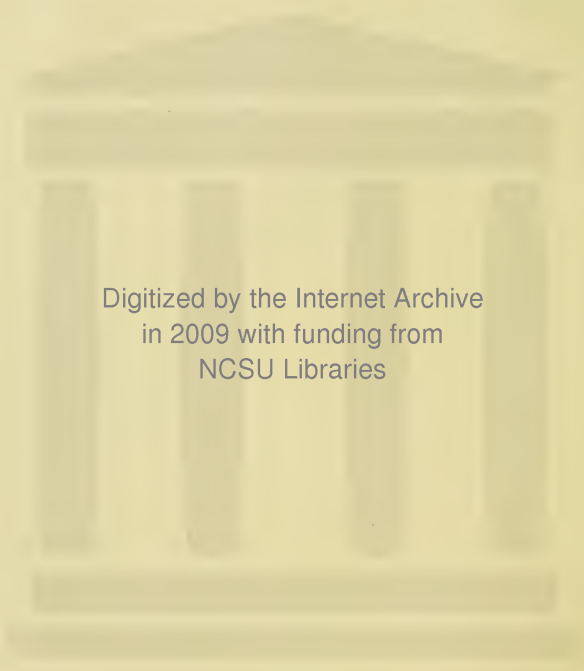


cost \$7.00.

THIS BOOK BELONGED TO WILFRID E. HILEY



Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
NCSU Libraries

Die Forsteinrichtung.

Von

Dr. Friedrich Judeich,

fgl. sächs. Geheimen Oberforstrath, Director der Forstakademie zu Tharand.

Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit einer Karte in Farbendruck.

Dresden.

G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung.

1885.

—

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort zur ersten Auflage.

Das Bedürfniß, für die mir an der Forstakademie Tharand zugewiesenen Vorträge über Forsteinrichtung ein Lehrbuch zu besitzen, ist hauptsächlich Ursache dazu, daß ich nachfolgende Arbeit dem Drucke übergebe. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Lehrbuch über einen Zweig der Wissenschaft, welcher sich so reicher Literatur erfreut, wie die Forsteinrichtung, zum großen Theile Resultat einer Compilation sein muß. Der Studirende soll nicht bloß jenes Verfahren kennen lernen, welches der Verfasser für das richtigste hält, sondern auch die Grundzüge jener Methoden, welche in Lehre und Praxis überhaupt eine Bedeutung erlangt haben. Vorzugsweise aber soll er mit den allgemeinen, theoretischen Grundlagen vertraut werden, wodurch es ihm allein möglich wird, jedes Verfahren leicht zu verstehen und zu beurtheilen, wenn dasselbe auch nicht besonders erörtert oder erwähnt wurde.

Unter den vorhandenen Büchern über Forsteinrichtung findet sich keines, welches die Fortschritte der neueren Zeit auf diesem Gebiete gebührend würdigt. Dies rechtfertigt das Erscheinen meines Buches, wenn dasselbe seinen Zweck vielleicht auch in etwas unvollkommenerer Weise erfüllt, als ich es selbst wünsche.

Manche brauchbare Körner der Wahrheit finden sich bereits in der älteren Literatur, man hat ihnen jedoch nicht die verdiente Beachtung geschenkt; erst Preßler blieb es vorbehalten, durch den Ausbau seiner forstlichen Finanzrechnung eine neue Bahn zu brechen, der Forstwirthschaft richtig rechnen zu lehren. Die Zukunft wird dies noch mehr anerkennen, als die Gegenwart. Dem Einflusse der in neuerer Zeit gewonnenen, wirtschaftlichen Grundwahrheiten darf sich die Forsteinrichtung nicht entziehen. In gedrängter, möglichst einfacher Form mußten deshalb die Grundsätze der forstlichen Finanzrechnung neben der alten Theorie ihren wohlberechtigten Platz finden, sollte das Buch irgend Anspruch auf nur annähernde Vollständigkeit erheben können.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, erwähne ich das Verhältniß, in welchem mein Buch zu dem für die königl. sächsischen Staatsforsten üblichen Einrichtungsverfahren steht. Gestützt auf vielseitige, praktische Thätigkeit in dem hier fraglichen Gebiete habe ich das von mir

empfohlene Verfahren dem in Sachsen gegenwärtig üblichen sehr nahe angeschlossen. Abweichungen wurden dort, wo es nöthig schien, hervorgehoben. Eine bis in das Einzelne gehende Instruction mit strengem Festhalten aller Vorzüge und aller Mängel eines bestehenden Verfahrens zu geben, kann niemals Aufgabe eines Lehrbuches sein.

Bereits vor einigen Jahren war das Manuscript fast vollendet, als die Einführung des Metermaßes in Deutschland die Berechnung vollständig neuer Beispiele zur Erläuterung nöthig machte. Um auch für die Geldrechnung ein Decimalsystem anzuwenden, wählte ich anstatt des Thalers den österreichischen Gulden mit seiner Theilung in 100 Kreuzer.

Tharand, im Januar 1871.

Der Verfasser.

Vorwort zur vierten Auflage.

Mancherlei Verbesserungen und nothwendige Erweiterungen haben den Umfang meiner „Forsteinrichtung“ leider abermals etwas vergrößert, obgleich ich lieber einige Kürzungen vorgenommen hätte. Diese könnten hauptsächlich nur den allgemeinen Theil, namentlich die Abschnitte treffen, welche die forstliche Finanzrechnung behandeln. Da indessen auch die neueste Literatur noch zeigt, welche Mißverständnisse in dieser Richtung obwalten, schienen mir derartige Kürzungen zur Zeit nicht möglich zu sein. Es ist dies ein Uebelstand, welchen ich bereits in Vorworte zur 3. Auflage des Buches beklagte.

Ich bin weit entfernt davon, das Heil der Forstwissenschaft überhaupt oder das der Forsteinrichtung im Besonderen in mathematischen Formeln zu erblicken, allein erstens können dieselben nicht erspart werden, wenn man den leitenden Grundgedanken einen knappen, klaren Ausdruck geben will, zweitens dienen sie als eine sehr beachtenswerthe Grundlage für das gutachtliche Ermessen, welches schließlich allerdings wohl immer entscheiden muß.

Die Beigabe der kleinen, in Farbendruck ausgeführten Bestandskarte dürfte wohl Vielen willkommen sein.

Tharand, im Mai 1885.

J. Judeich.

Inhalt.

Einleitung.

§.	Seite.
1. Vorbemerkung	1
2. Der Ertrag	2
3. Der Nachhaltsbetrieb	3
4. Aufgabe und Begriff der Forsteinrichtung	5
5. Eintheilung der Lehre der Forsteinrichtung	6

I. Buch.

Allgemeine Grundlagen.

I. Abschnitt.

6. Grundbedingungen des Normalwaldes	7
--	---

II. Abschnitt.

Aus der Zuwachslehre.

7. Die verschiedenen Arten des Zuwachses	9
8. Verschiedene Arten des Massenzuwachses nach dem Zeitraum, in welchem er erfolgt	10
9. Gang des Massenzuwachses	11
10. Massenzuwachs-Procent	22
11. Lehrbeispiel für den Massenzuwachs	27
12. Qualitätszuwachs	32
13. Theuerungszuwachs	36
14. Summirung der Zuwachsprocente	37
15. Elemente des Weiserprocentes	40
16. Berechnung des Weiserprocentes	47
1) Der Hauptbestand	47
2) Der Zwischenbestand	54

III. Abschnitt.

Der Umtrieb.

§.		Seite.
17.	Begriff	56
18.	Der physische Umtrieb	57
19.	Der Umtrieb des höchsten Massenertrages	58
20.	Der technische Umtrieb	58
21.	Der Umtrieb der höchsten Waldrente	59
22.	Der finanzielle Umtrieb	62
23.	Einfluß des Zinsfußes auf die Höhe des finanziellen Umtriebes	65
24.	Wahl des Zinsfußes zur Ermittlung " " " "	67
25.	Einfluß des Arbeitsaufwandes u. der Steuern auf d. Höhe " " " "	71
26.	Einfluß der Vorerträge " " " " " " " "	74
27.	Einfluß d. Abtriebsnutzung " " " " " " " "	77

IV. Abschnitt.

Das normale Altersklassenverhältniß.

28.	Der Jahresschlag	83
29.	Das Größenverhältniß der Altersklassen	85
30.	Die Vertheilung der Altersklassen	99

V. Abschnitt.

Der Normalvorrath.

A. Vom Standpunkte der Massenertragsregelung.

31.	Bedeutung des Normalvorrathes	103
32.	Größe des Normalvorrathes	104

B. Vom Standpunkte der Finanzrechnung.

33.	Bedeutung des finanziellen Normalvorrathes	118
34.	Größe des finanziellen Normalvorrathes	119

VI. Abschnitt.

Verhältniß zwischen Materialvorrath und Zuwachs
im Normalwalde.

35.	Vertheilung des Zuwachses auf den alten und neuen Vorrath während der Verjüngungsdauer eines Bestandes	133
36.	Vertheilung des Zuwachses auf den alten und neuen Vorrath während der Umtriebszeit eines ganzen Waldes	136
37.	Berechnung der Zuwachsantheile für alten und neuen Vorrath in kürzeren Zeiträumen, als der Umtrieb	143

VII. Abschnitt.

Der normale Hiebssaß.

A. Vom Standpunkte der Massenertragsregelung.

§.		Seite.
38.	Begriff	146
39.	Größe des normalen Hiebssaßes	147
40.	Verhältniß zwischen Hiebssaß einerseits, Zuwachs und Vorrath andererseits im Normalwalde	149

B. Vom Standpunkte der Finanzrechnung.

41.	Begriff und Bedeutung	151
42.	Größe des normalen, finanziellen Hiebssaßes	152

VIII. Abschnitt.

Betriebsklassen. (Wirtschaftsklassen.)

43.	Begriff und Bedeutung der Betriebsklassen	153
44.	Ursachen, welche die Bildung von Betriebsklassen bedingen	154

IX. Abschnitt.

Der wirkliche Wald.

45.	Der abnorme Zustand	155
46.	Ausgleichung der Abnormitäten	156

II. Buch.

Anwendungen.

A. Vorarbeiten.

47.	Zweck und Eintheilung der Vorarbeiten	160
-----	---	-----

I. Abschnitt.

Forstvermessung.

(Geometrische Vorarbeiten.)

48.	Aufgabe der Forstvermessung	161
49.	Die Forstvermessung vorbereitende Arbeiten	161
50.	Vermessung und Aufnahme selbst	162
51.	Flächenberechnung	163
52.	Benutzung älterer Aufnahmen	163

II. Abschnitt.
Forstabschätzung.
(Taxatorische Vorarbeiten.)

§.	Seite.
53. Aufgabe der Forstabschätzung	164
1. Ermittlung der Standortsverhältnisse.	
54. Zweck	165
55. Standortbeschreibung	165
56. Bonitätsmaße	172
57. Ermittlung der Standortsgüte	173
58. Werth der Standort-Bonitirung	176
2. Ermittlung der Bestandsverhältnisse.	
59. Zweck und Eintheilung der Aufgabe	176
60. Wahl der Methode	177
A. Vorbereitungsarbeiten	
61. Von den Ertragsstafeln überhaupt	178
62. Inhalt der Ertragsstafeln	180
63. Ertragsstafeln der verschiedenen Betriebssysteme	187
64. Werth und Bedeutung der Allgemeinen oder Normal- und der Local- Ertragsstafeln	188
65. Bestimmung der Massegehalte der ortsüblichen Raummaße	190
B. Bestandsbeschreibung.	
66. Betriebsart	192
67. Holzart	195
68. Bestockungsgrad	196
69. Bestandsalter	199
70. Entstehung	202
71. Holzmasse	202
72. Zuwachs	205
73. Vorrathskapital	209
74. Grundkapital	210
75. Das Weiserprocent	212
76. Bestandsbonitirung	214
77. Reduction auf eine Bonität	219
78. Notizen über die künftige Bewirthschaftung	223
3. Ermittlung der bisherigen Erträge und Kosten.	
79. Bestimmung der Aufgabe überhaupt	226
80. Der Materialertrag der Hauptnutzungen	226
81. Der Geldertrag der Hauptnutzungen	228
82. Die Nebennutzungen	229
83. Die Kosten	230
84. Weitere Folgerungen	231

III. Abschnitt.

Ermittelung der allgemeinen und äußeren
Forstverhältnisse.

§		Seite.
85.	Zweck und Einteilung der Aufgabe	233
86.	Topographische Verhältnisse	234
87.	Geschichte	234
88.	Eigenthumsverhältnisse	234
89.	Allgemein wirthschaftlicher Zustand der Gegend	235
90.	Anderweite auf die Wirthschaft Einfluß nehmende Verhältnisse	236

IV. Abschnitt.

Karten und Schriften.

91.	Zweck	237
-----	-----------------	-----

1. Die Karten.

92.	Karten überhaupt	237
93.	Die Specialkarte	238
94.	Die Bestandskarte	241
95.	Die Terrainkarte	244
96.	Die Bodenkarte	245
97.	Die Hiebszugskarte	245
98.	Die Netzkarte	246

2. Die Schriften.

99.	Schriften überhaupt	247
100.	Das Taxationsmanual	247
101.	Die Bestands-Klassentabelle	250
102.	Die Klassenübersicht	252
103.	Die Standort-Klassentabelle	254
104.	Die Abnutzungstabelle	256
105.	Das Grenzregister	258
106.	Allgemeine Schlußbemerkung über die Schriften	258

B. Waldeinteilung.

107.	Bildung der Wirthschaftseinheiten	260
108.	Bildung und Begrenzung der Betriebsklassen	261
109.	Bildung von Hiebszügen	263
110.	Bildung der Abtheilungen	269
111.	Das Schneisenetz	270
112.	Sicherheitssteine	277
113.	Bezeichnung der Betriebsklassen, Hiebszüge, Abtheilungen und Bestände	279

§.		Seite.
114	Bezeichnung der Wirtschaftsstreifen und Schneisen	280
115.	Loßhiebe	280
116.	Reserven	284
117.	Nichtholzboden und dessen Bezeichnung	286

C. Ertragsbestimmung.

118.	Historische Vorbemerkungen	287
119.	Die Schlageintheilung	312
120.	Die Fachwerksmethoden überhaupt	316
121.	Das Flächenfachwerk	318
122.	Das Massenfachwerk	330
123.	Das combinirte Fachwerk	337
124.	Sächsisches Verfahren bis zur Mitte der 1860er Jahre	341
125.	Die Normalvorrathsmethoden überhaupt	349
126.	Die Kameraltage	350
127.	Hundeslhagen's Verfahren	357
128.	Carl Heyer's Verfahren	363
129.	Karl's Verfahren	382
130.	Breymann's Verfahren	388
131.	Verfahren für die Betriebseinrichtung der österreichischen Reichsforste	
	1 Nach der Instruction von 1856	390
	2. " " " " 1878	393
132.	Verfahren der Bestandswirthschaft	399
	A. Der allgemeine Wirthschaftsplan	400
	B. Abtriebsnutzungen	402
	C. Zwischennutzungen	409
	D. Stockholz	414
133.	Anwendung der im § 132 geschilderten Methode auf andere Betriebsarten, als auf den schlagweisen Hochwaldbetrieb	415
	A. Niederwald	415
	B. Mittelwald	415
	C. Plenterwald	418
	D. Umwandlungen	420
134.	Gustav Wagener's Verfahren	422

D. Zusammenstellung des Wirthschaftsplanes.

135.	Der Wirthschaftsplan überhaupt	427
136.	Allgemeine Beschreibung und die ihr zugehörigen Beilagen	427
137.	Specielle Beschreibung	430
138.	Der specielle Hauungsplan	432
139.	Der specielle Kulturplan	444

E. Erhaltung und Fortbildung des Einrichtungswerkes.

140.	Allgemeines	449
------	-----------------------	-----

3) Aufstellung des neuen Planes.		Seite.
§.		
165.	Allgemeines	488
166.	Die geometrischen Vorarbeiten bei den Revisionen	489
167.	Die tagatorischen Vorarbeiten bei den Revisionen	493
168.	Die für die Revision nöthigen Manuale	494
168.	Der Wirthschaftsplan	497
B. Die fünfjährigen oder Zwischenrevisionen.		
170.	Wesen und Aufgabe derselben	499
171.	Bedeutung der Zwischenrevisionen	505

Anhang.

172.	Behandlung größerer, aus mehreren Revieren bestehender Waldungen	507
173.	Das Personal zur Ausführung der Forsteinrichtungsarbeiten	508

Berichtigungen:

Seite 19, Zeile 5 v. o. muß es heißen 16,4 *fm* anstatt 18,4 *fm*.

Seite 400, Zeile 13 v. o. fehlt vor der Ueberschrift ein A.

Auf der angefügten Bestandskarte soll der Eichenbestand in Abtheilung 15 nicht e, sondern c heißen.

Einleitung.

§ 1.

Vorbemerkung.

Der Zweck der Forstwirthschaft ist die möglichst vortheilhafteste Benützung des zur Holzzucht bestimmten Grund und Bodens.

Wirken keine Nebenrücksichten modificirend ein, so ist diese vortheilhafteste Benützung gleichbedeutend mit dem größten Reinertrage oder der höchsten Verzinsung aller in der Wirthschaft thätigen Capitale, oder auch mit dem höchsten Unternehmergewinn.

Diesem nächstliegenden Zwecke des höchsten Reinertrages entziehen sich nur solche Wälder, welche entweder als eigentliche Schutzwaldungen anzusehen sind, oder gewisse Bedürfnisse einer Gegend mit bestimmten Sortimenten volkwirthschaftlich nachweisbar befriedigen müssen, oder endlich Luxuswälder, d. h. solche, welche von ihren Besitzern z. B. zur Verschönerung der Gegend als großartige, natürliche Parkanlagen angesehen werden, welche als Thiergärten dienen sollen u. s. w.

Faßt man den Begriff Reinertrag sehr weit, so lassen sich die zuletzt genannten Ausnahmen alle auf die Regel zurückführen, denn es ist der Schutz ebenfalls ein Ertrag, ebenso die Befriedigung eines gewissen Holzbedarfes, ebenso endlich die Gewährung persönlichen Vergnügens.

Die Eigenthümlichkeit des Holzes, daß dasselbe zu den unentbehrlichen Gütern zu rechnen, daß es für den weiteren Handel eine schwerfällige Waare ist, ferner die Eigenthümlichkeit der Waldwirthschaft, daß bei ihr Auhau und Ernte in der Regel durch weite Zeiträume von einander getrennt liegen, ließen bald die Ermittlung des möglichen Ertrages als wirthschaftliche Nothwendigkeit erscheinen. Je schwieriger die Lösung dieser Aufgabe zu sein schien oder wirklich auch war, desto mehr bemühten sich die Männer der Wissenschaft, den einzig möglichen Weg zu finden und zu ebnen, der zum Ziele führen sollte. Selbst-

verständlich konnte das leitende Prinzip nicht aus dem wirren Zustande der meisten Wälder gewonnen werden, sondern man mußte sich einfache, künstliche Waldzustände denken, die unbeeinflusst von allen den regelmäßigen Betrieb störenden Ereignissen blieben. Nur auf diese Weise konnte man sich eine brauchbare Grundlage im Bild und Wesen des sogenannten Normalwaldes schaffen, welche für die Behandlung wirklicher Waldzustände ebenso unentbehrlich ist, wie die für einfache mathematische Körperformen — Kegel und Walze — entwickelten Berechnungsformeln zur Kubirung der Bäume, obgleich diese selbst keine regelmäßigen Körper sind. Da diese im Normalwalde gefundene, ihrem Wesen nach hauptsächlich mathematische Grundlage war noch mehr, sie bildete das Ziel, auf welches man mehr oder weniger direct den vorhandenen, abnormen Zustand des Waldes hinzulenken suchte, wenn man sich auch wohl stets bewußt blieb, daß dieses Ideal niemals ganz zu erreichen sei.

§ 2.

Der Ertrag.

Der Ertrag ist Folge der in der Wirthschaft thätigen Factoren Arbeit und Kapital. (Unter letzterem den Grund und Boden mit eingerechnet.) Er setzt sich also seiner Entstehung nach zusammen aus Arbeitslohn und Kapitalzins.

Rohrertrag ist die Summe aller während eines gewissen Zeitraumes durch die Wirthschaft producirten Güter.

Befreit man den Rohrertrag des Waldes von den jährlich zu zahlenden Arbeitskosten und Steuern, so erhält man die Waldrente, das heißt einen Ertrag, in welchem die Zinsen aller Wirthschaftskapitale noch mit inbegriffen sind.

Bringt man von dem Rohertrage sämtliche Productionskosten, also nicht bloß den Aufwand für Arbeit und Steuern, sondern auch die Zinsen aller Wirthschaftskapitale in Abzug, so findet man in der Differenz den Unternehmergewinn.

Scheidet man den Grund und Boden aus der Summe der in der Wirthschaft thätigen Capitale aus, so erhält man in der Differenz zwischen Rohertrag und Productionskosten (excl. Zins für das Bodencapital) die Bodenrente, den Bodenreinertrag.

Als allgemein üblicher Maßstab zur Messung aller Kosten und Erträge dient das Geld.

Als bestimmten Rechnungszeitraum wählt man für die Forstwirtschaft allgemein das Jahr. —

Seinem Wesen nach unterscheidet die Forstwissenschaft den Rohertrag eines Waldes in

Hauptnutzungen und
Nebennutzungen.

Erstere umfassen die eigentliche Holznutzung. Das Holz (inclusive Rinde) ist Hauptproduct der Waldwirtschaft. — Die Nebennutzungen bestehen aus allen übrigen Waldproducten: Streu, Gras, Früchten, Bestandtheilen des Grund und Bodens, Jagd u. s. w. und aus Rechten.

Die Hauptnutzungen zerfallen wiederum in
Abtriebs- (oder Haubarkeits-) und Zwischen-Nutzungen.

Die Abtriebsnutzung ist jene, die durch den Abtrieb der Bestände erfolgt, wobei unter Voraussetzung einer fortzusetzenden Waldwirtschaft die Begründung neuer Bestände nothwendig wird. Die Zwischennutzungen bestehen aus allen jenen Holzserträgen, welche während des Lebens eines Bestandes bis zu dessen Abtrieb eingehen.*)

§ 3.

Der Nachhaltsbetrieb.

Ein Wald wird nachhaltig bewirtschaftet, wenn man für die Wiederverjüngung aller abgetriebenen Bestände sorgt, so daß dadurch der Boden der Holzzucht gewidmet bleibt.

Der regelmäßige Eingang jährlicher Nutzungen ist nicht Bedingung der Nachhaltigkeit.

Nach Maßgabe des Einganges der Abtriebsnutzung unterscheidet man:

- a. Aussetzenden Betrieb, bei welchem nur in gewissen Zeiträumen, aber nicht alljährlich eine Abtriebsnutzung erfolgt;
- b. Jährlichen Nachhaltsbetrieb, mit jährlich eingehender Abtriebsnutzung.

Nach dem gewöhnlichen Sinne des Wortes kann man vom „jährlichen Nachhaltsbetriebe“ nicht auch eine Gleichheit der Jahresnutzung verlangen, sei es auch nur eine annähernde. Die Wissenschaft mag indessen auch dieser Anforderung Rechnung tragen, und bezeichnen wir

*) In Sachsen wurde durch die „Instruction in Bezug auf die Forsttaxationsnachträge“ vom Jahre 1873 der Ausdruck „Abtriebsnutzung“ an Stelle des früher üblichen, in solchem Sinne nicht ganz correcten Ausdruckes „Hauptnutzung“ eingeführt.

einen solchen Betrieb mit dem Namen: „strenger“ jährlicher Nachhaltsbetrieb.*)

Eine für sich bestehende, isolirte Waldparcelle, deren Bestand stets im uten Lebensjahre abgetrieben wird, liefert alle u Jahre eine Abtriebsnutzung. Vorausgesetzt ist hierbei die die Nachhaltigkeit bedingende Wiederverjüngung. Es ist dies die einfachste Form des aussetzenden Betriebes.

Bereinigt man eine Anzahl verschieden alter Bestände, deren jeder in seinem uten Lebensjahre zum Abtriebe kommt, zu einem Wirthschaftsganzen, so werden nachhaltig in kürzeren, als u jährigen Zwischenräumen, Abtriebsnutzungen eingehen. Wäre z. B. $u = 60$, und der Wald enthielte 4 Bestände von 50, 40, 20 und 10jährigem Alter, so würden von jetzt an gerechnet Abtriebsnutzungen erfolgen

nach	10,	20,	40	und	50,
	"	70,	80,	100	" 110,
	"	130,	140,	160	" 170 Jahren
					u. f. w.

Alle 60 Jahre wäre die gegenwärtige Altersstufenfolge wieder vorhanden. — Ein solcher Betrieb ist zwar noch ein aussetzender, bildet jedoch bereits den Uebergang zum jährlichen Nachhaltsbetriebe.

Bereinigt eine Wirthschaft dagegen u derartige Bestände in einer solchen Altersstufenfolge und Reihe, daß alle Jahre ein Glied der letzteren abgetrieben werden kann, so giebt sie uns das Bild des jährlichen Nachhaltsbetriebes.

Gewähren die einzelnen Glieder der Reihe bei ihrem Abtriebe nicht gleiche Massenerträge, so haben wir es nur mit einem jährlichen Nachhaltsbetriebe im einfachsten, allgemeinen Sinne des Wortes zu thun. Diese Verschiedenheit der Erträge kann, abgesehen von den immer unvermeidlichen Störungen des Betriebes, als bleibende bedingt werden durch verschiedene, mit der Standortsbonität nicht im Verhältnisse stehende Flächengröße der einzelnen Bestände, oder auch nur als vorübergehende durch Unregelmäßigkeiten der Altersstufenfolge, so daß zum Beispiel an Stelle von 10 in regelmäßiger Abstufung 20 bis 29 jährigen Beständen 10 gleichalterige vorhanden wären, wodurch deren nächstes Abtriebsalter abnorm würde.

*) C. Heyer unterscheidet in diesem Sinne „strengerer“ und „strengsten“ jährlichen Nachhaltsbetrieb. Zu vergl. dessen Waldertrags-Regelung (Gießen, 1840), 3. Auflage, bearb. von G. Heyer, Leipzig, 1883. S. 11 u. f.

Sind dagegen die einzelnen Glieder der Reihe bei ihrem Abtriebe gleich massenhaltig, ist also die Altersstufenfolge der 0 bis u—1 oder der 1 bis u-jährigen Bestände vollständig regelmäßig vorhanden, sind ferner bei gleicher Bonität oder Ertragsfähigkeit die einzelnen Bestände gleich groß, oder steht deren Flächenausdehnung im richtigen, nämlich umgekehrten Verhältnisse zur Standortbonität, so entspricht der Wald der Form des strengen jährlichen Nachhaltbetriebes.

Die rein ideale Form dieses Nachhaltbetriebes im Sinne gleicher Werthe der Abtriebsnutzungen sei hier nur beiläufig erwähnt, da es Niemandem einfallen kann, auf dieses Ziel zuzusteuern. Nur als Lehrbeispiel kann ein solcher auf dem Papiere entworfenen Waldzustand Bedeutung haben.

Unter allen Umständen ist im Auge zu behalten, daß ein Wald mit jährlichem Nachhaltbetriebe zusammenge-
 setzt ist aus einzelnen Beständen oder Bestandesgruppen, die für sich betrachtet im aussetzenden Betriebe bewirthschaftet werden.

§ 4.

Aufgabe und Begriff der Forsteinrichtung.

Die Aufgabe der Forsteinrichtung ist die, den gesammten Wirthschaftsbetrieb in einem Walde zeitlich und räumlich so zu ordnen, daß der Zweck der Wirthschaft möglichst erreicht werde.

Anstatt des Wortes Forsteinrichtung, welches sich nicht bloß in Sachsen, sondern auch anderwärts historische Berechtigung erworben, werden in Literatur und Praxis auch noch andere Ausdrücke gebraucht, namentlich: Betriebsregulirung, Forsttagation, Forstsystemisirung (in Oesterreich). Die Waldvertragsregelung betrachten wir nicht als synonym mit Forsteinrichtung, sondern als einen wesentlichen Theil derselben.

Insofern, als die Nebenutzungen nicht Hauptzweck der Forstwirtschaft sein können, wenn deren Beträge auch manchmal sehr bedeutende sind, hat es die Forsteinrichtung mit ihnen nur als mit mehr oder weniger modificirend einwirkenden Factoren zu thun.

Für sehr kleine, im einfachsten, aussetzenden Betriebe zu bewirthschaftende Wälder oder Wäldchen kann von einer Forsteinrichtung kaum die Rede sein. Deren Aufgabe beschränkt sich hier in der Hauptsache auf Ermittlung des zweckmäßigsten Abtriebsalters für Haupt- und Zwischenbestand. Anders bei größeren Waldkomplexen. Für diese

machen die im § 1 angedeuteten Eigenthümlichkeiten der Forstwirtschaft eine gewisse Regelmäßigkeit des Rohertrages in der Regel nothwendig. Die Absatzfähigkeit des Productes würde leiden, wollte man es in ganz unregelmäßigen Zeiträumen bald in sehr großen, bald in sehr kleinen Massen dem Markte zuführen. Dazu kommt noch die Berücksichtigung der Arbeiterverhältnisse; man wird sich einen tüchtigen Holzhauerstand nur dann erhalten, wenn man möglichst dauernde Arbeit giebt. — Außerere Verhältnisse ziehen der Wirtschaft hier engere, dort weitere Grenzen, indem sie mehr oder weniger die Regelmäßigkeit der jährlichen Nutzung fordern. Da es giebt Fälle, in welchen eine fast ganz gleiche Jahresnutzung, also der strenge jährliche Nachhaltsbetrieb nöthig oder wünschenswerth ist; z. B. gesetzliche Beschränkungen der Fideicommisswälder, Anforderungen großer und wichtiger, holzconsumirender Gewerbe, z. B. Hüttenbetrieb u. s. w.

Eine innere Nothwendigkeit der Waldwirtschaft ist der strenge Nachhaltsbetrieb nicht. Die Aufgabe der Einrichtung und der mit ihr Hand in Hand gehenden Ertragsregelung kann also auch nicht lediglich darin bestehen, einen Wald diesem Ziele zuzuführen. Die Ordnung des Wirtschaftsbetriebes soll aber in so weit unter Berücksichtigung der Anforderungen des jährlichen Nachhaltsbetriebes erfolgen, als es bestimmte Waldverhältnisse nothwendig machen. Soll dies auf Kosten des höchsten Reinertrages geschehen, so müssen derartige Opfer wirtschaftlich gerechtfertigt werden können.

§ 5.

Eintheilung der Lehre der Forsteinrichtung.

Sie hat zu behandeln:

- 1) Die allgemeinen theoretischen Grundlagen, auf welche sich die Einrichtung stützen muß.
- 2) Die Ausführung der zur Einrichtung nöthigen Arbeiten selbst. Letztere zerfallen ihrer Natur nach in:
 - A. Vorarbeiten.
 - B. Waldeintheilung.
 - C. Ertragsbestimmung.
 - D. Zusammenstellung des Wirtschaftsplanes.
 - E. Erhaltung und Fortbildung des Einrichtungswerkes.

I. Buch.

Allgemeine Grundlagen.

I. Abschnitt.

Grundbedingungen des Normalwaldes.

§ 6.

Für jede Art des Betriebes, sowohl für den aussetzenden, als auch für den einfachen und strengen jährlichen Nachhaltsbetrieb läßt sich ein Waldzustand denken, welcher allen inneren Anforderungen der Wirthschaft entspricht, ein sogenannter Normalwald. Wir brauchen denselben (§ 1) als allgemein leitende Grundform einerseits, um die inneren Gesetze der Waldwirthschaft zu erforschen, andererseits, um letzterer ein ideales Ziel zu stecken.

Setzt man die den gegebenen Verhältnissen entsprechende Holzart voraus, so ist der Normalzustand eines Waldes bedingt durch das Vorhandensein

- 1) des normalen Zuwachses,
- 2) des normalen Altersklassenverhältnisses.

Als unmittelbare Folge der Erfüllung dieser beiden Bedingungen erscheint

- 3) der normale Holzvorrath.

Zu 1. Unter normalem Zuwachse versteht man im Sinne der Materialertragsregelung den nach den gegebenen Standortsverhältnissen für eine bestimmte Holzart und einen bestimmten Umtrieb möglichen Zuwachs jedes einzelnen Bestandes, sowie des ganzen Waldes.

Abnormitäten werden hervorgerufen durch unverhältnißmäßiges Ueberwiegen einzelner Altersklassen, durch schlechten Anbau, durch schädliche Elementarereignisse u. s. w.

Zu 2. Das normale Altersklassenverhältniß ist gleichbedeutend der normalen Altersstufenfolge der Bestände nach Größe und Vertheilung. Das heißt, die einzelnen Bestände müssen so gruppiert sein,

daß dem Gange des Hiebes nirgends Hindernisse in den Weg treten, weder dadurch, daß er hiebsunreife Bestände trifft, noch dadurch, daß er hiebsreife Orte nicht rechtzeitig erreichen kann.

Zu 3. Der normale Holzvorrath ist jener, welchen ein Wald besitzt, dessen sämmtliche, im normalen Altersklassenverhältnisse geordnete Bestände normalen (laufenden und durchschnittlichen) Zuwachs haben. — Werden die Anforderungen unter 1 und 2 befriedigt, so stellt sich also der Normalvorrath von selbst her. Doch kann er auch bei einem abnormen Waldzustande zufällig vorhanden sein, wenn das Minus einzelner Bestände durch das Plus anderer übertragen wird. —

Für die arithmetische Form des strengen jährlichen Nachhaltbetriebes wäre also der Zustand des Waldes normal, wenn letzterer sich für den u-jährigen Umtrieb aus einer Reihe von u Beständen in regelmäßiger Altersstufenfolge zusammensetzt, und zwar so, daß jedes Jahr ein u-jähriges Glied zum Abtriebe gelangen kann, alle Jahre aber derselbe Materialertrag erfolgt. Jede Störung des normalen Zuwachses oder Altersklassenverhältnisses ruft Schwankungen der Abtriebsnutzungen hervor.

Die Normalität auch auf die Zwischennutzungen auszudehnen, ist wohl in einem Lehrbeispiele möglich, doch ist dies eine äußerst künstliche Maßregel von nur untergeordnetem, wissenschaftlichem und praktischem Werthe, namentlich deshalb, weil die Wissenschaft für die Lösung dieser Frage noch zu viele Lücken besitzt, welche auch die Zukunft voraussichtlich nicht genügend ausfüllen wird.

Soll der Normalwald der Wirthschaft des höchsten Reinertrages entsprechen, so muß der ihm unterstellte Umtrieb der finanzielle sein (§ 22). Da nun letzterer eine schwankende Größe ist, so folgt hieraus, daß die Normalität des Waldes nicht eine unveränderliche sein kann. — Der normale Zuwachs im finanziellen Sinne des Wortes ist für den ganzen Wald dann vorhanden, wenn weder ein Haupt- noch ein Zwischenbestand sich darin findet, dessen Weiserprocent (§ 15. 16) bei Voraussetzung des normalen Materialzuwachses unter den Wirthschaftszinsfuß gesunken ist.

II. Abschnitt.

Aus der Zuwachslehre.*)

§ 7.

Die verschiedenen Arten des Zuwachses.

An jedem Baum oder Bestand erfolgt:

a. Massen- oder Quantitäts-Zuwachs, das heißt die Vermehrung der vorhandenen Vorrathsmasse durch das jährliche Wachstum des Baumes oder Bestandes. Er wird gemessen durch die Masseneinheit, das Kubikmeter.**)

b. Qualitätszuwachs, das heißt die Erhöhung des Werthes der Masseneinheit direct dadurch, daß bei im Allgemeinen sich gleichbleibenden Holzpreisen die stärkeren Sortimente in der Regel höheren Preis erlangen, indirect dadurch, daß stärkere Sortimente in der Regel geringere Erntekosten verursachen. Er wird gemessen durch den um die Erntekosten verminderten Preis der verschiedenen Sortimente zu derselben Zeit.

c. Theuerungszuwachs, das heißt Veränderung der Holzpreise überhaupt. Er wird gemessen durch den Preis derselben Sortimente zu verschiedenen Zeiten.

Beispiel. Ein gegenwärtig 50 jähriger Bestand enthält auf dem Hektar 200 *fm*, nach 10 Jahren wird er voraussichtlich 240 *fm* enthalten, so beträgt sein Massenzuwachs, wenn keine Zwischenmütungen entfallen, $240 - 200 = 40$ *fm*.

Beträge bei im Allgemeinen gleichbleibenden Holzpreisen der erntekostenfreie Preis des 50 jährigen Holzes 3 fl., der des 60 jährigen 4 fl. für das Festmeter, so erfolgt für die hier gewählte Maßeinheit ein Qualitätszuwachs von $4 - 3 = 1$ fl.

Stiegen die Holzpreise um 10%, so daß also das 60 jährige Holz jetzt ernte-

*) Die Forsteinrichtung kann zwar Bekanntheit mit der Zuwachslehre voraussetzen, allein ein Lehrbuch muß wenigstens die Hauptpunkte kurz behandeln, auf welche sich die Forsteinrichtung, namentlich die Ertragsregelung fortwährend stützen muß. — Bezüglich der Berechnung des Massenzuwachses einzelner Bäume, sowie ganzer Bestände zu vergl. Kunze: Lehrbuch der Holzmesskunst. Berlin, 1873. — Baur: Die Holzmesskunst. Anleitung zur Aufnahme der Bäume und Bestände nach Masse, Alter und Zuwachs. 3. Auflage. Wien, 1882.

**) Nach der sächs. Verordnung vom 10. Mai 1870, welche sich thunlichst an die betreffenden preußischen Bestimmungen vom 30. Oktober 1869 anschließt, sind zu unterscheiden: Festkubikmeter, kurz Festmeter (*fm*) und Raumbikubikmeter, kurz Raummeter (*rm*). (Zu vergl. Thar. Jahrbuch, 20. Bd. S. 236 u. f. — Jahrbuch der preuß. Forst- und Jagdgesetzgebung von Dandellmann. 2. Bd. S. 175 u. f.)

kostenfrei 4 fl., nach 10 Jahren 4,4 fl. werth sei, so erfolgt ein Theuerungszuwachs von 0,4 fl. für das Festmeter.

Der Gesamtzuwachs des ganzen Bestandes würde sich in Gelbeswerth berechnen auf

$$240 \times 4,4 - 200 \times 3 = 456 \text{ fl.}$$

Denselben Betrag erhalten wir durch Summirung der einzelnen Posten, wie folgt:

Quantitätszuwachs 40 fm zu 3 fl. = 120 fl.

Qualitätszuwachs 240 = = 1 = = 240 =

Theuerungszuwachs 240 = = 0,4 = = 96 =

Zusammen 456 fl.

§ 8.

Verschiedene Arten des Massenzuwachses nach dem Zeitraum, in welchem er erfolgt.

Am Baum oder Bestand erfolgt:

1) Jährlicher (laufend jährlicher, einjähriger) Zuwachs in einem Jahre.

2) Periodischer (laufend periodischer) Zuwachs innerhalb eines gewählten, mehrjährigen Zeitabschnittes.

3) Gesamalters- (summarischer, Total-) Zuwachs in der Zeit von der Entstehung des Baumes oder Bestandes bis zu seinem gegenwärtigen Alter.

Man bezieht diesen Zuwachs auch auf die Zeit von der Entstehung des Baumes oder Bestandes bis zum Abtriebe.

4) Durchschnittszuwachs (durchschnittlicher, gemeinjähriger). Er ist der Quotient aus der Zahl der Jahre eines unterstellten Zeitraumes in den während des letzteren erfolgten Zuwachsbetrag. Daher zu unterscheiden: Periodischer und Gesamalters-Durchschnittszuwachs, je nachdem der unterstellte Berechnungszeitraum nur einen mehrjährigen Abschnitt aus dem Leben eines Bestandes, oder dessen gegenwärtiges Alter, beziehungsweise dessen Haubarkeits- oder Abtriebsalter bedeutet. Im letzteren Sinne findet auch der Ausdruck Haubarkeits-Durchschnittszuwachs Anwendung. — Für kurze, z. B. 5 bis 10jährige Perioden wird der periodische Durchschnittszuwachs annähernd gleich dem jährlichen, weshalb man letzteren durch Berechnung des ersteren am besten findet.

Die Zuwachsermittlungen kann man entweder nur auf die Masse des prädominirenden, des Hauptbestandes, oder nur auf den Zwischenbestand oder auf die Summe von beiden beziehen.

Beispiel (nach § 11). Für den Hauptbestand allein: Der 60 jährige Bestand enthält 354, der 65 jährige 394 *fm*, so ist der periodische Zuwachs 40; der periodische Durchschnittszuwachs, annähernd gleich dem laufenden $\frac{40}{5} = 8$; der Gesamtalters-Durchschnittszuwachs oder kurzweg Durchschnittszuwachs des 60 jährigen Bestandes $\frac{354}{60} = 5,90$, der des 65 jährigen $\frac{394}{65} = 6,06$. Für die Summe des Haupt- und Zwischenbestandes beträgt der periodische Zuwachs $40 + 15 = 55$; der periodische Durchschnittszuwachs, annähernd gleich dem laufenden $\frac{55}{5} = 11$; der Gesamtalters-Durchschnittszuwachs oder kurzweg Durchschnittszuwachs, da die Zwischenutzungen bis zum 60sten Jahre 124, bis zum 65sten 139 *fm* liefern, für den 60 jährigen Bestand $\frac{354 + 124}{60} = 7,97$, für den 65 jährigen $\frac{394 + 139}{65} = 8,20$.

§ 9.

Gang des Massenzuwachses.

1. Am einzelnen Baume.

Der Zuwachs erfolgt am einzelnen Baume nach der Länge an den Enden, nach der Stärke zwischen Holz und Rinde des Stammes, der Zweige und der Wurzeln.

Der Stamm oder Schaft ist in den meisten Fällen der wichtigste Theil des Baumes, deshalb unterscheidet man allgemein gewöhnlich nur Höhenzuwachs und Stärkenzuwachs, das heißt die Vermehrung der Länge und der Stärke des Stammes.

Der Höhenzuwachs ist bei Samenpflanzen, namentlich bei den Nadelhölzern, in der ersten Jugend gering, steigt dann rasch, bleibt eine Zeit lang gleich, sinkt später, bis er endlich ganz aufhört. Der Gang ist nach Holzart und Standort ein sehr verschiedener. Der Zeitpunkt des stärksten Sinkens ist jener, wo die Abwölbung der Krone eintritt (Laubhölzer, Kiefern). Genane Angaben über den Gang dieses Zuwachses für die verschiedenen Holzarten und Standorte sind nicht möglich.

Das Maximum des laufend jährlichen Höhenwuchses fällt in Fichtenbeständen nach Baur*) zwischen das 21 und 41ste, nach Kunze**) zwischen das 25 und 55te Jahr, in Kiefernbeständen nach Weise***) (Mittelwerthe) zwischen

*) Baur: Die Fichte in Bezug auf Ertrag, Zuwachs und Form. Stuttgart, 1876.

**) Kunze: Beiträge zur Kenntniß des Ertrages der Fichte auf normal befestigten Flächen. Supplemente z. Charader forstlichen Jahrbuche. I. Band, 1878 und III. Band, 1. Heft, 1883.

***) Weise: Ertragsstafeln für die Kiefer. Berlin, 1880.

das 15te und 25te, nach Kunze*) zwischen das 20 und 40ste, in Buchenbeständen nach Baur**) zwischen das 23 und 55te Jahr. Das Maximum des durchschnittlichen Höhenwuchses fällt in Fichtenbeständen nach Baur zwischen das 38 und 79ste, nach Kunze zwischen das 45 und 80ste Jahr, in Kiefernbeständen nach Weise (Mittelwerthe) zwischen das 30 und 50ste, nach Kunze zwischen das 35 und 55ste, in Buchenbeständen zwischen das 41 bis 92ste Jahr. Dabei stellt sich fast allgemein heraus, daß die Culmination des laufenden Höhenzuwachses bei den besseren Bonitäten früher eintritt, als bei den schlechteren.

Ausschläge haben ihren stärksten Höhenzuwachs in der ersten Jugend. Er sinkt von da an allmählig. Das Aufhören des Höhenwuchses tritt unter sonst gleichen Wachstumsverhältnissen in der Regel früher ein, als bei Kernpflanzen.

Der Stärkenzuwachs des Baumes scheint annähernd in ziemlich directem Verhältnisse zu seinem Blattvermögen zu stehen,***) und zwar an jedem einzelnen Stammtheile zu der darüber befindlichen Blattmasse. Er ist daher im astfreien Schaft ziemlich an allen Punkten derselbe, natürlich mit Ausnahme des vom Wurzelanlaufe betroffenen Theiles, sinkt dagegen in der Krone rasch nach oben hin. Es ist dies nicht für die absolute Breite der einzelnen Jahresringe, sondern für deren Fläche oder Volumen zu verstehen. Die schmälern Ringe der unteren Schafttheile bilden einen größeren Kreis, als die breiteren Ringe des oberen Schaftes, beide können daher selbst bei großen Differenzen der absoluten Breite gleiche Flächen haben.

Hierdurch erklärt sich eine besondere Art des Stärkenzuwachses, welche man Formzuwachs nennt. Derselbe beruht auf der der Schaftform günstigen Veränderung der Differenzen zwischen dem Stärkenzuwachs in den oberen und unteren Schafttheilen; er beeinflusst in günstiger Weise die Gestaltung der Derbholz- und Schaftformzahlen, wenn der Kronenanatz hinaufsrückt.

Unter Formzahl versteht man das geometrische Verhältniß, welches zwischen dem Inhalt eines Baumes und demjenigen einer Walze besteht, die mit dem Baume gleiche Höhe und Grundstärke (Messpunktstärke) hat. Es ergiebt sich daher die Formzahl eines Baumes, wenn man den Inhalt desselben genau ermittelt und durch den Inhalt der zugehörigen Idealwalze dividirt.†)

Bezieht man den Kubikinhalt des Baumes auf die gesammte oberirdische Holzmasse (einschl. Astholz), so heißt die gefundene Formzahl Baumformzahl, bezieht

*) Kunze: Beiträge zur Kenntniß des Ertrages der Kiefer auf normal bestockten Flächen. Supplemente zum Tharander forstl. Jahrb. III. Bd., 2. Heft, 1884.

**) Baur: Die Rothbuche in Bezug auf Ertrag, Zuwachs und Form. Berlin, 1881.

***) Preßler: Gesetz der Stammbildung. Dresden, 1865.

†) Baur: Holzmesskunde. 3. Aufl. Leipzig, 1882. S. 155 u. f.

sich dieser Inhalt nur auf die Schaftmasse (ohne Astholz), so heißt sie Schaftformzahl, bezieht sich dieser Inhalt nur auf das Terbbholz, d. h. auf alles über 7 cm starke Schaft- und Astholz, so heißt sie Terbbholz- oder kurz Terbbformzahl.

Man unterscheidet normale oder ächte Formzahlen, zu deren Ermittlung die Grundstärke in $\frac{1}{n}$, gewöhnlich $\frac{1}{20}$ der Scheitelhöhe gemessen wird (Smalian, Preßler), und unächte oder Brusthöhenformzahlen, zu deren Ermittlung die Grundstärke immer in konstanter Höhe, nach Vereinbarung der forstlichen Versuchsanstalten 1,3 m, über dem Boden abgegriffen wird.

Die Arbeiten des Verbandes der deutschen forstlichen Versuchsanstalten haben reiches Material zur Erforschung und Erkenntniß der Wachsthumsgesetze der forstlichen Bäume und Bestände auch in dieser Richtung gebracht. *)

Bezüglich nachstehender Mittheilungen ist nicht zu übersehen, daß hier der einzelne Baum nur als Glied eines ganzen Bestandes zu betrachten ist, da selbstverständlich Untersuchungen über den Wachsthumsgang isolirter Einzelbäume fehlen.

a) Rechte oder Normalformzahlen.

(Grundstärke bei $\frac{1}{20}$ der Scheitelhöhe gemessen.)

Fichte. Im Durchschnitt aller Güteklassen.

Im Bestandesalter.	Baumfz.		Schaftfz.		Terbbfz.	
	n. Baur.	n. Kunze.	n. Baur.	n. Kunze.	n. Baur.	n. Kunze (ältere Mittl.)
21— 40 Jahre	0,698	0,671	0,439	0,487	0,298	0,201
41— 60 „	0,675	0,641	0,517	0,511	0,359	0,403
61— 80 „	0,596	0,601	0,500	0,521	0,438	0,507
81 u. m. „	0,562	—	0,487	—	0,479	—
81—100 „	—	0,591	—	0,521	—	0,519
101 u. m. „	—	0,573	—	0,515	—	0,508

Die ächten Baumformzahlen nehmen hiernach mit dem wachsenden Bestandesalter ab. Innerhalb gleicher Altersklassen wachsen sie übrigens mit abnehmender Bonität.

Die ächten Schaftformzahlen wachsen anfänglich, im späteren Alter nehmen sie ebenfalls ab. Für die verschiedenen Bonitäten innerhalb gleicher Altersklassen hat sich ein bestimmtes Gesetz noch nicht ergeben.

Die ächten Terbbformzahlen müssen natürlich in der ersten Jugend am kleinsten sein. Ob sie später noch zunehmen oder sich fast gleich bleiben, ist fraglich. Ihre Größe hängt von Zufälligkeiten wohl noch mehr ab, als die der anderen Formzahlen, auch sind sie streng genommen nicht ganz „echt“, weil der entscheidende Punkt mit 7 cm Durchmesser am oberen Ende des Schaftes nicht im gleichen Verhältniß mit der Scheitelhöhe hinauf oder hinunter rückt. (In seinen neueren Arbeiten hat deshalb Kunze die ächten Terbbformzahlen weggelassen.)

*) Außer den S. 11 u. 12 citirten Schriften sind hier namentlich noch zu nennen: Kunze: Die Formzahlen der gemeinen Kiefer; ferner: Die Formzahlen der Fichte. Supplemente z. Tharander forstlichen Jahrbuche. II. Band, 1882. — Lorenz: Ueber Baummaßentafeln mit Beziehung auf die Untersuchungen der königl. Württembergischen forstlichen Versuchsstation. Tübingen, 1882.

Kiefer nach Kunze.

Zum Bestandesalter.	Baumfz.	Schaftfz.
21— 40 Jahre	0,509	0,412
41— 60 "	0,486	0,418
61— 80 "	0,484	0,434
81—100 "	0,474	0,428
101—120 "	0,537	0,455
121—140 "	0,517	0,456

Für die Kiefer zeigen die ächten Baumformzahlen hier noch keine Gesetzmäßigkeit. Das regelmäßige Wachsen der ächten Schaftformzahlen beruht vielleicht nur darauf, daß bei jüngeren Stämmen der Meßpunkt sehr tief gegen den Boden in die Region des Wurzelanlaufes hinabgedrückt, dadurch aber die Formzahl zu klein wird. Möglich, daß das Alter bei der Kiefer überhaupt nur einen sehr geringen Einfluß auf die Formzahl ausübt.

Buche nach Baur im Durchschnitt aller Bonitäten.

Zum Bestandesalter.	Baumfz.	Derbfz.
21— 40 Jahre	0,574	0,250
41— 60 "	0,562	0,347
61— 80 "	0,558	0,424
81—100 "	0,568	0,472
101—135 "	0,581	0,499

Schaftformzahlen wurden nicht ermittelt, weil sich der Schaft nicht bis zur Spitze verfolgen läßt.

Die ächten Baumformzahlen scheinen bis etwa zum 80sten Jahre ab-, dann wieder zuzunehmen. Bezüglich der verschiedenen Bonitäten innerhalb derselben Altersklassen ergab sich ein Gesetz noch nicht.

Die ächten Derbformzahlen wachsen mit dem Bestandesalter. Bei gleichem Alter nehmen sie mit abnehmender Bonität ab.

b) Brusthöhen=Formzahlen.

(Grundstärke bei 1,3 m vom Boden gemessen.)

Wir geben aus der reichen Fülle des vorliegenden Materials folgende Grenzwerte:

Fichte nach Baur.

Zum Bestandesalter.	Baumfz.		Schaftfz.		Derbfz.		Scheitelhöhe
	5—7 m	17—19 m	5—7 m	17—19 m	5—7 m	17—19 m	
21— 40 Jahre	0,919	0,580	0,580	0,500	0,208	0,470	
41— 60 "	8—10 m	23—25 m	8—10 m	23—25 m	8—11 m	23—25 m	"
	0,760	0,605	0,579	0,485	0,240	0,479	
61— 80 "	11—13 m	29—31 m	11—13 m	29—31 m	11—13 m	29—31 m	"
	0,687	0,539	0,567	0,464	0,434	0,481	
81—100 "	14—16 m	32—34 m	14—16 m	32—34 m	14—16 m	32—34 m	"
	0,587	0,516	0,503	0,445	0,461	0,445	

Fichte nach Kunze.

Im Bestandesalter.	Baumfz.		Schaftfz.		Derbfz.		Scheitelhöhe
	5-7 m	17-19 m	5-7 m	17-19 m	5-7 m	17-19 m	
21- 40 Jahre	0,891	0,655	0,611	0,512	0,049	0,498	
41- 60 "	8-10 m	23-25 m	8-10 m	23-25 m	8-10 m	23-25 m	"
	0,789	0,600	0,591	0,505	0,350	0,501	
61- 80 "	11-13 m	29-31 m	11-13 m	29-31 m	11-13 m	29-31 m	"
	0,667	0,559	0,577	0,490	0,493	0,488	
81-100 "	14-16 m	32-34 m	14-16 m	32-34 m	14-16 m	32-34 m	"
	0,657	0,534	0,542	0,480	0,523	0,478	
101-120 "	17-19 m	35-37 m	17-19 m	35-37 m	17-19 m	35-37 m	"
	0,599	0,519	0,525	0,473	0,517	0,472	
121-140 "	20-22 m	38-40 m	20-22 m	38-40 m	20-22 m	38-40 m	"
	0,580	0,522	0,513	0,475	0,508	0,474	

Kiefer nach Kunze.

Im Bestandesalter.	Baumfz.		Schaftfz.		Derbfz.		Scheitelhöhe
	5-7 m	17-19 m	5-7 m	17-19 m	5-7 m	17-19 m	
21- 40 Jahre	0,846	0,563	0,660	0,483	0,122	0,469	
41- 60 "	8-10 m	20-22 m	8-10 m	20-22 m	8-10 m	20-22 m	"
	0,688	0,516	0,548	0,461	0,400	0,455	
61- 80 "	11-13 m	23-25 m	11-13 m	23-25 m	11-13 m	23-25 m	"
	0,597	0,495	0,529	0,453	0,446	0,451	
81-100 "	14-16 m	26-28 m	14-16 m	26-28 m	14-16 m	26-28 m	"
	0,577	0,472	0,504	0,440	0,487	0,439	
101-120 "	17-19 m	29-31 m	17-19 m	29-31 m	17-19 m	29-31 m	"
	0,530	0,469	0,480	0,430	0,476	0,432	
121-140 "	17-19 m	29-31 m	17-19 m	29-31 m	17-19 m	29-31 m	"
	0,557	0,489	0,486	0,447	0,487	0,451	

Buche nach Baur.

Im Bestandesalter.	Baumfz.		Derbfz.		Scheitelhöhe
	6-8 m	18-20 m	7-9 m	19-21 m	
21- 40 Jahre	0,742	0,579	0,191	0,447	
41- 60 "	9-11 m	21-23 m	10-12 m	22-24 m	"
	0,652	0,562	0,263	0,468	
61- 80 "	12-14 m	24-26 m	13-15 m	25-27 m	"
	0,620	0,557	0,397	0,480	
81-100 "	15-17 m	27-29 m	16-18 m	28-30 m	"
	0,571	0,560	0,440	0,480	
101 u. m.	18-20 m	30-32 m	19-21 m	31-33 m	"
	0,610	0,613	0,474	0,541	

Weitere Untersuchungen werden noch manche Aufklärung bringen können, immerhin kann man aber jetzt schon folgende Sätze vorläufig annehmen.

Die Baumformzahlen nehmen mit dem Alter und mit wachsender Scheitelhöhe ab. Am sichersten ist dies ausgesprochen bei der Fichte. Kiefer und Buche scheinen nur bezüglich der höchsten Altersklasse, welche wieder höhere Formzahlen zeigt, eine Ausnahme zu bilden. — Für die Schaftformzahlen gilt dasselbe.

Die Gestaltung der Derbformzahlen läßt am wenigsten eine bestimmte Gesetzmäßigkeit erkennen. Daß dieselben in der ersten Jugend wachsen müssen, versteht sich von selbst; dieses Wachstum setzt sich aber nach obigen Mittheilungen nur bei der Buche bis zum höchsten Alter fort. Auch Lorey kommt in seiner Arbeit

„Ueber Baummassentafeln“ zu dem Schluß, daß gerade die Verbformzahlen für die Beurtheilung der Beziehung zwischen Alter, Stärke und Höhe einerseits und Formzahlen andererseits nicht ausschlaggebend zu sein scheinen. —

So viel steht im Allgemeinen fest, daß die einzelnen Bäume gleicher Holzart, gleichen Alters, gleichen Standortes, also Glieder eines und desselben Bestandes, sehr verschiedene Äste und Brusthöhen-Formzahlen haben, wenn sich dieselben auch innerhalb mehr oder weniger enger Grenzen bewegen. Wir können also wegen der großen, oft unerklärten individuellen Schwankungen nicht vom Einzelbaum auf den Einzelbaum, sondern nur vom großen Durchschnitte wieder auf den großen Durchschnitt schließen. Dies kann aber bezüglich der Brusthöhenformzahlen mit großer Sicherheit geschehen, und beruht hierauf der Werth der sogen. Baummassentafeln.

Da der isolirte Baum eine viel tiefer herabgehende Krone behält, als der Baum im Bestande, so wird sein Schaft sehr abformig und ästig, daher für die meisten Zwecke technisch weniger brauchbar. Sein Massenzuwachs ist aber höchst wahrscheinlich überhaupt größer, als der des Baumes im geschlossenen Bestande. Ueber die Zeit der Culmination des Massenzuwachses am isolirten Baum ist nichts bekannt. Ein Zuwachsafgang findet bei diesem nur durch das Absterben der unteren Nester statt, ist daher nicht beachtenswerth.

2. Am Bestande.

In der ersten Jugend, vor Eintritt des Bestandeschlusses folgt der einzelne Baum als Bestandesglied den Zuwachsgesetzen, welche für den isolirten Baum gelten. Durch den Schluß wird später die seitliche Kronenausbildung gehemmt, dadurch der Höhenzuwachs begünstigt*), der Stärkenzuwachs jedoch vermindert. Der Einzelbaum als Glied des geschlossenen Bestandes wird sonach einen geringeren Massenzuwachs überhaupt haben, als wenn er unter sonst gleichen Bedingungen frei stände. Sein Blattvermögen ist geringer. Da sich indessen der Zuwachs des Bestandes als Summe des Zuwachses aller in ihm enthaltenen Baumindividuen oder als Product des Zuwachses des Einzelbaumes mit der Anzahl der Stämme berechnet, so folgt daraus, daß nicht jener Bestand den größten Massenzuwachs hat, in welchem ihn der Einzelbaum besitzt. Der Factor der Stammzahl ist mit in Rechnung zu stellen.

Beispiel. Ein Bestand enthalte 100 Bäume, deren jeder 0,02 *fm* jährlich zuwächst, durch eine starke Durchforstung werde die Stammzahl auf 60 reducirt, der Zuwachs des Einzelbaumes dagegen auf 0,025 gehoben, so würde dadurch der Bestandeszuwachs von $0,02 \times 100 = 2$ auf $0,025 \times 60 = 1,5$ *fm* sinken.

*) Keinesfalls wird indessen der Höhenwuchs durch den dichtesten Schluß begünstigt; zu dichter Schluß hemmt das Wachsthum überhaupt, somit auch den Höhenwuchs (z. B. sehr dicht erwachsene Kollsaaten).

Auch für den laufenden Massenzuwachs des Bestandes ist wohl dessen Blattvermögen maßgebend, welches nicht bloß von dem Blattvermögen des Einzelstammes, sondern auch von der Anzahl der Stämme abhängig ist. Welche Bestandesdichte für eine bestimmte Holzart unter bestimmten Standortverhältnissen den größten Massenzuwachs giebt, ist ein ungelöstes Problem.

Der Schluß des Bestandes beeinflusst in günstiger Weise die Kronenbildung, der Höhenwuchs wird dadurch relativ begünstigt, der Formzuwachs gefördert, die Baumstämme werden vollholziger, länger, astreiner. Der Schluß wirkt ähnlich, wie die künstliche Aufastung.

Der Zuwachsabgang ist im Bestande weit größer, als beim isolirten Baume. Der Schluß bringt nicht nur viel mehr der unteren Äste zum Absterben, sondern auch den größten Theil der ursprünglich vorhandenen Stammindividuen. Namentlich so lange der Höhenwuchs vorherrscht, wird eine Menge von Bäumen übergipfelt und unterdrückt. Beim natürlichen Verlaufe sterben dieselben in Folge Mangels an Lichtgenuß ab. Der Forstwirth benutzt sie vor ihrem Absterben, er durchforstet; die gewonnene Masse gehört den Zwischennutzungen an.

Wir haben demnach in geschlossenen Beständen, namentlich Hochwaldbeständen, zu unterscheiden den Zuwachs der herrschenden, prädominirenden Stammklasse von dem der unterdrückten, mit anderen Worten den Zuwachs des Hauptbestandes von dem des Zwischenbestandes.

Ueber den Gang des Bestandeszuwachs, namentlich über dessen Culmination sind die Meinungen noch sehr getheilt, hauptsächlich wohl deshalb, weil jede Holzart, jeder Standort, jede Verschiedenheit der forstlichen Behandlung des Bestandes verschiedene Resultate hervorrufen muß.

Der Einzelstamm der prädominirenden Klasse muß sich je nach dem Grade des Bestandeschlusses verschieden verhalten. Sein laufender Zuwachs, noch mehr sein Durchschnittszuwachs steigt länger als der des ganzen Bestandes oder der ganzen Klasse, weil er keinen Zuwachsabgang hat wie diese. Der Durchschnittszuwachs des Einzelbaumes scheint bis in sehr hohes Alter zuzunehmen.*)

In der prädominirenden Klasse findet ein fortwährender Abgang

*) u. A. Nördlinger: Kritische Blätter. 48. Bd. 1. Heft.

durch das Ausschneiden einzelner Stammindividuen statt. Ihr größter laufender Zuwachs findet während der Zeit des bedeutendsten Höhenzuwachses, ihr größter Durchschnittszuwachs erst später statt. Letzterer bleibt dann eine Zeit lang ziemlich constant und sinkt natürlich äußerst langsam.

Der forschenden Wissenschaft bleibt hier noch manches Problem zur Lösung übrig. Der einwirkenden Factoren sind zu viele. *)

Die bisher von den Versuchsanstalten veröffentlichten Arbeiten zeigen, daß der laufende und durchschnittliche Zuwachs an Gesamtmasse (Verb- und Reisholz) früher culminiren als man bisher gewöhnlich annahm, und daß das Maximum früher auf gutem als auf schlechtem Standort eintritt. Für das Verbholz allein fällt das Maximum des laufenden und noch mehr das des durchschnittlichen Zuwachses in späteres Alter, als für die Gesamtmasse, doch tritt dasselbe ebenfalls auf gutem Standorte früher ein, als auf schlechtem. Es wird hierdurch ein längeres Steigen des Qualitätszuwachses hervorgezogen.

Nachstehende Zahlenangaben betreffen nur den Hauptbestand, ausgeschlossen sind Zwischennutzungen und Stockholz.

Fichte nach Baur.

Maximum des laufenden, des durchschnittlichen Zuwachses.
Gesamtmasse.

1. (beste) Bonität im 27—30. Jahre mit	15 fm	im 45—48. Jahre mit	10,6 fm
2. " " 38—39. " "	13 "	56—62. " "	8,3 "
3. " " 27—46. " "	8 "	61—86. " "	6,1 "
4. " " 31—50. " "	6 "	61—63. " "	4,3 "

Verbholz.

1. (beste) Bonität im 38—40. Jahre mit	15 fm	im 55—73. Jahre mit	8,7 fm
2. " " 41—43. " "	11 "	78—91. " "	7,0 "
3. " " 57—60. " "	9 "	94—104. " "	5,2 "
4. " " 55—60. " "	6 "	103—113. " "	3,4 "

*) Ueber diese allgemeinen Fragen des Zuwachsganges zu vergl. u. A. namentlich:
G. Heyer: Verhalten der Waldbäume gegen Licht und Schatten. Erlangen, 1852.
G. Heyer: Ueber die Ermittlung der Masse, des Alters und des Zuwachses der Holzbestände. Dessau, 1852.

Preßler: Gesetz der Stammbildung. Dresden, 1865.

Baur: Die Holzmesskunde. 3. Aufl. Wien, 1882.

Kunze: Lehrbuch der Holzmesskunst. Berlin, 1873.

Außerdem die Seite 11, 12 u. 13 citirten Arbeiten der deutschen forstlichen Versuchsanstalten von Baur, Kunze, Lorey und Weiße.

Fichte nach Runze.

Maximum des laufenden, des durchschnittlichen Zuwachses.
Gesamtmaße.

1. (beste) Bonität im 30—35. Jahre mit 20,0 <i>fm</i>	im 50. Jahre mit 13,2 <i>fm</i>
2. " " 35—40. " " 18,4 " "	55. " " 10,6 " "
3. " " 40—45. " " 11,8 " "	60—65. " " 8,3 " "
4. " " 45—50. " " 10,0 " "	60—75. " " 6,0 " "

Derbholz.

1. (beste) Bonität im 30—35. Jahre mit 18,4 <i>fm</i>	im 60. Jahre mit 11,0 <i>fm</i>
2. " " 35—40. " " 16,4 " "	60—65. " " 8,7 " "
3. " " 40—45. " " 13,6 " "	65—80. " " 6,8 " "
4. " " 50—55. " " 13,2 " "	80. " " 4,9 " "

Kiefer nach Runze.

Maximum des laufenden, des durchschnittlichen Zuwachses.
Gesamtmaße.

1. (beste) Bonität im 25—30. Jahre mit 18,0 <i>fm</i>	im 35. Jahre mit 10,9 <i>fm</i>
2. " " 30—35. " " 13,2 " "	40. " " 8,3 " "
3. " " 35—40. " " 9,4 " "	45. " " 6,2 " "
4. " " 35—45. " " 6,6 " "	50. " " 4,4 " "
5. " " 45—50. " " 4,6 " "	55—65. " " 2,7 " "

Derbholz.

1. (beste) Bonität im 30—35. Jahre mit 17,8 <i>fm</i>	im 40. Jahre mit 9,0 <i>fm</i>
2. " " 35—40. " " 12,4 " "	50. " " 6,3 " "
3. " " 40—45. " " 8,8 " "	55—60. " " 4,4 " "
4. " " 45—50. " " 5,8 " "	65—75. " " 2,9 " "
5. " " 45—50. " " 3,2 " "	90. " " 1,7 " "

Kiefer nach Weise. (Höchste Grenzwerte der betreffenden Bonitäten.)

Maximum des laufenden, des durchschnittlichen Zuwachses.
Gesamtmaße.

1. (beste) Bonität im 30. Jahre mit 13,6 <i>fm</i>	im 30—35. Jahre mit 11,9 <i>fm</i>
2. " " 30. " " 10,6 " "	45. " " 8,7 " "
3. " " 25. " " 7,8 " "	30—40. " " 6,7 " "
4. " " 20. " " 7,0 " "	30—35. " " 5,5 " "
5. " " 15—30. " " 5,0 " "	35—50. " " 4,2 " "

Derbholz.

1. (beste) Bonität im 25—30. Jahre mit 18,0 <i>fm</i>	im 40—45. Jahre mit 10,2 <i>fm</i>
2. " " 25—30. " " 13,8 " "	50—55. " " 7,3 " "
3. " " 30—40. " " 8,6 " "	60—65. " " 5,1 " "
4. " " 30—40. " " 7,2 " "	60—65. " " 4,0 " "
5. " " 30—35. " " 5,6 " "	60—70. " " 3,0 " "

Buche nach Baur.

Maximum des laufenden, des durchschnittlichen Zuwachses.
Gesamtmasse.

	Maximum des laufenden,	des durchschnittlichen Zuwachses.
1. (beste) Bonität im	36—50. Jahre mit	9,0 fm im 82—83. Jahre mit 7,26 fm
2. " " 55—57. " "	8,1 " " 88—96. " "	6,05 "
3. " " 64—66. " "	6,0 " " 104—118. " "	4,73 "
4. " " 55—64. " "	4,6 " " 110. " "	3,64 "
5. " " 67. " "	3,6 " " 113—119. " "	2,48 "

Erbholz.

1. (beste) Bonität im	51—52. Jahre mit	13,0 fm im	75. Jahre mit	6,16 fm
2. " " 46—49. " "	8,9 " " 94—113. " "	5,08 "		
3. " " 48—51. " "	7,5 " " 99—103. " "	4,16 "		
4. " " 54—57. " "	5,1 " " 117—120. " "	3,17 "		
5. " " 76—91. " "	4,0 " " 111—115. Jahre mit	2,16 fm		

Ueber den Zuwachsgang des Zwischenbestandes, der unterdrückten Stammklasse, besitzen wir sehr wenig brauchbare Erfahrungen. Höchst wahrscheinlich tritt für sie der höchste Durchschnittszuwachs früher ein, als bei der herrschenden Stammklasse, weil ihre größte Masse in der Zeit des vorherrschenden Höhenwachstums ausfallen muß.*) Sehr unsicher müssen alle in der Literatur mitgetheilten Zahlen über die Größe der Zwischennutzungen oder Vorerträge während der Lebensdauer eines Bestandes schon deshalb sein, weil sie noch mehr als der dereinstige Hauptertrag durch die Art der Begründung und Behandlung des Bestandes beeinflusst werden. (Dichte Saat gegenüber weitläufiger Pflanzung — starke und zeitige gegenüber schwacher und später Durchforstung.) Ich verzichte deshalb hier auf Mittheilung von Zahlen. Jedenfalls werden die wiederholten Aufnahmen der von den Versuchstationen gewählten Probebestände in einigen Jahren einigermaßen genügendere Angaben bringen.**) Die im Lehrbeispiel, § 11 mitgetheilten Angaben über die Höhe der Zwischennutzungserträge in Fichtenwäldungen dürften der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen.

*) Zu vergl. a. a. O. C. Heyer: Die Waldertrags-Regelung (2. Aufl., herausgegeben von G. Heyer. Leipzig, 1862. S. 24). 3. Aufl., herausgegeben von G. Heyer, das. 1883. S. 22. — Heyer spricht hier, wie bei der Frage der Culmination des Zuwachses überhaupt, vom Zeitpunkt der Mannbarkeit. Ich habe diesen Zeitpunkt nicht mehr genannt, weil jedenfalls die von Baur ausgesprochene Ansicht (Baur: Die Fichte zc. 1877. S. 46) richtig ist, daß das Mannbarkeitsalter ein sehr schwankendes sei, überdies aber auf schlechterem Standorte früher eintrete, als auf gutem, während sich Höhen- und Massenzuwachs umgekehrt verhalten.

**) Aus neuerer Zeit seien hier erwähnt:

Wallmann: Vorertragstafel im Forst- und Jagdcalender. (Scheint doch wohl etwas zu hohe Erträge anzugeben.)

Weise: Vorertragstafel in: Ertragstafeln für Kiefer, 1880. S. 132 u. f. (Künstlich aus den Elementen der Hauptertragstafeln berechnet.)

Baur: Durchforstungs-Erträge normaler Rothbuchenbestände, in: Die Roth-

Raum bedarf es eines Nachweises, daß der höchste Durchschnittszuwachs nicht mit dem höchsten laufenden zusammenfallen kann, daß im Gegentheile letzterer schon längere Zeit sinkt, während der erstere noch steigt. Der Durchschnittszuwachs muß nämlich so lange steigen, als der laufende noch über ihm steht, er wird seinen Culminationspunkt stets dann erst erreichen, wenn er gleich dem laufenden Zuwachse wird. *)

Es gilt dies ebenso für den Ertrag des Hauptbestandes allein, wie für den Gesamtbetrag, das heißt für die Summe der Abtriebs- (Haubarkeits-) und Zwischennutzungen. Wohl aber kann der Zeitpunkt der Culmination des Durchschnittszuwachses, wenn auch in der Regel nur unbedeutend, ein anderer sein, je nachdem wir die Zwischennutzungen mit einrechnen oder nicht. Gingen die Reihen der Durchschnitte beider Größen parallel, so würde der Culminationspunkt für Abtriebs- und für Gesamtertrag in dasselbe Jahr fallen. Fiele der höchste Stand des Durchschnittes der Zwischennutzungen über den des Abtriebsertrages, so müßte auch der höchste Gesamtdurchschnitt etwas später erfolgen, als der des letzteren. Eine Voraussetzung, die wohl nur selten dem Wachsthumsgange der Holzbestände entsprechen dürfte. Gewöhnlich wird der Durchschnittszuwachs des Zwischenbestandes etwas eher seinen höchsten Stand erreichen, als der des Hauptbestandes, den Zeitpunkt des höchsten Gesamtdurchschnittes deshalb herabdrücken. In der Regel wird letzteres jedoch in ziemlich unbedeutender Weise geschehen, wenn nicht ungewöhnlich hohe und zeitige Vorerträge in Rechnung zu stellen sind. **)

Der auf den höchsten Massenertrag speculirende Wirth muß jenen Umtrieb (§ 19) wählen, in welchem der Durchschnittszuwachs gleich

buche 2c. 1881. S. 133 u. f. (Werthvolle Beiträge. Der Verfasser hat es aber sehr richtig unterlassen, dieselben zu „Vorertragstafeln“ zu verarbeiten, weil sie nur die erstmaligen Durchforstungserträge enthalten, während erst wiederholte Durchforstungen Erträge liefern, welche als annähernd normale betrachtet werden können.)

Baur: Vorertragstafel nach Burckhardt in „Holzmesskunde“. 3. Aufl. 1882. Seite 390.

Kunze: Ueber den Einfluß verschiedener Durchforstungsgrade auf den Wachsthumsgang der Rothbuche. (Tharander forstliches Jahrbuch, 34. Bd., S. 37 ff.) — Außerdem die S. 11 u. 12 citirten Arbeiten desselben Verfassers über Kiefer und Fichte.

*) Mathematischer Beweis hierzu geliefert von Jaeger in: Allgemeine Forst- und Jagdzeitung. 1841. S. 177. Dieser Beweis auch mitgetheilt in Baur: Holzmesskunde. 3. Aufl., 1882. S. 426. — Ferner von Lehr in G. Heyer: Handbuch der forstlichen Statik. Leipzig, 1871. S. 126.

**) Zu vergl. über das in diesem § Gesagte das Lehrbeispiel im § 11.

dem laufenden ist, da ersterer dann culminirt. Weil nun der Einfluß der Zwischenutzungen auf die Höhe dieses Zeitpunktes ein ziemlich unbedeutender ist, so kann man sich dabei ohne wesentlichen Irrthum auf die Abtriebsnutzung allein stützen.

§ 10.

Massenzuwachs-Procent.

Drücken wir den Wachsthumsengang der Bäume und Bestände in Zahlen aus, so erhalten wir Reihen, welche annähernd den Gesetzen einer arithmetischen Reihe entsprechen, deren Differenzen nicht völlig gleiche sind. Will man daher für irgend welchen Zweck der bloßen Massen-Ertragsregelung die Procentrechnung anwenden, so ist es allerdings praktisch, sich dabei auf die einfache Zinsrechnung zu stützen, indem man sich das in einem gewissen Zeitraum erfolgte oder zu erwartende Zuwachsquantum gleichmäßig auf die einzelnen Jahre vertheilt denkt. Je kürzer der fragliche Zeitraum ist, desto geringeren Irrthümern setzt man sich dabei aus. Indessen ist für derartige Rechnungen dieses sogenannte Zuwachsprocent eine entbehrliche Größe, da uns in localen Erfahrungstafeln, trotz ihrer unvermeidlichen Mängel, brauchbarere Hilfsmittel zu Gebote stehen. Selbst bei Veranschlagung zukünftiger Massenerträge einzelner Bäume in Verjüngungsklassen und dergleichen kommt man leichter zum Ziele, wenn man einfach vom Zuwachsquantum der jüngsten Vergangenheit auf das der nächsten Zukunft schließt.

Das Procent brauchen wir jedoch zu einem anderen Zwecke, nämlich dazu, die Thätigkeit unserer Wirthschaftskapitale zu messen. Diese Messung wäre principiell eine unrichtige, wollten wir anders, als nach jährlicher Verzinsung rechnen, da wirklich Jahr für Jahr neuer Zuwachs an der durch den vorjährigen Zuwachs vermehrten Masse erfolgt. Der einzelne Baum, der einzelne Bestand ist eben weiter nichts, als ein in der Forstwirthschaft thätiges Kapital. —

Wächst ein Baum oder Bestand in einem Jahre von der Masse m auf die Masse M , so ist sein Zuwachs $z = M - m$, und es findet sich das Zuwachsprocent p nach der Proportion

$$m : (M - m) = 100 : p;$$

hieraus

$$p = \frac{M - m}{m} \times 100 = \frac{100z}{m}.$$

Den selben Werth erhält man, wenn man M als den einjährigen Nachwerth von m ansieht, also:

$$M = m \cdot 1,0p;$$

hieraus

$$p = \left(\frac{M}{m} - 1 \right) 100 = \frac{M - m}{m} \times 100 = \frac{100z}{m}.$$

Der Quotient $\frac{100z}{m} = p$ muß von Jahr zu Jahr kleiner werden,

denn der Divisor m wächst jährlich um einen ganzen Jahreszuwachs, während z stets nur den laufenden Zuwachs eines Jahres bedeutet, der gewöhnlich überdies noch ziemlich früh zu sinken beginnt. Nur Maßregeln der Bestandespflege, wie rechtzeitig eingelegte Durchforstungen, vermögen unter sehr günstigen Umständen das Zuwachsprocent eine Zeit lang zu heben oder auf gleicher Höhe zu erhalten oder dessen Sinken zu verlangsamen.

Drückt man p nicht im Verhältnisse zu m , sondern zu M aus, so erhält man gewöhnlich das für die nächstfolgende Zeit höchste Procent, nämlich:

$$p = \frac{M - m}{M} \times 100 = \frac{100z}{M}.$$

Betrachtet man längere Zeiträume als einjährige, wie es in der Regel geschehen muß, so genügt die sogenannte einfache Zinsrechnung für den Zweck der Messung der Thätigkeit des Holzkapitales nicht. M ist der n -jährige Nachwerth von m , und das entsprechende p wird nach folgender Gleichung gefunden:

$$M = m \cdot 1,0p^n;$$

daraus

$$1,0p = \sqrt[n]{\frac{M}{m}} \text{ und } p = 100 \left(\sqrt[n]{\frac{M}{m}} - 1 \right).$$

Wenn die im § 11 als Lehrbeispiel mitgetheilte Erfahrungstafel für den 60jähr. Bestand 354, für den 80jähr. 509 m nachweist, so ist das Zuwachsprocent nicht

$$\frac{(509 - 354) \times 100}{354 \times 20} = 2,189,$$

sondern

$$100 \left(\sqrt[20]{\frac{509}{354}} - 1 \right) = 1,832.$$

Letztere Rechnung läßt sich nur mit Hilfe von Logarithmen lösen. Für gewöhnliche, praktische Zwecke hat deshalb Preßler eine meistens theils genügende Näherungsformel gegeben:

Bezieht man p weder auf m , noch auf M , sondern auf das arithmetische Mittel beider, so erhält man die Proportion

$$\frac{M+m}{2} : \frac{M-m}{n} = 100 : p;$$

daraus

$$p = \frac{M-m}{M+m} \times \frac{200}{n}.$$

Für obiges Zahlenbeispiel:

$$p = \frac{509-354}{509+354} \times \frac{200}{20} = 1,796.$$

Diese Näherungsformel giebt stets ein etwas zu kleines Resultat, wie schon Preßler selbst bemerkt hat. Daß dies so sein müsse, hat Kunze für den Fall, daß M gegen m nicht allzugroß, allgemein nachgewiesen. Er entwickelte folgende, etwas genauer arbeitende Näherungsformel:*)

$$p = \frac{M-m}{M(n-1) + m(n+1)} \times 200.$$

Für obiges Zahlenbeispiel wird hiernach

$$p = \frac{509-354}{509(20-1) + 354(20+1)} \times 200 = 1,812.$$

Hat man es mit nicht zu langen Zeiträumen und einem überhaupt kleinen p zu thun, so ist die Differenz zwischen dem mathematisch rich-

*) Kunze: Lehrbuch der Holzmeßkunst. 1873. — S. 227 u. f.

Zu der Gleichung $p = 100 \left(\sqrt[n]{\frac{M}{m}} - 1 \right)$ läßt sich das Glied $\sqrt[n]{\frac{M}{m}}$ auch schreiben

$$\sqrt[n]{\frac{m+M-m}{m}} = \sqrt[n]{1 + \frac{M-m}{m}}.$$

Setzt nun $M-m < m$, so ist $\frac{M-m}{m} < 1$, und die Größe $\sqrt[n]{1 + \frac{M-m}{m}}$ darf nach dem binomischen Lehrsatz in eine Reihe entwickelt werden. Man erhält dann

$$\sqrt[n]{1 + \frac{M-m}{m}} = 1 + \frac{1}{n} \frac{M-m}{m} - \frac{n-1}{2n^2} \left(\frac{M-m}{m} \right)^2 + \dots$$

Multipliziert man beide Seiten dieser Gleichung mit $1 + \frac{n-1}{2n} \frac{M-m}{m}$, so wird

$$\sqrt[n]{1 + \frac{M-m}{m}} \left(1 + \frac{n-1}{2n} \frac{M-m}{m} \right) = 1 + \frac{n-1}{2n} \frac{M-m}{m} + \frac{1}{n} \frac{M-m}{m} + \frac{n-1}{2n^2} \left(\frac{M-m}{m} \right)^2 - \frac{n-1}{2n^2} \left(\frac{M-m}{m} \right)^2 - \frac{(n-1)^2}{4n^3} \left(\frac{M-m}{m} \right)^3 + \dots$$

Da die mit $\left(\frac{M-m}{m} \right)^2$ multiplicirten Glieder sich heben und die mit den höheren

tigen Resultate und dem der Näherungsformeln wenigstens für die praktische Anwendung so verschwindend klein, daß man recht gut mit dem einfachsten Näherungswerthe nach Preßler auskommen kann.

Treten noch Zwischenmüthungen hinzu, so ist um deren Betrag selbstverständlich M zu vermehren, um das p des Gesamtertrages zu berechnen.

In unserem Beispiele entfallen in der Zeit vom 60sten bis 80ten Jahre 46 fm Vorzuzungen. Für den Gesamtertrag wird daher

$$p = 100 \left(\sqrt[n]{\frac{509 + 46}{354}} - 1 \right) = 2,274,$$

nach Preßler's Näherungsformel

$$p = \frac{509 + 46 - 354}{509 + 46 + 354} \times \frac{200}{20} = 2,211,$$

nach Kunze's Näherungsformel

$$p = \frac{509 + 46 - 354}{(509 + 46)(20 - 1) + 354(20 + 1)} \times 200 = 2,236.$$

Diese Procente, 1,83 für den Hauptertrag allein und 2,27 für den Gesamtertrag sind die richtigen Durchschnittsangaben für die Thätigkeit des Holzkapitales in dem gewählten, 20jährigen Zeitraume, wenn man dasselbe für sich allein betrachtet.*) Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß das Procent im Anfange der Periode größer, am Ende derselben kleiner ist, und daß es auch für die einzelnen Jahre Modificationen durch den verschiedenen Eingang der Zwischenerträge erleidet.

Potenzen dieser Größe behafteten vernachlässigt werden können, so bleibt nach einer leichten Reduction

$$\sqrt[n]{1 + \frac{M - m}{m}} \left(1 + \frac{n - 1}{2n} \frac{M - m}{m} \right) = 1 + \frac{n + 1}{2n} \frac{M - m}{m}.$$

Hieraus folgt

$$\sqrt[n]{1 + \frac{M - m}{m}} = \frac{1 + \frac{n + 1}{2n} \frac{M - m}{m}}{1 + \frac{n - 1}{2n} \frac{M - m}{m}}.$$

Führt man rechts die Division aus, so erhält man

$$1 + \frac{\frac{1}{2n} \frac{M - m}{m}}{1 + \frac{n - 1}{2n} \frac{M - m}{m}}$$

oder

$$1 + \frac{2(M - m)}{M(n - 1) + m(n + 1)},$$

so daß man erhält

$$p = \left(1 + \frac{2(M - m)}{M(n - 1) + m(n + 1)} - 1 \right) 100 = \frac{M - m}{M(n - 1) + m(n + 1)} \times 200.$$

*) Ueber die Modification dieses p durch Berücksichtigung des Grundkapitales zu vergl. § 15 u. j. w.

Ein für die Ertragsregelung eben so wichtiges, als einfaches Gesetz, welches für alle Holzarten unter allen Verhältnissen gilt, wurde von Preßler gefunden und zuerst in der Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung 1860 veröffentlicht. Es lautet:

Das im großen Ganzen abnehmende Massen-Zuwachs=procent der Hölzer ist im Alter a des höchsten Durchschnittsertrages auf einen Werth herabgesunken, der sich genau durch folgende Formeln ausdrücken läßt:

$$1) \text{ für den Hauptertrag allein } p = \frac{100}{a};$$

$$2) \text{ für den Gesammttertrag } p' = \frac{100 + v}{a'}.$$

In letzterem Ausdrucke bedeutet v die Summe sämtlicher Verbesserungen im Procentsaße des Hauptertrages.

Beweis. Das Zuwachsprocent ist, wie wir sahen, gleich dem 100fachen Quotienten $\frac{z}{m}$; also

$$p = \frac{z}{m} \times 100;$$

hieraus

$$z = \frac{mp}{100}$$

Im Alter a des höchsten Durchschnittsertrages ist der laufende Zuwachs z gleich dem durchschnittlichen, also

$$z = \frac{m}{a};$$

folglich auch

$$\frac{mp}{100} = \frac{m}{a};$$

und hieraus

$$p = \frac{m}{a} \times \frac{100}{m} = \frac{100}{a}.$$

Beträgt die Zwischenutzungsmasse bis zum Alter a' des höchsten Gesammt=ertrages V , der Hauptertrag zu derselben Zeit m' , so ist der höchste Gesamtdurchschnittszuwachs

$$\frac{m' + V}{a'} = \frac{m' p'}{100};$$

wenn p' das betreffende Zuwachsprocent.

Hieraus folgt

$$p' = \frac{m' + V}{a'} \times \frac{100}{m'} = \frac{100}{a'} \left(1 + \frac{V}{m'}\right).$$

Drückt man nun V im Procentsaße zu m' durch v aus, so ist

$$v = \frac{V \cdot 100}{m'} \text{ und}$$

$$V = \frac{v m'}{100}.$$

Letzteren Werth für V in obige Formel eingesetzt, ergibt:

$$p' = \frac{100}{a'} \left(1 + \frac{v m'}{100 \cdot m'}\right) = \frac{100 + v}{a'}.$$

Bleibe sich z. B. der höchste Durchschnittsertrag, sonach auch der laufende Zuwachs unter gewissen Verhältnissen in der Zeit vom 70sten bis 80sten Lebensjahre eines Bestandes gleich, so würde das allmählig sinkende p genau den Werthen $\frac{100}{70}$, $\frac{100}{71}$ u. s. w. bis $\frac{100}{80}$ entsprechen.

Zeigt uns nun die Untersuchung eines ajährigen Bestandes, daß sein p noch größer, als $\frac{100}{a}$ ist, so ist folgerichtig sein Durchschnittszuwachs für den Hauptertrag noch ein steigender. Umgekehrt ist letzterer bereits im Sinken, sobald des Bestandes p kleiner als $\frac{100}{a}$.

Dasselbe gilt natürlich für den Gesamtertrag.

§ 11.

Lehrbeispiel.

Zu der umstehenden, als Lehrbeispiel*) konstruirten Erfahrungstafel finden wir das in den §§ 9 und 10 Gesagte durch Zahlen bestätigt. Kaum bedarf es besonders hervorgehoben zu werden, daß namentlich bezüglich der Zwischenutzungen ein so regelmäßiger Eingang von 5 zu 5 Jahren in der Wirklichkeit nicht zu erwarten ist, daß derselbe nur deshalb unterstellt wurde, weil in 10jährigen Abstufungen jene Momente, auf welche es ankommt, nicht deutlich genug hervortreten. Um letzteren Zweck zu erreichen, sind 5jährige Abstufungen wohl die längsten, die man wählen darf.

Als Flächeneinheit wurde das Hektar, als Maßeinheit für die oberirdische Holzmasse das Festmeter gewählt, das Stockholz blieb unberücksichtigt.

Wir heben aus der Tafel folgende Hauptpunkte hervor:

1) Die Zeit des höchsten Durchschnittsertrages ist sowohl für die Abtriebsnutzung oder den Hauptertrag allein, als auch für den höchsten Gesamtertrag jene, wo der laufende Zuwachs dem durchschnittlichen gleich steht. Dabei tritt dieser Zeitpunkt für den Gesamtertrag etwas früher ein, als für den Hauptertrag, für ersteren im 80sten Jahre mit 8,4875, für letzteren im 85sten Jahre mit 6,4 *fm*.

*) Obgleich die erwähnten, neueren Untersuchungen von Baur und Kunze für die Fichte einen etwas anderen Verlauf des Zuwachses, namentlich eine etwas frühere Culmination des laufenden und durchschnittlichen Zuwachses nachweisen, glaubte ich doch, dieses Lehrbeispiel nicht ändern zu müssen.

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
Bestandes-Alter.	Hauptbestand.					Zwischenbestand.				
	Masse.	Zuwachs.			Procent.	Masse.	Zuwachs.			Summe bis zum Bestandes-Alter.
		periodischer	laufender	durchschnittlicher			periodischer	laufender	durchschnittlicher	
		$\frac{c}{5}$	$\frac{e}{5}$	$\frac{b}{a}$			$\frac{h}{5}$	$\frac{l}{a}$	$\frac{1}{a}$	
Festmeter.					Festmeter.					
10	20			2,0000		—			—	—
15	40	20	4,0	2,6667	14,87	—	—	—	—	—
20	65	25	5,0	3,2500	10,20	6	6	1,2	0,3000	6
25	96	31	6,2	3,8400	8,11	10	10	2,0	0,6400	16
30	129	33	6,6	4,3000	6,09	12	12	2,4	0,9333	28
35	164	35	7,0	4,6857	4,92	14	14	2,8	1,2000	42
40	200	36	7,2	5,0000	4,05	15	15	3,0	1,4250	57
45	237	37	7,4	5,2667	3,45	16	16	3,2	1,6222	73
50	275	38	7,6	5,5000	3,02	16	17	3,4	1,8000	90
55	314	39	7,8	5,5000	2,69	17	17	3,4	1,9455	107
60	354	40	8,0	5,7091	2,43	17	17	3,4	1,9455	107
65	394	40	8,0	5,9000	2,16	17	15	3,0	2,0667	124
70	433	39	7,8	6,0615	1,91	15	13	2,6	2,1385	139
75	472	39	7,8	6,1857	1,74	13	10	2,0	2,1714	152
80	509	39	7,8	6,2933	1,52	10	8	1,6	2,1600	162
85	544	37	7,4	6,3625	1,34	8	8	1,6	2,1250	170
90	575	35	7,0	6,4000	1,34	8	6	1,2	2,0706	176
95	604	31	6,2	6,4000	1,11	6	4	0,8	2,0706	176
100	630	29	5,8	6,3889	0,989	4	—	—	2,0000	180
		29	5,8	6,3579	0,846	—	—	—	1,8947	180
		26	5,2	6,3000	0,846	—	—	—	1,8000	180

m		n		o		p		q		r		a	
Gesamtbetrag.													
Waffe.				Zuwachs.					Procent		Bestandes-Alter.		
b + g		b + i		periodischer	laufender		durchschnittlicher						
				c + h	$\frac{o}{5} = d + i$		$\frac{n}{a} = e + k$						
Festmeter.													
20	20			20	4,0			2,0000			14,87		10
40	40			31	6,2			2,6667			12,16		15
71	71			41	8,2			3,5500			10,28		20
106	112			45	9,0			4,4800			7,99		25
141	157			49	9,8			5,2333			6,65		30
178	206			51	10,2			5,8857			5,56		35
215	257			53	10,6			6,4250			4,81		40
253	310			55	11,0			6,8889			4,26		45
292	365			56	11,2			7,3000			3,78		50
331	421			57	11,4			7,6545			3,39		55
371	478			55	11,0			7,9667			2,93		60
409	533			52	10,4			8,2000			2,51		65
446	585			49	9,8			8,3571			2,17		70
482	634			45	9,0			8,4533			1,84		75
517	679			41	8,2			8,4875			1,56		80
550	720			35	7,0			8,4706			1,25		85
579	755			29	5,8			8,3889			2,989		90
604	784			26	5,2			8,2526			0,846		95
630	810							8,1000					100

2) Blicke sich der laufende Zuwachs durch einige Jahre gleich, so müßte dieselbe Erscheinung der durchschnittliche zeigen.

Unter der Voraussetzung, daß unsere Erfahrungstafel vom 84sten bis zum 90sten Jahre folgendermaßen laute, tritt dies deutlich hervor.

Jahr	Masse	Zuwachs	
		laufender	durchschnittlicher
83	531		$\frac{531}{83} = 6,3976$
84	531 + 6,6 = 537,6	6,6	$\frac{537,6}{84} = 6,4$
85	537,6 + 6,4 = 544	6,4	$\frac{544}{85} = 6,4$
86	544 + 6,4 = 550,4	6,4	$\frac{550,4}{86} = 6,4$
87	550,4 + 6,4 = 556,8	6,4	$\frac{556,8}{87} = 6,4$
88	556,8 + 6,3 = 563,1	6,3	$\frac{563,1}{88} = 6,3989$
89	563,1 + 6,1 = 569,2	6,1	$\frac{569,2}{89} = 6,3955$
90	569,2 + 5,8 = 575	5,8	$\frac{575}{90} = 6,3889$

Unter denselben Voraussetzungen würde sich für den Gesamtertrag die Sache ebenso gestalten, wie hier für den Hauptertrag, nur daß andere Zahlenwerthe in Rechnung kämen.

Von dem Zeitpunkte an, wo der laufende Zuwachs kleiner als der durchschnittliche wird, muß sich dieser immer über jenem erhalten.

3) Die Zuwachspröcente bilden fallende Reihen.

Zu vergleichen die Spalten f und r.

4) Daß p des Hauptbestandes ist im Jahre a des höchsten Durchschnittsertrages, im 85sten, gleich $\frac{100}{a} = \frac{100}{85} = 1,1765$.

Denselben Werth erhalten wir durch directe Berechnung des p aus der Gleichung:
 $p = \frac{z \cdot 100}{m}$, nämlich

$$\frac{6,4 \times 100}{544} = 1,1765.$$

Würde die von Jahr zu Jahr ergänzte Tafel die Gleichheit des Durchschnittszuwachses mit dem laufenden für die Jahre 84, 85 und 86 ergeben, so wären die Zuwachspröcente in dieser Zeit genau $\frac{100}{84}$, $\frac{100}{85}$ und $\frac{100}{86}$.

5) Der höchste Durchschnitt des Gesamtertrages fällt in das 80ste Jahr, er ist also auch dort gleich dem laufenden Zuwachs, und das Zuwachsprocent $\frac{8,4875 \times 100}{509} = 1,6675$ muß gleich sein dem

$$\text{Werthe } \frac{100 + v}{80}.$$

$$v = \frac{V \times 100}{509} = \frac{170 \times 100}{509} = 33,399.$$

Das heißt also die Summe der bis zum 80sten Jahre ausgefallenen Zwischen-
nutzungen beträgt 33,399 % der Hauptbestandesmasse in diesem Jahre.

$$p' + \frac{100 + v}{80} = \frac{133,399}{80} = 1,6675.$$

So lange dieselbe Gleichheit zwischen dem laufenden und Durchschnittszuwachse besteht, wird auch immer $p' = \frac{100 + v}{a'}$ sein. Wäre beispielsweise der Gesamtzuwachs im 80sten, 81sten und 82sten Jahre so vertheilt, daß davon 7,2 auf den Hauptertrag, 1,2875 auf die Zwischennutzungen fielen, so würde:

im Jahre:	Hauptertrag:	Gesamtertrag:	laufender und Durchschnittszuwachs:
80	509	679	8,4875.
81	516,2	687,4875	8,4875.
82	523,4	695,9750	8,4875.

Das Zuwachsprocent betrüge:

im Jahre:

$$80 \quad \frac{8,4875 \times 100}{509} = \frac{100 + 33,399}{80} = 1,6675.$$

$$81 \quad \frac{8,4875 \times 100}{516,2} = \frac{100 + 33,1824}{81} = 1,6442.$$

$$82 \quad \frac{8,4875 \times 100}{523,4} = \frac{100 + 32,9719}{82} = 1,6216.$$

6) So lange der Durchschnittszuwachs noch im Steigen begriffen ist, ist sowohl für Haupt- als Gesamtertrag der Quotient aus 100 oder $100 + v$ durch das betreffende Alter kleiner, als das wirkliche p und p' , umgekehrt größer.

In der Zeit vom 70 bis 75ten Jahre ist p des Hauptbestandes 1,74, dagegen ist

$$\frac{100}{70} = 1,43 \text{ und } \frac{100}{75} = 1,33;$$

folglich steigt der Durchschnittszuwachs noch während dieser Zeit.

Vom 95 bis 100ten Jahre ist p des Hauptbestandes 0,846, dagegen ist

$$\frac{100}{95} = 1,05 \text{ und } \frac{100}{100} = 1;$$

folglich ist in diesem Zeitraume der Durchschnittszuwachs bereits im Sinken.

Analog verhält sich die Sache natürlich auch mit dem Procente des Gesamtertrages:

In der Zeit vom 70 bis 75sten Jahre beträgt p' des Gesamtertrages 2,17, dagegen ist

$$\frac{100 + 35,104}{50} = 1,93 \text{ und } \frac{100 + 34,322}{75} = 1,79;$$

die Culmination des Gesamtdurchschnittes ist also hier noch nicht erreicht.

Vom 85 bis 90sten Jahre ist p' des Gesamtertrages 1,25,

dagegen ist

$$\frac{100 + 32,353}{85} = 1,56 \text{ und } \frac{100 + 31,304}{90} = 1,46;$$

folglich ist in letzterer Zeit der Durchschnittszuwachs des Gesamtertrages bereits im Sinken.

§ 12.

Qualitätszuwachs.

Stände dem Holzkapitale gar kein Qualitätszuwachs zu Gebote, so wären für die Hochwaldwirthschaft nur sehr niedrige Umtriebe finanziell möglich.

Nach § 7 verstehen wir unter diesem zweiten Zuwachse die Erhöhung des Preises der Masseneinheit bei im Allgemeinen gleichbleibenden Holzpreisen, einestheils durch verhältnißmäßige Verminderung der Erntekosten, andernteils durch höhere Preise der stärkeren Sortimenten gegenüber den schwächeren.

Eine bloße Erhöhung des absoluten Gebrauchswertes des Holzes mit der Zunahme des Alters, der technischen Reife, bleibt für den Wirth so lange bedeutungslos, als sie nicht auch eine Erhöhung des Preises zur Folge hat oder erwarten läßt. *)

Steigt durch den Qualitätszuwachs die wirthschaftliche Qualitätsziffer eines Baumes oder Bestandes in n Jahren von q auf Q , so ist dessen Quantum $Q - q$ und das betreffende Zuwachsprocent

$$100 \left(\sqrt[n]{\frac{Q}{q}} - 1 \right),$$

oder nach Analogie des im § 10 gegebenen Näherungsverfahren

$$\frac{Q - q}{Q + q} \times \frac{200}{n}.$$

Beispiel. In einem Reviere betrage erfahrungsmäßig die Taxe oder der durchschnittliche Auktionspreis für ein Festmeter 60 jähriges Holz 2,7 fl., 80 jähriges 4 fl., so wäre eines solchen Stammes Qualitätszuwachsprocent ohne Berücksichtigung der Erntekosten

*) Einzelne Ausnahmen von diesem Grundsatz gehören nicht in das Bereich dieser Betrachtungen, so z. B. die oft mit großen Opfern verknüpfte Berücksichtigung der sogenannten technischen Haubarkeit durch größere Waldbesitzer, namentlich Staaten.

$$\frac{4 - 2,7}{4 + 2,7} \times \frac{200}{20} = 1,940,$$

oder genauer

$$100 \left(\sqrt[20]{\frac{4}{2,7}} - 1 \right) = 1,985.$$

Beträge der Fällungslohn für ein Festmeter des 60jährigen Stammes durchschnittlich 0,1 fl., für das des 80jährigen 0,075 fl., so wäre unter Berücksichtigung dieser Kosten das Qualitäts-Zuwachßprocent:

$$\frac{(4 - 0,075) - (2,7 - 0,1)}{(4 - 0,075) + (2,7 - 0,1)} \times \frac{200}{20} = 2,031,$$

oder genauer

$$100 \left(\sqrt[10]{\frac{4 - 0,075}{2,7 - 0,1}} - 1 \right) = 2,081.$$

Die Rechnung wird stets vereinfacht, wenn man den Einheitspreis erntekostenfrei in Ansaß bringt.

Beträge am erwähnten Stamme indessen das Qual. % von 2,081 nur den als Nutzholz zu verwerthenden Theil. Dieser betrage 80 % des gegenwärtigen Baumwerthes. Der mit 20 % in Rechnung zu stellende Antheil des Brennholzes weise nur 0,25 % Qualitätszuwachs nach, so würde sich letzterer für den ganzen Baum reduciren auf

$$\frac{80 \times 2,081 + 20 \times 0,25}{100} = 1,715 \text{ } \%.$$

Der Gang dieses zweiten Zuwachßes unserer Bäume und Bestände läßt sich noch weit weniger in streng mathematische Gesetze einzwängen, als wie der einfache Massenzuwachs. Er hängt hauptsächlich von den Markt- und Absatzverhältnissen ab und kann eine Zeit lang bald eine steigende, bald eine fallende Reihe bilden, kann sich sogar in ziemlichen Sprüngen bewegen, vorzüglich dann, wenn die Bestände einem Alter nahe, entweder darüber oder darunter stehen, welches in größerer Menge besonders stark geuchte und deshalb gut bezahlte Sortimente liefert. — Für sehr kurze Zeiträume, z. B. 2 bis 3 Jahre, läßt sich der Qualitätszuwachs noch weniger direct berechnen, als der Massenzuwachs, weil die Beträge zu gering sind und sich daher der Messung entziehen.

Im Allgemeinen können jedoch folgende Gesichtspunkte festgehalten werden:

Keine Brennholzbestände haben im höheren Alter wenig beachtenswerthen Qualitätszuwachs, da nach Ueberschreitung eines gewissen Alters und der dabei erzielten, gewissen, auf dem Markte beliebten Stärke weder der Käufer geneigt ist, mehr für noch älteres Holz zu zahlen, noch der Holzhauer mit geringerem Lohne zufrieden gestellt wird. Nur dadurch wird noch ein Qualitätszuwachs des Bestandes

hervorgerufen, daß bis in hohes Alter der Antheil des Kernholzes an der Gesamtmasse wächst. Beispielsweise enthält ein Fichtenbestand 3. Güteklasse nach Kunze's Tafeln im 40. Jahre 51 %, im 60. Jahre 81 %, im 80. Jahre 85 %, im 100. Jahre 86 %, im 120. Jahre 87 % der Gesamtmasse als Kernholz. Am höchsten muß dieser Qualitätszuwachs in jenem jugendlichen Alter sein, wo die Bestände anfangen, anstatt nur Reißig, Knüppelholz und dann wieder anstatt des letzteren Scheitholz zu liefern. In solchen Lebenszeitpunkten steigt der Preis für die Einheit unter gleichzeitigem Sinken der Erntekosten am meisten.

Ähnlich verhält es sich mit einem nur Brennholz liefernden Niederwalde.

Weit bedeutungsvoller bis in höhere Bestandesalter ist der Qualitätszuwachs im Nutzholzwalde. Der Preis der Waare steigt lange fort mit der Zunahme der Schaftstärke, während sich gleichzeitig die Erntekosten etwas vermindern. Ferner kommt dazu, daß bis zu einer gewissen Grenze auch die relative Ausbeute an Nutzholz, das sogenannte Nutzholzprocent größer wird.

Am einfachsten führt man in solchen Fällen die Rechnung für den Bestand so aus, daß man die einzelnen Sortimenten in Procenten der Gesamtmasse ausdrückt und so die durchschnittliche Qualitätsziffer ermittelt.

Beispiel. Ein 70 jähriger Bestand gewähre 60 % Nutzholz zu 5 fl., 25 % Brennholz zu 3 fl., 15 % Reißig zu 1 fl.; die angegebenen Preise seien erntekostenfreie für das Festmeter, so wäre seine mittlere Qualitätsziffer q

$$\frac{60 \times 5 + 25 \times 3 + 15 \times 1}{100} = 3,9.$$

Der 80 jährige Bestand ließe dagegen erwarten: 70 % Nutzholz zu 6 fl., 20 % Brennholz zu 3 fl. und 10 % Reißig zu 1 fl., so wäre seine mittlere Qualitätsziffer Q

$$\frac{70 \times 6 + 20 \times 3 + 10 \times 1}{100} = 4,9.$$

Das Qualitätszuwachs % des ganzen Bestandes berechnet sich hiernach auf

$$\frac{4,9 - 3,9}{4,9 + 3,9} \times \frac{200}{10} = 2,27,$$

oder genauer

$$100 \left(\sqrt[10]{\frac{4,9}{3,9}} - 1 \right) = 2,31.$$

Unter Umständen wäre für sehr genaue Untersuchungen noch das Stockholz mit zu veranschlagen.

Der die Vornutzungen liefernde Zwischenbestand ist getrennt vom Hauptbestand ebenso zu befragen. Gerade bei ihm kann namentlich in jugendlichen Beständen der Qualitätszuwachs ein außerordentlich

bedeutender sein, z. B. wenn Durchforstungshölzer in wenigen Jahren zu werthvollen, 5 bis 6 cm starken Hopfenstangen werden, während sie jetzt noch als geringwerthiges Reisig Absatz suchen müssen. — Gewöhnlich kann auch nur im jüngeren Alter der Bestände der Qualitätszuwachs des Zwischenbestandes einen wesentlichen, direct erhöhenden Einfluß auf den des ganzen Bestandes nehmen, weil später Masse und Werth des Zwischenbestandes im Verhältnisse zur Masse und zum Werthe des Hauptbestandes zu unbedeutend sind.

In den jugendlichen und mittleren, 20 bis 50jährigen Beständen wird übrigens die Entnahme der überhaupt möglichen Zwischennutzungen gewöhnlich gerechtfertigt sein, selbst wenn der Zwischenbestand noch einen bedeutenden Qualitäts- oder auch Quantitätszuwachs besitzt, weil die Durchforstung das Sinken des Zuwachsprocentes des Hauptbestandes verlangsamte, unter günstigen Umständen den Zuwachs des letzteren wohl auch erhöht. *)

Will man für Haupt- und Zwischenbestand den Qualitätszuwachs berechnen, so ist folgende Rechnungsform anzuwenden:

Die Zwischennutzungsmaße betrage im 30sten Jahre eines Bestandes 10 % der Gesamtmasse, ihre Qualitätsziffer sei 2, die des Hauptbestandes 3, so ist das mittlere q des ganzen Bestandes

$$\frac{90 \times 3 + 10 \times 2}{100} = 2,9.$$

Nach 10 Jahren betrage die Zwischennutzungsmaße 12 % des Gesamtinhaltes, und ihre Qualitätsziffer sei 3, die des Hauptbestandes 3,8, so berechnet sich das mittlere Q auf

$$\frac{88 \times 3,8 + 12 \times 3}{100} = 3,704.$$

Im Näherungswerthe ist dann das summarische Procent des Qualitätszuwachses

$$\frac{3,704 - 2,9}{3,704 + 2,9} \times \frac{200}{10} = 2,43.$$

Wieße man den Zwischenbestand unberücksichtigt, so würde für den Hauptbestand allein in diesem Falle ein Qualitätszuwachs von

$$\frac{3,8 - 3}{3,8 + 3} \times \frac{200}{10} = 2,35 \%$$

resultiren.

Die annähernde Kenntniß des Qualitätszuwachses der Bestände ist für den Forstwirth von großer Wichtigkeit. Läßt sich auch im Allgemeinen kaum mehr Bestimmtes über diesen zweiten Zuwachs sagen, als daß er im Großen und Ganzen wohl mit zunehmendem Alter sinkt, wenn auch in ganz unregelmäßigen Abstufungen mit zeitweise vielleicht sogar bedeutendem Steigen und dann wieder bedeutendem Fallen, so

*) Zu vergl. § 16.

ist es doch der localen Praxis oft möglich, genügende Erfahrungen für ihren speciellen Wirkungsbereich zu sammeln.

Während der Quantitätszuwachs in Beständen des Wirthschaftswaldes wohl niemals bis auf Null herabsinkt, kann dies mit dem Qualitätszuwachs sehr oft der Fall sein. Dieser Zuwachs kann sogar im hohen Grade negativ werden, während der Quantitätszuwachs noch andauert. Es tritt diese Erscheinung z. B. in allen jenen Fichtenbeständen ein, welche bedeutend von der Rothfäule zu leiden haben. — Bestände mit negativem Qualitätszuwachs sind auf alle Fälle höchst abtriebsbedürftig.

§ 13.

Theuerungszuwachs.

Der Theuerungszuwachs (§ 7) wird hervorgerufen durch das Steigen oder Sinken der Holzpreise überhaupt, im ersteren Falle ist er positiv, im zweiten negativ.

Da wir den Preis in Geld auszudrücken pflegen, und da das Geld bekanntlich kein unveränderlicher Maßstab ist, so kann man unterscheiden einen absoluten und einen relativen Theuerungszuwachs. Ersterer ist eine thatsächliche Aenderung des Holzwerthes, abgesehen von den Schwankungen des Geldwerthes; letzterer wird bedingt durch die Aenderung des Geldwerthes. Vergleicht man die in Geld ausgedrückten Holzpreise verschiedener Zeiten, so erhält man in der Differenz die Summe des absoluten und relativen Theuerungszuwachses. Die große Schwierigkeit einer Trennung beider kann nicht die Anerkennung der Thatsache dieses Unterschiedes verhindern. Streng genommen dürfte die wirthschaftliche Rechnung nur dem absoluten Theuerungszuwachs Berücksichtigung schenken; da wir es jedoch gewöhnlich nur mit nicht zu langen Zeiträumen zu thun haben, so kann man sich die Lösung des schwierigen Problems ersparen, zu ermitteln, wie groß der absolute und wie groß der relative Theuerungszuwachs sei.

Entzieht sich auch dieser Zuwachs dann der wirthschaftlichen Thätigkeit des Forstmannes, sobald derselbe kein Mittel mehr in der Hand hat, den Markt zu verbessern, so verdient er gewiß alle Beachtung bei der Regelung des Betriebes und Ertrages. Durch welche Mittel der Wirth im Stande ist, einen Theuerungszuwachs seinem Walde zu schaffen, gehört nicht hierher, nur beiläufig sei des Wegebaues, der Einführung zweckmäßiger Verkaufsarten, der Begünstigung holzconsumirender Gewerbe u. s. w. gedacht. In wirthschaftlich bereits hoch-

stehenden Gegenden sind die Ursachen der auf- oder absteigenden Bewegungen der Holzpreise gewöhnlich in solchen Marktverhältnissen zu suchen, auf die dem Forstmanne wenig, oft gar kein Einfluß zu Gebote steht. Dann handelt es sich darum, den Theuerungszuwachs wenigstens an der Hand einer guten, localen Statistik zu erforschen.

Von besonderer Wichtigkeit im Allgemeinen wird für die Wirthschaft der Theuerungszuwachs dadurch, daß er den Werth des ganzen Holzvorrathes allmählig erhöht, vorausgesetzt, daß es ein absoluter Zuwachs ist, also nicht ein relativer, welcher nur auf allgemeinem Sinken des Geldwerthes beruht. Letzteren Falles würde der Maßstab nicht mehr passen; denn das Sinken des Geldwerthes in so allgemeinen Fällen unberücksichtigt zu lassen, wäre gerade so, als wollte man behaupten, ein Baum sei über Nacht gewachsen, wenn man ihn am anderen Tage mit kleinerem Maße mißt.

Der Theuerungszuwachs wird ferner für die Forsteinrichtung dadurch wichtig, daß er die Wahl bestimmter Betriebsarten bedingen kann; für die specielle Ertragsregelung dadurch, daß er auf die finanzielle Niebsreise einzelner Bestände oder Bestandesgruppen wesentlichen Einfluß nimmt. Der Bau einer Eisenbahn, einer Straße kann unter Umständen für ganze Waldpartien einen Theuerungszuwachs von 10, 20 und noch mehr Procenten hervorrufen.

Allgemein gültige, forstliche Gesetze über den Verlauf des Theuerungszuwachses lassen sich nicht aufstellen, er ist mehr ein außerforstlicher, der ebenjowohl alle Sortimenten überhaupt, als auch nur bestimmte einzelne Sortimenten treffen kann.

Die Berechnung seines Procentes erfolgt so, wie beim Qualitätszuwachs. Steigt der Preis der Einheit in n Jahren von t auf T , so findet ein Theuerungszuwachs von

$$\frac{T - t}{T + t} \times \frac{200}{n}$$

oder genauer von

$$100 \left(\sqrt[n]{\frac{T}{t}} - 1 \right)$$

Procenten statt.

§ 14.

Summirung der Zuwachs-Procente.

Wächst eine Masse m um $a\%$ und deren Qualitätsziffer q um $b\%$, so geht in n Jahren ihr gegenwärtiger Werth $m q$ über in

$$W = mq (1,0a)^n \cdot (1,0b)^n ;$$

hieraus

$$\sqrt[n]{\frac{W}{mq}} = \left(1 + \frac{a}{100}\right) \left(1 + \frac{b}{100}\right)$$

und

$$100 \left(\sqrt[n]{\frac{W}{mq}} - 1\right) = a + b + \frac{ab}{100}.$$

Da nun der Ausdruck $100 \left(\sqrt[n]{\frac{W}{mq}} - 1\right)$ genau jenem Procente entspricht, welches in n Jahren den Werth mq auf W hebt, so findet man die Summe des Quantitäts- und Qualitäts-Zuwachsprocentes durch den Ausdruck

$$a + b + \frac{ab}{100}.$$

Als eine bei nicht ungewöhnlich hohen Procenten a und b für die Rechnung sehr unmaßgebliche Größe kann $\frac{ab}{100}$ angesehen, deshalb für Näherungswerte weggelassen werden.

Kommt zu dem Quantitätszuwachs von $a\%$ und zu dem Qualitätszuwachs von $b\%$ noch ein Theuerungszuwachs von $c\%$, so wird die Summirungsformel:

$$W = mq \left(1 + \frac{a}{100}\right)^n \left(1 + \frac{b}{100}\right)^n \left(1 + \frac{c}{100}\right)^n ;$$

hieraus

$$\sqrt[n]{\frac{W}{mq}} = \left(1 + \frac{a}{100}\right) \left(1 + \frac{b}{100}\right) \left(1 + \frac{c}{100}\right)$$

und

$$100 \left(\sqrt[n]{\frac{W}{mq}} - 1\right) = a + b + c + \frac{ab + ac + bc}{100} + \frac{abc}{100^2}.$$

Der Näherungswertb ist:

$$a + b + c.$$

Beispiel. Ein Baum enthalte gegenwärtig $0,5 fm$, davon 60% Nußholz zu $5 fl.$ und 40% Brennholz zu $2,5 fl.$ — Nach 10 Jahren verspreche derselbe $0,7 fm$ mit 70% Nußholz zu $6 fl.$ und 30% Brennholz zu $2,5 fl.$ — Die Preise sind von der Erntekosten befreit.

1) Quantitätszuwachs-Procent a .

$$\frac{0,7 - 0,5}{0,7 + 0,5} \times \frac{200}{10} = 3,333$$

oder genauer

$$\left(\sqrt[10]{\frac{0,7}{0,5}} - 1\right) = 3,422.$$

2) Dualitätszuwachs-Procenb b.

Jetzige Qualitätsziffer $q = 0,6 \times 5 + 0,4 \times 2,5 = 4.$ Künftige Qualitätsziffer $Q = 0,7 \times 6 + 0,3 \times 2,5 = 4,95.$

Procenb b

$$\frac{4,95 - 4}{4,95 + 4} \times \frac{200}{10} = 2,123$$

oder genauer

$$100 \left(\sqrt[10]{\frac{4,95}{4}} - 1\right) = 2,154.$$

Nach der Formel $a + b + \frac{ab}{100}$ berechnet sich die Summe der durch die Näherungsformeln ermittelten Procenb auf

$$3,333 + 2,123 + \frac{3,333 \times 2,123}{100} = 5,456 + 0,071 = 5,527.$$

Setzen wir in die Näherungsformel die Baumwerthe, so erhalten wir:

$$\frac{(0,7 \times 4,95) - (0,5 \times 4)}{(0,7 \times 4,95) + (0,5 \times 4)} \times \frac{200}{10} = 5,361.$$

Die Differenz hat ihren Grund nur in der Anwendung der Näherungsformeln, sie entfällt, wenn wir die mathematisch genauen Werthe in Rechnung stellen:

$$3,422 + 2,154 + \frac{3,422 \times 2,154}{100} = 5,649.$$

Dieselbe Größe erhält man durch directe Berechnung mit Hilfe der Baumwerthe:

$$100 \left(\sqrt[10]{\frac{0,7 \times 4,95}{0,5 \times 4}} - 1\right) = 5,649.$$

Trete nun noch ein Theuerungszuwachs in der Höhe dazu, daß sich die jetzigen Holzpreise zu den künftigen verhalten möchten, wie 9 : 10, so wäre dessen Procenb c

$$\frac{10 - 9}{10 + 9} \times \frac{200}{10} = 1,053$$

oder genauer

$$100 \left(\sqrt[10]{\frac{10}{9}} - 1\right) = 1,059.$$

Vorausgesetzt, daß durch dieses c das Verhältniß zwischen Nuß- und Brennholz nicht geändert würde, so hätte man dasselbe einfach obigen Beträgen hinzuzurechnen.

Nach den Näherungswerten würde die Summe sämmtlicher Zuwachsprocenb betragen:

$$a + b + c = 3,333 + 2,123 + 1,053 = 6,509$$

Die genaue logarithmische Rechnung würde ergeben:

$$\begin{aligned} a + b + c &= 6,635 \\ \frac{ab + ac + bc}{100} &= 0,1328 \\ \frac{abc}{100^2} &= 0,0008 \end{aligned}$$

$$\text{Summe } 6,7686.$$

Denselben Werth erhält man selbstverständlich durch den Ausdruck

$$100 \left(\sqrt[10]{\frac{0,7 \times 4,95 \times \frac{10}{9} - 1}{0,5 \times 4}} \right) = 6,7686.$$

Es ist hieraus ersichtlich, daß man sich für die meisten praktischen Zwecke mit dem Näherungswerthe begnügen, namentlich aber ohne einflußreichen Fehler die Größe $\frac{ab + ac + bc}{100} + \frac{abc}{100^2}$ weglassen kann, welche im vorliegenden Beispiele nur 0,1336 beträgt.

Die Differenz zwischen dem mathematisch genauen Resultat und jenem, welches man aus durchgängiger Anwendung der Näherungswerthe erhält, ist hier 6,7686 — 6,509 = 0,2596, also ebenfalls eine für die Mehrzahl der praktischen Fälle umsomehr verschwindend kleine Größe, weil sie mit dem Sinken des Procentfußes selbst kleiner wird.

§ 15.

Elemente des Weiserprocentes.

Jedes Gewerbe muß sich darüber klar werden, wann sein Product fertig, wann es reif zur Ernte ist. In dem Sinne, wie der Spinner sein Garn, der Weber seine Leinwand fertig macht, oder in dem Sinne, wie der Landwirth sein Getreide reif nennen kann, können wir bei dem forstwirthschaftlichen Hauptproducte, dem Holze, von Erntereife nicht reden. Und doch kann eine vernünftige Wirthschaft ohne wenigstens principielle Entscheidung dieser Frage gar nicht gedacht werden. Relativ erfolgt ein solches Fertigwerden des Holzes, wenn wir bestimmte Verwendungszwecke im Auge haben, es begründet dasselbe dann die sogenannte technische Hanbarkeit. Dem Waldwirth selbst nützt aber die Kenntniß dieser relativen Reife nur wenig, denn sie entscheidet für ihn nicht die Frage, ob er nicht besser thäte, die Bäume noch länger stehen zu lassen oder früher abzutreiben. — Eine physische Reife des Holzes kann fast gar nicht in Betracht kommen.

Um Antwort auf die wichtige Frage zu finden, wann unsere Bestände reif zur Ernte seien, müssen wir uns also nach anderen Hilfsmitteln umsehen. Diese können aus der Wirthschaft selbst entwickelt werden.

Gehen wir von der Ansicht aus, daß der Waldwirth nicht bloß wissen muß, wie er viel und gute Waare produciren, sondern wie er auch mit Nutzen produciren könne, so gewinnen wir Anhaltspunkte. Jede Gütererzeugung kann nur dann mit Nutzen für den Wirthschafter betrieben werden, wenn der Preis des erzeugten Gutes mindestens die Erzeugungskosten deckt, wenn er also nicht bloß die aufgewendete Arbeit bezahlt macht, sondern auch die Zinsen des gebrauchten, stehenden Kapi-

tales, beziehungsweise mit Amortisation, die Zinsen des verbrauchten, umlaufenden Kapitals und dieses selbst gewährt. So ist es auch beim Holze.

Die Ermittlung und Summirung der in den vorigen §§ besprochenen Procente a, b und c genügt daher nicht, um die wirtschaftliche Bedeutung des Zuwachses zu messen, da diesem nicht blos die Aufgabe zufällt, das Holzkapital allein zu verzinsen. Der wachsende Baum oder Bestand nimmt Grund und Boden in Anspruch, alljährlich sind Verwaltungskosten und Steuern zu zahlen, außerdem ist in der Regel eine Voranslage in Gestalt von Kulturkosten nöthig. Allen diesen Factoren muß der Zuwachs gerecht werden, wenn die Wirtschaft thatsächlich dem Wirtschaftler Nutzen, das heißt einen Reinertrag abwerfen soll.

Wir haben es also außer mit dem Holzkapital noch zu thun mit Verwaltungskosten, Steuern, Bodenkapital und Kulturkosten.

Jenes Procent nun, welches den Zuwachs des Bestandes in Bezug auf alle diese Factoren ausdrückt, vermag uns eine Antwort auf die Frage der Erntereife des Bestandes zu geben. Steht ersteres noch höher als der für die Wirtschaft angenommene Zinsfuß besagt, so ist der Bestand noch unreif, sein Abtrieb wäre mit Verlust verknüpft; ist es unter den Wirtschaftszinsfuß gesunken, so ruft das weitere Stehenlassen des Bestandes wirtschaftliche Verluste hervor. Zwischen beiden Stufen liegt die wirtschaftliche Reife des Bestandes, jener Zeitpunkt, in welchem fragliches Procent gleich dem Wirtschaftszinsfuße wird.

In der Lehre von der Erntereife der Bestände in solchem Sinne gipfelt das bedeutende Verdienst, welches sich Preßler um Klärung der forstlichen Wissenschaft und Wirtschaft erworben. Das fragliche Procent nannte er das Weiserprocent, weil es uns auf diese Erntereife hinweist.*)

Die Einführung der oben genannten Factoren in die Rechnung bietet, wenn sie mathematisch genau sein soll, große Schwierigkeiten wegen der Ermittlung aller dazu nöthigen Grundlagen. Für die Anwendung genügende Näherungswerte lassen sich jedoch wohl in der Regel finden.

Verwaltungskosten, Steuern und Bodenwerth sind Größen, welche am zweckmäßigsten in Kapitalform ausgedrückt werden. Deshalb ist

*) U. a. D. zu vergl. die Arbeiten Preßlers in der Allgem. Forst- und Jagdzeitung 1860: Zur Verständigung über den Reinertragswaldbau und sein Betriebsideal.

zuerst zu entscheiden, welcher Zinsfuß zu wählen sei, da wir ohne ein im Voraus für die Wirthschaft angenommenes Procent (p) überhaupt nicht kapitalisiren können. Auf Grundlage der im § 24 näher entwickelten Ansichten dürften für das forstliche Gewerbe etwa 3% in Rechnung zu stellen sein.

1) Die Verwaltungskosten.

Betragen die die Flächeneinheit durchschnittlich treffenden, jährlichen Kosten der Verwaltung v, so ist nach bekannter Rechnungsweise das Verwaltungskapital $V = \frac{v}{0,0p}$.

Die Verwaltungskosten sind hier im weitesten Sinne des Wortes zu nehmen. Sie umfassen demnach nicht bloß den Aufwand für die eigentliche Verwaltung, sondern auch den für Schutz, Inspection, Direction und Rechnungswesen, für Unterhaltung der Wirthschaftsgebäude, der Wege u. s. w., kurz alle jene jährlichen Ausgaben mit Ausnahme der Steuern, welche ihrer Natur nach eine durchschnittliche Vertheilung auf die einzelnen Flächeneinheiten eines ganzen Waldes gestatten.

Anmerkung.*) Es kann fraglich erscheinen, ob ganz richtig gerechnet wird, wenn man die Verwaltungskosten nach gleichem Durchschnitt allen Bestandesaltern aufrechnet, da selbstverständlich der Haupttheil derselben einerseits die Ernte, andererseits die Bestandesgründung trifft. Correciter wäre es daher wohl, eine verschiedene Belastung der verschiedenen alten Bestände anzusetzen. Gerade der Umstand indessen, daß jeder einzelne Bestand beim Beginn und am Schlusse seines Lebens am stärksten von v getroffen wird, rechtfertigt die Voraussetzung eines gleichen Durchschnittssatzes und deshalb auch für die Rechnung die einfache Kapitalisirung $\frac{v}{0,0p}$. — Dieselbe Anschauung gilt für Berechnung der Kosten- und Erwartungswerthe der Bestände.

2) Die Steuern.

Betrachtet man die jährlich von der Flächeneinheit zu zahlenden Steuern s als reine Grundsteuern, nämlich als solche, welche von der Bodenrente zu erheben sind, so berechnet sich nach Analogie des Vorigen das dieser Kostenrente entsprechende Kapital $S = \frac{s}{0,0p}$.

Der Einfachheit wegen behalten wir diese Rechnung bei, obgleich sie nicht ganz richtig ist. In der Regel wird nämlich die Steuer nicht von der Bodenrente, sondern von der Waldrente erhoben, d. h. von der Summe der Boden- und Holzvorrathsrente. Dadurch verwandelt sich die sogenannte Grundsteuer in eine Ertragssteuer, deren Haupttheil streng genommen nicht durchschnittlich für Jahr und Flächeneinheit vertheilt werden kann, sondern unmittelbar von dem Bruttoertrage, wie die Ernte-

*) Zu vergl. u. A. Micklitz: Beleuchtung der Grundsätze des rationellen Waldbirthes 2c. Olmütz, 1861.

kosten, in Abzug zu bringen wäre. Dasselbe gilt von einer den Wald treffenden Einkommensteuer.*)

3) Der Bodenwerth.

Die Berechnung des Bodenkapitales (B) kann in dreifacher Art erfolgen.

Wir unterscheiden **)

- a) den Verkaufswerth,
- b) den Kostenwerth,
- c) den Erwartungswerth des Bodens.

a) Der Verkaufswerth des Bodens ist jener, welchen dieser nach Maßgabe bekannter Bodenverkäufe besitzt. — Er ist nur dann eine brauchbare Größe, wenn er aus sehr vielen Käufen als Durchschnittszahl ermittelt werden kann. Dabei ist ferner zu bedenken, daß die für kleinere Flächen gewonnenen Angaben niemals maßgebend für größere Complexe sein können. Zufällige Umstände verschaffen kleineren Grundstücken, namentlich in der Nähe von Ortschaften, oft bedeutende Affectionswerthe.

b) Der Kostenwerth des Bodens besteht aus der Summe jener Ausgaben, welche zur Erlangung eines kulturfähigen Bodens aufzuwenden sind. Diese Ausgaben setzen sich zusammen aus dem Ankaufskapitale, dem Aufwande für die Urbarmachung (nicht zu verwechseln mit den Kulturkosten) und den Zinsen, welche von diesem Aufwande bis zur Zeit der Kulturfähigkeit erwachsen.

Beispiel. Ein Hektar verumpfter Waldboden koste 20 fl., für die Entwässerung seien sofort 30 fl. zu zahlen, nach zwei Jahren werde der Boden kulturfähig, so berechnet sich mit 3% der Kostenwerth auf

$$(20 + 30) 1,03^2 = 53 \text{ fl.}$$

Auch der Kostenwerth des Bodens kann unter Umständen so bedeutend vom wirthschaftlichen Bodenwerthe abweichen, daß er nur in gewissen, speciellen Fällen der Rechnung zu Grunde gelegt werden darf.

c) Der Bodenerwartungswerth ist gleich dem aus der reinen Bodenrente (r) gefundenen Kapitale $\frac{r}{0,0p}$. Berechnet man ihn mit Hilfe des finanziellen Haubarkeitsalters oder Umtriebes (§ 17 u. 22), so erhält man dessen Maximum (B_a), welches wir mit dem Namen des wirthschaftlichen Bodenwerthes bezeichnen.

*) Judeich: Die Besteuerung der Waldwirthschaft. Tharander Jahrbuch. 27. Bd. 1877. S. 53 u. f.

**) Nach G. Heyer: Anleitung zur Waldwerthrechnung. 2. Aufl. 1876. S. 24. — 3. Aufl. 1883. S. 33.

Am kürzesten geschieht die Rechnung folgendermaßen:

Die Erträge eines Bestandes setzen sich zusammen aus der Abtriebsnutzung und aus den Vornutzungen. Ihnen gegenüber steht der Aufwand für Kultur, Ernte, Verwaltung und Steuern. Alle Kosten und Erträge müssen auf einen Zeitpunkt gebracht werden, um sie summieren zu können. — Die Erntekosten zieht man am zweckmäßigsten sofort von den betreffenden Erträgen ab, stellt diese sonach erntekostenfrei in Rechnung.

Bezeichnen wir den erntekostenfreien Abtriebs- oder Haubarkeitsertrag im Jahre u mit H_u , die im a ten, b ten u. s. w. Jahre eingehenden, erntekostenfreien Vornutzungen mit D_a , D_b u. s. w., so beträgt die auf das Jahr u gebrachte Summe der Erträge

$$H_u + D_a 1,0p^{u-a} + D_b 1,0p^{u-b} \dots\dots$$

Der Werth der Kulturkosten k ist im Jahre $u = k 1,0p^u$.

Der Ausdruck

$$H_u + D_a 1,0p^{u-a} + D_b 1,0p^{u-b} \dots\dots - k 1,0p^u$$

gibt uns nun eine Größe, welche gleich ist der Summe des u jährigen Endwerthes der sogenannten Bodenbruttorente (r), das heißt einer Rente, die noch mit den Verwaltungskosten (v) und Steuern (s) belastet ist. Durch Division dieses Endwerthes mit $\frac{1,0p^u - 1}{0,0p}$ erhalten

wir den jährlichen Betrag der gesuchten Rente. Ziehen wir von dieser die jährlichen Verwaltungskosten und Steuern ab, so ist der Rest die Bodennettorente oder Bodenrente (r), deren Kapitalisirung den wirtschaftlichen Bodenwerth B_u ergibt. — Es ist hiernach

$$r = \frac{H_u + D_a 1,0p^{u-a} + D_b 1,0p^{u-b} \dots\dots - k 1,0p^u}{\frac{1,0p^u - 1}{0,0p}} - (v + s)$$

und

$$B_u = \frac{r}{0,0p}.$$

Durch Division des allgemeinen Ausdruckes für r mit $0,0p$ findet man direct

$$B_u = \frac{H_u + D_a 1,0p^{u-a} + D_b 1,0p^{u-b} \dots\dots - k 1,0p^u}{1,0p^u - 1} - (V + S)^*$$

Beispiel. Ein im 60 jährigen Umtriebe zu bewirtschaftender Kiefernwald liefert für das Hektar folgende erntekostenfreie Erträge: Abtriebsnutzung 900 fl., im 20 sten

*) Zuerst von Faustmann in der Allgem. Forst- und Jagdzeitung 1849 entwickelt, doch ohne directe Beziehung auf wirtschaftliche Anwendung veröffentlicht.

Jahre 4, im 30sten 16, im 40sten 20 und im 50sten Jahre 20 fl. Zwischennutzungen. Die Kulturkosten eines Hektars betragen 20 fl., die jährlichen Verwaltungskosten und Steuern 3 fl. — Wie groß sind r und B_u bei Anwendung von 3%?

$$r = \frac{900 + 4 \cdot 1,03^{40} + 16 \cdot 1,03^{30} + 20 \cdot 1,03^{20} + 20 \cdot 1,03^{10} - 20 \cdot 1,03^{60}}{1,03^{60} - 1} - 3 = 2,5016 \text{ fl.}$$

$$B_u = \frac{2,5016}{0,03} = 83,39 \text{ fl.}$$

In einem durch Buch und Rechnung geordneten Forsthaushalte wird es immer möglich sein, eine annähernd richtige Zahl für den wirthschaftlichen Bodenwerth zu ermitteln, welche für die weitere Rechnung genügt. Man muß dazu Bestände auffuchen, welche als brauchbare Durchschnitte angesehen werden können, und jenen Näherungsweg einschlagen, welchen wir im II. Buche zur Ermittlung des Grundkapitales überhaupt in Vorschlag gebracht haben. Man betrachtet den erntekostenfreien Gesamtertrag des ungefähr dem finanziellen Umtrieb entsprechenden Bestandes als Endzins des gesuchten Grundkapitales (G) und berechnet dasselbe als den Quotienten aus $1,0p^n - 1$ in diesen Gesamtertrag. Es ist dann $G - (V + S + C) = B_u$. —

Ist richtiger es übrigens für alle finanzwirthschaftlichen Untersuchungen ist, den Bodenwerth mit jener Größe in Rechnung zu stellen, mit welcher er die Wirthschaft belastet, desto mehr scheint es gerechtfertigt, auch für die Weiserprocent-Rechnung mit Hilfe statistischer Erhebungen über Kostenwerthe und mit Hilfe der Berechnung einer Reihe von Bodenerwartungswerthen schätzungsweise einen Bodenwerth zu ermitteln, denselben dann aber nicht als eine nach den veränderlichen Holzpreisen schwankende, sondern als eine constante Größe zu betrachten. Wir kommen darauf später nochmals zurück. Hier bei der theoretischen Begründung der Lehre mag in den Beispielen einfach B_u angewendet werden.

4) Die Kulturkosten.

Die Kulturkosten (k) für die Flächeneinheit können nicht wie die Verwaltungskosten und Steuern als ewige Rente kapitalisirt werden, wenn man den einzelnen Bestand für sich betrachtet. Entweder sind sie nur als einmalige Auslage zu behandeln, dies ebenso wie bei der Ermittlung der Bodenrente und bei der Kostenwerth-Berechnung eines Bestandes, oder deren Kapitalisirung muß in der von Preßler gelehrteten Weise erfolgen.*) Dieser setzt das Kulturkapital (C) gleich der

*) Preßler: Rationeller Waldwirth. Zweites Buch. Dresden, 1859. S. 70.

Summe aus der einmaligen Auslage k und einem Kapitale, welches alle u Jahre k Zinsen trägt. Allgemein ausgedrückt sonach:

$$C = k + \frac{k}{1,0p^u - 1} = \frac{k 1,0p^u}{1,0p^u - 1}.$$

Die Größe des demselben k entsprechenden Kapitales hängt also nicht bloß ab von der Höhe des Zinsfußes, sondern auch von der des Umtriebes, und wird selbstverständlich C um so kleiner, je größer p und u , da diese Factoren nur den Nenner des Bruches in der Formel $k + \frac{k}{1,0p^u - 1}$ berühren.

Beispiel. Ein Bestand verursache für die Flächeneinheit 20 fl. Kulturkosten, so wird C

für den 60jährigen Umtrieb:

$$\text{mit } 3\% = 20 + \frac{20}{1,03^{60} - 1} = 24,11,$$

$$,, \quad 4\% = 20 + \frac{20}{1,04^{60} - 1} = 22,10.$$

Für den 100jährigen Umtrieb:

$$\text{mit } 3\% = 20 + \frac{20}{1,03^{100} - 1} = 21,10,$$

$$,, \quad 4\% = 20 + \frac{20}{1,04^{100} - 1} = 20,40.$$

Wegen seiner Abhängigkeit von u gibt das Kulturkapital genau nur für die zum Anbau vorliegende Fläche unter Zugrundelegung des entsprechenden Umtriebes. Daß es sich ganz anders verhält, als das Boden-, Verwaltungs- und Steuerkapital, geht z. B. aus folgenden Betrachtungen hervor:

Im Kostenwerthe des a jährigen Bestandes erscheinen die Zinsen von $B_u + V + S$ in der Form $(B_u + V + S)(1,0p^a - 1)$, die Kulturkosten k jedoch als a jähriger Nachwerth $k 1,0p^a$. Letzteren Werth erhält man durch den Ausdruck $C(1,0p^a - 1)$ nur unter der Voraussetzung, daß $a = u$, denn $\frac{k 1,0p^a}{1,0p^a - 1}(1,0p^a - 1)$ ist gleich $k 1,0p^a$.

Ein aus u Flächeneinheiten zusammengesetzter Normalwald beansprucht außer dem Holzkapitale nicht $u(B_u + V + S + C)$, sondern $u(B_u + V + S) + \frac{k}{0,0p}$ Kapital. (Zu vergl. auch § 42). Wollte man bei dieser Rechnung von C ausgehen, so ist zu beachten, daß dieses für jede einzelne der bestandenen Flächeneinheiten zu einer anderen Zeit angelegt gedacht werden muß, und zwar für den $u - 1$ jährigen Bestand nach einem Jahre, für den $u - 2$ jährigen nach 2 u. s. w., für den 1 jährigen nach $u - 1$, für den $u - u$ oder nulljährigen nach u Jahren. Wir erhalten sonach für die Gegenwart eine aus u Gliedern bestehende Reihe, deren Anfangswerth sich auf $C \times \frac{1,0p^u - 1}{1,0p^u \cdot 0,0p}$ berechnet.

Dieser Werth löst sich auf in $\frac{k}{0,op}$, denn

$$C = \frac{k 1,op^n}{1,op^n - 1}$$

und

$$\frac{k 1,op^n}{1,op^n - 1} \times \frac{1,op^n - 1}{1,op^n \cdot 0,op} = \frac{k}{0,op}$$

§ 16.

Berechnung des Weiserprocentes.

1) Der Hauptbestand.

Bedeutet H_a den ertekostenfreien Holzvorrathswerth des a jährigen, H_{a+n} den des älteren, $a+n$ jährigen Bestandes, so beträgt das Quantum des Werthszuwachses der nächsten n Jahre $H_{a+n} - H_a$. Gehen während dieses Zeitraumes Vornutzungen ein, so sind diese im entsprechenden Nachwerthe zuzurechnen. Eine Durchforstung im m ten Jahre, deren ertekostenfreier Werth gleich D_m , würde obigen Werth erhöhen auf

$$H_{a+n} + D_m 1,op^{a+n-m} - H_a,$$

wenn der angenommene Wirthschaftsziinsfuß gleich p .

Dieses Zuwachsqantum ist eine durch die vorausgegangene Untersuchung gegebene Größe. Fraglich erscheint nach § 15 der Kapitalstock, auf welchen sie zu beziehen ist, um das Weiserprocent (w), nämlich das Procent der laufend jährlichen Verzinsung zu finden.

Bezeichnet man die Summe der im vorigen § entwickelten drei Größen $B_u + V + S$ (Boden-, Verwaltungs- und Steuerkapital) der Kürze wegen mit g , so repräsentirt dieses g einen Kapitalwerth, dessen Zinsen alle in der Wirthschaft vorkommenden Kosten decken, mit Ausnahme der Kultur- und Erntekosten; es ist gleichbedeutend mit Preßler's sogenanntem Bodenbruttokapitale. — Dieses g muß unter allen Umständen den einen Theil des fraglichen Kapitalstockes bilden. Bezüglich des anderen Theiles kann man von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen.

A. Will man alle Kosten und Erträge der Vergangenheit in Rechnung stellen, so hat man dem Bodenbruttokapitale g den Kostenwerth des a jährigen Bestandes (kH_a) zuzurechnen. Das Weiserprocent findet sich durch die Gleichung

$$H_{a+n} + D_m 1,op^{a+n-m} - H_a = ({}^kH_a + g) (1,op^n - 1),$$

hieraus

$$1,0w^n = \frac{H_{a+n} + D_m 1,0p^{a+n-m} + {}^kH_a - H_a + g}{{}^kH_a + g},$$

$$I. w = 100 \left(\sqrt[n]{\frac{H_{a+n} + D_m 1,0p^{a+n-m} + {}^kH_a - H_a + g}{{}^kH_a + g}} - 1 \right).$$

Anmerkung. Formel I ist in etwas anderer Form derselbe Ausdruck, den G. Heyer für das Procent der laufend jährlichen Verzinsung aus dem Bestandeswerthszuwachse mehrerer Jahre giebt, indem er letzteren auf den „prolongirten, entlasteten Produktionsfonds“ bezieht.*)

Um den Betrag des Produktionsaufwandes zu Anfang des Jahres a zu ermitteln, prolongirt man den im Jahre o vorhandenen Produktionsfonds $B + V + k$ bis zum Jahre a und zieht von diesem Nachwerthe die gleichfalls auf das Jahr a prolongirten Werthe der mittlerweile eingegangenen Vornutzungserträge ab.**)

Der prolongirte, entlastete Produktionsfonds im Jahre a ist hiernach

$$(B + V + k) 1,0p^a - (D_b 1,0p^{a-b} + D_q 1,0p^{a-q} + \dots).$$

Da hier unter V das Kapital der jährlichen Kosten, also unter Voraussetzung von jährlichen Steuern unser $V + S$ zu verstehen ist, da ferner zum Zwecke der Ermittlung der laufend jährlichen Verzinsung des Produktionsaufwandes für B am richtigsten das Maximum des Bodenerwartungswertes B_a eingeführt wird**), so ist $B + V$ gleich dem Bodenbruttokapitale g , welchen Buchstaben wir der Kürze wegen beibehalten.

Nimmt man nun an, daß der prolongirte, entlastete Produktionsfonds des Jahres a sich durch den Werthszuwachs innerhalb n Jahren zu w Procent verzinst, so erhält man die Gleichung:

$$H_{a+n} + D_m 1,0p^{a+n-m} - H_a = [(g + k) 1,0p^a - (D_b 1,0p^{a-b} + D_q 1,0p^{a-q} + \dots)] (1,0w^n - 1).$$

Transformirt man die zweite Seite der Gleichung auf den Bestandeskostenwerth kH_a , so erhält man, da

$${}^kH_a = g (1,0p^a - 1) + k 1,0p^a - (D_b 1,0p^{a-b} + D_q 1,0p^{a-q} + \dots),$$

hieraus

$${}^kH_a = (g + k) 1,0p^a - (D_b 1,0p^{a-b} + D_q 1,0p^{a-q} + \dots) - g,$$

$$H_{a+n} + D_m 1,0p^{a+n-m} - H_a = ({}^kH_a + g) (1,0w^n - 1).$$

Letzterer Ausdruck bildet die Grundgleichung, von welcher wir ausgehen. G. Heyer entwickelt daraus***) die Formeln

$$1,0w^n = \frac{H_{a+n} + D_m 1,0p^{a+n-m} + \dots - H_a}{{}^kH_a + g} + 1;$$

$$w = 100 \left[\left(\frac{H_{a+n} + D_m 1,0p^{a+n-m} + \dots - H_a}{{}^kH_a + g} + 1 \right)^{1/n} - 1 \right],$$

welche sich leicht transformiren läßt in

$$I. w = 100 \left[\sqrt[n]{\frac{H_{a+n} + D_m 1,0p^{a+n-m} + {}^kH_a - H_a + g}{{}^kH_a + g}} - 1 \right].$$

*) G. Heyer: Handbuch der forstlichen Statist. Leipzig, 1871. S. 110 u. f.

**) Dasselbst a. a. O. S. 16. 24. u. 34.

***) Dasselbst S. 112.

Besonders Heyer's Handbuch der forstlichen Statik veranlaßte mich, das Weiserprocent anders als in der 1. Auflage meiner Forsteinrichtung zu behandeln. Des Folgenden wegen ziehe ich es aber vor, Formel I durch Einführung des Bestandskostenwerthes, anstatt durch die des prolongirten, entlasteten Produktionsfonds zu entwickeln.

B. Berücksichtigt man die Kosten und Erträge der Vergangenheit nur in so weit, als dies zur Berechnung des einen wesentlichen Antheil von g bildenden B_a nothwendig ist, so hat man zur Entwicklung von w in die Grundgleichung anstatt des Kostenwerthes den gegenwärtigen, erntekostenfreien Werth des a jährigen Bestandes einzuführen. Man erhält also als Kapitalstock, auf welchen das Werthszuwachsquantum zu beziehen ist, anstatt ${}^kH_a + g$ den Werth $H_a + g$ und die Grundgleichung:

$$H_{a+n} + D_m 1,0p^{a+n-m} - H_a = (H_a + g) (1,0w^n - 1),$$

hieraus

$$1,0w^n = \frac{H_{a+n} + D_m 1,0p^{a+n-m} + g}{H_a + g}$$

und

$$\text{II. } w = 100 \left[\sqrt[n]{\frac{H_{a+n} + D_m 1,0p^{a+n-m} + g}{H_a + g}} - 1 \right].$$

Derselbe Ausdruck für w ergibt sich unmittelbar aus Formel I, wenn man H_a für kH_a substituirt.

Zur Bestimmung der Siebzeit eines Bestandes verdient nicht bloß aus dem Grunde der größeren Einfachheit Formel II den Vorzug vor Formel I. Die Anschauung, auf welcher sie fußt, ist gewiß eine richtige. Handelt es sich um die Frage, ob es wirtschaftlich vortheilhaft sei, einen a jährigen Bestand jetzt zu fällen, oder denselben noch n Jahre wachsen zu lassen, so giebt die Antwort folgende Erwägung. Der jetzige Abtrieb liefert uns den Ertrag H_a und giebt das durch den Bestand gefesselte Bodenkapital für weitere Production frei. Lassen wir den Bestand noch n Jahre stehen, so liefert er den Ertrag H_{a+n} , beziehungsweise $H_{a+n} + D_m 1,0p^{a+n-m}$. Während der n Jahre erwachsen als Kosten nur die laufend jährlichen Ausgaben für Verwaltung und Steuern und die nicht bezogene Bodenrente, mit anderen Worten nur die Zinsen des Bodenbruttokapitales g . Vermag nun der n jährige Zuwachs gemäß dem angenommenen Wirtschaftsprocente p diese Zinsen zu decken und den Werth H auf seinen n jährigen Nachwerth zu heben, so gewährt der Abtrieb von H_{a+n} weder Vortheil noch Nachtheil gegenüber dem von H_a . Erfolgt dagegen während der

n Jahre die Verzinsung von g und H_a zu einem anderen Procente w , so wird der Abtrieb des Bestandes H_a gerechtfertigt, sobald $w < p$, so erscheint dagegen das weitere Stehenlassen des a jährigen Bestandes finanzwirtschaftlich vortheilhaft, wenn $w > p$. — Um die vor dem Jahre a stattgehabten Kosten und Erträge kümmern wir uns nur insofern, als wir sie zur Berechnung von g brauchen. Der Werth H_a erscheint gewissermaßen als Repräsentant aller vorigen Kosten, soweit dieselben nicht durch Vorerträge gedeckt wurden. Möglicher Gewinn und Verlust der Vergangenheit gehören dieser an, werden nicht auf die Zukunft übertragen.*)

Formel II hat aber gegenüber I noch den weiteren, für den Zweck der Bestimmung der Hiebssreife sehr praktischen Vortheil, daß sie empfindlicher ist. Da mit Ausnahme des Jahres der finanziellen Reife, in welchem $H_a = {}^k H_a$, stets $H_a < {}^k H_a$, mag $a \lesseqgtr u$ sein, gleichviel, so bezieht Formel II das Zuwachsquantum der fraglichen n Jahre auf einen kleineren Kapitalstock, als Formel I; sie wird also vor und nach dem Jahre u das Procent w stets höher angeben, und zwar um so mehr, je größer die Differenz zwischen ${}^k H_a$ und H_a . Ein Irrthum bezüglich der Bestimmung der Hiebssreife eines Bestandes kann daraus nicht erfolgen, weil nach dem Jahre u das nach Formel II berechnete w immerhin die Größe p nicht erreicht, wie v. Sackendorff nachgewiesen hat.**)

Beispiele für die Berechnung von w nach den Formeln I und II. In der § 22 mitgetheilten, finanziellen Erfahrungstafel beträgt die Abtriebsnutzung des 60jährigen Bestandes 955,8 fl., die des 70jährigen 1428,9. Im 65. Jahre ent-

*) Zu vergl. J. Lehr in der Allg. Forst- und Jagdzeitung 1872. S. 412 u. f. Dort heißt es (S. 414):

„Handelt es sich um Einführung, beziehungsweise um Aenderung eines Wirthschaftsbetriebes, so werden wir im Allgemeinen immer zunächst uns die Frage vorlegen, welche Einnahmen werden wir von jetzt an beziehen und welche Kosten werden wir von demselben Moment an aufzuwenden haben. Die Differenz beider Posten wird für uns, da wir sie als reine Ausgabe betrachten, maßgebend sein. Dieser Differenz gegenüber werden wir Erträge und Kosten stellen, die wir fortan zu verzeichnen haben, wenn wir jene Aenderung nicht vornehmen. Wir lassen hierbei alle Posten, die in der Vergangenheit eingegangen sind, oder verausgabt wurden, ganz unberücksichtigt, und zwar dies mit Recht.“

Diese Anschauung ist entschieden die richtige.

**) Beiträge zur Waldwerthrechnung und forstlichen Statik, Supplemente der Allg. Forst- und Jagdzeitung, Bd. VI, 1868, S. 168. — G. Heyer: Handbuch der forstlichen Statik, Leipzig, 1871, S. 36 und 124.

fällt eine Vornutzung von 34,5 fl., im 70. eine solche von 33,8 fl. — Letztere ist dem Abtriebsertrag in einfachem Werthe zuzurechnen, da sie als Vornutzung nur dann erscheint, wenn der Abtrieb später als in das 70. Jahr fällt. — g berechnet sich, wenn das darin enthaltene B dem Maximum des Bodenwerthes entsprechen soll, also für den 90 jährigen, d. h. den finanziellen Umtrieb (§ 22) zu $\frac{7,26536}{0,03} = 242,1787$ fl.

Der Kostenwerth des 60 jährigen Bestandes ist

$${}^kH_{30} = 242,1787 (1,03^{60} - 1) + 30 \times 1,03^{60} - 223,5792 = 1137,8097.$$

Das Weiserprocent während der Zeit vom 60. bis 70. Jahre berechnet sich hiernach mit Formel I:

$$w = 100 \left[\sqrt[10]{\frac{1428,9 + 33,8 + 34,5 \times 1,03^5 + 1137,8097 - 955,8 + 242,1787}{1137,8097 + 242,1787}} - 1 \right] = 3,395;$$

mit Formel II:

$$w = 100 \left[\sqrt[10]{\frac{1428,9 + 33,8 + 34,5 \times 1,03^5 + 242,1787}{955,8 + 242,1787}} - 1 \right] = 3,832.$$

Nach derselben Tafel beträgt die Abtriebsnutzung des 90 jährigen Bestandes 2875 fl., die des 100 jährigen 3780 fl. Vorerträge fallen in der Zeit vom 90. bis 100. Jahre nicht mehr aus. Das g bleibt wie im vorigen Beispiele 242,1787. — Da der finanzielle Umtrieb in das 90. Jahr fällt, so entspricht der Abtriebsertrag des 90 jährigen Bestandes seinem Kostenwerthe; H_a wird hier gleich kH_a , die Formeln I und II werden daher gleichlautend.

Das Weiserprocent während der Zeit vom 90. bis 100. Jahre berechnet sich hiernach:

$$w = 100 \left[\sqrt[10]{\frac{3780 + 242,1787}{2875 + 242,1787}} - 1 \right] = 2,582.$$

Zur Ersparung der logarithmischen Rechnung, namentlich aber auch deshalb, um das Weiserprocent leicht aus seinen Elementen berechnen zu können, giebt Preßler folgende Näherungsformel:*)

*) Preßler: a. a. O. Allg. Forst- und Jagdzeitung 1860. S. 188 u. f. — Waldbau des Nationalökonomens S. 41 u. f. — Forstliches Hülfsbuch, 1869, S. 104 u. f. — Die Hauptlehren des Forstbetriebes und seiner Einrichtung zc. (2. Hälfte des Forstl. Hülfsbuches) 1871. S. 35.

In den Beiträgen zur Waldwerthrechnung und forstlichen Statik (zu vergl. Supplemente zur Allg. Forst- und Jagdzeitung, VI. Bd., S. 164 ff.) machte v. Seden- dorff darauf aufmerksam, daß das Weiserprocent dann nur darüber Aufschluß gebe, ob die Rohertragsrente eines Bestandes den Zeitpunkt der Kulmination überschritten oder denselben noch nicht erreicht habe, wenn man nicht B_a , sondern einen veränderlichen Bodenwerth B_m in die Rechnung einführt, welcher für jedes Jahr m der Untersuchung stets besonders ermittelt werden müsse. Dieser nicht uninteressante Beweis hat auch Aufnahme in G. Heyers Handbuch der forstlichen Statik (S. 39 ff.) gefunden. Unserer Ansicht nach ist jedoch Preßlers B das Maximum des Boden- erwartungswerthes, also nichts Anderes als unser B_a . — Setzt man nun in der von Heyer (l. c. S. 35. 44) für das Procent (p) der laufend jährlichen Verzinsung

$$\text{III.} \quad w = (a + b \pm c) \frac{H}{H + G}.$$

Es bedeuten hier a , b und c die bekannten Zuwachsprocente (§§ 10—14), H den mittleren Bestandswert, also $\frac{H_{a+n} + H_a}{2}$, oder unter Voraussetzung von Vorerträgen D_m im Jahre m während des nächsten n jährigen Zeitraumes $\frac{H_{a+n} + D_m 1,0p^{a+n-m} + H_a}{2}$, endlich G das „Grundkapital“, welches sich zusammensetzt aus $B_a + V + S + C$ (§ 15: 1., 2., 3. u. 4.).

Beweis: Hat die Größe H_a einen Jahreszuwachs von $a + b \pm c = p$ Procent, so beträgt das Zuwachsquantum des nächsten Jahres $\frac{H_a p}{100}$. Dieser Werth wird im Procentsatze w für Holz- (H_a) und Grundkapital (G) gefunden durch die Proportion

$$(H_a + G) : 100 = \frac{H_a p}{100} : w,$$

hieraus

$$w = p \frac{H_a}{H_a + G}.$$

Im Weiteren führt Preßler das Verhältniß zwischen H_a und G als sogenannten „relativen Holzwerth“ $\frac{H_a}{G} = r$ ein. Setzt man hiernach $H_a = rG$, so verwandelt sich obiger Ausdruck in

$$w = p \frac{r}{r + 1}.$$

Das heißt: Wenn ein Holzkapital, welches r mal so groß ist, als das ihm zugehörige Grundkapital, einen Quantitätszuwachs von a %,

des Produktionsaufwandes gegebenen Formel anstatt des Kostenwertes des Bestandes $\frac{1}{2}H_a$ dessen Verbrauchswert H_a ein, so unterscheidet sie sich von der von Preßler anfänglich für das Weiserprocent (w) entwickelten Formel nur dadurch, daß letztere das Kulturkapital im Nenner enthält, während nach Heyer die aufgewendeten Kulturkosten als in den Bestandswert übergegangen gedacht werden.

Setzt man den in Frage kommenden Zeitraum $n = 1$, so lautet

$$\text{Heyer's Formel:} \quad p_1 = \frac{(H_{a+1} - H_a) 100}{H_a + B_u + V},$$

$$\text{Preßler's Formel:} \quad w = 100 \left(\frac{H_{a+1} + G}{H_a + G} - 1 \right) = \frac{(H_{a+1} - H_a) 100}{H_a + G}.$$

Die Differenz beider Ausdrücke besteht sonach nur darin, daß in jenem für w der Nenner um den Betrag des Kulturkapitales C größer ist, als in dem für p_1 , und zwar um C_u oder auch nach Preßler etwas genauer C_a . — Für die praktische Anwendung ist diese Frage ganz ohne Bedeutung, vom Gesichtspunkte der Wissenschaft verdient sie jedoch Beachtung.

einen Qualitätszuwachs von b %, einen Theuerungszuwachs von c % besitzt, so verzinst sich die Summe des Holz- und Grundkapitales mit einem Procentfusse von $(a + b \pm c) \frac{r}{r + 1}$.

Man kommt durch Anwendung dieses einfachen Ausdruckes der Wahrheit sehr nahe, wenn man, wie in Formel III geſehen, nicht den gegenwärtigen Werth des Holzkapitales, ſondern das arithmetiſche Mittel aus dieſem und dem künftigen Beſtandswerth einſetzt, alſo $\frac{H_{a+n} + H_a}{2}$, unter Umſtänden mit Berücksichtigung der entſprechend verzinsten Vorerträge. Der relative Holzwerth r wird dann nicht $\frac{H_a}{G}$, ſondern $\frac{H_{a+n} + H_a}{2G}$, und die Näherungsformel verwandelt ſich in:

$$w = (a + b \pm c) \frac{H_{a+n} + H_a}{H_{a+n} + H_a + 2G}$$

oder, wenn wir den mittleren Holzwerth mit H bezeichnen:

$$\text{III.} \quad w = (a + b \pm c) \frac{H}{H + G}.$$

Der Ausdruck für den Näherungswerth läßt ſich natürlich noch in verſchiedenen Formen geben.

Se unbedeutender, wenigſtens beim Hochwaldbetriebe mit werthvollem Materialkapital in den hiebsfraglichen Beſtänden, der Einfluß des Grundkapitales auf w iſt, deſto mehr kann man ſich mit einem ſummarischen Näherungswerthe dafür begnügen. Dieſer wird am einfachſten gefunden, wenn man den erntekoſtenfreien Geſammtertrag des ungefährl dem finanziellen Umtrieb entſprechenden Beſtandes als Endzins des geſuchten Grundkapitales betrachtet, dieſes ſonach berechnet als den Quotienten aus $1,0p^n - 1$ in den Geſammtertrag.

Daß w im obigen Zahlenbeispiele für den 60jährigen Beſtand beſtimmt ſich nach Formel III in folgender Größe:

1) Quantitätszuwachs-Procent a .

$$a = \frac{433 + 13 + 15 - 354}{433 + 13 + 15 + 354} \times \frac{200}{10} = 2,63.$$

2) Qualitätszuwachs-Procent b .

Die jetzige Qualitätsziffer, oder der durchſchnittliche, von den Erntekoſten befreite Einheitspreis für den 60jährigen Beſtand beträgt 2,7 fl.

Die künftige Qualitätsziffer für den 70jährigen Beſtand berechnet ſich unter entſprechender Berücksichtigung der in den nächſten 10 Jahren eingehenden Durchforſtungserträge auf

$$\frac{443 \times 3,3 + 13 \times 2,6 + 15 \times 2,3 \times 1,03^5}{433 + 13 + 15} = 3,26;$$

hiernach

$$b = \frac{3,26 - 2,7}{3,26 + 2,7} \times \frac{200}{10} = 1,88.$$

3) Daß dem finanziellen Umtrieb entsprechende Grundkapital G_{90} ist

$$\frac{3650,1038}{1,03^{90} - 1} = 274,43.$$

4) Gegenwärtiger Werth des 60-jährigen Bestandes: $354 \times 2,7 = 955,8$ fl. Voraussichtlicher Werth des 70-jährigen Bestandes sammt Zwischenenerträgen $433 \times 3,3 + 13 \times 2,6 + 15 \times 2,3 \times 1,03^5 = 1502,7$ fl.

$$\text{Somach } H = \frac{955,8 + 1502,7}{2} = 1229,25 \text{ fl.}$$

5) Hieraus Weiserprocent:

$$w = (2,63 + 1,88) \frac{1229,25}{1229,25 + 274,43} = 4,51 \times 0,82 = 3,698.$$

Für die gewöhnlich vorkommende Anwendung genügt offenbar Formel III. Für längere als 10-jährige Zeiträume, namentlich beim Vorhandensein größerer Procente, ist indessen die genauere Rechnung nach Formel II vorzuziehen. Letztere wurde auch in der als Lehrbeispiel entwickelten finanziellen Tafel (§ 22) angewendet. Formel I hat nur Bedeutung für manche rein wissenschaftliche Untersuchungen.

2) Der Zwischenbestand.

Der Zwischenbestand für sich betrachtet verhält sich als wirtschaftliches Object ebenso wie der Hauptbestand. Sein Holzwerth h wächst zu nach Quantität und Qualität, also mit einem a und b , unter Umständen auch mit einem c Procent. Diese Procente können ganz nach den für den Hauptbestand gegebenen Regeln ermittelt werden. Eine andere Frage ist die nach seinem Weiserprocente w .

Preßler unterscheidet*) die den Zwischenbestand bildenden, also wegen des Aushiebes in Frage kommenden Stämme nach drei Klassen: 1) Nützliche, d. h. solche, welche durch Erhaltung des Schlusses überhaupt oder als Bodenschugholz den Zuwachs des Hauptbestandes fördern. 2) Gleichgiltige Bäume, deren Stehenlassen zunächst ebenso ohne Einfluß auf genannten Zuwachs ist, wie deren Aushieb. 3) Schädliche Bäume, welche den Zuwachs des Hauptbestandes benachtheiligen.

1) Der Aushieb eines dem Hauptbestande H nützlichen Zwischenbestandes h wird fast nie in Frage kommen können, da selbst ein kleiner Zuwachsverlust an dem werthvollen H den durch die Nutzung von h zu erzielenden Vortheil stets überwiegt.

*) Forstliches Hülfsbuch. Dritte Abtheilung, der wir hier ganz folgen.

Hat z. B. H den mfachen Werth von h (also $m = \frac{H}{h}$), wächst ferner h mit $(a + b)\%$, und würde dessen Ausziehung den Zuwachs von H für die nächsten n Jahre jährlich um $H \cdot \frac{d}{100}$ benachtheiligen, so producirt das stehengebliebene h jährlich $h \cdot \frac{a + b}{100} + H \cdot \frac{d}{100}$. Das Weiserprocent w für h findet sich nun aus der Gleichung

$$h \cdot 0,0w = h \cdot \frac{a + b}{100} + H \cdot \frac{d}{100};$$

hieraus $w = (a + b) + \frac{H}{h} \cdot d,$

oder auch $w = (a + b) + d \cdot m.$

2) Das Weiserprocent des Zwischenbestandes, welcher der gleichgiltigen Klasse angehört, ist gleich seinem $a + b$, denn indem er kein d bewirkt, wird für ihn dieses $d = 0$. Demnach

$$w = a + b.$$

Beginnt sein $a + b$ unter den Wirthschaftszinsfuß zu sinken, so ist er um so entschiedener hiebsreif, als erstens dieses Sinken gewöhnlich bald sehr grell wird, und als er sich zweitens leicht in einen schädlichen Zwischenbestand verwandelt.

3) Für einen Zwischenbestand der schädlichen Klasse berechnet sich w folgendermaßen:

Würde der Ausziehung von h den Zuwachs des Hauptbestandes um $H \cdot \frac{d}{100}$ heben, so müßte der Nichtausziehung diese Vermehrung hindern.

Das stehengebliebene h wirkt dann nicht positiv, sondern negativ, und sein w findet sich aus der Gleichung

$$h \cdot 0,0w = h \cdot \frac{a + b}{100} - H \cdot \frac{d}{100};$$

hieraus

$$w = (a + b) - \frac{H}{h} \cdot d,$$

oder auch

$$w = (a + b) - d \cdot m.$$

Beispiel zu 3. Nach der Tafel (§ 22) beträgt der Erwartungswert des 30jährigen Hauptbestandes in runder Zahl 400 fl. Die Entnahme des vorhandenen, 7,2 fl. Werth haltenden Zwischenbestandes h sei fraglich. Die Untersuchung lehrt, daß h während der nächsten 5 Jahre noch ein jährliches $a + b$ von 5,5 habe, daß es aber den Zuwachs von H in einem Jahre um etwa 0,5% hemme. Wie groß ist das Weiserprocent des h?

$$w = a + b - \frac{H}{h} \cdot d = 5,5 - \frac{400}{7,2} \cdot 0,5 = -22\%.$$

Wollte man, was in der Praxis bei überhaupt schon abfaßfähigen Beständen Manches für sich hat, statt des Erwartungswertes H dessen gegenwärtigen Abtriebswerth von 167,7 fl. der Rechnung zu Grunde legen, so würde das fragliche

$$w = 5,5 - \frac{167,7}{7,2} \cdot 0,5 = -7\%.$$

Die Durchforstung wäre in solchem Falle natürlich dringend gerechtfertigt.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Entnahme der unter 2 und 3 genannten Zwischenbestände wirthschaftlich fast immer gerechtfertigt sein wird, wenn auch ihr $a + b$ noch ziemlich groß ist, ja daß für die dritte, schädliche Klasse der Austrieb als Kulturmaßregel oft selbst dann nothwendig wird, wenn dessen Kosten den Ertrag noch überschreiten, glauben wir uns hier mit diesen Andeutungen begnügen zu können. — Die Formeln für das w des Zwischenbestandes werden wir überhaupt wohl nie direct anwenden können, weil die Größen der einzelnen Factoren, namentlich die des d , nicht bestimmbar sind; immerhin bleibt aber ersteren der eigenthümliche Werth, dem leitenden, wirthschaftlichen Grundgedanken einen klaren, mathematischen Ausdruck zu geben.

Nur beiläufig sei noch erwähnt, daß das Rechnungsverfahren allerdings Modificationen für solche Zwischenbestände erleiden müßte, bei welchen besondere Kosten zum Zwecke ihrer Erziehung aufgewendet wurden. Z. B. Einfaaten von Fichten zwischen Pflanzreihen, um Wieden, Bohnenstengel u. dergl. zu gewinnen; Einpflanzungen von raschwüchsigen Birken, Lärchen, lediglich zum Zwecke zeitigen Vorertrages u. s. w. — In solchen Fällen repräsentirt der Zwischenbestand eine kleine, fast selbstständige Wirthschaft für sich allein.

III. Abschnitt.

Der Umtrieb.

§ 17.

Begriff.

Unter Umtriebszeit, kurz Umtrieb (Turnus), versteht man jenen Zeitraum, welcher von der Begründung eines Bestandes bis zu seiner mit Wiederverjüngung verknüpften Ernte verstreicht.

Das Ende dieses Zeitraumes, also das Alter des Bestandes bei seinem Abtriebe, nennt man Abtriebs- oder Haubarkeits- (Nutzungs-)

Alter. Stimmt dieses mit jenem überein, welches für die Zwecke der Wirthschaft als das vortheilhafteste erkannt worden ist, so ist es ein normales, dagegen ein abnormes Abtriebs- oder Haubarkeitsalter, wenn der Bestand früher oder später zum Abtriebe kommen muß.

Abnormitäten treten ein durch störende Elementarereignisse, Insectenfraß, Feuer u. s. w., namentlich aber auch durch von der Wirthschaft gebotene Rücksichten auf die Hiebsfolge.

Auf die verschiedenen Haubarkeitsalter, welche Wissenschaft und Praxis unterscheiden, stützen sich verschiedene Umtriebe.

Die Haubarkeitsalter sind:

- 1) das physische,
- 2) das des höchsten Massenertrages, auch forstliches und ökonomisches genannt,
- 3) das technische,
- 4) das der höchsten Waldrente,
- 5) das finanzielle.

Jedem dieser Haubarkeitsalter entspricht ein bestimmter Umtrieb.

§ 18.

Der physische Umtrieb.

Er stützt sich auf das physische Haubarkeitsalter, läßt sich demnach in zwei Unterarten scheiden:

- a) Derjenige Umtrieb, welcher für die natürliche Wiederverjüngung einer Holzart unter gewissen Standortverhältnissen und für bestimmte Betriebsysteme geeignet ist.

Dieser hat erstens Bedeutung für jene Hochwälder, welche unbedingt mit natürlicher Vorverjüngung behandelt werden müssen, weil er nicht niedriger gewählt werden darf, als bis die Bäume guten und reichlichen Samen zu tragen im Stande sind. — Je mehr wir im Wirthschaftswalde überhaupt zur künstlichen Verjüngung unsere Zuflucht nehmen müssen, desto weniger maßgebend wird für uns dieser Umtrieb sein können.

Zweitens kommt er in Betracht für den Niederwald, so wie für das Unterholz im Mittelwalde, weil die Ausschlagskraft der Stöcke im höheren Alter geringer wird, und wir bei diesen Betriebsarten auf die natürliche Bestandsbegründung durch Ausschlag angewiesen sind.

- b) Derjenige Umtrieb, welcher mit der natürlichen Lebensdauer der Bäume zusammenfällt.

Er hat nur Bedeutung für entschieden ausgesprochene Schutz- oder Lutzwälder.

Eine scharfe Bestimmung des physischen Haubarkeitsalters und des auf ihm beruhenden Umtriebes ist nicht möglich.

§ 19.

Der Umtrieb des höchsten Massenertrages.

Er ist jener, welcher sich auf das forstliche oder ökonomische Haubarkeitsalter stützt, bei welchem ein Bestand oder Wald den höchsten jährlichen Durchschnittsertrag an Holzmasse liefert.

Er fällt also mit dem Jahre des höchsten Durchschnittszuwachses, d. h. mit jenem Jahre zusammen, wo der Durchschnittszuwachs gleich dem laufenden wird, und kann um einige Jahre differiren, je nachdem man nur den Hauptertrag oder den Gesamtertrag der Rechnung zu Grunde legt.

Diesem Umtrieb ist lange Zeit von den meisten Forstleuten ein besonderer Werth beigelegt worden, weil man von dem Grundsatz ausging, es sei nothwendig, auf der kleinsten Fläche den möglichst großen Holztertrag zu erziehen. Man gab deshalb auch dem ihm entsprechenden Haubarkeitsalter den Namen des „forstlichen“.

Der Grundsatz selbst ist nur eine Anwendung der Lehren des alten, physiokratischen oder ökonomischen Systemes der Volkswirtschaft auf die Forstwirtschaft. Daher auch der Name des „ökonomischen“ Haubarkeitsalters.

Da indessen keine Wirtschaft in der höchsten Roh- und Massenproduction ihr Ziel finden kann, fehlt diesem Umtriebe wissenschaftliche, wie praktische Berechtigung. Er ist ein Kind veralteter Theorien.

Mit Hilfe guter, localer Erfahrungstafeln läßt sich derselbe für Hochwälder bis auf etwa 10 bis 20 Jahre Differenz annähernd ermitteln, für Niederwald etwas genauer, für Mittelwald fast gar nicht, obgleich er principiell scharf bestimmt ist, da das Massenzuwachs-Procents im Jahre dieses Umtriebes genau auf $\frac{100}{u}$ oder $\frac{100 + v}{u}$ herababgesunken ist. (§ 10). — Er ist von allen Umtrieben der am wenigsten veränderliche.

§ 20.

Der technische Umtrieb.

Er ist derjenige, bei welchem der Holzbestand das für bestimmte Zwecke der Verwendung geeignetste Material liefert.

Je stärker die Sortimenten sind, welche ein für die Wirthschaft maßgebendes, holzconsumirendes Gewerbe fordert, desto höher hinauf rückt der technische Umtrieb. Je höher er über dem Punkte des höchsten Durchschnittsertrages liegt, desto tiefer ist das Massenzuwachs-Procent des Hauptbestandes unter $\frac{100}{u}$ gesunken. Ein thätiglich begründeter, technischer Umtrieb wird allerdings einen bedeutenden Qualitätszuwachs nachweisen können, welcher das Sinken des Massenzuwachses um so leichter paralyßiren kann, weil beim hohen Umtrieb in der Regel ein sehr werthvolles Holzkapital auf der Fläche stockt. Die Differenz zwischen der Summe aus Massen- und Qualitätszuwachs-Procent ($a + b$) und dem Weiser-Procente wird dann sehr klein, weil das Grundkapital (G) seinen vermindernenden Einfluß auf p um so mehr verliert, je werthvoller das Holzkapital ist.

Der technische Umtrieb ist forstlich vollständig gerechtfertigt, sobald er mit dem finanziellen zusammenfällt. Heutzutage ist dies gewöhnlich nur dann der Fall, wenn es sich um schwächere Sortimenten handelt, vielleicht überall schon z. B. im Eichenschälwalde.

Der große Waldbesitzer, namentlich der Staat, kann allerdings mitunter aus Rücksichten auf den allgemeinen Wohlstand einer Gegend einen solchen technischen Umtrieb noch festhalten müssen, welcher nur sehr niedriges Weiserprocent der Bestände nachweist, der also gleichbedeutend ist mit einer Almosenwirthschaft.*) Es läßt sich dies aber nur aus denselben Gründen rechtfertigen, welche für dauernde, directe Geld- oder andere Unterstützungen einer Gegend durch den Staat oder große Grundbesitzer sprechen. Wo derartige Gründe nicht aufzufinden sind, fehlt diesem technischen Umtriebe die wirthschaftliche Berechtigung.

Ein richtiger technischer Umtrieb läßt sich schwieriger und unsicherer ermitteln, als der des höchsten Massenertrages. Diese Schwierigkeit wächst mit seiner Höhe. Uebrigens ist er eine veränderliche Größe in Folge seiner Abhängigkeit von den Bedürfnissen des Marktes.

§ 21.

Der Umtrieb der höchsten Waldrente.

Er stützt sich auf das Haubarkeitsalter der höchsten Waldrente und bedeutet jenen, bei welchem der Bestand oder Wald den nach arithmetischem Durchschnitte berechneten, höchsten Geldertrag liefert.

*) G. Heyer: Allgem. Forst- und Jagd-Zeitung, 1866.

Bezeichnet man den Abtriebs- oder Hautbarkeitsertrag mit H_u , die im a ten, b ten u. s. w. Jahre eingehenden Zwischennutzungen mit D_a , D_b u. s. w., die Kulturkosten mit k , die jährlich für die Flächeneinheit zu zahlenden Verwaltungskosten und Steuern mit v und s , den Umtrieb mit u , so berechnet sich der jährliche, arithmetische Durchschnittsertrag des Bestandes durch den Ausdruck

$$\frac{H_u + D_a + D_b \dots - k - (v + s) u}{u}$$

Denkt man sich einen normalen Wald im strengen Nachhaltsbetriebe, wonach u Flächeneinheiten mit Beständen in regelmäßiger Altersstufenfolge bestockt, so sind alljährlich die Abtriebsnutzung H und die betreffenden Zwischennutzungen fällig, alljährlich ist der einmalige Betrag der Kulturkosten, der Verwaltungskosten und Steuern zu zahlen, man erhält demnach die Waldrente dadurch, daß man obigen Ausdruck für den arithmetischen Durchschnittsertrag eines Bestandes mit u multipliziert, folglich

$$\text{Waldrente} = H_u + D_a + D_b \dots - k - (v + s) u.$$

Jener Umtrieb daher, bei welchem der Durchschnittsertrag des Bestandes culminirt, muß auch die höchste Waldrente ergeben.

Beispiel: Ein Bestand erfordert 30 fl. Kulturkosten, jährlich 3 fl. Verwaltungskosten und Steuern und liefert im 20sten Jahre eine Vornutzung von 5 fl., im 40sten eine solche von 20 fl., im 60sten einen Abtriebsertrag von 800 fl., so ist sein jährlicher, sogenannter Durchschnittsertrag:

$$\frac{5 + 20 + 800 - 30 - (3 \times 60)}{60} = 10,25 \text{ fl.}$$

Ließe man diesen Bestand bis zum 80sten Jahre stehen, und erhielte im 60sten noch eine Vornutzung von 25 fl., im 80sten Jahr einen Abtriebsertrag von 1260 fl., so betrüge sein Durchschnittsertrag:

$$\frac{5 + 20 + 25 + 1260 - 30 - (3 \times 80)}{80} = 13 \text{ fl.}$$

Der 80jährige Umtrieb wäre hiernach der vortheilhaftere.

Richtig berechnet, gewährt indeß bei 3% der 60jährige Umtrieb einen jährlichen Bodenreinertrag (Bodenrente) von:

$$\frac{5 \times 1,03^{60-20} + 20 \times 1,03^{60-40} + 800 - 30 \times 1,03^{60}}{1,03^{60} - 1} - 3 = 1,1439 \text{ fl.},$$

der 80jährige nur

$$\frac{5 \times 1,03^{80-20} + 20 \times 1,03^{80-40} + 25 \times 1,03^{80-60} + 1260 - 30 \times 1,03^{80}}{1,03^{80} - 1} - 3 = 0,3626.$$

Mit anderen Worten, dem 60 jährigen Umtrieb entspricht ein forstwirtschaftlicher oder Bodenerwartungswert von $\frac{1,1439}{0,03} = 38,13$ fl., dem 80 jährigen dagegen nur ein solcher von $\frac{0,3626}{0,03} = 12,09$ fl. Die Sache verhält sich demnach ganz anders, als die Rechnung nach dem arithmetischen Durchschnitte lehrt.

Denkt man sich einen regelmäßigen, 60 ha großen Nachhaltswald im 60 jährigen Umtriebe unter obigen Ertragsverhältnissen, so ist dessen reine Waldrente:

$$5 + 20 + 800 - 30 - (3 \times 60) = 615 \text{ fl.},$$

gleich dem 60 maligen Durchschnittsertrag eines Hektars: $60 \times 10,25$.

Derselbe 60 ha große Wald im 80 jährigen Umtriebe ergibt als Flächeneinheit für einen Bestand 0,76 ha, es entfallen daher jährlich 0,75 der oben angegebenen Kosten und Erträge:

Jährliche Erträge:	(5 + 20 + 25 + 1260) 0,75 = 982,5 fl.
Jährliche Kosten:	(30 + 3 × 80) 0,75 = 202,5 „
Waldrente:	= 780,0 fl.

gleich 0,75 des 80 maligen Durchschnittsertrages eines Hektars: $13 \times 80 \times 0,75$.

Die Waldrente pflegt man auch gern mit dem Namen des „Waldreinertrages“ zu bezeichnen, weil sie gleich jener Größe ist, die nach Abzug aller baren Ausgaben jährlich in die Kasse des Waldbesitzers fließt.

Die Differenz obiger Resultate, welche für den 80 jährigen, gegenüber dem 60 jährigen Umtriebe spricht, erklärt sich aus der verschiedenen Größe des in der Wirtschaft als Produktionsfactor thätigen Holzvorrathskapitales, welches die Normalwälder beider Umtriebe belastet.

Sind alle baren Auslagen vom Bruttoertrage des Waldes in Abrechnung gebracht, wie es bei Ermittlung der Waldrente geschieht, so kann sich dieselbe nur aus den Zinsen des Boden- und Vorrathskapitales zusammensetzen, wenn man einen besonderen Unternehmergewinn nicht in Rechnung stellt.

Die Differenz zwischen Wald- und Bodenrente muß also gleich sein dem Zins des Holzvorrathskapitales.

Für den 60 jährigen Umtrieb unseres Lehrbeispiels:

Bodenrente	}	60 × 1,1439 = 68,634 fl.
des ganzen Waldes		
Waldrente		= 615,000 „
Holzvorraths-Zins		= 546,366 fl.
Holzvorraths-Kapital	}	= 18212 „

Für den 80jährigen Umtrieb des Lehrbeispiels:

Bodenrente	}	60 × 0,3626	}	= 21,756 fl.
des ganzen Waldes		oder auch		
		80 × 0,3626 × 0,75		
Waldrente				= 780,000 „
Holzvorraths-Zins				= 758,244 fl.
Holzvorraths-Kapital		$\frac{758,244}{0,03}$		= 25275 „

Diese Vorrathswerthe sind gleich jenen, welche man aus der Berechnung der Kosten- und Erwartungswerthe sämmtlicher Bestände erhält (§ 34).

Der 60 ha große Wald im 80jähr. Umtrieb ist demnach mit 25275—18212 = 7063 fl. mehr Kapital belastet, als der im 60jährigen. Die höhere Inten- sität der Wirthschaft des ersteren ruft zwar einen größeren Gesamtertrag hervor, vermindert dagegen den wirklichen Reinertrag.

Es liegt auf der Hand, daß ein äußerst geringer Werthszuwachs genügt, das Haubarkeitsalter und den Umtrieb der höchsten Waldrente sehr hoch hinauf zu schieben, wenn der Massen-Durchschnittszuwachs nicht schon stark im Sinken ist.

Nehmen wir uns z. B. an die Erträge des Hauptbestandes unserer (§ 11) mitgetheilten Erfahrungstafel, welche den Umtrieb des forstlichen Haubarkeitsalters in das 85te Jahr fallen läßt. Betrüge nun der erntekostenfreie Preis des 85jährigen Holzes 4,5 fl., der des 100jährigen 5 fl., so würde sich für den letzteren, trotz der sehr geringen Preissteigerung entschieden die höhere Waldrente berechnen, weil der 85jährige Bestand $544 \times 4,5 = 2448$ fl., im Durchschnitt jährlich sonach $\frac{2448}{85} = 28,8$ fl., der 100jährige dagegen $\frac{630 \times 5}{100} = 31,5$ fl. Durchschnittsertrag giebt. Es rechtfertigt hiernach die Theorie des Waldrentenumtriebes das Stehenlassen von Beständen, welche sich als Wirthschaftskapitale nur mit $\frac{3150 - 2448}{3150 + 2448} \times \frac{200}{15} = 1,7\%$ verzinsen.

Diese Theorie muß fast immer auf zu hohe Umtriebe führen. — Da sie von Haus aus nur auf dem Rechnungsfehler beruht, Erträge und Kosten, welche zu verschiedenen Zeiten fällig sind, einfach zu summiren, dadurch den Zins des bedeutenden Vorrathskapitales unbeachtet läßt, hat sie weder eine wissenschaftliche, noch praktische Berechtigung. Es bedarf deshalb kaum noch der Bemerkung, daß die Ermittlung dieses Umtriebes zum großen Theile wenigstens auf veränderlichen Factoren, nämlich den Holzpreisen beruht, daher er selbst eine veränderliche, übrigens nicht sicher zu bestimmende Größe ist.

§ 22.

Der finanzielle Umtrieb.

Unter finanziellem Umtriebe verstehen wir jenen, bei welchem der

Wald unter Voraussetzung eines bestimmten Wirthschafts-Zinsfußes den höchsten Reinertrag, die höchste Bodenrente gewährt.

Er fällt mit jenem zusammen, bei welchem sich unter Voraussetzung eines bestimmten Bodenwerthes der höchste Unternehmergewinn oder die höchste durchschnittlich jährliche Verzinsung des gesammten im Walde thätigen Produktionsfonds berechnet.*)

Der einfachste Weg zur Ermittlung des finanziellen Umtriebes ist der der Berechnung der Bodenrente. Man sucht sich zu diesem Zwecke im fraglichen Walde oder Bestande so viele Unterlagen als möglich zu verschaffen, und berechnet dann die Bodenrente für verschiedene Umtriebe. Jener, welcher die höchste Rente verspricht, ist der finanzielle. So wünschenswerth es wäre, hierzu vollständige, locale, finanzielle Erfahrungstafeln zu besitzen, so ist dies doch namentlich für höhere Umtriebe bei der Veränderlichkeit der Factoren nicht möglich. Die Anwendung kann daher der vollen Wahrheit nie ganz gerecht werden, und bleibt deshalb nur übrig, sich praktisch mit Näherungsergebnissen zu begnügen, wie es bei Ermittlung jedes Umtriebes, nicht bloß bei der des finanziellen, geschehen muß.

Die einfache Rechnungsweise Preßlers und Faustmanns lehrt uns die Bodenrente r durch den Ausdruck finden:

$$r = (H_u + D_a 1,0p^{u-a} + D_b 1,0p^{u-b} \dots - k 1,0p^u) : \frac{1,0p^n - 1}{0,0p} - (v + s).$$

Es bedeuten hier die Buchstaben:

- H_u die Haubarkeits- oder Abtriebsnutzung,
- D_a, D_b Vornutzungen im a ten, b ten u. s. w. Jahre,
- k die Kulturkosten,
- v die jährlichen Verwaltungskosten,
- s die jährlichen Steuern,
- p den angenommenen Wirthschaftszinsfuß,
- u den Umtrieb.

Ergänzen wir die Seite 28 als Lehrbeispiel mitgetheilte Erfahrungstafel zu einer finanziellen durch Einsetzung der betreffenden Kosten und Erträge, und zwar so, daß die Holzpreise den erntekostenfreien Betrag im Durchschnitt aller Sortimenten bedeuten, so erhalten wir unter der Voraussetzung, daß für das Hektar $k = 30$ fl. und $v + s = 3$ fl., $p = 3$ sei, folgende Resultate:

Anmerkung. Kaum bedarf es der Erwähnung, daß die Berechnung von fünf Decimalstellen selbstverständlich nur in einem Lehrbeispiele am Platze ist.

*) Zu vergl. G. Heyer, a. a. O. Waldwerthrechnung, 1. Aufl. 1865. S. 117 u. f. 3. Aufl. 1883. S. 139 u. f.

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o
Ziffer													
Gulden zu 100 Kreuzer.													
Summe der Vorräge in entsprechenden Nachwerthen.													
Summe des Gesamtertrages. (h + f)													
Kulturkosten= nachwerth. (30 × 1,03 ⁿ)													
Kulturkosten= freier Gesamt=ertrag. (i - k)													
Renten= end=werth=Factor. $\left(\frac{1,03^a - 1}{0,03}\right)$													
Boden=brutto=rente. $\frac{l}{m}$													
Weiser=procent von 10 zu 10 Jahren nach Formel II.													
15	40	—	0,3	—	12,0	—	—	12,00000	46,7390	—	18,599	—	—
20	65	6	0,6	0,3	39,0	1,8	1,80000	40,80000	54,1833	—	26,870	—	4,137
25	96	10	0,9	0,4	86,4	4,0	6,08669	92,48669	62,8134	29,67329	36,459	0,81388	—
30	129	12	1,3	0,6	167,7	7,2	14,25612	181,95612	72,8178	109,13832	47,575	2,29403	—
35	164	14	1,6	0,8	262,4	11,2	27,72673	290,12673	84,4158	205,71093	60,462	3,40232	—
40	200	15	2,0	1,0	400,0	15,0	47,14285	447,14285	97,8612	349,28165	75,401	4,63232	—
45	237	16	2,1	1,3	497,7	20,8	75,45147	573,15147	113,4477	459,70377	92,720	4,95798	—
50	275	17	2,3	1,6	632,5	27,2	114,66891	747,16891	131,5170	615,65191	112,797	5,45805	—
55	314	17	2,5	1,8	785,0	30,6	163,53266	948,53266	152,4645	796,06816	136,072	5,85035	—
60	354	17	2,7	2,0	955,8	34,0	223,57916	1179,37916	176,7480	1002,63116	163,053	6,14911	—
65	394	15	3,0	2,3	1182,0	34,5	293,68952	1475,68952	204,8994	1270,79012	194,333	6,48778	—
70	433	13	3,3	2,6	1428,9	33,8	374,26665	1803,16665	237,5346	1565,63205	230,594	6,78956	—
75	472	10	3,6	2,6	1699,2	26,0	459,87766	2159,07766	275,3676	1883,71006	272,631	6,90938	—
80	509	8	4,0	2,6	2036,0	20,8	553,92428	2589,92428	319,2267	2270,69758	321,363	7,06583	—
85	544	6	4,5	2,8	2448,0	16,8	658,95013	3106,95013	370,0713	2736,87883	377,857	7,24316	—
90	575	4	5,0	2,8	2875,0	11,2	775,10382	3650,10382	429,0141	3221,08972	443,349	7,26536	—
95	604	—	5,5	—	3322,0	—	898,55778	4220,55778	497,3448	3723,21298	519,272	7,17006	—
100	630	—	6,0	—	3780,0	—	1041,67479	4821,67479	576,5589	4245,11589	607,288	6,99028	—

Die höchste Bodenbruttorente*) fällt in das 90ste Jahr mit 7,265 fl., ebendahin die höchste Bodenrente mit $7,265 - 3 = 4,265$.

Für einen Wald, dessen Ertragsverhältnisse dem gewählten Lehrbeispiele entsprechen, würde demnach der finanzielle Umtrieb der 90-jährige sein.

Ein Blick auf die Formel für r oder auf die Tafel lehrt, daß der finanzielle Umtrieb erstens mathematisch genau nicht berechnet werden kann, und daß er zweitens eine veränderliche Größe ist. Je weniger wir uns nun der Erkenntniß verschließen können, daß der finanzielle Umtrieb der volks- und privatwirthschaftlich allein richtige ist, sobald nicht gewichtige Gründe einen Ausnahmefall bedingen, desto nothwendiger ist es, zu untersuchen, welchen verschiedenen Einfluß auf die Höhe dieses Umtriebes die einzelnen Factoren nehmen.**)

Letztere lassen sich in zwei Hauptabtheilungen bringen:

- 1) die Kosten,
- 2) die Erträge.

Die Kosten zerfallen ihrerseits in zwei Unterabtheilungen:

- a) Kapitalzins,
- b) Arbeitsaufwand und Steuern.

Die Erträge theilen sich in:

- a) Vorerträge,
- b) Abtriebs- oder Haubarkeitserträge.

§ 23.

Einfluß des Zinsfußes auf die Höhe des finanziellen Umtriebes.

Die Nationalökonomie lehrt uns, daß die größere Billigkeit des Kapitals, das heißt der niedrigere Zinsfuß für alle Bodenvirthschaften eine größere Intensität bezüglich der Kapitalanlage ermöglicht, für die Forstwirthschaft sonach einen höheren Umtrieb. Au und für sich wird natürlich zunächst die Bodenrente durch Unterstellung eines niedrigeren Zinsfußes wesentlich gehoben, gleichzeitig auch das finanzielle Haubarkeitsalter hinauf gerückt. Erhöhung des Zinsfußes muß die umgekehrte

*) Unter „Bodenbruttorente“ wird die Summe aus der reinen Bodenrente und den jährlichen Verwaltungskosten und Steuern, also $r + v + s$ verstanden; wir bezeichnen dieselbe im Folgenden stets mit r .

**) Zu vergl. hierüber u. A. auch: Beiträge zur Waldwerthrechnung und forstlichen Statik von A. v. Seckendorff. Supplemente zur Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung. VI. Band, 1868. S. 151 u. f. — Die Forstfinanzrechnung in ihrer Beziehung zur Waldvertragsregelung und Forsteinrichtung von Judeich. Tharander forstliches Jahrbuch (1866), 17. Band. S. 3 u. f.

Wirkung haben. Es ist dies auch deshalb selbstverständlich, weil das finanzielle Haubarkeitsalter jenes ist, in welchem das Weiserprocent gleich dem Wirthschaftszinsfuße geworden. Je kleiner dieser, desto länger kann sich das Weiserprocent über ihm erhalten. — Eines directen, mathematischen Beweises bedarf es hierzu kaum.*)

Legen wir der als Lehrbeispiel mitgetheilten finanziellen Erfahrungstafel verschiedene Zinsfußhöhen zu Grunde, so ergeben sich folgende Bodenbruttorenten:

Alter.	4 %	3,5 %	3 %	2½ %
65	3,893	5,116	6,488	8,188
70	3,902	5,225	6,790	8,632
75	3,827	5,225	6,909	8,926
80	3,769	5,250	7,066	9,278
85	3,721	5,287	7,243	9,671
90	3,585	5,205	7,265	9,871
95	3,392	5,083	7,170	9,917
100	3,166	4,815	6,990	9,846

Die Bodenbruttorente culminirt sonach bei 4 % im 70sten, bei 3,5 % im 85sten, bei 3 % im 90sten, bei 2½ % im 95sten Jahre. Dasselbe gilt für die reine Bodenrente (§ 25. a).

Es vermag mithin, wie die Differenz zwischen 4 % und 3 % nachweist, 1 % Unterschied den finanziellen Umtrieb wohl um 20 Jahre höher oder tiefer zu stellen. Ein einfaches, mathematisches Gesetz über die absolute Größe dieses Einflusses läßt sich nicht geben, weil er abhängig von den übrigen Rechnungsfactoren bleibt. Stets muß aber der den finanziellen Umtrieb erhöhende oder erniedrigende Einfluß des niedrigeren oder höheren Zinsfußes ein um so bedeutenderer sein, je geringer die Differenzen in den Nutzeffecten der verschiedenen, sich nahe stehenden, finanziellen Haubarkeitsalter deshalb sind, weil der Werthszuwachs nur allmählig steigende Erträge zur Folge hat. Wenn dagegen in Folge bestimmter, vom Markt energisch begehrter Stärken gewisser Sortimente eine bedeutende Preissteigerung für einen engeren Zeitraum den finanziellen Umtrieb entschiedener culminiren läßt, dann vermag auch 1 % Differenz im Zinsfuße den Culminationspunkt der Rente nicht um 10 oder noch mehr Jahre zu verändern.

*) Dieser Beweis wurde geführt von H. v. Sackendorff l. c. S. 160 und in G. Heyer: Handbuch der forstlichen Statik. 1871. S. 115.

Will man im hier gegebenen Falle berechnen, wie hoch sich der Preis des 90jährigen Holzes stellen müsse, um bei einem Zinsfuß von 4% dieselbe Bodenrente zu gewähren, wie der 70jährige Umtrieb, so kann dies auf zweierlei Weise geschehen:

1) Der Abtriebsertrag des 90jährigen Bestandes muß dann gleich sein der Summe aus dem 90jährigen Endzinse des Bodenbruttokapitales (g) und dem 90jährigen Nachwerthe der Kulturkosten (k), vermindert um die Summe der entsprechend vernachwertheten Vornutzungen:

$$g(1,04^{90} - 1) + 30 \times 1,04^{90} - (1,8 \cdot 1,04^{70} + 4 \cdot 1,04^{65} + 7,2 \cdot 1,04^{60} + \dots + 11,2) \\ = g(1,04^{90} - 1) + 30 \times 1,04^{90} - 1116,798.$$

$$\text{Für den 70jährigen Umtrieb ist } B_a = \frac{3,90233 - 3}{0,04} = 22,5583.$$

$$\text{Verwaltungs- und Steuerkapital } V + S = \frac{3}{0,04} = 75. \text{ Daher}$$

$$g = 22,5583 + 75 = 97,5583.$$

Diese Werthe eingesetzt, ergibt:

$$97,5583(1,04^{90} - 1) + 30 \times 1,04^{90} - 1116,798 = 3137,847 \text{ fl.},$$

als nothwendigen Werth des 90jährigen Bestandes, damit der diesem entsprechende Umtrieb dieselbe Rente gewähre, wie der 70jährige.

Da nun der 90jährige Bestand 575 fm Holzmasse enthält, so müßte der erntekostenfreie Einheitspreis der letzteren $\frac{3137,847}{575} = 5,457$ fl. betragen, um die gestellte

Bedingung zu erfüllen. Es bedürfte also nur einer Erhöhung der Preise des 90jährigen Holzes um 0,457 fl. im Durchschnitt aller Sortimente, um diesen Umtrieb finanziell auch für die 4procentige Rechnung zu rechtfertigen, vorausgesetzt, daß von dieser Preissteigerung die jüngeren Sortimente unberührt gelassen würden.

2) Dasselbe Resultat ergibt sich auf etwas kürzerem Wege, wenn man die Summe aus dem 90-70, also 20jährigen Endzinse des Kapitales g und dem 20jährigen Nachwerthe der Abtriebsnutzung des 70sten Jahres berechnet, hiervon die während dieser 20 Jahre entfallenden Vornutzungen abzieht. Wir erhalten demnach: $97,5583(1,04^{20} - 1) + 1428,9 \times 1,04^{20} - (26 \cdot 1,04^{15} + 20,8 \cdot 1,04^{10} + 16,8 \cdot 1,04^5 + 11,2) = 3247,095 - 109,253 = 3137,842.$

Bis auf die verschwindend kleine Differenz von 0,005 derselbe Werth, wie vorstehend.

§ 24.

Wahl des Zinsfußes zur Ermittlung des finanziellen Umtriebes.

Der Zinsfuß würde jede genügende Ermittlung des finanziellen Umtriebes für die praktische Anwendung unmöglich machen, wenn ihm nicht durch allgemeinwirthschaftliche Gesetze gewisse Grenzen gezogen wären, innerhalb deren er sich bewegt.

Mathematisch rein läßt sich der Kapitalzins nicht darstellen, da er sich bald mehr, bald weniger mit der sogenannten Affecuranzprämie, mit dem Unternehmervergewinne, ja selbst mit einem Amortisationsquantum verbindet.

Als Preis der Kapitalnutzung richtet sich der Kapitalzins, wie jeder Preis, nach Angebot und Nachfrage. Hierbei handelt es sich um die Gestaltung des Verhältnisses beider Factoren zu einander. Wirtschaftliche Vorgänge, welche dieses Verhältniß bezüglich einer gewissen Kapitalanlage ändern, ändern auch den für dieses Kapital zu gewährenden Zinsfuß.

Auf dieses Verhältniß und dadurch auf die Höhe des Zinsfußes nehmen namentlich folgende Umstände bleibenden oder vorübergehenden Einfluß:

1) Sicherheit der Kapitalanlage. Die Kapitale streben nicht jenen Anlagen am meisten zu, welche die höchste Verzinsung, sondern jenen, welche die sicherste Anlage gewähren. Letztere vermehrt sonach das Angebot von Kapitalen und drückt dadurch den Zinsfuß für gewisse Anlagen herab.

Ein Beispiel hierzu geben die hohen Zinsen für Anleihen solcher Staaten, zu denen man kein Vertrauen hat, man fordert der Unsicherheit wegen eine hohe Assuranceprämie, welche mit im Zinsfuß erscheint; umgekehrt können Staaten mit wohl geordneten Finanzverhältnissen leicht Anleihen zu billigem Zinsfuß aufnehmen.

Es ist dies einer der Gründe, welche im großen Ganzen ein Sinken des Zinsfußes mit dem Steigen der Kultur bewirken, denn mit diesem Steigen wächst die allgemeine Rechtsicherheit.

2) Annehmlichkeit der Kapitalanlage. Je angenehmer den Kapitalisten die Form der Anlage ist, je weniger Mühe der Zinsenbezug veranlaßt, desto mehr werden bei gleicher Sicherheit die Kapitale solchen Anlagen zufließen, das Angebot vermehren und dadurch den Zinsfuß herabdrücken.

z. B. Annehmlichkeit des Zinsenbezuges von sicheren Staatspapieren gegenüber den Hypotheken.

3) Realisirbarkeit des Kapitalbes. Je leichter es möglich ist, ein Kapital zu realisiren, das heißt flüssig zu machen und einer anderen Verwendung zuzuführen, desto mehr wird für solche Anlagen ein Angebot namentlich kleinerer Kapitale unter sonst gleichen Verhältnissen stattfinden, umgekehrt desto weniger.

z. B. Staatspapiere, Einlagen in Sparcassen u. gegenüber dem Grundbesitz.

4) Veränderlichkeit des Kapitalwerthes. Gewisse Kapitalanlagen genießen den Vorzug, daß der Werth des Kapitalbes im Laufe der Zeit steigt, bei anderen verhält es sich umgekehrt. Unter sonst gleichen Verhältnissen wird für erstere das Angebot größer sein, als für letztere; daher müssen und können erstere mit einer niedrigeren Verzinsung zufrieden sein.

z. B. Grundbesitz gegenüber den vom Sinken des Geldwerthes abhängigen Staatspapieren oder Hypotheken.

5) Neigung der Kapitalisten zu gewissen Kapitalanlagen. Die Meinungen über die unter 1 bis 4 genannten Bedingungen der Kapitalanlagen hängen sehr von subjectiven Anschauungen der Kapitalisten ab, namentlich die über die Annehmlichkeit. Dem Einen erscheint die eine Kapitalanlage besonders angenehm, dem Andern eine andere. Der Kapitalist, welcher eine besondere Vorliebe für eine bestimmte Kapitalanlage hat, wird mit geringerer Verzinsung zufrieden sein.

Hieraus erklärt sich die tagtägliche Erscheinung, daß sich immer Kapitalisten finden, welche ihre zu niedrigem Zinsfuß angelegten Kapitale nicht gegen höhere Zinsen gewährende untauschen, selbst wenn sie es thun könnten. Ja es fehlt nicht an solchen Kapitalisten, welche mit Vorliebe wenigstens einen Theil ihrer Kapitale einer niedrigen Verzinsung gewährenden Verwendung zuführen. z. B. Grundbesitz gegenüber den Unternehmungen der Industrie und des Handels.

Diese unter 1 bis 5 genannten Umstände wirken in den einzelnen Fällen einer Kapitalanlage neben und gegen einander; sie rufen die fortwährende Veränderlichkeit des Zinsfußes hervor. Es ist daher ganz vergebliches Bemühen, für bestimmte Kapitalanlagen einen bestimmten Zinsfuß, z. B. für die Forstwirtschaft einen bestimmten „forstlichen“ Zinsfuß ermitteln zu wollen. Selbst die sorgfältigsten, langjährig fortgeführten, statistischen Zusammenstellungen vermögen eine solche Aufgabe nicht zu lösen.

Nur so viel wissen wir, daß im größten Ganzen mit dem wirtschaftlichen Fortschritte der Zinsfuß eine sinkende Tendenz zu verfolgen scheint, sobald man zum Zwecke der Untersuchung lange Zeiträume in das Auge faßt. Ferner wissen wir, daß gewisse Gruppen von Kapitalanlagen in derselben Zeit und Gegend eine niedere oder eine höhere Verzinsung gewähren, jenachdem bei ihnen die das Angebot von oder die die Nachfrage nach Kapital beeinflussenden Umstände überwiegen. Mathematisch scharf bestimmte Zahlen lassen sich niemals gewinnen, sondern nur gewisse Grenzwerte. Die Höhe des Zinsfußes bei einer Kapitalanlage ist nicht maßgebend für die bei einer anderen.

Die oben unter 1 bis 5 genannten Umstände erklären es, warum die Bodenwirtschaft eine niedrigere Verzinsung gewähren kann und muß, als Handel und Industrie. Namentlich ist in dieser Beziehung Gewicht zu legen auf 2, 4 und 5.

Der sogenannte landesübliche Zinsfuß, welcher gegenwärtig in Deutschland auf 4 bis 5 lautet, gilt als Durchschnittsgröße in der Hauptsache nur für die leicht flüssigen Geldkapitale, kann also nicht

direct maßgebend für die Bodenwirthschaften sein. Ist dieser landesübliche Zinsfuß eine Durchschnittsgröße, so muß es Kapitalanlagen geben, welche höhere und solche, welche niedrigere Verzinsung gewähren, als 4 bis 5 %.

Diese niedrigere Verzinsung finden wir entschieden beim Grundbesitze, namentlich bei der Forstwirthschaft aus folgenden Gründen.

Erstens. Die Sicherheit der forstlichen Kapitalanlage ist eine sehr große. Durch die Wirthschaft selbst ist gewiß noch nie ein Waldbesitzer bankerott geworden, während wir auf dem oft sehr hohe Verzinsung gewährenden Gebiete des Handels und der Industrie die Bankerotte zu Hunderten und Tausenden zählen können. Die Gefahren des Waldes, welche bekanntlich mit der Höhe des Umtriebes wachsen, sind verschwindend klein gegenüber den Gefahren vieler industrieller Unternehmungen.

Zweitens. Der Zinsfuß verfolgt mit dem Steigen der volkswirthschaftlichen Kultur eine sinkende Richtung. Da wir nun im Waldgewerbe in der Regel auf längere Zeit hinaus rechnen, wenn es sich um die Frage des Umtriebes handelt, so spricht auch dies für die Anwendung eines niedrigen Zinsfußes.

Drittens. Mit dem Fortschritte der Volkswirthschaft steigen nachweisbar Grund und Boden, sowie dessen Producte im Werthe nicht bloß gegenüber dem Gelde, sondern gegenüber den meisten anderen Gütern. Der Grund-, namentlich der Waldbesitzer wird durch diesen Theuerungszuwachs allmählig reicher. Dieses Reicherwerden ersetzt den scheinbaren Verlust, den die Waldwirthschaft im Vergleiche mit anderen Gewerben mit sich bringt, indem sie ihre Kapitale niedriger verzinst; ein Theil der nicht bezogenen Zinsen legt sich gewissermaßen am ursprünglich vorhandenen Kapital an.

Viertens. Die Neigung der Kapitalisten zu gewissen Kapitalanlagen, die Subjectivität des Zinsfußes, spielt beim Grundbesitzer besonders beim Waldgewerbe eine wichtige Rolle. Wir finden immer Waldbesitzer, welche mit einem berechtigten, wirthschaftlichen Bewußtsein nur niedrige Verzinsung ihres Kapitals beanspruchen, weil für sie der Wald als solcher noch andere Werthe, seien es auch nur Affectionswerthe, besitzt, welche sich in den Ziffern der Waldrente nicht aussprechen, und weil sie deshalb der Waldwirthschaft einen Vorzug vor anderen Kapitalanlagen einräumen, wenn diese auch höhere Verzinsung gewähren. Am meisten gilt dies für den Staat, dem alle die allgemeinen Nützlichkeiten des Waldes im Haushalte der Natur und der

Volkswirtschaft, die sich in Zahlen nicht ausdrücken lassen, direct zu Gute kommen.

Nach allen Erwägungen dürften gegenwärtig ungefähr 3% die Größe sein, um welche sich der für forstliche Rentabilitätsrechnungen und Umtriebsbestimmungen zu wählende Zinsfuß bewegt. Es läßt sich dem Waldbesitzer durchaus nicht der Vorwurf der Unwirthschaftlichkeit machen, wenn er mit Rücksicht auf den Theuerungszuwachs, ohne diesen in die Rechnung einzuführen, seine Wirthschaft auf 2½ bis 2 Procent einrichten wollte. Vom Standpunkte der Finanzwirthschaft ist dann neben rationeller Behandlung des Waldes überhaupt nur noch zu fordern, daß die Rechnung klar geführt werde. Die Höhe des Procentfußes hängt in so weit von dem Willen des Besitzers ab, als sie sich innerhalb jener Grenzen bewegt, welche einer Waldwirthschaft überhaupt von Natur gezogen sind.

Einem Grundbesitzer, welcher als Land- oder Forstwirth einen Zins von 5 bis 6% seiner Wirthschaftskapitale fordert, ohne dabei die allmälige Werthsteigerung dieser Kapitale in Rechnung stellen zu wollen, würde ich einfach rathen, seine Landgüter oder seinen Wald zu verkaufen und das dafür erhaltene Geld in anderer Art und Weise anzulegen.*)

§ 25.

Einfluß des Arbeits-Aufwandes und der Steuern auf die Höhe des finanziellen Umtriebes.

Zu unterscheiden sind:

- a) jährliche,
- b) periodische Kosten.

a) Die jährlichen Kosten.

Als solche sind in der Regel nur Verwaltungskosten und Steuern**) anzusehen. Kommen andere vor, so fallen sie als Rechnungsfactoren in dieselbe Kategorie.

Regelmäßig zu zahlende, jährliche Kosten bleiben dann ohne allen

*) Zu demselben Sinne wurde noch ausführlicher die Frage des Zinsfußes vom Verfasser bereits besprochen in den die Arbeiten des Hofrath Dr. Helferich betreffenden Artikeln des Thar. forstl. Jahrbuches. 20. Bd. (1870). S. 1 u. f. und 22. Bd. (1872). S. 132 u. f.

**) Zu vergl. § 15, S. 42.

Einfluß auf die Bestimmung des finanziellen Umtriebes, wenn sie nicht in Folge von Umtriebsveränderungen selbst Veränderungen erleiden.

In seltenen Fällen dürfte dies thatsächlich vorkommen.

Alle jährlichen Kosten werden einfach, arithmetisch von der Bodenbruttorente r' in Abzug gebracht, um die Netto- oder Bodenrente r zu bestimmen. Letztere wird natürlich durch Veränderungen dieser Kosten bedeutend beeinflusst, nach Umständen erhöht oder erniedrigt, keineswegs aber das Jahr der finanziellen Haubarkeit.

Beispiel. Setzen wir den Fall, daß für den Wald unserer Ertragstafel statt 3 fl., jährlich 5 fl., oder nur 1 fl. Verwaltungskosten und Steuern zu zahlen wären, so würden die betreffenden Nettorenten betragen:

Jahr.	Bruttorente.	Nettorenten.		
		$v + s = 1$	$v + s = 3$	$v + s = 5$
80	7,066	6,066	4,066	2,066
85	7,243	6,243	4,243	2,243
90	7,265	6,265	4,265	2,265
95	7,170	6,170	4,170	2,170
100	6,990	5,990	3,990	1,990

$v + s$ mag größer oder kleiner in Ansatz kommen, gleichviel, es bleibt das Jahr der höchsten Nettorente dasselbe, wie jenes der höchsten Bruttorente, hier das 90ste.

Wäre dagegen für den 80jährigen Umtrieb die Summe $v + s$ kleiner, als für den 90jährigen, z. B. für ersteren 2,5, für letzteren 3, so würde die Bodenrente im 80sten Jahre mit $7,066 - 2,5 = 4,566$ culminiren und dorthin der finanzielle Umtrieb fallen.

Im Allgemeinen kann man jedoch $v + s$, überhaupt alle jährlichen Kosten, als einflußlos auf die relative Höhe des finanziellen Haubarkeitsalters und Umtriebes ansehen.

b) Periodische Kosten.

Sie zerfallen in Ernte- und Kulturkosten.

Die Erntekosten werden in der Regel in so fern einen etwas erhöhenden Einfluß auf den finanziellen Umtrieb äußern, als sie mit dem Steigen der Stärke und des Werthes älterer Sortimente verhältnißmäßig geringer werden. Sie tragen dadurch zum Qualitätszuwachs (§ 7 u. 12)

bei. — Zur Ermittlung des Haubarkeitsalters werden sie am einfachsten sofort von den Erträgen in Abzug, diese daher erntekostenfrei in Ansatz gebracht. Irgend welche Schwierigkeiten bietet diese Rechnungsoperation nicht.

Die Kulturkosten beeinflussen die Höhe des finanziellen Umtriebes in sehr untergeordneter Weise, so daß sie ohne wesentlichen Fehler bei dessen Berechnung außer Ansatz bleiben könnten. Unter sonst gleichen Verhältnissen berechnet sich für höheren Kulturaufwand ein etwas höherer Umtrieb. Es folgt daraus, daß den Kulturkosten überhaupt die Tendenz zugeschrieben werden muß, den Umtrieb hinaufzuschieben. Je niedriger der letztere, desto öfterer kehren sie wieder.

In einfacher Weise läßt sich dies folgendermaßen allgemein beweisen:

Die Kulturkosten k erscheinen in der Rentenformel negativ in der Form

$$k \cdot 1,0p^u : \left(\frac{1,0p^u - 1}{0,0p} \right) = \frac{k \cdot 1,0p^u \times 0,0p}{1,0p^u - 1}.$$

Setzt man für u einen niedrigeren Umtrieb $u - a$, so erscheint der diesem entsprechende Ausdruck zur Berechnung der Rente als:

$$\frac{k \cdot 1,0p^{u-a} \times 0,0p}{1,0p^{u-a} - 1}.$$

Es bleibt nun nachzuweisen, daß unter allen Umständen

$$\frac{k \cdot 1,0p^{u-a} \times 0,0p}{1,0p^{u-a} - 1} > \frac{k \cdot 1,0p^u \times 0,0p}{1,0p^u - 1}.$$

$k \cdot 0,0p$ ist beiden Werthen gemeinschaftlich, daher müßte:

$$\frac{1,0p^{u-a}}{1,0p^{u-a} - 1} > \frac{1,0p^u}{1,0p^u - 1}.$$

Durch Multiplication des Zählers und des Nenners des ersten Bruches mit derselben Größe $1,0p^a$ wird dessen Werth nicht verändert, und wir erhalten:

$$\frac{1,0p^u}{1,0p^u - 1,0p^a} > \frac{1,0p^u}{1,0p^u - 1}.$$

Da nun die Zähler beider Brüche gleich sind, der Nenner des ersten, nämlich $1,0p^u - 1,0p^a$ immer einem kleineren Werthe entsprechen muß, als der des zweiten Bruches $1,0p^u - 1$, so folgt hieraus, daß unter allen Umständen der negative Einfluß der Kulturkosten auf die Bodenrente um so kleiner sein muß, je höher der Umtrieb ist.

Rechnungsbeispiele.

Setzt man in unserer finanziellen Erfahrungstafel die Kulturkosten gleich Null, so berechnet sich mit 3% die Bodenbruttorente für den

85	jährigen	Umtrieb	auf	8,2226,
90	"	"	"	8,2330,
95	"	"	"	8,1278.

Die Rente ist natürlich weit größer, das Jahr der finanziellen Reife bleibt

indessen fast dasselbe, wir mögen 30 fl. Kulturkosten berechnen oder nicht. Der sehr geringe, herabdrückende Einfluß des letzteren Falles spricht sich nur darin aus, daß hier die Differenz der Renten des 85 und 90jährigen Umtriebes etwas geringer ist.

Setzt man $k = 100$, so ergibt sich bei 3% eine Bodenbruttorente für den

85	jährigen Umtrieb	von	4,9579,
90	"	"	5,0075,
95	"	"	4,9353.

Ihr Betrag ist natürlich weit geringer; dagegen bleibt das finanzielle Haubarkeitsalter immer noch im 90sten Jahre; der sehr geringe, hebende Einfluß der vergrößerten Kulturkosten läßt sich an diesem Zahlenbeispiele nur daran erkennen, daß die Differenz zwischen 85 und 90jährigem Umtrieb etwas größer, die zwischen 90 und 95jährigem etwas kleiner ist, als früher.

Bei der Rechnung mit 3% bleibt sonach das finanzielle Haubarkeitsalter im 90sten Jahre, wir mögen gar keine, 30, oder 100 fl. Kulturkosten ansetzen, gleichviel. Der für die praktische Rechnung verschwindend kleine Einfluß von k könnte sich im vorliegenden Beispiele nur dann deutlich zeigen, wenn man die Rechnung nicht in 5jähriger Abstufung, sondern für die einzelnen Jahre geben würde.

Bei der Rechnung mit 4% ist die Differenz zwischen den Bruttorenten des 70 und 65jährigen Umtriebes so gering, daß der Einfluß von k auf das finanzielle Haubarkeitsalter deutlicher hervortritt. Setzt man nämlich k gleich Null, so wird die Bodenbruttorente des

65	jährigen Umtriebes	5,1943,
70	"	5,1847.

§ 26.

Einfluß der Vorerträge auf die Höhe des finanziellen Umtriebes.

Daß die Vorerträge oder Vornutzungen einen sehr bedeutenden Einfluß auf die absolute Größe der Bodenrente nehmen, da sie zur Abtriebs- oder Haubarkeitsnutzung in ihren entsprechenden Nachwerthen zu rechnen sind, ist selbstverständlich. Dieser Einfluß muß um so größer sein, je zeitiger und in je höheren Beträgen sie eingehen.

Ob die Vorerträge aus Nebenutzungen oder Durchforstungswerthen (Zwischenutzungen) bestehen, bleibt sich für deren finanzielle Bedeutung gleich, sobald sie nicht vortheilhaft oder nachtheilig auf den Zuwachsgang des Hauptbestandes einwirken.

Die Betrachtung des höchsten Durchschnittszuwachses an Masse lehrt, daß dieser um so eher culminirt, je zeitigere und bedeutendere Zwischenutzungen ausfallen. Dasselbe Gesetz bestätigt sich für die Höhe des finanziellen Umtriebes.

Die Vermehrung der Vornutzungen wird in der Regel, jeder zeitigere Eingang derselben stets das finanzielle Haubarkeitsalter etwas herabdrücken.

Einen in diesem Sinne erhöhenden Einfluß kann und wird eine Durchforstung nur dann und so lange nehmen, als sie eine Zuwachsvermehrung des Hauptbestandes zur Folge hat. Dadurch kann unter gewissen Verhältnissen, wenn das Holzkapital und mit ihm der Reducationsbruch $\frac{r}{r+1}$ nicht zu sehr verkleinert wird, selbst in höherem Alter noch eine Hebung des Weiserprocentes für kurze Zeit stattfinden. Zeitige Durchforstungen werden indessen wohl niemals einen solchen erhöhenden Einfluß bis zum fraglichen Haubarkeitsalter hin äußern, sondern nur solche, welche in Beständen vorgenommen werden, die diesem Alter schon nahe stehen.

Betrachtet man die Vornutzungen für sich allein, so läßt sich ihre, die Höhe des finanziellen Umtriebes vermindemde Bedeutung folgendermaßen allgemein nachweisen:

Jede Vornutzung D_a , welche im Jahre a eingeht, erscheint bei Berechnung der Bodenrente als positive Größe in der Form:

$$D_a 1,op^{u-a} : \left(\frac{1,op^u - 1}{0,op} \right) = D_a \times \frac{1,op^{u-a} 0,op}{1,op^u - 1}. \quad I.$$

Daß bei gleichbleibendem Werthe D mit dem Sinken der Größe a , also durch zeitigeren Eingang der Nutzung der positive Werth dieses Bruches steigt, bedarf keines weiteren Beweises, da der Divisor derselbe bleibt, der Dividend dagegen um so größer wird, je mehr a sinkt. Am größten wäre der Quotient, wenn a gleich Null würde.

Untersuchen wir, welche Werthveränderung des Bruches bei gleichbleibenden D und a durch eine Veränderung des Umtriebes hervorgerufen wird. — Nehmen wir beispielsweise eine Erhöhung von u auf $u+n$ an, so verwandelt sich der Ausdruck I in

$$D_a \times \frac{1,op^{u-a+n} 0,op}{1,op^{u+n} - 1}. \quad II.$$

Daß nun $II < I$ folgt schon daraus, weil der Zähler des Bruches I mit $1,op^n$ multiplicirt wurde, während dieselbe Multiplication im Nenner nur dessen positiven Theil vermehrte, die negative 1 dagegen unverändert ließ; der Nenner ist daher verhältnißmäßig mehr gewachsen als der Zähler.

Folgende kleine Rechnung macht dieß noch deutlicher:

Da $0,op$ ist beiden Ausdrücken gemeinschaftlich. Nach der Voraussetzung muß daher

$$\frac{1,op^{u-a+n}}{1,op^{u+n} - 1} < \frac{1,op^{u-a}}{1,op^u - 1}.$$

Dividiren wir Zähler und Nenner des Bruches $\frac{1,op^{u-a+n}}{1,op^{u+n} - 1}$ mit $1,op^n$, so wird dessen Werth nicht geändert, und wir erhalten

$$\frac{1,op^{u-a}}{1,op^u - \frac{1}{1,op^n}} < \frac{1,op^{u-a}}{1,op^u - 1}.$$

Diese Ungleichung ist jedenfalls richtig, denn die Zähler beider Brüche sind gleich, dagegen muß der Nenner $1,0p^n - \frac{1}{1,0p^n}$ immer größer sein, als $1,0p^n - 1$.

Durch Erhöhung des Umtriebes vermindern wir demnach den positiven Antheil der Vornutzungen an der Bodenrente. Umgekehrt würde dieser Antheil durch Herabsetzung des Umtriebes vergrößert, denn es wird

$$D_a \times \frac{1,0p^n - a - n \cdot 0,0p}{1,0p^n - n - 1} > D_a \times \frac{1,0p^n - a \cdot 0,0p}{1,0p^n - 1}.$$

Jede Vornutzung zieht daher den Umtrieb nach jenem Alter hin, in welchem sie erfolgt, je niedriger der Umtrieb, desto öfter kehrt sie wieder.

Die Vornutzungen verhalten sich in finanzieller Beziehung umgekehrt, wie die Kulturkosten, was auch selbstverständlich, da letztere als negative Erträge angesehen werden können.

In den meisten Fällen ist übrigens der rechnungsmäßige Einfluß der Vornutzungen auf die Höhe des finanziellen Haubarkeitsalters ein äußerst geringer, fast verschwindend kleiner, sobald sie nicht ungewöhnlich große Beträge nachweisen, wenn auch die absolute Größe der Rente sehr wesentlich dadurch berührt wird. Deshalb wird man bei Ermittlung des finanziellen Haubarkeitsalters nie sehr weit irren, wenn man auch die Vorerträge ganz unberücksichtigt läßt. Gewiß kann man aber annehmen, daß Unvollkommenheiten in der Schätzung der Vorerträge bei Berechnung des finanziellen Umtriebes beachtenswerthe Irrthümer nicht zur Folge haben können. Hierbei ist allerdings vorausgesetzt, daß man die Umtriebsfrage nicht mit Hilfe von so jugendlichen Beständen zu lösen sucht, welche derartige Durchforstungen noch erwarten lassen, die bedeutenden Einfluß auf den Zuwachsgang des Hauptbestandes nehmen. Zum Zwecke der Untersuchung wird man vielmehr Bestände wählen, welche ihrem Haubarkeitsalter mehr oder weniger nahe stehen. Haben frühere Durchforstungen den Zuwachs des Hauptbestandes günstig beeinflusst, so spricht sich dieser Einfluß im gegenwärtigen Zustande solcher Bestände aus. Ob aber die Durchforstungen viel oder wenig Ertrag gewährten, das bleibt sich hier für das praktische Ziel der Rechnung gleich, da eine beachtenswerthe Minderung der Höhe des finanziellen Haubarkeitsalters durch Einstellung dieser Factoren in die Rechnung nicht bewirkt wird.

Beispiele.

Lassen wir die Vorerträge in unserer Ertragsstafel ganz unberücksichtigt, so ergeben sich folgende Resultate:

Rechnung mit 3%.			
85	jähriger Umtrieb,	Bodenbruttorente	5,4992,
90	" "	" "	5,5171,
95	" "	" "	5,4396.

Die relative Höhe des finanziellen Haubarkeitsalters bleibt hiernach fast genau dieselbe, wir mögen die nicht unbedeutenden Vornutzungen in Rechnung stellen oder nicht.

Setzen wir den Fall, daß eine sehr erhebliche, dreimalige Waldfeldnutzung am Schlusse des dritten Jahres 100 fl. werth sei, die übrigen Vornutzungen, sowie die Kulturkosten dieselben bleiben, so zeigt sich der die relative Höhe des finanziellen Haubarkeitsalters erniedrigende Einfluß des zeitigen, bedeutenden Vorertrages.

80 jähriger Umtrieb, Bodenbruttorente	10,0960,
85 " " "	10,2308,
90 " " "	10,2172,
95 " " "	10,0917.

Bei fünfjähriger Abstufung der Tafel fällt hiernach der finanzielle Umtrieb in das 85te Jahr, also 5 Jahre früher als ohne Waldfeldbau.

Rechnung mit 4 %.

Ohne Vornutzungen:

60 jähriger Umtrieb, Bodenbruttorente	2,6901,
65 " " "	2,7021,
70 " " "	2,6401,
75 " " "	2,5207.

Das finanzielle Haubarkeitsalter fällt hier in das 65te Jahr, also 5 Jahre früher als vorher. Dieser scheinbare Widerspruch mit dem allgemeinen Grundsatz, daß die Vorerträge in der Regel einen erniedrigenden Einfluß auf den Umtrieb äußern, erklärt sich hier dadurch, daß nach den Voraussetzungen der Tafel unmittelbar während der Zeit des finanziellen Haubarkeitsalters beträchtliche Zwischennutzungen entfallen.

Nimmt man auch hier, wie bei der Rechnung mit 3 % einen hohen Vorertrag von 100 fl. am Schlusse des dritten Jahres an, und stellt alle übrigen Vornutzungen, sowie die Kulturkosten mit in Rechnung, so erhält man für den

60 jährigen Umtrieb, Bodenbruttorente	7,7098,
65 " " "	7,7500,
70 " " "	7,7024,
75 " " "	7,5798.

Es bleibt in diesem Falle der finanzielle Umtrieb im 65ten Jahre, wie bei der Rechnung ohne alle Vorerträge.

Sämmtliche Zahlen zeigen, daß im Allgemeinen der rechnungsmäßige Einfluß der Vornutzungen auf die relative Höhe des finanziellen Umtriebes ein sehr unbedeutender ist.

§ 27.

Einfluß der Abtriebsnutzung auf die Höhe des finanziellen Umtriebes.

Wie für die Bestimmung des forstlichen (ökonomischen) oder überhaupt jedes anderen Haubarkeitsalters, ist auch für die des finanziellen die Abtriebs- oder Haubarkeitsnutzung der wichtigste Factor. Er setzt sich zusammen aus Masse und Preis.

Preisveränderungen können bei den Vornutzungen in Hinsicht auf

Ermittlung des Umtriebes unberücksichtigt bleiben, weil diese ohnehin dessen Höhe nur wenig berühren. Anders ist dies bei der Haubarkeitsnutzung.

Die Veränderung des in Geld ausgedrückten Preises, mag sie im Sinken bestehen oder im Steigen, kann zweierlei Ursachen haben: Entweder ist sie Folge einer Aenderung des Geldwerthes, oder Folge einer Aenderung des Werthes des Productes, des Holzes.

Wäre die Verminderung des Geldwerthes Ursache der Preissteigerung, so müßte das Werthsverhältniß des Holzes zu jenen übrigen Gütern, welche an sich keine Werthänderung erlitten, dasselbe geblieben sein. Es müßte in diesem Falle ferner, worauf besonderes Gewicht zu legen, die Preissteigerung alle Sortimente und Kosten gleichmäßig treffen. Die in Geld ausgedrückte Bodennettorente würde dadurch zwar gehoben, die Höhe des finanziellen Haubarkeitsalters bliebe jedoch davon ganz unberührt.

Stiegen in Folge sinkenden Geldwerthes alle Kosten und Erträge auf den m -fachen Betrag, so würde die Bodennettorente r ebenfalls auf $m r$ sich heben. Nach Seite 63 ist

$$r = \left[H_a + D_a 1,0p^{u-a} - k 1,0p^a \right] : \frac{1,0p^u - 1}{0,0p} - (v + s).$$

Wegen der Erhöhung der Preise und Kosten haben wir die ganze Gleichung mit m zu multipliciren und erhalten

$$mr = m \left[H_a + D_a 1,0p^{u-a} - k 1,0p^a \right] : \frac{1,0p^u - 1}{0,0p} - m(v + s).$$

Da nun durch eine solche Steigerung aller positiven und negativen Werthe die Rente jedes beliebigen Umtriebes auf den m -fachen Betrag gehoben wird, so erleidet das Verhältniß der den verschiedenen Umtrieben entsprechenden Renten, sonach auch das finanzielle Haubarkeitsalter keine Aenderung.

Beispiel. Wäre $m = 1,5$, so würden die Bodennettorenten des gewählten Beispiels mit 3% für den

80jährigen Umtrieb	$4,0658 \times 1,5 = 6,0987,$
85 " "	$4,2432 \times 1,5 = 6,3648,$
90 " "	$4,2654 \times 1,5 = 6,3981,$
95 " "	$4,1701 \times 1,5 = 6,2551.$

Das finanzielle Haubarkeitsalter bleibt natürlich unverändert.

Sind Preisänderungen Folge der Aenderung des Holzwerthes gegenüber anderen Gütern, sonach auch gegenüber dem Gelde, so sind hauptsächlich folgende Fälle zu beachten:

A. Menderung der Preise aller Sortimente bei unveränderten oder wenig veränderten Kosten.

Nehmen wir an, daß die Preise aller Sortimente (erntekostenfrei) auf den m -fachen Betrag steigen, die Kosten dagegen unverändert bleiben, so wird die Bodenrente r verhältnißmäßig höher gehoben, als auf $m r$, das finanzielle Haubarkeitsalter in sehr unbedeutender Weise herabgedrückt.

Bezeichnen wir die größere Rente mit R , so wird, wenn der Haubarkeitsertrag von H_a auf $m H_a = H_a + h$ und der Zwischennutzungsertrag im Jahre a von D_a auf $m D_a = D_a + d_a$ steigen:

$$R = \left[H_a + h + (D_a + d_a) 1,0p^{u-a} - k 1,0p^u \right] : \frac{1,0p^u - 1}{0,0p} - (v + s);$$

$$R = \left[H_a + D_a 1,0p^{u-a} - k 1,0p^u \right] : \frac{1,0p^u - 1}{0,0p} - (v + s) \\ + \left[h + d_a 1,0p^{u-a} \right] : \frac{1,0p^u - 1}{0,0p}.$$

Da nun

$$\left[H_a + D_a 1,0p^{u-a} - k 1,0p^u \right] : \frac{1,0p^u - 1}{0,0p} - (v + s) = r,$$

so ist

$$R = r + \left[h + d_a 1,0p^{u-a} \right] : \frac{1,0p^u - 1}{0,0p}.$$

Wäre nun $\left[h + d_a 1,0p^{u-a} \right] : \frac{1,0p^u - 1}{0,0p}$ eine constante Größe oder eine solche, welche mit der Bodenrente r oder der Bodenbruttorente r' in gleichem Verhältnisse steigen oder fallen möchte, so würde das finanzielle Haubarkeitsalter genau dasselbe bleiben. Dies ist jedoch nicht der Fall, und könnte nur dann eintreten, wenn die Kulturkosten k in demselben Verhältnisse, wie die Holzpreise auf den m -fachen Betrag gestiegen wären. Da wir nun gesehen haben (§. 73), daß eine Erhöhung von k das finanzielle Haubarkeitsalter, wenn auch nur sehr unbedeutend hinaufschiebt, eine Ermäßigung von k die umgekehrte Wirkung hat, so muß der Quotient $\left[h + d_a 1,0p^{u-a} \right] : \frac{1,0p^u - 1}{0,0p}$ bei einem etwas kleineren u culminiren, als die frühere Bodenrente r , weil in ihm keine Kulturkosten enthalten sind.

In der Regel ist dieser Einfluß der Preissteigerung aller Erträge ein so verschwindend kleiner, daß er bei der Anwendung keine Beachtung verdient.

Beispiel. Lassen wir in unserer Ertragstafel bei unveränderten Kosten die Preise auf das Doppelte steigen, so ergeben sich folgende Rentorenten:

Rechnung mit 3 %.			
Für den	80	jährigen Umtrieb	R = 12,1250,
" "	85	" "	R = 12,4657,
" "	90	" "	R = 12,4984,
" "	95	" "	R = 12,2979.

Trotz der Voraussetzung einer so starken Preisänderung, wie sie plötzlich wohl nie zu erwarten, bleibt das Jahr des finanziellen Umtriebes das 90ste, wie früher.

Rechnung mit 4 %.			
Für den	60	jährigen Umtrieb	R = 5,8866,
" "	65	" "	R = 6,0870,
" "	70	" "	R = 6,0870,
" "	75	" "	R = 5,9181.

Hier tritt der herabdrückende Einfluß der Preisänderung zwar deutlicher hervor, immerhin jedoch nur in einem verhältnißmäßig sehr geringen Grade, denn der 65jährige Umtrieb gewährt dieselbe Rente, wie der 70jährige, während bei den anfänglich angelegten Preisen letzterer eine höhere Rente nachwies als ersterer.

Eine Preisverminderung aller Sortimente bei gleichbleibenden Kosten müßte selbstverständlich in umgekehrter Weise wirken, wie die Preiserhöhung, könnte aber ebenso das finanzielle Haubarkeitsalter nur äußerst wenig alteriren.

Wir sind hiernach berechtigt, folgenden Satz anzunehmen:

Alle Veränderungen der Holzpreise, welche die Erträge in allen Sortimenten gleichmäßig heben oder drücken, mögen die Kosten davon berührt werden oder nicht, haben entweder keinen, oder höchstens einen verschwindend kleinen Einfluß auf die Höhe des finanziellen Umtriebes.

B. Aenderung der Preise bestimmter Sortimente bei gar nicht oder wenig veränderten Kosten.

Durch eine solche Aenderung wird das Preisverhältniß zwischen den stärkeren, älteren und den schwächeren, jüngeren Hölzern ein anderes. Der Qualitätszuwachs wird dadurch und mit ihm die Höhe des finanziellen Haubarkeitsalters wesentlich berührt.

Die Aenderung kann sich in zweierlei Weise bemerkbar machen. Entweder sinkt der Preis älterer Hölzer gegenüber dem der jüngeren, oder er steigt.

Im ersteren Falle könnte die Aenderung des Preisverhältnisses entweder durch ein thatsächliches Sinken der Preise für Starkhölzer hervorgerufen werden, während die schwachen Sortimenten ihren Preis behaupteten oder verhältnißmäßig weniger sanken, oder dadurch, daß bei einer Preissteigerung der jüngeren Hölzer die älteren ihren Preis behielten oder wenigstens nicht in gleichem Verhältnisse gestiegen wären. Der Fall ist denkbar, gehört aber offenbar zu den Seltenheiten.

Das Brennholz ist im Allgemeinen der Gefahr sinkender Preise mehr ausgesetzt, als das Nutzholz, da es am meisten die Concurrenz mächtiger Surrogate zu bekämpfen hat. Setzen wir in Folge dessen eine Preisverminderung voraus, so wird jedoch in den meisten Fällen das 80jährige Holz verhältnißmäßig nicht mehr sinken, als das 70jährige, dieses nicht mehr, als das 60jährige, mit anderen Worten im großen Durchschnitte das Preisverhältniß fast unverändert, sonach die Höhe des finanziellen Umtriebes dieselbe bleiben.

Die Nutzhölzer haben eine dauernde Preisverminderung überhaupt weniger, namentlich aber eine solche nicht zu befürchten, welche die stärkere Waare verhältnißmäßig mehr trifft, als die schwächere. Derartige Fälle sind in der Regel auf vorübergehende, locale Ursachen zurückzuführen.

Beachtenswerther ist der zweite Fall, nämlich verhältnißmäßig höhere Zukunftspreise der Starkhölzer. Ursache hierzu wäre entweder thatsächliche Hebung des Preises für alte Hölzer, während die jüngeren nicht oder weniger an der Preissteigerung theilnehmen, oder ein Sinken des Preises der letzteren, während die Althölzer sich in gleicher Höhe erhielten oder weniger sanken.

Daß 100jährige Brennholz in Zukunft einen bedeutend höheren Preis erlangen sollten, als 80 oder 70jährige, wäre eine nach allen Erfahrungen der Gegenwart und Vergangenheit unberechtigte Annahme. Der größere wirthschaftliche Nutzeffect starker Brennholz gegenüber den schwachen besteht ja hauptsächlich nur in der ziemlich unbedeutenden Ersparung an Erntekosten, sobald wir nicht für diesen Fall unpraktische Extreme in Rechnung stellen. Denken wir uns jedoch Standortsverhältnisse, welche wirklich den Brennwerth des 100jährigen Holzes gegenüber dem des 80 oder 70jährigen so heben, daß dadurch der Marktpreis beeinflusst wird, so dürfte wohl dasselbe oder ein ähnliches Verhältniß auch künftig stattfinden. Im Allgemeinen können und dürfen wir von der Zukunft keinen größeren Werthszuwachs der Brennholz erwarten, als ihn die Gegenwart erkennen läßt. Deshalb ist für den Brennholz-

wald jener finanzielle Umtrieb als maßgebend anzunehmen, welchen wir mit Hilfe der Elemente berechnen können, die uns heutige Erfahrungen, Gegenwart und Vergangenheit an die Hand geben.

Die Nutzhölzer und ihr Preis sind für die Berechnung des finanziellen Umtriebes der schwierigste Factor. Doch lassen sich auch für diesen allgemein wirthschaftliche Gesichtspunkte gewinnen, welche Anhalt gewähren.

Wenn wir bedenken, daß jene Bestände immer seltener werden, welche uns die eigentlich starken Sortimente liefern, da diese sich nicht einmal mit der Theorie des höchsten Massenertrages recht vertragen wollen, wenn wir ferner bedenken, daß trotz so mancher Surrogate, namentlich des billigen Eisens ganz gewiß auch die Zukunft zu verschiedenen Zwecken starke Sortimente wird haben müssen, so spricht eine wohlbegründete Wahrscheinlichkeit dafür, daß überall dort das Angebot der älteren stärkeren Waare etwas mehr sinken dürfte, als die Nachfrage, wo nicht die Verbesserung der Communicationsmittel, Herabsetzung der Frachtsätze der Eisenbahnen bisher verschlossene Waldungen zugänglich machen. Die natürliche Folge des sinkenden Angebotes muß eine Steigerung des Preises sein, und der denkende Wirth hat alle Ursache, von den alten, starken Hölzern einen etwas größeren Theuerungszuwachs zu erwarten, als von den schwächeren. Er wird um so leichter und sicherer die Größe der Wahrscheinlichkeit auf die Wahl des Umtriebes Einfluß nehmen lassen können, je geringer die Differenz zwischen dem Nutzeffect des niederen gegenüber dem des höheren Umtriebes sich mit Hilfe der jetzt zu Gebote stehenden Zahlen herausstellt. Nur im einzelnen, gegebenen Falle läßt sich hier ein entscheidendes Urtheil abgeben. Welcher Spielraum im Allgemeinen hier der Speculation zu gestatten sei, läßt sich nicht bestimmen. Gerade hierin liegt am meisten die Veränderlichkeit des finanziellen Umtriebes begründet.

Offenbar ist der Saubarkeitsertrag nach Masse und Preis jener Factor, von welchem die relative Höhe des finanziellen Umtriebes am meisten abhängig bleibt. Ihm ist deshalb auch vorzugsweise bei Ermittlung des letzteren sorgfältigste Beachtung zu schenken. Nach dem früher Gesagten wird man selten größeren Irrthümern sich aussetzen, selbst wenn man für diese Ermittlung nur den Abtriebsertrag in Rechnung stellt, Kosten und Vorerträge ganz unberücksichtigt läßt. Auf 10 Jahre ab und zu läßt sich ja für den Hochwaldbetrieb überhaupt gar kein Umtrieb genau bestimmen.

Uebrigens gehören keine unmöglichen Preise der Saubarkeitsnutzung dazu, um ziemlich hohe, finanzielle Umtriebe zu rechtfertigen. Sollte z. B. bei 3 % der 120jährige Umtrieb dieselbe Bodennettorente gewähren, wie jetzt der 90jährige, so müßte unter der möglichen Voraussetzung, daß bei so hohem Umtrieb in der Zeit vom 90sten bis zum 120sten Jahre noch einige Zwischennutzungen ausfielen, welche am Schlusse des letzteren 30 fl. werth seien, der 120jähr. Bestand folgenden erntekostenfreien Preis haben:

$$\frac{r'(1,03^{30} - 1)}{0,03} + H_{90} \times 1,03^{30} - 30 = 7294.$$

Hätte nun der 120jährige Bestand 700 fm Masse, davon 3 % Brenn- und 70 % Nutholz, und ließe sich ersteres mit 4 fl. erntekostenfrei verwerthen, so müßte ein Festmeter Nutholz 13,17 fl. kosten. Im Durchschnitt aller Sortimenten betrüge der nothwendige, erntekostenfreie Preis für das Festmeter $\frac{7294}{700} = 10,42$ fl. = Für so kostbare Waare kein unerschwinglicher Betrag. Freilich ist dabei vorausgesetzt, daß das 90jährige Holz nur 5 fl. koste; sobald durch Veränderungen des Marktes sich dieser Betrag höher stellt, müßte natürlich auch der Preis des 120jährigen Holzes verhältnißmäßig steigen, um die dem 90jährigen Umtrieb angehörige Rente zu gewähren.

IV. Abschnitt.

Das normale Altersklassenverhältniß.

§ 28.

Der Jahresschlag.

Setzt sich ein Wald aus mehreren Beständen zusammen, welche in bestimmten Zeiträumen zum Abtriebe gelangen sollen, so muß ein gewisses Verhältniß ihrer Altersabstufung bestehen, soll der abzutreibende Bestand stets das normale Saubarkeitsalter erreichen.

Sehr einfach und regelmäßig gestaltet sich dieses Verhältniß im jährlichen Nachhaltsbetriebe des Hochwaldes mit Kahlschlägen. Ist der Wald im u jährigen Umtriebe zu bewirthschaften, so muß unmittelbar nach dem im Winter erfolgenden Abtriebe eine Bestandesreihe vorhanden sein, deren Glieder von dem u — u = nulljährigen bis zu dem u — 1 jährigen Bestande vollständig vertreten sind. Unmittelbar vor dem Abtriebe müßte sich die Reihe aus den 1, 2, 3 u. s. w. bis u — 2, u — 1, u jährigen Beständen zusammensetzen. Unter der Ausnahme des sofortigen Anbaues nach dem Abtriebe wird also die Anzahl der Glieder der Bestandesreihe = u, und wenn die Gesamtfläche = F, die Größe des einzelnen Gliedes $\frac{F}{u}$ sein.

Da nun beim jährlichen Nachhaltsbetrieb alle Jahre ein Glied der Reihe zum Abtriebe kommt, so ist auch $\frac{F}{u}$ gleich dem Jahres-
schlag i .

Ist dagegen die Voraussetzung des sofortigen Anbaues nach dem Abtriebe nicht erfüllt, sondern bleiben die Schläge aus irgend welchen wirthschaftlichen Gründen 1, 2 oder 3, allgemein ausgedrückt w Jahre als Blößen unangebaut liegen, so wird die Gliederzahl der normalen Reihe $u + w$ und die Größe eines Gliedes oder Schlages $\frac{F}{u + w}$.

Anmerkung. Die Größe $\frac{F}{u + w}$ läßt sich auch folgendermaßen entwickeln: Beim n jährigen Umtriebe kann nur von der wirklich bestandenen Fläche alljährlich der u te Theil zum Abtriebe kommen, wenn das normale Haubarkeitsalter festgehalten werden soll. Bleibt der Jahresschlag i nun w Jahre unangebaut, so erlangt er nur die Größe von $i = \frac{F - wi}{u} = \frac{F}{u + w}$.

Man könnte freilich auch u nicht auf das Bestandes- oder Haubarkeitsalter, sondern direkt auf die Fläche beziehen, dann bleibt i unter allen Umständen $\frac{F}{u}$, allein für einen gedachten Normalzustand, also für die arithmetische Grundlage, hat es doch seine Bedenken, dem u eine andere Größe zu geben, als die des normalen Haubarkeitsalters. — Die Berücksichtigung des Pflanzenalters bei Pflanzkulturen und dergl., welche hier noch in Betracht kommen könnte, macht den Normalzustand complicirter, als nöthig ist.

Im Hochwalde mit Plenter-schlagbetrieb, wo also künstliche oder natürliche Vorverjüngung erfolgt, werden mehrere Jahres-schläge zusammengefaßt, und zwar so viele, als der Verjüngungszeitraum Jahre zählt. Betrüge die Anzahl der letzteren m , so würde die Größe eines solchen „Periodenschlages“ $\frac{F}{u} \times m$.

Hierbei ist u gleich jenem Alter, welches der Bestand beim Beginne der Vorverjüngung besitzt. Die Bäume des letzten Räumungs-schlages würden $u + m$ jährig.

3. B. Ein Wald von 120 ha im 100jährigen Umtriebe mit 10jährigem Verjüngungszeitraume würde einen solchen Periodenschlag von $\frac{120}{100} \times 10 = 12$ ha haben. Die zuletzt abzutreibenden Bäume würden 110jährig.

Anmerkung: Die gewöhnliche Folge der Vorverjüngung durch Natur und Kunst ist die, daß Holz in annähernd m jährigen Altersabstufungen unter einander gemengt steht, weshalb selbst der Normalwald eine Altersstufenfolge, bei der die einzelnen Glieder in jährlicher Altersverschiedenheit sich an einander schließen, nicht besitzt.

Der Jahresschlag des Niederwaldes berechnet sich genau wie der des Hochwald-Nahlschlagbetriebes durch $\frac{F}{u}$.

Im Mittelwalde kann sich die Flächengröße des Jahreschlages nur nach dem Unterholze richten, sie ist ebenfalls $\frac{F}{u}$, wenn u der Umtrieb des letzteren.

Vom Oberholze werden auf diesem Schlage stets die Bäume der ältesten Klasse, von den jüngeren Altersklassen so viel Bäume entnommen, daß die der nächst jüngeren Klasse entsprechende Anzahl von Oberständern auf die Anzahl der nächst älteren Klasse reducirt wird.

Beim Plenterwald handelt es sich nicht um einen eigentlichen Jahresschlag im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern um die Größe der alljährlich der Plenterung zu unterwerfende Fläche. Diese richtet sich nicht nach dem Haubarkeitsalter oder dem Umtriebe, sondern nach der Länge des Umlaufzeitraumes, d. h. nach jener Zeit, welche verfließen soll, ehe der Hieb wieder denselben Waldtheil trifft. — Bezeichnen wir diesen Zeitraum mit l , so ist die Größe des in einem Jahre zu durchplenternden Antheiles $\frac{F}{l}$. Die Umlaufszeit muß selbstverständlich stets kleiner sein, als der Umtrieb. — Wird $l = 1$, so findet die Plenterung alljährlich im ganzen Walde statt.

§ 29.

Das Größenverhältniß der Altersklassen.

Da es für größere Waldungen mit irgend hohem Umtrieb unmöglich ist, die Bestände ihrer Altersverschiedenheit nach in jährlicher Abstufung zu trennen, so faßt man eine gewisse Anzahl von Altersstufen als sogenannte Altersklassen zusammen.

Die normale Größe einer solchen Altersklasse richtet sich nach der Größe des Jahreschlages und nach der Anzahl der zusammengefaßten Altersabstufungen. Umfaßt eine Klasse alle Bestände von n jähriger Abstufung, so ist deren Größe, wenn die des Jahreschlages i beträgt, ni .

1. Hochwald mit Nahlschlagbetrieb.

Für diese Betriebsform gestaltet sich die Rechnung sehr einfach.

— Eine Altersklasse A ist gleich ni , also $= n \frac{F}{u}$ oder $n \frac{F}{u + 1}$ oder

$n \frac{F}{u+2}$ u. j. w., je nachdem der Schlag sofort angebaut wird, oder 1, 2 u. j. w. Jahre liegen bleibt.

Entspricht die Ausdehnung aller Altersklassen dieser Bedingung, so ist das Altersklassenverhältniß in Bezug auf Größe ein normales.

Die Anzahl der Altersklassen ist gleich dem Quotienten $\frac{u}{n}$.

Am richtigsten wählt man für n eine runde, mit den Revisionszeiträumen wenigstens in so weit übereinstimmende Zahl, daß sie ein Vielfaches dieser Zeiträume ist.

Anfänglich lag wohl meist die Idee vor, den Umfang der Altersklassen den „Perioden“ gleichzustellen. Da wir, wie später näher entwickelt werden wird, der Periode theilung überhaupt nicht den Werth zusprechen können, welchen man ihr früher beilegte, hier und da noch beilegt, so vermögen wir auch nicht dieser Idee zuzustimmen. — In einigen Wirthschaften, z. B. in Bayern, besteht noch heute der Gebrauch, eine gleiche Anzahl der Altersklassen festzuhalten, so daß der Umfang der einzelnen Klassen für verschiedene Umtriebe verschieden wird. Bestimmt man 4 Altersklassen, so wird n für den 120jährigen Umtrieb gleich 30, für den 60jährigen gleich 15 u. j. w. Dieses Verfahren macht jede klare Uebersicht über das wirkliche Altersklassenverhältniß eines Revieres mit verschiedenen Umtrieben unmöglich, giebt ein unrichtiges Bild von dem summarischen normalen Verhältniß.

Setzen wir im Folgenden $n = 20$, so soll damit nicht ausgesprochen sein, daß es unter gewissen Verhältnissen nicht zweckmäßiger sein möchte, den Umfang der Klassen enger, nämlich für n die Größe 10 zu wählen.*)

Um für verschiedene Umtriebe nicht verschiedene Bezeichnungen der einzelnen, dieselben Jahre umfassenden Altersklassen zu erhalten, giebt

*) In Sachsen setzte man früher allgemein für den Hochwaldbetrieb $n = 20$, neuerdings stellt man die Klassentabelle für diesen Betrieb mit 10jähriger Abstufung her. Möglich ist dies allerdings nur für solche Hochwäldungen, welche schon lange Zeit im Kahlschlagbetriebe bewirthschaftet worden sind. Der Plenter-schlagbetrieb mit natürlicher oder künstlicher Vorverjüngung erzeugt Bestände, deren Alter sich in so engen Grenzen, wie sie eine 10jährige Abstufung der Altersklassen verlangt, nicht bestimmen läßt. Selbst beim Kahlschlagbetriebe wird die Sache etwas unsicher für solche Bestände, deren Begründung wiederholte Ausbesserungen nöthig machte. Immerhin bleiben aber die möglicher Weise dabei vorkommenden Irrthümer ohne störende Bedeutung für die praktische Anwendung.

man der jüngsten, welche die 1 bis 20jährigen Hölzer enthält, den Namen der ersten, u. s. w.

Wir verstehen also unter

I.	Altersklasse alle	1 bis	20jährigen	Bestände,		
II.	"	"	21 "	40 "	"	"
III.	"	"	41 "	60 "	"	"
IV.	"	"	61 "	80 "	"	"
V.	"	"	81 "	100 "	"	"
			u. s. w.			

1. Beispiel. Ein 1200 ha großer Wald soll in 100jährigem Umtriebe bewirthschaftet werden. Die Schläge kommen sofort zum Anbau, so wird eine Altersklasse $A = n \frac{F}{u} = 20 \times \frac{1200}{100} = 240 \text{ ha}$.

Da die Anzahl der Altersklassen gleich $\frac{u}{n}$, so läßt sich auch durch diese die fragliche Größe finden:

$$\frac{u}{n} = \frac{100}{20} = 5 \text{ und } \frac{1200}{5} = 240 \text{ ha.}$$

Wäre $\frac{u}{n}$ keine ganze Zahl, z. B. $u = 85$, demnach die Anzahl der Altersklassen $4\frac{1}{4}$, so betrüge die Größe einer vollen Altersklasse $\frac{1200}{4,25} = 282,353 \text{ ha}$, die V. Klasse wäre nur mit $\frac{1}{4}$ der vollen Fläche, also mit 70,588 vertreten. — Zu demselben Resultate gelangt man mittelst der Jahresschlagrechnung: $i = \frac{1200}{85}$, daher eine volle Klasse $\frac{1200}{85} \times 20 = 282,353$. Von der V. Klasse sind nur 5 Altersstufen vertreten, denn 86 bis 100jähriges Holz kommt nicht vor, daher

$$\frac{1200}{85} \times \frac{n}{4} = \frac{1200}{85} \times 5 = 70,588.$$

2. Beispiel. Ein Wald von 1164 ha soll im 95jährigem Umtriebe bewirthschaftet werden, die Schläge bleiben nach dem Abtriebe zwei Jahre unangebaut (z. B. Waldfeldbau), so berechnet sich das normale Altersklassenverhältniß, wie folgt:

$$i = \frac{1164}{95 + 2} = 12 \text{ ha.}$$

Vertreten sind vier volle Klassen, von der V. nur $\frac{15}{20}$, denn das 96 bis 100-jährige Holz fehlt. Jede der vier ersten Altersklassen wird daher

$$20 \times 12 = 240 \text{ ha,}$$

die älteste, V. dagegen nur

$$15 \times 12 = 180 \text{ ha}$$

umfassen.

Will man bei dieser Rechnung von der Anzahl der Altersklassen ausgehen, so wird die Größe der einzelnen vollen Klassen gleich dem Quotienten aus dieser Anzahl in die um den doppelten Jahresschlag verminderte Gesamtfläche, also

$$\frac{F - 2i}{\frac{n}{n}} = \frac{1140}{4,75} = 240.$$

Von der ältesten Klasse sind nur $\frac{15}{20} = \frac{3}{4}$ vorhanden, deren Größe ist daher $240 \times \frac{3}{4} = 180$.

Die Gesamtfläche des Waldes setzt sich demnach zusammen aus:

I. + II. + III. + IV.	zu	240	=	4 × 240	=	960 ha,
V.	=	180	"			
dem doppelten Jahresschlag	=	2 × 12	=	24	"	
						F = 1164 ha.

Will man nach Anmerkung auf Seite 84 kurzweg $i = \frac{F}{u}$ berechnen, so wird

$$i = \frac{1164}{95} = 12,2527.$$

eine volle Altersklasse demnach

$$12,2527 \times 20 = 245,05.$$

Von der ältesten Klasse wäre nur 81 bis 93jähriges Holz vertreten, also $\frac{13}{20}$

$$12,2527 \times 13 = 159,3.$$

Hiernach:

I. + II. + III. + IV.	=	245,05 × 4	=	980,2 ha,
V.	=	159,3	"	
doppelter Jahresschlag	=	24,5	"	
F = 1164 ha.				

2. Pflanzschlagbetrieb.

Hier gestaltet sich das Verhältniß etwas anders, weil das jüngste und älteste Holz unter einander gemengt vorkommen. Es entsteht dadurch eine gemischte Altersklasse, der wir, weil sie die in der Verjüngung begriffenen Bestände umfaßt, den Namen **Verjüngungsklasse** beilegen.*)

Ganz scharf läßt sich diese Klasse nicht abgrenzen, sie enthält

*) In Sachsen nannte man früher die Verjüngungsklasse „Betriebsklasse“, da jedoch letzterer Ausdruck in der Literatur längst, wenn auch nicht recht glücklich gewählt, an einen anderen Begriff vergeben ist, so war es nöthig, ein anderes Wort einzuführen.

Uebergangsformen nach der ältesten und solche nach der jüngsten Altersklasse. Ein ungefährer Maßstab läßt sich indessen durch die Masse des darin enthaltenen Altholzes gewinnen. Die in Sachsen hierfür geltende Vorschrift lautet: Ist mindestens $\frac{1}{6}$ des Massenvorrathes aus dem alten Bestande zum Zwecke der Vorverjüngung entnommen, so wird dieser zur Verjüngungsklasse gerechnet; steht höchstens noch $\frac{1}{5}$ der Holzmasse des Vollbestandes auf der Fläche, und ist mindestens $\frac{1}{4}$ derselben mit Nachwuchs bestockt, so verwandelt sich die Verjüngungsklasse in die jüngste Altersklasse.

Bezeichnen wir jenes Alter mit u , in welchem der alte Bestand in die Verjüngungsklasse eintritt, wo also zum Zwecke natürlicher oder künstlicher Vorverjüngung etwa $\frac{1}{6}$ der Masse entnommen worden ist, ferner die Dauer des Verjüngungszeitraumes, nach welchem sich die Verjüngungsklasse in die jüngste Altersklasse verwandelt, mit m , die Verjüngungsklasse mit A_v , F und n behalten die angenommene Bedeutung.

a. Setzt man voraus, daß mit dem ersten Eintritte des alten Bestandes in die Verjüngungsklasse (A_v) die Vorverjüngung in der Hauptsache vollendet sei, so daß der weitere Oberstand nur noch die Bedeutung von Schutzbäumen habe, so berechnet sich das normale Altersklassenverhältniß folgendermaßen:

Jede der mittleren Klassen erhält die Größe $\frac{F n}{u}$.

Die Verjüngungsklasse A_v wird $\frac{F m}{u}$.

Die jüngste, erste Altersklasse ist zum Theil in der Verjüngungsklasse enthalten, sie erscheint, wenn $m < n$, in der Ausdehnung von

$$I. = \frac{F(n - m)}{u}.$$

Ist dagegen $m =$ oder $> n$, so kommt die I. für sich allein gar nicht vor, die 1 bis 20jährigen Hölzer befinden sich in A_v , und letztere tritt nach Vollendung der Räumungen sofort in die II. über. Es wird:

$$\begin{aligned} I. &= \text{Null,} \\ II. &= \frac{F(2n - m)}{u}. \end{aligned}$$

Beispiel: Für einen Wald von 1200 ha sei $u = 120$, $m = 10$, so sind die Größen der einzelnen Altersklassen folgende:

$$\begin{aligned}
 \text{I.} &= \frac{1200}{120} \times (20 - 10) = 100 \text{ ha,} \\
 \text{II.} &= \frac{1200}{120} \times 20 = 200 \text{ ,,} \\
 \text{III. + IV. + V. + VI.} &= \frac{1200}{120} \times 20 \times 4 = 800 \text{ ,,} \\
 \text{A}_v &= \frac{1200}{120} \times 10 = 100 \text{ ,,} \\
 \hline
 \text{F} &= 1200 \text{ ha.}
 \end{aligned}$$

Wäre $m = 20$, so würde

$$\begin{aligned}
 \text{I.} &= \frac{1200}{120} \times (20 - 20) = 0 \text{ ha,} \\
 \text{II. + III. + IV. + V. + VI.} &= 5 \times 200 = 1000 \text{ ,,} \\
 \text{A}_v &= \frac{1200}{120} \times 20 = 200 \text{ ,,} \\
 \hline
 \text{F} &= 1200 \text{ ha.}
 \end{aligned}$$

Wäre $m = 30$, so würde

$$\begin{aligned}
 \text{I.} &= 0 \text{ ha,} \\
 \text{II.} &= \frac{1200}{120} \times (2 \times 20 - 30) = 100 \text{ ,,} \\
 \text{III. + IV. + V. + VI.} &= 4 \times 200 = 800 \text{ ,,} \\
 \text{A}_v &= \frac{1200}{120} \times 30 = 300 \text{ ,,} \\
 \hline
 \text{F} &= 1200 \text{ ha.}
 \end{aligned}$$

b. Nimmt man an, daß nach dem Uebertritte des alten Bestandes in die Verjüngungsklasse noch w Jahre vergehen, ehe die Begründung des neuen Bestandes vollständig erfolgt, so muß analog der Kahlschlagrechnung, wenn der Schlag w Jahre liegen bleibt, dieser nicht mit $\frac{F}{u}$, sondern mit $\frac{F}{u+w}$ in Rechnung gestellt werden. Die Verjüngungsklasse wird dann von den jüngsten Hölzern nicht die 1 bis m , sondern nur die 1 bis $m-w$ jährigen enthalten.

Das Größenverhältniß der einzelnen Altersklassen ist unter gegebener Voraussetzung folgendes:

$$\begin{aligned}
 \text{I.} &= \frac{F}{u+w} \times (n - (m - w)), \\
 \text{II., III. u. j. w.} &= \frac{F}{u+w} \times n, \\
 \text{A}_v &= \frac{F}{u+w} \times m;
 \end{aligned}$$

oder für den Fall, daß

$$(m - w) = \text{oder} > n,$$

$$I. = \text{Null},$$

$$II. = \frac{F}{u + w} \times (2n - (m - w)),$$

$$III. \text{ u. } j. \text{ w.} = \frac{F}{u + w} \times n,$$

$$A_v = \frac{F}{u + w} \times m,$$

Beispiel. Für einen 1200 ha großen Wald sei $u = 120$, $m = 20$ und $w = 5$:

$$I. = \frac{1200}{120 + 5} \times (20 - (20 - 5)) = 48 \text{ ha},$$

$$II. \text{ u. } j. = \frac{1200}{120 + 5} \times 20 = 192, \text{ daher}$$

$$II. + III. + IV. + V. + VI. = 5 \times 192 = 960 \text{ „}$$

$$A_v = \frac{1200}{120 + 5} \times 20 = 192 \text{ „}$$

$$F = 1200 \text{ ha.}$$

Wäre $m = 30$ und $w = 5$, so wird

$$I. = 0 \text{ ha},$$

$$II. = 9,6 \times (2 \times 20 - (30 - 5)) = 144 \text{ „}$$

$$III. \text{ u. } j. = 9,6 \times 20 = 192, \text{ daher}$$

$$III. + IV. + V. + VI. = 4 \times 192 = 768 \text{ „}$$

$$A_v = 9,6 \times 30 = 288 \text{ „}$$

$$F = 1200 \text{ ha.}$$

Zu diesem Falle würden die 1 bis 25jährigen Hölzer mit in A_v enthalten sein

Will man weniger correct verfahren, nämlich die Größe w bei Berechnung des Schlages unberücksichtigt lassen, diese also anstatt mit $\frac{F}{u + w}$ mit $\frac{F}{u}$ in Ansatz bringen, so wird das Alter, in welchem die Bestände in die Verjüngungsklasse treten, um soviel kleiner als u , als w Jahre bedeutet.

Setzen wir $m = 30$, $w = 5$ und $i = \frac{F}{u} = \frac{1200}{120} = 10$, so wird das Verhältniß der Altersklassen:

$$\begin{array}{rcl}
 \text{I.} & = & 0 \text{ ha,} \\
 \text{II.} & = 10 \times (2 \times 20 - (30 - 5)) & = 150 \text{ ,,} \\
 \text{III. u. j.} & = 10 \times 20 = 200, & \text{daher} \\
 \text{III. + IV. + V.} & = 3 \times 200 & = 600 \text{ ,,} \\
 \text{VI.} & = 10 \times (20 - 5) & = 150 \text{ ,,} \\
 \text{A}_v & = 10 \times 30 & = 300 \text{ ,,} \\
 \hline
 & & \text{F} = 1200 \text{ ha.}
 \end{array}$$

II. enthält die 26 bis 40jährigen, VI. die 101 bis 115jährigen Bestände.

Unter allen Umständen ist nicht zu verkennen, daß für den Plenter-
schlagbetrieb, namentlich für den mit natürlicher Vorverjüngung, der
gedachte, arithmetische Normalzustand noch weit mehr den Charakter
des Idealen trägt, als für den Kahlschlagbetrieb. Man wird daher
bei Anwendungen in der Praxis das größere Gewicht auf die Gestaltung
der mittleren Altersklassen zu legen haben. Die Verjüngungsklasse,
die älteste und jüngste, bei sehr langem Verjüngungszeitraum auch die
II. Altersklasse, sind mehr summarisch in das Auge zu fassen, weil sie
unter sich stets Schwankungen unterliegen müssen.

In diesem Sinne kann man die normale Gestaltung des Größen-
verhältnisses der Altersklassen folgendermaßen entwickeln:

a) Unter der Voraussetzung, daß die Verjüngung sofort mit dem
Eintritte des Altholzes in die Verjüngungsklasse gelingt, und unter
Annahme von s Altersstufen in der ältesten Klasse wird die Summe

$$\begin{aligned}
 A_{\text{älteste}} + A_v + \text{I.} &= \frac{F}{u} \times s + \frac{F}{u} \times m + \frac{F}{u} (n - m) \\
 &= \frac{F}{u} (s + n).
 \end{aligned}$$

Diese Summe ist also gleich der Summe aus der ältesten und
einer vollen Altersklasse.

Will man bei langem Verjüngungszeitraume noch die II mit ein-
rechnen, so erhält man die Summe aus der ältesten und zwei vollen
Altersklassen:

$$A_{\text{älteste}} + A_v + \text{I.} + \text{II.} = \frac{F}{u} (s + 2n)$$

b) Unter der der Wirklichkeit mehr entsprechenden Voraussetzung,
daß w Jahre nach dem Uebertritte des Altholzes in die Verjüngungs-
klasse verfließen, ehe die Verjüngung erfolgt, wird die Summe

$$\begin{aligned}
 & A_{\text{älteste}} + A_v + I. \\
 = & \frac{F}{u+w} \times s + \frac{F}{u+w} \times m + \frac{F}{u+w} (u - (m - w)) \\
 = & \frac{F}{u+w} (s + w + n).
 \end{aligned}$$

Die Hinzufügung der II. Klasse würde ergeben

$$\frac{F}{u+w} (s + w + 2n).$$

Beispiel. $F = 1102$, $m = 24$, $w = 6$, $u = 110$, so wird

$$\frac{F}{u+w} = \frac{1102}{110+6} = 9,5 \text{ ha.}$$

Normales Klassenverhältniß:

$$VI. + A_v + I. = 9,5 (10 + 6 + 20) = 342 \text{ ha,}$$

$$II. = 9,5 \times 20 = 190 \text{ ,,}$$

$$III. = 9,5 \times 20 = 190 \text{ ,,}$$

$$IV. = 9,5 \times 20 = 190 \text{ ,,}$$

$$V. = 9,5 \times 20 = 190 \text{ ,,}$$

$$F = 1102 \text{ ha.}$$

Da sich nun die Formeln unter b von selbst auf die Voraussetzung (a) der sofort erfolgenden Verjüngung dadurch reduciren, daß in solchem Falle $w = 0$ wird, so kann man allgemein für die Berechnung des normalen Klassenverhältnisses im Plenterschlagbetriebe folgende Ausdrücke anwenden:

$$\text{Inhalt einer vollen Altersklasse: } \frac{F}{u+w} \times n.$$

$$A_{\text{älteste}} + A_v + I. = \frac{F}{u+w} (s + w + n).$$

$$A_{\text{älteste}} + A_v + I. + II. = \frac{F}{u+w} (s + w + 2n).$$

3. Niederwald.

Der Umtrieb des Niederwaldes ist in der Regel sehr kurz und läßt eine 20jährige Abstufung der Altersklassen nicht zu. Man setzt deshalb zweckmäßig $n = 5$, so daß

die I. Altersklasse die 1 bis 5jährigen,

„ II. „ „ 6 „ 10 „

„ III. „ „ 11 „ 15 „

u. s. w. Bestände umfaßt.

Die normale Größe der einzelnen Klassen berechnet sich hier einfach durch $\frac{Fn}{u}$.

Beispiel. Ein Niederwald von 180 ha im 18 jährigen Umtriebe würde normal bestockt sein, wenn

$$\begin{aligned} \text{I.} &= \frac{180}{18} \times 5 = 50 \text{ ha.} \\ \text{II.} &= \frac{180}{18} \times 5 = 50 \text{ „} \\ \text{III.} &= \frac{180}{18} \times 5 \times 50 \text{ „} \\ \text{IV.} &= \frac{180}{18} \times 3 = 30 \text{ „} \\ &\quad \underline{\quad \quad \quad} \\ &\quad \quad \quad F = 180 \text{ ha.} \end{aligned}$$

4. Mittelwald.

Dieser schließt sich bezüglich des Unterholzes ganz dem Niederwald an. Ist der Umtrieb des letzteren u , so berechnet sich der Jahresschlag $i = \frac{F}{u}$ und die Altersklasse, welche n Jahre umfaßt $= \frac{F}{u} \times n = in$.

Ein Theil der Fläche des Jahreschlages ist jedoch nicht mit Unterholz, sondern mit der jüngsten Oberholzklasse bestockt, welche beim Umtriebe des Unterholzes übergehalten wird. Ist der Umtrieb des Oberholzes U , so beträgt dieser Theil beiläufig $\frac{F}{U}$, für die ganze Unterholz-Altersklasse sonach $\frac{F}{U} \times n$.

Die Anzahl der Oberholzklassen kann man auf verschiedene Weise ermitteln.

Der Umtrieb des Oberholzes U muß bekanntlich stets ein Vielfaches des Unterholzumtriebes u sein, also allgemein $U = um$ und $\frac{U}{u} = m$. Rechnet man nun die jüngste Klasse des Oberholzes zum Unterholze, wohin sie ihres Alters, aber nicht ihrer wirthschaftlichen Bedeutung wegen gehört, so ergiebt sich für die u jährig abgestuften Oberholzklassen die Anzahl von $\frac{U}{u} - 1$ oder $m - 1$.

Dabei ist zu beachten, daß diese Oberholzklassen nicht in gleicher Weise räumlich getrennt sind, wie bei der Kahl Schlagwirthschaft, oder wie beim Unterholze, sondern auf den Flächen der einzelnen Jahres-

schläge gemeugt vorkommen, so daß jeder Jahresschlag $\frac{1}{u}$ jeder Oberholzklasse enthält.

Beispiel. Ein 120 ha großer Mittelwald, dessen $U = 60$, dessen $u = 15$, erfordert $\frac{60}{15} - 1 = 3$ Oberholzklassen. Auf dem gerade zum Hiebe vorliegenden ältesten Schlage kämen vor: 15 jähriges Unterholz (eingeschlossen sind die 15 jährigen Laßreifer), 60-, 45- und 30 jähriges Oberholz. Der nächstfolgende Schlag enthielte 14 jähriges Unterholz (eingeschlossen die 14 jährigen Laßreifer), 59-, 44- und 29- jähriges Oberholz; u. s. w.

Die Anzahl der Bäume jeder Oberholzklasse hängt von der Möglichkeit des Grades der Beschirmung ab, ebenso auch die Flächengröße jeder Oberholzklasse, sobald man dieselbe gleich der beschirmten Fläche setzen will.

Auf etwas anderem Wege berechnet Weise*) die Normalität des Klassenverhältnisses für den Mittelwald, indem er auch die jüngste Oberholzklasse getrennt betrachtet, die Normalität selbst für den einzelnen Schlag aufstellt.

Die Anzahl (m) der Altersstufen des Oberholzes auf jedem Schlage ist gleich dem Quotienten aus dem Umtriebe des Unterholzes in den des Oberholzes:

$$\frac{U}{u}, \text{ oder wenn } U = mu, \text{ auch } = m.$$

Auf jedem Schlage zählt die ältere Stufe u Jahre mehr, als die demnächst jüngere. Es entspricht nämlich in der Regel jedem Hiebe eine Verjüngung.

Wir finden daher unmittelbar vor dem Hiebe als Herbstvorrath: auf d. ältest. Schlage u , $2u$, $3u$ mu jähr. Oberholz,
 " " jüngst. " 1 , $u+1$, $2u+1$... $(m-1)u+1$ " "

Die Zwischenstufen reihen sich entsprechend ein, und ergibt sich also für das Oberholz des normalen Mittelwaldes wie für den normalen Hochwald eine Altersstufenfolge 1 bis $mu = 1$ bis U jähriger Hölzer; die einzelnen Glieder der Reihe stehen ein Jahr auseinander.

Um die jeder Altersklasse zukommende Fläche zu ermitteln, ist die Voraussetzung zu unterstellen, daß jede Klasse eine bestimmte Fläche beschirmen und dazu eine bestimmte Anzahl von Stämmen besitzen muß. Die jüngste Klasse wird also die meisten, die älteste die wenigsten Stämme haben. Die Beschirmung selbst muß verschieden sein nach

*) W. Weise: Die Taxation des Mittelwaldes. Berlin, 1878.

Holzart und Standort. Die den einzelnen Klassen zuzuweisenden Flächenanteile können jedoch als gleich groß gedacht werden. Man denke sich nämlich die Altersklassen des Oberholzes nicht gemischt, sondern räumlich geschieden; dann ist der Mittelwald, hier ganz abgesehen vom Unterholz, unter Beibehaltung derselben Oberholzmenge und desselben Schlusses, ein Hochwald mit räumlichem Schlusse geworden. In diesem müßte aber normal jede Altersstufe eine gleiche Fläche einnehmen. Im Verlaufe der Wirthschaft geht jede jüngere Klasse durch alle folgenden Altersstufen hindurch bis sie als älteste abgetrieben wird, sie muß also stets letztere vollständig ersetzen. Die Schirmfläche eines normalen Hauptbaumes bleibt dieselbe, ebenso der normale Schluß, in dem er zu anderen Stämmen steht. Es muß daher bei jedem Hiebe auch eine gleich große Fläche zum Abtriebe gelangen, auf welcher die neue, jüngste Klasse wieder durch natürliche Verjüngung oder künstlichen Aufbau begründet wird. So stellt sich die angenommene Klassenvertheilung her.

Die Flächengröße des Jahreschlages ist $\frac{F}{u} = i$, die Anzahl der Altersklassen des Oberholzes $\frac{U}{u} = m$, folglich ist der Flächenantheil jeder Altersklasse auf jedem einzelnen Schlage:

$$\frac{F}{m u} = \frac{F}{U} = \frac{i}{m} \text{ *)}$$

Da nun der ganze Wald aus u Schlägen besteht, so würde jede u jährig abgestufte Altersklasse des Oberholzes im Normalwalde enthalten $\frac{i u}{m} = \frac{F}{m}$ Flächeneinheiten; also gerade wie im Hochwalde, nur mit dem Unterschiede anderer Vertheilung der einzelnen Stufen und der räumlichen, durch die Schirmfläche des Einzelstammes und den Schluß bedingten Stellung.

Beispiel. Der 120 ha große Mittelwald, dessen $U = 60$, dessen $n = 15$, erfordert $\frac{60}{15} = 4$ Oberholzklassen in 15 jähriger Abstufung.

Der normale Jahresschlag i ist gleich $\frac{120}{15} = 8$ ha.

Auf jedem Schlage beträgt der Flächenantheil jeder Altersklasse $\frac{i}{m} = \frac{8}{4} = 2$ ha.

Die Flächengröße und die Vertheilung der einzelnen Altersstufen gestaltet sich nun folgendermaßen:

*) Weise l. c. S. 16. — Nur die Buchstaben wurden etwas geändert, um sie mit den von mir überhaupt angewendeten in Einklang zu bringen.

Ältester,	1.	Schlag:	Unterholz: 8 ha 15jährig,
			Oberholz: 2 ha 15-, 2 ha 30-, 2 ha 45-, 2 ha 60jährig.
Nächstfolgender,	2.	"	Unterholz: 8 ha 14jährig,
			Oberholz: 2 ha 14-, 2 ha 29-, 2 ha 44-, 2 ha 59jährig.
	3.	"	Unterholz: 8 ha 13jährig,
			Oberholz: 2 ha 13-, 2 ha 28-, 2 ha 43-, 2 ha 58jährig,
			u. f. w.
Jüngster,	15.	"	Unterholz: 8 ha 1jährig,
			Oberholz: 2 ha 1-, 2 ha 16-, 2 ha 31-, 2 ha 46jährig.

Die Summe der Waldfläche erscheint hiernach doppelt, denn es berechnen sich $15 \times 8 = 120$ ha für das Unterholz und $15 \times (2 + 2 + 2 + 2) = 120$ ha für das Oberholz. Es ist dies für den Mittelwald richtig, da Unterholz und Oberholz gemeint auf derselben Fläche vorkommen, und zwar das Unterholz auch unter dem Schirme des Oberholzes, nicht bloß auf den unbeschränkten Stellen wächst.

Fassen wir den Wald summarisch in das Auge, so müßte sein normales Klassenverhältniß bei u , hier also 15 jähriger Abstufung des Oberholzes und allgemein 5 jähriger (zu vergl. S. 94) Abstufung des Unterholzes lauten:

Unterholz:				Oberholz:			
I. Klasse	1	bis	5jährig 40 ha,	I. Klasse	1	bis	15jährig 30 ha,
II. "	6	"	10 " 40 "	II. "	16	"	30 " 30 "
III. "	11	"	15 " 40 "	III. "	31	"	45 " 30 "
			<u>F = 120 ha.</u>	IV. "	46	"	60 " 30 "
							<u>F = 120 ha.</u>

Will man für die Form der in Sachsen üblichen Klassenübersicht und für die Bestandskarte das Klassenverhältniß darstellen, ohne eine Buchung oder Zeichnung der Einzelschläge vorzunehmen, dann muß auch der Normalzustand nach solchen Klassen entwickelt werden, welche sich flächenweise räumlich trennen. Dies kann nur im Anschluß an die Altersklassen des Unterholzes geschehen, für welche eine n jährige Abstufung gilt. Die so entstehenden Klassen kann man aber eigentlich nicht Altersklassen nennen, da sie sehr verschieden altes Oberholz enthalten; zweckmäßig ließe sich dafür der Ausdruck Mittelwaldklassen wählen.

Allgemein würde die Größe jeder einzelnen, wie beim Niederwalde betragen $\frac{F n}{u} = i n$. -- Beständen müßten sie sein im Normalwalde, wie folgt:

I. Mittelwalddfl. Unterh.:	1	bis	n jährig, $i n$ ha,
(jüngste)	Oberh.:	1	" " $\frac{i n}{m}$ "
	"	$u + 1$	" " $\frac{i n}{m}$ "
		"	$u + n$ " $\frac{i n}{m}$ "

I. Mittelwaldkl. Oberh.:	$2u + 1$	bis	$2u + n$	jährig, $\frac{in}{m}$ ha,
	u. f. w.			
	$(m-1)u + 1$	"	$(m-1)u + n$	" $\frac{in}{m}$ "
II. Mittelwaldkl. Unterh.:	$n + 1$	bis	$2n$	jährig, $\frac{in}{m}$ ha,
Oberh.:	$n + 1$	"	$2n$	" $\frac{in}{m}$ "
	$u + n + 1$	"	$u + 2n$	" $\frac{in}{m}$ "
	$2u + n + 1$	"	$2u + 2n$	" $\frac{in}{m}$ "
	u. f. w.			
	$(m-1)u + n + 1$	"	$(m-1)u + 2n$	" $\frac{in}{m}$ "
III. Mittelwaldkl. Unterh.:	$2n + 1$	bis	$3n$	jährig, $\frac{in}{m}$ ha,
Oberh.:	$2n + 1$	"	$3n$	" $\frac{in}{m}$ "
	$u + 2n + 1$	"	$u + 3n$	" $\frac{in}{m}$ "
	$2u + 2n + 1$	"	$2u + 3n$	" $\frac{in}{m}$ "
	u. f. w.			
	$(m-1)u + 2n + 1$	"	$(m-1)u + 3n$	" $\frac{in}{m}$ "
	u. f. w.			

Beispiel. Für obigen Mittelwald ergeben sich hiernach folgende Zahlen:

I. Mittelwaldklasse.	Unterholz:	1	bis	5	jährig, 40 ha,
(jüngste)	Oberholz:	1	"	5	" 10 ha,
		16	"	20	" 10 "
		31	"	35	" 10 "
		46	"	50	" 10 "

II. Mittelwaldklasse.	Unterholz:	6	bis	10	jährig, 40 ha,
	Oberholz:	6	"	10	" 10 ha,
		21	"	25	" 10 "
		36	"	40	" 10 "
		51	"	55	" 10 "

80 ha Unterholz,
80 ha Oberholz.

	Uebertrag: 80 ha Unterholz,
	80 ha Oberholz.
III. Mittelwaldklasse.	Unterholz: 11 bis 15 jährig, 40 ha,
	Oberholz: 11 " 15 " 10 ha,
	" 26 " 30 " 10 "
	" 41 " 45 " 10 "
	" 56 " 60 " 10 "
	120 ha Unterholz,
	120 ha Oberholz.

Daß die Normalität des Altersklassenverhältnisses im Mittelwalde sehr idealer Natur ist, versteht sich von selbst. Immerhin können wir derselben einen arithmetischen Fingerzeig für die Behandlung des Mittelwaldes entnehmen.

5. Plenterwald.

Im Plenterwalde kommen die Altersklassen nicht getrennt, sondern untereinander gemengt vor. Die Abstufung der einzelnen wählt man am besten gleich der Umlaufszeit oder wenigstens als einen Quotienten aus der letzteren.

Ist die Umlaufszeit l , der Umtrieb u , so wäre im ersten Falle die Zahl der Altersklassen $\frac{u}{l}$, im zweiten Falle, wenn eine Klasse nur $\frac{l}{m}$ Jahre umfassen sollte, $\frac{m u}{l}$.

Beispiel. Ein 600 ha großer Plenterwald im 120 jährigen Umtriebe, mit 40-jähriger Umlaufszeit, würde im Normalzustande 3 Altersklassen enthalten, und zwar:

$$\text{I. } 1 \text{ bis } 40 \text{ jähriges Holz } \frac{600 \times 40}{120} = 200 \text{ ha,}$$

$$\text{II. } 41 \text{ bis } 80 \text{ jähriges Holz } \frac{600 \times 40}{120} = 200 \text{ "}$$

$$\text{III. } 81 \text{ bis } 120 \text{ jähriges Holz } \frac{600 \times 40}{120} = 200 \text{ "}$$

Sollte die Altersabstufung $\frac{l}{2}$ betragen, so würden 6 Klassen, jede zu 100 ha, vorhanden sein müssen.

§ 30.

Die Vertheilung der Altersklassen.

Für die Möglichkeit einer Wirthschaft mit den geringsten Opfern an Zuwachsverlusten, die durch den Abtrieb von Beständen unter ihrem Hanbarkeitsalter oder durch das Stehenlassen von Beständen weit über ihr Hanbarkeitsalter hinaus entstehen, ist die einer geordneten Hiebsfolge entsprechende Vertheilung der Altersklassen von höchster Wichtigkeit.

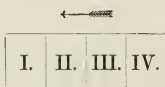
Diese Wichtigkeit wächst mit den Gefahren, welche für manche Holzarten durch Elementarereignisse zu befürchten sind, und zwar theils für den stehenbleibenden Bestand, theils auch für den Nachwuchs. Sie wächst ferner bei schwierigen Terrainverhältnissen mit der Schwierigkeit des Holztransportes.

Wären zufälliger Weise in einem Walde das normale Größenverhältniß der Altersklassen und durchgängig normaler Zuwachs vorhanden, so ließen sich beide Factoren in ihrer Normalität nicht erhalten, wenn eine ungünstige Vertheilung der Altersklassen den Hieb in den ältesten, hiebsreifen Beständen unmöglich macht. — Durch abnorme Vertheilung der Klassen kann der Wirthschafter oft zu den empfindlichsten, finanziellen Opfern gezwungen werden.

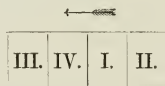
Unter normaler Vertheilung der Altersklassen ist nun jene zu verstehen, welche allen Anforderungen einer richtigen Hiebsfolge entspricht.

Ideal gedacht müßte in der durch Rücksichten des Waldbaues und der Forstbenutzung bestimmten Richtung der Hiebsfolge die Vertheilung eine solche sein, daß sich stets die nächst jüngere an die vorhergehende, ältere Klasse in jedem Hiebszuge anschließt.

Beim Kahlschlagbetriebe mit 80jährigem Umtriebe z. B.:



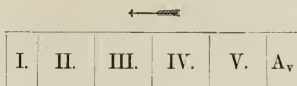
Der Pfeil giebt hier die Hiebsrichtung an. — Natürlich kann genau dieselbe Gruppierung nur alle 40 Jahre sich wiederholen. Nach 40 Jahren würde die normale Vertheilung folgende sein:



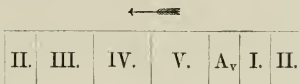
Auch hier ist die Bedingung erfüllt, daß sich in der Richtung der Hiebsfolge die nächst jüngere an die vorhergehende ältere Klasse anschließt.

Unter Annahme eines ein- und mehrjährigen Schlages als einer normalen Blöße müßte diese stets zwischen der ältesten und jüngsten Klasse liegen.

Für den Plenter Schlagbetrieb mit 100jährigem Umtrieb und 10jährigem Verjüngungszeitraume z. B.



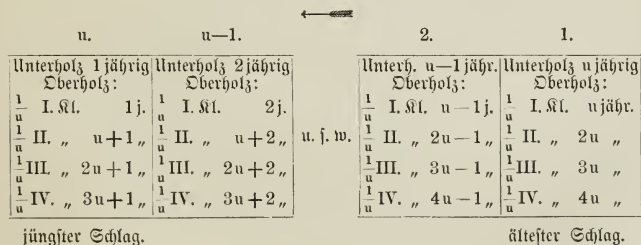
Nach 20 Jahren würde folgende Figur dem Normalzustand entsprechen:



Für Niederwald gestaltet sich das Vertheilungsverhältniß wie beim Kahlschlagbetriebe des Hochwaldes, nur daß hier nie eine normale Blöße erscheinen dürfte.

Für Mittelwald gilt dasselbe, nur bleibt hier hervorzuheben, daß jeder Schlag verschiedene Oberholzklassen vereinigt, und zwar von jeder derselben $\frac{1}{u}$ enthalten muß, wie aus den Betrachtungen (S. 95 u. f.) hervorgeht. Diese Vertheilung ist hier von ganz besonderer Wichtigkeit.

Theilen wir einen Mittelwald in Jahresschläge, dessen Unterholzumtrieb u , dessen Oberholzumtrieb $4u$ ist, so erhalten wir folgende Vertheilung, wenn der gerade zum Hiebe vorliegende Schlag mit 1, die folgenden mit 2, 3 u. s. w. u bezeichnet werden.



Die Schläge 1 bis 5 würden eine „Mittelwaldklasse“ bilden, ebenso die Schläge 6 bis 10 und 11 bis 15.

Ein normaler Plenterwald*) mit 120jährigem Umtriebe und 40jähriger Umlaufszeit müßte unter Annahme von $\frac{120 \times 2}{40} = 6$ Altersklassen unmittelbar vor Beginn des Hiebes folgende Klassenvertheilung nachweisen:

d.	c.	b.	a.
$\frac{1}{2}$ V. 81—90.	$\frac{1}{2}$ V. 91—100.	$\frac{1}{2}$ VI. 101—110.	$\frac{1}{2}$ VI. 111—120.
$\frac{1}{2}$ III. 41—50.	$\frac{1}{2}$ III. 51—60.	$\frac{1}{2}$ IV. 61—70.	$\frac{1}{2}$ IV. 71—80.
$\frac{1}{2}$ I. 1—10.	$\frac{1}{2}$ I. 11—20.	$\frac{1}{2}$ II. 21—30.	$\frac{1}{2}$ II. 31—40.

a bedeutet den für das nächste Jahrzehnt zur Plenterung vorliegenden Theil, b den für das zweite, c den für das dritte, d den für das vierte Jahrzehnt bestimmten Theil. — a und b enthalten sonach II., IV. und VI., c und d die I., III. und V. Klasse unter einander gemengt, und zwar entweder unregelmäßig oder ideal gedacht auch horst- oder streifenweise.

Nach Verlauf von 10 Jahren, unmittelbar vor dem ersten Hiebe in b, würde dieser Theil das gegenwärtige Mengungsverhältniß von a zeigen, c das von b u. f. w.

Wäre der ganze Wald 600 ha groß, a sonach 150, so würden in 10 Jahren 50, in einem Jahre 5 ha horstweise herausgehauen.

Raum bedarf es besonderer Erwähnung, daß dieser Normalzustand des so äußerst schwierig zu behandelnden Plenterwaldes nur ein ganz ideales Bild sein kann, dem sich der wirkliche Waldzustand noch weit weniger zu nähern vermag, als der Plenter Schlagbetrieb seiner Normalität. Immerhin können wir jedoch dieses ideale Bild als arithmetische

*) Wir schließen uns bezüglich der Normalität des Plenterwaldes an eine anonyme Abhandlung an, in „Monatsschrift für F. u. J. wesen“, Jahrg. 1857, S. 266 u. f. — Auf ähnliche gruppen- oder streifenweise Vertheilung der Altersklassen gründet die Normalität des Plenterwaldes eine wohl offizielle Abhandlung oder Anweisung: „Der Plänterwald und dessen Behandlung“, Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei 1878.

Ein anderes, beachtenswerthes Verfahren theilt Berenger im 25. Bande des Thar. forstl. Jahrbuches mit; er stützt die Normalität des Plenterwaldes nicht auf Alters-, sondern auf Stärkeklassen.

Grundlage im Weiteren verwerthen. Ohne dasselbe fehlt uns für die Forsteinrichtung der leitende Gedanke.

Während die Flächengröße der einzelnen Altersklassen bei allen Betriebsarten direct von der mehr oder weniger veränderlichen, nur annähernd zu ermittelnden Umtriebshöhe abhängig, daher selbst veränderlicher Natur ist, bleibt die normale Altersstufenfolge, die Aneinanderreihung der Altersklassen, etwas Unveränderliches, wenn nicht Elementarereignisse oder durchaus veränderte Transportverhältnisse durch neue Abfuhrwege und dergl. Aenderungen hervorrufen. Hieraus folgt von selbst, daß jede Forsteinrichtung auf das Streben nach Herstellung einer solchen normalen Klassenvertheilung das größte Gewicht legen kann und muß.

Anmerkung. Nicht blos für den jährlichen, strengen Nachhaltsbetrieb, sondern auch für jeden aussehenden Betrieb kann ein normales Altersklassenverhältniß nach Größe und Vertheilung entworfen werden. Da jedoch hier in jedem einzelnen Falle anders zu verfahren ist, so daß sich etwas Allgemeines darüber nicht aufstellen läßt, so genüge hier diese Andeutung um so mehr, als es gar keinen Schwierigkeiten unterliegt, die Normalität des jährlichen Nachhaltsbetriebes auf den gegebenen einzelnen Fall des aussehenden zu übertragen.

V. Abschnitt.

Der Normalvorrath.

A. Vom Standpunkte der Massenertragsregelung.

§ 31.

Bedeutung des Normalvorrathes.

Unter normalem Holzvorrathe wird jener verstanden, welcher in einem Walde vorhanden ist, dessen Altersklassenverhältniß und Zuwachs normal beschaffen sind.

Der wirkliche Vorrath kann auch bei Abnormität des Zuwachses und des Altersklassenverhältnisses die Größe des normalen haben, wenn das Deficit an Masse in einer Klasse durch den Ueberschuß einer anderen gedeckt wird, oder wenn die Abnormität des Altersklassenverhältnisses nur in einer ungünstigen Vertheilung der Klassen besteht, der Zuwachs aber normal ist. Wollte man in solchen Fällen eine

jährlich gleiche Holzmasse schlagen, so könnte dies nur mit den bedeutendsten Opfern durch Abweichungen vom normalen Niebsalter der Bestände geschehen.

Bestände z. B. der Wald aus einer einzigen Altersklasse mit normalem Zuwachse, so kann die vorhandene Holzmasse unter Umständen ihrer Größe nach gleich dem Normalvorrathe sein, und doch könnte man selbst vom Standpunkte der bloßen Massenwirthschaft auf eine Haubarkeitsnutzung mindestens so lange verzichten müssen, bis die Bestände absatzfähiges Material liefern. Dies sogar dann, wenn man das wirthschaftlich ungerechtfertigte Opfer bringen wollte, Bestände, deren Weiserprocent hoch über dem Wirthschaftszinsfuße steht, abzutreiben, und den Markt mit billigen Brennholzern zu überschwemmen, die vielleicht in 10 bis 20 Jahren werthvolles Nutzholz liefern würden.

Die Bedeutung des Normalvorrathes ist sonach für die Regelung des Ertrages eine nur untergeordnete. Ursache des Normalzustandes überhaupt kann er niemals sein.

Die Thatsache jedoch, daß die während einer ganzen Umtriebszeit mögliche Nutzung sich zum Theil aus dem beim Beginne der Umtriebszeit vorhandenen Vorrathe, zum Theil aus dem sich während dieser Zeit an dem ursprünglichen Vorrath anhäufenden Zuwachse zusammensetzt, ferner der Umstand, daß einige Methoden der Ertragsregelung dem Normalvorrath eine große Bedeutung beilegen, erfordert hier eingehende Betrachtung desselben.

§ 32.

Größe des Normalvorrathes.

Die Größe des Normalvorrathes steht in directem Verhältnisse zu dem Umtriebe. Je höher dieser, desto größer der Vorrath.

Die Berechnung selbst erstreckt sich nur auf den Hauptbestand, da die Ertragsregelung die Nachhaltigkeit nur auf die Abtriebs- oder Haubarkeitsnutzung stützt. Sie kann auf zweierlei Weise erfolgen, entweder mit Hilfe von Erfahrungstafeln, oder mittelst des Durchschnittszuwachses.

1. Hahlschlagbetrieb.

a. Berechnung nach Erfahrungstafeln.

Besäßen wir genaue Erfahrungstafeln für einen Wald, welche uns von Jahr zu Jahr die Masse des prädominirenden Bestandes

angeben, so würde sich der Normalvorrath als Summe sämtlicher Glieder der Bestandsreihe leicht berechnen. Die Summe der Massen des 1jährigen, 2, 3, 4 u. s. w. bis ujährigen Bestandes wäre gleich dem Normalvorrath eines Waldes mit u Flächeneinheiten für den Herbststand, unmittelbar vor dem nächsten Abtriebe.

Da unsere Tafeln die Massen gewöhnlich in 10jährigen Abstufungen angeben, so wird ein Näherungsverfahren der Summirung nothwendig, welches sich auf die Grundsätze der arithmetischen Reihen stützt.

Preßler lehrt folgendes, sehr einfaches Verfahren der Summirung einer Ertragstafel.

Wenn man in einer von n zu n Jahren springenden Erfahrungstafel die den einzelnen Jahren zugehörigen Bestandsmassen nach arithmetischer Reihe einschaltet, so wird man, wenn n nicht zu groß, etwa = 10 ist, der Wahrheit nur sehr wenig zu nahe treten. In diesem Falle erhält man nach den Gesetzen der arithmetischen Reihe:

Alter	Masse	Masse aller Altersstufen von
0.	0 0 bis excl. a $(0 + a) \frac{n+1}{2} - a$
n.	a	
2 n.	b	
3 n.	c	
4 n.	d c " incl. d $(c + d) \frac{n+1}{2}$

$$\begin{aligned}
 \text{Summe} &= \frac{n+1}{2} (0 + 2a + 2b + 2c + d) - (a + b + c) \\
 &= (n+1) \left(a + b + c + \frac{d}{2} \right) - (a + b + c) \\
 &= n \left(a + b + c + \frac{d}{2} \right) + \frac{d}{2}.
 \end{aligned}$$

Dieser Vorrath gilt als normaler im Herbst, unmittelbar vor dem Abtriebe des ältesten Schlages d, also einschließlich des letzteren.

Im Frühjahr, nach dem Abtriebe von d, würde die Summe des Normalvorrathes, also exclusive d

$$\begin{aligned}
 &\frac{n+1}{2} (0 + 2a + 2b + 2c + d) - (a + b + c + d) \\
 &= n \left(a + b + c + \frac{d}{2} \right) - \frac{d}{2}.
 \end{aligned}$$

Für Sommersmitte gilt das arithmetische Mittel aus Herbst- und Frühjahrsvorrath, nämlich

$$n \left(a + b + c + \frac{d}{2} \right).$$

Beispiel. In einem Walde von 80 *ha*, dessen Standortverhältnisse der § 11 angegebenen Ertragstafel entsprechen, beträgt bei 80jährigem Umtriebe der Normalvorrath:

1) Für den Herbststandpunkt

$$10 \left(20 + 65 + 129 + 200 + 275 + 354 + 433 + \frac{509}{2} \right) + \frac{509}{2} \\ = 10 \times 1730,5 + 254,5 = 17559,5 \text{ fm.}$$

2) Für den Frühjahrsstand

$$10 \times 1730,5 - 254,5 = 17050,5 \text{ „}$$

3) Für Sommersmitte

$$10 \times 1730,5 = 17305 \text{ „}$$

Die genauere Rechnung in 5jährigen Abstufungen würde unter Voraussetzung von 6 *fm* für den 5jährigen Bestand ergeben:

$$1) \quad 5 \times 3453,5 + 254,5 = 17522 \text{ fm,}$$

$$2) \quad 5 \times 3453,5 - 254,5 = 17013 \text{ „}$$

$$3) \quad 5 \times 3453,5 = 17267,5 \text{ „}$$

Die kleine Differenz von 37,5 für sämtliche Vorräthe erklärt sich dadurch, daß die Näherungsformel natürlich um so richtiger arbeitet, je kleiner der Abstand der Glieder ist.

Der jedesmal im Herbst fällige Schlag bildet die Materialzinsen der im Walde thätigen Kapitale, es kann also als eigentliches Vorrathskapital nur der Frühjahrsvorrath angesehen werden.

Anmerkung. Hat man für einen bestimmten Umtrieb *u* den Normalvorrath berechnet und will denselben zum Vergleich auch für einen höheren Umtrieb *u'* suchen, so empfiehlt sich folgendes kurze Verfahren, um das fehlende Stück zu finden:

Der dem *u*jährigen Umtrieb entsprechende Frühjahrsvorrath für den aus *u* Flächeneinheiten bestehenden Wald beträgt

$$n \left(a + b + c + \dots + \frac{d}{2} \right) - \frac{d}{2},$$

wenn *d* der Inhalt des *u*jährigen Bestandes ist. Sei nun der Inhalt des *u + n*jährigen Bestandes = *x*, der des *u + 2n* oder *u'*jährigen Bestandes = *y*, so findet sich das fehlende Stück durch folgende Rechnung:

Alter.	Masse.	Masse aller Altersstufen von
u	d	u bis incl. $u + n = (d + x) \frac{n+1}{2} - x$
$u + n$	x	$u + n \dots u' = (x + y) \frac{n+1}{2} - y.$
$u' = u + 2n$	y	

$$\begin{aligned} \text{Summe} &= \frac{n+1}{2} (d + 2x + y) - (x + y) \\ &= n \left(\frac{d}{2} + x + \frac{y}{2} \right) + \frac{d}{2} - \frac{y}{2}. \end{aligned}$$

Nach Analogie des Vorigen berechnet sich das gefuchte Stück

für den Herbststandpunkt zu $n \left(\frac{d}{2} + x + \frac{y}{2} \right) - \frac{d}{2} + \frac{y}{2},$

„ Sommermitte „ $n \left(\frac{d}{2} + x + \frac{y}{2} \right).$

In vorstehendem Beispiele betrug der Frühjahrsvorrath für den 80jährigen Umtrieb nach 5jähriger Abstufung berechnet

$$5 \left(6 + 20 + 40 + \dots + 472 + \frac{509}{2} \right) - \frac{509}{2} = 17013.$$

Für einen aus 100 Flächeneinheiten bestehenden Wald im 100jährigen Umtriebe berechnet sich hiernach der Frühjahrsvorrath zu

$$17013 + 5 \left(\frac{509}{2} + 544 + 575 + 604 + \frac{630}{2} \right) + \frac{509}{2} - \frac{630}{2} = 28415,$$

und hieraus der Vorrath für den Wald mit 80 Flächeneinheiten und 100jährigem Umtriebe: $28415 \times \frac{80}{100} = 22732.$

b. Berechnung mit Hilfe des Durchschnittszuwachses.

Ein anderer, kürzerer Weg der Berechnung des Normalvorrathes betrachtet den laufenden Zuwachs in allen Lebensaltern der Bestände als einen gleichen, und zwar als einen solchen, der gleich ist dem Haubarkeits-Durchschnittszuwachs.*) Unter dieser Voraussetzung bildet der Massengehalt aller normal bestandenen Schläge vom jüngsten bis zum höchsten Alter eine regelmäßig steigende, arithmetische Reihe. Das erste Glied a dieser Reihe ist gleich ihrer Differenz, nämlich gleich dem an jedem einzelnen Bestände jährlich erfolgenden Zuwachse. Das letzte n -jährige Glied t ist gleich dem Producte des einjährigen Zuwachses eines Schläges mit der Umtriebszeit u , es ist aber auch gleich der Summe des jährlich auf allen Schlägen erfolgenden Zuwachses Z , da u auch die Anzahl der Glieder bedeutet.

*) Oesterreichische Kameraltaxe. Carl Hoyer.

Demnach ist:

Das 1. Glied, d. h. der Massengehalt des 1 jähr. Bestandes = $a = z$,

„ 2. „ „ „ „ „ „ 2 „ „ = $2a = 2z$,

„ 3. „ „ „ „ „ „ 3 „ „ = $3a = 3z$,

u. s. w.

„ letzte „ „ „ „ „ „ desjähr. „ = $ua = uz = t = Z$.

Da nun die Anzahl der Glieder = u , so ist die Summe der ganzen Reihe

$$(a + t) \frac{u}{2} = \frac{ua}{2} + \frac{ut}{2};$$

und da $ua = t$,

Normalvorrath für den Herbststandpunkt:

$$\frac{ut}{2} + \frac{t}{2};$$

das heißt der Normalvorrath des aus u Beständen bestehenden Waldes ist unmittelbar vor dem Abtriebe des ältesten Schlags gleich dem Producte aus der Summe des jüngsten und ältesten Gliedes der Bestandsreihe mit der halben Umtriebszeit.

Im Frühjahre, nach dem Abtriebe des letzteren ist der $u - 1$ -jährige Bestand das älteste Glied der Reihe, dessen Holzgehalt = $t - z$, da ihm noch ein Jahreszuwachs fehlt, um zur Größe von t anzuwachsen. Das jüngste Glied ist die Blöße, der nulljährige Bestand, dessen Holzgehalt = Null. Wir erhalten demnach die Summenformel

$$\left[0 + (t - z) \right] \frac{u}{2} = \frac{ut}{2} - \frac{uz}{2};$$

Normalvorrath für das Frühjahr

$$\frac{ut}{2} - \frac{t}{2}.$$

Für Sommersmitte gilt das arithmetische Mittel aus dem Frühjahrs- und Herbstvorrath, also $\frac{ut}{2}$.

Denselben Betrag findet man direct, wenn man bedenkt, daß in Sommersmitte der jüngste Schlag einen halben Zuwachs besitzt, dem ältesten Bestande nur noch ein halber Jahreszuwachs fehlt, das erste Glied der Reihe sonach = $\frac{z}{2}$, das letzte $t - \frac{z}{2}$ ist.

$$\text{Summe: } \left[\frac{z}{2} + \left(t - \frac{z}{2} \right) \right] \frac{u}{2} = \frac{ut}{2}.$$

Dem eigentlichen Materialkapital entspricht auch hier streng genommen nur der Frühjahrsvorrath. Da indessen die Differenz $-\frac{t}{2}$ im Verhältniß zur Summe ziemlich unbedeutend ist, so geben die sich auf obige Rechnung stützenden Regelungsmethoden der kürzeren Formel $\frac{ut}{2}$ den Vorzug.

Der Normalvorrath ist sonach gleich dem Producte aus dem Holzgehalte des ältesten Schlages mit der halben Umtriebszeit.

Da übrigens $t = Z = au = uz$ ist, so läßt sich der Ausdruck $\frac{ut}{2}$ in viele verschiedene Formeln umwandeln, welche dieselben Resultate ergeben, so $\frac{uZ}{2}$ u. s. w.

Beispiel. Der Normalvorrath eines 80 ha großen Waldes im 80jährigen Umtriebe, dessen jährlicher Gesamtzuwachs auf allen Schlägen oder dessen Holzgehalt des ältesten Schlages 509 fm beträgt, ist

$$\begin{aligned} \text{im Frühjahr} & \frac{80 \times 509}{2} - \frac{509}{2} = 20105,5 \text{ fm,} \\ \text{im Sommer} & \frac{80 \times 509}{2} = 20360 \text{ „} \\ \text{im Herbst} & \frac{80 \times 509}{2} + \frac{509}{2} = 20614,5 \text{ „} \end{aligned}$$

Gegen die durch Summirung der 10jährig abgestuften Ertragsstafel gefundenen Werthe sind diese um 3055 fm zu groß. Die Differenz erklärt sich daraus, daß alle unter u jährigen Bestände mit zu hohem Durchschnittszuwachs in Rechnung gestellt wurden.*)

*) Anmerkungen. 1. Um diesen Fehler für die Resultate der Ertragsrechnung unschädlich zu machen, berechnen die Oesterr. Kameraltage und Carl Heyer auch den wirklichen Vorrath als Product aus Alter, Fläche und Haubarkeits-Durchschnittszuwachs.

2. Eine großherzoglich badensche Verordnung vom 17. Aug. 1852 schrieb deshalb zur Berechnung des Normalvorrathes die Formel $0,45 u Z$ vor. Man hatte unter verschiedenen Verhältnissen gefunden, daß die Größe dieses Vorrathes nicht 0,5, sondern nur 0,44 bis 0,46 u Z annähernd betrage. Allerdings kann auch der Factor 0,45 nur für einen bestimmten Umtrieb unter gewissen Verhältnissen richtig sein. Die Formel wird deshalb auch in Baden nicht mehr angewendet. — Sch u b e r g sagt darüber (Forstwissenschaftliches Centralbl. 2. Jahrg. 1880. S. 393): „Nach seitdem die Heyer'sche Einrichtungsmethode in Geltung trat, konnte die Zahl 0,45 an der Stelle von 0,50 die Unrichtigkeit des Normalvorrathes aus dem Durchschnittszuwachs nicht beseitigen, weil dabei bald ein zu kleiner, bald ein zu großer Vorrath herauskommt.“ — Im obigen Zahlenbeispiele beträgt der Normal-

2. Plenter Schlagbetrieb.

a. Berechnung nach Erfahrungstafeln.

Der Normalvorrath wird am richtigsten gefunden, wenn man die Bestandsreihe aller 1 bis u oder 0 bis u — 1jährigen Bestände summiert und diese Summe noch um den alten Vorrath der Verjüngungsklasse vermehrt. Es ist dabei allerdings vorausgesetzt, daß die betreffenden Theile der I., unter Umständen vielleicht auch der II. Klasse, in der Verjüngungsklasse vollständig enthalten seien. Diese Voraussetzung kann deshalb nur einen sehr kleinen Fehler ergeben, weil die jüngsten Bestände nur einen sehr geringen Antheil am Gesamtvorrath überhaupt haben. Der unbedeutende Fehler wächst mit der Länge des Verjüngungszeitraumes, d. h. mit der Ausdehnung von A_v .

Beispiel. Für einen Wald von 80 ha gelte die Erfahrungstafel (§ 11) in ihren 10jährigen Abstufungen, die Vorverjüngung beginne im 80sten Jahre, u sei also = 80, der Verjüngungszeitraum umfasse 10 Jahre. Der Normalvorrath für 80 ha berechnet sich hiernach, wenn wir den Vorrath von A_v mit V bezeichnen:

a) Für den Herbststand:

$$10 \left(20 + 65 + 129 + 200 + 275 + 354 + 433 + \frac{509}{2} \right) + \frac{509}{2} + V$$

$$= 10 \times 1730,5 + 254,5 + V = 17559,5 + V.$$

Der Vorrath des Altholzes von A_v besteht aus 81 bis bis 90jährigem Holze, er enthält durchschnittlich ungefähr die Hälfte der Masse des Vollbestandes, sonach

$$\frac{10}{2} \left(\frac{516 + 575}{2} \right) = 2727,5 \text{ fm,}$$

der ganze Normalvorrath demnach

$$17559,5 + 2727,5 = 20287 \text{ fm.}$$

b) Für Sommermitte:

$$10 \times 1730,5 + V.$$

V wird hier, da dem Holze noch ein halber Jahreszuwachs fehlt,

$$\frac{10}{2} \left(\frac{512,5 + 571,9}{2} \right) = 2711,$$

der Normalvorrath demnach

$$17305 + 2711 = 20016 \text{ fm.}$$

vorrath hiernach $0,45 \times 80 \times 509 = 18320 \text{ fm}$, also nur 1019 mehr, als der Sommercivorrath nach der Erfahrungstafel mit 10 jähriger Abstufung.

3. Eine beachtenswerthe Untersuchung über den Normalvorrath veröffentlichte H. Strzelski, Director der galizischen Landesforstlehranstalt in Lemberg: „Ueber den Genauigkeitsgrad bei Berechnung des Normalvorrathes mit Hilfe des Genauigkeits-Durchschnittszuwachses. Lemberg, 1883.“ Er giebt für die verschiedenen Holzarten mittlere Reductionsfactoren, z. B. für Eiche 0,44, Tanne 0,45, Fichte 0,47, Lärche 0,51 u. s. w.

e) Für den Frühjahrstand:

$$10 \times 1730,5 - 254,5 + V.$$

Für V fehlt hier ein ganzer Jahreszuwachs:

$$V = \frac{10}{2} \left(\frac{509 + 568,8}{2} \right) = 2694,5,$$

der Normalvorrath demnach

$$17050,5 + 2694,5 = 19745 \text{ fm.}$$

Etwas kleiner erhält man zwar den Vorrath, allein für die praktische Anwendung vollständig genau genug, wenn man denselben nach der Ertragstafel so berechnet, wie für einen aus $u + \frac{m}{2}$ Flächeneinheiten bestehenden Wald im $u + \frac{m}{2}$ jährigen Umtriebe.

Für obiges Beispiel würde dann der normale Herbstvorrath:

$$10 \times 1730,5 + 254,5 + \frac{5}{2} (516 + 544) = 20209,5 \text{ fm.}$$

Der Sommerstand ergiebt:

$$17305 + \frac{5}{2} (512,5 + 540,5) = 19937,5 \text{ fm.}$$

Der Frühjahrstand:

$$17050,5 + \frac{5}{2} (509 + 537) = 19665,5 \text{ fm.}$$

Bei Anwendung der 5jährig abgestuften Tafel würde man, wie oben, gegenüber der 10 jährigen ein um 37,5 kleineres Resultat für alle Vorräthe erhalten:

Herbstvorrath:

$$5 \left(6 + 20 + 40 + 65 + \dots + 433 + 509 + \frac{544}{2} \right) + \frac{544}{2} = 20172 \text{ fm,}$$

Sommervorrath:

$$5 \times 3980 = 19900 \text{ ,,}$$

Frühjahrsvorrath:

$$5 \times 3980 - \frac{544}{2} = 19628 \text{ ,,}$$

Entschieden zu klein berechnet sich dagegen der Normalvorrath, wenn man die für $u + \frac{m}{2}$ Flächeneinheiten gefundenen Werthe auf

u Einheiten durch Multiplication mit $\frac{u}{u + \frac{m}{2}}$ reduciren wollte.

Im obigen Beispiele würde man erhalten für Herbst, Sommer und Frühjahr: 19021, 18765 und 18509 fm.

b. Berechnung nach dem Durchschnittszuwachse.

Unter der Voraussetzung, daß in A_v der betreffende Antheil des Jungholzes vollständig vorhanden, wird der Normalvorrath gefunden, indem man den Betrag der vollen Bestandsreihe noch um den alten Vorrath in A_v vermehrt.

Führen wir die Rechnung für den Standpunkt in Sommersmitte aus, so ist der Vorrath in A_v unter der Annahme, daß er der Hälfte des betreffenden Vollbestandes entspricht:

$$\frac{\frac{m}{2} \left[\left(u + \frac{1}{2} \right) z + \left(u + m - \frac{1}{2} \right) z \right]}{2}$$

Hieraus, wenn $uz = Z$,

$$\frac{m}{2} \left(Z + \frac{mz}{2} \right).$$

Der gesammte Normalvorrath wäre demnach

$$\frac{uZ}{2} + \frac{m}{2} \left(Z + \frac{mz}{2} \right);$$

oder auch

$$Z \left(\frac{u+m}{2} \right) + \frac{m^2 z}{4}.$$

Beispiel. Obiger Wald, dessen $F = 80$, $u = 80$ und $m = 10$, habe einen Haubarkeits-Durchschnittszuwachs z von 6,4, so ist sein Normalvorrath in Sommersmitte:

$$\frac{80 \times 512}{2} + \frac{10}{2} \left(512 + \frac{10 \times 6,4}{2} \right) = 20480 + 2720 = 23200 \text{ fm.}$$

Einfacher und in der Anwendung vollständig genau genug kommt man zum Ziele, wenn man den Vorrath für den aus u Flächen-einheiten bestehenden Wald so berechnet, als ob derselbe aus $u + \frac{m}{2}$ Einheiten bestände und im $u + \frac{m}{2}$ jährigen Umtriebe mit Stahlschlägen bewirthschaftet würde.

Der Gesamtzuwachs Z' ist dann $\left(u + \frac{m}{2} \right) z$ und der Normalvorrath in Sommersmitte:

$$\frac{\left(u + \frac{m}{2} \right) \left(u + \frac{m}{2} \right) z}{2} = \frac{Z' \left(u + \frac{m}{2} \right)}{2}.$$

Beispiel. Für denselben Wald ist

$$Z' = \left(80 + \frac{10}{2}\right) 6,4 = 544.$$

Normalvorrath:

$$\frac{85 \times 544}{2} = 23120 \text{ fm.}$$

Die Differenz mit dem vorigen Resultate beträgt, da sich der Ausdruck $\frac{\left(u + \frac{m}{2}\right) \left(u + \frac{m}{2}\right) z}{2}$ umwandeln läßt in $Z \left(u + \frac{m}{2}\right) + \frac{m^2 z}{8}$, nur $\frac{m^2 z}{8}$, hier gleich 80. — Wollte man dagegen den Zuwachs der A_v nur mit dem einfachen Betrage, also Z des Waldes gleich uz berechnen, jedoch einen $u + \frac{m}{2}$ jährigen Um-

trieb annehmen, so wird der Vorrath im Sommer $\frac{\left(u + \frac{m}{2}\right) Z}{2}$.

Im obigen Beispiele $\frac{512 \times 85}{2} = 21760 \text{ fm.}$

3. Niederwaldbetrieb.

Für den Niederwald berechnet sich der Normalvorrath genau so, wie nach den für den Kahlschlagbetrieb gegebenen Regeln, entweder mit Hilfe von Erfahrungstafeln oder mittelst des Durchschnittszuwachses.

4. Mittelwaldbetrieb.

Soll für diese Betriebsart ein Normalvorrath berechnet werden, so müßte dies getrennt für Ober- und Unterholz geschehen. Beide müssen für sich im jährlichen Nachhaltsbetrieb eine normale Altersstufenfolge besitzen. Für das Unterholz gelten bezüglich der Vorrathsberechnung die für den Kahlschlagbetrieb gegebenen Regeln, wie beim Niederwalde. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß im Mittelwalde das Unterholz wohl maßgebend für die Wahl des u , also der Anzahl der Schläge sein muß, jedoch seiner Masse und seinem Werthe nach viel zu unbedeutend ist, um eine maßgebende Rolle für den Niebsatz zu spielen. Es hat also auch der durch das Unterholz gebildete Theil eines Normalvorrathes keine Bedeutung, er kann außer Betracht bleiben.

Anderes ist es mit dem Oberholze. Construiren wir uns für dessen normales Klassenverhältniß (zu vergl. S. 94 u. f.) locale Ertragstafeln, so kann deren Summirung eben so leicht ausgeführt werden, wie für den Hochwald; da das Oberholz unter Voraussetzung eines sehr räumlichen Schlusses sich genau so verhält wie die Reihen der 1 bis U_z , beziehentlich der 0 bis $U - 1$ jährigen Bestände des Hochwaldes. Be-

trachtet man die jüngste Oberholzklasse im Unterholz enthalten, so würde die Reihe die $u + 1$ bis U , beziehentlich die u bis $U - 1$ jährigen Hölzer umfassen. Einen großen Werth können wir indessen einer solchen Rechnung nicht beilegen, da erstens die Masse des Oberholzes in dem gärtnermäßig zu behandelnden Mittelwalde durchaus veränderlicher Natur sein muß, da zweitens hier viel größeres Gewicht auf die Vertheilung des Oberholzes gelegt werden muß, als auf dessen Masse, denn jeder Schlag soll normal $\frac{1}{u}$ jeder Oberholzklasse ent-

halten. Welche Bedeutung könnte z. B. das Vorhandensein des Normalvorrathes für die Ertragsregelung haben, wenn sich derselbe nur aus Bäumen der beiden ältesten Klassen zusammensetzte, die Zwischenstufen der $2u$, $3u$ u. jährigen Bäume fast ganz fehlen möchten?

Weise*) giebt folgenden Weg für Berechnung des V_n des Oberholzes im Mittelwalde:

Erst für die Oberholz liefernden Altersstufen tritt die Massenermittelung ein, die jüngeren werden nur mit Fläche ausgestattet.

Bekannt müssen sein der normale Schluß, die Schirmfläche und die Masse des Modellstammes jeder Altersstufe.

Der Schluß des Oberholzes muß viel räumlicher sein, als der des Hochwaldes; die wirklich beschirmte oder bestandene Fläche ist in Zehnteln der ganzen Fläche anzugeben; es seien von der Flächeneinheit $0,8$ bestanden.

Des einzelnen Oberholzbaumes Schirmfläche S wird mit Hilfe des Sechseckes gefunden, sie ist, wenn d der Durchmesser des eingeschriebenen Kreises, $\frac{1}{2} d^2 \sqrt{3}$ Quadratmeter.

Hieraus Stammzahl bei vollem Schlusse jeder Altersstufe $\frac{F 10000}{U \cdot S}$, bei einem Schlusse von $0,8$ aber $\frac{F 10000}{U \cdot S} \cdot 0,8$. Diese Formel läßt sich umwandeln in $\frac{F 10000}{U} : \frac{10 S}{8}$.

Der Bruch $\frac{10 S}{8}$ giebt den Wachraum. Setzen wir ihn $= w$, den constanten Bruch $\frac{F 10000}{U} = C$, so wird die Stammzahl $= \frac{C}{w}$.

Weiße: Die Tagation des Mittelwaldes. Berlin, 1878. S. 19 u. f.

Ist nun die Masse des Modellstammes einer Altersstufe m , so ist die Masse der ganzen Altersstufe auf einem Schlage $= \frac{C m}{w}$.

Setzen wir den Inhalt eines Laßreises $= m_2$, den eines Oberstäunders $= m_3$ u. j. w., den eines Hauptbaumes m_h , dem entsprechend die Wachsräume $= w_2, w_3 \dots w_{h-1}, w_h$, so finden wir die Masse jeder Altersstufe $= C \frac{m_2}{w_2}, C \frac{m_3}{w_3}$ u. j. w. $C \frac{m_{h-1}}{w_{h-1}}, C \frac{m_h}{w_h}$.

Der Normalvorrath v_n eines zum Hiebe vorliegenden Schlages ist demnach

$$v_n = C \left(\frac{m_2}{w_2} + \frac{m_3}{w_3} + \dots + \frac{m_{h-1}}{w_{h-1}} + \frac{m_h}{w_h} \right).$$

Um den Normalvorrath V_n für den ganzen Wald zu berechnen, bedürfen wir noch des Zuwachses. Bezeichnen wir den einjährigen Schlagzuwachs mit z , den des ganzen Waldes mit Z .

Innerhalb eines Umtriebes u beträgt der Zuwachs an jedem Stamm

$$\text{in der ältesten Altersstufe} = m_h - m_{h-1}$$

$$\text{„ „ zweitältesten „} = m_{h-1} - m_{h-2}$$

u. j. w.

$$\text{bei den Laßreisern} = m_2 - m_1,$$

mithin für alle Stämme des Schlages, indem wir diese Größen mit der Stammzahl multiplizieren:

$$\frac{C}{w_h} (m_h - m_{h-1}) + \frac{C}{w_{h-1}} (m_{h-1} - m_{h-2}) + \dots + \frac{C}{w_3} (m_3 - m_2) + \frac{C}{w_2} (m_2 - m_1).$$

Hieraus Umtriebszuwachs eines Schlages, welcher gleich ist dem einjährigen des ganzen Waldes Z ,

$$Z = C \left(\frac{m_2 - m_1}{w_2} + \frac{m_3 - m_2}{w_3} + \dots + \frac{m_{h-1} - m_{h-2}}{w_{h-1}} + \frac{m_h - m_{h-1}}{w_h} \right).$$

Der einjährige Zuwachs eines Schlages z beträgt $\frac{1}{u}$ dieser Größe, also $uz = Z$.

Der Vorrath jedes jüngeren Schlages muß um z geringer sein, als der des nächst älteren. Ist der Vorrath des u -jährigen Schlages $= v_n$, so ist der des $u-1$ -jährigen $= v_n - z$, der des $u-2$ -jährigen $= v_n - 2z$ u. j. w., der des jüngsten, einjährigen Schlages

$v_n - (u - 1) z$. Mit Hilfe der arithmetischen Reihen berechnet, stehen jónach auf allen Schlägen:

$$V_n = u \left(v_n - \frac{u-1}{2} z \right) \text{ oder auch } = u v_n - \frac{u-1}{2} Z.$$

Beispiel. Für den 120 ha großen Mittelwald, dessen $u = 15$, dessen $U = 60$ (j. S. 96) berechnet sich der Normalvorrath des Oberholzes wie folgt:

a) Berechnung des ältesten Schlages kurz vor dem Hiebe. (v_n)

Dieser Schlag enthält 15, 30, 45 und 60 jähriges Oberholz. Das 15 jährige bleibt außer Rechnung, da es kein Oberholz liefert.

Setzen wir voraus, daß der Schluß gegenüber dem des Hochwaldes $0,8 = 0,5$ betrage und

	Kronendurchm.	Schirmfläche S.	Wachraum $w = \frac{10 S}{S}$	Masse m
für den 30 j. Baum	3,5 m	10,6 qm	21,2 qm	0,02 fm
" " 45 " "	5 "	21,7 "	43,4 "	0,26 "
" " 60 " "	6 "	31,2 "	62,4 "	0,50 "

Der constante Bruch $\frac{C}{U} = C$ ist $\frac{120 \times 10000}{60} = 20000$.

Daher Stammzahl $\frac{C}{w}$: 30 j. Bäume $\frac{20000}{21,2} = 943$; 45 j. Bäume $\frac{20000}{43,4} = 461$;
60 j. Bäume $\frac{20000}{62,4} = 321$.

Des ältesten Schlages $v_n = C \left(\frac{m_2}{w_2} + \frac{m_3}{w_3} + \frac{m_4}{w_4} \right)$,

$$v_n = 20000 \left(\frac{0,02}{21,2} + \frac{0,26}{43,4} + \frac{0,50}{62,4} \right) = 299 \text{ fm,}$$

oder auch

$$v_n = 943 \times 0,02 + 461 \times 0,26 + 321 \times 0,50 = 299 \text{ fm.}$$

b) Berechnung des Zuwachses am ältesten Schlage während einer Umtriebszeit. (Z.)

$$Z = C \left(\frac{m_2 - m_1}{w_2} + \frac{m_3 - m_2}{w_3} + \frac{m_4 - m_3}{w_4} \right),$$

$$Z = 20000 \left(\frac{0,02 - 0}{21,2} + \frac{0,26 - 0,02}{43,4} + \frac{0,50 - 0,26}{62,4} \right) = 206 \text{ fm,}$$

oder auch

$$Z = (0,02 - 0) 943 + (0,26 - 0,02) 461 + (0,50 - 0,26) 321 = 206 \text{ fm.}$$

Dieses Z ist auch gleich dem einjährigen Oberholzzuwachse des Oberholzes der ältesten 3 Klassen im ganzen Walde.

c) Berechnung des Oberholz-Normalvorrathes für den ganzen Wald.

$$V_n = u v_n - \frac{u-1}{2} Z,$$

$$V_n = 15 \times 299 - \frac{15-1}{2} \times 206 = 3043 \text{ fm Oberholz.}$$

Diese Entwicklung von V_n ist jedenfalls logisch durchdacht und verdiente deshalb hier besondere Erwähnung. Weije sagt aber in seinem Buche (S. 30. 31) selbst darüber, daß dieselbe in der Praxis nur für die Zerlegung des Gesamtvorrathes in Einzelvorräthe jeder Altersklasse in modificirter Form zu verwenden sei. Den Normalvorrath selbst will er zu praktischen Zwecken nach geeigneten Probe-
stücken oder nach giltigen Erfahrungssätzen für die Flächeneinheit in seiner Summe ermitteln und diese als Ziel der Wirthschaft festhalten.

Ist übrigens von jeder u , $2u$, $3u$ u. s. w. jährigen Altersstufe die Anzahl der Stämme und der Inhalt des Modellstammes gegeben, so kann man durch Interpolation der $u + 1$, $2u + 1$, $3u + 1$ jährigen u. s. w. Stämme V_n nach den Regeln der arithmetischen Reihen direct finden. Bezeichnen wir die Massen der einzelnen Altersstufen mit M , so wird

$$V_n = \frac{u}{2} \left(M_{u+1} + M_{2u} + M_{2u+1} + M_{3u} + M_{3u+1} + M_{4u} \dots \right).$$

Obige Werthe eingesetzt, ergibt:

	Anzahl der Stämme.		Inhalt des Modellstammes.		
$M_{60} =$	321	\times	0,50	$=$	160,5 <i>fm</i> <i>Terbholz</i> ,
$M_{46} =$	321	\times	0,276	$=$	88,6 " "
$M_{45} =$	461	\times	0,26	$=$	119,9 " "
$M_{31} =$	461	\times	0,036	$=$	16,6 " "
$M_{30} =$	943	\times	0,02	$=$	18,9 " "
$M_{16} =$	943	\times	0,0018	$=$	1,2 " "

Hieraus:

$$V_n = \frac{15}{2} \left(1,2 + 18,9 + 16,6 + 119,9 + 88,6 + 160,5 \right) = 3043 \text{ fm.}$$

5. Plenterbetrieb.

Für einen Wald im geregelten Plenterbetriebe würde der Normalvorrath nach denselben Regeln ermittelt werden können, wie beim Kahl-
schlagbetriebe, da alle einzelnen Altersstufen in gleicher Ausdehnung vorhanden sein müssen. Nur deren räumliche Trennung ist eine andere. Wahrscheinlich würde indessen ein normaler Plenterwald einen etwas kleineren Vorrath besitzen, als der normale Schlagwald gleicher Holzart und gleichen Standortes, weil der Zuwachs der gedrückt stehenden, jüngeren Altersklassen geringer ist. Maßgebende Erfahrungen hierüber fehlen zur Zeit noch.

6. Aussehender Betrieb.

Für Waldungen mit aussehendem Betrieb, in denen also nur in mehr oder weniger regelmäßigen Zeitabschnitten Haubarkeitserträge erfolgen, läßt sich sowohl mit Hilfe von Erfahrungstafeln als mit Hilfe des Durchschnittszuwachses ein Normalvorrath berechnen; am leichtesten dann, wenn die Erträge in regelmäßigen Zeitabschnitten eingehen. Am einfachsten würde man verfahren, wenn man sich ein normales Altersklassenverhältniß entwickelt und dann die den einzelnen Klassen zufallenden Borräthe summiert. Selbstverständlich sind hier die Differenzen, je nachdem man den Standpunkt vor oder nach dem Abtriebe des ältesten Schlages einnimmt, um so größer, je größer die Abstände der Ertrag liefernden Jahre.

Beispiel. Ein 6 *ha* großer Wald, der im 60jährigen Umtriebe zu bewirtschaften ist, soll alle 10 Jahre einen Haubarkeitsertrag liefern. Es gelte für ihn die Ertragstafel § 11.

Unmittelbar nach dem Abtriebe des ältesten Schlages müßte er enthalten:

Einen 1 <i>ha</i> großen, 10jährigen Bestand mit	20 <i>fm</i> ,
" " " " 20 " " " "	65 "
" " " " 30 " " " "	129 "
" " " " 40 " " " "	200 "
" " " " 50 " " " "	275 "
" " " " 60 " " " "	354 "

Summe des Normalvorrathes 1043 *fm*.

Unmittelbar nach dem Abtriebe des fälligen Schlages wäre der jüngste Bestand nulljährig, der dann älteste 50jährig, der Vorrath betrüge demnach $1043 = 354 = 689$ *fm*.

B. Vom Standpunkte der Finanzwirtschaft.

§ 33.

Bedeutung des finanziellen Normalvorrathes.

Die reine Waldrente setzt sich zusammen aus der Bodenrente und dem Zins des Holzvorrathskapitales. Entspricht bei Berechnung des letzteren der ihm zufallende Theil dem angenommenen Wirthschaftszinsfuß, so ist die Größe dieses Vorrathes eine normale.

Für den Normalzustand des Waldes überhaupt ist dabei natürlich das Vorhandensein der normalen Altersstufenfolge von höchster Wichtigkeit, denn der Normalvorrath allein läßt, wie schon erwähnt, die Opfer abnormer Haubarkeitsalter nicht vermeiden.

Die Bedeutung des finanziellen Normalvorrathes für die Lösung der Aufgaben der Ertragsregelung ist eine nur untergeordnete. Das vollständige finanzielle Gleichgewicht der Wirthschaft, welches im Sinne

der Finanzrechnung ein normaler Wald haben müßte, ist noch weniger erreichbar und haltbar, als der bloße Material-Normalzustand.

Da indessen das ideale Bild eines Waldes, der sich im vollen, also auch im finanziellen Normalzustande befindet, zur Veranschaulichung, zum Verständniß des ganzen Principes beiträgt, so mag dessen in einem Lehrbuche ebenfalls gedacht werden, wenn auch den dazu nöthigen arithmetischen Entwicklungen kaum ein anderer, als ein pädagogischer Werth zugesprochen werden kann.*)

§ 34.

Größe des finanziellen Normalvorrathes.**I. Kahlschlagbetrieb mit sofortigem Anbau nach dem Abtriebe.**

Bezeichnen wir die Waldrente mit R_w , den Bodenerwartungswerth der Flächeneinheit mit B_a , so ist der Werth des normalen Vorrathes für den Frühjahrstandpunkt $N_r = \frac{R_w}{0,0p} - u B_a$.

Die Waldrente R_w ist gleich der Differenz zwischen allen directen Ausgaben und Einnahmen der Waldwirthschaft, sonach, wenn wir die Saubarkeitsnutzung mit H_a , die Zwischennutzungen im a ten, b ten u. s. w. Jahre mit D_a, D_b u. s. w., die Kulturkosten mit k , die jährlichen Verwaltungskosten und Steuern für die Flächeneinheit mit v und s bezeichnen, unter H und D aber erntekostenfreie Erträge verstehen:

$$R_w = H_a + D_a + D_b \dots - k - u(v + s);$$

der Werth des normalen Vorrathes:

$$N_r = \frac{H_a + D_a + D_b \dots - k - u(v + s)}{0,0p} - u B_a \quad \text{I.}$$

Da das Vorrathskapital im jährlichen Antheil am Ertrage seinen Zins liefert, so müssen wir denselben Werth für N_r erhalten, wenn wir den Werth sämmtlicher 0 bis $u - 1$ jährigen Bestände des Normalwaldes berechnen. Es kann dies auf verschiedene Weise geschehen:

1. Durch Berechnung der Summe der Kostenwerthe aller Bestände.
2. Durch Berechnung der Summe der Erwartungswerthe aller Bestände.
3. Durch Berechnung der jüngeren Hölzer nach ihren Kosten-, der älteren nach ihren Erwartungswerthen.

*) Zu vergl. hierüber auch Kraft: Ueber einige gewerbliche Eigenthümlichkeiten der Forstwirthschaft. Tharander Jahrbuch, 21. B., S. 176 u. f.

Im finanziellen Normalwalde, d. h. in dem des finanziellen Gleichgewichtes, müssen alle drei Methoden zu demselben Resultate, nämlich zu gleichem N_r führen. *)

1. Berechnung der Summe der Kostenwerthe aller Bestände.

Der Kostenwerth kH_m des m-jährigen Bestandes ist gleich der Summe aus dem m-jährigen Endwerthe der Bodenbruttorente r' und dem m-jährigen Nachwerthe der Kulturkosten k , vermindert um den $m - a$, $m - b$ u. j. w. jährigen Nachwerth der im a ten, b ten u. j. w. Jahre eingehenden Vornutzungen D_a , D_b u. j. w., also

$${}^kH_m = r' \left(\frac{1,0p^m - 1}{0,0p} \right) + k 1,0p^m - D_a 1,0p^{m-a} - D_b 1,0p^{m-b} \dots$$

Da nun $\frac{r'}{0,0p}$ gleich dem Bodenbruttofapitale, d. h. gleich der Summe aus Boden-, Verwaltungs- und Steuerfapital, gleich $B_a + V + S$ ist, so ist auch

$${}^kH_m = (B_a + V + S) (1,0p^m - 1) + k 1,0p^m - D_a 1,0p^{m-a} - D_b 1,0p^{m-b}.$$

Jede andere Vornutzung im a ten, b ten Jahre u. j. w. erscheint unter derselben Form des betreffenden Nachwerthes. a , b , c u. j. w. dürfen aber niemals größer sein, als m , denn später eingehende Vorerträge, z. B. im $m + n$ ten Jahre, können den Kostenwerth des m-jährigen Bestandes nicht berühren.

Zu der Summe sämtlicher Kostenwerthe der 0 bis $u - 1$ jährigen Bestände erhalten wir nun den Werth des finanziellen Normalvorrathes N_r , d. h. diese Summe muß sich wieder auf den Ausdruck I reduciren.

$${}^kH \text{ des } 0 \text{ jäh. Bestandes} = r' \left(\frac{1,0p^0 - 1}{0,0p} \right) + k 1,0p^0.$$

$${}^kH \text{ " } 1 \text{ " " " } = r' \left(\frac{1,0p^1 - 1}{0,0p} \right) + k 1,0p^1.$$

$${}^kH \text{ " } 2 \text{ " " " } = r' \left(\frac{1,0p^2 - 1}{0,0p} \right) + k 1,0p^2.$$

u. j. w.

*) Das Folgende ist den Schriften Faustmanns, Preßlers und G. Heyers entnommen. Zu vergl. namentlich G. Heyer: Waldwerthrechnung. 1. Aufl. (1865) S. 81 u. j., 3. Aufl. (1883) S. 75 u. j.

$${}^k\text{H des a jährigen Be-} \\ \text{standes, in welchem eine} \\ \text{Vornutzung } D_a \text{ entfällt,} \left. \vphantom{{}^k\text{H}} \right\} = r' \left(\frac{1,0p^a - 1}{0,0p} \right) + k 1,0p^a - D_a 1,0p^0.$$

$${}^k\text{H des } a+1 \text{ j. Bestandes} = r' \left(\frac{1,0p^{a+1} - 1}{0,0p} \right) + k 1,0p^{a+1} - D_a 1,0p^1.$$

$${}^k\text{H } \text{'' } a+2 \text{ j. } \text{''} = r' \left(\frac{1,0p^{a+2} - 1}{0,0p} \right) + k 1,0p^{a+2} - D_a 1,0p^2. \\ \text{u. j. w.}$$

$${}^k\text{H } \text{'' } u-1 \text{ j. } \text{''} = r' \left(\frac{1,0p^{u-1} - 1}{0,0p} \right) + k 1,0p^{u-1} - D_a 1,0p^{u-1}.$$

Hieraus die Summe:

1. Für die Bodenbruttorente r' .

$$r' \left(\frac{1,0p^0 - 1}{0,0p} + \frac{1,0p^1 - 1}{0,0p} + \frac{1,0p^2 - 1}{0,0p} + \dots + \frac{1,0p^{u-1} - 1}{0,0p} \right) \\ = \frac{r'}{0,0p} \left(1,0p^0 + 1,0p^1 + 1,0p^2 + \dots + 1,0p^{u-1} \right) - \frac{ur'}{0,0p} \\ = \frac{r'}{0,0p} \left(\frac{1,0p^u - 1}{0,0p} \right) - \frac{ur'}{0,0p} = \frac{r'}{0,0p} \left(\frac{1,0p^u - 1}{0,0p} - u \right); \\ \text{und da } \frac{r'}{0,0p} = B_u + V + S,$$

Summe sämtlicher Bodenbruttorenten:

$$\left(B_u + V + S \right) \frac{1,0p^u - 1}{0,0p} - u \left(B_u + V + S \right).$$

2. Für die Kulturkosten k .

$$k \left(1,0p^0 + 1,0p^1 + 1,0p^2 + \dots + 1,0p^{u-1} \right) \\ = k \left(\frac{1,0p^u - 1}{0,0p} \right) = u\text{-jähriger Endwerth der Rente } k.$$

3. Für die Zwischenutzung im a ten Jahre D_a .

$$D_a \left(1,0p^0 + 1,0p^1 + 1,0p^2 + \dots + 1,0p^{u-a-1} \right) \\ = D_a \left(\frac{1,0p^{u-a} - 1}{0,0p} \right) = u-a\text{-jähriger Endwerth einer Rente } D_a.$$

Die ganze Summe für N_f lautet jedoch:*)

$$N_f = \frac{r' (1,0p^n - 1) - ur' + k (1,0p^n - 1) - D_a (1,0p^{n-a} - 1)}{0,0p};$$

$$N_f = \frac{\left(\frac{r'}{0,0p} + k\right) (1,0p^n - 1) - D_a (1,0p^{n-a} - 1) - ur'}{0,0p} \quad \text{II}^a$$

$$N_f = \frac{(B_u + V + S + k) (1,0p^n - 1) - D_a (1,0p^{n-a} - 1)}{0,0p} - u (B_u + V + S). \quad \text{II}^b$$

Setzt man in II^b den Werth für B_u (Seite 44), nämlich

$$\frac{H_u + D_a 1,0p^{n-a} - k 1,0p^n}{1,0p^n - 1} - (V + S),$$

so reducirt sich II^b auf I:

$$N_f = \frac{\left[\frac{H_u + D_a 1,0p^{n-a} - k 1,0p^n}{1,0p^n - 1} - (V + S) + V + S + k\right] (1,0p^n - 1) - D_a (1,0p^{n-a} - 1)}{0,0p} - u (B_u + V + S).$$

Hieraus:

$$N_f = \frac{H_u + D_a - k}{0,0p} - u (B_u + V + S).$$

$$\text{Da nun } V + S = \frac{v + s}{0,0p},$$

$$N_f = \frac{H_u + D_a - k - u (v + s)}{0,0p} - u B_u. \quad \text{I.}$$

2. Berechnung der Summe der Erwartungswerthe sämmtlicher Bestände.

Der Erwartungswerth H_m des m -jährigen Bestandes ist gleich der Summe aus dem u -jährigen Vorwerthe der Saubarkeits-

*) Mit Hilfe von Rentenendwerth-Factoren E berechnet sich diese Summe:

$$\frac{r'}{0,0p} \times (E_u - u) + k \times E_u - D_a \times E_{u-a}.$$

nutzung und dem $q - m$ jährigen Vorwerthe der Vornutzung D_q , welche im q ten Jahre eingeht, vermindert um den $u - m$ jährigen Anfangswert der Bodenbruttorente r' .

$${}^e H_m = \frac{H_u}{1,0p^{u-m}} + \frac{D_q}{1,0p^{q-m}} \dots - r' \left(\frac{1,0p^{u-m} - 1}{0,0p \times 1,0p^{u-m}} \right),$$

oder auch

$${}^e H_m = \frac{H_u}{1,0p^{u-m}} + \frac{D_q}{1,0p^{q-m}} \dots - \frac{(B_u + V + S)(1,0p^{u-m} - 1)}{1,0p^{u-m}}.$$

Natürlich muß q stets größer sein, als m , da in und vor dem m ten Jahre eingehende Zwischennutzungen den Erwartungswert des m jährigen Bestandes nicht berühren.

Soll der Ausdruck für ${}^e H_m$ auf einerlei Benennungen gebracht werden, so hat man Zähler und Nenner des Bruches $\frac{D_q}{1,0p^{q-m}}$ mit $1,0p^{u-q}$ zu multipliciren und erhält

$${}^e H_m = \frac{H_u + D_q 1,0p^{u-q} - (B_u + V + S)(1,0p^{u-m} - 1)}{1,0p^{u-m}}.$$

Durch Summirung sämtlicher Erwartungswerte der 0 bis $u - 1$ jährigen Bestände erhält man nun N_r :

$${}^e H \text{ des } u - 1 \text{ j. Bestandes} = H_u \times \frac{1}{1,0p^1} - r' \left(\frac{1,0p^1 - 1}{1,0p^1 \cdot 0,0p} \right).$$

$${}^e H \text{ „ } u - 2 \text{ j. „} = H_u \times \frac{1}{1,0p^2} - r' \left(\frac{1,0p^2 - 1}{1,0p^2 \cdot 0,0p} \right).$$

u. f. w.

$${}^e H \text{ des } q \text{ jhr. Bestandes,} \left. \begin{array}{l} \text{in welchem die Zwischen-} \\ \text{nutzung } D_q \text{ ausfällt,} \end{array} \right\} = H_u \times \frac{1}{1,0p^{u-q}} - r' \left(\frac{1,0p^{u-q} - 1}{1,0p^{u-q} \cdot 0,0p} \right).$$

$${}^e H \text{ des } q - 1 \text{ j. Bestandes} = H_u \times \frac{1}{1,0p^{u-(q-1)}} - r' \left(\frac{1,0p^{u-(q-1)} - 1}{1,0p^{u-(q-1)} \cdot 0,0p} \right) \\ + D_q \times \frac{1}{1,0p^1}.$$

$${}^e H \text{ „ } q - 2 \text{ j. „} = H_u \times \frac{1}{1,0p^{u-(q-2)}} - r' \left(\frac{1,0p^{u-(q-2)} - 1}{1,0p^{u-(q-2)} \cdot 0,0p} \right) \\ + D_q \times \frac{1}{1,0p^2}.$$

u. f. w.

$$eH \text{ des } 0 \text{ j\u00e4hr. Bestandes} = H_u \times \frac{1}{1,0p^{u-o}} - r' \left(\frac{1,0p^{u-o} - 1}{1,0p^{u-o} \cdot 0,0p} \right) \\ + D_q \times \frac{1}{1,0p^q}.$$

Hieraus die Summe:

1. F\u00fcr die Saubarkeitsnutzung H_u .

$$H_u \left(\frac{1}{1,0p} + \frac{1}{1,0p^2} + \dots + \frac{1}{1,0p^u} \right)$$

(nach der Summenformel f\u00fcr fallende Reihen $\frac{a(1-q^n)}{1-q}$)

$$= H_u \left(\frac{1,0p^u - 1}{1,0p^u \cdot 0,0p} \right) = u \text{ j\u00e4hriger Anfangswert einer Rente } H_u.$$

2. F\u00fcr die Zwischennutzung D_q .

$$D_q \left(\frac{1}{1,0p} + \frac{1}{1,0p^2} + \dots + \frac{1}{1,0p^q} \right)$$

$$= D_q \left(\frac{1,0p^q - 1}{1,0p^q \cdot 0,0p} \right) = q \text{ j\u00e4hriger Anfangswert einer Rente } D_q.$$

3. F\u00fcr die Bodenbruttorente r' .

$$r' \left(\frac{1,0p - 1}{1,0p \cdot 0,0p} + \frac{1,0p^2 - 1}{1,0p^2 \cdot 0,0p} + \dots + \frac{1,0p^u - 1}{1,0p^u \cdot 0,0p} \right)$$

$$= \frac{r'}{0,0p} \left(1 - \frac{1}{1,0p} + 1 - \frac{1}{1,0p^2} + \dots + 1 - \frac{1}{1,0p^u} \right)$$

$$= \frac{r'}{0,0p} \left[u - \left(\frac{1}{1,0p} + \frac{1}{1,0p^2} + \dots + \frac{1}{1,0p^u} \right) \right]$$

$$= \frac{r'}{0,0p} \left(u - \frac{1,0p^u - 1}{1,0p^u \cdot 0,0p} \right).$$

Die ganze Summe f\u00fcr N_r lautet sonach:*)

$$N_r = H_u \left(\frac{1,0p^u - 1}{1,0p^u \cdot 0,0p} \right) + D_q \left(\frac{1,0p^q - 1}{1,0p^q \cdot 0,0p} \right) \\ - \frac{r'}{0,0p} \left(u - \frac{1,0p^u - 1}{1,0p^u \cdot 0,0p} \right). \quad \text{III}^a$$

*) Mit Hilfe von Rentenanzugswertfaktoren A berechnet sich diese Summe:

$$H_u \times A_u + D_q \times A_q - \frac{r'}{0,0p} (u - A_u).$$

Der Ausdruck für die Zwischennutzungen läßt sich mit dem für H_u auf eine Benennung bringen, indem man Zähler und Nenner mit $1,0p^{u-a}$ multiplicirt, man erhält dann:

$$D_q \frac{1,0p^{u-a}(1,0p^a - 1)}{1,0p^u \cdot 0,0p} \quad \ddagger$$

Für $\frac{r'}{0,0p} \left(u - \frac{1,0p^u - 1}{1,0p^u \cdot 0,0p} \right)$ läßt sich auch setzen

$$\left(B_u + V + S \right) u - \left(B_u + V + S \right) \frac{1,0p^u - 1}{1,0p^u \cdot 0,0p} \quad \ddagger$$

Die Werthe \ddagger und \ddagger in Formel III^a eingesetzt, ergibt:

$$N_r = \frac{\left(H_u + B_u + V + S \right) \left(1,0p^u - 1 \right) + D_q 1,0p^{u-a} \left(1,0p^a - 1 \right)}{1,0p^u \cdot 0,0p} - u \left(B_u + V + S \right). \quad \text{III}^b.$$

Setzt man nun in III^b wiederum den Werth für B_u ein, so erhält man:

$$\begin{aligned} & \left[H_u + \frac{H_u + D_q 1,0p^{u-a} - k 1,0p^u}{1,0p^u - 1} - (V + S) + V + S \right] \left(1,0p^u - 1 \right) \\ & \quad \cdot \frac{1,0p^u \cdot 0,0p}{1,0p^u \cdot 0,0p} \\ & + \frac{D_q 1,0p^{u-a} \left(1,0p^a - 1 \right)}{1,0p^u \cdot 0,0p} - u \left(B_u + V + S \right) \\ & = \frac{H_u 1,0p^u - k 1,0p^u + D_q 1,0p^u}{1,0p^u \cdot 0,0p} - u \left(B_u + V + S \right) \\ & = \frac{H_u + D_q - k - u(v + s)}{0,0p} - u B_u. \quad \text{I.} \end{aligned}$$

Die Ausdrücke I, II und III sind folglich gleichwerthige.

3. Berechnung von N_r aus der Summe des Kostenwerthes der jüngeren und des Erwartungswerthes der älteren Bestände.

a. Kostenwerth der jüngeren, 0 bis $n - 1$ jährigen Bestände.

Der Ausdruck II^a gibt die Summe für die 0 bis $u - 1$ jährigen Bestände; nach ihr findet sich der Werth aller 0 bis $n - 1$ jährigen Orte, indem wir uns diese Theile des Waldes als im n jährigen Um-

triebe stehend denken, in Formel II^a daher anstatt u überall n setzen. Wir erhalten demnach:

Kostenwerth aller 0 bis $n - 1$ jährigen Bestände:

$$\frac{\left(\frac{r'}{0,0p} - k\right) \left(1,0p^n - 1\right) - D_a \left(1,0p^{n-a} - 1\right) - nr'}{0,0p} \quad \text{IV.}$$

b. Erwartungswerth sämtlicher n bis $u - 1$ jährigen Bestände.

Der Ausdruck III^a giebt die Summe der Erwartungswerthe für die 0 bis $u - 1$ jährigen Bestände. Die bei der betreffenden Entwicklung vorkommenden Reihen hatten u , beziehungsweise q Glieder, die Zahl der Glieder wird hier entsprechend $u - n$ und $q - n$. Wir erhalten demnach die gesuchte Summe, indem wir in Formel III^a anstatt der Werthe u und q die Werthe $u - n$ und $q - n$ einsetzen.

Erwartungswerth sämtlicher n bis $u - 1$ jährigen Bestände demnach

$$H_n \frac{1,0p^{u-n} - 1}{1,0p^{u-n} \cdot 0,0p} + D_q \frac{1,0p^{q-n} - 1}{1,0p^{q-n} \cdot 0,0p} + \dots \\ - \frac{r'}{0,0p} \left(u - n - \frac{1,0p^{u-n} - 1}{1,0p^{u-n} \cdot 0,0p}\right). \quad \text{V.}$$

Selbstverständlich muß die Summe von IV und V wiederum die Werthe von I, II und III ergeben, wenn man in letztere zwei Zwischennutzungen D_a und D_q einsetzt. Durch Einführung des Boden-erwartungswerthes in IV und V läßt sich dies leicht direct nachweisen.

Beispiel. Berechnung des finanziellen Normalvorrathes für den 90 jährigen Umtrieb nach der Erfahrungstafel (Seite 64) aus dem Kostenwerthe der 0 bis 40 jährigen und dem Erwartungswerthe der 41 bis 89 jährigen Bestände.

a. Kostenwerth der 0 bis 40 jährigen Bestände.

Nach Formel IV. — Da diese für die 0 bis $n - 1$ jährigen Bestände n als Exponenten von $1,0p$ hat, so muß derselbe für die 0 bis 40 jährigen Bestände $40 + 1 = 41$ sein.

$$\left[\left(\frac{7,26536}{0,03} + 30 \right) \left(1,03^{41} - 1 \right) - \left(1,8 \left(1,03^{41-20} - 1 \right) + 4 \left(1,03^{41-25} - 1 \right) + 7,2 \left(1,03^{41-30} - 1 \right) \right. \right. \\ \left. \left. + 11,2 \left(1,03^{41-35} - 1 \right) + 15 \left(1,03^{41-40} - 1 \right) + 41 \times 7,26536 \right] : 0,03.$$

a) Berechnung der negativen Werthe:

Vornutzung im 20sten Jahre:	1,8 × 0,86029 = 1,54852.
" " 25sten "	4 × 0,60470 = 2,41880.
" " 30sten "	7,2 × 0,38423 = 2,76646.
" " 35sten "	11,2 × 0,19405 = 2,17336.
" " 40sten "	15 × 0,03060 = 0,45000.
r' (40 + 1) =	7,26536 × 41 = 297,87976.
	307,23690.

β) Berechnung der positiven Werthe:

$$\left(\frac{7,26536}{0,03} + 30\right) \left(1,03^{41} - 1\right) = 272,17867 \times 2,35990 = 642,31444.$$

Summe

$$\frac{642,31444 - 307,23690}{0,03} = 11169,251 \text{ fl.}$$

b. Erwartungswert der 41 bis 89jährigen Bestände.

Nach Formel V. — Die im 90sten Jahre entfallende Vornutzung von 11,2 fl. erscheint bei 90jährigem Umtrieb als Saubarkeitsnutzung.

$$\begin{aligned} & \left(2875 + 11,2\right) \frac{1,03^{90-41} - 1}{1,03^{90-41} \cdot 0,03} + 16,8 \times \frac{1,03^{85-41} - 1}{1,03^{85-41} \cdot 0,03} + 20,8 \times \frac{1,03^{80-41} - 1}{1,03^{80-41} \cdot 0,03} + \dots \\ & + 20,8 \times \frac{1,03^{45-41} - 1}{1,03^{45-41} \cdot 0,03} - \frac{7,26536}{0,03} \left(90 - 41 - \frac{1,03^{90-41} - 1}{1,03^{90-41} \cdot 0,03}\right). \end{aligned}$$

a) Berechnung der positiven Werthe:

Saubarkeits- und Vornutzung Vornutzung	}	im 90sten Jahre	2886,2 × 25,50165 = 73602,86223.
" 85sten "	"	16,8 × 24,25427 =	407,47174.
" 80sten "	"	20,8 × 22,80821 =	474,41077.
" 75sten "	"	26 × 21,13183 =	549,42758.
" 70sten "	"	33,8 × 19,18845 =	648,56961.
" 65sten "	"	34,5 × 16,93554 =	584,27613.
" 60sten "	"	34 × 14,32380 =	487,00920.
" 55sten "	"	30,6 × 11,29607 =	345,65974.
" 50sten "	"	27,2 × 7,78611 =	211,78219.
" 45sten "	"	20,8 × 3,71710 =	77,31568.
		Summe:	77388,78487 fl.

β) Berechnung der negativen Werthe:

$$242,17866 (49 - 25,50165) = 5690,79891 \text{ fl.}$$

Summe der Erwartungswerte: 71697,98596 fl.

Worth des normalen Holzvorrathes N_f :

a) Summe der Kostenwerthe sämmtlicher 0 bis 40 jährigen Bestände = 11169,251 fl.

b) " " Erwartungswerte " 41 " 89 " " " = 71697,986 "

Normaler Holzvorrath N_f = 82867,237 fl.

Berechnung des Holzvorrathes N_r aus der Waldrente nach Formel I.

$$\frac{2875 + 11,2 + 16,8 + 20,8 + 26 + 33,8 + 34,5 + 34 + 30,6 + 27,2 + 20,8 + 15}{0,03}$$

$$+ \frac{11,2 + 7,2 + 4 + 1,8 - 30 - 90 \times 3}{0,03} - 90 \times 142,17867$$

$$= \frac{3169,9 - 300}{0,03} - 12796,080 = 82867,253 \text{ fl.}$$

Die Werthe 82867,237 und 82867,253 fl. sind als gleiche anzusehen, da die geringen Differenzen in den Decimalen bei derartigen Rechnungen selbstverständlich und verschwindend klein sind.

4. Berechnung des normalen Vorrathskapitales für den Herbststandpunkt N_h .

Der im Vorstehenden berechnete Vorrath N_r für den Frühjahrsstandpunkt muß sich in den N_h für den Herbststandpunkt verwandeln, wenn man ihn ein Jahr wachsen läßt, also den Werth des u jährigen Bestandes dazurechnet, den des o jährigen davon abzieht.

Im Folgenden sei diese Entwicklung nur für die Methode der Kostenwerthsrechnung gegeben. Es soll also sein:

$$N_h = N_r + {}^k H_a - {}^k H_o.$$

Setzt man für die Größen der rechten Seite der Gleichung die Werthe ein, so erhält man:

$$N_h = \frac{r'}{0,0p} (E_u - u) + k E_u - D_a E_{u-a} + r' E_u + k 1,0p^u - D_a 1,0p^{u-a} - k.$$

Diese Formel läßt sich umwandeln in

$$N_h = \frac{r'}{0,0p} (E_u 1,0p - u) + k 1,0p E_u - D_a E_{u+1-a}.$$

Den selben Werth erhält man durch directe Berechnung von N_h :
 Kostenwerth des 1 jährigen Bestandes $r' E_1 + k 1,0p^1$

u. s. w.

" " a " " $r' E_a + k 1,0p^a - D_a 1,0p^0$

u. s. w.

" " u " " $r' E_u + k 1,0p^u - D_a 1,0p^{u-a}.$

Hieraus findet sich nach Analogie der Seite 120 u. s. gegebenen Rechnung die Summe

$$N_h = \frac{r'}{0,0p} (E_u 1,0p - u) + k 1,0p E_u - D_a E_{u+1-a}.$$

Beispiel. Berechnung von N_h für den 90jährigen Umtrieb nach der Er-
fassungstafel (S. 64) aus dem Kostenwerthe der 1 bis n jährigen Bestände.

$$N_h = \frac{7,26536}{0,03} \left[\frac{1,03^{90} - 1}{0,03} \cdot 1,03 - 90 \right] + 30 \cdot \frac{1,03^{90} - 1}{0,03} \cdot 1,03 - \left[1,8 \cdot \frac{1,03^{71} - 1}{0,03} \right. \\ \left. + 4 \cdot \frac{1,03^{66} - 1}{0,03} + \dots + 11,2 \cdot \frac{1,03 - 1}{0,03} \right].$$

$$N_h = 88794,667 + 13699,469 - 16781,875 = 85712,261.$$

Aus der Waldrente berechnet sich

$$N_h = N_f + kH_u - kH_0 \\ = 82867,253 + 2875 - 30 = 85712,253.$$

II. Nahlschlagbetrieb mit nmaliger Blöße.

Für manche Untersuchungen ist es nicht ohne Interesse, zu wissen, wie sich der Normalvorrath als Betriebskapital (N_f) für eine aus $u + n$ Flächeneinheiten bestehende Waldwirthschaft berechnet, bei welcher die Schläge ohne oder mit Feldnutzung n Jahre liegen bleiben, ehe sie wieder angebaut werden. Dabei kann es fraglich erscheinen, ob man sich die nmalige Blöße am Schlusse oder am Anfange der Wirthschaft denken soll. Die Entscheidung dieser Frage hängt von dem Zwecke der Blöße ab, wird also verschieden ausfallen. Läßt man die Schläge des Kieffkäfers wegen oder überhaupt zur Erzielung günstigerer Kultur-
erfolge liegen, so beginnt die Wirthschaft mit der nmaligen Blöße. Soll dagegen Waldfeldbau getrieben werden, der nur dadurch möglich wird, daß der alte Bestand den Boden für solche Nutzung fähig machte, so schließt die Wirthschaft mit der letzten Feldnutzung. Je nachdem man so oder so rechnet, muß natürlich die Bodenrente eine andere Größe werden, während die Waldrente dieselbe bleibt. Wir geben deshalb nachstehend mit Andeutung der Entwicklung die betreffenden Formeln zur Berechnung von N nach dem Frühjahrstandpunkt, unter Voraus-
setzung einer jährlichen Waldfeldnutzung auf der Blöße. Dieselben Formeln sind für den Normalwald ohne Feldnutzung zu gebrauchen, sobald man aus ihnen alle die Größe F enthaltenden Glieder streicht.

Die Bezeichnungen bleiben dieselben, wie vorher: E = Renten-
endwerth-Factor, A = Rentenanfangswerth-Factor u. s. w., F = Jahres-
ertrag der Flächeneinheit durch Feldnutzung.

A. Methode der Kostenwerthe zur Berechnung von N_f .

1. Die Wirthschaft beginnt mit einer nmaligen Blöße.

Die Bodenbruttorente r'_a wird hier

$$= \frac{H_u + D_a 1,0p^{u-a} - k 1,0p^u + F E_n 1,0p^u}{E_{u+n}}$$

Kostenwerth des $u-1$ jähr. Bestandes $= r'_a E_{u-1+n} - F E_u 1,op^{u-1}$
 $+ k 1,op^{u-1} - D_a 1,op^{u-1-a}$

u. f. w.

" " a jähr. Bestandes $= r'_a E_{a+n} - F E_n 1,op^a + k 1,op^a$
 $- D_a 1,op^0$.

u. f. w.

" " 0 " " } $= r'_a E_n - F E_n 1,op^0 + k 1,op^0$.

u. f. w.

" " $n-n$ jähr. Blöße $= r'_a E_0 - F E_0$.

Hieraus berechnet sich die Summe:

$$N_f = \frac{r'_a}{0,op} \left[E_{u+n} - (u+n) \right] + k E_u - D_a E_{u-a}$$

$$- F E_n E_u - \frac{F}{0,op} \left[E_n - n \right].$$

Diese Summe setzt sich zusammen aus:

dem Bestandsstück $= \frac{r'_a}{0,op} \left[E_u 1,op^n - u \right] + k E_u - D_a E_{u-a} - F E_n E_u$

und dem Blößenstück $= \frac{r'_a - F}{0,op} \left[E_n - n \right]$.

2. Die Wirthschaft **schließt** mit einer n maligen Blöße.

Die Bodenbruttorente r'_s wird hier

$$= \frac{(H_u + D_a 1,op^{n-a} - k 1,op^a) 1,op^n + F E_n}{E_{u+n}}$$

Kostenwerth der $n-1$ jähr. Blöße $= r'_s E_{u+n-1} + k 1,op^{u+n-1}$
 $- D_a 1,op^{u+n-1-a} - H_u 1,op^{u-1} + F E_{n-1}$.

u. f. w.

" der $n-n$ jähr. Blöße $= r'_s E_n + k 1,op^n - D_a 1,op^{n-a}$
 $- H_u 1,op^0 - F E_0$.

" des $u-1$ jähr. Bestandes $= r'_s E_{u-1} + k 1,op^{u-1}$
 $- D_a 1,op^{u-a-1}$.

u. f. w.

" " a jähr. Bestandes $= r'_s E_a + k 1,op^a - D_a 1,op^0$.

u. f. w.

" " $u-u=0$ jähr. Bestandes $= r'_s E_0 + k 1,op^0$.

Hieraus berechnet sich die Summe:

$$\bar{N}_f = \frac{r'_s}{0,op} \left[E_{u+n} - (u+n) \right] + k F_{u+n} - D_a E_{u+n-a} - H_u E_u \\ - \frac{F}{0,op} \left[E_u - n \right].$$

Diese Summe setzt sich zusammen aus:

$$\text{dem Bestandstück} = \frac{r'_s}{0,op} \left[E_u - u \right] + k E_u - D_a E_{u-a}$$

$$\text{und dem Vlößenstück} = \frac{r'_s}{0,op} \left[E_u 1,op^n - n \right] + \left[k 1,op^u - D_a 1,op^{u-a} - H_u \right] E_u \\ - \frac{F}{0,op} \left[E_u - n \right].$$

B. Methode der Erwartungswerte zur Berechnung von N_f .

1. Die Wirthschaft **beginnt** mit der nmaligen Vlöße.

$$\text{Erwartungswert} \text{ des } u-1 \text{ jährl. Bestandes} = H_u \frac{1}{1,op} - r'_a A_1. \\ \text{u. j. w.}$$

$$\text{„ „ } a-1 \text{ jährl. Bestandes} = H_u \frac{1}{1,op^{u-(a-1)}} \\ - r'_a A_{u-(a-1)} + D_a \frac{1}{1,op}. \\ \text{u. j. w.}$$

$$\text{„ „ } u-u=0 \text{ jährl. Best. } \left. \vphantom{\begin{matrix} \\ \\ \end{matrix}} \right\} = H_u \frac{1}{1,op^u} - r'_a A_u \\ + D_a \frac{1}{1,op^a}.$$

$$\text{„ „ } n-1 \text{ jährl. Vlöße} = H_u \frac{1}{1,op^{n+1}} - r'_a A_{u+1} \\ + D_a \frac{1}{1,op^{a+1}} - k \frac{1}{1,op} + F A_1. \\ \text{u. j. w.}$$

$$\text{„ „ } n-n \text{ jährl. Vlöße} = H_u \frac{1}{1,op^{n+n}} - r'_a A_{u+n} \\ + D_a \frac{1}{1,op^{a+n}} - k \frac{1}{1,op^n} + F A_n.$$

Hieraus berechnet sich die Summe:

$$N_f = H_u A_{u+n} + D_a A_{a+n} - k A_n - \frac{r'_a}{0,op} \left[u+n - A_{u+n} \right] \\ + \frac{F}{0,op} \left[n - A_n \right].$$

Diese Summe setzt sich zusammen aus:

$$\text{dem Bestandsstück} = H_u A_u + D_a A_a - \frac{r'_a}{0,op} [u - A_u]$$

$$\text{und dem Blößenstück} = \left[H \frac{1}{1,op^u} + D_a \frac{1}{1,op^a} - k \right] A_n - \frac{r'_a}{0,op} \left[n - A_n \frac{1}{1,op^u} \right] \\ + \frac{F}{0,op} [n - A_n].$$

2. Die Wirthschaft **schließt** mit der einmaligen Blöße.

$$\text{Erwartungswert} \text{ der } n-1 \text{ jährl. Blöße} = F A_1 - r'_s A_1.$$

u. ſ. w.

$$" \quad " \quad n-n \text{ jährl. Blöße} = F A_n - r'_s A_n.$$

$$" \quad \text{des } u-1 \quad " \quad \text{Bestandes} = F A_n \frac{1}{1,op} - r'_s A_{n+1}$$

$$+ H_u \frac{1}{1,op}.$$

u. ſ. w.

$$" \quad " \quad a-1 \text{ jährl. Bestandes} = F A_n \frac{1}{1,op^{u-(a-1)}}$$

$$- r'_s A_{u-(a-1)+n} + H_u \frac{1}{1,op^{u-(a-1)}} + D_a \frac{1}{1,op}.$$

u. ſ. w.

$$" \quad \text{des } u-u=0 \text{ jährl. Bestandes} = F A_n \frac{1}{1,op^u} - r'_s A_{u+n}$$

$$+ H_u \frac{1}{1,op^u} + D_a \frac{1}{1,op^a}.$$

Hieraus berechnet sich die Summe:

$$N_r = H_u A_u + D_a A_a - \frac{r'_s}{0,op} \left[u + n - A_{u+n} \right] + F A_n A_u \\ + \frac{F}{0,op} [n - A_n].$$

Diese Summe setzt sich zusammen aus:

$$\text{dem Bestandsstück} = H_u A_u + D_a A_a - \frac{r'_s}{0,op} \left[u - A_u \frac{1}{1,op^u} \right] + F A_n A_u$$

$$\text{und dem Blößenstück} = \frac{F - r'_s}{0,op} (u - A_u).$$

VI. Abschnitt.

Verhältniß zwischen Materialvorrath und Zuwachs im Normalwalde.

Um dieses Verhältniß in möglichst einfacher Form darstellen zu können, betrachten wir nur den Hochwald, vorzugsweise den Kahlschlagbetrieb.

§ 35.

Vertheilung des Zuwachses auf den alten und neuen Vorrath während der Verjüngungsdauer eines Bestandes.

Wird ein m -jähriger Bestand in n gleichen Jahresschlägen verjüngt, das heißt abgetrieben und sofort wieder angebaut, so erfolgt ein Theil des Zuwachses der nächsten n Jahre am alten Vorrathe (V_1), ein anderer bildet den neuen Bestand oder Vorrath (V_2) auf derselben Fläche.

Setzt man zum Zwecke der Ertragsberechnung den laufenden Zuwachs gleich dem Saubarkeits-Durchschnittszuwachs auf der ganzen Fläche = Z , so trifft während der Verjüngungsdauer die eine Hälfte von nZ den alten Vorrath, die andere Hälfte bildet den neuen.

Beweis: Jährlich wird $\frac{1}{n}$ des Bestandes genutzt, findet diese Nutzung sofort beim Beginne des ersten Jahres statt, so wird im ersten Jahre noch $\frac{n-1}{n}$, im zweiten $\frac{n-2}{n}$, im dritten $\frac{n-3}{n}$ u. s. w., im n ten Jahre $\frac{n-n}{n}$, das heißt gar kein Zuwachs am alten Vorrath erfolgen. Man erhält sonach für den Zuwachsbetrag an V_1 während der Verjüngungszeit eine fallende, arithmetische Reihe, deren Summe

$$S = \left(\frac{n-1}{n} + 0 \right) \frac{n}{2} = \frac{n-1}{2} \cdot *)$$

Findet der erste Schlag am Schlusse des ersten Jahres statt, der letzte am Schlusse des n ten, so wächst während der Verjüngungsdauer im ersten Jahre $\frac{n}{n}$, im zweiten $\frac{n-1}{n}$ u. s. w., im letzten $\frac{1}{n}$

*) Rechnung nach Bierenklee: Mathematische Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie. Leipzig, 1767. S. 542.

des alten Vorrathes zu. Es ergibt sich hiernach eine fallende Reihe, deren Summe

$$S = \left(\frac{n}{n} + \frac{1}{n} \right) \frac{n}{2} = \frac{n+1}{2} \cdot *)$$

Am einfachsten ist es, dieser Rechnung das arithmetische Mittel aus beiden Werthen, nämlich $\frac{n}{2}$ zu Grunde zu legen. Man läßt dabei den ersten Schlag in der Mitte des ersten, den letzten in der Mitte des letzten Jahres erfolgen. Direct berechnet würde bei dieser Voraussetzung das erste Glied der Reihe $\frac{n - \frac{1}{2}}{n}$, das letzte $\frac{1}{n}$, die Summe

$$S = \left(\frac{n - \frac{1}{2}}{n} + \frac{1}{n} \right) \frac{n}{2} = \frac{n}{2}.$$

Der Antheil, welchen V_2 am Zuwachse nimmt, muß den an V_1 zum vollen n ergänzen:

Erfolgt der Abtrieb am Anfange des ersten Jahres, so wächst in diesem Jahre $\frac{1}{n}$, im zweiten $\frac{2}{n}$ u. s. w., im letzten $\frac{n}{n}$ an V_2 , die Summe der Reihe wird daher

$$S = \left(\frac{1}{n} + \frac{n}{n} \right) \frac{n}{2} = \frac{n+1}{2}.$$

Analog berechnen sich die beiden anderen Fälle für V_2 zu $\frac{n-1}{2}$ und $\frac{n}{2}$.

Handelt es sich nur um den Antheil von V_1 bei Althölzern, und ist n nicht zu groß, so wird das Resultat für die Anwendung richtig genug, da in diesem Falle die Differenz zwischen laufendem und durchschnittlichem Zuwachs in der Regel nicht sehr bedeutend ist. Man rechnet daher während einer Verjüngungsdauer dem alten Vorrathe die Hälfte jenes Zuwachses zu, der erfolgt wäre, wenn der Bestand

*) Rechnung nach Trunk: Forstlehrbuch. Frankfurt, 1789. S. 143. Auch nach G. L. Hartig: Anweisung zur Taxation der Forste. Gießen, 1795. S. 33 u. 34 und dessen Instructionen für die kgl. preuß. Forsttaxatoren. Berlin, 1819. 2. Aufl. Berl. 1836. S. 18.

nicht abgetrieben worden wäre, oder man berechnet den ausfallenden Ertrag gleich der Masse eines Bestandes, welcher um die Hälfte der Abtriebsperiode älter als der zum Hieb unmittelbar vorliegende ist. *)

Der jährliche Ertrag (e) des in n Jahren abzutreibenden Bestandes berechnet sich hiernach, wenn Z den jährlichen Zuwachs des ganzen Vollbestandes oder der ganzen Fläche und V_1 den Vorrath bedeutet, nach der Formel:

$$e = \frac{V_1 + \frac{Z}{2} \times n}{n} = \frac{V_1}{n} + \frac{Z}{2}.$$

Ist e bestimmt, und man will wissen, wie lange der vorhandene Vorrath sammt Zuwachs denselben Ertrag liefern kann, so erfährt man den unbekanntem Zeitraum n durch Umwandlung des obigen Ausdruckes in

$$n = \frac{V_1}{e - \frac{Z}{2}}.$$

Beispiel. 1) Ein 15 *ha* großer, 85-jähriger Bestand, dessen Durchschnittszuwachs vom Hektar 6,4 *fm* beträgt, soll in 10 Jahren abgetrieben werden. Wie groß ist der Ertrag des Jahreschlages?

$$\begin{aligned} V_1 &= 6,4 \times 85 \times 15 = 8160 \text{ fm}, \\ Z &= 6,4 \times 15 = 96 \text{ „} \\ e &= \frac{8160}{10} + \frac{96}{2} = 864 \text{ „} . \end{aligned}$$

Die während der 10-jährigen Abtriebsperiode ausfallende Hiebmasse beträgt demnach

$$864 \times 10 = 8640 \text{ fm}.$$

Denselben Betrag erhält man, wenn man dem gegenwärtigen Bestandsalter die Hälfte der Abtriebsperiode zurechnet, das Holz also 90-jährig in Rechnung stellt:

$$\begin{aligned} &90 \times 6,4 \times 15 = 8640 \text{ fm}, \\ \text{jährlich} &\frac{8640}{10} = 864 \text{ „} \end{aligned}$$

Hat man eine brauchbare Erfahrungstafel zur Hand, so kommt man mit letzterer Methode kürzer zum Ziele, wenn man die betreffende Masse des $85 + \frac{n}{2}$

*) Dies thut schon Cotta in seiner Anweisung zur Forst-Einrichtung und Abschätzung. Dresden, 1820. Dasselbst sagt er S. 103: „Wir zählen daher bei unseren Zuwachsrechnungen überall, wo die Zeit der Benutzung nicht genau bekannt ist, vom Jahre der Schätzung bis zur muthmaßlichen Mitte der Benutzungsperiode die Jahre des Zuwachses, und rechnen denselben bis dahin, ohne uns auf unnütze Weitläufigkeiten einzulassen.“

jährigen Bestandes abliest. Man vermeidet dabei den kleinen Fehler, der möglicherweise durch die Annahme eines sich gleichbleibenden Zuwachses geschieht. Nach der Tafel § 11 würde sich die jährliche Nutzung berechnen auf

$$e = \frac{575 \times 15}{10} = 862,5 \text{ fm.}$$

2) Wie lange würde dieser Bestand einen jährlichen Ertrag von 1068 fm liefern können?

$$n = \frac{8160}{1068 - \frac{96}{2}} = 8 \text{ Jahre.}$$

Der Bestand täme im Mittel $85 + \frac{8}{2}$ jährig zum Hiebe, würde also eine Gesamtmasse von $89 \times 6,4 \times 15 = 8544$, oder jährlich $\frac{8544}{8} = 1068 \text{ fm}$ gewähren. (Nach der Ertragstafel $e = 1066,5$).

3) Folgt der Anbau dem Abtriebe sofort nach, so ist der junge Bestand unmittelbar nach dem letzten Schlage durchschnittlich $\frac{0 + n - 1}{2}$, im obigen Beispiele mit $n = 10$ also $\frac{0 + 9}{2} = 4\frac{1}{2}$ jährig, er entspricht daher seinem normalen Frühjahrsvorrathe. — Geht man von Sommermitte aus, so daß der erste Schlag und Anbau in der Mitte des ersten Jahres, der letzte in der Mitte des n ten Jahres erfolgt ist, so verfließt bis zum Schlusse der Periode noch $\frac{1}{2}$ Jahr, und der junge Bestand wird bis dahin durchschnittlich $\frac{\frac{1}{2} + n - \frac{1}{2}}{2}$, im obigen Beispiele $\frac{\frac{1}{2} + 9\frac{1}{2}}{2} = 5$ jährig, enthält also seinen mittleren Normalvorrath.

Setzt man nun den Durchschnittszuwachs gleich dem laufenden, so würde der Vorrath des jungen Bestandes im obigen Beispiele am Schlusse der n jährigen Periode betragen

$$6,4 \times 15 \times 5 = 480 \text{ fm.}$$

Da die ganze Fläche von 15 ha an altem und neuem Vorrathe zusammen in derselben Zeit

$$6,4 \times 15 \times 10 = 960 \text{ fm}$$

Zuwachs liefert, so bildet also die eine Hälfte dieses Zuwachses den neuen Vorrath, die andere wird allmählig mit dem alten Vorrath abgetrieben.

§ 36.

Vertheilung des Zuwachses auf alten und neuen Vorrath während der Umtriebszeit eines ganzen Waldes.

A. Rechnung mit Hilfe von Ertragstafeln.

Ähnlich wie mit dem einzelnen Bestande während einer gewissen Verjüngungszeit verhält es sich mit dem Abtrieb eines ganzen, aus u Flächeneinheiten bestehenden Normalwaldes im u jährigen Umtriebe während einer ganzen Umtriebszeit.

Der am alten Vorrath erfolgende Zuwachs bewirkt, daß Jahr für Jahr ein u-jähriger Bestand mit gleichem Haubarkeitsertrage zum Niede kommen kann. Gehen wir vom Frühjahrstandpunkt aus, so trifft den beim Beginne der Umtriebszeit 0-jährigen Bestand ein umaliger, den 1-jährigen ein u — 1maliger u. s. w., den u — 1-jährigen Bestand endlich ein 1maliger Jahreszuwachs.

Der andere Theil des am ganzen Wald erfolgenden Gesamtzuwachses bildet den neuen Vorrath, welcher nach Verlauf der Umtriebszeit wieder gleich dem normalen sein muß. Letzteres versteht sich ganz von selbst, da bei umaligem Abtriebe des stets ältesten, u-jährigen Bestandes und stets erfolgendem Anbau des Schlages nach Verlauf des Umtriebes das normale Altersklassenverhältniß in Größe und Vertheilung nicht bloß erhalten blieb, sondern auch genau dieselbe Altersstufenfolge wieder eingetreten ist, von der man ausging.

Da nun der Normalvorrath bei jährlicher Wegnahme des ältesten Schlages immer erhalten bleibt, so muß der Gesamtzuwachs fortwährend Jahr für Jahr die entnommene Masse wieder ersetzen. Der jährliche Gesamtzuwachs Z muß daher im Normalwalde stets gleich sein dem Inhalte des ältesten Schlages t . Wäre $Z > t$, so müßte der Vorrath wachsen, umgekehrt müßte er kleiner werden.

Beispiele.

1. Summarische Vertheilung.

Betrachten wir einen 60 *ha* großen Wald, dem die Erfahrungstafel § 11 entspricht, und nehmen wir, um das Lehrbeispiel nicht zu lang auszudehnen, nur einen 60-jährigen Umtrieb an, geben der Tafel 10-jährige Abstufung, setzen dabei voraus, daß der durchschnittliche periodische Zuwachs gleich dem laufenden während der Periode sei, was geschehen kann, ohne der Wahrheit irgend erheblich zu nahe zu treten, so ergibt sich folgende Rechnung:

Normalvorrath durch Summirung der Ertragstafel
für den Herbst: 8837 *fm*,
" " Sommer: 8660 "
" das Frühjahr: 8483 "

Wenn nun die Haubarkeitsnutzung jährlich 354 *fm*, in 60 Jahren sonach $354 \times 60 = 21240$ *fm* beträgt, dabei aber fortwährend, also auch nach 60 Jahren der Normalvorrath vorhanden ist, so muß die Vertheilung des in 60 Jahren $60 \times 10 (2 + 4,5 + 6,4 + 7,1 + 7,5 + 7,9)$ oder kurz $60 \times 354 = 21240$ *fm* betragenden Zuwachses an dem alten und neuen Vorrathe folgende sein:

Während der Umtriebszeit wird der ganze alte Vorrath (V_1) sammt dem daran erfolgenden Zuwachs aufgezehrt, letzterer muß demnach gleich sein der Differenz zwischen V_1 und der 60maligen Jahresnutzung von 354:

	V_1	Z an V_1
Geht man vom Herbst aus, sonach	$60 \times 354 - 8837 = 12403,$	
" " " Sommer " "	$60 \times 354 - 8660 = 12580,$	
" " " Frühjahr " "	$60 \times 354 - 8483 = 12757.$	

Die Masse des den neuen Vorrath V_2 bildenden Zuwachses ist nun gleich dem Reste, der nach Abzug des an V_1 angelegten Zuwachses vom Gesamtzuwachs = 21240 *fm* übrig bleibt.

	Z an V_1	Z an V_2
Für den Herbststandpunkt	21240	12403 = 8837,
" " Sommerstandpunkt	21240	12580 = 8660,
" " Frühjahrsstandpunkt	21240	12757 = 8483.

Dieser Rest ist selbstverständlich gleich dem normalen Vorrathe.

2. Berechnung der Zuwachsantheile an V_1 und V_2 während der Umtriebszeit aus den einzelnen Jahren.

Betrachten wir nur den mittleren, nämlich den Sommerstandpunkt. Für Frühjahr und Herbst gestaltet sich die Rechnung ganz ähnlich, wenn man beachtet, daß für ersteres ein halber Jahreszuwachs mehr, für letzteren ein halber Jahreszuwachs weniger als Anhäufung an V_1 erscheint, als für den Sommerstandpunkt, und daß sich die Sache umgekehrt für die Anhäufung an V_2 verhalten muß.

Der laufende Zuwachs wird, wie vorstehend, gleich dem periodischen Durchschnittszuwachse gesetzt, und erhalten die Bestände der einzelnen Jahrzehnte 2, 4,5, 6,4, 7,1, 7,5 und 7,9 für das Jahr und Hektar.

a) Anhäufung des Zuwachses an V_1 .

Im ersten Jahre, d. h. von Sommermitte bis wieder auf Sommermitte, erhält an Zuwachs der jetzt

59 $\frac{1}{2}$ jährige Bestand	$\frac{7,9}{2}$	<i>fm</i>	(er wird im Herbst abgetrieben.)
58 $\frac{1}{2}$ " "	7,9	"	
u. f. w.			
50 $\frac{1}{2}$ " "	7,9	"	
49 $\frac{1}{2}$ " "	$\frac{7,5}{2} + \frac{7,9}{2}$	"	
48 $\frac{1}{2}$ " "	7,5	"	
u. f. w.			
40 $\frac{1}{2}$ " "	7,5	"	
39 $\frac{1}{2}$ " "	$\frac{7,1}{2} + \frac{7,5}{2}$	"	
38 $\frac{1}{2}$ " "	7,1	"	
u. f. w.			
30 $\frac{1}{2}$ " "	7,1	"	
29 $\frac{1}{2}$ " "	$\frac{6,4}{2} + \frac{7,1}{2}$	"	
28 $\frac{1}{2}$ " "	6,4	"	
u. f. w.			
20 $\frac{1}{2}$ " "	6,4	"	
19 $\frac{1}{2}$ " "	$\frac{4,5}{2} + \frac{6,4}{2}$	"	
18 $\frac{1}{2}$ " "	4,5	"	
u. f. w.			

10 ¹ / ₂ jährige Bestand	4,5	<i>fm</i>
9 ¹ / ₂ " " "	$\frac{2}{2} + \frac{4,5}{2}$	"
8 ¹ / ₂ " " "	2	"
u. f. w.		
1 ¹ / ₂ " " "	2	"

Da sich die Bruchtheile $\frac{7,9}{2}$ und $\frac{7,9}{2}$, $\frac{7,5}{2}$ und $\frac{7,5}{2}$ u. f. w., mit Ausnahme des letzten $\frac{2}{2}$ gegenseitig ergänzen, so findet im ersten Jahre ein Zuwachs statt von $10(7,9 + 7,5 + 7,1 + 6,4 + 4,5) + 9,5 \times 2$.

Im 10ten Jahre, also 9 Jahre später, fehlt der Bestandsreihe die Summe der $\frac{1}{2}$ bis 8¹/₂ jährigen Bestände, wir erhalten demnach als Zuwachsmasse in diesem Jahre $10(7,9 + 7,5 + 7,1 + 6,4 + 4,5) + 0,5 \times 2$.

Im letzten, 60sten Jahre liefert nur noch der letzte 59¹/₂ jährige Bestand Zuwachs für V_1 , und zwar nur einen halbjährigen. Es ergibt sich hiernach folgende Vertheilung:

		<i>fm</i>
Im 1. Jahre wachsen an V_1 :	$(7,9 + 7,5 + 7,1 + 6,4 + 4,5) 10 + 2 \times 9,5$	= 353
" 10. " " " "	$(7,9 + 7,5 + 7,1 + 6,4 + 4,5) 10 + 2 \times 0,5$	= 335
" 11. " " " "	$(7,9 + 7,5 + 7,1 + 6,4) 10 + 4,5 \times 9,5$	= 331,75
" 20. " " " "	$(7,9 + 7,5 + 7,1 + 6,4) 10 + 4,5 \times 0,5$	= 291,25
" 21. " " " "	$(7,9 + 7,5 + 7,1) 10 + 6,4 \times 9,5$	= 285,80
" 30. " " " "	$(7,9 + 7,5 + 7,1) 10 + 6,4 \times 0,5$	= 228,20
" 31. " " " "	$(7,9 + 7,5) 10 + 7,1 \times 9,5$	= 221,45
" 40. " " " "	$(7,9 + 7,5) 10 + 7,1 \times 0,5$	= 157,55
" 41. " " " "	$7,9 \times 10 + 7,5 \times 9,5$	= 150,25
" 50. " " " "	$7,9 \times 10 + 7,5 \times 0,5$	= 82,75
" 51. " " " "	$7,9 \times 9,5$	= 75,05
" 60. " " " "	$7,9 \times 0,5$	= 3,95
		2516.

In 60 Jahren überhaupt, da die in dem 1 bis 10ten, 11 bis 20ten u. f. w. Jahre erfolgenden Beträge fallende, arithmetische Reihen bilden:

$$\begin{aligned} & \left(353 + 335\right) \frac{10}{2} + \dots + \left(75,05 + 3,95\right) \frac{10}{2} \\ & = (353 + 335 + 331,75 + \dots + 3,95) 5 = 2516 \times 5 = 12580 \text{ fm.} \end{aligned}$$

b) Anhäufung des Zuwachses an V_2 .

Die erste Hälfte des ersten Jahres, vom Sommer bis Herbst, gehört ganz V_1 an, es wächst daher im ersten Jahre nur der zuletzt angebaute, 0 jährige Bestand um einen halben Jahreszuwachs $= \frac{2}{2}$ zu.

Im letzten Jahr erhält an Zuwachs der dann

	Ojährige Bestand	$\frac{2}{2}$	<i>fm</i>	(wird in der Mitte des letzten Jahres angebaut.)
	$1\frac{1}{2}$	"	2	"
	$11\frac{1}{2}$	"	2	"
u. f. w.				
	$91\frac{1}{2}$	"	$\frac{2}{2} + \frac{4,5}{2}$	"
	$181\frac{1}{2}$	"	4,5	"
	$191\frac{1}{2}$	"	$\frac{4,5}{2} + \frac{6,4}{2}$	"
	$281\frac{1}{2}$	"	6,4	"
u. f. w.				
	$491\frac{1}{2}$	"	$\frac{7,5}{2} + \frac{7,9}{2}$	"
	$581\frac{1}{2}$	"	7,9	"

Mit Ausnahme des letzten Bruchtheiles von $\frac{7,9}{2}$ ergänzen sich die übrigen $\frac{2}{2}$, $\frac{4,5}{2}$ u. f. w. Es findet daher im letzten Jahr ein Zuwachs an V_2 statt von $10(2 + 4,5 + 6,4 + 7,1 + 7,5) + 9,5 \times 7,9$.

Wir erhalten demnach folgende Vertheilung:

	<i>fm</i>
Im 1. Jahre Zuwachs an V_2 : $2 \times 0,5$	= 1
" 10. " " " " $2 \times 9,5$	= 19
" 11. " " " " " $2 \times 10 + 4,5 \times 0,5$	= 22,25
" 20. " " " " " $2 \times 10 + 4,5 \times 9,5$	= 62,75
" 21. " " " " " $(2 + 4,5) 10 + 6,4 \times 0,5$	= 68,20
" 30. " " " " " $(2 + 4,5) 10 + 6,4 \times 9,5$	= 125,80
" 31. " " " " " $(2 + 4,5 + 6,4) 10 + 7,1 \times 0,5$	= 132,55
" 40. " " " " " $(2 + 4,5 + 6,4) 10 + 7,1 \times 9,5$	= 196,45
" 41. " " " " " $(2 + 4,5 + 6,4 + 7,1) 10 + 7,5 \times 0,5$	= 203,75
" 50. " " " " " $(2 + 4,5 + 6,4 + 7,1) 10 + 7,5 \times 9,5$	= 271,25
" 51. " " " " " $(2 + 4,5 + 6,4 + 7,1 + 7,5) 10 + 7,9 \times 0,5$	= 278,95
" 60. " " " " " $(2 + 4,5 + 6,4 + 7,1 + 7,5) 10 + 7,9 \times 9,5$	= 350,05

1732.

In 60 Jahren überhaupt:

$$(1 + 19 + 22,25 + \dots + 350,05) 5 = 1732 \times 5 = 8660 \text{ fm.}$$

Diese Zahlen stimmen mit den summarisch berechneten überein und ergänzen sich zu u Z, nämlich:

Anhäufung des Zuwachses an $V_2 = 8660 =$ normaler Sommervorrath,
 " " " " $V_1 = 12580 =$ Ergänzung von V_1 zur abzutreibenden Masse.

Summe 21240 = u Z.

B. Rechnung mit Hilfe des Durchschnittszuwachses.

Weit einfacher gestaltet sich die Rechnung, wenn man in allen Lebensaltern der Bestände den laufenden Zuwachs gleich dem Haubarkeits-Durchschnittszuwachse setzt. Die Summe der jährlich oder während einer ganzen Umtriebszeit am ganzen Wald erfolgenden Zuwachsmasse bleibt dieselbe, nur die Vertheilung wird eine andere.

Bezeichnet t den u -jährigen Schlag, z den 1-jährigen Zuwachs der Flächeneinheit, Z die Summe des in einem Jahr an sämtlichen Beständen des Waldes erfolgenden Zuwachses, so ist $t = uz = Z$, die während der ganzen Umtriebszeit abzutreibende Masse ist $= uZ$. — Da nun während u stets der ganze, alte Vorrath aufgezehrt wird, so muß der an ihm erfolgende Zuwachs stets den Normalvorrath zu uZ ergänzen:

$$\begin{array}{ll} \text{Der Herbstvorrath} & \frac{uZ}{2} + \frac{t}{2} \text{ braucht zur Ergänzung } \frac{uZ}{2} - \frac{t}{2}, \\ \text{" Sommervorrath} & \frac{uZ}{2} \quad \quad \quad \text{" " " } \frac{uZ}{2}, \\ \text{" Frühjahrsvorrath} & \frac{uZ}{2} - \frac{t}{2} \quad \quad \quad \text{" " " } \frac{uZ}{2} + \frac{t}{2}. \end{array}$$

Es ergibt sich hieraus während der Umtriebszeit folgende Zuwachsanhäufung:

Für den Herbststandpunkt

$$\left. \begin{array}{l} \text{an } V_1 = \frac{uZ}{2} - \frac{t}{2} \\ \text{" } V_2 = \frac{uZ}{2} + \frac{t}{2} \end{array} \right\} \text{Summe von beiden} = uZ.$$

Für den Sommerstandpunkt

$$\left. \begin{array}{l} \text{an } V_1 = \frac{uZ}{2} \\ \text{" } V_2 = \frac{uZ}{2} \end{array} \right\} \text{Summe von beiden} = uZ.$$

Für den Frühjahrstandpunkt

$$\left. \begin{array}{l} \text{an } V_1 = \frac{uZ}{2} + \frac{t}{2} \\ \text{" } V_2 = \frac{uZ}{2} - \frac{t}{2} \end{array} \right\} \text{Summe von beiden} = uZ.$$

Zimmer muß, wie auch bei der Rechnung nach der Erfahrungstafel, die während einer Umtriebszeit an V_2 erfolgende Anhäufung des Zuwachses gleich dem entsprechenden Normalvorrathe sein.

Dagegen resultirt hier der einfache Satz, daß sich für den Sommerstand von uZ genau die Hälfte an V_1 , die andere Hälfte an V_2 vertheilt.

Beispiele

1) Summarische Vertheilung.

Für das oben durchgeführte Zahlenbeispiel ist $t=Z=354$, $u=60$, $uZ=21240$, und $z=\frac{354}{60}=5,9$.

Es berechnet sich hiernach:

	Normalvorrath.	Zuwachsanhäufung während u	
		an V_1	an V_2
Für den Herbststandpunkt:	10797	$\frac{21240}{2} - \frac{354}{2} = 10443$	$\frac{21240}{2} + \frac{354}{2} = 10797$
" " Sommerstandpunkt:	10620	$\frac{21240}{2} = 10620$	$\frac{21240}{2} = 10620$
" " Frühjahrstandpunkt:	10443	$\frac{21240}{2} + \frac{354}{2} = 10797$	$\frac{21240}{2} - \frac{354}{2} = 10443$

Da die betreffenden Reihen mit gleichen Differenzen steigen oder fallen, so berechnet sich die Zuwachsanhäufung an V_1 und V_2 leicht direct.

3. B. für den Sommerstandpunkt:

a) an V_1 .

Im ersten Jahre wachsen sämmtliche $\frac{1}{2}$ bis $58\frac{1}{2}$ jährigen Bestände mit ihrem vollen, der $59\frac{1}{2}$ jährige Bestand nur mit dem halben Jahreszuwachs zu. Im letzten Jahre wächst nur der letzte $59\frac{1}{2}$ jährige Bestand um $\frac{z}{2}$. Summe demnach

$$\left(59 \times 5,9 + \frac{5,9}{2} + \frac{5,9}{2}\right) \frac{60}{2} = 10620 \text{ fm.}$$

b) an V_2 .

Im ersten Jahre wächst nur der in der Mitte dieses Jahres begründete Bestand mit einem halben, im letzten Jahre wachsen sämmtliche $\frac{1}{2}$ bis $58\frac{1}{2}$ jährigen Bestände mit ihrem ganzen, der 0 jährige Bestand mit dem halben z zu. Summe demnach

$$\left(\frac{5,9}{2} + 59 \times 5,9 + \frac{5,9}{2}\right) \frac{60}{2} = 10620 \text{ fm.}$$

2) Berechnung der Zuwachsantheile an V_1 und V_2 während der Umtriebszeit aus den einzelnen Jahren.

Sommerstandpunkt:

	V_1	V_2
1. Jahr	$59,5 \times 5,9 = 351,05$	$0,5 \times 5,9^2 = 2,95$
10. "	$50,5 \times 5,9 = 297,95$	$9,5 \times 5,9 = 56,05$
11. "	$49,5 \times 5,9 = 292,05$	$10,5 \times 5,9 = 61,95$
20. "	$40,5 \times 5,9 = 238,95$	$19,5 \times 5,9 = 115,05$
21. "	$39,5 \times 5,9 = 233,05$	$20,5 \times 5,9 = 120,95$
30. "	$30,5 \times 5,9 = 179,95$	$29,5 \times 5,9 = 174,05$
31. "	$29,5 \times 5,9 = 174,05$	$30,5 \times 5,9 = 179,95$
40. "	$20,5 \times 5,9 = 120,95$	$39,5 \times 5,9 = 233,05$
41. "	$19,5 \times 5,9 = 115,05$	$40,5 \times 5,9 = 238,95$
50. "	$10,5 \times 5,9 = 61,95$	$49,5 \times 5,9 = 292,05$
51. "	$9,5 \times 5,9 = 56,05$	$50,5 \times 5,9 = 297,95$
60. "	$0,5 \times 5,9 = 2,95$	$59,5 \times 5,9 = 351,05$
Summe: $5 \times 2124 = 10620 \text{ fm.}$		Summe: $5 \times 2124 = 10620 \text{ fm.}$

§ 37.

Berechnung der Zuwachsantheile für alten und neuen Vorrath in kürzeren Zeiträumen als der Umtrieb.

A. Mit Hilfe von Ertragstafeln.

1) Die gesammte Zuwachsmasse, welche sich in n Jahren an V_2 und V_1 angelegt hat, wird am einfachsten gefunden, indem man den Vorrath auf der innerhalb dieser Zeit verjüngten Fläche durch Summirung der Tafel berechnet und vom n -maligen Gesamtzuwachs abzieht.

Beispiel. Wie groß ist die Anhäufung des Zuwachses an V_2 und V_1 bis mit dem 20sten Jahre der Umtriebszeit für den umstehend angenommenen Wald? — Sommerstandpunkt.

Abgetrieben wurden

$$20 \times \frac{60}{60} = 20 \text{ ha, daher}$$

$$\left(20 + \frac{65}{2}\right) 10 = 525 \text{ fm} = V_2.$$

$$354 \times 20 - 525 = 6555 \text{ fm} = \text{Anhäufung an } V_1.$$

Der etwas umständlichere Weg, welcher Seite 139 und 140 eingeschlagen wurde, führt zu demselben Resultate:

$$5(1 + 19 + 22,25 + 62,75) = 525 \text{ an } V_2.$$

$$5(353 + 335 + 331,75 + 291,25) = 6555 \text{ an } V_1.$$

Es läßt sich noch folgendes, erläuterndes Verfahren zur directen Ermittlung der Zuwachsanhäufung an V_1 anwenden:

In den 20 Jahren wurden geschlagen alle bei Beginn von u $40\frac{1}{2}$ bis $59\frac{1}{2}$ jährigen Bestände,

	deren Vorrath beträgt: 5520 fm.
An Masse wurden geschlagen $20 \times 354 = 7080$ „	
Es waren daher durch den Zuwachs zu decken	1560 fm.

In derselben Zeit verwandeln sich die $\frac{1}{2}$ bis $39\frac{1}{2}$ jährigen Bestände in $20\frac{1}{2}$ bis $59\frac{1}{2}$ jährige, deren Masse stieg daher von 3140 auf 8135, das heißt um

Zuwachs an V_1 in 20 Jahren 6555 fm.

2) Die Zuwachsbeträge, welche sich in einem beliebigen Jahre n der Umtriebszeit an V_1 und V_2 anlegen, findet man durch Ermittlung aus den Einzelbeständen (zu vergl. S. 138 u. f.). Da sie sich gegenseitig zu einem vollen Jahreszuwachs ergänzen müssen, berechnet man zuerst die kürzeste Reihe und findet in der Differenz zwischen ihrer Summe und Z die Summe der längeren.

Beispiel. Wie groß ist die Zuwachsanhäufung an V_1 und V_2 im 15. Jahre?

V_2 besteht am Schlusse des 14ten oder Anfang des 15ten Jahres aus einer Reihe von 15*), nämlich 0 bis $13\frac{1}{2}$ jährigen Beständen. Von diesen wächst zu

der 0jährige Bestand	$\frac{2}{2}$	(wird in der Mitte des 15ten Jahres angebaut.)
„ $\frac{1}{2}$ „ „	2	
„ $9\frac{1}{2}$ „ „	$\frac{2}{2} + \frac{4,5}{2}$	
„ $10\frac{1}{2}$ „ „	4,5	
u. f. w.		
„ $13\frac{1}{2}$ „ „	4,5	

Summe: $10 \times 2 + 4,5 \times 4,5 = 40,25$ fm für V_2 .
 $354 - 40,25 = 313,75$ „ „ V_1 .

V_1 besteht am Schlusse des 14ten Jahres aus einer Reihe von 46*), nämlich $14\frac{1}{2}$ bis $59\frac{1}{2}$ jährigen Beständen. Von diesen wächst zu im 15ten Jahre:

der $14\frac{1}{2}$ jährige Bestand	4,5	
„ $19\frac{1}{2}$ „ „	$\frac{4,5}{2} + \frac{6,4}{2}$	
„ $29\frac{1}{2}$ „ „	$\frac{6,4}{2} + \frac{7,1}{2}$	
„ $39\frac{1}{2}$ „ „	$\frac{7,1}{2} + \frac{7,5}{2}$	
„ $49\frac{1}{2}$ „ „	$\frac{7,5}{2} + \frac{7,9}{2}$	
„ $50\frac{1}{2}$ „ „	7,9	
„ $59\frac{1}{2}$ „ „	$\frac{7,9}{2}$	(wird in der Mitte des Jahres abgetrieben.)

Summe: $10 (7,9 + 7,5 + 7,1 + 6,4) + 5,5 \times 4,5 = 313,75$ fm.

*) Der scheinbare Fehler, als ob hiernach der Wald aus $15 + 46 = 61$ Beständen zusammengesetzt wäre, obgleich er deren nur 60 zählt, erklärt sich da-

B. Mit Hilfe des Durchschnittszuwachses.

Die Voraussetzung der Gleichheit des laufenden und durchschnittlichen Zuwachses läßt sehr leicht den Zuwachsbetrag für V_1 und V_2 in jedem beliebigen Abschnitte der Umtriebszeit finden, ebenso dessen Anhäufung. Gehen wir dabei vom Sommerstandpunkt aus.

1) Die gesammte Zuwachsmasse, welche sich während eines Zeitraumes von n Jahren an V_1 und V_2 angelegt hat, wird gefunden, indem man die Verjüngungsfläche der n Jahre mit ihrem halben jährlichen Gesamtzuwachs multiplicirt; das Product ist V_2 , die Differenz $nZ - V_2$ ist gleich dem an V_1 angelegten Zuwachse.

Der Jahresschlag sei $\frac{F}{u} = i$, daher Abtriebsfläche in n Jahren = ni .

Ist der Jahreszuwachs auf i gleich z , so wachsen auf dieser Einheit in n Jahren nz zu, auf der ganzen Verjüngungsfläche demnach $n \times nz$. Die eine Hälfte dieses Zuwachses bildet V_2 , die andere gehört V_1 an.

Daher

$$\frac{n^2 z}{2} = V_2,$$

und

$$nZ - \frac{n^2 z}{2} = \text{Zuwachsanhäufung für } V_1.$$

Beispiel. Wie groß ist die Zuwachsanhäufung an V_2 und V_1 bis mit dem 20sten Jahre der Umtriebszeit im vorigen Beispiele, wenn der Durchschnittszuwachs 5,9?

$$\frac{20^2 \times 5,9}{2} = 1180 \text{ fm} = V_2.$$

$$nZ - \frac{n^2 z}{2} = 7080 - 1180 = 5900 \text{ fm} \text{ (Anhäufung an } V_1).$$

Die directe Rechnung nach Seite 143 führt zu denselben Resultaten:

für V_2 ergibt sich $5 (2,95 + 56,05 + 61,95 + 115,05) = 1180 \text{ fm}$,

„ V_1 „ „ $5 (351,05 + 297,95 + 292,05 + 238,95) = 5900$ „

2) Den einmaligen Zuwachs an V_1 und V_2 im n ten Jahre von u findet man durch folgende Rechnung:

Der Zuwachs an V_2 ergibt sich, wenn man für das betreffende, n te Jahr den vollen Zuwachs der bis zum Anfange dieses Jahres, also bis zum Schlusse des $n - 1$ ten Jahres verjüngten Fläche,

durch, daß der $u - \frac{1}{2}$ jährige und der 0jährige Bestand einer und derselben Flächeneinheit angehören, sobald man von Sommermitte bis wieder auf Sommermitte rechnet.

$(n-1)z$ ermittelt und noch einen halben Jahreszuwachs von i dazu rechnet, also:

$$\left(n - 1 + \frac{1}{2}\right)z = z\left(n - \frac{1}{2}\right).$$

Zieht man diesen Betrag von $uz = Z$ ab, so erhält man den betreffenden Jahreszuwachs an V_1 , nämlich:

$$uz - z\left(n - \frac{1}{2}\right) = z\left(u - \left(n - \frac{1}{2}\right)\right).$$

Beispiel. Wie groß ist in dem vorerwähnten Walde der Zuwachs an V_2 und V_1 im 21sten Jahre?

$$\text{An } V_2 = 5,9 \left(21 - \frac{1}{2}\right) = 120,95 \text{ fm,}$$

$$\text{„ } V_1 = 5,9 \left(60 - \left(21 - \frac{1}{2}\right)\right) = 233,05 \text{ „}$$

Anmerkung. Der Ausdruck für den Zuwachs an V_1 , $z\left(u - \left(n - \frac{1}{2}\right)\right)$, läßt sich selbstverständlich auch direct finden.

VII. Abschnitt.

Der normale Hiebssatz.

A. Vom Standpunkte der Massenertragsregelung.

§ 38.

Begriff.

Unter normalem Hiebssatze wird jene Holznutzung verstanden, welche ein normal beschaffener Wald nachhaltig liefern kann.

Derselbe ist entweder ein jährlicher oder ein aussetzender, je nachdem es sich um einen jährlichen oder um einen aussetzenden Nachhaltsbetrieb handelt.

Unter periodischem Hiebssatze versteht man die Summe des während eines gewissen Abschnittes der Umtriebszeit beim jährlichen oder aussetzenden Betrieb erfolgenden Ertrages.

Zu unterscheiden ist der Hiebssatz der Abtriebs- oder Hau-barkeits- von dem der Zwischenutzung. Die Materialertragsregelung stützt sich hauptsächlich auf den ersteren, da die Zwischenutzungen zu sehr schwanken.

Der Holztertrag setzt sich aus verschiedenen Sortimenten zusammen, man kann für jedes derselben einen besonderen Hiebssatz berechnen. Man spricht in diesem Sinne von einem Drehholz-, Reisholz-, Stockholz-, Brennholz-, Nutzholz-Satz u. s. w.

Die Summe des Ganzen wurde früher gewöhnlich in sogenannten Normalklastern zu 100 Kubikfuß ausgedrückt, das Stockholz getrennt berechnet. An Stelle dieser Normalklaster ist für die oberirdische Holzmasse das Festmeter, für Stockholz das Raummeter getreten.

Bezieht man den Hiebsfuß nicht direct auf die Hauptnutzung, sondern auf die Hiebsfläche, so kann man den jährlich oder periodisch entfallenden Antheil des Hiebes an der Gesamtfläche den Flächenfuß nennen.

Anmerkung. Der bisher übliche, technische Ausdruck „Etat“ bezeichnet dasselbe, was wir hier unter „Hiebsfuß“, namentlich in weiterer Verbindung mit anderen Worten kurzweg „Fuß“ nennen. Der Tendenz, an Stelle alter, guter, technischer Ausdrücke neue zu geben, huldigen wir nicht, mögen diese auch fremden Sprachen entnommen sein. Das Wort Etat ist jedoch nicht bloß ein fremdes, sondern bedeutet in der französischen Sprache durchaus nicht einmal das, was wir damit bezeichnen wollen. (Im Französischen heißt unser sogenannter Etat la possibilité.) Gewiß ist es daher vollständig gerechtfertigt, ein anderes, und zwar ein deutsches Wort, statt Etat zu wählen, wenn sich dieses unglückliche Fremdwort auch in anderen Gebieten des wirthschaftlichen, namentlich des staatswirthschaftlichen Lebens häufiger Anwendung erfreut. — Mehrfach wurde bereits der Ausdruck „Abgabefuß“ angewendet, so z. B. in einigen Tabellen für die sächsische Forsteinrichtung; von Hundeshagen in Forstabjähkung (1826) S. 13; vom Forstmeister v. Seebach zu Uslar in krit. Bl., 43. Bd., 1. Heft, S. 197 u. f. w.; wir halten indessen „Hiebsfuß“ für bezeichnender, denn die betreffende Zahl soll angeben, welche Masse oder Fläche zum Hiebe gefügt wurde.

§ 39.

Größe des normalen Hiebsfußes.

1) Beim Nahlschlagbetrieb ist die Größe des Hiebsfußes an Abtriebsnutzung im Normalwalde gleich dem Holzgehalte des ältesten Jahreschlages (H_n).

Der Flächenfuß oder Jahresschlag ist laut § 28 gleich dem Quotienten aus dem Umtrieb in die bestandene Gesamtfläche $\frac{F}{u}$ oder $\frac{F}{u+1}$ u. f. w. = i . — Im Normalwalde muß der Vorrath auf dem fälligen i gleich H_n sein, d. h. gleich dem normalen Hiebsfuß an Abtriebsnutzung.

Beispiel. Ein Wald von 900 ha, für welchen die als Lehrbeispiel mitgetheilte Ertragsstafel gilt, wird im 90jährigen Umtrieb einen Flächenfuß von $\frac{900}{90} = 10$ ha haben, vorausgesetzt, daß der Anbau dem Abtrieb unmittelbar folgt. Der jährliche Massenhiebsfuß an Haubarkeitsnutzung beträgt $10 \times 575 = 5750$ fm.

Theilt man die Umtriebszeit in gewisse Zeitabschnitte, Perioden von

n Jahren, so wird der periodische Hiebssaß gleich dem mit n multiplizierten, jährlichen; für die Masse sonach nH_u , für die Fläche ni .

Beispiel. Für obigen Wald würde, wenn $n=20$, der periodische Hiebssaß an Masse $20 \times 5750 = 115000 \text{ fm}$, an Fläche $20 \times 10 = 200 \text{ ha}$.

2) Im Plenter Schlagbetriebe handelt es sich um den allmähigen Abtrieb der Verjüngungsklasse (A_v) und um allmähliche Ueberführung der ältesten Vollbestände in diese Klasse. Ist der Umtrieb, das heißt jenes Alter, in welchem die Bestände angehauen werden u , der Verjüngungszeitraum m , so wird jeder Bestand durchschnittlich im $u + \frac{m}{2}$ -ten Jahr abgetrieben und liefert den diesem Lebensalter entsprechenden Ertrag.

Beispiel. Ein Wald von 800 ha entspreche derselben Ertragsstapel, $u=80$ und $m=10$. Das durchschnittliche Abtriebsalter der Bestände wird $80 + \frac{10}{2} = 85$. Die Masse eines Vollbestandes beträgt in diesem Alter 544 fm , die Fläche des Jahreschlages $\frac{800}{80} = 10$, folglich jährlicher, normaler Hiebssaß $10 \times 544 = 5440 \text{ fm}$.

3) Im Niederwald ist der normale Hiebssaß ebenso einfach, wie beim Kahlschlagbetrieb, als Inhalt des ältesten Jahreschlages zu berechnen.

4) Im Mittelwalde besteht, wie beim Niederwalde, der jährliche Flächenfaß aus $\frac{F}{u}$, wenn u den Umtrieb des Unterholzes bedeutet.

Der normale, jährliche Hiebssaß an Masse setzt sich zusammen aus dem Inhalte des Unterholzes auf dem ältesten Schlage mit Ausnahme jener Bäume, Laßreifer, welche zur jüngsten Oberholzklasse gehören, aus der Masse, welche die höchste Altersstufe der ältesten Klasse auf dem fälligen Schlage, also das Ujährige Oberholz liefert, ferner aus jenen Massen der jüngeren Altersstufen des Oberholzes auf demselben Schlage, welche entnommen werden müssen, um die Stammzahl dieser Altersstufen auf die der nächsthöheren Klasse zu reduciren.

Beispiel. In dem S. 116 geschilderten Mittelwalde von 120 ha setzt sich der normale Hiebssaß im Verbholze des Oberholzes folgendermaßen zusammen:

321	Stämme der 4. Altersklasse, Ujährig, zu	$0,50 \text{ fm} = 160,5 \text{ fm}$
461 - 321 = 140	" " 3. " 3u	" " $0,26 \text{ " } = 36,4 \text{ "}$
943 - 461 = 482	" " 2. " 2u	" " $0,02 \text{ " } = 9,6 \text{ "}$
		$\text{Summe } 206,5 \text{ fm}$

Diese Summe des normalen Hiebssaßes ist natürlich gleich der daselbst nachgewiesenen, dort abgerundeten Summe des einjährigen Verbholz-Zuwachses am ganzen Walde.

5) Im Plenterwalde ließe sich der normale Satz für Fläche und Masse durch Reduction der einzelnen, auszuplenternden Horste auf $\frac{F}{u}$ ermitteln, es erscheint indessen zweckmäßiger, hier dem Jahreschlage eine andere, und zwar jene Bedeutung beizulegen, welche ihm im § 28 gegeben wurde, nämlich die jener Fläche, welche in einem Jahre zur Plenterung gelangt: $\frac{F}{7}$. Der auf dieser Fläche durch die Plenterung entfallende, normale Ertrag ist der normale Hiebsfuß.

Beispiel. Ein 600 ha großer Plenterwald mit 120 jährigem Umtrieb und 40 jähriger Umlaufszeit hat einen Jahreschlag von $\frac{600}{40} = 15$ ha. Auf dieser Fläche wären sämtliche 120 jährigen Bäume herauszuhauen, von den auf demselben Schlage stehenden 80 jährigen und 40 jährigen Bäumen so viele zu entnehmen, daß erstere ungefähr auf die Stammzahl der 120 jährigen, letztere auf die der 80 jährigen reducirt werden. Liefern diese Fällungen, normal gedacht, 3000 fm, so wäre dies der normale Hiebsfuß. In einem Jahrzehnte kämen 150 ha zur Plenterung mit einem Massenrertrag von 30000 fm.

§ 40.

Verhältniß zwischen Hiebsfuß einerseits, Zuwachs und Vorrath andererseits im Normalwalde.

1. Hiebsfuß und Zuwachs.

Einem Walde kann jährlich nicht mehr Haubarkeitsnutzung entnommen werden, als der Betrag des Zuwachses, wenn der Normalvorrath stets erhalten werden soll. Die jedesmal am Jahreschluß erfolgende Wegnahme des ältesten Schlages verwandelt den Herbstvorrath in den des Frühjahres.

Der normale Hiebsfuß an Haubarkeitsnutzung ist daher nicht bloß gleich der Masse des ältesten Jahreschlages, sondern auch gleich dem jährlichen Haubarkeits-Durchschnittszuwachs aller Bestände, und auch gleich dem gesammten, laufend jährlichen Zuwachs aller Bestände.

Ist der Inhalt des ältesten Jahreschlages t , der Haubarkeits-Durchschnittszuwachs eines Jahreschlages z , so ist $t = uz$, und da der Hiebsfuß gleich t , so muß er auch gleich uz sein.

Die Summe des laufenden Zuwachses am Hauptbestand aller Altersstufen ist ebenfalls gleich t , folglich auch gleich dem normalen Hiebsfüße. — Betrüge der laufende Zuwachs im ersten Jahrzehnt a , im zweiten b u. s. w., im letzten n , so ist $t = (a + b + c + \dots + n) 10$.

Beispiel. In dem Zahlenbeispiele S. 137 ist:

Der normale Hiebsjah = 354

t = 354

Die Summe des lauf. Zuwachses aller Bestände: $10(2+4,5+6,4+7,1+7,5+7,9) = 354$

Der Haubarkeits-Durchschnittszuwachs aller Bestände $5,9 \times 60 = 354$.

2. Hiebsjah und Vorrath.

Drückt man die Größe des normalen Hiebsjahres (E_n) im Procentjahre des Normalvorrathes (V_n) aus, so erhält man das Nutzungsprocent oder auch Zuwachsprocent des Waldes, es ist dasselbe $\frac{E_n}{V_n} 100$.

Mit Hundeshagen versteht man unter Nutzungsprocent in der Literatur fast allgemein das geometrische Verhältniß des gleich 1 gesetzten Normalvorrathes zum normalen Hiebsjah, also $\frac{E_n}{V_n}$. Jedenfalls eine nicht correcte Bezeichnung, da sich dieser Quotient nicht, wie ein Procent thun soll, auf 100, sondern auf die Einheit bezieht.

Setzt man den laufend jährlichen Zuwachs gleich dem durchschnittlichen und berechnet den Normalvorrath für Sommermitte zu $\frac{uZ}{2} = \frac{ut}{2}$, so wird das Nutzungsprocent für den Umtrieb des forstlichen Haubarkeitsalters stets doppelt so groß, als das Zuwachsprocent des ältesten Bestandes sein.

Beweis: Im Jahre des forstlichen Haubarkeitsalters ist das Zuwachsprocent $\frac{100}{u}$. Für denselben Umtrieb ist $V_n = \frac{uZ}{2}$, das Nutzungsprocent daher $\frac{Z100}{\frac{u}{2}Z} = \frac{200Z}{uZ} = \frac{200}{u}$.

Da die Zuwachsprocente eine fallende Reihe bilden, so müssen dies die Nutzungsprocente auch thun, d. h. je höher das forstliche Haubarkeitsalter liegt, desto kleiner ist das Nutzungsprocent.

Ferner versteht es sich von selbst, daß auch bei richtiger Berechnung des Vorrathes mit Hilfe des laufenden Zuwachses das Nutzungsprocent immer größer sein muß, als das Zuwachsprocent im betreffenden Jahre u , weil ersteres die Verzinsung des ganzen Normalvorrathes ausdrückt, dessen jüngere, als u jährige Glieder sich alle höher verzinsen, als das letzte.

Beispiel. Für einen Wald gelte die § 11 mitgetheilte Ertragsstafel, so fällt das forstliche Haubarkeitsalter in das 85. Jahr. Nach der Rechnung aus dem Durchschnittszuwachse beträgt für 85 ha und für den Sommerstandpunkt

$$V_n = \frac{85 \times 544}{2} = 23120 \text{ fm.}$$

Nutzungsprocent hiernach

$$\frac{E_n 100}{V_n} = \frac{54400}{23120} = \frac{200}{85} = 2,35294.$$

Das Seite 30 berechnete Zuwachsprocent für das 85. Jahr beträgt

$$\frac{6,4 \times 100}{544} = \frac{100}{u} = 1,17647,$$

sonach genau die Hälfte des Nutzungsprocentes.

Da der Normalvorrath, welchen man nach Rechnung des Sommerstandpunktes aus der Summirung irgend welcher Ertragsstafel erhält, für den forstlichen Umtrieb, also für jenen, welcher in die Zeit des höchsten Durchschnittszuwachses fällt, immer kleiner ist als $\frac{uZ}{2}$, so muß das thatsächliche Nutzungsprocent für diesen Umtrieb stets etwas größer sein, als $\frac{200}{u}$.

Beispiel. Berechnet man durch Summirung der Tafel den Sommervorrath für obigen Wald und Umtrieb, so erhält man:

$$V_n = 5 \left(6 + 20 + 40 \text{ u. s. w.} + \frac{544}{2} \right) = 19900 \text{ fm.}$$

$$\text{Nutzungsprocent} = \frac{544 \times 100}{19900} = 2,73367 > \frac{200}{85}.$$

Die Differenz wird noch etwas bedeutender, wenn man, wie es eigentlich gesehen sollte, der Rechnung nicht den Sommer-, sondern den um $\frac{t}{2}$ kleineren Frühjahrsvorrath zu Grunde legt. Es wird dann

$$\text{Nutzungsprocent} = \frac{544 \times 100}{19628} = 2,77155.$$

B. Normaler Hiebsfaß vom Standpunkte der Finanzrechnung.

§ 41.

Begriff und Bedeutung.

Der normale Hiebsfaß im Sinne der Finanzrechnung kann nicht durch das Material allein ausgedrückt, sondern muß mittelst des Geldmaßstabes gemessen werden.

Es ist jener, welcher alle in der Wirthschaft thätigen Productionsfactoren, also Boden-, Verwaltungs-, Steuer-, Kultur- und Holzkapital zum angenommenen Wirthschaftszinsfuße verzinst. Mit anderen Worten, es ist der Ertrag des im finanziellen Gleichgewichte befindlichen Normalwaldes, in welchem kein Bestand unter dem ihm gebührenden Weiserprocente arbeitet.

Als Factor der Ertragsregelung selbst, in ähnlicher Weise, wie manche Methoden den normalen Massen-Hiebsfuß zur Regelung des wirklichen verwenden, kann er nicht dienen, sondern er kann nur Folge einer nach finanziellen Grundsätzen geführten Wirthschaft sein.

§ 42.

Größe des normalen, finanziellen Hiebsfußes.

Der finanzielle, normale Hiebsfuß kann auf zweierlei Weise berechnet werden:

a) Für ein gegebenes Grund- oder Wirthschaftskapital ($B + V + S$) und den entsprechenden Kulturanswand (k) ermittelt man den Kostenwerth sämtlicher 0 bis $u-1$ jährigen Bestände des Normalwaldes nach Formel II (§ 34). Die Summe aus diesem Kostenwerth, aus B , V , S und $\frac{k}{0,0p}$ ist gleich einem Kapitale, dessen Zinsen den normalen, finanziellen Hiebsfuß bedeuten.

Beispiel. Der zur Ermittlung des finanziellen Normalvorrathes (§ 34) berechnete Normalwald im 90 jährigen Umtrieb enthält folgende Kapitale:

Bodenkapital	$90 \times 142,17867$	=	12796,08 fl.
Verwaltungs- und	$90 \times \frac{3}{0,03}$	=	9000,00 „
Steuerkapital			
Kulturkapital	$\frac{30}{0,03}$		1000,00 „
Holzvorrathskapital N_f		=	82867,25 „

Summe des ganzen, in Kapitalform ausgedrückten Produktionsfonds mit Ausnahme des Ernteaufwandes	}	105663,33 fl.
---	---	---------------

Der erntekostenfreie, normale, finanzielle Hiebsfuß sonach

$$105663,33 \times 0,03 = 3169,90 \text{ fl.}$$

b) Einfacher kommt man zum Ziele durch Betrachtung des einzelnen Bestandes im aussetzenden Betriebe. Ist der gegenwärtige Werth des u jährigen Bestandes in Folge der Voraussetzung des finanziellen Gleichgewichtes gleich seinem Kostenwerthe, so ist die Summe aus diesem und dem einfachen Betrage der Vornutzungen gleich dem normalen, finanziellen Hiebsfußes des aus u Flächeneinheiten bestehenden Waldes.

Beispiel. Der Kostenwerth des 90 jährigen Bestandes, also im vorliegenden Falle der Werth seines Abtriebsertrages ist:

$$7,26536 \times \frac{1,03^{90} - 1}{0,03} + 30 \times 1,03^{90} - 775,10 = 2875,0 \text{ fl.}$$

Hierzu einfache Summe sämtlicher Vornutzungen	=	294,9 „
Erntekostenfreier, normaler, finanzieller Hiebsfuß	=	3169,9 fl.

Anmerkung. Den Rechnungen a und b wurden der Kürze wegen die erntekostenfreien Erträge der Tafel zu Grunde gelegt. Wollte man daher den vollen Bruttowertb des normalen, finanziellen Hiebssaßes ermitteln, so müßten obige 3169,9 fl. noch um den Betrag der jährlichen Erntekosten vermehrt werden, oder man müßte von Haus aus nicht erntekostenfreie, sondern Bruttoerträge in Rechnung stellen.

VIII. Abschnitt.

Betriebsklassen.

(Wirtschaftsklassen.)

§ 43.

Begriff und Bedeutung der Betriebsklassen.

Für den bisher betrachteten Normalwald mußten wir, abgesehen von Bonitätsverschiedenheiten, welche sich durch Reductionen ausgleichen lassen, vollständig gleiche wirthschaftliche Verhältnisse aller seiner Glieder voraussetzen. Es liegt nun auf der Hand, daß große Waldungen nur sehr selten diese Bedingungen erfüllen. Verschiedene Holzarten, verschiedene Umtriebe und Betriebsarten bringen Factoren in die Normalwaldsrechnung, welche sich nicht vereinigen lassen, sie bedingen die Bildung selbstständiger Theile, welche in gesonderter Schlagordnung für sich behandelt sein wollen.

Einen solchen Theil des Waldes nennt man eine Betriebsklasse, versteht also unter letzterer alle, einer und derselben Schlagordnung zugewiesenen Waldflächen.*)

Nothwendigkeit ist es nicht, daß eine Betriebsklasse örtlich ein zusammenhängendes Ganze bilde. Erforderlich ist es dagegen, für jede Betriebsklasse alle die Ertragsregelung direct betreffenden Rechnungen getrennt vorzunehmen.

Ein aus mehreren Betriebsklassen zusammengesetzter Wald ist dann normal, wenn jede einzelne Betriebsklasse für sich betrachtet dem Normalzustand entspricht.

*) Nach C. Heyer: Waldvertrags-Regelung, 2. Aufl. Herausg. v. G. Heyer, (1862) S. 35. In der 3. Auflage (1883), S. 34 giebt G. Heyer eine etwas anders lautende Definition: „Die einer und derselben Altersstufen-Ordnung zugetheilten Waldflächen bilden eine Betriebsklasse“.

§ 44.

Ursachen, welche die Bildung von Betriebsklassen bedingen.

Sie folgen aus den im vorigen Paragraphen gegebenen Bedeutungen:

1. Die Holzart. Kommen in einem Walde verschiedene Holzarten bestandsweise getrennt vor, so wird namentlich dann eine Trennung derselben in Betriebsklassen nothwendig, wenn sie verschiedene Umtriebe und wesentlich verschiedene, wirtschaftliche Behandlung fordern, namentlich auch dann, wenn es nöthig ist, den Markt regelmäßig jährlich mit Sortimenten der verschiedenen Holzarten zu versehen.

Sind die Holzarten gemischt, so kann natürlich eine solche Trennung nicht stattfinden.

2. Die Betriebsart. Alle die möglichen verschiedenen Betriebssysteme (Niederwald, Mittelwald, Hochwald u. s. w. und ihre Unterabtheilungen) können die Bildung besonderer Betriebsklassen bedingen, bei wesentlicher Verschiedenheit müssen sie es.

Ein Hochwald z. B. muß auch bei gleichem Umtrieb entschieden in zwei Klassen getheilt werden, wenn es sich im Hochgebirge oder an der Meeresküste um Plenterwald, für die übrigen Theile des Waldes um schlagweisen Betrieb handelt.

3. Der Umtrieb. Selbst bei derselben Holzart, demselben Betriebssysteme fordern verschiedene Umtriebe verschiedene Betriebsklassen. Man kann sich zwar ein normales Altersklassenverhältniß, einen Normalvorrath für einen Wald mit verschiedenen Umtrieben berechnen, es haben jedoch derartige Größen keinen erheblichen Werth, da sie auf dem illusorischen Begriff eines durchschnittlichen Umtriebes beruhen.

Beispiel. In einem Walde von 3000 ha sollen 360 ha im 120jährigen, 2400 ha im 80jährigen und 240 ha im 60jährigen Umtriebe bewirtschaftet werden.

Normales Altersklassenverhältniß unter Voraussetzung sofortigen Anbaues nach dem Abtrieb, also ohne normale Blöße:

	Alterklassen:					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
1. Betriebsklasse mit $u = 120$:	60 ha	60 ha	60 ha	60 ha	60 ha	60 ha
2. " " $u = 80$:	600 "	600 "	600 "	600 "	— "	— "
3. " " $u = 60$:	80 "	80 "	80 "	— "	— "	— "
Summe:	740 ha	740 ha	740 ha	660 ha	60 ha	60 ha.

Diese Summe ist für den Waldnormalzustand fast werthlos, wenn sie nicht die Folge der Normalität der einzelnen Betriebsklassen ist, denn letztere könnten ganz abnorm beschaffen sein und doch eine normale Summe liefern.

Ganz irrig wäre es, bei großen Umtriebsdifferenzen die Rechnung auf den Durchschnittsumtrieb direct zu stützen. Derselbe wäre:

$$3000 : \left(\frac{360}{120} + \frac{2400}{80} + \frac{240}{60} \right) = \frac{3000}{37} = 81.$$

Daß nach dem 81 jährigen Umtriebe berechnete Altersklassenverhältniß würde lauten:

I. Altersklasse	= 740,8 ha.
II. "	= 740,7 "
III. "	= 740,8 "
IV. "	= 740,7 "
V. "	= 37 "

Solche Zahlen sind für die Ertragsregelung nicht brauchbar.

Noch weniger empfiehlt sich der § 29 erwähnte, in einigen Wirtschaften übliche Gebrauch, den Altersklassen in den verschiedenen Betriebsklassen verschiedene Abstufung zu geben, um für die verschiedenen Umtriebe eine gleiche Anzahl der Altersklassen festhalten zu können. — Für Mittelwälder mit verschiedenen Umtriebszeiten und für den Fleuterwald läßt sich die Gleichmäßigkeit der Abstufung allerdings nicht gut einführen.

4. Realklasten können, wenn sie bedeutend sind, die Bildung verschiedener Betriebsklassen nothwendig machen.

5. Standortsverschiedenheiten werden dann Ursache der Trennung eines Waldes in Betriebsklassen, wenn sie Verschiedenheit der unter 1 bis 3 genannten Verhältnisse bedingen.

Anmerkung. Daß man zum Zwecke der Ertragsregelung nicht zu weit in solchen Trennungen gehe, ist Erforderniß der Praxis. So wird man niemals wegen einer Umtriebsdifferenz von 10 Jahren einen Hochwald in verschiedene Betriebsklassen theilen und sich dadurch das Rechnungswerk erschweren. Dies um so weniger, je mehr man erkennt, daß der Umtrieb eine veränderliche Größe ist. Dazu kommt wesentlich noch, daß bei Berücksichtigung der Anforderungen der Einzelbestände ohnehin der eine unter, der andere über dem für die Betriebsklasse angenommenen, allgemeinen Haubarkeitsalter abgetrieben werden muß, so daß sich für einzelne Bestände oder Bestandsgruppen oft sehr bedeutende Umtriebsdifferenzen ergeben können.

IX. Abschnitt.

Der wirkliche Wald.

§ 45.

Der abnorme Zustand.

Es bedarf keines Nachweises, daß ein Normalwald thatächlich nirgends vorkommt, wohl auch nie vorkommen kann, namentlich dann

nicht, wenn man größere Waldungen und höhere Umtriebe im Auge hat und nicht blos die Erfüllung der Bedingungen des normalen Materialvorrathes und Zuwachses, sowie des normalen Altersklassenverhältnisses verlangt, sondern auch, so weit thunlich, den finanziellen Normalzustand erstrebt.

Diese Bedingungen sind so schwierig zu erfüllen, daß man den Normalwald füglich auch Idealwald nennen könnte. Es kann, wie gesagt, die Entwicklung des Normalzustandes, wie wir sie in den vorigen Abschnitten darlegten, nur den doppelten Zweck haben, erstens die Waldwirthschaft in ihren einfachsten Grundformen zur Erforschung und Erkenntniß ihrer Gesetze darzustellen, zweitens einen, wenn auch nie ganz erreichbaren, Zielpunkt der wirklichen Wirthschaft zu geben.

Die zahlreichen, möglichen Abnormitäten des wirklichen Waldes lassen sich auf folgende Fälle reduciren:

1. Vom Standpunkte der Materialertragsregelung allein können abnorm sein:

- a) der Zuwachs,
- b) das Altersklassenverhältniß,
- c) der Vorrath.

Entweder sind nun a, b und c abnorm (wohl der gewöhnliche Fall), oder es ist eine der drei Bedingungen erfüllt, die anderen zwei sind es nicht, oder endlich, es sind zwei Bedingungen erfüllt, die dritte ist es nicht. Letzteren Falles ist zu beachten, daß die Normalität von a und b die von c von selbst zur Folge hat.

2. Vom finanziellen oder wirthschaftlichen Standpunkt aus erscheint als weitere Möglichkeit der Abnormität die, daß eine größere oder geringere Anzahl von Beständen Capitale bildet, welche sich niedriger verzinsen, als der angenommene Wirthschaftszinsfuß fordert.

§ 46.

Ausgleichung der Abnormitäten.

Die Aufgabe der Forsteinrichtung und Ertragsregelung besteht nach § 4 darin, den gesammten Wirthschaftsbetrieb in einem Walde zeitlich und räumlich so zu ordnen, daß der Zweck der Wirthschaft, also in der Regel die vortheilhafteste Benutzung des zur Holzzucht bestimmten Grund und Bodens, möglichst erreicht werde. Zur Lösung dieser Aufgabe wird man darnach streben müssen, den wirklichen, abnormen Wald seinem Normalzustande näher zu bringen und in diesem

annähernd zu erhalten. Es handelt sich also um möglichste Ausgleichung oder Beseitigung der Abnormitäten.

Sind nun auch die verschiedenen, inneren und äußeren Waldverhältnisse nicht ohne wesentlichen Einfluß auf den einzuschlagenden Weg, so lassen sich doch einige allgemeine Hauptgesichtspunkte geben, von denen man in der Regel ausgehen muß. Es ist nämlich keineswegs gleichgiltig für die Wirthschaft, ob man zuerst nach der Ausgleichung dieser oder nach der jener Abnormität strebt, oder auch nach der Ausgleichung mehrerer zusammen. Das Wichtigere muß dem weniger Wichtigem vorangehen.

Die Möglichkeit der bleibenden Nutzung ist einzig und allein durch den Zuwachs bedingt. Der Zuwachs der Vergangenheit lieferte den Vorrath, der der Zukunft ersetzt fortdauernd den genutzten Theil des Vorrathes und ergänzt diesen Theil selbst zum Hiebsjahre. Der Zuwachs ist der Factor, welcher den Vorrath erst zu einem thätigen Wirthschaftskapitale macht.

Die Pflege und Verbesserung des Zuwachses muß also nächstliegende, wichtigste Aufgabe der Forsteinrichtung sein. Sie tritt hier dem Waldbau, d. h. der Bestandsgründung und Bestandspflege ergänzend zur Seite, indem sie erstens für den Abtrieb zuwachsarmer Bestände, zweitens für die Herstellung einer geordneten Hiebsfolge sorgt. Unter letzterer ist die Normalität des Altersklassenverhältnisses in Bezug auf die Vertheilung der Klassen zu verstehen. Nur sie vermag der Wirthschaft jene Elasticität zu verschaffen, welche der Zukunft einen Abtrieb der Bestände weit unter oder über ihrem wirthschaftlichen Haubarkeitsalter möglichst erspart.

Richtet die Forsteinrichtung zugleich ihr Augenmerk auf die Herstellung der normalen Größe der Altersklassen, so muß sich der Normalvorrath ganz von selbst entwickeln, so weit er überhaupt erreichbar ist. Diesem direct als erstem Zielpunkte zuzustreben, ist daher kein richtiger Weg. Der Normalvorrath ist ein sehr schätzbares Rechnungshilfsmittel, um das Waldvermögen im Sinne der Materialertragsregelung zu messen und darnach die augenblickliche Ertragsfähigkeit des Waldes summarisch zu ermitteln, jedoch kann die directe Herstellung dieses normalen Materialvorrathes niemals Zweck der Wirthschaft sein. Ganz anders verhält es sich mit dem Zuwachse.

Die meisten Forsteinrichtungs- oder Ertragsregelungs-Methoden fassen nun den Wald oder auch eine Betriebsklasse als ein untrennbares Ganzes auf und begründen auf diese Anschauung ihr Verfahren

in mehr oder weniger scharf ausgeprägter Weise. Hauptsächlich ist hierzu der Irrthum Ursache, den strengsten, jährlichen Nachhaltsbetrieb für eine innere Nothwendigkeit der Waldwirthschaft zu halten, die ihr gleichsam angeboren sei. Das ist aber thatsächlich nicht der Fall.

Wie die ausführlichen Entwicklungen und Beispiele der vorigen Kapitel nachweisen, ist übrigens selbst der normal gedachte, strengste Nachhaltswald nichts Anderes, als eine nach gewissen Gesetzen erfolgte Vereinigung einer Anzahl verschieden alter Einzelbestände zu einem Wirthschaftsganzen. Jeder einzelne Bestand steht für sich betrachtet im aussetzenden Betriebe. Der Sanbarkeitsertrag jedes Bestandes ist alle u Jahre fällig, der des $u - 1$ jährigen das erste Mal nach einem Jahre, der des $u - 2$ jährigen nach zwei Jahren, der des $u - u$ oder 0 jährigen nach u Jahren. Jeder Bestand hat eine andere Begründungszeit. Ist die Altersstufenreihe vollständig, so entsteht aus der Vereinigung von u Beständen der Nachhaltswald des strengsten jährlichen Betriebes im u jährigen Umtriebe. Eine innere, wirtschaftliche Verbindung zwischen den einzelnen Gliedern besteht insofern, als durch die Vereinigung vieler Bestände die Verwaltungskosten des einzelnen billiger werden, als jedes Glied der Reihe zu einer anderen Zeit, wie das andere, angebaut und genutzt wird, als endlich durch das Nebeneinander der einzelnen Bestände der Nieb des einen durch Rücksichten auf Gefahren des anderen beeinflusst wird.

Diese Anschauung begründet einen anderen Weg für die Forsteinrichtung und Ertragsregelung. Man zerlegt den Wald in seine einzelnen Glieder, Bestände oder Bestandsgruppen, betrachtet jedes Glied für sich und sucht dessen Normalzustand für den aussetzenden Betrieb herzustellen. Modificirt wird dieses Streben durch die Rücksicht auf das Ganze, indem man dabei die Gestaltung des Altersklassenverhältnisses ins Auge faßt. „Das Ganze muß gesund sein, wenn alle seine Theile gesund sind.“ (Preßler.) Da es nun leichter ist, die Gesundheit der einzelnen Theile allmählig herzustellen, anstatt sofort auf die des Ganzen direct hinzuwirken, so ist jedenfalls dieser Weg der zweckmäßigere, der praktischere, er führt uns zur elastischen Bestandswirthschaft.

Wollen wir namentlich den begründeten Anforderungen der Finanzwirthschaft im Walde so weit Rechnung tragen, als dies überhaupt möglich ist, so bleibt nur dieser eine Weg übrig.

Nebenbei ist auf kurze und einfache Weise der Wald oder die einzelne Betriebsklasse als Ganzes aufzufassen, um der Nachhaltigkeit

oder auch der Regelmäßigkeit des Hiebssatzes insoweit Rechnung tragen zu können, als es zufällig vorhandene Localbedingungen fordern. Der durch diese oder jene Methode aus dem Ganzen ermittelte, allgemeine, jährliche oder periodische Hiebssatz ist eine Größe, welche uns sagt, wie viel unter gewissen Verhältnissen und Voraussetzungen geschlagen werden könne, durchaus nicht, wie viel geschlagen werden müsse. Er dient nur dazu, den auf dem Wege der Bestandswirthschaft gefundenen Hiebssatz zu reguliren, je nach Umständen in mehr oder weniger enge Grenzen zu bannen. Je freier der Markt, desto weiter können diese Grenzen sein, und desto leichter lassen sich die Anforderungen selbst einer feinen, finanziellen Wirthschaft befriedigen.

Ältere Methoden der Ertragsregelung modificirten den aus dem Ganzen entwickelten Hiebssatz durch die Rücksichten auf den einzelnen Bestand. Wir wollen das Umgekehrte, nämlich Modificationen der Bestandswirthschaft und des aus ihr folgenden Hiebssatzes durch Rücksichten auf das Ganze.

Einige der neueren Regelungsmethoden, so z. B. auch die im Königreiche Sachsen übliche „Forsteinrichtung“ haben diesen Weg der Bestandswirthschaft schon vor längerer Zeit betreten, wenigstens angebahnt, indem sie sich vom Ideale des strengsten, jährlichen Nachhaltsbetriebes emancipirten.

Die Entwicklung der Methode selbst ist Aufgabe des folgenden, zweiten Haupttheiles unseres Lehrbuches.

II. Buch.

Anwendungen.

A. Vorarbeiten.

§ 47.

Zweck und Eintheilung der Vorarbeiten.

Die zur Forsteinrichtung und Ertragsregelung nöthigen Vorarbeiten haben den Zweck, den wirklichen Zustand des Waldes in allen Beziehungen zu ermitteln und übersichtlich darzustellen.

Sie zerfallen in folgende Abschnitte:

- I. Forstvermessung.
- II. Forstabschätzung.
- III. Ermittlung der allgemeinen und äußeren Forst-Verhältnisse.
- IV. Kartirung und Anfertigung der Schriften.

Anmerkung 1. Die praktische Ausführung der hier genannten Arbeiten wird zum Theil mit der Waldeintheilung (Einrichtung im engeren Sinne) selbst Hand in Hand gehen, durch diese wesentlich unterstützt werden. So z. B. gewährt die Benutzung der Schneißen bei der geometrischen Aufnahme bedeutende Erleichterungen. Da indessen die Waldeintheilung etwas für sich Bestehendes ist, so erscheint eine Trennung der diese betreffenden Arbeiten von den Vorarbeiten hier jedenfalls gerechtfertigt.

Anmerkung 2. Sowohl Forstvermessungs- als Abschätzungsarbeiten sollen und können hier nur andeutungsweise Erwähnung finden, da das Specielle hierüber als bekannt vorauszusetzen ist.

I. Abschnitt.

Forstvermessung.

(Geometrische Vorarbeiten.)

§ 48.

Aufgabe der Forstvermessung.

Aufgabe der Forstvermessung ist es, die Größe der Waldfläche überhaupt, sowie die der einzelnen, einer Sonderung bedürftigen Theile derselben zu bestimmen und die geometrischen Unterlagen zu den Karten und Schriften zu liefern.

Als Gegenstände der Forstvermessung sind zu nennen:

- 1) Die äußeren Grenzen des Waldeigenthumes;
- 2) innere Servitutgrenzen;
- 3) die Grenzen der Wirthschaftseinheiten (Reviere);
- 4) das Terrain (Aufnahme der Höhengurven);
- 5) Trennung bleibender Standortsvorschiedenheiten nach Terrain, Lage und Bodenbeschaffenheit;
- 6) Trennung des Holzbodens von dem Nichtholzboden;
- 7) die Grenzen der Betriebsklassen;
- 8) das Schneißemetz;
- 9) Trennung der Holzbestände nach Holzart, Alter und Bonität;
- 10) alle bleibenden Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse, Teiche, Gräben, Felsen und dergleichen, sowie Bauwerke und überhaupt alle besonders als Orientirungspunkte wichtigen, einzelnen Gegenstände, z. B. Signalepunkte u.;
- 11) die sogenannte „Ueberarbeitung“, das heißt Aufnahme der wichtigsten Gegenstände der angrenzenden Grundstücke. — (Wege, Bäche, Gebäude, Besitzgrenzen, Trennung zwischen Wald und Feld u. s. w.)

§ 49.

Die Forstvermessung vorbereitende Arbeiten.

1) Möglichst vollständige Regelung der Eigenthumsgrenzen des Waldes ist die wichtigste der hier in Frage kommenden Vorbereitungsarbeiten. — Wo erstere nicht ganz erreichbar ist, muß die Grenze als fragliche oder streitige aufgenommen und auf der Karte besonders bezeichnet werden.

In Sachsen ist es üblich, solche „streitige Grenzen“ durch punktirte Linien auf der Karte kenntlich zu machen.

2) Regelung aller inneren Servitutsgrenzen.

3) Alle jene zur eigentlichen Forsteinrichtung gehörigen Arbeiten, welche Flächentrennungen nöthig machen, sind vor oder unter Umständen auch gleichzeitig mit der Vermessung zu bewirken. Dahin gehört die Bildung der Wirthschaftseinheiten (Reviere), der Betriebsklassen etc.

4) Wesentliche Erleichterung wird den Vermessungsarbeiten, wenn das ganze Schneißenetz vorher durchgehauen werden kann. Es ist dies möglich bei regelmäßig rechtwinkliger Eintheilung und bei unregelmäßiger dann, wenn alte, dazu brauchbare Karten vorhanden sind. Auf alle Fälle hat jedoch das Durchstecken der Schneißen noch vor der sogenannten Detail-Vermessung zu erfolgen.

5) Bezüglich der Bestandstrennungen dienen als die Forstvermessung vorbereitende Arbeiten jene Schätzungsarbeiten, welche die Trennung der Bestände bedingen. Bis zu welcher Größe herab Bestände ausgeschieden werden sollen, läßt sich im Allgemeinen durchaus nicht bestimmen, es hängt dies ab von der größeren oder geringeren Feinheit der Einrichtungsarbeiten überhaupt. Unter eine Fläche von 0,1 ha wird man wenigstens in größeren Waldungen selten herabgehen, wenn nicht ganz scharf ausgesprochene, namentlich bleibende Standortunterschiede oder Bestandsformen vorhanden sind, welche besondere Wirthschaftsmaßregeln erheischen.

§ 50.

Vermessung und Aufnahme selbst.

Alle Hauptlinien, also die Polygonseiten, die Eigenthums- und Reviergrenzen und die Schneißen sind möglichst genau mittelst Meßlatten oder Stahlbändern, und zwar doppelt zu messen. Letzteres ist nöthig, um jedem größeren Fehler auszuweichen, und um aus zwei Resultaten den Durchschnitt nehmen zu können, wodurch die unvermeidlichen Fehler sehr vermindert werden.

Die Aufnahme selbst hat mit dem Theodolit zu erfolgen.*)

*) Kraft: Die Anfangsgründe der Theodolitmessung und der ebenen Polygonometrie. Hannover, 1865.

Neubstein: Lehrbuch der praktischen Geometrie, mit besonderer Berücksichtigung der Theodolitmessung u. s. w. Frauenfeld, 1868.

Zur Aufnahme des Details, namentlich der Bestandsgrenzen, kann man Meßtisch oder Bouffole anwenden.

Anmerkung. Die königl. sächs. Forstvermessung arbeitete bisher fast nur mit dem Meßtische, selten mit der Gradbouffole.*) Es ist dies ungenügend und verdient um so weniger Empfehlung, als die Theodolit-Aufnahme mit nur un-erheblichem Mehraufwande herzustellen ist, dabei aber nicht bloß den großen Vorzug der größeren Genauigkeit, sondern auch noch den hat, für alle Zeit unveränderliche Unterlagen zur Zeichnung neuer Karten zu gewähren, worauf großes Gewicht zu legen ist. Allerdings würde dabei auch die Messung mit Latte oder Stahlband an die Stelle der Kettenmessung treten müssen, da sie eine viel größere Genauigkeit bietet. Die Theodolit-Aufnahme ist ferner weniger abhängig von der mechanischen Geschicklichkeit des Arbeiters, als die mit Hilfe des Meßtisches.

§ 51.

Flächenberechnung.

Die Ermittlung der Größe der Wirthschaftseinheiten und der Hauptabtheilungen erfolgt am Besten nur durch Koordinatenberechnung.

Das Detail wird zweckmäßig mittelst eines Planimeters berechnet.

In Sachsen wird die Flächenberechnung auch für das Ganze mit Hilfe eines Quadratnetzes ausgeführt. Die Spezialarten sind zu diesem Zwecke in 1 ha haltenden Quadrate, die entsprechenden, kleinen Glas- oder Horntäfelchen in 1 a haltende Quadrate eingetheilt.

§ 52.

Benutzung älterer Aufnahmen.

Ob und in wie weit bereits vorhandene, ältere Vermessungswerke zur Einrichtung eines Waldes benutzt werden können oder nicht, hängt einerseits ab von deren Zuverlässigkeit, andererseits von dem größeren oder geringeren Grade der Genauigkeit, welcher von den neuen Arbeiten zu verlangen ist.

Wo eine auf Triangulation gestützte Katastervermessung zu Gebote steht, kann diese stets als Basis dienen, da man hierdurch nicht bloß Zeit und Kosten spart, sondern auch den möglichsten Grad der Genauigkeit erreicht. Der Forstvermessung fällt dann nur die Aufgabe zu, in das größtentheils gegebene Netz von Haupt- und Umfangslinien das Detail hineinzuarbeiten.

Baur: Lehrbuch der niederen Geodäsie. 3 Aufl. Wien 1879.

Vorländer: Anleitung zum Feldmessen. Berlin, 1871.

Jordan: Handbuch der Vermessungskunde. 2 Bde. Stuttgart, 1877.

*) Instruction vom 21. April 1841. Tharander Jahrbuch, 1. Band. 1842.

Der Benutzung älterer Karten muß jedenfalls eine Prüfung derselben vorausgehen, welche durch Messung einiger Hauptlinien und Winkel bewirkt wird. Erweisen sich solche Karten als unzuverlässig und schadhast, so wird einer Berichtigung derselben gewöhnlich eine neue Aufnahme vorzuziehen sein, die in solchem Fall oft nicht mehr Kosten und Mühe verursacht, als zahlreiche Berichtigungen. Bezüglich der letzteren ist immer zu bedenken, daß nicht bloß jene Arbeiten in Betracht kommen, welche sofort erledigt werden müssen, sondern daß man während der ganzen Zeit, für welche das Vermessungswerk Geltung behalten soll, bei Besorgung der laufenden Nachtragmessungen mit mehr oder weniger störenden Differenzen zu kämpfen hat.

Wo überhaupt bereits eine feinere Wirthschaft am Platze ist, dürfte sich daher die Benutzung älterer, ungenauer Karten in der Regel nicht empfehlen. Ausnahmen können durch äußere Verhältnisse bedingt werden, die eine genauere Einrichtung nicht gestatten, aber wenigstens eine oberflächliche derartige Arbeit fordern, so weit diese überhaupt ohne die großen Kosten einer neuen Aufnahme möglich ist.

II. Abschnitt.

Forstabschätzung.

(Cagatorische Vorarbeiten.)

§ 53.

Aufgabe der Forstabschätzung.

Aufgabe der Forstabschätzung ist die Untersuchung aller inneren Waldverhältnisse, welche auf den gegenwärtigen Ertrag des Waldes überhaupt Einfluß nehmen, oder auch für die Berechnung des künftigen Ertrages von Wichtigkeit sind.

Sie hat es daher zu thun mit der Ermittlung:

- 1) der Standortsverhältnisse;
- 2) der Bestandsverhältnisse;
- 3) der bisherigen Forsterträge und Kosten.

Die Forstabschätzung muß der Detailaufnahme in so weit vorausgehen, als sie Flächentrennungen bedingt. Andererseits muß sie wiederum mit der Eintheilung und Vermessung Hand in Hand gehen, weil eine übersichtliche Zusammenstellung der

Abhängungsergebnisse nur nach erfolgter Bezeichnung aller Abtheilungen und Unterabtheilungen möglich ist, und weil sie selbst die Flächengrößen braucht.

1. Ermittlung der Standortsverhältnisse.

§ 54.

Z u r s a c h e.

Von dem Standorte hängen die wesentlichsten Momente der Waldwirtschaft ab, die Wahl der Holzart, die der Betriebsart und zum Theil auch die Wahl der Umtriebszeit. Die Wichtigkeit der Erforschung der Standortsfactoren ist daher in die Augen springend. Die Standortsbonitirung verfolgt deshalb einen doppelten Zweck, indem sie Unterlagen liefert:

- a) für die richtige Wahl der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit,
- b) für die Berechnung der normalen Ertragsfähigkeit jeder Betriebsklasse.

Letztere giebt uns dann die Möglichkeit, die für die Massenertragsregelung des strengsten Nachhaltsbetriebes nöthigen Factoren, nämlich den normalen Zuwachs und normalen Vorrath zu ermitteln.

§ 55.

Standortsbeschreibung.

Die Standortsgüte hängt ab vom Klima, vom Terrain (Lage), vom Boden.

Diese Standortsfactoren vermögen zwar nicht ein in Zahlen ausdrückbares, bestimmtes Maß abzugeben, sind indessen sowohl in der allgemeinen Beschreibung des ganzen Waldes, als auch bei der Charakteristik einzelner Waldtheile zu erwähnen.*)

*) Cotta: Grundriß der Forstwissenschaft. 6. Aufl., herausgegeben von seinen Enkeln Heinrich und Ernst v. Cotta. Leipzig, 1872. §§ 358. 359. 360.

Bezüglich der Lage und des Bodens folge ich in der Hauptsache der „Anleitung zur Standorts- und Bestandsbeschreibung beim forstlichen Versuchswesen“, welche der Verein der Deutschen forstlichen Versuchsanstalten in der Versammlung im Mai 1874 zu Eisenach vereinbarte. Einige Kürzungen hielt ich jedoch hier für gerechtfertigt. * Zu vergl.: Jahrbuch der Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung. Herausgegeben von Dankelmann. Berlin, 1875. 7. Band. S. 152 u. f. — Ganghofer: Das forstliche Versuchswesen. Augsburg, 1877. I. Bd. 1. Hft. S. 3 u. f.

Des Klimas ist in dieser Anweisung nicht besonders gedacht; es würde nach derselben bei der „örtlichen Lage“ in Erwägung zu ziehen sein.

A. Das Klima.

Je nach der klimatischen Beschaffenheit eines Landes können für das örtliche Klima verschiedene Scalen entworfen werden. Es hat sehr viel für sich, den Maßstab für die einzelnen Stufen in der Lebensfähigkeit bestimmter Kulturgewächse zu suchen, weil im Pflanzenleben alle klimatischen Einflüsse zum Ausdruck gelangen.

Für Sachsen und ähnlich gelegene Länder kann man folgende Scala anwenden:

Sehr mild, wo der Wein noch gut gedeiht.

Mild, wo alle deutschen Feld- und Gartenfrüchte erzogen werden können.

Gemäßigt, wo alle deutschen Holzarten noch gut gedeihen.

Rauh, wo der Obstbau nicht mehr anwendbar ist.

Sehr rauh, wo höchstens nur noch Kartoffeln und Hafer erbaut werden können, und wo der Holzsaamen nur selten zur vollkommenen Entwicklung gelangt.

B. Die Lage.

Es kommt in Betracht die allgemeine (geographische) und die besondere (örtliche) Lage.

I. Die allgemeine Lage ist näher zu bestimmen:

- a) Durch die Angabe der geographischen Breite und Länge.
- b) Durch die in Metern ausgedrückte Angabe der absoluten Erhebung über dem Meeresspiegel (Distanz).
- c) Daneben ist anzugeben, ob das Revier angehört
 - α) der Tiefebene, insbesondere
 - 1) dem Küstenlande, bis etwa 30 bis 40 km Entfernung vom Meere,
 - 2) größeren Flußniederungen,
 - 3) sonstigem Tieflande;
 - β) der Hochebene;
 - γ) dem Hügellande;
 - δ) dem Mittelgebirge, einschließlich der alpinen Vorberge;
 - ε) dem alpinen Hochgebirge.

II. Die besondere (örtliche) Lage ist bedingt:

- a) Von der nachbarlichen Umgebung, insbesondere ob ein Wald oder größere Theile desselben frei, ungeschützt oder durch ihre Umgebung geschützt liegen (z. B. durch Berge gegen Nordwinde), ob dieselben geschlossenen Dunst- und feuchten

Nebellagen angehören, anshagernden Winden, dem Froste, Duft- und Schneeanhang erfahrungsmäßig exponirt sind.

b) Von der Bodenausformung,
welche sich vorzugsweise ausdrückt in:

- α) der Exposition oder Richtung eines Hanges nach der Himmelsgegend;
- β) der Bodenneigung.

Zur näheren Bezeichnung derselben dienen die Ausdrücke:

eben oder fast eben bei einer Bodenneigung	unter	5°,
sanft geneigt	" "	von 5—10°,
lehn (mäßig steil)	" "	" 11—20°,
steil	" "	" 21—30°,
schroff	" "	" 31—45°,
Felsabsturz	" "	über 45°,

Anderer Bodenausformungen sind durch geeignete Ausdrücke, wie wellig, hügelig, Kuppe, Tiefloge u. zu bezeichnen.

C. Der Boden.

Der Boden ist nach dem Grundgesteine, den Bodenbestandtheilen, den physikalischen Eigenschaften und nach seinem äußeren Zustande näher zu beschreiben.

I. Grundgestein (Gebirgsart).

Bezüglich des Grundgesteines ist zunächst zu unterscheiden, ob man es mit Gebirgs- oder Schwemmland, oder mit anderen Worten, ob man es mit Waldboden zu thun hat, der primär, aus unmittelbarer Verwitterung der unterliegenden Gebirgsart, oder secundär aus An- und Aufschwemmung hervorgegangen ist.

1. Gebirgsland.

Ueberall, wo der Waldboden aus der Verwitterung der unterliegenden Gebirgsart hervorgegangen, ist letztere genau anzugeben.

In engerer Beziehung auf deutsche Waldverhältnisse sind hauptsächlich zu unterscheiden:

- a) die krystallinisch-körnigen Gesteine: Granit, Syenit;
- b) die krystallinisch-schieferigen Gesteine: Gneiß, Glimmerschiefer, Urthonschiefer, Talkschiefer u.;
- c) die Porphyre, z. B. Felsite, Quarz-Porphyre u.;

- d) die Augite und Hornblendegesteine, Grünsteine (Diabase), Basalte, Phonolithe, Trachyte mit ihren Tuffen und Conglomeraten;
- e) die Hauptgesteine der Grauwackenformation: Grauwacke, Grauwackenschiefer, Thonschiefer in ihren verschiedenen Abänderungen;
- f) das Rothliegende mit seinen Conglomeraten und Schieferthonen;
- g) die verschiedenen Sandsteinformationen: Kohlen-, Bunt-, Keuper-, Jura- (Lias-), Quadersandsteine zc. mit den Thon- und Letten-schichten als Röhren, Keuperletten.

Die Gebirgsarten sind kurz zu beschreiben nach dem vorwiegenden Gehalte gewisser Bestandtheile, nach der Structur, nach der Schichtung zc.

2. Schwemmland.

Die aus diluvialen und alluvialen Au- und Aufschwemmungen entstandenen Ablagerungen des Flachlandes, der Flußniederungen zc. sind hauptsächlich:

1) Gerölle und Geschiebe (Schotter).

Nähere Angabe der Größe, Form und Beschaffenheit der Gerölle, Verhältniß derselben zur beigemengten Erde.

2) Sandablagerungen, und zwar:

- a) kalkfrei, arm an Feldspath und Silikaten;
- b) kalkhaltig, feldspathreich;
- c) Haidesand;
- d) Flugsand im Binnenlande;
- e) Dünen sand;
- f) Flußsand.

Außerdem ist die mittlere Größe der Sandkörner noch durch die näheren Bezeichnungen: grobkörnig (über 0,5 mm), mittelförnig (0,25 bis 0,5 mm) und feinkörnig (unter 0,25 mm) zu charakterisiren.

3) Lehm, Mergel und dergleichen Ablagerungen (Thon); eigentlicher Lehm (Löß), Flußlehm, Marschboden, Auboden im Inundationsbereiche größerer Flüsse.

4) Moorboden.

II. Bodenbestandtheile.

1. Mineralische Zusammensetzung.

Neben dem Grundgestein ist der Gehalt an Thon, Sand und Kalk und etwaigen charakteristischen Nebenbestandtheilen (Eisen, Gyps zc.) anzugeben:

- z. B. Buntsandstein, sandiger Thonboden; — oder Basaltboden, thonig; — oder Quadersandstein, weißer, feinkörniger Sand zc.

Zur Beurtheilung genügen äußere Merkmale, unterstützt durch einfache Hilfsmittel, wie Schlammung, Anwendung von Säuren zur Ermittlung des Kalkes etc.

2. Steinbeimengung.

Der geringere oder größere Grad der Steinbeimengung ist durch etwas — ziemlich — oder sehr steinig auszudrücken, wofern dieselbe nicht so bedeutend auftritt, daß man es mit Grusboden (3 bis 5 cm starken, mürben, noch weiter zersehbaren Steinbrocken), Kiesboden (gleich starken, nicht zersehbaren, abgerundeten, quarzigen Steinbrocken), Grandboden (ähnlichen, aber nicht abgerundeten, mehr eckigen, vorwiegend quarzigen Massen) oder mit Geröllboden (stärkeren, abgerundeten oder eckigen Steinbrocken) zu thun hat.

Daneben können die Art, Beschaffenheit, Form und Größe der Steinbeimengung näher angedeutet werden.

3. Humusgehalt.

Die Menge des dem Waldboden beigemengten eigentlichen Humus, also abgesehen von der Bodendecke, ist womöglich durch Angabe der Höhe der oberen humusgefärbten Mineralschicht in Centimetern auszudrücken.

III. Physikalische Bodeneigenschaften.

1. Gründigkeit.

Die Gründigkeit ist nach der wurzelfähigen Bodentiefe zu bemessen und mit folgenden Ausdrücken näher zu bezeichnen:

- | | |
|---|--------------------|
| a) sehr flach= oder seichtgründig unter und bis zu 0,15 m tief, | |
| b) flach= oder seichtgründig | 0,15 bis 0,3 " " |
| c) mitteltiefgründig | über 0,3 " 0,6 " " |
| d) tiefgründig | " 0,6 " 1,2 " " |
| e) sehr tiefgründig | " 1,2 " " |

Dabei sind ferner anzugeben:

- α) die Höhe der noch unzersetzten, oder doch nicht bis zur vollkommenen Humusbildung vorgeschrittenen Bodendecke;
- β) die Höhe der noch von Humus gefärbten oberen Nährschicht (Dammerdehschicht);
- γ) die Tiefe des unterliegenden Mineralbodens bis zum Untergrunde, bezüglich soweit darin die Baumwurzeln vordringen;

- d) besondere Beschaffenheit des Untergrundes, welche einen unzweifelhaften Einfluß auf den Holzwuchs ausübt, z. B. Grundfeuchtigkeit, Felsgrund, Ortstein, Schichtung bei Schiefergesteinen u.

2. Bindigkeit.

Zur Charakteristik der Bodenbindigkeit dienen folgende Bezeichnungen:

- 1) fest, ein Boden, der beim Austrocknen mit tief eindringenden, netzförmigen Rissen aufspringt, völlig ausgetrocknet sich nicht in kleine Stücke zerbrechen läßt;
- 2) streng (schwer), ein Boden, der beim Austrocknen minder tief aufreißt, sich aber in kleine Stücke zerbrechen, wenn auch nicht zerreiben läßt;
- 3) mild (mürbe), ein Boden, der sich im trockenen Zustande ohne sonderlichen Widerstand krümeln und in ein erdiges Pulver zerreiben läßt;
- 4) locker, ein Boden, der sich im feuchten Zustande zwar noch haltbar ballen läßt, in trockenen Stücken jedoch viel Neigung zum Zerfallen zeigt;
- 5) lose, im trockenen Zustande völlig bindungslos;
- 6) flüchtig, wenn der Boden vor dem Winde weht.

3. Frische (Bodenfeuchtigkeit).

Der Grad der Bodenfeuchtigkeit ist nach Maßgabe des mittleren Feuchtigkeitsstandes während der Wachstumszeit in folgenden Abstufungen anzusprechen:

- a) naß, wenn die Zwischenräume des Bodens vollständig von flüssigem Wasser erfüllt sind, so daß solches von selbst abfließt und selbst nach längerer Austrocknung noch bis zur Oberfläche staut;
- b) feucht, wenn ein Boden beim Zusammenpressen das Wasser noch tropfenweise abfließen läßt;
- c) frisch, wenn ein Boden dem Gefühle nach von Feuchtigkeit mäßig durchdrungen ist, ohne daß sich äußerlich sichtbare Spuren von tropfbarem Wasser beim Zusammendrücken zeigen;
- d) trocken, wenn es an Feuchtigkeit mehr mangelt, und in Folge dessen nach erfolgter Durchnässung von Regen die Wasserspuren schon binnen einigen Tagen sich verlieren;
- e) dürr, wenn aus dem Boden jede sichtbare Spur von Feuchtigkeit nach kurzer (24stündiger) Abtrocknung verschwindet.

Farbe.

Als solche sind die herrschende Farbe und der Farbenton, wie diese im trockenen Zustande des Bodens hervortreten, kurz anzugeben.

IV. Aeußere Boden Zustände.

Zu unterscheiden sind folgende Zustände:

1) Offener (nackter) Boden ist frei von jeder toten oder lebenden Bodendecke; er erscheint je nach Umständen flüchtig, mild, verkrustet, aufgerissen, verhärtet, ausgehagert, auch durch vorangegangene landwirthschaftliche Bearbeitung aufgebrochen u. s. w.

2) Bedeckter Boden findet sich unter geschlossenen, forstmäßig gehaltenen Waldbeständen und hat die dem natürlichen Laub- und Nadelabfall entzammende, im normalen Zerlegungsproceße befindliche Bodendecke.

3) Benarbter (begrünter) Boden ist mit einer, letzteren nicht vollständig verschließenden, leichten, dünnen Begrünung, mit den ersten Anfängen einer Vegetation von Gräsern, Halbgräsern, Schlingpflanzen, von Heidelbeeren, Haide, von Stammmoosen und dergleichen versehen.

4) Verwilderter Boden zeigt eine den Boden vollständig verschließende und innerlich stark durchwurzelnde, lebende Bodenbekleidung. Je nach der Art der letzteren ist zu unterscheiden:

- a) Verangerung durch mehr trockene, schmalblättrige Schmielengräser (Windhalme, Schmielen, einige Schwingelarten, Borstengras, einige Carexarten etc.);
- b) Vergrasung durch saftige, grüne, breitblättrige Gräser, Halbgräser und krautartige Blattgewächse;
- c) Heidelbeerüberzug;
- d) Verhaidung;
- e) Vermoosung, welche entweder als dicke, lockere Moosdecke von den verästelten, wurzel- und saftlosen Moosgattungen (namentlich Hypnum) auftritt, oder als geschlossene, haftende Decke von den sogenannten Stammmoosen (Polytrichum), oder als geschlossene Decke von den sogenannten Wassermoosen (Sphagnum).

Localer Bodenüberzug kann in erwähnenswerther Weise noch gebildet werden durch andere Gewächse, z. B. Himbeeren, Farren, Flech, Wachholder, Hungerflechten etc.

5) Die Bodenverwurzelung tritt als Folge der Bodenverwilderung auf, oder sie ist der Rückstand einer früheren Holz- oder Unkraut-Vegetation und zeigt sich am verderblichsten nach der Verangerung beim Heidelbeer- und Haideüberzug oder in Mittel- und

Niederwaldbeſtänden mit verkrüppeltem, den Boden mehr oberflächlich und ſtark durchwurzelndem Unterholze.

§ 56.

Bonitätsmaße.

Alle im vorigen Paragraphen erwähnten Standortsverhältniſſe bedingen eine beſtimmte Standortsbonität oder Ertragsfähigkeit. Die thatſächlich vorkommenden Bonitätsverſchiedenheiten ſind in Folge deſſen erſtens unendlich zahlreich, zweitens ſind wir auch nicht im Stande, dieſelben auf Grund ihrer Urfachen in beſtimmten Zahlen auszudrücken. Um praktiſch brauchbare Anhaltspunkte zu gewinnen, führt man deshalb die verſchiedenen Bonitäten auf eine beſchränkte Anzahl Klaffen zurück und mißt die Ertragsfähigkeit als Reſultat ſo vieler, ungewiſſer Factoren durch den Ertrag ſelbſt mittelſt der ſogenannten Holzzuwachs- oder Ertragſtafeln.

Man kann hierbei ausgehen entweder von dem einem gewiſſen Alter entſprechenden, laufenden Zuwachſ, oder vom Durchſchnittszuwachſ, und zwar letzteren wiederum entweder auf die verſchiedenen Altersſtufen oder auf den Haubarkeitsertrag beziehen. Für letzteres Verfahren macht man den Umſtand geltend, daß es bei der Ertragsregelung hauptſächlich auf die Haubarkeitserträge ankommt. — Den Zuwachſ ſelbſt drückt man in Bruchtheilen des Kubikmeters aus.

Zu unterſcheiden ſind: normale und concrete Bonität. Unter erſterer verſteht man die einer gewiſſen Standortsgüte für eine gewählte Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit entſprechend höchſte. Die concrete Bonität iſt jene, wie ſie der Standort in Folge verſchiedener auf ihn einwirkender, mehr oder weniger vorübergehender, äußerer Einflüſſe zeigt. Sie kann mit der normalen übereinſtimmen oder nicht. Im letzteren Falle nennt man ſie abnorme Bonität.

Abnorme Bonität kann der Standort z. B. in Folge wirthſchaftlicher Fehler (Streuutzung, Kahlabtriebe mit vernachläſſigtem Anbau, Vorverjüngung auf trockenem Standorte ꝛ.) oder in Folge ungünſtiger Verhältniſſe, unglücklicher Ereigniſſe (Verſumpfungen, zu lichte Stellung des Beſtandes durch Schnee- und Windbrüche ꝛ.) haben. — Die normale Bonität wird auch ideale oder absolute genannt, letztere iſt ſie aber nicht, da ſie von der gewählten Holz- oder Betriebsart abhängig, daher ebenſo gut eine relative Bonität iſt, wie die concrete.

Für den Standort nimmt man in Sachsen fünf Güteklassen im Allgemeinen an. Deren Benennungen sind:

Ausgezeichnet. — Sehr gut. — Gut. — Mittelmäßig. — Gering.

Wichtig und schwierig ist es, die beiden äußersten Grenzen möglichst scharf zu bestimmen. Zwischenstufen schieben sich dann leicht ein.

Zweckmäßig wird die beste Standortsklasse = 1 gesetzt, und werden die minderen Gütegrade in Zehnteln ausgedrückt. Obigen fünf Klassen würde dann folgende Abstufung entsprechen:

Ausgezeichnet = 1 und 0,9.

Sehr gut . . = 0,8 " 0,7.

Gut = 0,6 " 0,5.

Mittelmäßig. = 0,4 " 0,3.

Gering. . . . = 0,2 " 0,1.

Diese Methode hat den Vorzug, daß sie die Bestimmung der Durchschnittsbonität einer Fläche bei der Bonitirung selbst und dann die Reduction sämmtlicher Flächen auf eine Bonität erleichtert. Zu letztgenanntem Zwecke ist es noch besser, nicht bloß 5, sondern 10 Bonitätsklassen zu bilden, von denen die beste mit 1, die schlechteste mit 0,1 bezeichnet wird.

Anmerkung. Giebt man den einzelnen Bonitäten Zahlenbezeichnungen, wie erste, zweite, dritte u. s. w., so empfiehlt es sich, die schlechteste Bonität als erste, die beste bei 5 Klassen als fünfte zu bezeichnen, damit der höchsten Ertragsfähigkeit auch die höchste Ziffer entspricht. In der Praxis hat diese Abstufung bisher wohl hauptsächlich deshalb keine Anwendung gefunden, weil es allerdings leichter ist, Zahlen für das Maximum der Ertragsfähigkeit eines Standortes zu gewinnen, als die unterste Grenze scharf zu bestimmen.

§ 57.

Ermittlung der Standortsgüte.

1) Je unsicherer und schwieriger die Ermittlung der einzelnen Factoren ist, welche die Standortsgüte bedingen, um so mehr ist man darauf angewiesen, passende Ertragsstafeln zur Ausführung der Arbeit zu wählen.*)

*) Da wir die Bedeutung der Factoren der Standortsgüte nur in ihrer Gesamtwirkung, in der Größe des Productes der fertig vor uns aufgewachsenen Holzmassen kennen, und da nach den neuesten Untersuchungen, wenigstens in Fichten, in geschlossenen Beständen gleicher Bonität der laufend jährliche Massenzuwachs proportional dem laufend jährlichen Höhenwuchs ist, so daß sich also die Massen zweier verschieden alter, aber gleichen Bonitäten angehöriger Bestände wie ihre

2) Handelt es sich um einen kleineren, für sich bestehenden Wald, so sind möglichst gute, locale Ertragstafeln zu entwerfen. Für größere Waldpartien, z. B. für die Staatswaldungen eines ganzen Landes oder einer Provinz, für große Waldherrschaften einzelner Privaten u. s. w. ist es zweckmäßig, die Bonitirung nach Tafeln allgemeinerer Gültigkeit vorzunehmen, um einen gleichwerthigen Maßstab zu haben.

3) Die Untersuchung einer Anzahl vorhandener, älterer und mittelalter Orte, welche in ihren Wachstumsverhältnissen keine äußeren Störungen erlitten haben, nach Masse und Zuwachs ergibt deren Bestandsbonität (§ 76), die wir als charakteristisch für die concrete Standortbonität ansehen. Man erforsche ferner in solchen Beständen alle Standortsfactoren (§ 55), um darnach die Bonität anderer Flächen, namentlich Blößen ansprechen zu können.

Junge, der I. und unter Umständen auch der II. Altersklasse angehörende Bestände beurtheilt man am Besten im Allgemeinen nach ihren Wachstumsverhältnissen und schließt von letzteren auf die Güte des Standortes. Sehr gutes Anhalten gewährt hier namentlich die Beachtung des Höhenwuchses. Will man jedoch möglichst sicher Irrthümer vermeiden, so müssen auch jugendliche Orte, ebenso wie Blößen, direct nach ihren Standortsfactoren gefragt werden. Nicht selten wachsen junge Bestände recht freudig nur bis zu einem gewissen Alter wegen Flachgründigkeit des Bodens, oder umgekehrt, sie haben eine Periode des Kümmerens zu bestehen, bis ihre Wurzeln eine gewisse Bodenschicht erreicht, oder ihre Gipfel die Frostregion überschritten haben.

4) Zur Prüfung des Bodens mache man bis auf den Untergrund, beziehentlich bis 2 Meter tiefe Einschläge, und zwar im Sommer, wo möglich jedoch nicht nach lang andauernder, besonders trockener oder nasser Witterung. Die Bonität des Bodens schätzt man mit Hilfe der in den untersuchten Beständen gefundenen Resultate nach der entsprechenden Klasse oder Stufe ein.

Höhen verhalten, schlägt Baur („Die Fichte . . .“ S. 5 u. f.) vor, zur Bonitirung die Scheitelhöhe (Höhe vom Stockabschnitte bis zum äußersten Gipfel) der Bäume anzuwenden.

Dieser Gedanke Baur's ist jedenfalls ein ganz richtiger, wenn es sich darum handelt, Bestände einer bestimmten Bonitätsklasse zuzuweisen. Immerhin können wir aber die besondere Beurtheilung des Standortes nach seinen einzelnen Factoren dadurch nicht ersparen, sobald wir den forstlichen Thatbestand richtig ermitteln wollen. Fehlerhafte Wirtschaftsmaßregeln können z. B. auch auf gutem Standort einen schlechten Bestand mit geringem Höhenwuchs hervorrufen.

Hätte man z. B. für einen Ort sechs Einschläge gemacht und folgende Schätzungszahlen gewonnen:

Einschlag.	Bonität.							
	1	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5	0,4	0,3
1.	—	—	—	1	—	—	—	—
2.	—	—	—	—	—	1	—	—
3.	—	—	0,5	0,5	—	—	—	—
4.	—	—	—	—	1	—	—	—
5.	—	—	1	—	—	—	—	—
6.	—	—	—	0,6	0,4	—	—	—
	—	—	1,5	2,1	1,4	1	—	—

so würde die Durchschnittsbonität dieses Ortes

$$\frac{1,5 \times 0,8 + 2,1 \times 0,7 + 1,4 \times 0,6 + 1 \times 0,5}{6} = 0,67.$$

oder abgerundet 0,7 betragen.

Derartige Einschläge dienen zugleich dazu, Aufschluß über die Gründigkeit des Bodens (S. 169) zu geben, unter Umständen auch Bodenprofile zu entwerfen.

5) Größere, zusammenhängende Flächen von gänzlich abweichender Beschaffenheit sind natürlich für den betreffenden Waldtheil nicht mit in die Durchschnittsbonität einzurechnen, sondern getrennt zu bonitieren in Karten und Schriften besonders zu bezeichnen.

6) Nur ausnahmsweise kann die normale Standortsbonität in Rechnung kommen, sobald ihr die concrete nicht gleich steht. In der Regel ist nur letztere zu beachten. Mögliche Verbesserungen des Standortes gehen in der Hauptsache so langsam vorwärts, daß es ungerechtfertigt erscheint, dieselben schon vor dem wirklichen Erfolge bei der Bonitierung zu berücksichtigen.

Ausnahmen können sicher für die allernächste Zukunft zu erwartende Entwässerungen versumpfter Orte, Einstellung der Streunutzung, Viehweide u. s. w. bilden. Aber selbst hier ist es besser, nur die concrete Bonität anzuwenden, so lange sie besteht, dagegen aber in der speciellen Beschreibung des Ortes darauf hinzuweisen, daß eine Verbesserung des Standortes in Aussicht genommen werden kann.

7) Da Umwandlungen vorhandener Holz- und Betriebsarten die relative Höhe jeder Standortsbonität verändern, so kann man ent-

weder die zur Umwandlung bestimmten Waldflächen doppelt bonitiren, oder man läßt die künftig erst zu erwartende Bonität unbeachtet. Letzterer Weg ist der einfachere und gewöhnlich auch der richtigere. Nur dann können wir eine solche stets sehr unsichere Doppelbonitirung nicht gut entbehren, wenn es sich darum handelt, erst Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Umwandlung erfolgen solle oder nicht.

8) Die Reduction sämmtlicher Flächen einer Betriebsklasse oder eines ganzen Revieres auf eine Bonität erfolgt für den Standort in derselben Weise, wie wir sie für die Bestandsbonität mittheilen. (§ 77.)

§ 58.

Werth der Standortsbonitirung.

Die Ermittlung der Standortsgüte mag noch so genau und gewissenhaft vorgenommen werden, so kann sie doch nicht von sehr erheblicher, namentlich nicht directer Bedeutung für die Ertragsregelung selbst sein, weil sie auf zu unsicheren Füßen steht.

Der Werth einer solchen Bonitirung liegt hauptsächlich darin, daß wir sie zur allgemeinen Beschreibung vorliegender Waldverhältnisse, sowie zur Beschreibung der einzelnen Waldtheile, endlich zur Ermittlung des Grundkapitales brauchen.

Ferner können jene Ertragsregelungsmethoden, welche den von Blößen oder von Umwandlungsorten erst nach erfolgter Umwandlung zu erwartenden Zuwachs mit in Rechnung stellen, dies ohne Standortsbonitirung nicht thun.

Auch die Grundsteuer=Abschätzungen und Waldwerthrechnungen können letztere nicht entbehren, da die Ertragsfähigkeit des Bodens von wesentlichem Einfluß auf dessen finanziellen Werth ist.

Die Forsteinrichtung und Ertragsregelung allein werden in den meisten Fällen eine in das Detail gehende, sehr feine Standortsbonitirung nicht nöthig machen, sondern größeres Gewicht auf die Bonitirung der vorhandenen Bestände legen.

2. Ermittlung der Bestandsverhältnisse.

§ 59.

Zweck und Eintheilung der Aufgabe.

Die Untersuchung der Bestände selbst nach Holz- und Betriebsart, Alter, Masse und Zuwachs ist für die Ertragsregelung von höchster Wichtigkeit, denn sie führt zur Kenntniß der Ertragsfähigkeit des ganzen

Waldes, zur Kenntniß der Hiebseife des einzelnen Bestandes, sowie zur richtigen Wahl des Betriebesystemes und jener Umtriebszeit, welche der Rechnung zu Grunde gelegt werden muß, soweit Betriebesystem und Umtrieb überhaupt von den inneren Waldzuständen abhängen.

Je mehr wir uns bei den Standortuntersuchungen in Unsicherheit befinden, desto wichtiger werden genaue Ermittlungen der Bestandsverhältnisse selbst. Im Bestande spricht sich der Standort so weit richtig aus, als ersterer nicht durch vorausgegangene Wirthschaftsfehler oder Elementarereignisse ein anderer, schlechterer geworden, als er sein sollte.

Der speciellen Bestandsbeschreibung müssen als Vorbereitungsarbeiten vorausgehen:

- 1) Alle jene Untersuchungen und Erhebungen, welche zur Aufstellung von Erfahrungstafeln nöthig sind,
 - 2) Bestimmung der Massengehalte der ortsüblichen Raummaße.
- Die Bestandsbeschreibung selbst erstreckt sich auf:

- 1) Betriebsart,
- 2) Holzart,
- 3) Bestockungsgrad,
- 4) Alter,
- 5) Entstehung,
- 6) Masse,
- 7) Quantitätszuwachs.

Vom Standpunkte der Finanzrechnung treten noch hinzu:

- | | | |
|--------------------------------|---|----------|
| 8) Qualitäts= | } | Zuwachs, |
| 9) Theuerungs= | | |
| 10) Vorraths= (Holz=) Kapital, | | |
| 11) Grundkapital. | | |

So wichtig und umfangreich diese zum Theil schwierigen Arbeiten sind, so können wir sie hier doch ziemlich kurz behandeln, da Specialitäten hierüber in das Gebiet der Forstmathematik, namentlich in das der Holzmeßkunst und Forstfinanzrechnung gehören. — Theilweis ist zu verweisen auf die §§ 7 bis 16 der 1. Abtheilung unseres Lehrbuches.

§ 60.

Wahl der Methode.

Die Wahl der zur Lösung dieser Aufgaben anzuwendenden Methoden hängt hauptsächlich ab:

- a) Von der zu verlangenden Genauigkeit der Arbeiten überhaupt.

Je feiner die Wirthschaft sein soll und kann, desto größer muß der Grad dieser Genauigkeit sein. In einem Walde, welcher als Theil großer, guten Abjages ermangelnder Waldwüsten überhaupt keine Arbeitsintensität verträgt, ist selbstverständlich ein ganz summarisches Verfahren am Platze.

b) Von den Bestandsverhältnissen selbst.

Die verschiedenen Betriebssysteme werden verschiedene Anforderungen stellen (Niederwald, Mittelwald, Hochwald etc.), ebenso schwierige Terrain- und complicirte Bestandsverhältnisse andere, als z. B. ein einförmiger Kiefernwald der Sandebene.

c) Von dem möglichen Kosten- und Zeitaufwande.

Halten wir es im Allgemeinen zwar nicht für richtig, nothwendige Arbeiten, z. B. eine Forsteinrichtung, mehr einzuschränken, als es die erforderliche Genauigkeit derselben verträgt, so treten doch nicht selten Verhältnisse ein, welche den Forstmann zwingen, binnen kurzer Zeit einen vorläufigen Betriebsplan zu entwerfen. Er wird dann ganz anders verfahren müssen, als wenn er in Bezug auf Zeit und Mittel nicht beschränkt ist.

d) Von dem Bildungsgrade des zu Gebote stehenden Personales.

Wo es sich um Waldungen handelt, welche nach Zeit und Ort eine feine Wirthschaft gestatten oder fordern, kann dieser Fall nur bei schlecht eingerichteter Verwaltung vorkommen. Dagegen ist allerdings der Forsteinrichter verpflichtet, auf den niedrigeren Bildungsgrad des Personales Rücksicht zu nehmen, wenn die Wirthschaft überhaupt noch feine sein kann, oder wenn es nicht in seiner Macht steht, die Diensteinrichtung selbst zu verbessern.

e) Von der Methode der Ertragsregelung selbst.

Wir glauben zwar, daß es nur ein richtiges Princip der Einrichtung und Ertragsregelung giebt, nämlich das der höchsten und nachhaltigen Rentabilität, allein die zahlreichen, durch besondere Verhältnisse gebotenen Modificationen der praktischen Anwendung des Principes bedingen verschiedene Methoden der Ausführung.

A. Vorbereitungsarbeiten.

§ 61.

Von den Ertragstafeln überhaupt.

Die Ertrags- (Erfahrungs-, Zuwachs-, Vergleichs-) Tafeln haben hauptsächlich zu folgenden Zwecken zu dienen:

- a) Bestandsbonitirung,
- b) Bestimmung des wahrscheinlichen, künftigen Ertrages jüngerer Bestände,
- c) Darstellung des Zuwachsganges,
- d) Ermittlung des Normalvorrathes,
- e) Ermittlung der vortheilhaftesten Untriebszeiten.

Sie sollen daher für alle vorkommenden Holz- und Betriebsarten und Bonitätsstufen auf die landesübliche Flächeneinheit reducirte Angaben von Zeit zu Zeit (gewöhnlich in 10-jähriger Abstufung) über die Bestandsmasse und die sie bedingenden Factoren, sowie über die verschiedenen Sortimente enthalten.

Je nachdem man zur Aufstellung solcher Tafeln als Untersuchungsobjecte normal erwachsene, forstmäßig behandelte Bestände verschiedener Altersstufen wählt, oder voraussetzt, oder solche Bestände, wie sie gewisse Localverhältnisse unter Berücksichtigung der unvermeidlichen, hier größeren, dort geringeren Nutzungsverluste darbieten, unterscheidet man Normal- und Local-Ertragstafeln. Da erstere unabhängig von örtlichen Eigenthümlichkeiten bleiben, haben sie eine allgemeinere Bedeutung, man kann sie deshalb auch Allgemeine Ertragstafeln nennen. (Zu vergleichen § 64.)

Der Inhalt beider, wenn er ganz vollständig sein, namentlich wenn er alle Massen- und Zuwachsfactoren angeben soll, würde ein äußerst umfangreicher werden, deshalb stellt man in der Regel die gewonnenen Resultate in einfacheren Tafeln zusammen. Es können unterschieden werden:

Hauptertragstafeln, welche nur die Masse des prädominirenden oder Hauptbestandes nachweisen.

Vorertragstafeln, welche die Masse des Zwischenbestandes angeben.

Zuwachstafeln, welche nur Aufschluß über den Gang des Zuwachses, des laufenden sowohl, wie des durchschnittlichen, und über das Zuwachspröcent gewähren.

Alle Ertragstafeln lassen zu wünschen übrig. Sind schon die Resultate, welche man aus reinen Beständen gewinnt, keine absoluten Wahrheiten, so ist es bisher ganz unmöglich gewesen, irgend brauchbare Tafeln von Mischbeständen aufzustellen. Trotzdem giebt uns weder die Theorie noch die Praxis ein Mittel an die Hand, welches

für jene Zwecke, für welche wir überhaupt Ertragstafeln brauchen, diese ersetzen könnte. *)

Neben und mit jenen Ertragstafeln, welche nur die Holzmasse und ihre Factoren berücksichtigen, wären, vom höchsten, praktischen Werthe, finanzielle Tafeln, welche Aufschluß nicht bloß über den Quantitäts-, sondern auch über den Qualitätszuwachs geben müßten. Sie würden einen Anhaltspunkt über die Höhe des finanziellen Haubarkeitsalters und Umtriebes gewähren, selbstverständlich aber nur ganz localer Natur sein. In dieser Richtung müßte man den Schwerpunkt auf eine übersichtliche Darstellung der Sortimente legen, welche doch weniger veränderlich sind, als der Preis.

§ 62.

Inhalt der Ertragstafeln.

1) Altersabstufung. Ist es für manche wissenschaftliche Untersuchungen nicht ohne Werth, Tafeln zu besitzen, welche jährliche Angaben enthalten, so genügt doch für die Praxis eine 10jährige Abstufung, wie sie gewöhnlich gegeben wird.

2) Bonitätsklassen. Wie für die Standorts- ist es auch für die Bestandsbonitäten nicht gut, zu viele Klassen zu wählen, man be-

*) Deshalb war es ganz richtig, daß der Verband der deutschen forstlichen Versuchsanstalten einen wesentlichen Theil seiner Mittel und Kräfte der Aufstellung neuer, zuverlässigerer Ertragstafeln gewidmet hat. Wir verdanken diesen Bestrebungen bereits folgende Arbeiten:

Baur: Die Fichte in Bezug auf Ertrag, Zuwachs und Form. Stuttgart, 1876.

Kunze: Beiträge zur Kenntniß des Ertrages der Fichte auf normal bestockten Flächen. Supplemente z. Thar. forstl. Jahrbuche. I. Band, 1878 und III. Bd., 1. Heft, 1883.

Lorey: Ertragsuntersuchungen in Fichtenbeständen. Supplemente zur Allgemeinen Forst- u. Jagd-Zeitung. XII. Bd., 1883.

Weise: Ertragstafeln für die Kiefer. Berlin, 1880.

Kunze: Beiträge zur Kenntniß des Ertrages der Kiefer auf normal bestockten Flächen. Supplemente z. Thar. forstl. Jahrbuche. III. Bd., 2. Heft, 1884.

Baur: Die Rothbuche in Bezug auf Ertrag, Zuwachs und Form. Berlin, 1881.

Lorey: Ertragstafeln für die Weißtanne. Frankfurt a. M., 1884. (Diese Tafeln waren noch nicht erschienen, als § 9 unserer Forsteinrichtung neu bearbeitet wurde.)

Schuberg: Ueber die Kulminationszeit des Zuwachses bei Bäumen und Beständen. Supplemente zur Allgemeinen Forst- u. Jagd-Zeitung. XII. Bd., 1884.

gnügt sich der leichteren Uebersicht wegen gewöhnlich, so auch in Sachsen, mit fünf.

Mit der Bezifferung der Bonitätsstufen ist es ähnlich ergangen, wie mit der der Altersklassen. Anstatt von unten nach oben, hat man gewöhnlich von oben nach unten numerirt, d. h. die beste Bonität mit 1, die schlechteste bei 5 Bonitäten mit 5 bezeichnet. Allerdings ist dies nur eine Formfrage, allein es handelt sich darum, nicht welche Form die üblichere, sondern welche die richtigere ist. Wir stimmen in dieser Beziehung Preßler bei, welcher meint, der niedrigsten Bonität müsse auch die niedrigste Ziffer entsprechen.*)

Entweder kann man nun für sämtliche Bonitätsklassen alle Angaben der Erfahrungstafel getrennt auführen, oder was namentlich bei Hauptertragstafeln leicht möglich, und diese auf sehr kleinen Raum beschränkt, nur für eine Bonitätsstufe, die anderen jedoch als Vielfaches derselben betrachten.**) Mit letzterem Verfahren können wir uns dann, wenn es sich um möglichst genaue Localtafeln handelt, deshalb nicht ganz einverstanden erklären, weil es streng genommen nur dann anwendbar wäre, wenn der Zuwachs in allen Bonitätsstufen parallel ließe, was bekanntlich, namentlich in jüngeren Beständen, nicht der Fall ist. Dagegen läßt es sich nicht verkennen, daß solche Tafeln für manche Zwecke der Ertragsregelung, z. B. für Flächen- oder Bestands-Reductionen sehr große Vortheile bieten.

3) Die Holzmasse.

I. Hauptbestand. Die Masse des prädominirenden oder Hauptbestandes muß bei allen Ertragstafeln die Hauptrubrik bilden, weil wir bezüglich desselben auf den sichersten Füßen stehen, und weil sich die Ertragsregelung vorzugsweise auf den Hauptbestand stützt.

II. Zwischenbestand. Der die Vorerträge liefernde Zwischenbestand ist in getrennter Rubrik zu behandeln. Dies nicht bloß wegen der Unsicherheit seiner Ermittlung, sondern namentlich auch deshalb, weil die Vorerträge bei den Untersuchungen über das vortheilhafteste Haubarkeitsalter anderen Rechnungsoperationen unterliegen, als der Hauptertrag.

*) Preßler: Forstliches Hülfsbuch und Forsttagator (1869) S. 149. Darauf, daß es freilich schwieriger ist, die untere Grenze scharf zu bestimmen, als die obere, haben wir bereits S. 173 hingewiesen.

**) Zu vergl. z. B. Preßler: Forstl. Hülfsbuch (1869). Tafel 26a, 26b nach Cotta. Auch in dessen metrischer Auflage (1874) Tafel 28 nach König.

III. Maße. Haupt- und Vorerträge sind am besten in einem Maße zu geben, welches mit Ausnahme des Stockholzes alle Sortimente enthält. Es empfiehlt sich dazu das „Festmeter“.

IV. Sortimente. Eine specialisirte Angabe aller einzelnen Sortimente kann nur Aufgabe seiner Localtafeln sein. Dagegen ist es sehr wünschenswerth, Terpbholz und Reißig getrennt zu halten.*)

Stock- oder richtiger Wurzelholz kann im annähernden Procent-
sätze nebenher erwähnt werden.

Gewisse Localverhältnisse können für die Tafeln verschiedene Modificationen wünschenswerth machen. So dürfte in Gegenden, wo nur das Terpbholz absetzbar ist, auch nur dieses in die Tafel aufzunehmen sein, das Reißig als störender Factor entweder ganz außer Rechnung bleiben oder ähnlich, wie bei feinerer Wirthschaft das Wurzelholz, nur nebenbei erwähnt werden.

Für sehr feine Wirthschaften verdient dagegen auch der Nutzholzausfall Beachtung.

Alle solche das Detail treffenden Angaben werden zweckmäßiger nicht der eigentlichen Tafel selbst zugesügt, sondern in specielle, diesem Zwecke besonders gewidmete Tafeln verwiesen.

4) Massenzuwachs. Nicht weil wir demselben eine untergeordnete Bedeutung zusprechen, nennen wir den Massen- oder Quantitätszuwachs erst an vierter Stelle, sondern weil er sich aus den bisher erwähnten Angaben der Tafel in jeder Art ableiten läßt, sowohl der laufende, als auch der Durchschnittszuwachs, sowie das Quantitätszuwachsprocent, und zwar für Haupt-, Vor- und Gesamtertrag. Bei der hohen Bedeutung des Procentes für die Wirthschaft, wenn auch nicht für die eigentliche Materialertragsregelung im älteren Sinne, halten wir es für sehr zweckmäßig, wenigstens dieses in getrennter Spalte für den Haupt- und für den Gesamt-Ertrag anzugeben. — Tafeln, welche nur den jährlichen Durchschnittsertrag (Durchschnittszuwachs) der verschiedenen Standortsklassen für die Flächeneinheit entweder an Haupt-, oder an Haupt- und Vorerträgen unter

*) Zu vergl. die Seite 180 citirten Tafeln von Baur, Kunze, Weise und Lorey. — Diese Trennung im Terpbholz und Reißig konnte erst von jener Zeit an allgemeinere Bedeutung gewinnen, als man die Grenze zwischen beiden Sortimenten auf Grund des Beschlusses der deutschen forstl. Versuchsanstalten für einen sehr großen Theil der deutschen Forsten gleichmäßig (auf 7 cm Durchmesser) festgesetzt hatte.

Voraussetzung gewisser Haubarkeitsgrenzen und gewisser Behandlungsweise angeben, nennt man Durchschnittsertragstafeln.*)

5) Normalvorrath und Nutzungsprocent. Nur weil mehrere mit Recht als gute anerkannte Erfahrungstafeln diese Angaben von Zahlen enthalten**), welche sich leicht aus den übrigen ableiten lassen, erwähnen wir dieselben. Je weniger wirthschaftliches Gewicht sie indeffen haben, desto mehr halten wir sie für eine nicht gerade nothwendige Beigabe.

6) Factoren der Massenermittlung. Die Anforderung, den Tafeln sämtliche Factoren in besonderen Rubriken einzuverleiben, also: Stammzahl, Stammkreisfläche, Abstandszahl, mittlere Stärke, Scheitel- und Riehthöhe und Formzahl der Stämme u. s. w., kann nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn es sich um Tafeln handelt, welche zu rein wissenschaftlichen Zwecken entworfen werden, um die Lösung gewisser, forstmathematischer Aufgaben zu fördern. — Werden diese Factoren bei der Ermittlung des Vorrathes der einzelnen Bestände gewonnen, dann sind sie in besondere Manuale oder Tafeln zu verweisen. Nur die Angabe der Scheitelhöhe sollte nicht fehlen, weil sie die Bestandsbonität bestimmen hilft.***) Man hüte sich vor zu vielen Rubriken, sie stören die Uebersichtlichkeit. — Die Angabe der Stammzahl hat übrigens wenigstens in jugendlichen Beständen nur dann einen Werth, wenn diese nach der Art ihrer Begründung getrennt gehalten werden, denn natürlich verjüngte Orte, Saat- und Pflanz-Bestände müssen auch unter sonst gleichen Verhältnissen ganz verschiedene Stammzahlen haben.

7) Qualitätszuwachs. Für die Finanzwirthschaft hat dieser selbstverständlich große Wichtigkeit. Um jedoch die Uebersichtlichkeit der eigentlichen Erfahrungstafeln nicht zu stören, sind betreffende Angaben darüber besonders zusammenzustellen, welche als nothwendige Ergänzung der Tafeln dienen. Zu diesem Zwecke wird es nöthig, die Massen-

*) König: Forsttafeln. 5. Aufl., herausgeg. von Grebe. Gotha, 1864. Taf. VI.

Burdhardt: Hülfstafeln. 3. Aufl. Hannover, 1873. Taf. IX.

Grebe: Betriebs- und Ertragsregelung. Wien, 1867. S. 83. 2. Aufl. Wien, 1879. S. 104.

Preßler: Forstliches Hülfsbuch (1869) Tafel 25₁₃, 26₂, 27; dessen metrische Auflage (1874), Tafel 28.

**) J. B. Neismantel, Burdhardt u.

***) Zu vergl. Note auf Seite 173.

erträge in ihre einzelnen Sortimenten zu zerfallen, damit der erntekostenfreie Preis im Durchschnitt aller Sortimenten (die Qualitätsziffer § 12) für alle Altersstufen ermittelt werden kann. Es hat dies sowohl für die Haupt-, als für die Vorerträge zu geschehen.

Wir verkennen durchaus nicht, daß der Anforderung, finanzielle Ertrags tafeln zu entwerfen, sehr schwer nachzukommen ist, da wir es neben der Unsicherheit der Materialerträge noch mit den Preisschwankungen zu thun haben. Allein selbst Unvollkommenes ist immer besser, wie das absolute Nichts. Freilich ist es leichter, nur für die Bestimmung des Weiserprocentes einzelner, hiebsfraglicher Bestände den Qualitätszuwachs zu ermitteln, als eine vollständige Qualitätsscala für alle Altersstufen zu entwerfen, allein Annäherndes zu erreichen, ist bei Anwendung größerer Durchschnittszahlen nicht ganz unmöglich.*) — Uebrigens ist dabei noch zu bedenken, daß es bezüglich des Hauptbestandes in der Hauptsache nur auf die älteren, höchstens mittleren Glieder der Bestandsreihe ankommen kann, während bezüglich der Vorerträge vorzugsweise die jüngeren und mittleren Glieder Beachtung verdienen.

Solche finanzielle Tafeln sind bezüglich ihres Werthes noch mehr auf beschränkte Localitäten angewiesen, als die bloßen Materialertrags tafeln. Um so mehr ist und bleibt es Aufgabe des denkenden Wirthschafers, für sein engeres Gebiet, wenn auch nicht sofort, derartige Tafeln zu entwerfen, wenigstens jene Bausteine zu sammeln, aus welchen sie allmählig zusammengesetzt werden können.

Dahin rechnen wir in erster Reihe Ermittlungen darüber, welche Stärken gewisse Standortgebiete im bestimmten Alter der Bestände zu produciren vermögen, wobei weniger Gewicht auf die Durchschnittsstärke der mittleren Stammklasse, mehr auf die jeder von Centimeter zu Centimeter abgestuften Stärkekategorie angehörige Stammzahl zu legen ist.

Ferner gehört hierher die Preisermittelung für gewisse Stärkekategorien aus einer großen Reihe von Auktionsverkäufen.

Endlich können auch darüber summarische Angaben gesammelt werden, zu welchen erntekostenfreien Preisen ganze Flächeneinheiten

*) Auch fehlt es nicht an derartigen Versuchen, welche uns die Literatur mittheilt. Arbeiten in diesem Sinne sind z. B.:

Burckhardt: Hülfs tafeln für Forsttagatoren. 3. Aufl. 1873. Taf. XI.

Grebe: Der Buchenhochwaldbetrieb. Eisenach, 1856.

Robert Hartig: Die Rentabilität der Fichtenmischholz- und Buchenbrennholz-wirtschaft im Harze und Wesergebirge. Stuttgart, 1868.

bestimmter Altersstufen im Durchschnitt aller Sortimente verwertbet wurden.

Zu ähnlicher Weise, wie für den Hauptbestand, kann dies auch für den Zwischenbestand geschehen.

Anmerkung. Für die bloßen Massenertragstafeln wird es sich also in der Hauptsache um ähnliche Zusammenstellungen handeln, wie sie z. B. Kunze in seinen Beiträgen zur Kenntniss des Ertrages der Fichte auf normal besodtetten Flächen in den Supplementen des Tharander Jahrbuches 1877 bezüglich des Hauptbestandes gegeben. Beispielsweise sei hier die Tafel der 3. Gütekasse mitgetheilt:

Fichte. 3. Gütekasse.										
Alter	Derbholz u. Keisig			Derbholz			Mittelhöhe	Durchschnittlicher Höhenzuwachs	Laufen-der	Alter
	Maße	Durchschnitts-	Laufen-der	Maße	Durchschnitts-	Laufen-der				
Jahre	Festmeter			Festmeter			Meter			Jahre
5	22	4,4	4,4	0	0,0	0,0	0,9	0,18	0,18	5
10	44	4,4	4,4	0	0,0	0,0	1,8	0,18	0,18	10
15	68	4,5	4,8	0	0,0	0,0	2,7	0,18	0,18	15
20	94	4,7	5,2	0	0,0	0,0	3,7	0,19	0,20	20
25	130	5,2	7,2	22	0,9	4,4	4,8	0,19	0,22	25
30	176	5,9	9,2	50	1,7	5,6	6,1	0,20	0,26	30
35	230	6,6	10,8	92	2,6	8,4	7,6	0,22	0,30	35
40	288	7,2	11,6	146	3,7	10,8	9,2	0,23	0,32	40
45	347	7,7	11,8	214	4,8	13,6	10,9	0,24	0,34	45
50	402	8,0	11,0	280	5,6	13,2	12,7	0,25	0,36	50
55	452	8,2	10,0	345	6,3	13,0	14,4	0,26	0,34	55
60	499	8,3	9,4	404	6,7	11,8	16,0	0,27	0,32	60
65	535	8,3	7,2	441	6,8	7,4	17,4	0,27	0,28	65
70	568	8,1	6,6	478	6,8	7,4	18,4	0,26	0,20	70
75	601	8,0	6,6	511	6,8	6,6	19,3	0,26	0,18	75
80	634	7,9	6,6	540	6,8	5,8	20,2	0,25	0,18	80
85	656	7,7	4,4	563	6,6	4,6	21,1	0,25	0,18	85
90	676	7,5	4,0	582	6,5	3,8	22,0	0,25	0,18	90
95	693	7,3	3,4	597	6,3	3,0	22,9	0,24	0,18	95
100	708	7,1	3,0	610	6,1	2,6	23,7	0,24	0,16	100
105	723	6,9	3,0	623	5,9	2,6	24,5	0,23	0,16	105
110	737	6,7	2,8	636	5,8	2,6	25,3	0,23	0,16	110
115	751	6,5	2,8	649	5,6	2,6	26,0	0,23	0,14	115
120	764	6,4	2,6	662	5,5	2,6	26,7	0,22	0,14	120

Kann man eine solche Tafel noch durch Angaben über die Beträge des Zwischenbestandes ergänzen, so ist das natürlich sehr erwünscht. Meist werden aber hierzu die nöthigen Unterlagen fehlen.

Sollen die Tafeln hauptsächlich nur für die Bestandsbonitirung dienen, dann kann man sie noch weit mehr vereinfachen und auf die Angabe der Massen des Hauptbestandes beschränken. In dieser Weise sind die Bonitirungs-Tafeln abgefaßt, welche in Sachsen officiell angewendet werden. Die hier z. B. für die Fichte geltende ist folgende:

Alter	5. Bonität	4. Bonität	3. Bonität	2. Bonität	1. Bonität					
Jahre	F e s t m e t e r									
10	10 15	16 18 20	21 23 25	26 28 30	31 32					
15	17 26	27 33 38	39 44 49	50 56 61	62 67					
20	23 36	37 46 55	56 64 73	74 82 91	92 100					
25	31 49	50 64 78	79 93 106	107 121 134	135 149					
30	38 61	62 81 100	101 119 138	139 158 176	177 195					
35	47 74	75 100 125	126 151 176	177 202 227	228 253					
40	54 86	87 118 150	151 182 213	214 245 277	278 309					
45	62 98	99 138 177	178 216 254	255 294 332	333 372					
50	69 110	111 157 203	204 249 295	296 341 387	388 433					
55	77 122	123 177 230	231 284 337	338 391 444	445 499					
60	83 133	134 195 256	257 317 378	379 440 501	502 563					
65	90 144	145 214 283	284 352 420	421 490 558	559 628					
70	97 155	156 232 309	310 386 462	463 539 615	616 692					
75	104 166	167 251 335	336 420 503	504 588 671	672 756					
80	110 176	177 268 360	361 452 543	544 635 726	727 818					
85	117 186	187 286 384	385 483 581	582 680 778	779 877					
90	122 195	196 301 407	408 513 618	619 724 829	830 935					
95	128 204	205 317 429	430 542 653	654 766 877	878 990					
100	133 212	213 331 450	451 569 687	688 806 924	925 1043					
110	142 227	228 357 488	489 618 748	749 878 1008	1009 1139					
120	150 239	240 379 519	520 659 799	800 939 1079	1080 1219					
130	155 248	249 396 544	545 692 839	840 987 1134	1135 1282					
140	159 254	255 407 559	560 712 865	866 1018 1171	1172 1324					

Zur Erläuterung sei hinzugefügt, daß die fett gedruckten Ziffern Mittelwerthe, die danebenstehenden die Grenzwerte bedeuten. Es enthält also z. B. ein 60 Jahre alter Bestand 2. Bonität auf dem *ha* 379 bis 501, im Mittel 440 *fm*. Wie aus der Tafel ersichtlich, ist hier nach dem in Sachsen üblichen Gebrauche die Reihenfolge der Bonität eine umgekehrte, es entsprechen also der höchsten Bonitätsziffer die niedrigsten Erträge.

Je mehr der Werth der Scheitelhöhen für das Geschäft der Bonitirung Anerkennung finden wird, desto wünschenswerther wird es, selbst solche einfache Bonitirungstafeln noch durch die Angabe der Scheitelhöhen zu ergänzen.

§ 63.

Ertragstafeln der verschiedenen Betriebssysteme.

1. Hochwald.

a) Schlagweiser Hochwaldbetrieb. Für dessen einfachste Form, den Kahlschlagbetrieb (Nachverjüngung) gilt vorzugsweise jener Inhalt der Tafeln, welcher im vorigen Paragraphen näher erörtert wurde. Dieselben Tafeln lassen sich auch für den Plenter Schlagbetrieb (Vorverjüngung) entwerfen und anwenden. Der Massengehalt der Verjüngungsklasse (§ 29) ist so veränderlich, daß man darauf bei Zusammenstellung der Tafel selbst keine Rücksicht nimmt und bei deren Anwendung z. B. zur Berechnung des Normalvorrathes, am besten den Umtrieb gleich jenem Alter setzt, welches die Bestände in der mittleren Zeit der Verjüngungsdauer haben. (§ 32. S. 112.)

b) Plenterwald. Für einen regelrecht behandelten Plenterwald läßt sich die Möglichkeit wohl nicht ganz leugnen, Ertragstafeln in ähnlicher Form aufzustellen, indem man die Massen und deren Factoren wenigstens für die Altersklassen (§ 29. S. 99) bestimmt. In dessen dürfte nicht bloß die Aufstellung solcher Tafeln mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, sondern auch deren praktischer Werth ein verhältnißmäßig sehr untergeordneter sein, weil die Bestandsformen des Plenterwaldes zu wenig scharf charakterisirt sind. — Leichter lassen sich vielleicht sogenannte Durchschnitts-Ertragstafeln (§ 62, 4. S. 183), freilich aber nur dann aufstellen, wenn während sehr langer Zeiträume die Erträge in entsprechender Weise für solchen Zweck gesammelt wurden.

2. Niederwald.

Die kurzen Umtriebszeiten des Niederwaldes machen für die Ertragsregelung Ertragstafeln namentlich deswegen weniger nothwendig,

weil man hier ganz gut mit der einfachsten Schlageintheilung auskommen kann. Die ganze Rechnung ist einfacher und sicherer. Andererseits erleichtern es aber auch die kurzen Umtriebszeiten wesentlich, brauchbare Tafeln nach wirklichen Hiebsergebnissen zu entwerfen.

Die Altersabstufung darf hier höchstens eine fünfjährige sein, zehnjährige Zeiträume sind für die kurzen Umtriebe des Niederwaldes zu lang.

Vorzugsweise für Niederwald (z. B. namentlich Eichen-Eichwald) ist es von Wichtigkeit und auch am leichtesten möglich, genügende Qualitätsstufen beizugeben.

3. Mittelwald.

Mehr in einer Ertragstafel geben zu wollen, als die Erträge des Unterholzes, ist nicht gut möglich. — Der Massengehalt des Oberholzes ist von zu vielen Nebenumständen abhängig (z. B. von der hier viel willkürlicher zu wählenden Stammzahl, als im geschlossenen Hochwalde), als daß sich genügende Tafeln zusammenstellen ließen.

Für das Oberholz möchten wir empfehlen, Localtafeln den Modellbäumen der verschiedenen Altersstufen zu widmen, welche Massen, Quantitäts- und Qualitäts-Zuwachs angeben. Bei der großen individuellen Verschiedenheit der Oberländer des Mittelwaldes dürften brauchbare Resultate jedoch nur durch Untersuchung einer großen Anzahl von Stämmen zu gewinnen sein, wenige Probebäume genügen nicht. *)

Handelt es sich nur um die Aufgaben der Materialertragsregelung, so empfehlen sich für den Mittelwald, wie für den Plenterwald, Durchschnittsertragstafeln.

§ 64.

Werth und Bedeutung der Allgemeinen oder Normal- und der Localertragstafeln.

Der im § 62 angegebene Inhalt der Ertragstafeln überhaupt kann sowohl für locale, als für allgemeine, normale Tafeln gelten.

*) Zu vergl. u. a. Lauprecht: Vorrathsermittlungen im Mittelwalde zu Vertriebszwecken. In Rördlinger Krit. Bl., 45. Bd. 1. Heft. 1867. Die daselbst mitgetheilten Resultate aus der Untersuchung von 2345 Probestämmen des Eichen- und Buchen-Oberholzes eines abgetriebenen Mittelwaldes sind von großem Interesse.

Erstere dienen dazu, bei Einrichtungs- und Ertragsregelungsarbeiten unmittelbar als Hilfsmittel gebraucht zu werden. Selbstverständlich können sie nur für gewisse Verhältnisse, die durch besondere Standortbedingungen gegeben sind, Anwendung finden. Soweit diese Bedingungen gleichartige oder wenigstens annähernd gleichartige sind, sind solche Tafeln brauchbar, z. B. für ganze Wälder gewisser Gebirgsgruppen. Es soll also mit dem Worte Localtafeln nicht ausgesprochen werden, daß sie für jedes Revier besonders aufgestellt werden müßten. Dagegen ist freilich nicht zu verkennen, daß das Locale ihrer Natur um so schärfer hervortritt, deren Geltungskreis um so mehr eingeengt wird, je mehr wir die von den Absatzverhältnissen bedingten, finanziellen Seiten mit in Betracht ziehen. Auch ist zu berücksichtigen, daß bei genauen Ertragsregelungen Untersuchungen der Erträge und des Wachsthumsanges der Bestände gewöhnlich in solcher Ausdehnung vorzunehmen sind, daß sie genügendes Material zu Tafeln an die Hand geben. Anderenfalls kann man nicht die Ueberzeugung gewinnen, ob nach ähnlichen Verhältnissen gewählte Tafeln wirklich passen oder nicht.

Je localisirter derartige Zusammenstellungen sind, desto mehr sind sie geeignet, als Unterlagen für Ermittlung des richtigen Haubarkeitsalters, künftiger Erträge jetzt jugendlicher oder Mittelhölzer zu dienen u. s. w. Die Schwierigkeiten der Aufstellung vermindern sich für den Hauptertrag dadurch, daß das wesentlichste Gewicht nur auf die der Haubarkeit mehr oder weniger nahe stehenden Altersklassen zu legen ist. — Was die Vorerträge anlangt, so ist der einfachste und richtigste Weg für deren Ermittlung die Benutzung aus der Erfahrung unmittelbar entnommener großer Durchschnittszahlen. Diese gewähren sicherere Anhaltspunkte, als die speciellsten Untersuchungen kleiner Probestflächen. Wir wollen denselben dadurch indessen keineswegs den ihnen eigenthümlichen Werth abspreehen, welchen sie namentlich für Aufstellung von Normalertragstafeln haben.

Letztere sind vorzugsweise von Bedeutung für die Lösung allgemein wichtiger, forstmathematischer Aufgaben, sie dienen mehr zum Ausbau der Wissenschaft, als zur unmittelbaren praktischen Anwendung. Legt man solchen Tafeln nur den Zweck unter, als Vorrathstafeln einen allgemein giltigen Maßstab der Bonitirung abzugeben, so können sie allerdings auch ihren besonderen praktischen Werth haben. Bleibt man sich dabei bewußt, daß ein Jungholz durchaus nicht nothwendiger Weise als alter Bestand derselben Bonitätsrubrik bleibend angehören müsse, wiederholt man deshalb die Einschätzungen von Zeit zu Zeit,

ſo erfüllen dieſe Tafeln ihren praktiſchen Zweck. — Dann iſt es wohl auch möglich, die Tafel nur für eine Bonitätsklaſſe aufzuſtellen, die anderen Klaſſen als Vielfaches derſelben anzunehmen. So z. B. Cotta's und König's Tafeln.*)

Mit ſolchen Ertragſtafeln iſt es, wie Cotta ſehr richtig hervorhebt, wie mit den Werkzeugen der Künſtler; wer eingeübt iſt und ſie zu gebrauchen verſteht, der kann Gutes damit verrichten, dem Unkundigen nützen ſie nichts.

Eine beſondere Art Normalertragſtafel iſt die von Grebe**) mitgetheilte „Allgemeine Wachſthumsſcala“. — Sie ſetzt die Maſſe des 100jährigen (beziehungſweiſe des 80jährigen) Beſtandes = 1 und drückt die aller jüngeren und älteren Beſtände in Decimalen aus.

§ 65.

Beſtimmung der Maſſengehalte der ortsüblichen Raummaße.

In der Regel werden im Allgemeinen der Holzvorrath und die zu erwartenden Erträge zunächſt nicht nach den ortsüblichen Maßen der verſchiedenen Sortimenten, ſondern in Feſtmetern anzugeben ſein, und zwar im Durchſchnitt aller Sortimenten, mit Ausnahme des Stockholzes, unter Umſtänden auch des Reiſigs. Trozdem iſt es aber nöthig, jene Factoren zu ermitteln, welche man zur Zerfällung der Erträge in die einzelnen Sortimenten braucht. Denn erſtens iſt eine annähernde Uebereinstimmung der Schätzungen mit den wirklichen Erträgen nur dann möglich, wenn die ortsüblichen Maße auch mit richtigem Inhalt in Rechnung kommen. Zweitens liefern Fällungsergebnisse der Vergangenheit nur unter derſelben Vorausſetzung brauchbare Zahlen. Drittens iſt zur Beſtimmung der Qualitätsziffer einzelner Beſtände, ſowie der ganzen Beſtandsgruppen dieſe Zerfällung unentbehrlich. Viertens endlich braucht man letztere zum Zwecke der Materialertragsbeſtimmung, da der Hiebsſatz öftmals nach Derbholz, Reiſig und Stockholz getrennt gegeben werden, womöglich auch eine annähernde Angabe über den zu erwartenden Nutzholzanſatz Platz finden muß.

Für das Nutzholz, welches in Geſtalt von Stämmen, Klößen oder ſtärkeren Stangen zur Abgabe gelangt, giebt es eigentlich ein orts-

*) Preßler: Forſttagator und forſtl. Hülfsbuch (1869), Tafel 26; metriſche Auflage (1874), Tafel 28.

**) Grebe: Betriebs- und Ertragsregelung. 1867. S. 67. — 2. Auflage 1879. S. 84. — Preßler: Forſtl. Hülfsbuch (1869), Tafel 31.

übliches Raummaß nicht, denn jedes einzelne Nutzstück wird einfach mit seinem eigenen Kubikinhalte verrechnet. Wohl kann und muß es indessen hier Aufgabe des Taxators sein, die übliche Kubirungsmethode zu untersuchen, beziehungsweise durch eine richtigere zu ersetzen.

Etwas Anderes ist es mit den ortsüblichen Raum- oder Schichtmaßen für Brenn- und Nutzholzer: Raummeter, Klaftern, Wellen, Gebunde, Haufen u. s. w. Bei diesen gehört eine mehr oder weniger große Anzahl einzelner Stücke dazu, einen gegebenen Raum auszufüllen. Hier handelt es sich darum, zu untersuchen, welchen Antheil die feste Holzmasse im gegebenen Raume einnimmt. Da die Aufbereitung der Hölzer sich nach dem Markte richten muß, so läßt sich eine absolut beste Form der ersteren nicht geben. Bekanntlich sind hierbei von wesentlichem Einflusse Stärke, Länge und Jügsamkeit der einzelnen Stücke. Je kürzer, reiner und gerader die Scheite, desto dichter lassen sie sich schichten, und desto mehr Antheil vom Rauminhalte des Maßes fällt der Holzmasse zu.*)

In geordneten Forsthaushalten wird man in der Regel die nöthigen Angaben hierüber besitzen. Sind letztere zu suchen, so lasse man Probefällungen und Aufbereitung von den Holzhauern in ortsüblicher Weise ausführen, kubire dann genau eine größere Anzahl der verschiedenen Raummaße.**)

*) Preßler: Forstl. Hülfsbuch (1869), Taf. 9; metrische Aufl. (1874), Taf. 6.

Preßler u. Kunze: Die Holzmesskunst. I. Band von Preßler: Erfahrungszahlen über den Massengehalt der Klafterhölzer, des Reijigs und der Rinde, 1. Abth. Taf. 6. — II. Bd. von Kunze (1873) S. 71 u. f.

Baur: Die Holzmesskunde. Anleitung zur Aufnahme der Bestände u. s. w. 2. Aufl. Wien, 1875. S. 83 u. f. — 3. Aufl. Wien, 1882. S. 113 u. f.

Kunze: Beiträge zur Kenntniß der Vertheilung der in Schichtmaße eingelegten Holzsortimente. Thar. Jahrbuch, 26. Bd. (1876) S. 243 u. f.

v. Seckendorff: Untersuchungen über den Festgehalt der Raummaße. In Mittheilungen a. d. forstl. Versuchswesen Oesterreichs. 1. Heft. Wien, 1877.

Baur: Untersuchungen über den Festgehalt und das Gewicht des Schichtholzes und der Rinde. Ausgeführt von dem Vereine deutscher forstlicher Versuchsanstalten und in dessen Auftrag bearbeitet. Augsburg, 1879.

Einige Reductionsfactoren wurden von Judeich und Behm aus diesem durch gewissenhafteste Untersuchung sehr reichen Materiales ausgezeichneten Werte für den Forst- und Jagdcalender, I. Theil, entnommen.

**) Nach der auf die deutsche Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 gestützten Verordnung des kgl. sächsischen Finanzministeriums vom 10. Mai 1870 soll angenommen werden:

Dabei ist durchaus nicht ausgeschlossen, gelegentlich dieser Vorarbeiten die ortsübliche Aufbereitungsweise der Hölzer selbst in Rücksicht auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen, nöthigenfalls zu verbessern.

Ähnlich, wie mit den Raummaßen, verhält es sich mit manchen schwachen Nutzhölzern (z. B. Reisstangen), welche nur in Hunderten oder Bruchtheil-Hunderten zur Aufbereitung oder zum Verkaufe gelangen.

B. Bestandsbeschreibung.*)

§ 66.

Betriebsart.

Bei den Vorarbeiten handelt es sich nicht darum, zu bestimmen, welcher Betriebsart ein Bestand künftig zugewiesen werden soll, sondern welcher er jetzt angehört.

Zu unterscheiden sind folgende Betriebsarten:

1	Raummeter Scheit- und Knüppelholz (Knüppel=)	zu 0,75	Bestimeter,
1	" Zaden	" 0,50	"
1	" Stockholz	" 0,45	"
1	" Reißig von ausgeschnidelten Nesten und schwachen Gestänge	" 0,50	"
1	" Reißig von ungeschnidelten Nesten	" 0,20	"

Zu vergl. Tharander Jahrbuch, 20. Bd. S. 236 u. f. — Wellenhunderte und Langhausen werden in Sachsen in verschiedenen Dimensionen aufbereitet, daher auch mit verschiedenem Inhalte berechnet. Zu vergl. Thar. Jahrbuch, 22. Bd. S. 80 u. f.

Ueber Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit für Holz im Deutschen Reiche wurden von den Bevollmächtigten der Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden und Sachsen-Gotha am 23. August 1875 Bestimmungen vereinbart. Dieselben traten für die Staatsforstverwaltungen in Preußen durch Verordnung vom 1. October 1875, mit geringen Abweichungen oder Ergänzungen in Sachsen durch Verordnung vom 28. Decbr. 1875, in Württemberg durch Verordnung vom 8. Octbr. 1875, in Baden durch Verordnung vom 14 April 1877 in Kraft. — Die Festsetzung der Reductions-factoren für die Schichtmaße blieb weiteren Untersuchungen vorbehalten. — Zu vergl. u. A. Thar. Jahrbuch, 26. Bd. (1876) S. 173 u. f. — Judeich und Behm: Forst- und Jagdcalender, I. Theil.

*) Bezüglich der Bestandsbeschreibung vermochte Verf. sich nicht so eng an die vom Verbands der forstlichen Versuchsanstalten vereinbarte „Anleitung“ anzuschließen, wie bezüglich der Standortbeschreibung (s. Note S. 165).

A. Keine Hauptnahrungsbetriebe.

I. Hochwaldbetrieb. (Samenholzbetrieb.)

Die durch natürliche oder künstliche Besamung oder durch Pflanzung begründeten Bestände wachsen unverstümmelt bis zur Ernte und werden in gleicher Weise wieder verjüngt.

1. Plenterbetrieb. (Femelbetrieb).*)

Die jährlichen Fällungen erstrecken sich über eine ganze Betriebsklasse oder über größere Theile derselben derartig, daß man die älteren und stärkeren, so wie die schadhaften Stämme vereinzelt, horstweise oder streifenweise ausschaut („ausplentert“, „ausfemelt“), die jüngeren Hölzer verschont; diese bilden mit dem Nachwuchs auf den Standräumen der gefällten Bäume sehr ungleichalterige Bestände, da in ihnen die verschiedenen Altersklassen mehr oder minder gleichmäßig gemengt vorkommen. Eine vollständige Räumung der älteren Hölzer erfolgt nie (s. S. 102).

2. Schlagweiser Hochwaldbetrieb.

Die jährlichen Fällungen erstrecken sich nur über einen kleineren, den Holzbedarf eines oder mehrerer Jahre deckenden Theil der Betriebsklasse, und wird auf diesem Theil ein möglichst gleichalteriger Bestand nachgezogen.

a) Nahlschlagbetrieb. (Nachverjüngung.)

Die zu einer Jahresernte benötigte Schlagfläche wird auf einmal rein abgeholzt. Die künstliche oder natürliche Verjüngung der abgeholzten Fläche erfolgt erst nach dem vollständigen Abtriebe.

b) Plenter Schlagbetrieb. (Femelschlagbetrieb. Vorverjüngung).*)

Mehrere Jahresschläge werden zu einem Verjüngungsschlage zusammengefaßt; der darauf stockende alte Bestand wird zuerst gelichtet und dann allmählig abgetrieben. Die künstliche oder natürliche Verjüngung erfolgt nach der Lichtung, also noch vor dem vollständigen Abtriebe. Die Althölzer werden bis zum Schlusse des Verjüngungszeitraumes auf dem Plenter-schlage vollständig geräumt.

II. Schlagholzbetrieb. (Ausschlagholzbetrieb.)

Es erfolgt eine periodische Nutzung der Schäfte, Schafttheile oder Aeste mit starker Reproduktionskraft begabter Laubhölzer.

*) Der Verband der deutschen forstlichen Versuchsanstalten einigte sich 1874 dahin, „Plenterwald“, nicht „Plänter“= oder „Femelwald“ zu schreiben. Weil es gut ist, allmählig gemeinsame technische Ausdrücke zu gewinnen, folge ich hier diesem Beschlusse, schreibe deshalb auch nicht „Femelschlagbetrieb“, sondern „Plenter Schlagbetrieb“.

1. Niederwaldbetrieb. (Stockschlagbetrieb.)

Ein ausschlagfähiger Laubholzbestand wird nahe am Boden kahl abgeholzt. Die Verjüngung erfolgt durch Stock- und Wurzelanschläge.

2. Kopfschlagbetrieb.

Laubholzstämmen werden in einer gewissen Höhe (bis zu 4 m) über dem Boden abgehauen („geköpft“). Die Verjüngung erfolgt durch Ausschläge am Kopfe des bleibenden Stammes.

3. Schneidholzbetrieb.

Die Baumstämme bleiben ganz oder doch bis zu größerer Höhe hin unverstümmelt, die Nutzung erstreckt sich auf die Wegnahme („Schneidung“) der Äste. Die Verjüngung erfolgt durch Ausschläge an den Abhiebstellen der letzteren.

III. Zusammengesetzte (Compositions-) Betriebe.

1. Mittelwaldbetrieb.

Verbindung des Hochwald- mit dem Niederwaldbetrieb auf einer Fläche. Aus Samen erwachsene Hochstämme („Oberholz“) verschiedener Altersklassen werden über einem aus Stock- und Wurzelanschlag entstandenen „Unterholz“ erzogen (s. S. 101).

2. Lichtungsbetrieb.

Ältere Hochwaldbestände werden stark gelichtet und mit einem bis zum Abtriebe des Bestandes bleibenden Unterholz (Bodenschuhholz) unterbaut. Die Verjüngung erfolgt wie beim schlagweisen Hochwaldbetrieb.

3. Hochwaldconservationsbetrieb (Hartig's Betrieb).

Ein Laubholzstangenholz wird so stark gelichtet, daß in gleichmäßiger Verteilung nur so viel Stangen stehen bleiben, als genügen, um einst einen Samenschlag stellen zu können. Der von den Stöcken der abgehauenen Stangen erfolgende Ausschlag wird in kurzem Umtriebe so lange als möglich genutzt. Die Verjüngung erfolgt wie beim Plenter Schlagbetrieb.

B. Haupt- und Nebenutzungsbetriebe.

I. Verbindung der Holzzucht mit Fruchtbau.

1. Hackwald- oder Haubergsbetrieb.

In einem Niederwalde wird unmittelbar nach dessen jedesmaligem Abtriebe der Boden mit Hilfe von zurückgelassenem Reifig gebrannt („gehaint“), dann 1 bis 2 Jahre lang Getreide zwischen den neuen Stockföden gebaut.

2. Waldfeldbaubetrieb. (Niederlandbetrieb.)

In einem Hochwalde wird nach dem jedesmaligen Abtriebe die Schlagfläche einige Zeit mit Feldgewächsen bestellt. — Wird die land-

wirtschaftliche Nutzung noch längere Zeit nach dem Holzanbau fortgesetzt, so geht der Waldfeldbaubetrieb endlich über in

3. Baumfeldwirthschaft.

II. Verbindung der Holzzucht mit Thierzucht.

1. Waldweidebetrieb.

2. Thiergartenbetrieb.

Für diese beiden Betriebe lassen sich sehr verschiedene Formen denken; auf die Forsteinrichtung nehmen sie bedeutenden Einfluß.

III. Verbindung der Holzzucht mit anderen auf den Betrieb wesentlich Einfluß habenden Nebennutzungen.

1. Harznutzungsbetrieb.

Wichtig z. B. für *P. austriaca* in Oesterreich; *P. maritima* in Frankreich, Spanien etc.; weniger jetzt noch für die Fichte.

2. Strenwaldbetrieb.

Meist nur in kleinen Wirthschaften üblich, welche dadurch allmählig ruinirt werden.

§ 67.

Holzart.

Die Holzbestände sind entweder reine oder gemischte.

Für die reinen Bestände genügt die einfache Angabe der sie bildenden Holzarten.

Gemischte Bestände werden nach der Verschiedenheit des Einmischungsgrades charakterisirt. Entweder kann man, wie es z. B. in Sachsen geschieht, letzteren durch bestimmte Ausdrücke kennzeichnen, oder, was sich mehr empfiehlt, durch schätzungsweise Angabe des Flächenantheiles in Zehnteln. Bei dieser Methode ist hinzuzufügen, in welcher Weise eine Holzart eingemischt ist, ob einzeln, ob horst- oder streifenweise. Die Hauptholzart nennt man unter allen Umständen zuerst.

In Sachsen hat man folgende Ausdrücke gewählt: Ein Bestand besteht z. B. aus Fichten und Tannen, so sagt man:

a) In Bezug auf die Menge der beigemischten Holzart:

Fi. Ta., wenn beide Holzarten in ziemlich gleicher Menge vertreten sind.

Fi. und Ta., wenn die Fichte der Stammzahl nach etwas überwiegt.

Fi. mit Ta., wenn die Tannen in geringer Menge vertreten sind.

Fi. einige Ta., wenn nur wenige Tannen vorhanden.

b) In Bezug auf die Vertheilung der beigemischten Holzart:

Fi. einzelne Ta., geringe Zahl und zerstreuter Stand der Tannen.

Fi. truppweise (horstweise) Ta., wenn die Tannen in kleineren

Horsten rein vorkommen.

Da bezüglich dieſer Ausdrücke eine ſcharfe Grenze nicht gegeben iſt, ſo erſcheint die Angabe in Zehnteln zweckmäßiger, z. B.

Statt Fi. Ta. 0,5 Fi., 0,5 Ta.

„ Fi. und Ta. 0,6 Fi., 0,4 Ta.

„ Fi. mit Ta. 0,7 bis 0,8 Fi., 0,3 bis 0,2 Ta.

„ Fi. einige Ta. über 0,8 Fi., unter 0,2 Ta.

Sehr geringe Eimüſchungen können entweder unberückſichtigt bleiben oder, im Falle ſie von Bedeutung für die Wirthſchaft ſind, nur mit dem Ausdruck „einige“ bezeichnet, ja unter Umſtänden der Stammzahl nach angegeben werden. Letzteres wäre z. B. wünſchenswerth, wenn einige beſonders werthvolle Bäume, alte Eichen, übergehaltene Waldrechter und dergleichen vorkommen.

Um die Vertheilung der Vermüſchung zu bezeichnen, empfiehlt ſich folgende Form: 0,5 Fi., 0,3 Ta. einzeln und truppweiſe; 0,2 Bu. einzeln.

(Zu vergl. § 100, das Taxationsmanual.)

Unter Umſtänden iſt zu erwähnen, ob die Müſchung eine bleibende oder vorübergehende iſt, ob ſie eine beſondere forſtwirthſchaftliche Bedeutung hat, z. B. Fichten-Bodenschutzholz unter Kiefern, Eichen; Birkenanflug in Fichten, geeignet zu Beſenreißig oder Reißſtangen zc.

§ 68.

Beſtockungsgrad.

1. Beſtockte Flächen.

Man unterſcheidet einen gedrängten, räumlichen, lichten Stand der Bäume, je nachdem der Schluß des Beſtandes mehr oder weniger dicht iſt. Dabei werden in der Beſchreibung einzelne Lücken oder ungenügend geſchloſſene Partien nur ganz allgemein erwähnt.

Die relative Natur der Ausdrücke iſt freilich Urſache, daß ſolche Beſchreibungen nicht ſelten auf jeden gewöhnlichen Holzbeſtand paſſen,*) daher ein richtiges, klares Bild nicht geben.

Mehr empfiehlt es ſich, den Beſtockungsgrad in Bruchtheilen der gleich 1 geſetzten Vollbeſtockung anzusprechen. Letztere iſt zwar ebenfalls relativ, allein immerhin gewähren ſolche Zahlen ein ſchätzbares Anhalten und genügen in der Regel mindedeſtens für alle Jung- und Mittelholz. Dabei iſt im Hinblick auf die Bewirthſchaftung beſonders zu erwähnen, ob der Beſtockungsgrad Durchforſtungen in ſtärkerer oder ſchwächerer Weiſe nöthig oder möglich macht.

Im Altholze kann nebenher oder auch für ſich allein die Abſtandszahl der einzelnen Bäume einen Maßſtab der Beſtockung geben.

*) Stahl: Beiträge zur Holztragskunde. Berlin, 1865. S. 3.

Für diese Zahl ist der Zwischenbestand, also jener, welchen die nächste Durchforstung entnimmt, als nicht vorhanden anzusehen.

Besondere Bestandsformen, z. B. Pleuterschläge, Oberholz im Mittelwalde, können in der Bestandsbeschreibung besondere Ausdrücke nothwendig machen.

2. Unvollständig oder nicht bestockte Flächen.

a) Räumden sind dem Holzboden angehörige, mit jüngerem oder älterem Holze unvollständig bestockte Flächen. Sie bilden den Uebergang vom eigentlichen Bestande zur Blöße.

Zu unterscheiden bleibende und vorübergehende Räumden. Erstere sind Folge ganz ungünstiger Standortverhältnisse (z. B. Felsen-gerölle, nicht zu entwässernde Sümpfe, Hochlagen u. s. w.). Letztere werden verursacht durch Mißrathen der Kulturen, durch nachtheilige Naturereignisse, z. B. durch Schnee- und Windbruch, Insektenfraß, Feuer u. s. w.

In der Bestandsbeschreibung ist deshalb bei jeder Räumde kurz anzugeben, ob sie eine bleibende oder eine vorübergehende (Standortsbonitirung), ob sie mit älterem oder jüngerem Holze bewachsen ist.

Nach der sächsl. Vermessungsinstruction von 1841 werden zu den Räumden gezählt:

a) „Diejenigen Orte, auf denen zwar jüngeres, nicht über 40 Jahre altes, zum Stehen lassen geeignetes Holz vorkommt, jedoch nur so viel, daß höchstens $\frac{1}{4}$ der Fläche als wirklich bestockt betrachtet werden kann.“

b) „Diejenigen Orte, deren Schluß oder Beschaffenheit so wenig befriedigend ist, daß nicht nur ihr baldiger Abtrieb wünschenswerth erscheint, sondern sie auch so schlecht geschlossen sind, daß im Ganzen genommen höchstens $\frac{1}{4}$ der Fläche als wirklich bestockt betrachtet werden kann.“

b) Blößen sind zum Holzboden gehörige Flächen, die entweder ganz holzleer sind, oder doch nur so wenig älteres oder jüngeres Holz enthalten, daß bei deren Kultur keine Fläche erspart werden kann, sondern ein vollständiger Neuanbau erfolgen muß.

Es liegt auf der Hand, daß es nicht selten in Folge mißrathener Kulturen bei einzelnen Flächen zweifelhaft, dann aber auch unwesentlich sein kann, ob man sie zu den Räumden oder zu den Blößen zu rechnen habe.

Bleibende Blößen kommen nicht vor, da solche Flächen in die Kategorie des „Nichtholzbodens“ fallen. In der Hauptsache werden bei geregelter Wirthschaft nur die dem Stahlschlagbetrieb angehörenden, laufenden Schläge als Blößen zu verzeichnen sein. Dazu treten unter

Umständen angekaufte, eingetauschte oder bisher dem Nichtholzboden angehörige, holzleere Flächen, für welche der neue Wirtschaftsplan den Holzanbau vorschreibt.

Allenfalls könnten jene Nichtholzbodenflächen als bleibende Blößen bezeichnet werden, welche zur Forstwirtschaft als solcher gehören, z. B. Wirtschaftsstreifen, Lagerplätze u. s. w. Es empfiehlt sich dies aber deshalb nicht, weil derartige Flächen bei Ermittlung des Altersklassenverhältnisses doch außer Rechnung bleiben müssen.

Im Vorstehenden wurden die Begriffe Räumden und Blößen so definiert, wie es jetzt für die in Sachsen übliche Bestandsbeschreibung geschehen muß. Bezüglich der Blößen dürften auch Bedenken dagegen nicht auftauchen. Anders ist es mit den Räumden, welche allerdings die Uebersicht über das Altersklassen- und Bonitätsverhältniß wesentlich stören. Nach einem sehr beachtenswerthen Vorschlag Neumeister's*) wären die bleibenden Räumden ganz vom wirtschaftlichen Holzboden auszuscheiden. Die vorübergehenden Räumden wären dagegen entweder zu den Blößen oder zur schlechtesten Bonität derjenigen Altersklassen zu zählen, wohin sie nach Maßgabe des darauf stotenden Holzes gehören.

In ausführlicher Weise begründete in neuerer Zeit Forstingenieur Commaßch einen ganz ähnlichen Vorschlag**). Derselbe will die bleibenden Räumden dem Nichtholzboden zurechnen, sofern sie nicht mehr als 5. (geringste) Bonität angesprochen werden können. Ist letzteres der Fall, so werden sie dieser Bonität selbstverständlich zugeschrieben. Die vorübergehenden Räumden wären entweder zur geringsten Bonität zu zählen, oder zu den Blößen, oder zu den Verjüngungsklassen. Der Begriff der letzteren wäre zu diesem Zweck etwas weiter zu fassen, als bisher geschehen; man würde unter Verjüngungsklassen alle Orte zu verstehen haben, in welchen eine Entnahme von solcher Bedeutung stattgefunden hat, daß eine Verjüngungsmaßregel, sei es nun Abtrieb mit nachfolgendem Abau oder künstliche oder natürliche Vorverjüngung, unzweifelhaft stattfinden muß. Diese Entnahme kann entweder eine absichtliche, freiwillige, oder eine unabsichtliche, durch Bruch, Insekten, Feuer oder dergleichen bedingte sein, gleichviel.

Ich halte diese Vorschläge für sehr sachgemäß, möchte aber trotzdem den Begriff Räumden beibehalten, und zwar nur für die bleibenden Räumden, diese jedoch ganz aus den Altersklassen- und Bonitäts-Uebersichten ausscheiden, das heißt als besondere, ganz für sich bestehende Betriebsklasse behandeln. Ist dies auch für die sächsischen Wäldungen nach deren gegenwärtigem Zustande vielleicht nicht ganz nothwendig, so doch für andere Wälder. Jene ganz unvollständig bestockten Flächen, wie sie z. B. in großer Ausdehnung in den Hochgebirgen dort vorkommen, wo der Uebergang von der Waldregion zum walddosen Gebiet stattfindet, werden am zweckmäßigsten mit dem Ausdruck Räumden bezeichnet. Zum Nichtholzboden

*) Neumeister: Altersklassenverhältniß und Umtrieb. Tharander forstliches Jahrbuch, 30. Bd. (1880), S. 29 u. f., besonders S. 34.

**) Commaßch: Ueber den Begriff der Räumden. Tharander forstliches Jahrbuch, 31. Bd. (1881), S. 222 u. f.

kann man sie deshalb nicht rechnen, weil sie immerhin noch einigen Holztertrag gewähren. Nehulich verhält es sich mit manchen Hochmoorgebieten.

§ 69.

Bestandsalter.

Die Kenntniß des Bestandsalters ist von Wichtigkeit:

1) Für die Bonitirung überhaupt, da Masse und Alter einem Bestande die Stelle in der als Maßstab gewählten Erfahrungstafel anweisen.

2) Für die Berechnung des Altersklassenverhältnisses.

3) Für die annähernde Bestimmung der wahrscheinlichen Abtriebszeit eines Bestandes.

Eine mathematisch genaue Altersermittelung ist nur für jene Orte nöthig, welche Unterlagen zu Erfahrungstafeln abgeben sollen.

Die Altersbestimmung des einzelnen Baumes erfolgt bekanntlich durch Zählung der Längstriebe bei einigen Nadelhölzern (Kiefern), oder der Jahresringe. Letzteres geschieht am besten, wenn man den Stock in der Art schräg durchschneidet, daß der Schnitt womöglich die einjährige Pflanze trifft. Die schiefe Schnittfläche läßt die Ringe deutlicher, nämlich breiter hervortreten. — Zählung der Jahresringe und Abschätzung der gewöhnlichen Stockhöhe ist zwar um einige Jahre unsicher, genügt jedoch in den meisten Fällen.

In ähnlicher Weise erfolgt die Altersbestimmung ganzer Bestände. Wo nicht über die Entstehungszeit sichere Nachrichten vorliegen, ermittelt man das Alter an Probestämmen.

Etwas fraglich gestaltet sich die Sache nur bei ungleichalterigen Orten.

Bei Beständen des schlagweisen Hochwaldbetriebes genügt es, wenn die Altersstufen nicht zu weit auseinanderliegen, das Alter des nach der Kreisfläche berechneten, arithmetischen Mittelstammes aus dem Hauptbestande als Bestandsalter anzunehmen. Sind die Altersdifferenzen bedeutend, so müssen deren Grenzen in der Beschreibung angegeben werden, und ist der Bestand jener Altersklasse zuzuweisen, welcher er nach seinem vorherrschenden Charakter angehört. Die Relativität des letzteren verursacht zwar leicht Irrthümer, allein je unsicherer die Bestimmung an sich ist, desto weniger kommt auch darauf an, ob ein solcher Ort um 10 oder 20 Jahre falsch angesprochen wird. Sind einzelne ältere oder jüngere Horste eingesprengt, welche als besondere Bestände nicht ausgeschieden werden, oder wurden früher einzelne Bäume für den zweiten Umtrieb übergehalten (Walddrechter),

ſo hat man dieſ in der Beſchreibung entſprechend zu erwähnen. Daſſelbe muß geſchehen, wenn ſich in einem Altholze Nachwuchs von Bedeutung vorfindet. Für Verjüngungsklaſſen (§ 29) bedarf eſ einer beſonderen Altersangabe deſ Altholzeſ und deſ Nachwuchſeſ.

Die Berechnung eineſ mittleren Beſtandſalterſ, oder Maſſenalterſ, wie ſie Karl, C. Heyer, Smalian, Gumbel u. ſ. w. lehren,*) iſt für die bloſſe Ertragſregelung oder Einrichtung zu unſtändlich und zweckloſ, wenn eſ ſich um Kahlschlagbetrieb oder Plenterſchlagbetrieb mit kurzem Verjüngungszeitraum handelt. Sie kann nur dann nöthig werden, wenn man entweder einen Plenterſchlagbetrieb mit ſehr langem, z. B. 40 biſ 50jährigem Verjüngungszeitraum anwendet, oder wenn man bei der Auſſcheidung der Beſtände (Unterabtheilungen § 49) nach dem Alter ſehr ſummariſch verfährt, oder endlich dann, wenn bei Einzelmengung verſchieden alter Bäume rein forſtmathema tiſche Aufgaben gelöſt werden ſollen.

Daſ „Maſſenalter“ (wahreſ Mittelalter) eineſ ungleichalterigen Beſtandeſ iſt jeneſ, welcheſ ein gleichalteriger Beſtand erreicht haben müſte, um die nämliche Holzmaſſe zu beſiſen, welche der ungleichalterige Beſtand hat.

Die Ermittlung deſ Maſſenalterſ kann erfolgen:

1) Mit Hilfe von Ertragſtafeln.

Beſiſt man eine dem fraglichen, ungleichalterigen Beſtaude bezüglich der Standortverhältniſſe entſprechende Ertragſtafel, ſo hat man nur die prädominirende Maſſe der Flächeneinheit zu ermitteln, und findet in dem dieſer Maſſe zugehörigen Alter der Tafel daſ geſuchte Maſſenalter.

Ein ungleichalteriger, 10 ha großer Beſtand enthalte 6000 fm, ſo wäre er nach unſerer Tafel (S. 28) im Mittel 95jährig.

2) Mit Hilfe deſ Durchſchnittſzuwa chſeſ.

Beträgt die Maſſe eineſ ungleichalterigen Beſtandeſ M, ſein geſuchteſ Maſſenalter A, ſo iſt der Durchſchnittſzuwa chſ Z = $\frac{M}{A}$; hierauſ A = $\frac{M}{Z}$.

Der Beſtand enthalte beiſpielsweiſe drei zu unterſcheidende Altersſtufen mit den Maſſen m, m', m'', ihr Alter ſei a, a', a'', ſo beträgt der Durchſchnittſzuwa chſ

*) Zu vergl. u. A.: Karl: Ueber die Ermittlung deſ richtigen Holzbeſtandſalterſ und deſſen Einfluß auf die Forſtertragſberechnungen. Frankfurt, 1847.

G. Heyer: Ueber die Ermittlung der Maſſe, deſ Alterſ und deſ Zuwa chſeſ der Holzbeſtände. Deſſau, 1852.

C. Heyer: Die Waldertragſregelung. 2. Aufl. 1862. S. 108 u. f.

Baur: Die Holzmeßkunde. Anleitung zur Aufnahme der Bäume und Beſtände nach Maſſe, Alter und Zuwa chſ. 3. Aufl. Wien, 1882. S. 413 u. f.

jeder einzelnen $\frac{m}{a}, \frac{m'}{a'}, \frac{m''}{a''} = z, z', z''$. Die Summe $Z = z + z' + z''$; die Summe $M = m + m' + m''$; hiernach $A = \frac{m + m' + m''}{z + z' + z''}$.

Beispiel. Ein Bestand enthalte 2 Altersstufen, eine 80jährige mit 2500 *fm*, eine 60jährige mit 700 *fm*.

$$A = \frac{2500 + 700}{\frac{2500}{80} + \frac{700}{60}} = 74,4 \text{ Jahre.}$$

Ähnlich wie das Massenalter läßt sich auch ein „Flächenalter“ berechnen, indem man die Summe der Producte aus den einzelnen Altern und ihren Flächen durch die Flächensumme dividirt.

Beispiel. Ein Bestand bestehe aus 2 *ha* 60j., 3 *ha* 80j., 4 *ha* 90jährigem Holze, so ist sein Flächenalter

$$\frac{2 \cdot 60 + 3 \cdot 80 + 4 \cdot 90}{2 + 3 + 4} = 80 \text{ Jahre.}$$

Ist der Durchschnittszuwachs der einzelnen Altersstufen ein gleicher, so stimmt dieses Flächenalter mit dem Massenalter überein. Wäre z. B. dieser Durchschnittszuwachs für 1 *ha* = 7, so betrüge das Massenalter $\frac{840 + 1680 + 2520}{14 + 21 + 28} = 80$.

Kommen diese mit verschieden altem Holze bestockten Flächen wirklich getrennt von einander vor, so verfährt man natürlich viel richtiger, wenn man aus diesem einen Bestande 3 bildet, wenigstens den 60jährigen besonders ausscheidet.

Im ungeregeltten Plenterwald ist die Ermittlung eigentlicher Bestandsalter nicht möglich, es genügt die Angabe der Grenzen der Altersabstufungen (z. B. von 10 bis 120 Jahren). In jenen Plenterwäldern, welche schon längere Zeit einer geregelten Wirtschaft unterliegen, treten wenigstens die Altersklassen scharfer hervor, wie sie § 29 angibt, dadurch wird die betreffende Einschätzung der Bestände möglich.

Im Mittelwald ist die Altersangabe nach Ober- und Unterholz getrennt zu halten. Letzteres bestimmt die Altersklasse (Mittelwaldklasse). Für das Oberholz ist die Grenze der vorhandenen Altersstufen anzugeben (§ 29, 4).

Am einfachsten gestaltet sich die Frage beim Niederwalde, weil hier wohl immer das wirkliche Alter rechnermäßig gefunden werden kann.

Anmerkung. Es ist zwar Sache der weiteren Arbeiten, die Bestände nach den in der Bestandsbeschreibung enthaltenen Altersangaben den einzelnen Altersklassen zuzutheilen; allein jedenfalls empfiehlt es sich, die Klasse den einzelnen Beständen im Manuale sofort beizuschreiben.

§ 70.

Entſtehung.

Es iſt anzugeben, durch welche Art der Gründung der Beſtand entſtanden iſt; ob durch Vor- oder Nachverjüngung, ob durch Naturbeſamung, ob durch Ausſchlag, ob durch Saat- oder Pflanzung und durch welche Saat- oder Pflanzungsmethode. Ob und welche Pflege- maßregeln oder Unglücksfälle den Beſtand getroffen haben.

Es iſt mit einem Worte eine kurze Geſchichte des Beſtandes zu geben, ſoweit zuverlässige Angaben zu erlangen ſind.

Geſchichtliche Notizen über die Entſtehung der Beſtände ſind von hohem Werthe für die Beurtheilung der wirthſchaftlichen Erfolge früherer Maßregeln. Wir wären in Wiſſenſchaft und Wirthſchaft wohl ſchon bedeutend weiter vorgeſchritten, wenn man die Geſchichte der Beſtände mehr gepflegt hätte, als es biſher geſchehen.

§ 71.

Holzmaſſe.

Das Verfahren der Maſſenermittlung, ſowohl bezüglich einzelner Bäume, wie in ganzen Beſtänden lehrt die Forſtmathematik, auf deren Literatur wir daher verweiſen.*) Da indeſſen verſchiedene Methoden der Ertragsregelung verſchiedene Anforderungen in dieſer Beziehung ſtellen, ſo bleibt einiges über die Maſſenermittlung der Beſtände überhaupt zu erwähnen.

Für alle Ertragsregelungsmethoden iſt der vorhandene Vorrath ein wichtiger Factor. Die größere oder geringere Genauigkeit der Erhebung wird prinzipiell nicht durch die gewählte Regelungsmethode bedingt, ſondern durch den Grad der Genauigkeit überhaupt, welchen die Wirthſchaft nach Zeit und Ort von dieſen Arbeiten fordert. Ein weſentlicher Unterſchied macht ſich dagegen dadurch geltend, daß einige Methoden (die Normalvorrathsmethoden) den Vorrath des ganzen Waldes brauchen, während andere (die Flächenmethoden) nur den Vorrath der in Folge ihres Alters oder ihrer Lage, überhaupt ihrer Beſchaffenheit nach in mehr oder weniger naher Zeit zum Hiebe vorliegenden Beſtände zu ermitteln haben. Daher verlangen die Normal-

*) Preßler u. Kunze: Die Holzmeßkunſt in ihrem ganzen Umfange, zweiter Band: Kunze, Lehrbuch der Holzmeßkunſt. Berlin, 1873. S. 161 u. f.

Baur: Die Holzmeßkunde 2c. 3. Aufl. Wien, 1882.

vorrathsmethoden für jede feinere Wirthschaft eine genaue Vorraths- berechnung wenigstens aller Mittel- und Althölzer und begnügen sich nur bei den Junggehölzern mit annähernder Schätzung, während die Flächenmethoden weit geringere Anforderungen stellen können. Für alle Nichteichsorte genügt dann eine Massen-schätzung, welche den Beständen ihre Bonität zuweist. Dabei ist noch zu beachten, daß es bei solchen Orten, welche sich auf der Grenze zwischen zwei Bonitätsstufen befinden, auf eine sehr scharfe Bestimmung nicht ankommen kann, da es sich ziemlich gleich bleibt, ob man z. B. einen Bestand, der zwischen der dritten und vierten Bonität steht, in die Rubrik der dritten oder in die der vierten schreibt. Sehr ungleichartige Bestände, beispielsweise das Oberholz des Mittelwaldes, die Verjüngungsklassen des Plenter Schlagbetriebes, zerstreute einzelne, besonders werthvolle Waldrechter u. s. w. erfordern specielle Auszählung.

Handelte es sich bei der Ertragsregelung nur darum, den annähernd nachhaltigen Niebsatz an Holzmasse zu bestimmen, so würden wir in der Regel wenigstens für größere Wirthschaften eine durch Benutzung früherer Fällungsergebnisse unterstützte Decimalschätzung für ausreichend halten, da jedenfalls wenig davon abhängt, ob dieser Niebsatz um einige hundert Festmeter von dem thatsächlichen Holz- verschlage differirt.

Da indessen das Endziel jeder Wirthschaft in möglichster Rentabilität gesucht, da dieses Ziel also auch von der Ertragsregelung im Auge behalten werden muß, so ist zunächst mindestens bei allen Niebs- fraglichen Orten eine genaue Massenerhebung vorzunehmen, wie sie die Berechnung des Weiserprocentes für den ganzen Bestand fordert. Für jene Bestände jedoch, welche ihrer Lage nach unbedingt der Art verfallen müssen, oder für jene, deren Zuwachsverhältnisse ohne Weiteres die Niebsreise erkennen lassen, bedarf man sehr genauer Massen- ermittlungen nicht.

Ferner erfordern diejenigen Bestände oder Bestandsproben genaue, und zwar ganz genaue Erhebungen, welche zur Aufstellung von Local- ertragstafeln dienen sollen. Handelt es sich hierbei auch um Ermitt- lung der Sortimenten, so verdient die Draudt'sche Proportionalfällungs- methode den Vorzug.*)

*) Die Ermittlung der Holzmassen, von Dr. Draudt. Allgem. Forst- und Jagdzeitung. 1857. S. 121 u. f. — Draudt: Die Ermittlung der Holzmassen. Gießen, 1860. — Ausführlich auch mitgetheilt von Kunze in dessen Lehrbuch S. 191 u. f.

Halten wir auch zum alleinigen Zwecke der Materialertragsregelung eine ganz genaue Vorrathserhebung durch Auszählung der Bestände nur ausnahmsweise für nöthig, so sind doch stets jene Arbeiten, welche als Unterlagen zu den Localertragsstafeln dienen, und jene erwähnten genauen Ermittlungen in fraglichen Hiebsorten von großer Bedeutung nicht bloß ihres directen Zweckes wegen, sondern im Allgemeinen auch deshalb, weil sie dem denkenden Wirthschafter manchen schätzbaren Anhaltspunkt über die gesammte wirthschaftliche, d. h. finanzielle Natur des betreffenden Localforstbetriebes gewähren.

Für die Massenaufnahme oder Schätzung selbst zum Zwecke der Ertragsermittlung sind folgende Gesichtspunkte im Auge zu behalten:

Jede Schätzung erfolgt für die landesübliche Flächeneinheit oder ist auf diese zu reduciren.

Zweckmäßig ist es, sich idealer Maße zu bedienen, wie z. B. in Sachen früher der Normalklastern zu 100 Kubikfuß, neuerdings des Festmeters, in welchem alle Sortimenten mit Ausnahme des Stockholzes, unter Umständen wohl auch mit Ausnahme des Reifigs, enthalten gedacht werden. Letztere Ausnahme dürfte namentlich in solchen Waldungen gerechtfertigt sein, wo das Reifig keinen regelmäßigen Absatz findet.

Trennung der Holzarten hat wenigstens nach Laub- und Nadelholz zu erfolgen. Besondere Verhältnisse bedingen eine weitgehende Trennung namentlich dann, wenn der Markt für verschiedene Holzarten verschiedene Preise gewährt, oder wenn vorzüglich werthvolle Hölzer, z. B. alte Eichen vorhanden sind. In reinen Beständen er giebt sich diese Trennung von selbst. Ob in gemischten Beständen ein schätzungsweise Ansatz genügt, oder ob und in wie weit eine genauere Aufnahme der einzelnen Holzarten zu erfolgen hat, hängt von der geforderten Genauigkeit der Schätzungsarbeiten überhaupt ab.

Die Trennung der Vorrathsmasse in Derbholz und Reifig (wo dieses darin enthalten), ferner die des Derbholzes in Nutz- und Brennholz erfolgt nicht für jeden einzelnen Bestand, sondern erst für den berechneten Hiebsfag nach localen Erfahrungsprocenten, die allerdings durch wesentlich anderen Charakter der neuen Hiebsorte gegenüber dem der alten, abgetriebenen, oder durch wesentliche Veränderungen der Absatzverhältnisse zu modificiren sind.

Ebenso ist bezüglich des Stockholzes zu verfahren.

§ 72.

Zuwachs.

Nach § 7 haben wir es hauptsächlich mit dreierlei Zuwachs zu thun, dem Quantitäts-, Qualitäts- und Theuerungszuwachs. Letzterer gehört seiner Natur nach zwar in das Kapitel der äußeren Forstverhältnisse, wenigstens hat er seine Regelungsfactoren mehr außerhalb des Waldes zu suchen, muß indessen hier mit erwähnt werden.

Ueber das Verfahren der Zuwachsermittlung gilt dasselbe, was wir im Allgemeinen im § 71 bezüglich der Holzmassenaufnahme erwähnt. Ersteres zu lehren, ist Aufgabe der Forstmathematik.

1. Quantitätszuwachs.

Die mehr oder weniger genaue Bestimmung des Quantitäts- oder Massenzuwachses einzelner Bestände brauchen alle Methoden der Ertragsregelung.

Selbst jenes kombinierte Fachwerk, welches den Hiebssatz nur für eine Periode, höchstens für zwei Perioden berechnet, kann wenigstens die Zuwachserhebungen in den wahrscheinlichen Hiebsorten nicht entbehren. Dabei handelt es sich um den laufenden, nicht um den Haubarkeits-Durchschnittszuwachs.

Die Ermittlung des Massenzuwachses sämtlicher Bestände einer Betriebsklasse, entweder durch specielle Erhebungen in jedem Einzelbestand oder durch summarische Berechnung aus der Gesamtfläche, erfordern alle Methoden der Ertragsregelung, welche den Hiebssatz auf eine ganze Umtriebszeit berechnen, und jene, bei denen der Gesamtzuwachs einen wesentlichen Factor der Regelungsformel bildet (z. B. C. Heyer).

In einfachster Weise gehen dabei die Kameraltaxe und die ihr folgenden Methoden zu Werke, indem sie nur den Haubarkeits-Durchschnittszuwachs in Rechnung stellen, und zwar entweder bloß den wirklichen oder diesen und den normalen. Andere Normalvorrathsmethoden (z. B. Hundeshagen) rechnen mit dem laufenden Zuwachse, brauchen deshalb unbedingt locale Erfahrungstafeln, aus denen dieser sich leicht berechnet, sobald die Bonitirung der Bestände erfolgt ist.

Alle summarischen Zuwachsrechnungen werden sehr erleichtert, wenn man die Einzelflächen der Betriebsklasse vorher auf eine Bonität reducirt.

Für alle Materialertragsregelungen im alten Sinne des Wortes

iſt die Rechnung nach Zuwachſprocenten von untergeordnetem Werthe, denn ſie empfiehlt ſich höchstens für Oberſtänder des Mittelwaldes, für Samenbäume der Verjüngungsklaſſen, überhaupt für werthvollere, einzeln ſtehende Althölzer. Auch iſt das Zuwachſprocent ein guter Anzeiger des ſogenannten forſtlichen Haubarkeitsalters, da letzteres eingetreten, wenn erſteres für den Hauptbeſtand auf $\frac{100}{u}$ geſunken iſt. (§§ 10 und 11.)

Ferner iſt für die Materialertragsregelung nur der Zuwachſ des Hauptbeſtandes maßgebend, er muß deſhalb ſtets vom jeweiligen Zwiſchenbeſtande getrennt gehalten werden. Künftige Zwiſchennutzungsmaſſen beſtimmen ſich am beſten durch betreffende, locale Erfahrungszahlen. Eine Ermittlung derſelben auf lange Zeit iſt ja auch weder nöthig, noch möglich; es beweifen dies die vergeblichen Verſuche älterer Methoden.

Vom Standpunkte der Finanzrechnung aus gewinnt das Maſſenzuwachſprocent Bedeutung in allen hiebsfraglichen Orten, da es den erſten Factor, das *a* der Weiſerformel (§ 16) bildet. Hierbei kommt es weniger auf eine ganz genaue Erhebung der Zuwachſmaſſe ſelbſt, als auf die der Höhe des Procentſatzes an. Je weniger ein Beſtand Nugholz zu liefern verſpricht, von um ſo vorwiegenderer Bedeutung wird ſein *a* für deſſen Hiebsreife.

Was für den bezüglich des Abtriebes in Frage zu ziehenden Hauptbeſtand gilt, kann unter Umſtänden auch für jene Zwiſchenbeſtände gelten, deren durchforſtungsweiſe Entnahme in der nächſten Wirthſchaftszeit fraglich erſcheint.

Bezüglich der Ermittlung ſei kurz erwähnt, daß nach den biſher gewonnenen Erfahrungen das ſicherſte Hilfsmittel für die Zuwachſbeſtimmung geſchloſſener Hochwaldbeſtände gute locale Ertragſtafeln bieten. Es iſt nämlich ein noch ungeſoltes Problem, ob es überhaupt möglich iſt, richtige Schlüſſe von Einzelſtämmen auf den Zuwachſ des ganzen Beſtandes zu ziehen. Namentlich ſcheint es unrichtig zu ſein, hierzu die ſogenannten Mittelſtämme zu wählen; beſſer kommt man vielleicht zum Ziele, wenn man die Probeſtämme aus der Klaſſe der ſtärkſten Stämme wählt. Weitere Unterſuchungen vermögen erſt hierüber genügenden Aufſchluß zu geben. — Handelt es ſich nur darum, ein ungefähres Anhalten zu gewinnen, ſo dürfte die Unterſuchung einer großen Anzahl von Probeſtämmen mit Hilfe des Preßler'schen Zuwachſbohrers auf ihren Grundſtärkenzuwachs genügen, wenigſtens richtigere Reſultate gewähren, als wenn man 2 oder 3 Probeſtämme fällt und dieſe mit allen mathematiſchen Feinheiten berechnet.*)

*) Zu vergl. hierüber auch Kraft: Ueber die Ermittlung des Beſtandszuwachſes in Tharander forſtl. Jahrbuch, 31. Bd. (1881), S. 76 u. f., und in

2. Qualitätszuwachs.

Eine Berücksichtigung des Qualitätszuwachses hatte früher nur für jene älteren Regelungsmethoden Werth, welche den Umtrieb auf das Haubarkeitsalter der höchsten Waldrente (§ 21) stützen, und zwar nur in so weit, als es sich um die Ermittlung dieses Umtriebes handelt.

Die richtige Erkenntniß der wahren Bedeutung dieses Zuwachses führte erst Preßler in die forstliche Literatur ein.

Für die Ertragsermittelung nach dem Principe der Finanzrechnung ist der Qualitäts- ebenso wie der Quantitätszuwachs in der Größe des Procentes von besonderem Einflusse. Weit weniger kommt es darauf an, die absolute Größe desselben für den Einzelbestand oder für ganze Bestandsgruppen zu ermitteln.

Eine mathematisch genaue Bestimmung des Qualitätszuwachsesprocentes b ist noch weniger möglich, als eine solche des a , da es sich noch weniger regelmäßig bewegt.

Auf alle Fälle muß bei dem Verkaufe der Hölzer eine genügende Sortirung der Sortimente nach Stärken schon längere Zeit stattgefunden haben, wenn dieses b mit irgend annähernder Sicherheit bestimmt werden soll. Indessen ist selbst in Nutzholzbeständen wäh-

Durchhardt: Aus dem Walde, IX. Heft, S. 68 u. f., von demselben: Ueber die Materialerträge u. des Eichen-Lichtungsbetriebes. Kraft spricht den aus Ertrags-tafeln ermittelten Procenten nur beschränkten Werth zu. „Diese Procente belehren nicht über den eigentlichen Massenzuwachs des Bestandes zwischen zwei Altersstufen, sondern geben uns an, nach welchem Procente der Hauptbestand der einen Altersstufe sich auf den der andern gehoben habe. Die Ertragstafel-Procente können daher wohl bei Schätzung der Hauptbestandsmassen späterer Altersstufen dienen, niemals aber auch nur annähernd über die Rentabilität der Wirthschaft belehren; dies vermag lediglich die Untersuchung des Stammzuwachses. Ungeachtet sehr hohen Stammzuwachses kann das Ertragstafel-Procent ziemlich mäßig sein, es kann sich sogar z. B. bei sehr intensivem Lichtungsbetriebe als sehr geringfügig herausstellen, ja selbst gleich Null, oder sogar negativ werden.“ — Es ist hier ganz richtig Werth auf die Untersuchung des Stammzuwachses gelegt, man darf bei diesem, den Ertragstafeln gemachten Vorwurf aber nicht übersehen, daß es dergleichen für Lichtungsbetriebe gar nicht giebt, wahrscheinlich auch niemals geben wird, weil die bleibenden Massen von dem größeren oder geringeren Grade der Lichtung abhängen. Wollte man beim Lichtungsbetriebe der Masse des Vollbestandes die des älteren gelichteten Bestandes gegenüberstellen, um das Bestandszuwachsprocent zu ermitteln, so müßte man natürlich die während der fraglichen Zeit herausgenommenen Massen als Vorerträge dem gelichteten Altholz in entsprechender Weise zurechnen.

rend kurzer Zeiträume der Qualitätszuwachs in der Regel nicht so erheblich, wenn auch vollständig beachtenswerth, daß Irrthümer in dessen Veranschlagung von sehr störendem Einfluß auf die Wirthschaft sein könnten. Besondere Ausnahmen kommen jedoch vor, und zwar überall da, wo der Markt Sortimente bestimmter Stärke vorwiegend braucht und bezahlt.

So weit es irgend möglich, hat der Taxator dieses b für die Hiebssorte zu bestimmen. Für die der Durchforstung anheim fallenden Zwischenbestände wird es nur ausnahmsweise, und zwar dann ermittelt, wenn deren Entnahme deshalb fraglich erscheint, weil sie möglicher Weise versprechen, bald werthvollere Sortimente zu liefern.

3. Theuerungs-zuwachs.

Der Theuerungs-zuwachs ist Resultat der Veränderungen in den Absatzverhältnissen überhaupt. Zum Theil ist er nur Folge der außerforstlichen Aenderungen des Marktes, d. h. der Nachfrage nach Holz oder gewissen Sortimenten, zum Theil jedoch auch der inneren Forstverhältnisse, insofern die Bewirthschaftungsweise das Angebot ändert, zum Theil wirken beide, nämlich Angebot und Nachfrage, zusammen. Eine scharfe Bestimmung des c (§§ 7 und 13), des dritten Factors der Weiserformel, ist wohl durchaus unmöglich, indessen hat der Taxator immerhin darauf Rücksicht zu nehmen, nicht bloß bei der Ermittlung des Hiebssatzes überhaupt, sondern nicht selten auch bei der Untersuchung des einzelnen Bestandes. Letzteren Falles ist in der speciellen Bestandsbeschreibung hervorzuheben, ob ein c mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei oder nicht. *)

Der sicher zu erwartende Bau einer Brettsäge, einer Straße, einer Eisenbahn u. s. w. kann nicht bloß auf den Hiebssatz im Allgemeinen, sondern namentlich auch auf die Verzögerung des Abtriebes einzelner Bestände wesentlichen Einfluß nehmen. Eine allgemeine Steigerung der Preise aller Sortimente ändert zwar die relative Höhe des finanziellen Umtriebes einer Betriebsklasse fast gar nicht, trotzdem wird es aber sehr wirtschaftlich sein, einige Bestände und Bestandsgruppen bis zum Eintritt eines solchen Zeitpunktes aufzusparen. Die specielle Bestandsuntersuchung hat deshalb ihr Augen-

*) Ueber die Bewegung der Holzpreise zu vergl. Lehr: Beiträge zur Statistik der Preise insbesondere des Geldes und des Holzes. Frankfurt a. M., 1885.

merkt besonders mit hierauf zu lenken, damit die dazu tauglichen Bestände im Manuale notirt werden können.

§ 73.

Vorrathskapital.

Ein weiterer Factor der Weiserformel ist der Reductionsbruch $\frac{H}{H+G}$. Die Erforschung des Vorrathskapitales hat demnach der Taxator in allen jenen Beständen vorzunehmen, welche bezüglich des Diebes fraglich sind. Die Massen- und Sortimentsermittlung des Bestandes gestattet mittelst der gegenwärtigen Preise die Bestimmung des augenblicklichen H_a . Nach § 16 ist es nun richtiger, nicht dieses, sondern das arithmetische Mittel aus dem gegenwärtigen und dem Vorrathswerthe in die Rechnung einzuführen, welchen der Bestand bis zu jener Zeit erlangen dürfte, auf welche man überhaupt das Weiserprocent bestimmen will. Der Taxator hat demnach nicht bloß das jetzige H_a , sondern auch das wahrscheinliche, künftige H_{a+n} den einzelnen, etwa fraglichen Beständen im Manuale beizuschreiben, namentlich so weit letztere gewisse Gruppen charakterisiren.

Es sei hier noch ein oft gehörter Einwand erwähnt. Man sagt nicht selten, die Bestimmung des gegenwärtigen Vorrathswertes des Einzelbestandes sei falsch, sobald der letztere Theil eines größeren Waldcomplexes, Glied einer größeren Reihe ähnlicher oder gleicher Bestände sei, deren plötzlicher Abtrieb die Preise drücken müsse. Dieser Einwand ist aber weder von der rein theoretischen, noch von der praktischen Seite stichhaltig. — Gesezt den Fall, es fänden sich bei der Einzeluntersuchung so viele finanziell hiebsfreie Orte vor, daß durch deren Abtrieb die Preise gedrückt würden, so müßte eine Reduction der Rechnung eintreten. Im nächsten Jahrzehnte wären beispielsweise 100 000 *fm* zu den gewöhnlichen Durchschnittspreisen abseßbar, die erste Einzeluntersuchung ergab jedoch eine Holzmasse von 200 000 als hiebsreif, deren Verwerthung in einem Jahrzehnte die Preise auf die Hälfte drücken würde, von 6 auf 3 fl., so kann und wird die Finanzrechnung ihrem innersten Principe nach nicht lehren, es sei vortheilhaft, eine 20 jährige Bruttorente von 60 000 fl. mit einer 10 jährigen desselben Betrages zu vertauschen. Abgesehen hier davon, daß bei der Verteilung auf längere Zeit noch ein Quantitätszuwachs erfolgt. Uebertragen wir diese summarische Rechnung auf das Weiserprocent der Einzelbestände, so würde jeder für das zweite Jahrzehnt aufzusparende Hiebsort allein ein *e* von reichlich 3 bis etwa 6 nachweisen, jenachdem er im Anfange oder am Schlusse des zweiten Jahrzehntes zum Diebe kommt.

So extreme Zahlen kommen freilich nur in einem Lehrbeispiele vor, praktisch werden die Differenzen nie so scharf hervortreten; dagegen greift die praktische Wirklichkeit in anderer Weise regulirend ein. Jede nachtheilige Ueberfüllung

des Marktes ruft sofort dem Wirthschafter ein Halt zu, kann also niemals ein sich fortsetzender Fehler werden.

Setzt man nun ferner den Fall, bei der Abschätzung des Einzelbestandes sei das H etwas zu hoch gegriffen worden, so wird die unmittelbare Folge in der Rechnung nicht ein kleineres, sondern ein etwas, wenn auch sehr unerheblich zu großes Weiserprocent sein, im Zweifelsfalle demnach eher für Hiebsunreife, als für Hiebsreife sprechen.

§ 74.

Grundkapital.

Schließlich ist noch das „Bodenbruttokapital“ g oder das „Grundkapital“ G zu ermitteln. Nach §§ 15 und 16 ist $G = g + C = B_u + V + S + C$.

Je weniger es möglich ist, in der Wirklichkeit mathematisch genau richtige Größen für G oder g zu finden, desto mehr ist es gerechtfertigt, Näherungswege einzuschlagen. Dies kann auf zweierlei Weise geschehen.

1. Summarische Ermittlung von G .

Bereits S. 45 und 53 deuteten wir dieses Verfahren an. Man betrachtet die Summe aus dem erntekostenfreien Werthe des annähernd dem finanziellen Umtrieb entsprechenden Bestandes und dem seiner auf das Jahr u prolongirten Vornutzungen als den u -jährigen Endzins von G , findet letztere Größe also durch Division dieser Summe*) mit $1,0p^u - 1$.

Um die Durchführung der Rechnung für jeden Einzelbestand kann es sich hierbei nicht handeln, sondern es genügt die Ermittlung von G für größere Complexe, für eine ganze Betriebsklasse.

Zur Erläuterung der empfohlenen Berechnung oder Veranschlagung des G diene folgendes Beispiel:

Bezeichnen wir mit H_u die erntekostenfreie Haubarkeitsnutzung im Jahre u , mit D_s die Summe der auf dasselbe Jahr gebrachten, erntekostenfreien Zwischennutzungen, so ist

$$G = \frac{H_u + D_s}{1,0p^u - 1}.$$

*) Zum Zwecke der Werthsermittlung für Ankäufe schreibt die sächsische Instruction vor, vom erntekostenfreien Gesamtertrage den u -jährigen Nachwerth der Kulturkosten abzuziehen, also nicht G , sondern g zu berechnen. Nach unserem § 16 wäre dieses Verfahren auch das richtigere zur Bestimmung des Reductionsbruchs der Weiserformel; da es sich hier jedoch um einen Näherungsweg für die

Veranschlagt man nun D_s bis zum 70sten Jahre mit 20 %, für die höheren Bestandsalter mit 25 % der Abtriebsanzug, so stellt sich bei Anwendung eines Wirthschaftszinsfußes von 3 das Grundkapital G

$$\begin{aligned} \text{für } u = 70 \text{ auf } & \frac{H_{70} + 0,2 H_{70}}{1,03^{70} - 1} = 0,17 H_{70}, \\ \text{„ } u = 80 \text{ „} & \frac{H_{80} + 0,15 H_{80}}{1,03^{80} - 1} = 0,13 H_{80}, \\ \text{„ } u = 90 \text{ „} & \frac{H_{90} + 0,25 H_{90}}{1,03^{90} - 1} = 0,09 H_{90}, \\ \text{„ } u = 100 \text{ „} & \frac{H_{100} + 0,25 H_{100}}{1,03^{100} - 1} = 0,07 H_{100}. \end{aligned}$$

Unter H_{70} u. s. w. sind hier die Werthe der 70-, 80-, 90- und 100jährigen Bestände zu verstehen. — Für die Berechnung des ganzen Reductionsbruches ist noch der Werth des gegenwärtigen Bestandes nöthig. Wollte man nun einen jetzt 60jährigen Bestand, welcher der Schlagreihe des 70jährigen Umtriebes angehört, auf sein Weiserprocent untersuchen, und sei dessen Vorrathswerth H_{60} , so würde sich der Reductionsbruch der Weiserformel $\frac{H_{60} + H_{70}}{H_{60} + H_{70} + 2G}$ verwandeln lassen in

$$\frac{H_{60} + H_{70}}{H_{60} + H_{70} + 2 \times 0,17 H_{70}} = \frac{H_{60} + H_{70}}{H_{60} + 1,34 H_{70}}.$$

Die einfachste Form, wenn man nämlich nicht das arithmetische Mittel aus jetzigem und künftigen Vorrathswerthe, sondern nur den jetzigen zu Grunde legt, wäre:

$$\frac{H_{60}}{H_{60} + 0,17 H_{70}},$$

da der Werth $0,17 H_{70}$ einfach an die Stelle von G tritt, d. h. nämlich für die Bestandsreihe des 70jährigen Umtriebes.

2. Berechnung von g aus den einzelnen Factoren.

g ist gleich $B + V + S$. Die annähernd richtige Bestimmung von V und S bietet keine Schwierigkeiten. Man stützt sich dabei auf die Zahlen der Gegenwart.

Der schwierige Factor bleibt B . Bereits S. 45 deuteten wir an, daß es für alle finanzwirthschaftlichen Untersuchungen am richtigsten sei, den Bodenwerth mit jener Größe in Rechnung zu stellen, mit welcher er thatsächlich die Wirthschaft belastet. Hätten wir genügende Unterlagen, um den Kostenwerth des Bodens (S. 43) zu ermitteln,

Praxis handelt, geben wir der größeren Einfachheit wegen dem G den Vorzug, weil das Weiserprocent keine beachtenswerthe Aenderung erleidet, wir mögen mit oder ohne Kulturkapital rechnen.

so würde dieser grundsätzlich in Rechnung zu stellen sein. Wenn Jemand ein Stück Land kauft und Wald darauf anlegt, so ist der für den Boden bezahlte Kaufschilling das betreffende Anlagecapital, gleichviel ob B_n künftig höher oder niedriger lautet.*) So einfach liegt aber in Wirklichkeit die Sache gewöhnlich nicht, weil der Bodenkostenwerth in uralten, großen Waldgebieten gar nicht direct ermittelt werden kann. Es bleibt also nichts übrig, als für die verschiedenen Betriebs- und Standortsklassen eines Revieres unter Zuhilfenahme von möglichst vielen statistischen Angaben über Bodenkostenwerthe und einer Reihe von Bodenerwartungswerthen schätzungsweise einen Bodenwerth (B) zu ermitteln.

Die erste Bestimmung eines solchen B ist nun allerdings unständlicher als die des B_n . Es wird aber dieses Verfahren zum einfacheren, wohl auch zum richtigeren, wenn wir das einmal gefundene B als constante Größe betrachten, deshalb nicht bei allen nachfolgenden Revisionen neu ermitteln, wie dies mit der nach den veränderlichen Holzpreisen schwankenden Größe B_n zu geschehen pflegt.

§ 75.

Das Weiserprocent.

Die in den vorhergehenden vier Paragraphen erwähnten Factoren genügen, um das Weiserprocent (§ 16) der einzelnen Bestände zu bestimmen.

Nur von rein wissenschaftlichem Interesse wäre es, für jeden Bestand des einzurichtenden Waldes dieses Procent zu ermitteln, also auch für solche Orte, welche bezüglich des Hiebes gar nicht in Frage kommen können, theils weil sie ihr noch bedeutender Zuwachs als hiebsunreife, theils weil sie ihre Lage innerhalb anderer Orte unterschieden als hiebsunfähige charakterisirt, theils endlich, weil sie vielleicht noch ganz unabsatzfähige Sortimente liefern würden. Auch jene Bestände, welche entschieden weit über dem finanziellen Haubarkeitsalter stehen, oder jene, welche aus anderen Gründen ohne Zweifel der Hiebsfolge zum Opfer fallen müssen, erfordern vom praktischen Gesichtspunkte aus nicht die specielle Ermittlung des Weiserprocentes.**)

*) Die Frage des Bodenwerthes wurde ausführlicher vom Verfasser besprochen im 29. Band des Tharander Jahrbuches (1879) in einem „Das Waldkapital“ überschriebenen Artikel.

**) Tharander Jahrbuch, 17. Bd. (1866). III. S. 46 u. f.

Da indeſſen die zur Beſtimmung des letzteren nöthigen Arbeiten, wie wir ſchon früher hervorhoben, hauptſächlich dazu beitragen, dem Taxator einen Ein- und Ueberblick bezüglich des ihm als Wirthſchaftsobject vorliegenden Waldes zu verſchaffen, namentlich auch bei Ermittelung der finanziellen Umtriebszeit weſentliche Fingerzeige an die Hand geben, ſo ſind die Weiſerprocente vorzüglich bei ganz neuen Betriebseinrichtungen möglichſt für alle wichtigeren Althölzer, unter Umſtänden auch für die älteren Mittelhölzer des Hochwaldbetriebes, zu berechnen und im Schätzungsmanuale den einzelnen Orten beizuschreiben.

Dies gilt beſonders auch für alle jene in Folge von Bruch-, Wildſchäden und dergleichen abnormen Beſtände, welche ihrer Lage und Beſchaffenheit nach irgend hiebsfraglich erſcheinen, denn die Methode des Weiſerprocentes vermag nicht bloß darüber Aufſchluß zu geben, mit welchem Verzinsungsprocent ein ſolcher Beſtand jetzt wirkt, ſondern auch für die Anwendung genau genug, wann er ſein erträglichſtes Abtriebsalter erreicht. *)

*) Zu vergl.: Kraſt: Zur Lehre von den forſtlichen Geldertrags- und Waldwerthſanichlägen mit Zuſatzartikel von Preßler. Tharander Jahrbuch, 23. Bd. (1873). S. 137 u. f.

In neuester Zeit wurde das Weiſerprocent beſprochen von A. Schiffel, zu vergl. deſſen Schrift: „Zur forſtlichen Ertragsregelung“. Görz, 1884. Dieſe nicht uninteressante Arbeit war mir noch nicht bekannt, als die die Theorie des Weiſerprocentes behandelnden §§ für dieſe neue Auflage gedruckt wurden. Obgleich ich mit Mancherlei darin nicht einverſtanden ſein kann, iſt hier doch nicht der Platz, näher darauf einzugehen. Nur Folgendes ſei erwähnt. Schiffel weiſt nach, daß das Grundkapital keinen Einfluß auf den Eintritt des Culminationspunktes der Verzinsung des Productionsfonds hat, wenn ſtets die Weiſerprocente gleicher Zeiträume mit einander verglichen werden. Das Grundkapital könne deſhalb auch weggelaſſen und das Weiſerprocent nur als Summe der Preßler'schen Zuwach-

procente $a + b \pm c$, alſo in der Form $w = 100 \left(\sqrt[n]{\frac{H_a + n}{H_a}} - 1 \right)$, Anwendung

finden. Die Wichtigkeit der Entwicklung hier zugehend, muß ich doch hervorheben, daß ein ſolches w für die praktiſche Anwendung, das heißt zur Beſtimmung der Erntereife des Einzelbeſtandes, und darauf kommt es doch hauptſächlich an, nicht zu gebrauchen iſt, da die absolute Größe dieſes Procentes ganz erheblich vom Grundkapital beeinflusst wird. Ein räumiger Beſtand kann in Folge des Lichtungszuwachſes ein ſehr hohes $a + b$ haben, aber ein ſehr kleines w , weil er das Grundkapital ſchlecht verzinst, und deſhalb höchſt abtriebsbedürftig ſein.

§ 76.

Bestandsbonitirung.

a) Bestandsbonitirung nach Bonitätsklassen.

Die in den §§ 66 bis 75 besprochenen Factoren genügen zwar, um, soweit dies überhaupt möglich, ein Bild von dem wirthschaftlichen Zustande der einzelnen Bestände zu geben. Es bleibt indessen dabei noch wünschenswerth, um die Bestandsbeschreibung übersichtlich zu gestalten, den allerdings nur relativ guten oder schlechten Zustand der Bestände durch eine kurze Bezeichnung, durch eine Zahl auszudrücken.

Alles in dieser einen Zahl wiederzugeben, ist unmöglich. Dagegen besitzen wir in der einem bestimmten Bestandsalter entsprechenden Holzmasse einen sehr werthvollen Factor, der eine solche Zahl begründen kann, da die Masse Product aus Alter und Durchschnittszuwachs ist, letzterer aber wiederum abhängt von dem Standort und der früheren Behandlungsweise des Bestandes selbst. Nennen wir diese Zahl die Bestandsbonität.

Schon bei der Besprechung der Standortbonität mußte dieser Bestandsbonität gedacht werden, weil letztere in den meisten Fällen unentbehrliches Hilfsmittel zur Bestimmung der ersteren ist. (§ 57 u. f.)

Wie bei der Bonität des Standortes, unterscheidet man auch bei der des Bestandes eine normale und eine concrete.

Erstere ist diejenige, welche ein Bestand als die seinem Standorte und Alter entsprechende haben mußte. Sie fällt also mit der für gegebene Betriebs- und Holzarts-Verhältnisse vorhandenen, concreten Standortbonität zusammen.*)

Die concrete Bonität eines Bestandes ist dagegen jene, welche der Bestand wirklich besitzt. Diese kann niemals über, wird aber häufig unter der normalen stehen. Letzterer Fall tritt z. B. ein, wenn der Bestand zu dicht erzogen, wenn er durch Schneebruch, Insekten u. s. w. beschädigt wurde.

In Sachſen unterscheidet man 5 Stufen der Bestandsbonität und versteht unter der 1. die beste, unter der 5. die niedrigste. Wir müssen

*) Man könnte unter Normalbonität eines Bestandes auch jene verstehen, welche der Bestand der normalen oder gar idealen Standortbonität gemäß als entsprechend höchste haben mußte. Dabei geräth man jedoch so weit in das Reich der Ideale, daß man jedweden nur irgend sicheren Anhaltspunkt für die Taxationsarbeiten verliert.

bei diesen Bonitätsziffern, ebenso wie bei denen der Altersklassen, das Preßler'sche, umgekehrte Verfahren für praktischer halten, und werden daher mit 1. Bonität die niedrigste, mit den höheren Ziffern die höheren Bonitäten bezeichnen.*)

Gehören in vollständige Erfahrungstafeln auch die Angaben über die Vor- und Zwischenerträge, so braucht man letztere für sogenannte Bonitätstafeln nicht. Diese erstrecken sich nur auf den Hauptbestand und brauchen weiter Nichts nachzuweisen, als Alter und Masse des letzteren.**) Es ergeben sich folgende 5 Bonitätsstufen:

- 1) Gering,
- 2) mittelmäßig,
- 3) gut,
- 4) sehr gut,
- 5) ausgezeichnet.

Bestände, welche so schlecht beschaffen sind, daß sie nicht einmal der 1. Bonität eingereiht werden können, fallen in die Kategorie der Räumden (§ 68). Für ganz extrem ausgezeichnete Orte könnte nöthigenfalls noch eine 6. Bonitätsstufe zugefügt werden.

Braucht man für gewisse Specialzwecke noch feinere Abstufungen, so lassen sich leicht Zwischenklassen herstellen.

Bezüglich der Anwendung von localen oder allgemeinen Ertrags- oder Bonitätstafeln gilt auch hier, was wir schon im § 57 bei der Standortsbonitirung und § 64 hervorhoben. Für kleinere, für sich bestehende Waldungen verdienen die ersteren, für größere Waldcomplexe die letzteren den Vorzug.

Wo man, wie z. B. in Sachsen, die allgemeine Ertragsberechnung mehr auf die Fläche, als auf Vorraths- und Zuwachsrechnungen stützt, erblickt man in den Ertragstafeln auch ein Mittel, die Vorraths- und Bonitätsverhältnisse der Wälder im großen Maßstabe für das ganze Land zu beurtheilen. Zu diesem Zwecke braucht man nicht locale, sondern allgemeine Tafeln. Dabei genügen wohl 5 Bonitätsstufen, um solche Tafeln auch für andere Zwecke der localen Ertragstafeln verwenden zu können. Man muß sich nur stets vergegenwärtigen, daß ein Bestand nicht nothwendig durch seine ganze Lebens-

*) Zu vergl. Preßler: Forstl. Hülfsbuch (1869) und dessen metrische Auflage (1874), Tafel 25.

**) Erläuternd sei hier hervorgehoben, daß die für ein gewisses Bestandsalter angegebene Masse des Hauptbestandes auch jene Bäume mit enthält, welche im späteren Alter den Zwischenuntzungen zufallen. — Zu vergl. auch S. 186.

dauer in derselben Bonitätsklasse zu bleiben braucht. Ein 20jähriger Bestand, der jetzt der 3. Bonität angehört, fällt vielleicht in seinem 50jährigen Alter in die 4., während auch der umgekehrte Fall nicht selten ist.

Hat man bei der Bestandschätzung mehr oder weniger genau, je nach dem vorliegenden Zweck, Alter und Masse der einzelnen Bestände bestimmt, so ist es dann leicht, aus der gewählten Bonitätstafel die zugehörige Bonitätsziffer zuzuschreiben.

Beispiel. Entsprache z. B. unsere § 11 mitgetheilte Ertragstafel der 4. Bonität der Fichten, so würde ein Bestand, welcher im 50jährigen Alter 270 bis 280 *fm* Masse enthält, dieser Bonitätsklasse angehören.

Etwas weniger bestimmt läßt sich die Bonitätsziffer nach der Masse für jüngere Orte, am wenigsten für junge Kulturen angeben. Es wäre z. B. gewiß sehr unpraktisch, eine 5jährige Fichtenpflanzung nach ihrer Holzmasse einzuschätzen. Hier geben die allgemeinen Wuchsverhältnisse, namentlich aber der Höhenwuchs gutes Anhalten, wie wir bereits im § 6 bemerkten. Stellt man z. B. einen 10jährigen Kiefernort in die zweite Bonitätsklasse, so geschieht dies in der Voraussetzung, daß derselbe seinen allgemeinen Wuchsverhältnissen nach dieser Klasse entspricht. Scheint diese allgemeine Beurtheilung auch etwas unsicher und unbestimmt zu sein, so ist sie es thatsächlich durchaus nicht, wenigstens nicht unbestimmter, als die Massenermittlung so jugendlicher Orte.

Ob es nach dem Vorschlage Baur's*) künftig möglich sein wird, die Bestandsbonitirung überhaupt einfach nach der Scheitelhöhe vorzunehmen, also nicht bloß die der jungen Kulturen, sondern auch die der Althölzer, darüber werden definitiv erst die weiteren Arbeiten der forstlichen Versuchsanstalten entscheiden. Nach den bis jetzt gewonnenen Resultaten scheint dies allerdings sehr wahrscheinlich bezüglich aller Holzarten zu sein.

Das Geschäft der Bonitirung ist für Bestände des Kahlschlag- und Niederwaldbetriebes**) ein sehr einfaches, sobald man sich einmal für die Wahl bestimmter Bonitätstafeln entschieden, oder sich selbst Tafeln entworfen hat. Beim Plenter Schlagbetrieb ist für die Ver-

*) Zu vergl. Note S. 173.

**) In Sachsen unterliegen weder der Nieder-, noch der Mittelwald, noch die Verjüngungsklassen im Femelschlagbetrieb einer Bestandsbonitirung. Wir können dies namentlich bezüglich des Niederwaldes nicht billigen, da dessen Bonitirung gar keine Schwierigkeiten bietet.

jüngungsklasse ebenjowenig, wie für den Mittelwaldbetrieb eine Bonitirung nach der Masse möglich.

In den Verjüngungsklassen wechselt die Masse des Altholzes viel zu sehr, um durch sie ein Anhalten gewinnen zu können. Offenbar verliert aber die Uebersicht über ein ganzes Revier, wenn bei umfangreichen Vorverjüngungen ein bedeutender Theil des Revieres nicht bonitirt wird. Andererseits unterliegt es gar keinem Zweifel, daß es für das forstliche Auge gute und schlechte und mittlere Verjüngungsklassen giebt. Es empfiehlt sich daher auch die Bonitirung derselben. Am besten ist es wohl, hier ohne Weiteres die concrete Standorts- an Stelle der Bestandsbonität treten zu lassen. Die Beschaffenheit des Bestandes selbst läßt sich nicht gut in einer Zahl ausdrücken, soll aber im Taxationsmanuale durch einige Bemerkungen erwähnt werden, welche sowohl das vorhandene Altholz als auch den Nachwuchs betreffen.

Bei dem Mittelwalde könnte die aus Unterholz und Oberholz zusammengesetzte Masse nur unter sehr künstlichen Voraussetzungen als Maßstab dienen. Die Oberholzmenge, welche hierbei den Ausschlag geben würde, ist viel zu schwankender Natur. Auch das Unterholz für sich allein kann keinen sicheren Anhalt gewähren, weil es ebenfalls von dem veränderlichen Oberholz abhängt. Wir empfehlen deshalb, hier jene concrete Standortsbonität zu wählen, wie sich dieselbe in den allgemeinen Wachstumsverhältnissen des gegenwärtigen Bestandes ausspricht. Ist dies auch keine recht sichere Zahl, so doch immer besser, als gar keine, und müssen wir es als einen Mangel der Schätzungsarbeiten betrachten, wenn man daraus nicht einmal annähernd beurtheilen kann, ob man es mit guten oder schlechten Mittelwaldbeständen zu thun hat.

Blößen, sie mögen einem Betriebssystem angehören, welches es immer sei, können selbstverständlich nur einer Standortsbonitirung unterliegen. Daß dieselbe ebenso gut möglich ist, wie die einer einjährigen Kultur, ist unzweifelhaft. Manche Regelungsmethoden können deren Bonitirung nicht entbehren. Etwasige Irrthümer werden für das Ganze nur von sehr geringem Einflusse sein, weil der Flächenbetrag der Blößen, wenigstens in geordneter Wirthschaft, ein sehr kleiner ist, wenn nicht bedeutende Ankäufe oder Einziehungen von Nichtholzbodenflächen zufällig der Taxation des Waldes kurz vorausgingen.

Räumen den können ebenfalls, wie Blößen bei jedem Betriebs-

systeme vorkommen. Eine Art Bestandsbonitirung liegt in dem Worte selbst, da die Räumden, wie schon S. 198 hervorgehoben wurde, auch als Bestände angesehen werden können, welche ihrer ganz unvollständigen Bestockung wegen nicht einmal die Masse der niedrigsten Bestandsbonität besitzen, wenn auch einzelne auf der fraglichen Fläche wachsende Bäume oder Horste unter Umständen vorzüglichen Wuchs haben.

Da die Räumden ihrer Natur nach indessen sehr verschieden sind, je nachdem sie als Folgen unverbesserlicher Standortverhältnisse (z. B. Felsgerölle), oder als Folgen verunglückter oder schlechter Wirthschaftsmaßregeln (z. B. mißrathene Kulturen), oder endlich als Folgen besonderer Schäden (Schnee-, Windbruch u. dergl.) auftreten können, so empfiehlt es sich, den einzelnen Räumden ihre Standortbonität beizuschreiben.

b) Bestandsbonitirung nach dem Durchschnittszuwachse.

Gene Ertragsregelungsmethoden, welche der österreichischen Kameraltaxe mehr oder weniger folgend ihre Hauptrechnung auf den Durchschnittszuwachs, und zwar auf den für das Haubarkeitsalter ermittelten, stützen, können mit solchen allgemeinen Bonitätsklassen oder Tafeln, wie wir sie unter a im Auge haben, nicht viel anfangen. Sie bedürfen nur einer Bonitirung der Bestände nach dem Durchschnittszuwachse der Haubarkeit. Man drückt denselben für die Flächeneinheit in der betreffenden Maßeinheit aus. Der gegenwärtige Bestandszuwachs oder dessen gegenwärtige Masse hat dann keinen anderen Werth für diese Bonitirung, als den, einen Anhaltspunkt für Ermittlung des einst zu erwartenden Haubarkeitsertrages zu gewähren.

Hierin liegt ein sehr bedeutender Unterschied von der unter a geschilderten Methode. Während wir z. B. durchaus die Frage offen lassen, ob ein jetzt in die zweite Bonitätsstufe eingereichter, 20 jähriger Fichtenbestand nach 20 oder mehr Jahren noch dahin gehört, setzt dessen Bonitirung mit 6 *fm* Haubarkeits-Durchschnittszuwachs voraus, daß derselbe thatsächlich im hundertsten Jahre 600 *fm* Ertrag für das Hektar gebe.

Wir wollen dieser Methode nicht den Vorwurf der Unsicherheit machen, denn wir Forstleute müssen uns einmal fast stets mit Wahrscheinlichkeitsrechnungen begnügen. Dagegen hat sie zur Vergleichung oder Beurtheilung größerer Waldgebiete den Mangel, daß für ein und dieselbe Holzart bei verschiedenen Umtrieben verschiedene Bonitäts-

maßstäbe entstehen. Wichtiger ist noch das Bedenken, daß man sich schon bei der zu den taxatorischen Vorarbeiten gehörigen Bonitirung über das künftige Haubarkeitsalter jedes einzelnen Bestandes entscheiden muß, eine Frage, welche die von uns vertretene, elastische Bestandswirthschaft für jüngere Hölzer jedenfalls lieber als offene betrachtet.

Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß für gewisse Zwecke mancher Regelungsmethoden diese Bonitirung große Vortheile der Einfachheit bietet, so z. B. für die Reduction der Flächen auf eine Bonität.

§ 77.

Reduction auf eine Bonität.

Will man die Flächen der einzelnen Bestände oder Altersklassen gleichwerthig machen, so sind dieselben auf eine Bonität zu reduciren.

Die Rechnungsform bleibt dieselbe, gleichviel ob man die Reduc-tion auf die normale oder auf die concrete Bonität vornimmt. Ersteres geschieht, wenn man die unter gegebenen Standortsverhältnissen möglichen Massen-erträge, letzteres wenn man die thatsächlich vorhandenen Massen- oder Zuwachsverhältnisse zu Grunde legt. In diesem Sinne kann man auch statt normaler Bonität sagen Standorts-, anstatt concreter dagegen Bestands-Bonität.

Am einfachsten gestaltet sich die Rechnung, wenn man entweder solche Bonitätstafeln anwendet, bei welchen sich die Erträge der einzelnen Klassen verhalten, wie die ihnen entsprechenden Ziffern*), oder wenn man von solchen ganz absehend, sofort den einem bestimmten Haubarkeitsalter entsprechenden Durchschnittszuwachs zur Reduc-tion wählt.

Wollte man nach den z. B. in Sachsen üblichen Bonitätstafeln genau reduciren, so dürfte dies nur mit Hilfe der entsprechenden Massen geschehen. Eine Näherungszahl kann man jedoch auch mit Hilfe der fünf Bonitätsziffern finden, wie wir sie am Schlusse der „Klassenübersicht“ gegeben haben. Diese Näherungszahl entspricht zwar nicht genau der Durchschnittsbonität, allein sie genügt, um die

*) Solche für die Reduction der Bestände oder Flächen sehr zweckmäßige Tafeln sind beispielsweise die Durchschnittsertragstafeln König's, welcher die beste Bonität mit 1 bezeichnet, die geringeren durch Decimalen von 0,9 bis 0,1 ausdrückt. — Zu vergl. König: Forsttafeln, 5. Aufl., herausgegeben von Grebe. Gotha, 1864. S. 132. — Preßler: Forstliches Hülfsbuch (1869), Tafel 27 a, b, und dessen metrische Auflage (1874), Tafel 28.

auf- oder abſteigende Bewegung des Bonitätsverhältniſſes eines Reeves oder einer Betriebsklaſſe überhaupt zu meſſen.

Für die Reduction ſelbſt können zwei verſchiedene Anforderungen geſtellt werden:

- a) die Summe der einzelnen, reducirten Flächen ſoll gleich der wirklichen Fläche der Betriebsklaſſe ſein;
 β) die Gleichheit dieſer Summe wird nicht gefordert.

Im Falle α muß auf die verglichene (geometriſch=mittlere), im Falle β kann auf jede beliebige Bonität reducirt werden.

A. Reduction nach dem Durchschnittszuwachſe der Gaubarkeit.

a) Die verglichene Bonität erfährt man, wenn man die Durchschnittserträge der Beſtände mit den dazu gehörigen Flächeninhalten multiplicirt, die Summe der ſo gefundenen Producte durch den Flächengehalt der ganzen Betriebsklaſſe dividirt.

Die reducirte Fläche des einzelnen Beſtandes oder Wirthſchaftstheiles berechnet ſich nach dem umgekehrten Verhältniſſe zwiſchen ſeiner Bonität und der verglichenen.

Beispiel. Eine Betriebsklaſſe von 1000 ha enthalte:

- a) 200 ha mit 6 fm Durchschnittszuwachſ,
 b) 100 " " 5 " "
 c) 200 " " 4 " "
 d) 500 " " 3 " "

Verglichene Bonität:

$$\frac{200 \times 6 + 100 \times 5 + 200 \times 4 + 500 \times 3}{1000} = 4,0 \text{ fm.}$$

Betrag der einzelnen, reducirten Flächen:

- a) $4 : 6 = 200 : x$, hieraus $\frac{200 \times 6}{4} = 300 \text{ ha}$,
 b) $4 : 5 = 100 : x$, " $\frac{100 \times 5}{4} = 125 \text{ "}$
 c) $4 : 4 = 200 : x$, " $\frac{200 \times 4}{4} = 200 \text{ "}$
 d) $4 : 3 = 500 : x$ " $\frac{500 \times 3}{4} = 375 \text{ "}$

Summe 1000 ha.

Zum Zwecke einer proportionalen Schlageintheilung berechnet ſich der Jahresſchlag an wirklicher Fläche ebenfalls nach dem umgekehrten Verhältniſſe der Bonitäten.

Geſetzt einen 100jährigen Umtrieb, ſo beträgt hier die reducirte Fläche des Jahresſchlages $\frac{1000}{100} = 10 \text{ ha}$. Die wirkliche Fläche deſſelben wäre für:

$$a) 6 : 4 = 10 : x, \text{ hieraus } x = \frac{40}{6} = 6,667 \text{ ha,}$$

$$b) 5 : 4 = 10 : x, \quad \text{,,} \quad x = \frac{40}{5} = 8,000 \text{ ,,}$$

u. s. w.

β) Ist die Gleichheit der reducirten und der wirklichen Gesamtfläche der Betriebsklasse nicht Erforderniß, so kann man auf jede beliebige Bonität reduciren. Es ist sogar möglich, eine Bonität zu wählen, welche auf dem betreffenden Reviere gar nicht vorkommt, wenn es sich z. B. darum handelt, statistische Uebersichten über Waldungen größerer Gebiete zu geben.

Die reducirte Gesamtfläche findet man, indem man die verschiedenen Bonitäten mit ihren Flächengehalten multiplicirt, die Summe der Producte durch die gewählte Ausgleichsbonität dividirt. Ist letztere eine solche, welche über der verglichenen steht, so wird natürlich die reducirte Gesamtfläche stets kleiner, als die wirkliche werden, andernfalls größer.

Die reducirten Einzelflächen werden gefunden, indem man sie nach dem umgekehrten Verhältniß ihrer Bonitäten zur Ausgleichsbonität berechnet. Mit anderen Worten, man dividirt durch letztere alle übrigen Bonitäten und multiplicirt mit den Quotienten die betreffenden Flächen.

Im obigen Beispiele soll auf die Bonität reducirt werden, welche 5 fm Durchschnittszuwachs nachweist.

Reducirte Gesamtfläche:

$$\frac{200 \times 6 + 100 \times 5 + 200 \times 4 + 500 \times 3}{5} = 800 \text{ ha.}$$

Betrag der einzelnen, reducirten Flächen:

$$a) 200 \times \frac{6}{5} = 240 \text{ ha,}$$

$$b) 100 \times \frac{5}{5} = 100 \text{ ,,}$$

$$c) 200 \times \frac{4}{5} = 160 \text{ ,,}$$

$$d) 500 \times \frac{3}{5} = 300 \text{ ,,}$$

Summa 800 ha.

Die wirkliche Fläche des Jahreseschlages für den 100jährigen Umtrieb berechnet sich aus der reducirten Fläche nach Analogie des umstehend Gesagten:

$$\text{Reducirter Jahreseschlag } \frac{800}{100} = 8 \text{ ha.}$$

Wirklicher Jahresschlag für:

$$a) 6 : 5 = 8 : x, \text{ hieraus } x = \frac{40}{6} = 6,667 \text{ ha,}$$

$$b) 5 : 5 = 8 : x, \quad \text{,,} \quad x = \frac{40}{5} = 8,000 \quad \text{,,}$$

B. Reduction mittelst Ertragstafeln.

Die Bonitirung erfolgt mit Hilfe einer Durchschnittsertragstafel, welche die beste Bonität gleich 1 setzt und die schlechteren in Decimalen von 0,9 bis 0,1 ausdrückt.

a) Zur Erfüllung der Bedingung, daß die Summe der einzelnen, reducirten Flächen gleich sei der wirklichen Fläche der Betriebsklasse, hat man zunächst die verglichene Bonität zu berechnen. Es geschieht dies nach Analogie des Vorigen, indem man anstatt der Durchschnittserträge zur Multiplication der Einzelflächen die Bonitätsziffern anwendet.

Beispiel. Ein Niederwald von 160 ha im 20jährigen Umtriebe enthalte folgende Bonitäten:

$$a) 50 \text{ ha, Bonität } 0,7.$$

$$b) 40 \text{ ,, ,, } 0,6.$$

$$c) 70 \text{ ,, ,, } 0,3.$$

Verglichene Bonität:

$$\frac{50 \times 0,7 + 40 \times 0,6 + 70 \times 0,3}{160} = 0,5.$$

Betrag der einzelnen, reducirten Flächen:

$$a) \frac{50 \times 0,7}{0,5} = 70 \text{ ha,}$$

$$b) \frac{40 \times 0,6}{0,5} = 48 \quad \text{,,}$$

$$c) \frac{70 \times 0,3}{0,5} = 42 \quad \text{,,}$$

Summe 160 ha.

Reducirter Jahresschlag:

$$\frac{160}{20} = 8 \text{ ha.}$$

Wirklicher Jahresschlag:

$$a) 0,7 : 0,5 = 8 : x, \text{ hieraus } x = \frac{4}{0,7} = 5,71 \text{ ha,}$$

$$b) 0,6 : 0,5 = 8 : x, \quad \text{,,} \quad x = \frac{4}{0,6} = 6,67 \quad \text{,,}$$

$$c) 0,3 : 0,5 = 8 : x, \quad \text{,,} \quad x = \frac{4}{0,3} = 13,33 \quad \text{,,}$$

β) Ist die Gleichheit der reducirten und der wirklichen Gesamtfläche nicht als Bedingung gestellt, so reducirt man bei Anwendung solcher Tafeln am besten auf 1, d. h. man multiplicirt die Einzelflächen mit ihren Bonitätsziffern, die Summe der so erhaltenen Producte giebt die reducirte Gesamtfläche, wie folgt:

$$a) 50 \times 0,7 = 35 \text{ ha reducirte Fläche.}$$

$$b) 40 \times 0,6 = 24 \text{ " " "}$$

$$c) 70 \times 0,3 = 21 \text{ " " "}$$

Summe: 80 ha reducirte Gesamtfläche.

Reducirter Jahresschlag:

$$\frac{80}{20} = 4 \text{ ha.}$$

Wirkliche Jahresschläge:

$$a) 0,7 : 1 = 4 : x, \text{ hieraus } x = \frac{4}{0,7} = 5,71 \text{ ha,}$$

$$b) 0,6 : 1 = 4 : x, \text{ " } x = \frac{4}{0,6} = 6,67 \text{ "}$$

$$c) 0,3 : 1 = 4 : x, \text{ " } x = \frac{4}{0,3} = 13,33 \text{ "}$$

Man braucht also in diesem Falle die Fläche des reducirten Schlags nur durch die wirkliche Bonität des Bestandes zu dividiren, um den wirklichen Betrag seines Jahreschlages zu finden.

§ 78.

Notizen über die künftige Bewirthschaftung.

A. Holzboden.

Der vollständige Wirthschaftsplan ist zwar erst das Resultat sämtlicher Einrichtungsarbeiten; dagegen ist es nicht bloß möglich, sondern auch nothwendig, daß der Taxator an jeden einzelnen Bestand, ebenso an jede Waldblocke die Frage stelle, was damit im wirthschaftlichen Sinne zu geschehen habe. Notizen darüber sind in das Manual einzutragen.

Selbstverständlich ist es, daß derartige Notizen nur als vorläufige anzusehen sind, und daß bei der endgiltigen Zusammenfassung des Ganzen nicht bloß Modificationen, sondern selbst wesentliche Aenderungen solcher Bewirthschaftungsvorschläge eintreten müssen, welche nur den einzelnen Bestand als solchen, oder einzelne Bestandsgruppen im Auge haben, da man bei Ausführung dieser speciellen, taxatorischen Arbeiten das Ganze noch nicht vollständig übersehen kann. Immerhin

ist es aber von höchster Wichtigkeit, die wirthschaftlichen Forderungen jedes Einzelbestandes zu kennen, denn sie bilden die Basis für den aufzustellenden Wirthschaftsplan.

Derartige Notizen über die künftige Bewirthschaftung betreffen den ganzen Wirthschaftsbetrieb, nämlich:

- a) die Ernte,
- b) die Bestandspflege,
- c) die Bestandsgründung,
- d) Forstverbesserungen überhaupt.

Zur Erläuterung mögen nur einige Specialitäten beispielsweise hervorgehoben werden, da eine vollständige Zusammenstellung aller denkbaren Fragen um so weniger nöthig und möglich ist, als sie vollständig von den zufällig vorliegenden Verhältnissen abhängig sind.

a) Bezüglich der Ernte.

Die Hiebseife der einzelnen Bestände läßt sich in dem Maße durch ganz kurze Notizen, unter Umständen durch die beige-schriebenen Weiserprocente ausdrücken, nicht so kurz die Hiebsfähigkeit. Diese hängt zwar wesentlich von den Verhältnissen der Bestandslagerung ab, welche am übersichtlichsten die Bestandskarte darstellt, nicht selten jedoch werden bei einzelnen, fraglichen Beständen locale Umstände von Bedeutung, die sich auf den Karten nicht verfinnlichen lassen. So z. B. lichtere, mit Nachwuchs bestockte Partien eines größeren Bestands-complexes, welche einen Durchhieb ermöglichen. Erwähnenswerth ist ferner beispielsweise die Nothwendigkeit, mit einzelnen Beständen oder Bestandsgruppen lange hauszuhalten, um den Markt nachhaltig mit gewissen Sortimenten zu decken.

Losshiebe, Umhauungen (§ 115) und dergleichen, welche Rücksichten auf die Hiebsfolge nöthig machen. Es handelt sich z. B. darum, jüngere, wuchshafte Orte entweder aus ganz allgemeinen Gründen, oder speciell zur Erziehung werthvoller, stärkerer Sortimente beim Fortschreiten des Hiebes zu überspringen, sie müssen deshalb zeitig genug freigestellt werden.

Durchforstungen im engeren Sinne des Wortes, also vom Standpunkte der Nutzung aus betrachtet. Bei allen hier in Frage kommenden Beständen sind Notizen über deren Durchforstungs-Bedürftigkeit oder Fähigkeit zu geben.

b) Bezüglich der Bestandspflege.

Durchforstungen im weiteren Sinne, nämlich Auslichtungen jüngerer, zu dicht stehender Orte, die aber noch nicht oder nur ganz schlecht absehbare Material liefern, Läuterungshiebe.

Räumungen von Waldrechern, die ihre Aufgabe schlecht erfüllen, den jungen Bestand zu sehr benachtheiligen.

Ausastungen einzelner, werthvoller Baumexemplare oder ganzer Bestände.

c) Bezüglich der Bestandsgründung.

Ausbehebungen vorhandener Kulturen, entweder anzusetzen mit absoluter Fläche der vorhandenen leeren Stellen, oder im Antheil an dem ganzen Bestande. (Letzteres ist vorzuziehen, da leichter abzuschätzen ist, ob $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ der Kultur mißrathen, als die absolute Ausbehebungsbedürftigkeit.) Dabei ist die Wahl der Holzarten ins Auge zu fassen.

Bei Verjüngungen sind Notizen darüber niederzulegen, welche Holzarten zu wählen seien, unter Umständen auch über die Kulturmethode, ob Vor- oder Nachverjüngung u. s. w. Dieselben Erwägungen haben hinsichtlich der Blößen einzutreten.

d) Bezüglich der Forstverbesserungen überhaupt.

Vorzugsweise sind es Wegebau- und Entwässerungen, die hier in Frage kommen. Innerhalb des Rahmens eines allgemeinen Wegebauplanes oder eines allgemeinen Entwässerungsplanes bleibt überall noch genug Detail übrig, um bei der Betrachtung der einzelnen Bestände besondere Rücksichtnahme zu verdienen.

u. s. w.

B. Nichtholzboden.

Wie der Holzboden, so sind auch die Nichtholzbodenflächen, forstliche Nebengrundstücke, Wiesen, Felder u. s. w. bezüglich ihrer künftigen Bewirthschaftung zu beurtheilen. Ob dieselben besserer Arrondierung, allgemeiner Verbesserungen überhaupt fähig oder bedürftig sind, ob und welche solcher Flächen zum Holzboden einzuziehen wären oder nicht.

3. Ermittlung der bisherigen Erträge und Kosten.

§ 79.

Bestimmung der Aufgabe überhaupt.

Jede solide Wirtschaft muß mit einem Fuße auf der Vergangenheit stehen, das heißt sie muß sich aus den gegebenen Verhältnissen entwickeln, dies selbst dann, wenn auch für die Zukunft ganz neuen Wirtschaftsgrundsätzen Bahn gebrochen werden soll. Die Resultate seitheriger Wirtschaft bieten unter allen Verhältnissen, sie mögen günstige oder ungünstige gewesen sein, werthvolles Material zum Weiterbau. Es ist daher bei jeder neuen Einrichtung zu beklagen, wenn wegen mangelhafter, älterer Buchführung nur wenig oder gar nicht genügende Unterlagen gewonnen werden können. Wo letztere aber irgend wie geboten sind, veräume man nicht, sie zu sammeln, um sich eine sichere Basis aus der Vergangenheit zum Zwecke der Zukunfts- oder Wahrscheinlichkeitsrechnung zu schaffen. Dabei ist es selbstverständliche Aufgabe des Taxators, zu prüfen, in wie weit die zu gewinnenden Factoren annähernde Genauigkeit genug besitzen, um sie für weitere Schlüsse gebrauchen zu können. Bei zu großer Unsicherheit lasse man sich auf solche Zusammenstellungen nicht ein.

Wir haben es hier zu thun mit

- dem Materialertrage der Hauptnutzungen,
- dem Geldertrage der Hauptnutzungen,
- den Nebennutzungen,
- den Kosten.

Anmerkung 1. Derartige Zusammenstellungen für ganze Waldcomplexe, z. B. größere, aus mehreren Revieren zusammengesetzte Waldherrschaften, ganze Forstamtsbezirke oder ganze Staatswaldgebiete können füglich nicht zu den Vorarbeiten gerechnet werden.

Anmerkung 2. Wir geben hier nicht specielle Tabellenschemas, weil sich die Eintheilung der einzelnen Rubriken, sowie deren mögliche und nöthige Anzahl in den verschiedenen Fällen verschieden gestalten muß.

§ 80.

Der Materialertrag der Hauptnutzungen.

- a) Erträge des ganzen Revieres oder einzelner Betriebsklassen.

Für sich allein betrachtet geben derartige summarische Zusammenstellungen, wie wir sie z. B. in den sächsischen Abnutzungstabellen

(§ 104) finden, wenig Anhalt, um so weniger, je kürzere Zeiträume sie umfassen. Sie erlangen aber bedeutenden Werth, wenn man im Stande ist, mit der, längeren Zeiträumen entnommenen, durchschnittlichen Abnutzung die Gestaltung des Waldbestandsvermögens, des Altersklassenverhältnisses zu vergleichen. Sollen sie ein Anhalten für die Ermittlung des Niebsjahres gewähren, so müßten sie eigentlich nach Betriebsklassen getrennt sein; in der Regel wird indessen eine neue Einrichtung selten dieses Hilfsmittel vorfinden, sich daher mit Zusammenstellungen für das ganze Revier begnügen müssen, häufig auch letztere entbehren, wenn andere Reviertheilungen eingeführt werden.

Solche Zusammenstellungen sollen womöglich folgende Angaben für jedes der vergangenen, der Rechnung zugänglichen Jahre enthalten:

1) Summarische Holznutzung in Festmetern. (Stockholz wird dabei entweder mit eingeschlossen oder getrennt aufgeführt. Letzteres hat wegen der Unregelmäßigkeit dieser Nutzung vieles für sich.)

2) Trennung dieser Holzmasse nach den Holzarten, wenigstens in Laub- und Nadelholz.

3) Trennung derselben in Verbholz und Keißig. Hierzu Stockholz.

4) Trennung des Verbholzes in Nutz- und Brennholz.

5) Trennung der gesammten Ernte in Abtriebs- und Zwischen-
nutzungen.

Wo Rinde eine wesentliche Rolle spielt, ist dieser ebenfalls eine besondere Rubrik zu widmen.

6) Angabe der Holzbodenfläche, wenn auch nicht jährlich, aber in gewissen Zeitabschnitten.

Wo es unmöglich ist, selbst nur annähernde Angaben über die Holzbodenfläche zu gewinnen, haben selbstverständlich alle diese Zusammenstellungen wenig Werth; sie können dann nur dazu dienen, große Durchschnitte für das Verhältniß der einzelnen Sortimenten unter sich zu gewinnen.

Den wichtigsten der unter 1 bis 5 genannten Posten ist eine Rubrik für den gemeinjährigen Durchschnitt beizufügen.

b) Materialerträge der einzelnen Bestände.

Da es keine Abschätzungs- oder Messungsmethode für die Bestandsmassen giebt, welche namentlich nach ortsüblichen und möglichen Sortimenten so praktisch genaue Resultate gewährt, wie thatächliche Fällungen größerer Bestände, so sind die zugänglichen Ergebnisse sorgfältigst zu sammeln. Dabei handelt es sich wesentlich mit um die Gewinnung feineren Details, als bei den unter a erwähnten Zusammenstellungen für das ganze Revier:

a) Abtriebsnutzungen.

- 1) Größe der Schlagfläche.
- 2) Herrschende Holzart und Alter des Bestandes.
- 3) Summarische Nutzung, ausgedrückt in Festmetern (excl. Stockholz), getrennt nach Holzart, wenigstens in Laub- und Nadelholz.
- 4) Trennung des Gesamtertrages in Derbholz und Reifig. — Hierzu Stockholz.
- 5) Trennung des Derbholzes in Nutzholz und Brennholz unter Angabe der verschiedenen Sortimente.

β) Zwischennutzungen.

- 1) Größe und Ertrag der durchforsteten, einzelnen Bestände.
- 2) Herrschende Holzart, Alter und Bonität des Bestandes.
- 3) Summarische Nutzung in Festmetern.
- 4) Trennung nach Holzarten und Sortimenten, soweit möglich und nöthig, wie bei der Abtriebsnutzung.

§ 81.

Der Geldertrag der Hauptnutzungen.

- a) Ertrag des ganzen Revieres oder einzelner Betriebsklassen.

Diese Angaben laufen parallel denen über den Materialertrag. Es handelt sich hierbei um die Gewinnung größerer Durchschnittszahlen, und kommen in Betracht:

- 1) Der summarische, jährliche Bruttoertrag des Ganzen.
- 2) Der jährliche Durchschnittspreis, getrennt nach den Holzarten, unter Umständen auch summarisch für das Festmeter (Derbholz und Reifig).
- 3) Dieser Durchschnittspreis getrennt für Nutz- und Brennholz überhaupt, für alle einzelnen, vorkommenden Nutz- und Brennholzsortimente, für die Rinde, endlich für das Stockholz.

b) Ertrag einzelner Bestände.

Die hierher gehörigen Angaben dienen als Ergänzung für die betreffende Zusammenstellung der Materialerträge einzelner Bestände an Abtriebs- und Zwischennutzungen.

Hauptsächlich sind hier jene Bestände in das Auge zu fassen, die ähnliche Charaktere haben oder hatten, wie solche, die sich in der

Gegenwart in größerer Ausdehnung noch vorfinden, unter diesen namentlich wiederum solche, welche ihrer Lage und Beschaffenheit nach wesentliche Verschiedenheiten vom allgemeinen Durchschnitt erkennen lassen. (Besonders schwierige oder leichte Abfuhr; besondere, seltener Sortimente u. s. w.)

Es handelt sich hier um folgende Angaben:

- 1) Größe der Schlag- und Durchforstungsfläche.
- 2) Herrschende Holzart, Alter und Bonität des Bestandes.
- 3) Summarischer Bruttovertrag.
- 4) Durchschnittspreise in der Art, wie sie unter 2 für das ganze Revier angegeben wurden.
- 5) Anmerkungsweise sind besondere Eigenthümlichkeiten des Bestandes hervorzuheben, welche Einfluß auf die Gestaltung der Preise nehmen. (Besonders schwierige oder günstige Lage für den Transport u. s. w.)

§ 82.

Die Nebennutzungen.

Im engeren Sinne sind unter forstlichen Nebennutzungen nur jene zu verstehen, welche mit der Holzzucht eng verbunden sind, also z. B. Gras- und Streunutzung von den Kulturf lächen oder aus den Beständen, von den Schneisen u. s. w. — Erträge sogenannter Nebengrundstücke, Steinbrüche, Wiesen u. s. w. sind selbstverständlich getrennt zu behandeln, verdienen indessen auch die Beachtung des Forsteinrichters.

Die forstlichen Nebennutzungserträge hat der Taxator wie die Holzerträge zu betrachten

- a) für das ganze Revier oder einzelne Betriebsklassen,
- b) für einzelne Bestände.

Zu der Regel können dieselben zwar sofort als Reinerträge, d. h. befreit von den Gewinnungskosten in Rechnung kommen, doch ist es unter Umständen auch nicht ohne Interesse, die Verhältnisse zwischen Bruttovertrag und Kosten zu ermitteln.

Die Angaben für das ganze Revier haben den Zweck, die Gesamterträge des letzteren kennen zu lernen, während die der einzelnen Bestände hauptsächlich dazu dienen sollen, den finanziellen Nutzeffect gewisser Betriebsarten in Verbindung mit ihren Nebennutzungen zu ermitteln.

Aus diesen Zwecken ergibt sich von selbst am besten, in welcher Weise für den gegebenen Fall betreffende Notizen zu sammeln sind.

§ 83.

Die Kosten.

Diese zerfallen in allgemeine und besondere sowohl für die Haupt-, als für die Nebenmüßungen.

Erstere sind solche, welche gleichmäßig das ganze Revier treffen, also Verwaltungs-, Schutzkosten und zum Theil auch die Steuern. Letztere sind jene, die aus besonderen, localisirten wirthschaftlichen Maßregeln erwachsen, z. B. Kultur-, gewisse Forstverbesserungs-, Pflege- und Erntekosten. — Manche stehen zwischen den allgemeinen und besonderen Kosten, bilden gewissermaßen einen Uebergang, so z. B. der Aufwand für Wegebau. (Alle Hauptwege treffen das Revier im Ganzen, während mancher Nebenweg nur für die Ernte einzelner Bestände gebaut wird; bei der Schwierigkeit und Unsicherheit der Trennung ist es indessen angemessen, den Wegebauaufwand zu den allgemeinen Kosten zu rechnen.)

a) Für das ganze Revier oder einzelne Betriebsklassen.

Hier kommen in erster Reihe die allgemeinen Kosten in Betracht.

Der Taxator hat sie getrennt für die einzelnen Rubriken, summarisch und für die Flächeneinheit zu ermitteln, und zwar so, daß aus der Zusammenstellung leicht die entsprechenden Antheile des wirthschaftlichen Grundcapitals (§ 15), sowie die Factoren zur Berechnung der Waldrente gefunden werden können.

In zweiter Reihe sind die besonderen Kosten, getrennt nach ihren einzelnen Rubriken, summarisch im jährlichen Gesamtbetrage und reducirt auf die Massen- oder auf die Flächeneinheit übersichtlich zusammenzustellen. Die Holz-Erntekosten wird man z. B. für das Hektar, die Kulturkosten für das Hektar im Durchschnittssatz ermitteln. Was die ersteren anlangt, so sind die betreffenden Angaben auch für die einzelnen Sortimenten zu sammeln.

b) Für den einzelnen Bestand.

Der Antheil, welcher von den allgemeinen Kosten den Einzelbestand trifft, ergibt sich aus der Zusammenstellung unter a. Die besonderen Kosten sind jedoch nicht als Durchschnittszahlen vom ganzen Reviere, sondern in wirklicher, dem fraglichen Einzelbestande gehöriger Größe anzugeben.

Bei specieller Ausführung der Finanzrechnungs-Arbeiten, so z. B. namentlich bei Berechnung der Umtriebszeit u. s. w., setzt man zwar,

wie wir früher hervorhoben, alle Erträge sofort erntekostenfrei an, um dies jedoch thun zu können, ist es nothwendig, sich dazu möglichst genaue Unterlagen zu verschaffen.

e) Für einzelne Nebennutzungen.

Ein Antheil an den allgemeinen Kosten trifft ebensowohl die forstlichen Nebengrundstücke, wie die Holzbestände.

Besonders wichtig erscheint es, einzelne Nebennutzungen bezüglich ihrer Kosten zu untersuchen, um aus dem Vergleiche mit dem Ertrage den wirthschaftlichen Vortheil oder Nachtheil überhaupt zu erkennen. Z. B. Harznutzung, Jagd u. s. w.

Anmerkung. Ob noch außergewöhnliche Kosten, z. B. Bringungskosten u. dgl. im Allgemeinen oder für Einzelbestände anzugeben sind, und wie dies zu geschehen habe, muß sich aus den vorliegenden Localverhältnissen ergeben.

§ 84.

Weitere Folgerungen.

Die nach den §§ 79 bis 83 gesammelten Notizen ermöglichen weitere Folgerungen, die sich ebenfalls nach Bedürfniß in tabellarische Uebersichten bringen lassen. Wir heben daraus namentlich hervor:

1. Die Waldrente.

Sie ist die Differenz zwischen sämmtlichen baren Ausgaben und Einnahmen. Die Waldrente, entweder summarisch für das Ganze oder für die Flächeneinheit ausgedrückt, ist zwar nur ein von den directen Barauslagen befreiter Rohertrag, allein immerhin hat sie wesentliche Bedeutung, weshalb eine jährliche Zusammenstellung derselben aus ihren positiven und negativen Hauptelementen zu fertigen ist. Wir brauchen sie um die Verzinsung des gesammten Waldkapitales zu messen. Die Wirthschaft der höchsten Waldrente ist zwar nicht die beste, unter Voraussetzung gleich hohen Bodenreinertrages ist aber gewiß jene Wirthschaft die beste, welche die höchste Waldrente gewährt.

2. Das Waldkapital.

Wir brauchen diese Größe für die Reinertragstabelle (s. dort). Das Waldkapital setzt sich zusammen aus Boden- und Vorrathskapital, Wirthschaftsgebäuden, Geräthen und anderen Inventargegenständen. Erstere beiden Factoren sind in der Regel die wesentlichsten.

a) Das Bodenkapital.

Deffen Ermittlung ist eine sehr wichtige, aber auch schwierige Aufgabe der Vorarbeiten. Die für die Einzelbestände gesammelten Notizen über Kosten und Erträge geben die Möglichkeit an die Hand, für die verschiedenen Standorts- und Bestandsverhältnisse eine Reihe von Bodenerwartungswerthen (B_a) für die Flächeneinheit mit annähernder Richtigkeit zu berechnen. Außerdem sind möglichst zahlreiche Notizen über wirklich erzielte Preise bei Bodenverkäufen und Käufen unter ähnlichen Verhältnissen zu sammeln, wie sie die Waldwirthschaft bietet.

Aus diesen Elementen ist schätzungsweise ein Näherungswerth zu bestimmen, welcher als Bodenkapital (B) in die Reinertragstabelle eingestellt werden kann.

Ein solcher Näherungswerth B gewährt übrigens ein sehr brauchbares Anhalten, wenn es sich im Verlaufe der Zeit um Arrondirungs-Ankäufe oder Verkäufe handelt.

b) Das Holzvorrathskapital.

Die Ermittlung des Vorrathskapitales soll und kann bei den Vorarbeiten nicht so vorgenommen werden, wie es die Waldwerthrechnung zum Zwecke des An- oder Verkaufes von Wäldern oder zu ähnlichen Zwecken thut. Wegen Veränderlichkeit der Holzpreise wäre es nicht möglich, eine solche Rechnung auszuführen, deren Resultate für eine längere Zukunft maßgebend sein könnten. Für die Reinertragstabelle haben wir einfach unter Einführung des vorher ermittelten B den Kostenwerth des Vorrathes zu berechnen. Stützt sich eine solche Rechnung auch auf die für die Einzelbestände gefundenen Notizen, so kann sie doch in mehr oder weniger summarischer Weise für ganze Altersklassen ausgeführt werden, namentlich bei den Beständen der jüngeren Klassen.*)

*) Die Ermittlung des „Waldkapitales“ zum Zwecke der Buchführung wurde vom Verfasser ausführlich besprochen im Tharander Jahrbuche, 29. Bd. 1879.

III. Abschnitt.

Ermittelung der allgemeinen und äußeren Forstverhältnisse.

§ 85.

Zweck und Einteilung der Aufgabe.

Jede Wirthschaft entwickelt sich zeitlich und örtlich aus der Vergangenheit, die künftige Wirthschaft fußt auf der Gegenwart, sie ist ferner abhängig von den rechtlichen, namentlich den Eigenthums-Verhältnissen, unter denen sie besteht, ferner von dem allgemeinen, wirthschaftlichen Zustand ihrer Zeit und Gegend, endlich noch von manchen anderen Umständen.

Hiernach ergeben sich fünf beachtenswerthe Hauptgruppen der allgemeinen und äußeren Forstverhältnisse, welche von mehr oder weniger maßgebender Bedeutung für die Einrichtung und Ertragsregelung sind, so daß deren Erforschung einen wesentlichen Theil der Vorarbeiten mit Recht bildet.

- 1) Topographische Verhältnisse.
- 2) Geschichte des Forstes.
- 3) Eigenthumsverhältnisse.
- 4) Allgemein wirthschaftlicher Zustand der Gegend.
- 5) Aenderweite auf die Wirthschaft Einfluß nehmende Verhältnisse.

Einzelne wichtige Specialitäten, welche hier in Frage kommen, wurden bereits im Früheren hervorgehoben; z. B. Einfluß der Absatzverhältnisse u. s. w. Die folgenden Paragraphen haben die betreffenden Ermittlungen und Angaben zunächst nur in so weit im Auge, als sie für die sogenannte „Allgemeine Forstbeschreibung“ nöthig sind. Uebrigens liegt es auf der Hand, daß viele der nachstehend erwähnten Punkte nicht für jeden Wald genügend ermittelt werden können, daß sie auch nicht alle für jeden Wald von gleicher Wichtigkeit sind, endlich, daß unter Umständen für manchen Wald auch hier nicht genannte Dinge wichtig werden.

Da die dem Wirthschaftsplane bei jeder neuen Forsteinrichtung voranzuschickende „Allgemeine Forstbeschreibung“ erst nach Vollendung der sämmtlichen Arbeiten ihren Abschluß finden kann, so handelt es sich bei den Vorarbeiten nur um die Sammlung des Stoffes und um

- specielle Ermittlung jener Verhältnisse, welche Einfluß auf das Einrichtungswerk in maßgebender Weise direct nehmen.

§ 86.

Topographische Verhältnisse.

- 1) Beschreibung der geographischen Lage des Waldes überhaupt.
 - 2) Allgemeine klimatische Verhältnisse.
 - 3) Angabe der betreffenden Gemeinde-, Steuer-, Gerichts- und Verwaltungs- Bezirke.
 - 4) Beschreibung der allgemeinen Grenzverhältnisse in Beziehung zu den anstoßenden Ortschaften und Fluren.
 - 5) Angabe besonderer, topographischer Merkwürdigkeiten, z. B. hervorragender Berge, von Reisenden oft besuchter Orte u. s. w.
- Specialitäten über 1. und 2. ergibt die Standortbeschreibung der einzelnen Waldstrecken, über 4. das Grenzregister.

§ 87.

Geschichte.

Aus vorhandenen, schriftlichen Urkunden und nach mündlichen Erkundigungen ist alles das zu erörtern, was aus der Vergangenheit in wirthschaftlicher Beziehung für den Wald von Interesse ist.

Vorzugsweise handelt es sich dabei um Folgendes:

- 1) Nachweis früherer Besitzverhältnisse und des gegenwärtigen Besitztitels.
- 2) Frühere Betriebsart. Etwaiger Wechsel der Betriebsysteme oder der Holzarten. Waldbanliche Zustände überhaupt.
- 3) Wesen der früheren Forsteinrichtung.
- 4) Einfluß ehemaliger Servituten und Berechtigungen auf den Waldzustand.
- 5) Frühere Absatzverhältnisse, Preise.
- 6) Naturereignisse, welche auf den Waldzustand einwirkten (z. B. Schnee- und Windbrüche, Fröste, Feuer, Insektenverheerungen u.).
- 7) Wildstand der Vergangenheit.
- 8) Ehemalige Forstfrevel und deren Einflüsse.

§ 88.

Eigentumsverhältnisse.

Unter dieser Rubrik sind hauptsächlich folgende Fragen zu erledigen:

1. Art des Eigenthumes.

a) Wer ist der Besitzer? — Staat, Gemeinde, Kirche u. s. w.

b) Handelt es sich um freies oder beschränktes Eigenthum? — Beschränkungen treten ein durch forstpolizeiliche, durch fideicommissarische Bestimmungen, Lehnsverbindlichkeiten, Verpfändungen.

2. Belastungen des Forstes.

a) durch Servituten,

b) durch Begünstigungen,

c) durch Deputate.

3. Rechte des Forstes.

a) Trift- oder Flößereirecht } außerhalb des Waldes.
b) Wegeberechtigung }

c) Berechtigungen auf fremden Grundstücken, z. B. Lagerplätze, Meilerstätten u. s. w.

d) Eigenthumsansprüche an andere Waldungen.
u. s. w.

Es kann nicht Aufgabe des Forsteinrichters sein, die rechtliche Natur der unter 1 bis 3 genannten oder dahingehörigen Verhältnisse sicher zu stellen, dies eben so wenig, wie betreffende Ablösungen u. s. w. zu regeln; er muß jedoch den Einfluß des vorhandenen Thatbestandes auf die Wirthschaft selbst würdigen.

Anmerkung. Leider sind viele größere Waldungen noch nicht in der glücklichen Lage, wie z. B. die sächsischen Staatswaldungen, das heißt von allen die Wirthschaft hemmenden Servituten und Berechtigungen aller Art befreit. Je mehr solche Zustände zum Theil wenigstens durch unglückliche Lehren einer veralteten Staatsforstwirtschaftslehre bis in die neueste Zeit fortgeschleppt worden sind, desto mehr scheint es allerdings auch Aufgabe des Forsteinrichters zu sein, actenkundig darauf hinzuweisen, daß von einem rationellen Forstbetriebe bei dem Vorhandensein der Streu-, Weide- und anderer Servituten, der Brenn- und Bauholzberechtigungen gar keine Rede sein kann.

§ 89.

Allgemein wirtschaftlicher Zustand der Gegend.

Hauptjächlich in dreierlei Beziehung beachtenswerth:

1. Absatzverhältnisse der Gegenwart.

a) Das Vorhandensein wichtiger, holzconsumirender Gewerbe in fremden Händen, Bergwerke, Hütten, Brettsägen u. s. w.

b) Dem Holzmarkte nachtheilige Concurrnz durch Holzzufuhr, durch Brennholzsurrogate, wie Steinkohlen, Torf.

c) Gestaltung der Handelsverhältnisse überhaupt. Kleinhandel und Großhandel in ihren Beziehungen zur Methode des Verkaufes.

d) Holzbedarf des localen und weiteren Marktes bezüglich der verschiedenen Holzarten und Sortimente.

e) Der Zustand der vorhandenen Transportmittel: Straßen, Wege, Gewässer innerhalb und außerhalb des Waldes.

f) Verbesserungsvorschläge, soweit sie die hier genannten Verhältnisse nöthig machen.

u. s. w.

2. Arbeiterverhältnisse.

a) Angaben über Mangel oder Ueberfluß an Waldarbeitern, Ursachen des gegenwärtigen Verhältnisses.

b) Stand der üblichen Tagelöhne für Männer, Frauen und Kinder.

c) Angaben darüber, ob ständige Waldarbeiter vorhanden, zu beschaffen sind oder nicht.

d) Notizen über Eigenthümlichkeiten der Arbeiter, ob sie z. B. besonderes Geschick oder Lust zu gewissen Arbeiten oder Arbeitsmethoden haben.

e) Vorschläge von Mitteln zur Beschaffung tüchtiger Arbeiter, wo diese fehlen.

u. s. w.

3. Forstfrevel.

a) Umfang der Forstfrevel überhaupt.

b) Angabe darüber, ob gewisse Arten der Frevel besonders häufig sind.

c) Allgemeine und besondere Ursachen der Forstfrevel.

d) Mittel zur Abhilfe.

u. s. w.

§ 90.

Anderweite auf die Wirthschaft Einfluß nehmende Verhältnisse.

1. Besondere Anforderungen des Waldbesizers.

a) Ist es nöthig, für eigene, holzconsumirende Gewerbe oder als Deputate bestimmte Lieferungen nach Masse und Sortimente einzuhalten?

b) Sollen größere oder kleinere Theile des Waldes zur Verschönerung der Gegend, zum Vergnügen des Besitzers dienen? (Parkwirthschaft.)

c) Fordert der Besitzer die Erhaltung eines großen Wild-, namentlich Hochwildstandes? (Thiergartenwirthschaft.)

2. Finanzielle Kräfte des Besitzers.

Wichtig bezüglich der Einrichtungsarbeiten selbst, oft auch deshalb, um die Mittel zu beurtheilen, welche der Waldkultur und Forstverbesserungen (Wegebau, Entwässerungen u. s. w.) gewidmet werden können.

3. Die Möglichkeit, vortheilhafte Veränderungen mit dem Forstgrunde selbst vorzunehmen.

Arrondirungen durch Tausch oder Kauf. Umwandlungen in Feld oder Wiese.

4. Personalverhältnisse.

a) Dienstverrichtungen überhaupt.

b) Bildungsgrad des Personales.

u. s. w.

IV. Abschnitt.

Karten und Schriften.

§ 91.

B w e i t.

Die zu den Vorarbeiten gehörigen Karten und Schriften haben den Zweck, das durch Forstvermessung, Abschätzung und durch Ermittlung der allgemeinen Waldverhältnisse gewonnene Material in übersichtlicher Form wahrheitsgetreu darzustellen.

1. Die Karten.

§ 92.

Karten überhaupt.

Als Unterlagen zu den Karten dienen die Vermessungs-Manuale, wo Meßtaufnahme stattfindet, die Menselblätter.

Für die Vorarbeiten kann es sich eigentlich nur um die Anlage vorläufiger Bestands- und Terrainkarten handeln, während an Stelle der Specialkarten die jedoch vor dem Waldgebrauche zu copirenden Menselblätter dienen. Zur vollständigen Kartirung ist die vorherige Vollendung des Einrichtungswerkes nothwendig, so daß am Schweißnetz, an den Bezeichnungen u. s. w. Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden. Um jedoch die in anderer Beziehung ein zusammenhängendes Kapitel bildenden Arbeiten der Kartirung nicht zu trennen, mögen hier sämmtliche Karten Erwähnung finden, obgleich im System der Darstellung dadurch dem Folgenden etwas vorgegriffen wird. Es darf dies um so eher geschehen, als es sich in einem Lehrbuche der Forsteinrichtung ohnehin nicht um eine Anleitung zur Zeichnung von Karten, sondern nur um kurze Erwähnung der wichtigsten Momente handeln kann.

Die Einrichtung der geometrischen Mannale für die verschiedenen, möglicherweise in Anwendung kommenden Instrumente muß hier als bekannt vorausgesetzt werden.

Im Folgenden beabsichtigen wir nicht, die in verschiedenen Ländern üblichen Kartensysteme zu schildern, sondern schließen uns in der Hauptsache an das bei der sächsischen Forsteinrichtung übliche Verfahren an.*)

Besonders sei nur hervorgehoben, daß auf allen Karten die Nordnadel und die wahre Mittagslinie anzubringen sind. Uebrigens müssen die Karten, wenn irgend möglich, so gezeichnet werden, daß die Mittagslinie parallel der Seite des Blattes nach Oben zeigt, oder daß mindestens die Spitze dieser Linie nach Oben gerichtet ist, wenn auch mehr oder weniger geneigt.

Sämmtliche Karten zerfallen in folgende Formen:

- | | |
|--------------------|---------------------|
| a) Specialkarten. | d) Bodenkarten. |
| b) Bestandskarten. | e) Hiebszugskarten. |
| c) Terrainkarten. | f) Netzkarten. |

§ 93.

Die Specialkarte.

Die Specialkarte hat den Zweck, das ganze Vermessungswerk (Reviergrenzen, Wege, Bäche, Abtheilungs- und Bestandsgrenzen u. s. w.)

*) In Sachsen erschien 1879: Anweisung zum Fertigen der von der königl. Forsteinrichtungs-Anstalt zu liefernden Forstkarten (Zeichnen=Instruction), vom 28. Februar 1878.

genau darzustellen, ferner zur Flächenberechnung, endlich zur fortgesetzten Zustandhaltung des Vermessungswerkes durch die sogenannten Vermessungsnachträge und zu Grenzberichtigungen zu dienen.

Für die forstlichen Zwecke genügt ein Maßstab von 1 : 5000.*)

Die Specialkarten enthalten:

1) Die Reviergrenzen. — Die Grenzsteine oder Grenzpunkte sind genau zu bezeichnen und werden durch schwarze Linien verbunden. Je nachdem fremder Grund oder demselben Besitzer angehörige Grundstücke anstoßen, oder die Reviergrenze auch Landesgrenze bildet, wird ein blasser, verschiedenfarbiger Rand um die Grenze gelegt.

2) Das Schneisenetz, die Abtheilungsgrenzen. — Die Schneisen und Wirthschaftsstreifen werden durch zwei feine, schwarze, parallele Linien bezeichnet, welche eine Reihe schwarzer Punkte einschließen. Solche Punkte werden auch auf betreffende Wege oder Bäche gelegt, wo diese Abtheilungsgrenzen bilden.

3) Bestandsgrenzen. — Diese werden einfach schwarz ausgezogen.

4) Die Sicherheitssteine. (§ 112.)

5) Nichtholzbodenflächen. Wege, Gewässer, Feld, Wiege, Lagerplätze u. s. w. werden mit blaffen Tönen in verschiedenen Farben angelegt.

6) Höhengurven (Horizontalen). Ein übersichtliches Bild des Terrains giebt zwar die Terrainkarte (§ 95), deren Maßstab ist jedoch zu klein, wenn die Höhengurven zur genauen Projection von Wegen, Gräben 2c. benutzt werden sollen. (In Hannover hat man z. B. die Curven auf Karten im Maßstab von 1 : 5000, in Baden 1 : 4000.)

Die Curven werden mit blauer oder brauner Farbe als feine Linien eingezeichnet, und sind die absoluten Höhen an dieselben anzuschreiben.

Der Verticalabstand der Curven dürfte eigentlich bei wenig geneigtem Terrain nicht über 5 m, für steile Hänge könnte er bis 10 m betragen. Gut ist es aber jedenfalls, für die Kartirung eines ganzen Landes einen gleichmäßig bestimmten Abstand anzunehmen, weil dadurch die Karten leichter verständlich werden. (Die großherzogl. Badensche Dienstanzweisung über Vermarkung und Vermessung der Waldungen von 1874 schreibt allgemein einen Verticalabstand von 6 m vor. — In Sachsen ist bisher das

*) Die sächsischen Specialkarten wurden im Maßstabe von 1 : 4853 $\frac{1}{3}$ (80 Ruthen gleich 3 Dresdner Zoll) gezeichnet. Bei neuen Aufnahmen wendet man seit 1871 den Maßstab 1 : 5000 an.

Einzeichnen der Höhenkurven nicht üblich gewesen, nur auf den Karten des Tharander Waldes ist dies in den Jahren 1879—1881 geschehen. Es wurde hier ein Verticalabstand von 5 m, ausnahmsweise aber für kleine Kluppen ein solcher von 2,5 m gewählt.)

7) Andeutungen über den angrenzenden Außengrund bis auf etwa 100 m Entfernung von der Grenze. Ortschaften, Wege, Gewässer u. s. w. („Uebearbeitung“.)

8) Schrift.

a) Titel: Name des Revieres. — Größe desselben oder des auf dem Blatte befindlichen Reviertheiles (Section). — Jahr der Aufnahme oder Berichtigung.

b) Angaben der angrenzenden Besitzungen, Gemeinden u. s. w. und Kulturgattungen durch Umschreibung an den Grenzen. — Nummern der Grenzzeichen.

c) Innere Schrift: Abtheilungsnummern und Bestandsbuchstaben schwarz. — Nischtholzbodenflächen mit rothen Buchstaben. — Nummern der Sicherheitssteine. — Buchstaben und Nummern der Wirthschaftsstreifen und Schneisen. — Benennung der Wege, Gewässer und besonders wichtiger Punkte u. s. w. — Breite der, mit Fläche zu ver rechnenden, „gebauten“ Wege.

u. s. w.

Vorstehendes enthält nur die Angabe der Hauptsachen, auf welche es ankommt. Noch manches Andere findet entsprechenden Platz auf den Specialkarten, doch hürte man sich vor dem Zuviel, weil dadurch die Brauchbarkeit nicht erhöht, dagegen die Möglichkeit mindestens erschwert wird, alle Veränderungen, welche im Laufe der Zeit vorkommen (Schläge, neue Wege u. s. w.) deutlich nachzutragen.

Die Specialkarte wird in zwei Exemplaren angefertigt: Der Brouillon und die Copie.

Ersterer hat ganz besondere Wichtigkeit, namentlich wenn nur Meßtischaufnahmen geliefert wurden, wo also der Brouillon das einzige, brauchbare Hilfsmittel ist, um neue Karten anfertigen zu können. Ein besonderer Vorzug der trigonometrischen Aufnahmen besteht eben darin, für die Erneuerung der Karten unveränderliche Zahlen als Grundlage zu gewähren. In Sachsen werden die Brouillons sehr zweckmäßig nicht auf mit Leinwand, sondern mit dünner, aber fester Pappe unterzogenes Papier gezeichnet, und um die durch das Einlaufen entstehenden Nachtheile möglichst zu verhindern, läßt man die Blätter gewöhnlich längere Zeit in Vorrath liegen, ehe sie zur Benutzung gelangen.

Von den Brouillons werden die Copien für den Gebrauch der Revierverwaltung am besten auf mit Leinwand unterzogenes Papier übertragen.

Da es in der Regel nicht möglich ist, ein ganzes Revier im Maßstabe von 1:5000 auf ein Blatt zu bringen, so theilt man ersteres in mehr oder weniger „Sectionen“, deren jede eine besondere Specialkarte bildet. (Eine weitergehende Bedeutung hat diese Sectionstheilung nicht.)

Recht empfehlenswerth sind die in Preußen üblichen Special-Couponkarten.

§ 94.

Die Bestandskarte.

(Zu vergleichen die angefügte, von Professor Neumeister gezeichnete, Karte des Lahner Revieres. Die hier als Beispiele angegebenen Bestands-Nummern und Buchstaben beziehen sich auf diese Karte.)

Die Bestandskarte hat den Zweck, ein übersichtliches Bild von der Form und dem jeweiligen Zustande des Revieres zu geben. Sie wird daher in kleinerem Maßstabe, ganz zweckmäßig in $\frac{1}{4}$ des Specialkartenmaßstabes, also 1:20000 gezeichnet.

Wie schon der Name der Karte besagt, muß sie zur Erfüllung ihres Zweckes enthalten:

1) Das Bild der vorhandenen Holz- und Betriebsarten und des Altersklassenverhältnisses. — Diesem Hauptzwecke müssen alle anderen Rücksichten nachstehen.

Für den Hochwald erhalten die verschiedenen, bestandsbildenden Holzarten verschiedene Farben, z. B. Fichten schwarz, Kiefern blau-schwarz, Buchen gelb, Birken roth u. s. w. Die verschiedenen Altersklassen werden durch verschiedene Töne derselben Farben ausgedrückt, so daß der dunkelste Ton der ältesten Klasse, der hellste der jüngsten gegeben wird.

Auf der angefügten Karte ist nach der in Sachsen üblichen Weise alles Nadelholz schwarz angelegt. Nur der für den Farbdruck leichteren Herstellung wegen sind die verschiedenen Töne durch Schraffirung erzeugt worden; diese Schraffirung soll also durchaus kein Beispiel für die Zeichnung selbst sein. Die Ausführung der letzteren erfolgt schneller, daher auch billiger, durch Tuschen mit dem Pinsel.

Wie das beigegebene Schema zeigt, ist z. B. 1a ein Nadelholzbestand I., d. h. jüngster, 10c ein solcher V. Altersklasse, 13d ist ein Buchenbestand VI., 15e ein Eichenbestand III. Altersklasse.

Die Verjüngungsklassen werden durch schwarz punktirte Linien charakterisirt; damit dieselben auch im schwarzen Nadelholze sichtbar

werden, giebt man den helleren Ton einer jüngeren Altersklasse als Unterlage.

9d ist eine Nadelholz-, 13e eine Buchen-Verjüngungsklasse.

Nieder- und Mittelwald werden grün angelegt, ersterer ohne, letzterer mit eingezeichneten Bäumchen.

Die ganze Abtheilung 14 und 15ab sind Niederwaldbestände.

Die den Hochwaldbeständen beigemischten Holzarten werden durch Einzeichnung kleiner Bäume verschiedener Farbe und Form angegeben.

Der Bestand 10b hat eine starke Einmischung von Birken, der Bestand 12e eine mittelstarke Einmischung von Buchen.

Plenterwald würde die Farbe seiner Hauptholzart erhalten, durch Einzeichnung kleiner, weißer Zeichen in bestimmter Form, vielleicht durch weiße Dreiecke zu charakterisiren sein. (In Sachsen nicht üblich.)

Blößen bleiben uncolorirt, ebenso die Räumden, welche von ersteren durch Einzeichnung von Bäumchen unterschieden werden.

Blößen sind 1b, 9e und 10a.

Die Hiebssorte des nächsten Jahrzehntes werden als Nachverjüngungen (Kahlschläge) durch ausgezogene, als Vorverjüngungen (Plenterschläge) durch punktirte, parallele, weiße Linien kenntlich gemacht. Im Nieder- und Mittelwald unterstreicht man die Bestandsbuchstaben der Hiebssorte weiß.

Im Bestand 4e soll längs a und b zunächst ein Kahlschlag erfolgen, dann aber Vorverjüngung eintreten. Die Loshiebe (§ 115) 3ab, 4e, 6d und 7b werden als Kahlschläge, der in 11be wird nur durch Plenterung ausgeführt. — Zur Zeichnung dieser Loshiebe wird hier bemerkt, daß sich die weißen Linien und Punkte in den jüngeren Altersklassen durch den mittels Schraffirung hergestellten Farbendruck nicht so gut darstellen ließen, wie es bei einer wirklichen Zeichnung möglich ist, zu vergl. die Linien in 3a und 4e, sowie die Punktirung in 11be.

Der weißpunktirte Theil des Buchenbestandes 13d bedeutet eine Vorverjüngung, der Eichenbestand 15e soll kahl abgetrieben werden. 14abc und 15ab sind Hiebssorte im Niederwald.

2) Nichtholzbodenflächen werden wie auf den Specialkarten durch verschiedene Farben angelegt.

Lit. a eine Wiese, lit. b ein Feld.

3) Wege und Gewässer. Soweit dieselben nicht mit Fläche als Nichtholzboden zu verrechnen sind, werden sie am zweckmäßigsten mit Deckfarben als einfache rothe und blaue Linien gezeichnet, Fußsteige roth punktirte. Mit Fläche zu verrechnende breite Wege erhalten einen lichten, rothgelben Ton und seitliche Einfassung mit einfachen, rothen Linien. Breite, mit Fläche zu verrechnende Flüsse und Teiche werden lichtblau angelegt mit feinen, blauen Einfassungslinien und

blauem Schatten. Ebenso werden Wege und Gewässer auf den Specialkarten gezeichnet.

Zu vergl. den durch das ganze Lahner Revier von Lahn nach Selb führenden breiten, mit Fläche zum Nichtholzboden zu rechnenden Weg zwischen Abtheilung 15 und lit. a und b u. f. w. Einfache Wege in Abtheilung 1, 2 u. f. w., Fußsteig in Abtheilung 6. Einfacher Bach in 6, 7 u. f. w.

Wege oder Bäche, welche Abtheilungsgrenzen bilden, erhalten schwarze Punkte, wie auf der Specialkarte.

Hauptweg zwischen 1 und 6; einfacher Weg zwischen 6 und 7 oder zwischen 10 und 11.

4) Schneisen und Wirthschaftsstreifen werden wie auf den Specialkarten durch zwei feine, schwarze, parallele Linien bezeichnet, welche eine Reihe schwarzer Punkte einschließen.

5) Die Reviergrenzen werden durch verschiedene Farben dargestellt.

6) Mancherlei andere Objecte, wie Forsttische, Felsen, Häuser u. f. w. erhalten bestimmte Zeichen.

Felsen in 10a und 14abc. Forsthaus in lit. b.

7) Schrift. Aehnlich der auf der Specialkarte. Die Nummern der Abtheilungen und Buchstaben der einzelnen Bestände sind die Hauptsache. Zweckmäßiger Weise fügt man den Bestandsbuchstaben auch die Bonitätsziffern bei, und zwar so, daß dieselben rechts oben neben den Buchstaben geschrieben werden, wenn der Bestand der jüngeren Hälfte der durch den Farbenton charakterisirten Altersklasse angehört, dagegen rechts unten neben den Bestandsbuchstaben, wenn der Bestand zur älteren Hälfte der Altersklasse zählt. *)

1a₂ ist ein Nadelholzbestand zweiter Bonität im Alter von 11 bis 20 Jahren. 6c² ist ein 21 bis 30-jähriger Nadelholzbestand zweiter Bonität.

Uebrigens sind auf der Karte die Bonitäten nach der in Sachsen üblichen Weise bezeichnet, nämlich mit 5 die schlechteste, mit 1 die beste Bonität.

Schneisen und Wirthschaftsstreifen erhalten ihre Nummern, beziehentlich Buchstaben wie auf der Specialkarte.

Grenz- und Sicherheitssteine werden nicht eingezeichnet, folglich auch deren Nummern nicht eingeschrieben.

Nichtholzbodenflächen, wie Wiesen, Felder u. f. w., werden mit kleinen, rothen Buchstaben bezeichnet, wie auf der Specialkarte.

Außer dem Titel, der Reviergröße, Jahr des Befundes, Bezeich-

*) In Sachsen erfolgt diese Bezeichnung umgekehrt, so daß also die Bonitätsziffer oben neben dem Bestandsbuchstaben die ältere, unten die jüngere Hälfte der Altersklasse bedeutet. (Verfügung der Direction der königlichen Forsteinrichtungsanstalt vom 8. Januar 1884.)

nung der angrenzenden Flächen u. s. w. finden recht zweckmäßig neben, aber nicht in der Zeichnung noch Platz die Namen und Höhen vorkommender Berge oder sonst hervortretender Punkte.

Auf beigefügter Zeichnung z. B. Forsthaus und Habichtstein.

8) Am untern Rande der Karte ist ein Schema der Farben und eine Erklärung der Zeichen zu geben.

Bezüglich weiterer Aufschlüsse, welche die Bestandskarte über Waldeinteilung und Hauungsplan giebt, zu vergl. Schluß des § 109.

So viele Bestandskarten wir auch schon unter den Händen gehabt haben, es ist uns noch keine vorgekommen, welche ein so deutliches Bild von dem Reviere bezüglich der Art, Alter und Vertheilung der Holzbestände gewährt, wie die in Sachsen übliche Form. Auf Darstellung des Terrain's u. s. w. muß dabei allerdings Verzicht geleistet werden, weil die dunkeln Töne der Althölzer dies nicht gut gestatten. Um Terrainzeichnungen deutlich hervortreten zu lassen, hat man auch zu dem Hilfsmittel gegriffen, das älteste Holz so licht zu halten, daß es die unterliegende Schraffirung oder die Horizontalen erkennen läßt. Es geschieht dies aber nur durch Beeinträchtigung des Hauptzweckes, weil es nicht möglich ist, 5 bis 6 Altersklassentöne scharf genug markirt zu geben, wenn man nicht für die älteste Klasse einen ganz dunkeln Ton wählt.

Die in mehreren Exemplaren*) anzufertigenden Bestandskarten sind bei jeder 10jährigen Revision zu erneuern, es empfiehlt sich daher sehr, alles voraussichtlich Bleibende der Zeichnung und der Schrift lithographiren zu lassen, wodurch die Arbeit der Copie wesentlich erleichtert wird.

Für den Taschengebrauch empfiehlt sich das Zerschneiden der Bestandskarten, um ein handliches Format zu erhalten.

§ 95.

Die Terrainkarte.

Der Zweck dieser Karte ist die Darstellung der Terrainverhältnisse: Kuppen, Höhenzüge, Thäler und Schluchten, die Neigungsgrade der Berghänge. — Hauptfächlich dient sie zum Entwurfe des Schneisen- und des Wegengeßes.

*) In Sachsen werden 3 Exemplare gezeichnet, eines für die Revierverwaltung, eines für die Oberforstmeisterei und eines für die Forsteinrichtungsanstalt. Das letztere Exemplar dient zugleich zum Gebrauche für das Ministerium.

Für ganz ebene Reviere entfällt die Nothwendigkeit solcher Karten, sie sind aber unentbehrlich für Gebirgsbildungen.

Der Maßstab von 1 : 20000 genügt für die Terrainkarten.

Außer der Terrainzeichnung selbst enthalten sie hauptsächlich die Revier- und Abtheilungsgrenzen, Wege und Gewässer.

In Sachsen werden diese Karten nach der sogenannten Lehmann'schen Methode gezeichnet, wenn auch gewöhnlich etwas lichter gehalten.

Anderwärts zeichnet man nur die Horizontalen ein. Eine solche Karte gewinnt an Werth, wenn die Horizontalen in bestimmten Höhenabstufungen aufgetragen, auch die Höhen selbst angeschrieben werden. Diese Methode hat den bedeutenden Vorzug der leichteren Zeichnung vor der Lehmann'schen. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß eine nach letzterer Methode wirklich gut gezeichnete Karte, wie man sie freilich selten findet, für den ersten Entwurf eines Eintheilungsnetzes doch einen klareren Gesamtüberblick über die Terrainverhältnisse gewährt, als die Horizontalen allein.

Die Terrainkarte wird nicht überflüssig, wenn auch die Horizontalen auf der Specialkarte eingetragen sind; letztere kann des großen Maßstabes wegen nicht ein übersichtliches Bild über einen ganzen größeren Wald gewähren, und doch braucht man diese Uebersicht zur vorläufigen Projection des Schneisen- und Wegenetzes.

§ 96.

Die Bodenkarte.

Sie hat den Zweck der bildlichen Darstellung der verschiedenen, vorkommenden Gebirgsarten. Da es genügt, dieselben in licht gehaltenen Farben zu unterscheiden, so läßt sich diese Karte mit der Terrainkarte recht gut vereinigen, ohne der Deutlichkeit letzterer Eintrag zu thun; auch eine graphische Darstellung der Standortsbonitäten durch grün punktirte Linien findet hier sehr gut Platz. — Diese Vereinigung erfolgt z. B. in Sachsen.

§ 97.

Die Hiebszugskarte.

Diese Karte hat den Zweck, den projectirten Gang des Hiebes vor Augen zu führen. Sie vertritt die früher gebräuchlichen, bildlichen Hauungspläne, sowie zum Theil die früher übliche Einschreibung der Periodenzahlen.

Sie enthält nur Revier- und Abtheilungsgrenzen, Wege und Bäche, sowie die Abgrenzung der einzelnen Hiebszüge (§ 109), deren Richtung durch einen grünen oder rothen Pfeil angedeutet wird.

Die Karte dient als bildliche Ergänzung der dem Wirthschaftsplan anzufügenden, schriftlichen Beilage über die Hiebszüge und kann zweckmäßig mit der Terrain- und Bodenkarte vereinigt werden, so daß diese drei Karten ein einziges Blatt bilden. Andernfalls wählt man dazu eine der für die Bestandskarten angefertigten Lithographien.

Als eigentliche Vorarbeit kann die Hiebszugskarte nicht angesehen werden, da sie erst Resultat der Einrichtung ist.

§ 98.

Die Netzkarte.

Die Netzkarte wird gezeichnet, um die Erhaltung des Eintheilungswerkes unabhängig von den Fehlern zu machen, welche die Abnahme der Maße von der Specialkarte unvermeidlich mit sich bringt, wenn es gilt, verloren gegangene Sicherheitssteine zu ersetzen, verwachsene Schneisen wieder aufzuhauen.

Die Netzkarte enthält daher in der Hauptsache nur die Revier- und Abtheilungsgrenzen und die Sicherheitssteine. Angeschrieben werden die Maße der horizontalen Entfernung von einem Steine zum anderen und die Winkel, welche die Schneisen bilden.*)

Mit Hilfe einer solchen Karte läßt sich übrigens selbst eine neue Originalkarte herstellen, welche dann höchstens eine neue Aufnahme des Details nöthig macht.

Ist das Schneisennetz trigonometrisch aufgenommen, dann braucht man allerdings diese Karte nicht, sie ist aber immerhin ein gutes, bildliches Manual und erfordert keinen großen Arbeitsaufwand, da man recht gut eine Bestandskarten-Lithographie dazu verwenden kann.

*) Im Grundriß der Forstwissenschaft von H. Cotta, 6. Aufl., § 401, ist das Anschreiben der Winkel zwar empfohlen, so viel uns bekannt, jedoch in Sachsen nicht ausgeführt worden. Ueberhaupt hat man hier später von der Zeichnung der Netzkarte ganz abgesehen. Erst seit einigen Jahren werden sogenannte Netz-manuale im Bestandskartenmaßstab gezeichnet, welche dazu dienen können, den Brouillon im Falle eines Verlustes zu ersetzen. Dieselben enthalten aber keine Angaben der Winkel und keine der wirklich gemessenen Entfernungen, sondern nur die der für Abscissen und Ordinaten von den Gebiertlinien des Brouillons mit dem Zirkel abgenommenen Maße. Es sind also nicht Netzarten im eigentlichen Sinne des Wortes.

Anmerkung. Die Restkarte gehört, wie die Hiebzugskarte, nicht zu den eigentlichen Vorarbeiten, wir erwähnen dieselbe hier nur, um das Kapitel von den Karten nicht auseinanderzureißen.

2. Die Schriften.

§ 99.

Schriften überhaupt.

Die zu den Vorarbeiten zu rechnenden Schriften haben den Zweck, das durch erstere gewonnene Material in leicht brauchbarer, übersichtlicher Weise zusammenzustellen.

Abgesehen von den verschiedenen, zum Zwecke der Bestands- Massen- und Zuwachsermittlungen u. s. w. in beliebiger Form zu führenden Manualen, auf die hier nicht näher einzugehen ist, sind folgende Schriftstücke zu nennen:

- a) Das Taxationsmanual.
- b) Die Bestands-Klassentabelle.
- c) Die Klassenübersicht.
- d) Die Standorts-Klassentabelle.
- e) Die Abnutzungstabelle.
- f) Das Grenzregister.

§ 100.

Das Taxationsmanual.

In diesem Schriftstücke werden alle durch die Forstabjchätzung gewonnenen Notizen über den forstlichen Thatbestand und über künftige Bewirthschaffung niedergelegt, welche man zu den später auszuführenden Arbeiten zu brauchen gedenkt.

Das Taxationsmanual kann zwar in ganz freier Form geführt werden, doch empfiehlt es sich mehr, wenigstens die Hauptfachen tabellarisch zu ordnen, um dadurch erstens Uebersichtlichkeit zu gewinnen, zweitens zu verhindern, daß nicht so leicht etwas Wichtiges veressen wird.

Die bisher in Sachsen übliche Tabellenform entspricht nicht recht, weshalb wir eine andere, etwa folgende, empfehlen:

U. Der Rangenberg. Umfaltung 20.

Standort: Urumbgebrige Gorphur. Sin d eine kleine Masskuppe. — Sin Gangen nach Nordwest geneigter, nur an einigen Stellen heiler Gang. — Der Boden ist in Folge harter Zerküftung des Gesteins in der Hauptache tieferhinig, ein fridiger Lehmn. Jahr eingele Partien nach oder verjumpt. — Meeereshöhe der sogenannten „Studenkuppe“ d 432 m. — Gichte Stellen der Mithbiger bebenden sich mit Bacciten, auch finden sich die nach dem Vertrieb ein.

Bezeichnung.	Größe.		Golgart.	Alter.		Mentität.		Zugung	Golgsmalle.	Ausfaltung.		Zunahmeproc.		Bemerkungen.
	h _a	a		Jahre.	Stufe.	Stanzort.	Stanzort.			1 h _a / m	jetzige	nach 10 Jahren.	a.	
20a.	3	03	0,8 St. 0,2 Za.	78—82	V.	3	3	0,8	400	5,2	5,6	2,5	0,5	Ein besonderes c ist bei diesen Orten nicht zu erwarren.
b.	2	25	0,4 St. 0,3 Za. 0,3 Stn.	60—70	IV.	3/4	3	0,8	180 Z. 70 Z.	4	4,65	3,5	1,0	Einige Stellen nach.
c.	5	06	St. einrige übergeh.	5	I.	1/3	3	—	—	—	—	—	—	
d.	4	50	0,8 Stn. 0,2 St. n.	120—130	VII.	4	2	0,7	500 Z. 50 Z.	6	6	1,2	0	Pfandung in nachfolgender Reihen.
e.	3	20	0,5 St. 0,5 St.	10	I.	3	3	1	—	—	—	—	—	Alle Stiele. Gelfengerülle.
f.	—	89	Stöße. Mäume mit Stn. Za.	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	
g.	1	—	—	20—100	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
h.	4	—	St. einrige. einrige. und hauptneig.	45—50	III.	4	4/3	1	—	—	—	—	—	
i.	3	50	0,5 St. 0,1 Stn. mit Za. n. St. mit Za. n. St. Untertunde.	100—110	VI.	4	2	0,6	300 Z. 20 Z.	5	5	2	0	Vom Zinbdruck 1868 durchlicht.

Bezeichnung. **Notizen über die künftige Bewirtung.**

a. **Stagheit** des Gesteinproc. von b nach c 10/100 m. nach oben steigt der Zugi. im Norden die 20 so oben liegt ein Lager. am Stiege geht. werden. Mithchen 10 m. breit. Jangs der Schichte 10. — a am der Stiegsstige gehen erst nach b abgetrieben werden. Einmählung der nach St. Stellen, dann 0,2 Stiegsstigen mit St. vorher Mählung der schiedren, alten Stn.

b. **Einem a+b** nach zwar höflich ermerkt; so jedoch zu erwarten steht, daß im Gestein der nächsten 5 Jahre ein Stückenholz kontinuierliches Anbaltreuer mit lebhaftem Getriebe eingedrückt sein wird, haben die Stn. voransichtlich ein besonderes c, besteht erst im zweiten Jahre. stant zum Stiege und vorläufig nur ein kleiner Mählung an der Grenze von h.

c. **Zofort m. St. angubanen. Stiegelpfandung.** Stn. dieser Mäume läßt sich nicht viel thun. Benutzung abtender Gäume. Mithchalls Stiege mit St. Untertunde. Tindliche Zurechtung des ganzen Gebandes nachdenkwerth.

d. **Unterwirdes Zurechtung.** Gesteinproc. nicht. Unter Zurechtung des vorhandenen, guten Za. und St. Untertunde. Stiege nach. Jetzt sehr schlechte Föhnen ist nach Lage und Qualität zu voransichtlich vorzun. von dieser Abtoreitung das 4,5 h_a große d. der Stiege 22,93 h_a der Mithchallsverreistalle im folgenden Jahre zu stellen.

e. **Das Grundtatal G** beträgt annähernd nach Mählung des Befandes a bei 25% Zurechtung.

Die gebrauchten Abkürzungen sind auf dem Titel des Manuales zu verzeichnen. Nach dem, was in den früheren Paragraphen über Bestandsbeschreibung u. s. w. gesagt wurde, bedürfen sie hier keiner weiteren Erläuterung.

Die zur späteren Berechnung des Weiserprocentes bestimmten Rubriken für Qualitätsziffer (§ 12) und Zuwachsprocent brauchen natürlich nur bei jenen Beständen ausgefüllt zu werden, deren Weiserprocent überhaupt in Frage kommen kann.

Bei solchen Orten, deren Bonitätsziffer für Standort oder Bestand zweifelhaft ist, z. B. hier bei 20h, ist dies im Manual dadurch anzudeuten, daß man beide Ziffern einträgt. Am Kürzesten geschieht dies z. B. in der Form $\frac{4}{3}$, $\frac{2}{3}$ u. s. w. Grundsätzlich ist dabei jene Ziffer, welche für die weiteren Arbeiten gelten soll, zuerst, d. h. an oberster Stelle zu schreiben.

Erklärend sei ferner hinzugefügt, daß die „Notizen über die künftige Bewirthschaftung“ deshalb eine besondere Rubrik „Bezeichnung“ erhalten, also nicht in fortlaufender Zeile der ersten Bezeichnung gegenübergestellt werden, weil alle Angaben der linken Seite des Manuales in der Regel auf einer Querzeile Platz finden, die Notizen dagegen für viele Bestände oft ganz entbehrlich sind, für andere vielzeiligen Raum beanspruchen. Tabellarische Ausföhrung dieser Notizen ist nicht gut möglich.*)

Das Manual wird am besten in großem Quartformat angelegt. Alles daran Unveränderliche ist zu lithographiren.

Jede Abtheilung erhält mindestens eine Seite.

Bezöglich des Richtigholzbodens empfiehlt es sich, Notizen über Wege, Lagerplätze u. s. w. bei den betreffenden Abtheilungen niederzuschreiben, ferner am Schlusse des Manuales Bemerkungen darüber aufzunehmen, ob und welche Veränderungen mit solchen Flächen vorgenommen werden möchten.

Z. B. Die Wiese lit. i muß entweder durch künstliche Bewässerung in einen besseren Zustand gebracht werden, oder ist einst zum Holzboden zu ziehen.

*) Für das gegebene Schema wurden andere Zahlen und Verhältnisse gewählt, als für die späteren Beispiele der Ertragsregelung, um mehr Verschiedenheit der Angaben und Notizen zu ermöglichen, als sie für diese Beispiele zweckmäßig ersahien.

§ 101.

Die Bestands-Klassentabelle.

Diese Tabelle soll eine Uebersicht über die Holzbodenflächen nach ihren Bestands- und Bonitätsverhältnissen gewähren. Sie zerfällt also in so viele Haupttheile, als bestandbildende Holzarten und Betriebsarten vorhanden sind. Am richtigsten ist es, für jede Betriebsklasse eine besondere Klassentabelle anzufertigen.

In ihrer Summe bietet sie eine vollständige Uebersicht darüber, wie viel Fläche von jeder Altersklasse vorhanden ist.

Die Ziffern der Bestandsbonitäten werden zweckmäßiger Weise mit rother Tinte eingeschrieben.

Auf die Bestandsmischung kann in dieser Tabelle in der Regel keine Rücksicht genommen werden; nur dort, wo man den Hochwaldmischbetrieb als besondere Betriebsklasse ausscheidet, würde diese Rücksicht summarisch genommen.

Sehr häufig kommt es vor, daß ein Revier sich zwar aus verschiedenen Betriebsklassen zusammensetzt, daß letztere jedoch noch nicht rein vertreten sind. Es wird z. B. eine Betriebsklasse für Buchen und eine für Nadelholz gebildet, erstere enthält jedoch noch Nadelholz, letztere noch einige Buchenbestände, welche der Umwandlung zu unterliegen haben, sobald sie der Hieb trifft. In solchem Falle muß die Klassentabelle die Bestände so angeben, wie sie wirklich sind, und dürfen beispielsweise nicht der Nadelholzbetriebsklasse angehörige Buchenbestände als Nadelholz verzeichnet werden. Wir haben außerhalb Sachsens mehrmals gefunden, daß letzteres geschieht. Es ist dies jedoch deshalb falsch, weil diese Tabelle nicht den Zustand des Revieres wiederzugeben hat, welchem man zustrebt, sondern einfach den wirklich vorhandenen, forstlichen Thatbestand. — Dasselbe gilt auch für die im § 102 zu schildernde Klassenübersicht.

Folgendes Schema bedarf einer weiteren Erläuterung nicht, es enthält zwei Abtheilungen und die Summe des § 121 u. f. für die Ertragsregelung benutzten, einfachen Beispiels.

N a d e l b o l z.

Begründung.	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		VI. Kl. über 100 Jahr.		Verjüngungsklasse.		Käumen.		Böden.		Bemerkungen.		
	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	
1a.	2	50	.	.	2	50	1a.	1	.	.	
b.	3	c.	.	.	.	
c.	3	10	50	1	25	5d.	.	20	.		
d.	4	6b.	1	.	.		
e.	4	1	75		
ii. f. w.																					
6a.	3	.	1	75	
b.	4	6	00	4	75	.	
c.	
d.	4	2	75	
Summe	40	05	36	25	7	50	5	00	7	75	5	95	.	2	20
1. Bonität		als:		als:		als:		als:		als:		als:		als:		als:		als:		als:	
2.	"	22	25	17	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	"	17	80	18	55	7	50	—	7	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
als:		als:		als:		als:		als:		als:		als:		als:		als:		als:		als:	
als:		als:		als:		als:		als:		als:		als:		als:		als:		als:		als:	

Schläge von 1869 u. 1870.

§ 102.

Die Klassenübersicht.

Die Klassenübersicht ist die Summe der Klassentabelle, sie stellt die Altersklassen nach ihren wirklichen Größen- und Bonitätsverhältnissen zusammen. Für jede Betriebsklasse ist eine gesonderte Klassenübersicht zu fertigen, in welcher jedoch, wie schon § 101 bemerkt wurde, die Holz- und Betriebsarten nach ihrem wirklichen Befund anzugeben sind. Ein der Nadelholzbetriebsklasse zugewiesener Niederwald muß z. B. so lange als solcher fortgeführt werden, bis die Umwandlung wirklich erfolgt ist.

Zum Zwecke der Ertragsregelung ist zwar jede einzelne Klassenübersicht der getrennten Betriebs- oder Wirtschaftsklassen von besonderer Wichtigkeit, doch empfiehlt es sich, für eine allgemeine Uebersicht des Ganzen die einzelnen Betriebsklassen zu summiren.

In die Klassenübersicht wird der wirkliche Holzvorrath der einzelnen Betriebsklassen und des ganzen Revieres eingetragen.

Diese Tabelle wird von Jahrzehnt zu Jahrzehnt fortgeführt, um die allmähliche Gestaltung des Alters- und Bonitäts-Klassenverhältnisses beurtheilen zu können.

Umstehendes Schema giebt den Befund des Klassenverhältnisses des im § 121 u. f. w. benutzten Beispieles zu Anfang des Jahres 1871. Aufgabe der alle zehn Jahre wiederkehrenden Revisionen ist es, die Tabelle in derselben Weise für 1881, 1891 u. f. w. zu ergänzen.

Anmerkung. Bezüglich der Bonitätsübersicht war es in Sachsen früher nur üblich, am Schlusse der Tabelle hinzuzufügen, wie viele Procente die untermittelmäßigen Bestände von der gesammten, bestandenen Fläche betragen. Die Ermittlung der durchschnittlichen Bonitätsziffer in der im Schema gezeigten Weise ist jedoch entsprechender, weil die Veränderung der betreffenden Zahlen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt für jede einzelne Altersklasse und für die bestandene Gesamtfläche der Betriebsklasse die erfolgten Verbesserungen oder Verschlechterungen sofort erkennen lassen. Seit einigen Jahren werden deshalb auch in den Klassenübersichten der sächsischen Wirtschaftspläne die Durchschnittsbonitäten, richtiger eigentlich durchschnittliche Bonitätsziffern, beigelegt.

Wie aus der Entwicklung im § 77 hervorgeht, ist die im Schema beigezeichnete, durchschnittliche Bonitätsziffer nicht mathematisch correct ermittelt, da sie z. B. für die Summe einfach berechnet wurde $\frac{44,95 \times 3 + 51,60 \times 4}{96,55}$

= 3,53, also als arithmetischer Durchschnitt mit Hilfe der Bonitätsziffern, was nur dann ganz richtig wäre, wenn die den letzteren entsprechenden Erträge sich hier verhielten wie 3 : 4, unter Annahme von 5 Bonitätsklassen allgemein

wie 1 : 2 : 3 : 4 : 5. Der correcte Weg würde der sein, die Durchschnittsbonität mit Hilfe der entsprechenden Massen zu bestimmen; eine etwas umständliche Rechnung, weshalb wir sie zu dem Zwecke nicht empfehlen, welcher hier vorliegt. Dieser ist kein anderer, als in kurzer Zahl die auf- oder absteigende Bewegung des Bonitätsverhältnisses von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sowohl für die einzelnen Klassen, als für die Summe der bestandenen Fläche darzulegen. Hierzu genügt der von uns eingeschlagene Weg. — Wo zur Bonitirung die älteren Tafeln von Cotta oder König angewendet werden, entfällt dieses Bedenken selbstverständlich ganz. Mit Hilfe letzterer, 10klassiger Tafeln führen sich solche Durchschnittsrechnungen am leichtesten aus.

Würde man eine Reduction der Bestände auf eine Bonität (§ 77) vornehmen, so brauchte die durchschnittliche Bonitätsziffer nicht beigeschrieben zu werden, die reducirten Flächen treten dann selbst an deren Stelle. Da indessen die consequente Durchführung der Rechnung mit reducirten Flächen, wenigstens für die von uns empfohlene Methode der Ertragsregelung, zu überflüssigen Weitläufigkeiten führt, da ferner die Veränderungen, welche im Verlaufe der Zeit oft mit der absoluten Gesamtläche, stets aber mit den absoluten Flächen der einzelnen Altersklassen vorgehen, es verhindern, die Bonitätsbewegungen aus den reducirten Flächen ohne Weiteres deutlich zu ersehen, geben wir der Ermittlung der durchschnittlichen Bonitätsziffer den Vorzug.

§ 103.

Die Standorts-Klassentabelle.

Ogleich wir weniger Gewicht auf die Bonitirung des Standortes, als auf die des Bestandes legen, so erkennen wir doch an, daß eine übersichtliche Zusammenstellung der Standortsbonitäten wesentlich mit zur klaren Darlegung des forstlichen Thatbestandes dient.

Da die Standortsbonität natürlich relativ für Holz- und Betriebsart ist (§ 56), so muß für jede Betriebsklasse eine gesonderte derartige Uebersicht gefertigt werden. Dadurch ist indessen eine Summirung für das Ganze nicht ausgeschlossen, jedoch muß man sich dabei bewußt bleiben, daß die Summenzahlen nur beschränkten Werth haben.

Für die Tabelle selbst empfehlen wir folgendes Schema. Zur Ausfüllung der Rubriken wurde das § 121 gegebene, einfache Beispiel benutzt, dabei jedoch hier vorausgesetzt, daß die daselbst beigeschriebenen Bonitätsziffern für den Standort gelten sollen.

Anmerkung. Da den verschiedenen Standortsbonitäten bestimmte Quantitäten des Durchschnittszuwachses der Haubarkeit entsprechen, so ergibt die Tabelle im Endresultat auch leicht die Größe des gesammten Durchschnittszuwachses einer Betriebsklasse, beziehentlich eines ganzen Revieres. — In Sachsen werden jetzt gewöhnlich zwischen die üblichen 5 Bonitätsklassen noch ein bis zwei Zwischenklassen eingeschoben, so daß also im Maximum 13 Klassen entstehen; nämlich 1., $\frac{1}{2}$., $\frac{2}{1}$., 2., $\frac{2}{2}$., $\frac{3}{2}$., 3. u. f. w.

Bezeichnung.	Sojgart, bez. Betriebsart.	Standortsklassen.										Gebirgs- und Bodenarten.					
		1. Bonität.		2. Bonität.		3. Bonität.		4. Bonität.		5. Bonität.		Summe.		Granit.		Gneiß.	
		ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a
1 a.	Fichten- Hochwald	—	—	—	—	—	—	2	50	—	—	—	—	2	50	—	—
b.	"	—	—	—	—	2	50	—	—	—	—	—	—	2	50	—	—
c d e.	"	—	—	—	—	10	50	—	—	—	—	—	—	13	50	—	—
2 a.	"	—	—	—	—	2	50	—	—	—	—	—	—	2	50	—	—
b c.	"	—	—	—	—	—	—	16	75	—	—	—	—	16	75	—	—
3.	"	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	—	—	17	25	—	—
4.	"	—	—	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	15	50	—	—
5.	"	—	—	—	—	11	20	—	5	55	—	—	—	16	75	—	—
6.	"	—	—	—	—	1	75	—	13	50	—	—	—	15	25	—	—
Summe		—	—	—	—	44	95	—	57	55	—	—	—	102	50	97	50

Der gesammte Durchschnittszuwachs berechnet sich hiernach ohne Zwischennutzungen für den 60jährigen Umtrieb zu

$$44,95 \times 5,1 + 57,55 \times 5,9 = 568,8 \text{ fm,}$$

für den 80jährigen Umtrieb zu

$$44,95 \times 5,37 + 57,55 \times 6,36 = 607,4 \text{ fm}$$

§ 104.

Die Abnutzungstabelle.

Die Abnutzungstabelle enthält eine Zusammenstellung der summarischen Materialnutzung für die einzelnen Jahre und den daraus berechneten Durchschnittsertrag. Die Angaben sind nach Laub- und Nadelholz, Derbholz und Reisig getrennt zu halten. Stockholz ist gesondert beizuschreiben. Diese Tabelle, welche übrigens nur hergestellt werden kann, wo eine längere, ordentliche Buchführung vorausging, ist um so werthvoller, je längere Zeiträume sie umfaßt.

Außerdem enthält sie eine Rubrik „Bemerkungen“, in welche von 5 zu 5 Jahren — bei längeren Revisionszeiträumen in größeren Abständen — die Größe des Holzbodens, der Hiebsfuß und das Quantum eingetragen werden, um welches letzterer jährlich überschritten oder unerfüllt gelassen wurde.

Zu wünschen wäre eine Trennung der Abtriebs- von den Zwischenutzungen. Für die Vorarbeiten zu neuen Einrichtungen wird man indessen gewöhnlich schon sehr zufrieden sein müssen, wenn man Unterlagen für eine, wenn auch nur kurzen Zeitraum umfassende, summarische Tabelle in obiger Form erlangen kann.

Später bei den Revisionen giebt in dieser Beziehung die Abtheilung C des Wirthschaftsbuches (s. dort) Anhalten genug.

Die in Sachsen übliche Form der Abnutzungstabelle ist folgende:

Es wurden geflagen:

Im Jahre:	Derbholz.			Reisig.			Gesamtmasse.			Gemeinjährig:			Stockholz.			Bemerkungen.
	Kaubholz.	Habelholz.	Summe von beiden.	Kaubholz.	Habelholz.	Summe von beiden.	Kaubholz.	Habelholz.	Summe von beiden.	Gesamtmasse.			Kaubholz.	Habelholz.	Summe von beiden.	
										fm	fm	fm				
1871	12,87	431,11	443,98	3,65	90,90	94,55	16,52	522,01	538,53	—	—	—	—	250	250	Der Holzboden betrug zu Anfang des Jahres 1871: 102,50 ha.
1872	10,30	536,18	546,48	2,96	83,25	86,21	13,26	619,43	632,69	11,59	483,64	495,23	585,61	300	300	Der jährliche Diebstahl von 600 fm wurde in den 5 Jahren 1871 bis 1875 gemeinjährig um 22,70 fm überdritten.
1873	17,03	537,08	554,11	3,80	79,15	82,95	20,83	616,23	637,06	13,40	501,46	514,86	602,76	32	32	

u. f. w.

§ 105.

Das Grenzregister.

Ein Bild der Grenze selbst und der sie scharf bestimmenden Grenzzeichen (Steine u.) giebt zwar die Specialkarte, um sich jedoch zum Zwecke künftiger Grenzberichtigungen für den Fall, daß Grenzzeichen verloren gehen sollten, von den der graphischen Darstellung unvermeidlich anhaftenden Fehlern freizuhalten, stellt man in tabellarisch übersichtlicher Form ein sogenanntes „Grenzregister“ zusammen. Dasselbe hat folgende Rubriken zu enthalten:

- 1) Bezeichnung (Namen und Numern) der umgrenzten Forstorte.
- 2) Horizontale Entfernungen.
 - a) Bezeichnung der Grenzzeichen (z. B. vom Grenzstein Nr. 33 nach Grenzstein Nr. 34).
 - b) Längenmaß (womöglich bis zur Genauigkeit eines Centimeters).
- 3) Grenzwinkel.
 - a) Bezeichnung des Grenzzeichens.
 - b) Gradmaß des Winkels (bis zur Genauigkeit einer Minute).
- 4) Anmerkungen.

In dieser Rubrik ist anzugeben, ob ein Bach, ein Weg u. s. w. Grenze bilden, wo die Grenzlinie nicht gerade von dem Mittelpunkt eines Steines zu dem des anderen läuft; ob Grenzgräben, Grenzmauern oder dergl. vorhanden; bei welchen Entfernungen zwischen zwei Grenzzeichen Wege, Bäche die Grenzlinien schneiden, oder wo Schneisen letztere berühren; u. s. w.

- 5) Namen der angrenzenden Grundstücke und deren Besitzer. (Angabe, ob Feld, Wiese, Wald u. s. w.)

Der Werth des Grenzregisters wird dadurch wesentlich gehoben, wenn dasselbe von allen Angrenzern als richtig vor Gericht anerkannt wird.

§ 106.

Allgemeine Schlußbemerkung über die Schriften.

Wir haben in den vorhergehenden Paragraphen die hauptsächlichsten der schriftlichen Vorarbeiten geschildert. Es liegt in der Natur der Sache, daß nach Zeit und Ort verschieden auch noch manche andere tabellarische Zusammenstellung wünschenswerth oder nothwendig

sein kam. Beispielweise für den Eichenschälwald Material- und Gelderträge der Rinde für möglichst lange Zeiträume, überhaupt aber Preistabellen für Nutz- und Brennholzer, für gewisse Sortimente und dergleichen mehr. Allgemein giltige Tabellenformulare für diese Ermittlungen lassen sich jedoch nicht geben, deren Wahl muß dem speciellen Falle überlassen bleiben.

Dem denkenden Forsteinrichter wird sich überall Gelegenheit bieten, nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse noch manches für die weiteren Arbeiten Wichtige zu ermitteln und in übersichtlichen Zusammenstellungen zu ordnen. Sind wir auch keine Freunde des überflüssigen Tabellenwerkes, so können wir doch auch Jenem nicht den Namen eines tüchtigen Forsteinrichters zusprechen, der genug gethan zu haben glaubt, wenn er alle instructionsmäßig vorgeschriebenen Rubriken ausgefüllt hat, ohne zu prüfen, ob nicht ein Mehreres nothwendig sei.

Anmerkung. Bezüglich der anderweiten Schriftstücke des Wirthschaftsplanes, Wirthschaftsbuches u. s. w. ist hier auf die später folgenden Paragraphen zu verweisen.

B. Waldeintheilung.

§ 107.

Bildung der Wirthschaftseinheiten.

Ist die einem Besitzer gehörige Waldung so groß, daß ein Verwaltungsbeamter allein dafür nicht genügt, so muß eine Theilung des Waldes in Wirthschaftseinheiten (Reviere) erfolgen. Ist dagegen die Waldung nicht größer, als daß sie ein Forstbeamter allein verwalten könnte (unter Umständen der Besitzer selbst), so bildet sie an und für sich eine Wirthschaftseinheit.

Wir verstehen daher unter Wirthschaftseinheit (Revier) einen Wald, der einem Besitzer gehört und einem Wirthschaftsführer (Revier-, Oberförster) zur Verwaltung übertragen ist.

Ausgeschlossen ist nicht, daß ein Wirthschaftsführer mehrere Reviere verwaltet, wenn sich z. B. mehrere kleine Besitzer bei getrennter Wirthschaft dahin einigen, einen Beamten anzustellen. Würde die Einigung so erfolgen, daß nicht getrennte Wirthschaft, sondern nur Vertheilung des Ertrages im Sinne der Association liegt, so würde eine Korporation, also eine (juristische) Person Besitzer sein.

Die Größe der Wirthschaftseinheiten (Reviere) läßt sich allgemein nicht bestimmen.

Die niedrigste Grenze der Flächenausdehnung wird durch den kleinsten Umfang des selbstständig für sich bestehenden Waldeigenthumes bedingt, unter Umständen auch durch isolirte Lage einzelner Theile eines größeren Waldkörpers.

Die höchste Grenze ist bestimmt durch die mögliche Ausdehnung eines Revieres, welche abhängt von der Lage und Arrondirung des Waldes, sowie von der Intensität der Wirthschaft an Arbeit. Sie schwankt gewöhnlich zwischen 1000 bis 5000 *ha.* — Je größer die Arbeits-Intensität der Wirthschaft, desto kleiner müssen die Reviere sein.

Muß der einem Besitzer gehörige Wald in mehrere Reviere getheilt werden, so wird es nöthig, eine nach Umständen verschiedene Anzahl der letzteren als Inspectionsbezirke (Forstmeistereien) zu vereinigen. Für sehr großen Waldbesitz können letztere wiederum zu verschiedenen Directionsbezirken zusammengefaßt werden. (Provinzen größerer Staaten.) — Diese weiter gehende Organisation der ge-

sammten Verwaltung liegt jedoch gewöhnlich außerhalb der Aufgabe des Forsteinrichters, er hat es in der Regel nur mit der Bildung und Abgrenzung der Reviere zu thun. Häufig sind dies sogar gegebene Größen.

Ueber die Bildung oder Abgrenzung der Reviere selbst lassen sich allgemein gültige Vorschriften nicht geben. — Die Lösung dieser Aufgabe erfordert in ausgedehnten Waldungen, welche in mehrere Inspectionsbezirke zerfallen, sehr große Umsicht und Intelligenz des Forsteinrichters. Besondere Wirthschafts-, Absatz-, Personalverhältnisse werden maßgebend.

So ist z. B. der Umstand wesentlich zu berücksichtigen, ob es im gegebenen Falle zweckmäßiger erscheint, dem Revierverwalter eine ausgedehntere Unterstützung durch technisches Hilfspersonal zu gewähren, dafür größere Reviere zu bilden, wie es z. B. in Preußen geschieht, oder ob man durch Bildung kleinerer Reviere dem Walde ein zahlreicheres, eigentliches Verwaltungspersonal, dafür weniger Hilfspersonal geben will u. s. w.

Oft werden die Reviergrenzen durch Terrainverhältnisse bestimmt (z. B. Flüsse). Beachtung verdienen ferner die Betriebsklassen, deren Grenzen, wenn und so weit es möglich, gern auch als Reviergrenzen benutzt werden.

Anmerkung. Die Bildung von Schutzbezirken gehört nicht zur Waldeintheilung in unserem Sinne, da es nicht einmal unbedingt Erforderniß ist, die Grenzen der Schutzbezirke mit denen der Reviere zusammenfallen zu lassen. So kann es z. B. in steilen Hochgebirgen wünschenswerth sein, für zusammenhängende, obere Partien einen Schutzbezirk zu bilden, auch wenn derselbe verschiedene Reviere trifft.

§ 108.

Bildung und Begrenzung der Betriebsklassen.

Nach § 43 versteht man unter einer Betriebsklasse (Wirthschafts-klasse) alle einer und derselben Schlagordnung zugewiesenen Waldflächen. Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit u. s. w. bedingen die Bildung von Betriebsklassen.

Um letztere bewirken zu können, ist es nothwendig, vorläufige, allgemeine Bestimmungen über Holz-, Betriebsarten und Umtriebszeit zu treffen, gewissermaßen den Grundgedanken für einen ganz allgemein gehaltenen Wirthschaftsplan zu geben, da hiervon die Betriebsklassenbildung abhängt.

Theils sind es bestimmte Waldzwecke (z. B. Schutzwald), theils bestimmte Standorts- und Absatzverhältnisse, welche hier maßgebend

werden. Wir verweisen hier auf die betreffenden Lehren des Waldbaues über die Wahl der Holz- und Betriebsarten, auch auf das, was wir über die finanzielle Umtriebszeit im allgemeinen Theile unseres Buches hervorhoben. Der Waldbau muß hier, so weit es irgend möglich, mit der forstlichen Finanzrechnung Hand in Hand gehen, wenn er ein rationeller sein will. Dann wird er auch dem Forsteinrichter Stützpunkte genug geben, um die hier vorliegenden Fragen zu lösen. Immer bleibe man sich dabei bewußt, daß die Ausarbeitung des Details noch manche Veränderungen der vorläufigen Bestimmungen veranlassen wird.

Hat man die Betriebsklassen im Allgemeinen gewählt, so sind dieselben im Walde abzugrenzen. Oft werden Terrainverhältnisse (Thalschluchten, Felsen, Flüsse u.) oder auch vorhandene, bleibende Wege und Straßen diese Grenzen von selbst darbieten. Wo dies nicht der Fall, müssen letztere künstlich hergestellt werden, und zwar in der Regel so, daß eine vollständige Selbstständigkeit einer jeden Betriebsklasse namentlich bezüglich der Schlagführung, Holzabfuhr u. s. w. erzielt wird. Besonders ist die Benutzung bleibender Wege zu Betriebsklassengrenzen zu empfehlen.

Ausnahmsweise kann es gestattet sein, die Grenzen der einzelnen Betriebsklassen im Walde nicht besonders zu markiren, dies aber eigentlich nur dann, wenn aus anderen Gründen die Selbstständigkeit der Betriebsklassen dadurch nicht gefährdet erscheint. Wenn z. B. Hochwald- und Niederwaldklasse an einander grenzen, namentlich wenn kleinere Niederwaldflächen innerhalb der Hochwaldbestände liegen.

Bei der Benutzung vorhandener Schneisenetze zu neuen Einrichtungen oder bei Aenderungen der Betriebsklassentheilung im Verlaufe der Zeit kommt es wohl auch vor, daß das Schneisenetz mit der Klassentheilung nicht überall harmonirt; es ist dies indessen etwas nur Gestattetes, keineswegs aber etwas Wünschenswerthes.

Anmerkung. Der nicht ganz klare Begriff der sächsischen „Wirtschaftsbezirke“ fußt auf der Idee der Betriebsklassen, ist aber thatsächlich verschieden davon.*) In Sachsen hat man erst in neuerer Zeit der Betriebsklassen-Eintheilung Rechnung getragen, bezeichnete die betreffenden Waldtheile eine Zeit lang mit dem Namen „Wirtschaftsklassen“; erst in neuester Zeit wurde auch hier der Ausdruck „Betriebsklassen“ eingeführt. — Die sogenannten „Bezirke“, welche man in sächsischen Schriften und Karten genannt findet, haben mit der Forsteinrichtung nichts zu thun, sondern sind Bezeichnungen gewisser Waldtheile, Waldstrecken, die man aus alter Zeit übernommen und beibehalten hat, weil sie volksthümlich geworden. Streng genommen sind sie überflüssig.

*) Cotta: Grundriß der Forstwissenschaft. 6. Aufl. Leipzig, 1872. § 371.

§ 109.

Bildung von Hiebszügen.

Jede größere Betriebsklasse muß, um dem Hiebe die nöthige Ordnung und Beweglichkeit zu geben, noch weiter in Schlagpartieen eingetheilt werden, welche wir Hiebszüge nennen.

Ein solcher Hiebszug müßte im einfachsten, arithmetisch gedachten Normalzustande die einem bestimmten Umtrieb entsprechende normale Schlagreihe einmal so enthalten, daß die Schläge über seine ganze Breite hinweggeführt werden können. Hieraus ergibt sich das mögliche Maximum der Größe eines Hiebszuges, denn auf keinen Fall darf er größer sein, als eine Fläche, welche während einer Umtriebszeit mit jährlich wiederkehrenden Schlägen verjüngt werden kann. Bezeichnen wir die Größe des einzelnen Jahreschlages mit i , so würde die größte Ausdehnung eines Hiebszuges $u \times i$ oder $(u + 1) i$, oder $(u + 2) i$ u. s. w. betragen, jenachdem die Schläge sofort angebaut werden, oder ein, zwei oder mehrere Jahre als Blößen liegen bleiben.

Eine so große Ausdehnung der einzelnen Hiebszüge ist im Hochwalde jedoch aus waldbaulichen Gründen keineswegs erwünscht. Eine alte, goldene Regel sagt, daß man nicht eher an demselben Orte einen neuen Schlag anlegen solle, bis nicht der zuletzt geführte sicher in Bestand gebracht, d. h. bis auf ihm nicht die Kultur vollständig gelungen sei. Diese Regel kann aber nur dann befolgt werden, wenn man durch die Bildung kleiner, daher auch vieler Hiebszüge viele Antriebspunkte geschaffen hat, welche einen öfteren Wechsel der Schläge ermöglichen. In diesem Sinne kann nicht blos, sondern soll sogar der einzelne Hiebszug nur aus weniger Jahresschlägen bestehen, als die normale Schlagreihe mit jährlicher Abstufung der Schläge verlangt. Es ergänzt sich dann der aussetzende Betrieb der einzelnen Hiebszüge dadurch zum jährlichen Nachhaltsbetriebe, daß dieselben abwechselnd von den Schlägen getroffen werden.

Die kleinste Ausdehnung eines Hiebszuges läßt sich allgemein nicht bestimmen, denn sie hängt nicht blos von der Größe, sondern auch von der Anzahl der einzelnen Jahresschläge ab.

Meist wird man im Hochwalde, der hauptsächlich hier in Frage kommt, die Hiebszüge zweckmäßig aus 2 Abtheilungen (§ 110), also nicht über 30 bis 60 *ha* groß bilden. Unter Umständen kann es aber oft sehr richtig sein, Hiebszüge auch nur aus einer einzigen Abtheilung

bestehen zu lassen.*) Selbstverständlich wird man bei der Abgrenzung der Hiebszüge auf die Verhältnisse des Standortes, besonders auf die des Terrains Rücksicht nehmen.

Die kleinen Hiebszüge bedingen keineswegs unwirthschaftlich kleine Schläge, diese können in einer den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Größe angelegt werden, wiederholen sich aber an demselben Orte seltener. Bei Kahlschlagbetrieb wäre darnach zu streben, in einem Jahrzehnt womöglich nicht öfterer als einmal in demselben Hiebszuge zu schlagen, damit den Kulturen die so sehr nöthige Ruhe gegönnt werden kann.

Die Eintheilung des Revieres oder der Betriebsklassen in kleine Hiebszüge ersetzt das, was man früher durch den allgemeinen Hauungsplan mit seiner Periodeneintheilung zu erreichen suchte. Sie bildet die Grundlage der feinen Zukunftswirtschaft mit freier Bewegung, indem durch sie allein die Waldwirtschaft in eine Bestands- oder Bestandscomplexwirtschaft verwandelt werden kann. In ihr liegt deshalb der Schwerpunkt der Waldeintheilung oder Forsteinrichtung im engeren Sinne.

Durch das Streben nach möglichster Selbstständigkeit kleiner Hiebszüge, wodurch diese mehr oder weniger den Charakter der Betriebsklassen, wenn auch nicht für das Rechnungswerk, annehmen, verschafft die Einrichtung des Waldes der ganzen Wirtschaft:

erstens die Möglichkeit, den Standortbedingungen auch im Kleinen in ausgedehntester Weise Rechnung zu tragen;

zweitens eine sichere Grundlage für die künftige Hiebsfolge mit günstigstem Wechsel der Schläge;

drittens jene wohlthätige Elasticität, welche es der Zukunft möglich macht, in einzelnen Bestandsgruppen

*) Oberförster Pilz in Pfalzburg fordert für die mit sehr langem Verjüngungszeitraum betriebene Tannenwirtschaft der Vogesen als selbstständige Wirtschaftskörper zu behandelnde „Districte“ von 10 bis 30 ha Ausdehnung; diese Districte, oder wie man anderwärts sagt „Abtheilungen“, sind nichts Anderes, als kleine Hiebszüge in unserem Sinne. — Zu vergl. Pilz: „Zur Discussion über die Altersklassen-Zerreißung“, Forstliche Blätter, 1882, S. 168 u. f. — Derselbe: „Hiebszugs- oder Bestandswirtschaft beim Tannen- und Buchenbetriebe“, Tharander Jahrbuch, 33. Bd. (1883), S. 193 u. f. — Neumeister: „Die Bedeutung und Bildung der Hiebszüge“, Tharander Jahrbuch, 33. Bd. (1883) S. 25 u. f. — Judeich: „Hiebszüge und Bestandswirtschaft“, Tharander Jahrbuch, 34. Bd. (1884), S. 44 u. f.

rascher, in anderen langsamer mit dem Hiebe vorzugehen, als die Gegenwart mit ihrem beschränkten Gesichtskreise vorausbestimmen kann;

viertens vorzüglich in Nadelholzwaldungen eine sehr zu beachtende Hilfe gegen Gefahren, welche durch Wind, Insekten*) und Feuer drohen;

fünftens endlich eine beachtenswerthe Unterstützung des localen Holzabsatzes.

Damit die hier genannten Zwecke thatsächlich erreicht werden können, hat die Forsteinrichtung für Folgendes zu sorgen:

Erstens muß jeder einzelne Hiebszug eine Lage und Form erhalten, welche eine dem Terrain anzupassende Hiebsführung gestattet, möglichste Sicherheit gegen Sturmgefahren und möglichste Erleichterung bezüglich des Holztransportes gewährt.

Zweitens dürfen die zu ergreifenden wirtschaftlichen Maßregeln,

*) Gewöhnlich betont man besonders die Gefahren, welchen die Fichtenwäldungen durch Sturm ausgesetzt sind, in Kiefernwaldungen die Gefahren, welche das Feuer bringt; allein auch gegen Insektenschäden vermag eine kleine Hiebszüge bildende Forsteinrichtung wesentlich mit zu helfen.

Es ist z. B. eine bekannte Thatsache, daß jene Nadelholzkulturen am meisten vom Nüsseltäfer leiden, in deren Nachbarschaft sofort wieder neue Schläge geführt werden.

Als Vorbeugungsmaßregel gegen den Kiefernspinner, namentlich aber als helfende Maßregel bei der Bekämpfung desselben, empfiehlt sich die Unterbrechung größerer Bestandscomplexe. Zu vergl. Wagner: „Die schädlichen Kiefernraupen“ u. s. w., Tharander Jahrbuch, 23. Bd. (1873) S. 182 u. f.

Die Verheerungen des Engerlings hat in Norddeutschland nicht die Kahlschlagwirthschaft als solche, sondern eine unrichtige Kahlschlagwirthschaft, welche rückwärts die Jahresschläge in fast ununterbrochener Folge an einander reißt, in verderblichster Weise begünstigt. Wiese spricht sich darüber in einer Abhandlung: „Die Kiefernjamenschläge als ein Schutzmittel gegen Maifäherfraß“ (Grunert, Forstliche Blätter, 15. Heft, 1868, S. 119 u. f.) sehr richtig aus. Er hält nicht die Anwendung der aus anderen Gründen unzumuthigen Samenschläge für ein geeignetes Hilfsmittel, wohl aber die Vermeidung der Zusammenlegung zu großer Schonungsflächen.

Auch D. v. Hagen theilt dieselbe Ansicht; in dem bekannten Buche „Die forstlichen Verhältnisse Preußens“ (Berlin, 1867) heißt es S. 126 bezüglich der Kiefern „. . . . auf die sehr zweckmäßige Vermehrung der Anhiebsorte wird durch Bildung kleiner Betriebsfiguren (Zagen) von nicht über 110 Morgen (28 ha) und thunlichste Bervielfältigung der Hiebszüge (Nuseinanderlegung der Periodenflächen bezw. Altersklassen) hingewirkt“. — Derselbe Satz findet sich in der von Donner 1883 herausgegebenen 2. Aufl. dieses Wertes, S. 152.

amentlich die Abtriebe, in dem einen Hiebszuge durch den angrenzenden anderen nicht beengt werden.

Sind diese Ziele häufig auch nicht vollständig zu erreichen, so soll man sie doch als leitenden Gedanken für die Waldeintheilung im Auge behalten.

Wo die einzelnen Hiebszüge seitlich aneinander grenzen, erreicht man die Selbstständigkeit jedes einzelnen, soweit diese überhaupt möglich ist, durch die Anlage sogenannter Wirthschaftstreifen (§ 111). Wo sie in der Richtung des Hiebes aneinander stoßen, wird bei annähernder Normalität eine solche Altersdifferenz der Bestände vorhanden sein, daß breite Trennungslinien zur Vermeidung von Sturmchäden nicht nöthig sind. Bei einem abnormen Altersklassenverhältnisse hat der Forsteinrichter durch entsprechend angelegte Loshiebe (§ 112) den Haunngen die nöthige Beweglichkeit zu verschaffen.

Die Hiebszüge in der hier geschilderten Gestaltung, welche natürlich in den Rahmen des Schneisenmehes passen müssen, bilden das Ziel, dessen Erreichung und Erhaltung die auf eine gute Forsteinrichtung gestützte Wirthschaft erstreben muß. Wir bezeichnen sie deshalb mit dem Ausdruck: bleibende Hiebszüge. Bei der meist abnormen Vertheilung der Altersklassen im wirklichen Walde ist es jedoch vielfach unmöglich, die Schläge ohne Weiteres nach den Anforderungen der bleibenden oder bleiben sollenden Hiebszüge zu bestimmen, man wird im Gegentheil auf die vorhandene, unregelmäßige Bestandsgruppierung Rücksicht nehmen müssen, wenn man nicht ganz ungerechtfertigte Opfer bringen will. Man wird deshalb, allerdings unter Beachtung der einstigen Gestaltung der bleibenden Hiebszüge, oft Hiebsbestimmungen treffen müssen, welche augenblicklich nicht der getroffenen Eintheilung entsprechen. Dadurch entstehen vorübergehende Hiebszüge, in der Regel nur kleinere Schlagpartien innerhalb bleibender Hiebszüge. Auch unvorhergesehene Störungen der Wirthschaft durch Sturm oder andere Unglücksfälle können selbst an solchen Orten, wo man bereits die Bestandsgruppierung bleibender Hiebszüge annähernd erreicht hatte, die Bildung vorübergehender Hiebszüge wieder nöthig machen. Letztere dienen als ein unentbehrliches Hilfsmittel dazu, mit den möglichst geringen wirthschaftlichen Opfern das Ziel der Forsteinrichtung, die Bildung und Erhaltung der bleibenden Hiebszüge zu erreichen.*)

*) Die sehr bezeichnenden Ausdrücke: bleibende und vorübergehende Hiebszüge wurden von Neumeister in die Literatur eingeführt. Zu vergl. dessen Abhandlung: „Die Bedeutung und Bildung der Hiebszüge“, Tharander Jahrbuch, 33. Bd. (1883) S. 25 u. f., speciell S. 32.

Raum bedarf es der Erwähnung, daß für Nieder- und Mittelwald die Bildung der Hiebszüge weit weniger Schwierigkeiten bereitet, als für Hochwald, namentlich für den Nadelholzhochwald, weil ersteren Wirthschaftsformen viel weniger Gefahren drohen. Hier handelt es sich vorzugsweise bloß um Berücksichtigung der Transportverhältnisse und um die zulässige oder wünschenswerthe Gestalt und Größe der Schläge. Ein jährliches Aneinanderreihen derselben ist hier auch weit weniger nachtheilig als im Hochwalde.

Um mit Hilfe der als Beispiel angefügten Bestandskarte vom Lahner Reviere die Gestaltung der Hiebszüge erläutern zu können, muß allerdings eine Bekanntschafft mit den folgenden, die Waldeintheilung betreffenden Paragraphen, sowie mit den Zielen der Hiebsordnung überhaupt vorausgesetzt werden. Durchwandern wir nun im Geiste den kleinen Wald, welchen diese Karte bildlich darstellt, so zeigt uns diese bezüglich der Bildung der Hiebszüge und der im engsten Zusammenhange damit stehenden, für das nächste Jahrzehnt projectirten Hauungen Folgendes:

Die beiden Abtheilungen 1 und 2 bilden schon jetzt einen bleibenden Hiebszug. Im nächsten Jahrzehnt kommt der alte Bestand 1c ganz zum Hiebe. Wann und wie letzterer in Abtheilung 2 fortschreiten wird, darüber entscheidet die Zukunft. Vorausichtlich wird man später die Schläge parallel zur Schneise 1 weiter führen, wegen der Jugend der vorliegenden Bestände aber nur sehr langsam fortschreiten lassen.

Ein zweiter Hiebszug soll durch die Abtheilungen 3 und 4, ein dritter durch Abtheilung 5 allein gebildet werden. Die gegenwärtigen Bestandsverhältnisse gestatten jedoch nicht ohne Weiteres diese zweckmäßigste, planmäßige Gestaltung der Hiebsordnung. Man hat deshalb vorläufig zwei vorübergehende Hiebszüge gebildet. Der eine besteht aus der Abtheilung 3 und den beiden Beständen 4ab. Der andere setzt sich zusammen aus den drei Beständen 4cd und der Abtheilung 5. Durch zweckmäßige Führung des Hiebes wird man schon während des ersten Umtriebes eine Altersstufenfolge erreichen, welche es möglich macht, im zweiten Umtriebe die beiden bleibenden Hiebszüge zu bilden. — Vorläufig sind für das nächste Jahrzehnt folgende Hauungen bestimmt: Ein Losshieb (§ 115) längs der Schneise 2, welcher 2cd zeitig genug an den freien Stand gegen Südwest gewöhnt, um im zweiten Jahrzehnt 3bc, später auch 3a abtreiben zu können, ohne 2cd zu gefährden; die Entscheidung über diese späteren Abtriebe ist Aufgabe der alle Jahrzehnte abzuhaltenden Revisionen. Ein Losshieb an der Schneise 3 zwischen den Beständen 3d und 4e, welcher sich durch 4e an der südwestlichen Seite von 4ab fortsetzt, ermöglicht es, im zweiten Jahrzehnt in 4e und in 4e weiter zu schlagen, ohne die rückwärts liegenden Bestände zu gefährden. Zunächst hat man den nicht durch den Losshieb getroffenen Theil von 4e zur Plenterung angesetzt; ist Hoffnung zu natürlicher Verjüngung vorhanden, so wird man letztere benutzen, wo nicht, später fast schlagen; die nächste Revision wird darüber entscheiden.

Einen vierten, und zwar bleibenden Hiebszug bilden die beiden Abtheilungen 6 und 7. Der Hieb liegt jetzt fast in der Mitte desselben. Die Umhauung von 6c, welche durch die angrenzenden Theile von 6d und 7b geführt wird, giebt der Zu-

kunft die Möglichkeit, die älteren Hölzer dieses Hiebszuges ohne Gefahr schlagen zu können. Wahrscheinlich wird man hier einst schneller mit dem Hiebe fortschreiten, als in der nach Nordwesten vorliegenden Abtheilung 2. Erst nach dem Durchhiebe von 7b fangen einst die Schläge in 6a an; ob man dann die beiden jüngeren Orte 7d, oder wenigstens d, für den zweiten Umtrieb überhalten kann oder nicht, darüber entscheiden die späteren Revisionen; diese Bestände sind auf jeden Fall durch den bereits in Abtheilung 8 geführten Schlag an den freien Stand gewöhnt. Für das nächste Jahrzehnt wurde, wie die weiße Schraffirung zeigt, außer der erwähnten Umhaunung nur 6d zum Hiebe gesetzt.

Der fünfte Hiebszug besteht aus den Abtheilungen 8 und 9. Hier schreiten die Schläge einfach von Nordost nach Südwest fort; ein Streifen von 8b wurde zum Hiebe gesetzt. Außerdem gelangt nach Maßgabe des Erfolges der Verjüngung die Verjüngungsklasse 9d zur Räumung.

Den sechsten Hiebszug bilden die Abtheilungen 10 und 11. Der Hieb trifft im nächsten Jahrzehnt einen Theil von 10cd. In Abtheilung 11 wurde längs der Schneise 2 ein etwa 20 m breiter Streifen zu starker Durchforstung oder Plenterung angelegt. Alter und Zustand der betreffenden Bestände, ließen einen vollen Lösshieb zur Trennung des sechsten und siebenten Hiebszuges zu gewagt erscheinen. Deshalb soll der Versuch gemacht werden, durch räumliche Stellung des Bestandsstreifens an der östlichen Seite der Schneise 2 einen festeren Rand zu bilden, welcher einst vielleicht Schläge in 12 gestattet. Die nächste Revision mag darüber entscheiden, ob diese Vorbereitungsmaßregel als gelungen zu betrachten sein wird. Man hofft dies um so mehr, als die Buchenmischung in 12 später die Begründung eines Buchenbestandes auf dem Wege natürlicher Vorverjüngung ermöglichen dürfte, wodurch die für 11 immerhin etwas gefährliche Föhrung von Nahlschlägen in Abtheilung 12 vermieden würde. Ist dies auch nicht ohne Weiteres direct aus der Karte zu ersehen, so legt auch diese allein eine solche Vermuthung wenigstens nahe. Sollte der in Abtheilung 7 vorausschreitende Abtrieb trotz des Wirtschaftsstreifens einst Gefahr für 11ab bringen, so müßte man die Schläge in 7 etwas zurückhalten, vielleicht auch trotz des dazu nicht günstigen Terrains etwas wenden, d. h. von Nord nach Süd führen, um der Abtheilung 11 möglichst lange den durch Abtheilung 7 gewährten Schutz zu erhalten. Künftige Revisionen entscheiden darüber.

Der siebente Hiebszug, zugleich voraussichtlich eine Buchenbetriebsklasse, wird durch die Abtheilungen 12 und 13 gebildet. Ob dieser Plan bezüglich der Abtheilung 12 wirklich festgehalten werden soll und kann, darüber mögen erst spätere Revisionen entscheiden. Vorläufig wurden in 12 deshalb gar keine Hauungen gelegt. Sollte trotz des schon seit längerer Zeit bestehenden Wirtschaftsstreifens B der ältere Bestand 12a in Folge der Abtriebe in Abtheilung 8 durch Wind beschädigt werden, so müßte er allerdings mit zur Verjüngung kommen. Für das nächste Jahrzehnt liegen nur die Verjüngungsklasse 13c zur Räumung und eine Plenterung in 13d vor. Jenachdem ein Samenjahr eintritt oder nicht, wird man mit dieser Plenterung stärker oder schwächer vorgehen. — Sollte man übrigens einst vorziehen, die Abtheilung 12 in der Nadelholzbetriebsklasse zu lassen und nur aus 13 eine Buchenbetriebsklasse zu bilden, so zerfielen dieser 7te Hiebszug in zwei kleinere Hiebszüge, deren jeder nur eine einzige Abtheilung enthalten würde.

Den letzten Hiebszug bildet die aus den Abtheilungen 14 und 15 bestehende

Betriebsklasse des Niederwaldes. Wie die Karte zeigt, ist schon vor 8 Jahren eine Schlägeintheilung derselben für 15 jährigen Umtrieb bewirkt worden, weshalb die einzelnen 8 Schläge in Abtheilung 14 bereits besondere Bestandsbuchstaben erhielten. Abtheilung 15 zeigt noch keine solche Abstufung, sondern nur 3 Bestände a, b und c. Letzterer ist ein Eichenhochwaldbestand dritter Altersklasse. Die Einzelschläge sind hier nur durch punktirte, schwarze Linien abgegrenzt, weil sie in der planmäßigen Form noch nicht geführt wurden. Diese Linien zeigen übrigens, daß der Eichenbestand c in Niederwald umgewandelt werden soll. Derselbe ist zum Hiebe gesetzt, deshalb weiß schraffirt. Die Niederwaldschläge des nächsten Jahrzehntes wurden durch weiße Striche unter den Bestandsbuchstaben kenntlich gemacht. — Daß man mit dem Plane umgeht, diesen Niederwald allmählig eine mittelwaldartige Form durch Ueberhalten geeigneter Laßreifer zu geben, kann auf der Karte nicht ersichtlich gemacht werden.

§ 110.

Bildung der Abtheilungen.

Zu dem Zwecke der Orientirung im Walde, der Ordnung der Schlagführung, namentlich aber auch, um die Vermessungsnachträge leicht und sicher ausführen zu können, werden alle größeren Hiebszüge in Abtheilungen zerfällt, theils durch Benutzung natürlicher Begrenzungslinien (Bäche u. s. w.), theils durch Wege, theils durch künstliche Schneisen.

Früher wurden die Abtheilungen gewissen Zeitabschnitten, Perioden des Umtriebes oder Einrichtungszeitraumes als sogenannte Periodenflächen zugewiesen und mit der ihnen zukommenden Periodenzahl auf Karten und in Schriften bezeichnet. Letzteres geschah in Sachsen noch lange, nachdem bereits die Praxis der Periodeneintheilung selbst (§ 121) einen Werth nicht mehr beilegte.*)

Die Form der Abtheilungen gestaltet sich nach den Terrainverhältnissen verschieden; in Rücksicht auf die zweckmäßigste Schlagbildung ist eine dem Rechtecke sich nähernde die beste, so daß die lange Seite etwa doppelt so groß ist, wie die schmale, welche der Wirthschaftstreifen begrenzt.

Auch die Größe der Abtheilungen ist keine bestimmte, sie schwankt für den Hochwald meistens zwischen 15 bis 30 *ha*. Noch größere Abtheilungen sind nicht zweckmäßig.

*) Zu vergl. Tharander Jahrbuch: 18. Bd., S. 48, und 20. Bd., S. 81 u. f.

§ 111.

Das Schneisennetz.

Die Betriebsklassen, Hiebszüge und Abtheilungen müssen, wie erwähnt, durch Benutzung natürlicher Grenzen oder durch künstliche von einander getrennt werden. Namentlich machen die ersteren beiden solche Trennungen nothwendig, welche die Selbstständigkeit der betreffenden, kleinen Wirthschaften ermöglichen.

Sehr wichtig ist es hierbei, auf vorhandene bleibende Wege Rücksicht zu nehmen und dort, wo der Wegebau erst im Beginn, ein gutes Wegenetz zu entwerfen, im Walde zu markiren, bevor das Schneisennetz definitiv bestimmt wird. Die Wege bilden die besten Abtheilungs-, namentlich Hiebszugs-Grenzen bezüglich der Abfuhr aus den zu beiden Seiten liegenden Beständen. Mit den Wegen allein kann man jedoch nicht auskommen, denn das Wegenetz hat andere Aufgaben zu erfüllen, als das Schneisennetz; so sind z. B. in Gebirgs-lagen Wege mit vielen Krümmungen oft für das Schneisennetz ganz unbrauchbar.*)

*) So großer Werth auch auf die Benutzung der Wege als Eintheilungs-linien zu legen ist, so glauben wir doch hier, in einem Lehrbuche der Forsteinrichtung, auf die Entwicklung der Grundsätze, nach welchen der Entwurf eines Wegenetzes erfolgen muß, nicht näher eingehen zu dürfen. In ebenem Terrain bereitet die Herstellung einer Harmonie zwischen Wege- und Schneisennetz keine Schwierigkeiten, im Gebirge müssen für das Wegenetz oft ganz andere Rücksichten maßgebend werden, als für das Schneisennetz. Aufschließung der Thäler durch Hauptwege, zweckmäßige Lage der Wege an den Hängen, um den Holztransport von diesen selbst und von den darüber liegenden Plateaus zu ermöglichen, Anschluß der Wege an außerhalb des Waldes liegende Straßen, welche nach den Consumtionsorten führen, dabei Beachtung des möglichen Gefälles, das sind die Hauptrücksichten, welche beim Wegebau zu nehmen sind. Daß man unter Umständen dabei auf die zweckmäßige Eintheilung des Waldes mit Rücksicht nehmen kann und soll, versteht sich von selbst, und wurde deshalb oben auch hervorgehoben, daß die Abfuhrwege die besten Begrenzungslinien für Betriebsklassen und Hiebszüge bilden. Wo ein Weg, namentlich ein Hauptweg als derartige Linie benutzt werden kann, dort wird es jedoch wohl meist richtiger sein, diese Grenzlinie nach den Anforderungen des Weges zu richten, als umgekehrt zu verfahren. Wir betrachten deshalb hier das Wegenetz als etwas Gegebenes; die Waldeintheilung hat sich in so weit nach den gegebenen Wegen zu richten, als deren Benutzung zu Eintheilungslinien überhaupt möglich erscheint.

Ebenso glauben wir nicht, daß hier auf eine Erörterung der namentlich vom Forstmeister Kaiser behandelten, sehr wichtigen Frage einzugehen ist, in wie weit durch die Anlage von Wegen eine zweckmäßige Regulirung der Grenzen verschiedener

Nächst den Wegen sind natürliche Trennungslinien zu benutzen, Thalschluchten, Rämme, Gewässer und Nichtholzbodenflächen, wie Wiesen u. s. w. Werden die Hiebszugsgrenzen durch Thäler gebildet, in welchen, wie es oft vorkommt, ein Bach und bleibender Weg vorhanden, dann ist die Grenze stets auf den Weg zu legen.

Zu jumpfigen Tieflagen mit einem bleibenden Entwässerungssystem hat sich diesem das Schneisenetz anzuschließen.

a) Wirthschaftsstreifen.

Wo für die Begrenzung der Betriebsklassen und Hiebszüge Wege nicht gewählt werden können, wo ferner auch die vorhandenen, natürlichen Trennungslinien nicht zureichen, sind künstliche Grenzen, sogenannte Wirthschaftsstreifen, herzustellen.

Unter letzteren versteht man bleibend holzleer zu erhaltende Streifen. Sie haben den Zweck, die sie begrenzenden Bestände an den freien Stand zu gewöhnen, so daß sich Randbäume entwickeln, welche nachtheiligen, klimatischen Einwirkungen (Wind, Sonne) widerstehen, wenn auch der neben- oder vorliegende Bestand abgetrieben wird.

Die Wirthschaftsstreifen verlaufen in der Richtung des Hiebes, bei uns gewöhnlich sonach von Ost nach West, wo nicht das Terrain eine andere Richtung bedingt. Die einzelnen Schlaglinien fallen mehr oder weniger senkrecht auf die Wirthschaftsstreifen.

Kulturarten, Wald, Feld und Wiese, oder eine Regulirung des Wasserlaufes erzielt werden kann.

Zu vergleichen hierüber namentlich:

D. Kaiser: Beiträge zur Pflege der Bodewirthschaft mit besonderer Rücksicht auf die Wasserstandsfrage. Berlin, 1883.

Dr. H. Martin: Wegnetz, Eintheilung und Wirthschaftsplan in Gebirgsforsten. Eine Darstellung der in der Provinz Hessen-Nassau unter Leitung des Forstmeisters Kaiser zu Kassel gegenwärtig zur Ausführung kommenden Forsteinrichtungsarbeiten. Minden, 1882. — Verfasser nimmt allerdings bei Behandlung dieser Frage einen etwas anderen Standpunkt ein, als wir, weil er eine Wegeneilegung ohne gleichzeitige Bewirkung der Eintheilung nicht für ausführbar hält (S. 18). Es ist dabei aber nicht zu übersehen, daß wir in sehr vielen Waldungen bereits vor langer Zeit angelegte Wege und Straßen besitzen, welche trotz ihrer vielleicht nicht ganz zweckmäßigen Lage doch nicht beseitigt werden können, wenn man nicht ungerechtfertigte Geldopfer bringen will, daß es ferner in höheren Gebirgen mit sehr schwierigem Terrain mitunter ganz unmöglich ist, ein so detaillirtes Wegeneilegung herzustellen, wie es geschehen müßte, wenn dasselbe die Eintheilungslinien ganz ersetzen soll.

Die Breite der letzteren richtet sich nach dem Standorte, sowie nach der Holz- und Betriebsart. Im Allgemeinen müssen sie um so breiter sein, je längeres Holz man zur Zeit der Hanbarkeit zu erwarten hat.

Nieder- und Mittelwald bedürfen nur schmaler, etwa 2,5 m breiter Wirthschaftsstreifen. Im Hochwalde müssen sie breiter angelegt werden, um ihren Zweck zu erfüllen, am breitesten in den durch Windbruch gefährdeten Fichtenwaldungen, oder in den der Feuergefährdung sehr ausgesetzten Kiefernwäldern der Ebene; man giebt ihnen dort eine Breite von 10 bis 12 m.

Die Ränder der Wirthschaftsstreifen sind leicht zu halten, daher von früher Jugend an stark zu durchforsten, damit sich tiefbeastete und widerstandsfähige Randbäume bilden können.

Unter Umständen können die Wirthschaftsstreifen zu verschiedenen Nebenzwecken benutzt werden, z. B. als Holzlagerplätze, zur Pflanzen-erziehung u. s. w. Auch die Anpflanzung einer Reihe Laubhölzer auf die Mitte des Streifens empfiehlt sich mitunter.

Die Idee, auf den zu solchem Zwecke sehr breit (21,5 m) angelegten Wirthschaftsstreifen Niederwaldwirthschaft zu treiben, während die angrenzenden Bestände dem Hochwald angehören, ist in Sachsen früher vielfach praktisch durchgeführt worden, hat sich jedoch nirgends bewährt, weshalb man schon seit etwa 50 Jahren gänzlich davon zurückgekommen ist.

Am besten ist es, wenn das Terrain die Benutzung der Wirthschaftsstreifen als Holzabfuhrwege gestattet. Dieser Rücksicht ist stets die auf regelmäßige Form des ganzen Schneisenetzes unterzuordnen. Wir müssen es als einen großen Fehler älterer Forsteinrichtungen betrachten, daß dieselben hierauf zu wenig Bedacht genommen haben.

Die Wirthschaftsstreifen gehören mit ihrer ganzen Fläche dem Nichtholzboden an. Allenfalls im Niederwald oder Mittelwalde, wo sie ganz schmal gehalten werden können, läßt es sich rechtfertigen, ihre Fläche vom Holzboden nicht in Abzug zu bringen.

Bei neuen Einrichtungen ist der Auftrieb der Wirthschaftsstreifen in voller Breite nur in jenen jüngeren Beständen möglich, welche noch Randbäume bilden können. In allen Mittel- und Althölzern begnügt man sich, diese Streifen vorläufig nur 2 bis 3 m breit durchzuhaufen, und überläßt es der Zukunft, gelegentlich betreffender Schläge die volle Breite herzustellen.

b) Schneisen.

Parallel den Schlaglinien, also mehr oder weniger senkrecht auf die Wirthschaftsstreifen fallen die Schneisen (Nebenschneisen, wenn man die Wirthschaftsstreifen Hauptschneisen nennen will), welche die Hiebzzüge in der Richtung des Hiebes begrenzen und in Abtheilungen zerfallen.

Da die Schneisen nicht den Zweck haben, Randbäume zu bilden, genügt für sie eine Breite von etwa 2,5 m.

c) Schneisennetz.

Wirthschaftsstreifen und Schneisen zusammen bilden das sogenannte Schneisennetz, dessen Entwurf eine der wichtigsten Arbeiten für den Forsteinrichter ist, denn es soll und kann etwas Bleibendes sein, so lange nicht ganz besondere Umstände, wie der Bau einer den Wald durchschneidenden Eisenbahn oder Straße, Ankäufe oder dergl. in Zukunft Aenderungen bedingen, während alle sonstigen Waldverhältnisse mehr veränderlicher Natur sind.

Auf die Anlage des Schneisennetzes hat namentlich im Gebirge und in Fichtenrevieren die Berücksichtigung der Windrichtung wesentlichen Einfluß. Dazu genügt nicht die Kenntniß der allgemein herrschenden Winde, sondern es ist ganz vorzugsweise deren locales Auftreten zu beachten; denn es kommt in Folge von Thalbildungen im höheren Gebirge nicht selten vor, daß die bei uns herrschenden Westwinde localen Drehungen unterliegen, so daß der Bruch mehr oder weniger direct von Nord oder Süd, selbst von Nord- oder Südost her erfolgt. — Vorschriften von allgemeiner Gültigkeit lassen sich hierüber nicht geben.*) Dem Forsteinrichter fällt die sehr wichtige Auf-

*) Es fehlt in der Literatur nicht an Versuchen, über die durch verschiedene Wendungen der Thäler, durch Form und Höhe einzelner Berge und ganzer Gebirgszüge bedingten Abweichungen der Winde von der eigentlich herrschenden Richtung bestimmte Regeln aufzustellen, und daraus Vorschriften für die Wahl der localen Hiebrichtung abzuleiten. Zu vergleichen hierüber namentlich G. Bötl: „Handbuch der Forstwirtschaft im Hochgebirge“. Wien, 1831. S. 119—130 und 269—302. In der neuesten, dritten Auflage der „Waldertrags-Regelung“ von C. Heyer, herausgegeben von G. Heyer (Leipzig, 1883), ebenso in der dritten Auflage des „Waldbau“ von C. Heyer, herausgegeben von G. Heyer (Leipzig, 1878), haben die Ansichten Bötl's zum Theil wörtliche Aufnahme gefunden und sind durch erläuternde Figuren ergänzt worden. Wir verzichten hier auf deren Mittheilung, da derartige Vorschriften in einem Lehrbuche leicht zu der nicht ganz ungefährlichen Ansicht führen können, als solle man in allen Hochgebirgen in den von Westen nach Osten, oder von Osten nach Westen, oder von Süden nach Norden,

gabe zu, die localen Verhältnisse des einzurichtenden Waldes gründlich zu erforschen. Ueber die localen Abweichungen der herrschenden Winde geben genügenden Aufschluß sehr häufig Beobachtung und geneigte Stellung der Bäume an den Bestandsrändern, sowie die Lage der von früheren Windwürfen im Boden zurückgebliebenen Stöcke oder deren Erdballen. Sehr oft wird man aber auch von älteren, mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Forstbeamten, selbst auch von Waldarbeitern brauchbare Notizen darüber erhalten können, in welcher Richtung vorzugsweise Windwürfe stattgefunden haben. Man hüte sich aber vorzüglichst davor, aus den durch starke, ungewöhnliche Stürme, z. B. durch von Gewittern begleitete Orkane, hervorgerufenen Erscheinungen Schlüsse auf locale Drehungen der gewöhnlich herrschenden Winde zu ziehen.

Die Bedeutung eines Schneisennetzes ist eine dreifache. Erstens

oder von Norden nach Süden u. s. w. streichenden Thälern in der von Böttl angegebenen Richtung wirklich schlagen, oder als sei es überhaupt möglich, bestimmte Vorschriften in dieser Beziehung zu geben. Ist vielleicht auch zuzugestehen, daß die erwähnten Vorschriften für ein bestimmtes Alpengebiet richtige sein können, obgleich sie mitunter etwas wunderbar erscheinen, so ist deren allgemeinere Gültigkeit unbedingt zu bestreiten. Wenigstens zeigen die Heyer'schen Figuren Hiebsrichtungen, welche wir nach unseren Erfahrungen zum Theil für unrichtige halten müssen.

Neuerdings wurde diese wichtige Frage von Forstmeister F. Baudisch (Centralblatt für das gesammte Forstwesen, Jahrgang 1884, S. 251 u. s.) erörtert. Derselbe schließt sich meist den Ansichten Böttl's an, giebt aber sehr richtig mehr locale Abweichungen von den gefundenen Regeln zu. Einige allgemeine Gesichtspunkte lassen sich ja gewinnen, das ist nicht zu leugnen, und je wichtiger die Sturmfrage ist, desto willkommener müssen derartige, durchdachte Erörterungen in der Literatur sein. Unserer Ansicht nach sollte man dabei aber weniger von Gebirgen im Allgemeinen, als von bestimmt abgegrenzten größeren Gebirgsstöcken im Einzelnen sprechen. Die verschiedenen Gebirge verhalten sich eben verschieden. So ist z. B. auf der böhmischen Seite des Riesengebirges der mächtig über den Kamm herunterstürzende nördliche Wind der gefährlichste, während man sich im sächsischen Erzgebirge weit weniger vor dem Nordwind zu fürchten braucht. Wir sind ferner nördliche Hänge in Seitenthälern des Riesengebirges bekannt, wo der Westwind nicht bloß als solcher, sondern noch heftiger durch Rückstauung als scheinbar von Osten kommender Sturm schreckliche Verheerungen anrichtet. Solche Hänge gehören zu jenen Lagen, von denen Baudisch, gestützt auf andere Beispiele, sehr richtig hervorhebt, daß es sehr schwierig, ja mitunter unausführbar ist, die Bestände durch Ordnung der Hiebsfolge gegen nachtheilige Wirkungen der Winde genügend zu schützen. Es bleibt dann eben weiter nichts übrig, als von zwei Uebeln das kleinere zu wählen, das heißt die Schläge jenem Winde entgegenzuführen, welcher der gefährlichste zu sein scheint. Dazu ist aber eine möglichst sorgfältige Untersuchung der örtlichen Verhältnisse unbedingt nöthig.

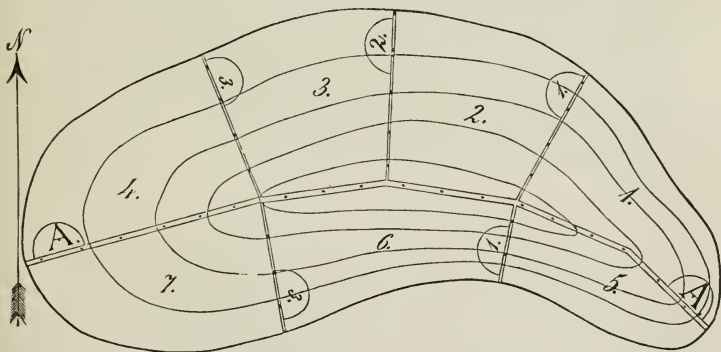
dient es der Waldpflege als Schutz gegen Elementarereignisse u. s. w.; zweitens zwingt es zur Ordnung im Walde, sowohl bezüglich der Ernte, als der Kultur; drittens erleichtert es alle Vermessungsarbeiten, die neuen sowohl, wie die Nachträge, indem es viele sichere Anbindepunkte gewährt. Der durch die Schneisen in Anspruch genommene Bodenraum kann daher gar nicht in Betracht kommen, um so weniger, als thatsächlich nur bei manchen Wirthschaftsstreifen ein wirklicher Verlust stattfindet, und als ja überhaupt die Rente vom Waldboden größtentheils eine sehr geringe ist, so daß der Nutzen der Wirthschaftsstreifen den kleinen Entgang an Rente vollständig überwiegt.

Ganz regelmäßige, rechtwinkelige Schneisenetze sind nur in der Ebene möglich. Als Grundsatz muß festgehalten werden, daß bei unebenem Terrain das Schneisenetz sich möglichst diesem anzupassen hat. Eine künstliche Regelmäßigkeit ist dort ganz verwerflich.

Alle diese verschiedenen Rücksichten, welche die Lage des Schneisenetzes bedingen, rufen unzählige Verschiedenheiten desselben hervor.

Als erläuternde Beispiele mögen ferner folgende zwei Figuren dienen:

1. Ein längerer Berggrücken.



Die Abdachung ist nach allen Seiten durch die Horizontalen angedeutet.

A ist ein Wirthschaftsstreifen, welcher den ganzen Berg in zwei Theile scheidet

Die eingeringelten Nummern 1. 2. 3. bezeichnen die Schneisen, deren Lage, möglichst senkrecht auf den Horizontalen, mit der Lage der Schlaglinien übereinstimmt.

Der Hieb hat in der Hauptsache von Ost nach West fortzuschreiten, und zerfällt der ganze Berg Rücken in drei Hiebszüge:

Abtheilung 1. 2.
 " 3. 4.
 " 5. 6. 7.

Die Numerfolge der Abtheilungen entspricht hier der Hiebsrichtung.

Wären bei ähnlichem Terrain die Hänge zu hoch, um die Schläge auf einmal über sie herabzuführen, so müßten nach Bedürfniß noch mehr oder weniger horizontale Wirthschaftsstreifen eingelegt werden, und zwar so, daß sie zugleich als Abfuhrwege dienen könnten.

Nicht selten findet man in solchen Fällen horizontale Schläge geführt, welche allmählig von oben nach unten fortschreiten. Eine derartige Schlagordnung würde die am Hange herablaufenden Schneisen in Wirthschaftsstreifen verwandeln. Wir können aus Rücksichten der Bestandspflege namentlich bei steilem Terrain diese Horizontalschläge nicht billigen, möchten sie daher nur auf Ausnahmefälle verweisen, wo sehr ungünstiges Terrain dazu zwingt, oder nur vorübergehend gestatten, wo eine fehlerhafte, frühere Schlagführung nicht plötzlich geändert, sondern nur allmählig verbessert werden kann. Fast noch fehlerhafter als die von oben nach unten fortschreitende Horizontalschlägen sind solche, welche in umgekehrter Richtung von unten nach oben fortschreiten, weil dann die jungen Bestände der Gefahr von Beschädigungen durch den Holztransport, durch herabrollende Steine, herabrutschende Langhölzer wenigstens an steilen Hängen fortwährend ausgesetzt sind. Leider findet man derartige Schläge in höheren Gebirgen vielfach aus alter Zeit stammend.

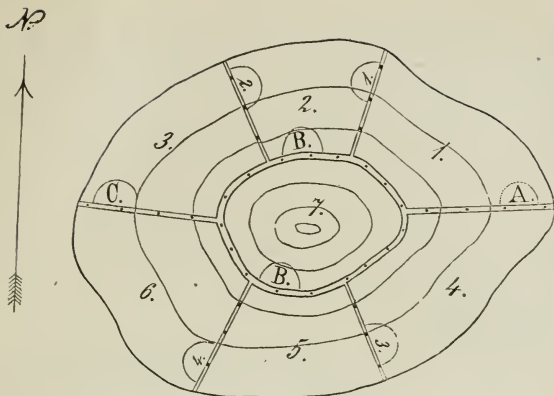
2. Ein isolirter Ke gel.

Wie in Fig. 1 ist die Abdachung durch die Horizontalen angedeutet.

Der Wirthschaftsstreifen B trennt eine kleine Betriebsklasse, die Spitze des Bergkegels, welche plenterweise bewirthschaftet werden soll, von den dem schlagweisen Betriebe zugehörigen Abtheilungen. Diese theilen sich ihrerseits wieder durch die Wirthschaftsstreifen A und C in zwei Hiebszüge, so daß der ganze Berg durch das Schneisenetz in drei der letzteren zerfällt:

Abtheilung 1. 2. 3. | Schlagweiser Betrieb.
 " 4. 5. 6. |
 " 7. Plenterwald.

Die Numerfolge der Abtheilungen entspricht der Hiebsfolge.



Wäre ein ähnlicher Ke gel so hoch, daß die sich von dem Wirtschaftsstreifen B bis an die Grenze erstreckenden Schlaglinien zu lang würden, so müßte ein zweiter Wirtschaftsstreifen horizontal um den Berg herumgelegt werden. Beide Wirtschaftsstreifen wären als Abfuhrwege herzustellen und an geeigneten Stellen unter sich und mit der Berggrenze durch langsam aufsteigende Wege in Verbindung zu setzen.

Bezüglich sogenannter Horizontalschläge gilt auch hier das bereits Gesagte, sie sind nur dort anzulegen, wo die gegebenen Terrain- oder Bestands-Verhältnisse unbedingt dazu zwingen.

Ein sehr einfaches Beispiel einer Waldeintheilung bietet die angefügte Bestandskarte. Einen nach Südost abfallenden Hang bilden die Abtheilungen 1—5, an welchen sich der etwas steilere Ost-Hang der Niederwaldbetriebsklasse 14 und 15 anschließt. Die Abtheilungen 6—13 bilden einen Berggrüden mit sanft nach Nordwest (6—9) und nach Südost, beziehentlich Süd (10—13) geneigten Seiten. Als Wirtschaftsstreifen ergeben sich hiernach von selbst die Thalstraße A mit ihrer die Niederwaldbetriebsklasse abgrenzenden, südwestlichen Verlängerung und die Rückenschneise B. Das weitere über Bildung der Hiebzüge zu vergleichen S. 267 u. f.

§ 112.

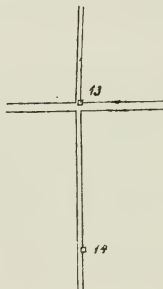
Sicherheitssteine.

Von großer Wichtigkeit ist es, das Schneisenetz im Walde durch bestimmte Marken sicher zu stellen, so daß die Schneisen, welche durch

Schläge, Windbrüche u. s. w. unkenntlich werden, leicht und sicher wieder aufzufinden sind. Der Zweck wird erreicht durch Einsetzung sogenannter **Sicherheitssteine** an allen den Punkten, wo sich Schneisen kreuzen oder brechen, ferner auch auf allen geraden Schneisen, wenn die Entfernung der Kreuzungspunkte sehr weit ist. Mindestens alle 100 bis 150 m soll ein Sicherheitsstein gesetzt werden. *)

Um Schneisen und Wirtschaftsstreifen möglichst zum Zwecke des Holztransportes benutzen zu können, sind die Sicherheitssteine nicht auf die Mittellinie, sondern an die Seite zu stellen. Die spätere Orientirung wird erleichtert, wenn man die Steine stets auf eine bestimmte Seite, z. B. auf die Ostseite der Schneisen und auf die Nordseite der Wirtschaftsstreifen stellt.

Zum Beispiel:



13 bedeutet einen Sicherheitsstein auf dem Kreuzpunkte des Wirtschaftsstreifens mit der Schneise, 14 einen solchen, welcher einfach die Längsrichtung der letzteren markirt.

Außer der Sicherstellung des Schneisennetzes haben diese Steine noch den zweiten Zweck zu erfüllen, für alle Nachtragsmessungen in späterer Zeit gute Anbindepunkte zu gewähren.

Namentlich aus letzterem Grunde sind auch alle als Abtheilungsgrenzen dienenden Bäche und Wege mit Sicherheitssteinen zu versehen. Dieselben kommen seitwärts von der eigent-

lichen Grenzlinie der Abtheilung so weit zu stehen, daß sie nicht durch das Wasser oder durch die Abfuhr Beschädigungen erleiden können.

Alle diese Steine werden für ein ganzes Revier fortlaufend numerirt, die Numern eingehauen und gefärbt.

Zum leichten und sicheren Auffinden der Standpunkte verloren gegangener Sicherheitssteine dient die Rektarte (§ 98); wo eine solche nicht angefertigt wird, ist es nothwendig, in einer Tabelle die horizontalen Entfernungen der einzelnen Steine von einander zu verzeichnen, da das Abnehmen der Maße von der Karte um so unsicherer wird, je älter dieselbe ist.

*) § 14 der sächsischen Vermessungs-Instruction (Tharander Jahrbuch 1. Band, 1842) bestimmt, daß die Entfernung der Sicherheitssteine nicht unter 30 und nicht über 70 Ruthen betragen soll. (In runder Zahl also 130 bis 200 m.)

§ 113.

**Bezeichnung der Betriebsklassen,
Hiebszüge, Abtheilungen und Bestände.**

Zerfällt ein Revier in mehrere Betriebsklassen, so sind diese am besten mit römischen Ziffern in den Taxationschriften zu bezeichnen, z. B. also I., II., u. f. w. Betriebsklasse. Nothwendig ist es nicht, diese Ziffern auch auf die Karte zu übertragen. Letzteres würde nur dann einen Sinn haben, wenn die Grenzen der Betriebsklassen durch besondere Zeichen (Kreuze oder dergl.) markirt werden.

Die Hiebszüge haben in den Taxationschriften eine doppelte Bezeichnung zu erhalten, nämlich einen großen lateinischen Buchstaben und einen Namen, der dem ortsüblichen Gebrauche entspricht.

Diese Bezeichnungen würden an Stelle der z. B. in Sachsen für die „Bezirke“ geltenden treten. Dabei ist es nicht unbedingt nöthig, jedem Hiebszug einen besonderen Namen zu geben, sobald er nur einen besonderen Buchstaben erhält;

z. B. Am Mauerhammer A.

Am Mauerhammer B.

Auf den Karten sind die Bezeichnungen der Hiebszüge nicht einzutragen, am wenigsten die Namen, höchstens die Buchstaben.

Die Abtheilungen werden in Schriften und Karten durch einfache deutsche Zahlen: 1. 2. 3. u. f. w. bezeichnet. (Zu vergl. die Fig. des § 111.) — Die Numerfolge hat sich der leichten Orientirung im Walde wegen nicht nach den Sectionen (§ 93), wie es z. B. in Sachsen geschieht, auch nicht unbedingt nach den Betriebsklassen, sondern möglichst nach der Hiebsfolge zu richten, so daß schon durch die fortlaufenden Abtheilungsnummern der Gang des Hiebes angedeutet ist, wie durch die Pfeile der Hiebszugskarten (§ 97).

Zerfällt ein Revier zufälliger Weise in zwei oder drei Betriebsklassen, deren jede für sich örtlich im Zusammenhange liegt, dann kann es allerdings erwünscht sein, die Abtheilungsnummern nach ihnen zu richten, so daß z. B. die I. Betriebsklasse sämtliche Abtheilungen von 1 bis 30, die II. jene von 31 bis 45 u. f. w. enthielte.

Die Unterabtheilungen oder Bestände werden für jede Abtheilung mit fortlaufenden, kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnet, z. B. 1a, 1b u. f. w.

Anmerkung 1. Angenehm, wenn auch nicht unbedingt nöthig ist es, die Abtheilungsnummern auch im Walde selbst entweder mit Hilfe weiß angestrichener Holz- oder Zinkblechtäfelchen, oder durch numerirte Steine kenntlich zu machen. Letzteres Verfahren hat den Vorzug größerer Dauer, ersteres jedoch neben größerer Billigkeit noch den, auch im Winter bei hohem Schnee Dienste zu leisten.

Anmerkung 2. Hier und da ist es üblich, die sogenannten Waldstrecken oder Bezirke mit ortsüblichen Namen zu bezeichnen und den Abtheilungen jeder einzelnen Waldstrecke eine besondere, von I. anfangende Numerfolge zu geben. Es ist dies unzweckmäßig, denn man ist dann gezwungen, wenn man einen Bestand nennen will, drei Bezeichnungen anzuwenden. Während bei der von uns im Anschluß an das sächsische Verfahren vorgeschlagenen Art der Bezeichnung ein Bestand, beispielsweise ein Hiebort ganz genau und kurz durch 2a, 24b, u. s. w. bestimmt ist, muß man nach obiger Methode noch den mehr oder weniger langen Namen der Waldstrecke zufügen, z. B.

Der kleine Buchenberg IIa.
Am gebrannten Stein Ie.
u. s. w.

§ 114.

Bezeichnung der Wirthschaftsstreifen und Schneisen.

Die Wirthschaftsstreifen werden mit lateinischen, stehenden Buchstaben (A., B., u. s. w.), die Schneisen mit deutschen Zahlen auf den Karten und in den Schriften bezeichnet.

Um diese Bezeichnungen, namentlich die der Schneisen von anderen auf der Karte, z. B. von den Abtheilungsnummern zu unterscheiden, wählt man für ihre Stellung als Basis die Schneisen selbst und ringelt sie ein. (Zu vergleichen die Fig. § 111, außerdem die angefügte Bestandskarte.)

Dabei erhalten ein Wirthschaftsstreifen oder eine Schneise, die ununterbrochen, wenn auch nicht geradlinig fortlaufen, einen Buchstaben oder eine Nummer.

Nicht selten bewirkt man die Bezeichnungen des Schneisenreches für ganze, zusammenhängende Waldcomplexe so, daß man denselben über mehrere Reviere fortlaufenden Wirthschaftsstreifen dieselben Buchstaben, analog den mehrere Reviere berührenden Schneisen dieselben Nummern giebt. Namentlich ist das zweckmäßig bei mehr oder weniger regelmäßigen Netzen. (So z. B. Dresdner Haide, Tharander Wald u. s. w.)

§ 115.

Loshiebe.

Unter Loshieben versteht man 10 bis 20 m breit aufgehauene Streifen, durch welche man Bestände in der Richtung des Hiebes dort trennt, wo später Hauungen eingelegt werden sollen.

Eine solche vorübergehende Maßregel wird in Nadelholz-

forsten, namentlich in Fichtenwäldungen, nicht selten nothwendig. Es handelt sich dabei darum, Bestandsgruppen, einzelne Bestände oder Bestandstheile an den freien Stand zu gewöhnen, so daß künftig Schläge an der gefährdeten Seite derselben keinen Schaden verursachen. (Wind, Sonne u.)

Entweder können größere, gleichalterige oder nahezu gleichalterige Bestandscomplexe durch solche Streifen getrennt werden oder auch ungleichalterige. Letzterer Fall tritt z. B. dann ein, wenn ein bald hiebseifer Ort a so an einen jungen, jetzt erst 20 bis 30jähriger Bestand b angrenzt, daß der Anrieb von a nach Verlauf von 10 oder 20 Jahren, wo er voraussichtlich erfolgen muß, unmöglich sein würde, ohne b durch Wind zu gefährden.

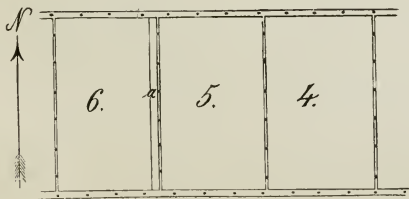
Je mehr der Forsteinrichtung die Aufgabe zufällt, eine feine Bestandswirtschaft anzubahnen, je mehr man die Zukunft vor den Nachtheilen zu bewahren hat, der Hiebsfolge wegen zuwachsarme Bestände stehen lassen zu müssen, desto wichtiger erscheint es, durch viele Anriebsräume eine möglichst große Beweglichkeit in die ganze Wirthschaft zu bringen.

Wo es die Bestands- oder sonstigen Verhältnisse gestatten, z. B. bei nothwendiger Trennung gleichalteriger Bestände, legt man die Loshiebe gern an die Schneisen. Nothwendig ist es indessen nicht, sie können sich auch winkelig um die Bestände herumziehen.

Bezüglich der Benennung der Loshiebe kann man folgenden Unterschied machen:

1. Loshiebe, welche durch gleichalterige oder nahezu gleichalterige Bestände, und zwar in der Regel an Schneisen, angelegt werden, nennt man Sicherheitsstreifen oder Durchhiebe.

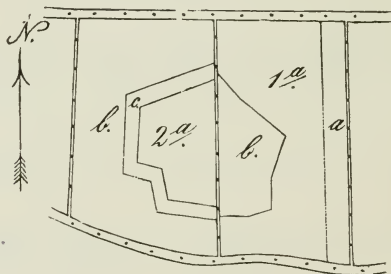
Beispiel:



Der Hieb schreitet von Ost nach West vor. Abtheilung 4 enthält 40 bis 60 jähriges, die Abtheilungen 5 und 6 enthalten 20 bis 30 jähriges Holz. Der Hiebsfolge wegen und aus anderen Gründen ist es erwünscht, die Schläge in 6 etwa in 30 Jahren beginnen zu lassen, während bis dahin erst Abtheilung 4 durchgeschlagen, 5 noch nicht in Angriff genommen sein wird. Deshalb ist es nöthig, die letztere Abtheilung an der durch Wind gefährdeten Seite schon jetzt an den freien Stand zu gewöhnen, und bedeutet a den 10 m breiten, aus diesem Grunde angelegten Sicherheitsstreifen.

2. Losshiebe, welche sich winkelig um einzelne zum Ueberhalten bestimmte Bestände oder Bestandsgruppen herumziehen, nennt man Umhauungen.

Beispiel:



Der Hieb schreitet von Ost nach West vor. Der größere Theil des Bestandes 1a ist hiebsreifes, 90jähriges Holz, der schmale Theil an der Schneise ist durch die laufenden Schläge gebildet.

1b und 2a sind 20jährige Bestände, die nicht mit zum Hiebe gebracht, sondern übergehalten werden sollen.

2b ein 80 bis 90jähriger Bestand.

Vorausichtlich vergehen noch 15 Jahre, ehe 1a durchgeschlagen sein wird; der Hieb soll nach dieser Zeit in 2b in derselben Richtung fortschreiten. Um nun den Gefahren der künftigen Freistellung für 2a vorzubeugen, wird schon jetzt ein Theil von b, nämlich der 20 m

breite Streifen *c* abgetrieben. Er bildet einen Losshieb, eine Umhauung, wird angebaut und kann, wenn es die Rücksichten auf die nachwachsende Kultur erfordern, allmählig breiter gemacht werden, noch ehe die laufenden Schläge *2b* treffen.

3. Die hier und da im Sinne von Losshieben gebräulichen Ausdrücke *Urhiebsräume* und *Aufhiebe* sind gleichbedeutend mit ersteren. —

Bezüglich aller Losshiebe ist wohl zu beachten, daß sie möglichst zeitig im jugendlichen Alter der Bestände, und zwar breit genug angelegt werden, um sie sofort durch Pflanzung oder Saat anbauen zu können, damit sie bereits einen mindestens 10jährigen Bestand tragen, wenn einst die eigentlichen Schläge an der betreffenden Stelle fortschreiten sollen. Man wählt also eine Breite von ungefähr 15 bis 20 *m*. Will man bei der ersten Anlage eines Losshiebes aus irgend welchen Gründen, z. B. um sehr vorsichtig zu sein, demselben nur eine so geringe Breite geben, etwa bis zu 10 *m*, daß ein sofortiger Anbau nicht thunlich erscheint, so muß nach etwa 5 bis 10 Jahren eine Verbreiterung eintreten, welche die Fläche kulturfähig macht, um auf ihr einen jungen Bestand zu haben, ehe die eigentlichen Schläge beginnen. Stets sind die Losshiebe in jenem Bestande zu führen, welcher einst zuerst abgetrieben werden soll, an Schneisen also in der Regel an der Westseite derselben; man hat dabei den Vortheil, daß der stehen bleibende Bestand an dem frei werdenden Rande schon einige Bemantelung besitzt. Ebenso ist es bei Umhauungen, welche sehr verschieden alte Bestände trennen; sie werden nicht bloß deshalb im alten, zuerst zum Abtriebe bestimmten Holze geführt, weil man dort das nutzbarere Material gewinnt, sondern weil der dahinter liegende junge Bestand bereits wenigstens einigermaßen an freieren Stand gewöhnt ist, eine tiefere Beastung hat.

Gewisse locale Umstände, z. B. das Vorhandensein eines alten Weges, gewisse Beschaffenheit der Bestände, z. B. ungewöhnlich lichter Schluß oder Kurzschäftigkeit, die Möglichkeit auf der Losshiebsfläche eine größere Anzahl sturmfestere Bäume überzuhalten, gestatten wohl auch in älteren Beständen Losshiebe, allein wenigstens in den sturmgefährdeten Fichtenwäldungen sollte man sie in der Regel schon in oder an 20 bis 30jährigen, nicht mehr aber in oder an über 40jährigen Beständen anlegen. Letzteres ist mindestens sehr gewagt.

Ob man in solchen Fällen früherer Versäumniß mit Erfolg anstatt mit Hilfe eines Losshiebes durch allmählig stärker vorzunehmende

Lichtung eines Streifens den erstrebten Zweck erreichen kann, ist allerdings im Allgemeinen zweifelhaft, allein immerhin etwas sicherer, als ein gewagter Loshieb. Ein solcher Schutzstreifen ist, wenn er an einer Schneise liegt, natürlich nicht auf der West- sondern auf der Ostseite derselben, überhaupt aber in den von den künftigen Schlägen rückwärts liegenden, zu schützenden Bestand selbst zu legen, während die eigentlichen Loshiebe den an der betreffenden Stelle zuerst in Angriff zu nehmenden Bestand treffen.

Zu vergl. auf der angefügten Bestandskarte die Loshiebe in den Abtheilungen 3, 4, 6 und 7, sowie den zu lichtenden Schutzstreifen in 11.

Die Loshiebe, auch wenn man sie im obigen Sinne als Sicherheitsstreifen bezeichnet, unterscheiden sich von den Wirthschaftsstreifen einfach dadurch, daß sie vorübergehend, letztere bleibend sind, daß sie entweder sofort oder wenigstens nach einigen Jahren angebaut werden, während die Wirthschaftsstreifen unkultivirt bleiben; ausnahmsweise kann man auf diesen höchstens eine Reihe Laubhölzer anpflanzen. Die Wirthschaftsstreifen gehören daher zum Nichteisboden, die Sicherheitsstreifen zum Holzboden.

§ 116.

Reserven.

Viele der älteren Einrichtungsmethoden legten ein besonderes Gewicht auf die Bildung von Reserven. Diese sollten nach Einigen dazu dienen, eine in Folge unvermeidlicher Irrungen bei den ersten Taxationsarbeiten oder durch äußere, nachtheilige Ereignisse (Feuer, Insekten u. s. w.) etwa eintretende Störung der strengsten Nachhaltigkeit zu decken. Andere wollten die Reserven deshalb haben, um dem Waldbesitzer im Nothfall einmal eine außerordentliche Haunung zu gestatten, ohne daß das übrige Ertragsregelungswerk dadurch gestört werde.

Man unterscheidet stehende und fliegende Reserven.

Erstere werden durch abge sonderte Bestände gebildet, welche man bei dem Einrichtungs- und Regelungswerke außer Rechnung läßt, also keiner der vorhandenen Betriebsklassen zuweist. Solche Reserven sind ganz verwerflich. Carl Heyer sagt darüber sehr richtig: „Bestimmt man „zu Anfang einer Umtriebszeit junge Bestände zur Reserve, so fehlt diese von „vorn herein; wählt man dazu alte Bestände, und will man diese nicht über- „ständig werden lassen, sondern früher verjüngen, so entbehrt man der Reserve „in späterer Zeit. Wollte man aber die Reserve aus Beständen verschiedenen Alters „zusammenfassen, so würde man ja zu einer besonderen Betriebsklasse gelangen.“

Die Erkenntniß dieser Uebelstände veranlaßte die fliegenden Reserven, welche darin bestehen, daß man den Vorrath einer Betriebsklasse etwas höher als den eigentlich normalen hält. Es geschieht dies bei der strengsten Nachhaltswirtschaft am einfachsten dadurch, daß man die angenommenen Umtriebszeiten etwas erhöht. Unmöglich sind solche Reserven für den Niederwald, namentlich z. B. für den Eichen-
schälwald, dort sind jedoch auch die Gefahren geringer. — Bei Hochwald-Vorverjüngung (Plenter Schlagbetrieb) ist es möglich, die fliegende Reserve dadurch zu bilden, daß man von dem wirklichen Vorrathe die zu Anfang der Umtriebszeit vorhandene Masse der Samen- und Schutz-
bäume auf den Verjüngungsschlägen in Abzug bringt, ebenso von Periode zu Periode, wenn auch in anderen Beständen überträgt, bis einst die Nutzung nöthig wird.*)

Da wir überhaupt die grundsätzliche Nothwendigkeit des strengsten Nachhalts-Betriebes mit einem ganz gleichen jährlichen oder periodischen Niebsätze nicht anerkennen, müssen wir folgerichtig jede Reserve, stehende sowohl, wie fliegende, nicht bloß für überflüssig, sondern sogar für schädlich halten, da sie fast immer den Nachtheil im Gefolge hat, schlecht rentirende Kapitale in der Wirtschaft zu fesseln. Will man vorsichtig zu Werke gehen, was ganz zu billigen, dann spanne man die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt neu zu entwerfenden Niebsätze nicht zu hoch, indem man namentlich nur wenig solche Bestände zum Niebe setzt, welche bezüglich ihrer Erntereife noch fraglicher Natur sind.

Anmerkung. Die in sächsischen Karten und Schriften vorkommenden „Reservestücke“ haben mit den eigentlichen Reserven nichts gemein. Es sind dies gewöhnlich isolirte, kleine, zum Walde gehörige Flächen, welche in Folge äußerer Gründe, z. B. zum Zwecke des Verkaufes, Tausches, oder zur Erhaltung landschaftlicher Schönheit u. s. w. außer Einheitlung gelassen wurden.

*) Man benutzt auf diese Weise das sogenannte Liquidationsquantum (nach v. Wedekind) zur Bildung der fliegenden Reserve. Die früher übliche, bis zur Spielerei ausartende Rechnung, welche für jede Periode der Umtriebszeit oder für jede Umtriebszeit gesondert geführt und bilanzirt wurde, machte es nöthig, daß die bei der Vorverjüngung während der einen Periode oder Umtriebszeit unvermeidlichen Vorgriffe in die nächstfolgende durch gleich großen Massenvorrath auf den laufenden Verjüngungsschlägen gedeckt wurden. Der Vorgriff wurde so gewissermaßen liquidirt, und nannte deshalb v. Wedekind den aus einer Periode oder Umtriebszeit in die andere zu übertragenden Vorrath auf den Verjüngungsschlägen das Liquidationsquantum.

§ 117.

Nichtholzboden und dessen Bezeichnung.

Aufgabe des Forsteinrichters ist es, alle vorhandenen Nichtholzbodenflächen (Wege, Wiesen 2c.) als solche rechnermäßig auszuweisen, beziehungsweise mit Sicherheitssteinen zu begrenzen.

Wege und Flüsse werden mit den ihnen zukommenden Namen, die Wirthschaftsstreifen mit ihren Buchstaben in Karten und Schriften bezeichnet.

Die übrigen Nichtholzbodenflächen erhalten kleine, lateinische Buchstaben, die zum Unterschiede von den Bezeichnungen der Unterabtheilungen (Bestände) mit rother Tinte geschrieben werden.

Nichtholzbodenflächen, welche im Verlaufe des nächsten Jahrzehntes sicher zum Holzboden fallen, deshalb auch in den Kulturplan aufgenommen werden, verlieren ihren anfänglichen Charakter und werden sogleich in Karten und Schriften dem Holzboden als Blößen zugeschrieben, wenn auch die anderweite Benutzung derselben noch einige Jahre dauert, wie es z. B. bei verpachteten Feldern, Wiesen, Teichen 2c. nicht selten vorkommt.

Ebenso ist es wünschenswerth, Holzbodenflächen, welche während des nächsten Jahrzehntes sicher dem Nichtholzboden zufallen werden, sofort als solchen zu behandeln.

C. Ertragsbestimmung.

§ 118.

Historische Vorbemerkungen.

Als man namentlich gegen Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts anfang, die Frage vielfach zu erörtern, welchen nachhaltigen Ertrag die Waldungen zu liefern vermöchten, schlug man fast gleichzeitig verschiedene Wege ein, die zum Ziele führen sollten.

Es entwickelten sich hiernach principiell verschiedene Methoden, die wir in vier Hauptgruppen ordnen können.

I. Die Schlageintheilung.

II. Die Fachwerks-Methoden.

III. Die Normalvorraths-Methoden.

IV. Die Abschätzung nach Durchschnittsgrößen.

Der specielleren Betrachtung der einzelnen Methoden sei ein kurzer, historischer Ueberblick vorausgeschickt, der nicht den Anspruch erhebt, eine Geschichte des Taxationswesens bedeuten zu wollen.

1. Die Schlageintheilung und Keime der späteren Methoden.

Die Schlageintheilung (s. § 119), welche die ganze Fläche des Waldes in so viel einzelne Schläge theilt, als die Umtriebszeit Jahre umfaßt, ist ohne Zweifel die älteste und vor Beckmann wahrscheinlich die einzige Methode, erhielt sich auch noch lange über die Zeit des letzteren hinaus. Die mansfelder Forstordnung von 1585 führt bereits in dem Vorderharz einen regelmäßigen Umtrieb mit Schlageintheilung ein, und vermuthlich bestanden in anderen Ländern Deutschlands ähnliche Einrichtungen aus noch weit älterer Zeit, namentlich in den Rheingegenden u. s. w.

Diese älteste Methode wurde verschieden ausgebildet, da man bald einsehen mußte, daß namentlich im Hochwaldbetriebe die Jahresnutzung nicht allein nach der Flächengröße des durch Division der Gesamtfläche mit dem Umtriebe gefundenen Jahreschlages bestimmt werden konnte, sondern daß die Verschiedenheit der Standorts- und Bestandsverhältnisse Berücksichtigung verdiente.

Schon BÜCHTING (Forstcommissar zu Harzgerode) sagt*), man könne nach Beschaffenheit der Umstände einen Theil der Schläge größer machen, als den anderen, so daß die Theile in Absicht der Ausbeute gegen einander im Verhältniß stehen. — Auch in späterer Zeit findet BÜCHTING noch den leitenden Grundgedanken der Ertragsregelung in der einfachsten Jahresschlagrechnung.***) Auf bisher unwirtschaftlich behandelten, daher schlecht bestockten Revieren soll auf Alter und Wuchs der Hölzer Bedacht genommen werden, auch sind die verödeten Plätze nicht außer Acht zu lassen. Findet nun der Forstmann, „daß nur so und so viele schlagbare Hölzer auf dem Reviere vorhanden sind, so theilet er diese dergestalt ein, daß sie so lange zureichen, bis die folgenden wieder schlagbar geworden sind. So verfährt er durch alle Klassen.“ BÜCHTING glaubt so den Umständen Rechnung zu tragen und das Revier durch Schonung und Anbau einem Zustande entgegenzuführen, daß später die regelmäßige Nutzung des Jahreschlages eintreten kann. Wie das möglich sein soll, bleibt unklar, da er (l. c. S. 29) über die Opfer, welche der Ordnung der Hiebfolge zu bringen sind, sich nur flüchtig ausspricht. Selbstverständlich müssen die Erträge wenigstens während des ersten Umtriebes um so ungleicher ausfallen, je abnormer das Altersklassenverhältniß ist. BÜCHTING selbst meint auch, „was schadet es denn, daß die Herrschaft ein Jahr etwas weniger Einkünfte aus dem Revier hat; wenn dadurch dasselbe in einen guten Stand gesetzt und künftighin auf das einträglichste genützet wird.“***) Die Idee der Bildung von Betriebsklassen war übrigens schon BÜCHTING nicht fremd, wenigstens deutet er sie an für Reviere, welche aus verschiedenen Holzarten (Birken- und Tannenholz) bestehen.†) —

Ähnlich wie BÜCHTING stützte sich der thüringische Forstbeamte DETTELT auf die einfache Fläche des Jahreschlages.††) Für den Nadelholzhochwald bildet er 7 Altersklassen: 1. Haubares Holz über 75 jährig; 2. Mittelholz 55—75 jährig; 3. gereinigte Hölzer 40—55 jährig; 4. Stangenholz 24—40jährig; 5. junges Dickicht 12—24jährig; 6. junger

*) J. J. BÜCHTING: Kurzgefaßter Entwurf der Jägerey. Halle, 1756. 2. Auflage 1768. S. 241.

**) J. J. BÜCHTING: Beyträge zur praktischen Forstwissenschaft. Quedlinburg, 1799. u. A. S. 8, 11 u. f.

***) Entwurf der Jägerey. S. 242.

†) Dasselbst S. 245.

††) C. Th. DETTELT: Practischer Beweis, daß die Mathejis bey dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue. Eisenach, 1765. 3. Auflage 1786. — Hierzu als 2. Theil: Abschilderung eines redlichen und geschickten Försters. Eisenach, 1768.

Wuchs unter 12 Jahre alt; 7. hoffnunggebende Schläge. Als 8. Klasse treten hinzu Schläge, welche keine Hoffnung geben, „weil ihnen der Vorstand von Saamen benommen, oder weil sie von Tristen nicht geschonet werden können“ (Practischer Beweis zc. 3. Aufl. S. 27). Die Gesamtfläche der 7 Klassen theilt er mit 7 und findet in dem Quotienten den normalen Befund der einzelnen Klasse. Er übersieht hierbei, daß seine Altersklassen ungleich abgestuft sind, daher auch in der Normalität ungleiche Größe haben müßten. Der Vergleich des normalen mit dem wirklichen Klassenverhältnisse gestattet ihm ein Urtheil darüber, ob ein Revier bisher pfleglich oder nicht pfleglich behandelt wurde. Für unpflegliche Behandlung spricht namentlich zu große Ausdehnung der 7. und 8., zu geringe Ausdehnung der 1. Klasse.

Den Abnutzungssatz drückt Dettelt zunächst durch die Fläche aus. Bei annähernd normalem Klassenverhältnisse theilt er die Gesamtfläche der 7 Klassen durch die Summe aus Umtrieb und jener Zeit, welche die Schläge ungefähr bis zur vollen Bestockung liegen bleiben (Practischer Beweis zc. 3. Aufl. S. 39). Die Multiplication der so gefundenen Fläche des Jahreschlages mit dem durchschnittlichen Massenertrage der Flächeneinheit giebt ihm den Hiebsatz der Masse (l. c. S. 42). Dabei darf man aber die Schläge, welche jährlich abzumessen sind, nicht bloß in gut bestandenen Gegenden anlegen, sondern man muß in guten und schlechten Beständen hauen. Die Bestandstabelle soll drei Bonitäten, gut, mittelmäßig und schlecht unterscheiden. — Im Nadelholz empfiehlt Dettelt für die „Waldforste“ (Gebirgsforste) 130jährige Eintheilungszeit, werden sie geharzt, eine 100jährige, für die „Landforste“ (Wälder der Ebene) eine 100jährige.

Bei einem abnormen Klassenverhältnisse scheint er, je nachdem ein Ueberschuß oder Mangel an schlagbaren Hölzern vorhanden ist, eine größere oder geringere Schlagfläche nehmen zu wollen, als der arithmetische Durchschnitt ergibt.

Großen Werth legt Dettelt auf die gute Hiebsordnung. Mit Recht schreibt er gegen zu große und empfiehlt kleine Schläge.

Ausführlicher noch, als die Eintheilung des Nadelholzes bespricht er die des Laubholzes, hat aber dabei nur den zu seiner Zeit im Thüringer Wald und im Harz in so großer Ausdehnung verbreiteten Stangenholz- oder Mittelwaldbetrieb im Auge. Als Umtrieb wählt er im Unterholze 12—15 Jahre für Buschholz, Haseln, 24—30 Jahre für Birken und Aspen, 36—40 Jahre für Buchen und Eichen. Der Betriebseinrichtung des Wintersteiner Forstes in Gotha hat er eine Ein-

theilung nach ungefähren Proportionalanschlägen zu Grunde gelegt (l. c. S. 55). In unregelmäßig bestockten Waldungen sollen die Schläge nicht zuerst in die ältesten Orte gelegt werden, welche ohnehin keinen guten Ausschlag mehr liefern, sondern in diejenigen, welche noch Ausschlag versprechen; die bereits zu alt gewordenen Bestände kommen erst zum Hiebe, wenn es an ausschlagfähigen, schlagbaren Orten fehlt, denn in ersteren muß ohnehin auf Befamung, beziehentlich Kultur gerechnet werden. Bei einem Mangel in der haubaren Klasse vertheilt er dieselbe durch geringe Abnutzung auf so lange Zeit, bis die nächst jüngere Klasse haubar geworden. Er verläßt hier vollständig die gleiche Jahresnutzung. In einem Beispiel*) mit 30jähriger Eintheilung werden im ersten Jahrzehnte jährlich 12 Acker, in den beiden folgenden jährlich 42 Acker geeschlagen.

Obgleich Dettelt sich den Normalzustand des Waldes noch nicht vollständig klar macht, hat er sich doch um die Entwicklung der Forsteinrichtung Verdienst erworben, weil er noch gründlicher als Büchting die Nothwendigkeit genauer Vermessung und Wirthschaftseinrichtung betonte. —

Der fürstlich schönburgische Forstinspector Johann Gottlieb Beckmann verwarf die Schlageintheilung vollständig, weil sie in manchen Jahren viel, in manchen wenig Holz ergeben müsse. Nicht die Schlagflächen, sondern die Holzertäge sollen nach ihm ausgeglichen werden.**)

Durch specielles Auszählen aller Stämme bis herab zur Rüststange (zu $\frac{2}{15}$ Klafter) ermittelte Beckmann den Vorrath, indem er die einzelnen Walddistricte mit Bindfaden umzog und die Bäume mit Hilfe von Holzpflöckchen zählte, welche nach den Stärkeklassen verschieden gefärbt waren. Den Zuwachs veranschlagte er je nach der Bodengüte mit 1,5 oder 2,0 oder 2,5 Procent. Die Summe aus dem vorhandenen Vorrath und dem an ihm erfolgenden, in Folge der Abtriebe allmählig kleiner werdenden Zuwachse vertheilt er (wahrscheinlich durch mühsames Probiren) auf die einzelnen Jahre eines Zeitraumes, welcher ihm hinreichend erschien, um die ersten Schläge wieder haubar werden zu lassen. Da er übrigens den Vorrath der jungen, noch nicht die Stärke der Rüststangen erreicht habenden Bestände nicht in Rechnung

*) Abshilderung eines geschickten Försters. S. 96, 97.

**) Beckmann: Anweisung zu einer pfeleglichen Forstwirthschaft. Chemnitz, 1759. 2. Auflage, 1766.

stellt, so müssen eigentlich diese die ersten Erträge des zweiten Umtriebes geben.*)

Während sich aus der Schlägeintheilung später das Flächenfachwerk entwickelte, liegen im Verfahren Beckmanns die ersten Keime des Massenfachwerkes. —

Ein eigenthümliches Verfahren wendete der Landjägermeister von Wedell an, unter dessen Leitung vom Jahre 1777 an große Waldgebiete in Preussisch Schlesien eingerichtet wurden. Er selbst hat es nicht geschildert, aber eine ausführliche Beschreibung gab Wiesenhavern, einer seiner Hilfsarbeiter, im Jahre 1794.**)

v. Wedell versuchte eine Verbindung der Flächen- mit der Massentheilung durch Proportionalschläge. Wie kein Forstmann vor ihm, betont Wiesenhavern in seinem Buche die Nothwendigkeit der Bildung von Betriebsklassen, welche er „Haupttheile“ nannte. Jeder Haupttheil soll gleichsam ein kleines Revier für sich sein, in welchem alle Jahre ein seiner Größe und seinem Holzbestand angemessener Haue abgetrieben werde. Die durch Standort- und Absatzverhältnisse bedingte Verschiedenheit der Holzarten und der Umtriebe ist der wesentlichste Grund zur Theilung eines Reviers in „Haupttheile.“ Größere, gleichartige Waldgebiete, z. B. „Regionen“ für die Flöße, für Kohlholz, für „Verschleiß aufs Land“, werden deshalb in Haupttheile zerlegt, um theils die Schläge nicht zu groß und in gehöriger Gestalt machen zu können, theils aber auch (in der Flöß-Region) wegen der ungleichen Entfernung von den Flößkanälen, um in Absicht der Anfuhrer sichere Entfernungspunkte zu haben (l. c. S. 17, 18).

Die Haupttheile sind durch 4 Ruthen breite Alleen zu begrenzen, welche beim Nadelholze möglichst gerade von Osten nach Westen, beim Laubholze von Süden nach Norden verlaufen sollen. Die Abtheilungslinien der einzelnen Haue verlaufen rechtwinklig oder schräg von diesen Alleen. Ausnahmen von dieser Regel bedingt die verschiedene Gestaltung

*) Nicht uninteressant ist das Urtheil Dettelt's über Beckmann (Practischer Beweis 2c. 3. Aufl. S. 15): „Beckmann würde ein noch einmal so großer Forstmann seyn, wenn er Mathesin verstünde. . . . er wählte seine Plöcke, weil er weder die Geometrie verstünde, noch sich sonst auf eine andere Art zu helfen wußte.“

***) Wiesenhavern: Anleitung zu der neuen auf Physik und Mathematik gegründeten Forstschätzung und Forstflächen-Eintheilung in jährliche proportionale Schläge durch einige auf diese Weise regulirte Reviere der königl. Preussischen Forsten Schlesiens nebst denen dazu gehörigen drei illuminirten Kupfertafeln bestätigt und erläutert. Breslau, 1794.

gebirgigen Terrains. Jeder Haupttheil wird nämlich in so viele, nach Verhältniß der Bodengüte bemessene Proportionalschläge getheilt, als der Umtrieb Jahre zählt. Diese Schlageintheilung giebt den Rahmen des Hiebsganges, und soll der Wirthschafter deshalb thunlichst in der Reihenfolge dieser Schläge den Hieb im haubaren Holze führen. In Landforsten wird für Kiefern eine Art von Coulißenhieben empfohlen (S. 31).

Die Abschätzung erfolgt nach vier Bonitätsklassen der Bodengüte und nach Alter und Bonität der Bestände. Die meist gewählten 3 Altersklassen sind ungleich abgestuft, so z. B. im Vermessungsregister des Leubuscher Forstes für das Nadelholz: 1) Bau- und Nutzholz (oder auch haubares Holz); 2) Anwachsendes Holz von 20 bis 50 Jahren; 3) Junger Anwuchs unter 20 Jahren; 4) Ledige Flecke, so zu kultiviren.

Der Hiebssatz wird für jeden Haupttheil besonders ermittelt. Der Vorrath des „haubaren Holzes“ wird durch Probefällungen gefunden und schätzungsweise der Zuwachs bis zum Abtriebe desselben zugeschlagen. Der Haubarkeitsertrag der jüngeren Altersklassen und der „leeren Haue“ wird mit Hilfe der Probehaue im haubaren Holze veranschlagt. Die Summe dieser Haubarkeitserträge aller Klassen und leeren Haue wird durch die Umtriebszeit dividirt, der Quotient ist der jährliche Hiebssatz. Dieser bleibt während der Umtriebszeit gleich, wenn genug haubares Holz vorhanden. Als ein Grundsatz gilt aber, niemals noch nicht haubares Holz zu schlagen*) Reicht nun eine Klasse nicht zu, um den berechneten Hiebssatz so lange zu decken, bis die nächst jüngere Klasse haubar geworden, so muß die Haubarkeitsmasse der vorderen Klasse durch die Zeit dividirt werden, welche die nächst jüngere braucht, um haubar zu werden (S. 20).**)

Diese Ermittlung des Hiebssatzes nennt *Wiejenhavern* die „arithmetische Eintheilung“, während die „geometrische Eintheilung“ die Hiebsordnung begründet.

Das Verfahren ist ein für die damalige Zeit hervorragendes und fein durchgearbeitet, wirkte dadurch günstig anregend auf die Entwicklung des Forsteinrichtungswesens überhaupt. Es krankte aber an dem inneren Widerspruche der arithmetischen mit der geometrischen Eintheilung,

*) I. c. S. 33. „Ueberhaupt aber müssen niemals keine andern Hölzer zum Einschlage bestimmt werden, als solche, welche die Jahre, die ihnen, um die zu ihrem bestimmten Gebrauche erforderliche Stärke zu erlangen, bis zu ihrem Abtriebe außgesetzt sind, völlig erreicht haben.“

**) Das durchgeführte Beispiel des Leubuscher Reviers stimmt hiermit jedoch nicht ganz überein.

an der Forderung, nur haubares Holz zu schlagen, mit einem Worte, es war zu künstlich aufgebaut, um sich dauernd halten zu können.

Die von v. Wedell gegebene Anweisung zur Vermessung der Forste, nach welcher die Bestands- und Bodenverschiedenheiten auf den Karten ersichtlich gemacht werden sollten, bildete, wie Pfeil mittheilt,*) die Grundlage der späteren Vermessungsinstructionen in Preußen. —

Eine dem Verfahren v. Wedell's ähnliche Methode schildert der preussische Geheime Forstrath, Director der Forstkarten-Kammer, K. W. Hennert.***) Während v. Wedell hauptsächlich die forstlichen Verhältnisse Schlesiens vorlagen, fand Hennert seine nächste Aufgabe in den Kiefernforsten der Mark. Letztere waren bereits zu Jagdzwecken in sogenannte „Jagen“ eingetheilt, und diese benutzte Hennert zur taxatorischen Eintheilung. Außerdem fand er eine Schlageintheilung schon vor. Mit Recht legt er übrigens großes Gewicht auf die Vermessung und geometrische Eintheilung des Waldes.

Wie v. Wedell theilt Hennert jedes Revier in „Blöcke“ (Betriebsklassen), und für jeden Block wird der Hiebssatz besonders ermittelt. Der Block wurde weiter eingetheilt in Jagen und Schläge. Die Bonitirung der Bestände erfolgt nach 3 Bonitätsklassen. Altersklassen wurden in ungleicher Abstufung unterschieden: Für Eiche und Buche I. Klasse 100jährig und darüber, II. 30—100jährig, III. 1—30jährig. — Für Kiefer I. Klasse 70—140jährig, II. 40—70jährig, III. 15—40jährig, IV. unter 15jährig. — Für Birke und Erle I. Klasse 12—35jährig, II. bis 12jährig.

Zum Zwecke der Ertragsberechnung wurde im haubaren Holze jedes Blockes in jeder Bonität ein Probemorgen gefällt oder abgeschätzt. Diese Resultate waren maßgebend für die Bestimmung des Haubarkeitsertrages aller Klassen und der Blöcke. Letztere blieben übrigens bei der Ertragsberechnung außer Ansaß.

Der Hiebssatz wird für jede einzelne Altersklasse so berechnet, daß man deren Haubarkeitsertrag durch die Zahl der Jahre dividirt, welche sie im normalen Zustande umfaßt; im Nadelholz also durch 70, 30, 25 und 15.

Hennert sieht selbst, daß in abnorm bestockten Blöcken oft sehr ungleiche Jahreserträge Folge dieses Verfahrens sein müssen. Unter

*) Pfeil: a. a. O. Die Forsttaxation. 2. Auflage, Berlin, 1833. — 3. Auflage, Leipzig, 1858.

**) Hennert: Anweisung zur Taxation der Forsten. 1. Theil, Berlin, 1791. 2. Theil, Berlin, 1795.

Umständen können und sollen daher Ausgleichungen vorgenommen werden. Man theilt die Summe aller während einer Umtriebszeit eingehenden Erträge durch die Größe des Umtriebes und findet in dem Quotienten den Hiebsfuß. Mit diesem dividirt man in den Ertrag der einzelnen Altersklassen und erfährt so den Zeitraum, für welchen jede Altersklasse anshalten muß. Der Taxator hat nun zu beurtheilen, ob nach dem Abtriebe der älteren Klasse in der nächstfolgenden genug haubares Holz vorhanden sein wird, um den Bedarf zu decken. Ist das nicht der Fall, so muß man den Hieb in der älteren Klasse zu verlängern suchen und in den letzten Jahren, „wenn in der folgenden Klasse Klein- und Mittelbauholz zu hoffen ist, ein proportionirtes Quantum zur Erfüllung des Etats zu Hülfe nehmen“ (l. c. I. S. 288). Bei sehr bedeutendem Mangel an Altholz empfiehlt Hennert ebenfalls den Hieb im haubaren Holze so lange hinzuziehen, bis das Holz der folgenden Klasse starkes Bauholz liefern kann, gestattet aber, um nicht einen gar zu geringen Etat zu erhalten, gleichzeitige Hauungen in der nächstjüngeren Klasse, deren älteste Bestände doch wenigstens schwaches Bauholz oder Brennholz liefern können.

Nach Hennerts Angaben (l. c. I. S. 105) wurden von 10 „Kondukteuren in der Zeit vom Frühjahr 1789 bis Ende 1790 in verschiedenen Provinzen 191 622 *ha* Staatsforsten vermessen. Die Oberflächlichkeit der Arbeiten geht hieraus von selbst hervor; um so mehr, wenn man bedenkt, daß nebenbei „jeder dieser Kondukteure noch andere Aufträge gehabt.“ Die Schwierigkeit, mit der geometrischen Schlag-eintheilung die Erfüllung des Hiebsfußes in Einklang zu bringen, der absichtliche Widerstand des Verwaltungspersonales gegen Ordnung des Betriebes überhaupt waren Ursache, daß selbst in den von Hennert eingerichteten Revieren nur theilweise nach Vorschrift gewirthschaftet wurde, und daß größtentheils die alte Unordnung bald wieder einriß.)* —

Dem Kurfürstl. Sächsischen Oberförster J. M. Maurer**) waren jedenfalls die Arbeiten seiner Vorgänger nicht unbekannt. Er schildert auf wenig Seiten sehr unvollkommen drei Methoden der Ertragsbestimmung.

Die erste Methode ist eine Vertheilung des Holzvorrathes und

*) Bernhardt: Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. 2. Band. Berlin, 1874. S. 138.

**) Maurer: Betrachtungen über einige sich neuerlich in die Forstwissenschaft eingeschlichene irrige Lehrrätze und Künsteleien, wie auch andere nützliche Gegenstände für die Liebhaber und Anfänger der Forstwissenschaft. Leipzig, 1783. VII. Capitel.

Zuwachses. Sämmtliches über 30 Jahre altes Holz wird stammweise gemessen und cubirt, letzteres recht unwissenschaftlich bei Nadelhölzern aus dem Quadrate des arithmetisch mittleren, bei Laubbölzern aus dem des unteren Durchmessers. Der Holzbestand wird in gleich abgestufte Klassen getheilt. Die erste Klasse enthält die Hölzer, welche im ersten Jahrzehnt abgetrieben werden, die zweite die, welche nach 20 u. s. w., die fünfte die, welche nach 50 Jahren schlagbar werden (S. 153). Maurer bildet hiernach eigentlich keine Alters-, sondern Hiebsklassen. Dem Vorrath wird der progressiv abnehmende Zuwachs nach $\frac{nz}{2}$ zugezählt. Ob bei einem abnormen Klassenverhältniß eine

Ausgleichung stattfinden soll oder nicht, darüber ist nichts gesagt. Wie es scheint, ist dies nicht der Fall, denn Maurer betont nirgends die Gleichmäßigkeit der Nutzung. Ein Beispiel (S. 175) zeigt dies deutlich. Für den Fall, daß von den im nächsten Jahrzehnte schlagbaren 10 000 Klaftern 2000 zerstreut in jenen Hölzern stecken, welche erst in 30 oder 40 Jahren zum Hiebe kommen, ist der Wirthschafter schon im 8. Jahre mit dem Vorrathe zu Ende; er muß die nächste Klasse zwei Jahre früher in Angriff nehmen und von dieser im 9. und 10. Jahre die 2000 Klaftern schlagen. Die Flächenausmessung kann bei dieser Methode unterbleiben, da alle 50 bis 60 Jahre das Auszählen der Stämme wiederholt werden muß (S. 175).

Die zweite Methode Maurers ist eine Combination von Flächen- und Massentheilung, erfordert eine Trennung der Bestände nach Holzart und Altersklassen. Diese werden in gleichmäßig 20jähriger Abstufung, für Eichen 10, Buchen 8, Nadelhölzer 4 bis 5 gebildet u. s. w. Für die Ertragsrechnung werden die Holzarten gewissermaßen als Betriebsklassen behandelt. Die schönsten Bäume zu allerhand Nutz- und Bauhölzern sind gesondert zu messen und zu zählen. Der Haubarkeitsertrag wird als arithmetisches Mittel aus Probefällungen in guten und schlechten Beständen berechnet. Mit diesem Mittelrertrage multiplicirt man die Ackerzahl der ältesten Klasse jeder einzelnen Holzart; die Summen der Erträge aller Holzarten geben die Nutzung für die ersten 20 Jahre. Wir finden hier also Spuren der Periodentheilung der Fachwerksmethoden. Von einer Ausgleichung der periodischen Erträge ist aber nicht die Rede. Dagegen hält Maurer, „wenn der Holzbestand an Jahren ziemlich mit den Ackern gleich ist“, eine Vertheilung der gesammten Haubarkeitsmassen durch Division mit dem Umtriebe auf die einzelnen Jahre für desto sicherer.

Die dritte Methode (S. 187 u. f.) ist eine reine Jahresschlagrechnung. Durch Division mit der Umtriebszeit in die Gesamtfläche jeder Holzart wird der Flächenfuß ermittelt. Um allzugroße Ungleichheiten des Ertrages zu vermeiden, bildet Maurer eine Flächenreserve von 2 %, von welcher dann die Nutzung in solchen Jahren ergänzt werden soll, deren Schläge besonders schlechte Bestände treffen.

Einer Waldeintheilung gedenkt Maurer nicht. —

Wenige Jahre später veröffentlichte der Kurpfalz-Bayerische Forsttaxator J. S. Schilcher, dem bereits Hartigs Verfahren von 1795 und die älteren Methoden von Dettelt, Beckmann, v. Wedell u. s. w. bekannt waren, eine besondere Methode.*) Er kehrt zur reinen Schlageintheilung zurück, legt aber besonderes Gewicht auf das „Terrain der Waldungen“ (S. XI). Unter Terrain versteht er den Standort. Die älteste Schlageintheilung, bei welcher die Schläge der Reihe nach ohne Rücksicht auf Alter und Masse der zufällig vorliegenden Bestände geführt werden sollen, verwirft er. Von der „Taxation“, d. h. der Massen- und Zuwachsvertheilung als Basis der Ertragsregelung will er nichts wissen; diese Basis soll die Flächeneintheilung geben, welche allerdings ohne vorhergehende Taxation nicht richtig werden kann (S. 100), da eine Bonitirung des Standortes und der Bestände gefordert wird.

Als Grundlage der Eintheilung wählt Schilcher das Terrain (Standort) und bildet aus den gleichwerthigen Flächen „Abtheilungen“ (eine Art von Betriebsklassen). Da aber der Ertrag eines Districtes „in einem zusammengesetzten Verhältniß mit Terrain und Bestand“ steht (S. 58), so wird eine Reduction mit Hilfe der Bestandsbonität vorgenommen. Er gelangt somit zu einer Reduction nach gemischter Standort- und Bestandsbonität. Für den Hochwald werden Altersklassen („Perioden“) von über 70 Jahren, von 40—70, von 20—40, von 1—20 Jahren gebildet. Die Vermessung und Taxation trennt die Bestände nach „Terrain“, Alter, Holzart und Bestandsbonität (S. 73), scheidet auch die Blößen aus.

Für jede Unterabtheilung wird die Terrainklasse bestimmt, für diese nach gut bestockten Beständen der normale Haubarkeitsertrag. Durch Multiplication des letzteren mit der Fläche wird der Ertrag jeder normal bestockten Unterabtheilung ermittelt; bei abnormer Bestockung wird der Ertrag gefunden durch Reduction mit der vor-

*) Schilcher: Ueber die zweckmäßigste Methode, den Ertrag der Waldungen zu bestimmen. Stuttgart, 1796.

gefundenen Bestandsbonität, welche in Bruchtheilen der gleich 1 gesetzten normalen auszudrücken ist. Bei haubaren Beständen geschieht dies ohne Weiteres, bei jungen unter Hinzurechnung des Zuwachses. Aus diesen Elementen berechnet sich ein Durchschnittsertrag für jede „Abtheilung“ und das relative Ertragsverhältniß der Abtheilungen unter einander.

Die Division der Flächensumme jeder Abtheilung durch den Umtrieb ergibt deren Flächenetat, die Summe dieser Quotienten den Flächenetat des Revieres.

Gesetzt den Fall, ein Revier bestünde aus 3 Abtheilungen, a, b, c, deren Erträge sich verhielten wie 1:0,8:0,5, a sei 4000, b 2000, c 5000 Morgen groß, so würde der Flächenetat bei 100jähr. Umtriebe

$$\frac{4000}{100} + \frac{2000}{100} + \frac{5000}{100} = 40 + 20 + 50 = 110.$$

Gestattet nun die Bestandslagerung nicht, in jeder Abtheilung den ihr zukommenden Jahresschlag zu führen, so kann man nach Bedürfniß und nach dem Ertragsverhältnisse von der einen mehr, von der anderen weniger rechnen. Z. B. die Abtheilung a gestatte im nächsten Jahre nur 10 Morgen Schlag, dafür sei eine größere Fläche in c möglich, so müßten von dieser Abtheilung außer den 50 Morgen noch weitere $\frac{30}{0,5} = 60$ Morgen abgetrieben werden. Derartige Verschiebungen müssen sich allmählig von selbst ausgleichen.

Einen Wirthschaftsplan giebt Schilcher nicht, obgleich er Gewicht auf Ordnung des Hiebes legt. Die Auswahl der Hiebssorte überläßt er dem Wirthschafter. Dagegen wird nicht bloß zur Erleichterung des Vermessungswerkes, sondern auch zur größeren Ordnung des Hiebes ein Schneifennetz („Diagonalen“) empfohlen.

Fehler der Abschätzung würden sich trotz der Proportionalschläge durch Ungleichheit der Jahresnutzung geltend machen. Durch den Ertrag wird also die Richtigkeit des Verfahrens controlirt. Kleine Verschiedenheiten sind ohne Nachtheil, sie bringen die Wirthschaft nicht in Unordnung. Uebrigens sollen auch Reserven zu etwa nöthigen Ausgleichungen dienen. Welcher Art die Reserven sind, wird nicht angegeben (S. 36).

Das Verfahren Schilchers, dessen Grundzüge hier angedeutet wurden, ist von den älteren Methoden eines der durchdachtesten, immerhin aber schon aus dem Grunde auf die Dauer nicht haltbar, weil sich binnen wenigen Jahren das Ertragsverhältniß der „Abtheilungen“ ändert.

II. Die Fachwerksmethoden.

Einen wichtigen Fortschritt für seine Zeit bahnte noch kurz vor Schilcher G. L. Hartig*) als Begründer der Fachwerksmethoden an, indem er die Umtriebszeit in Perioden theilte, die er mit annähernd gleichen oder steigenden Massen ausstattete. Für die eichenen Baumwaldungen wählte er 200jähr. Umtrieb und 40jährige Altersklassen; für Buchen 120jähr. Umtrieb und 30jähr. Altersklassen; für Nadelholz 100jähr. Umtrieb und 20jähr. Altersklassen; für Niederwald 30jähr. Umtrieb und 10jähr. Altersklassen; für Reiserholz 15jähr. Umtrieb und 5jähr. Altersklassen. (1. Aufl. S. 36.) Die Perioden bildet er, wie aus den angefügten Beispielen hervorgeht, in derselben Abstufung, wie die Altersklassen, also ungleich. Um sie trotzdem in eine General-Tabelle einfügen zu können, wählt er in dieser statt der Perioden Jahrzehnte, in welche sich die Perioden zerfallen lassen (S. 170). In der 2. Auflage scheint er für alle Holzarten gleich abgestufte 30jährige Altersklassen und auch Perioden anzunehmen. In der 3. Auflage spricht er für kürzere „Perioden oder Klassen“. Auf jeden Fall gebe man aber jeder „Periode oder Klasse“ gleich viele Jahre (S. 65). In der Instruction von 1819 findet dieser Gedanke praktischen Ausdruck, indem dort (S. 23) für Hochwald 20jährige, für Niederwald 10jährige, für Reiserholz 5jährige Perioden und ebenso abgestufte Altersklassen gebildet werden.

Der technische Ausdruck „Fachwerk“ wurde von ihm selbst nicht gebraucht, seine Methode jedoch, die er allmählig weiter ausbildete, und die 1819 der preussischen Forsttagation zu Grunde gelegt wurde, ist allgemein unter dem Namen des Massenfachwerkes bekannt.

In der ersten Auflage seines Buches über Taxation der Forste (1795) spricht Hartig von einem die Hiebsfolge ordnenden Wirthschaftsplane noch nicht. Er betrachtet das Gebiet einer jeden Holzart gewissermaßen als eine selbstständige Betriebsklasse, die im Laufe des für sie bestimmten Umtriebes dem Abtrieb einmal unterliegen soll, und zwar so, daß womöglich die Holznutzungen in jeder Periode gleich groß seien. Den jährlichen Hiebssatz findet er durch Division mit der Anzahl der Periodenjahre in den periodischen Hiebssatz.

Der Ertragsberechnung selbst geht die Aufnahme eines Taxations-

*) G. L. Hartig: Anweisung zur Taxation der Forste oder zur Bestimmung des Holztrags der Wälder. Gießen, 1795. — 2. Aufl. unter dem Titel: Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste. 1804/5 in 2 Bänden. — 3. Aufl. 1813.

protocollés voraus, wobei jede Abtheilung (Bestand), wie Denzin*) sehr richtig hervorhebt, so behandelt wird, als ob sie im aussehenden Betriebe bewirthschaftet würde. Die Abtriebszeiten werden nach dem normalen Haubarkeitsalter bestimmt, von einer Rücksicht auf die Ordnung der Hiebsfolge ist darin ebensowenig die Rede, wie von Ausgleichung der Erträge. Hartig legt 1795 noch so großes Gewicht auf die Einhaltung normaler Abtriebsalter, daß er mit seiner Forderung der periodisch gleichen Erträge in große Schwierigkeiten geräth. Die Ausgleichung der Erträge will er deshalb hauptsächlich mit Hilfe der „Durchplünterungen“ (Durchforstungen) bewirken. Fällt in die letzten Perioden ein größerer Ertrag, als in die ersten, so kann die Ausgleichung unterbleiben, weil in Folge des Wachstums der Bevölkerung und des Luxus künftig mehr Holz gebraucht werden würde. Jede Abweichung vom normalen Haubarkeitsalter ist natürlich mit Ertragsverlust verknüpft, deshalb kann man sich auch mit Verschiedenheit des Ertrages der einzelnen Holzarten begnügen, wenn nur die Ertragssummen ziemlich gleich werden. Ja er gestattet selbst die Ausgleichung der Erträge durch verschiedene zu einem Forste gehörige Reviere, oder durch benachbarte Forste.

Begründete die Einführung der Perioden-Rechnung einen wesentlichen Fortschritt für die Ertragsregelung, so fehlte doch diesem Verfahren jede Berücksichtigung eines zu erstrebenden Normalzustandes des Waldes, den es sich überhaupt gar nicht klar macht.

Eine beachtenswerthe Verbesserung zeigt das Verfahren, welches Hartig in der ganz umgearbeiteten zweiten Auflage seines Buches 1804 und 1805 veröffentlichte, gegenüber dem Verfahren von 1795. Er fordert nämlich den Entwurf eines vorläufigen Wirthschaftsplanes**). Keineswegs ist aber unter diesem Plan ein solcher zu verstehen, welcher die Ordnung der Hiebsfolge als ein zu erstrebendes Hauptziel im Auge behalten möchte, wenn dieselbe darin auch nicht ganz übersehen wird. Die Eintheilung des Waldes in Districte von 150 bis 200 rheinl. Morgen durch Schneisen ist ausdrücklich empfohlen. Diese Eintheilung soll hauptsächlich bewirken, daß der Bewirthschaftungsplan leicht übersehen, genau befolgt und stets in seiner Vollständigkeit erhalten werden kann. Sehr richtig bemerkt dabei Hartig, daß man weder von der Symetrie, noch von der Gleichheit der Districte einen wesentlichen Vor-

*) Denzin in: Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 1875. S. 78.

**) Anweisung 2c. 2. Auflage. 1. Theil. S. 150.

theil haben würde; die Schneijen sollen vielmehr so liegen, daß sie Holzabfuhrwege, Gestelle bei den Jagden, Kohlplätze abgeben können. Außerdem gewähren sie bei Waldbränden und Raupenfraß und in manchen anderen Fällen Vortheile. Auch der Ordnung der Hiebsfolge wird allerdings dabei gedacht, und fehlt also das Streben nach der Herstellung einer normalen Vertheilung der Altersklassen nicht ganz.**) Immerhin tritt aber dieses Streben gegenüber der Rücksicht auf die Gleichheit, beziehentlich allmälige Steigerung der periodischen Erträge sehr zurück. Diese Rücksicht wird von Hartig 1804 noch schärfer betont, als 1795, und zwar nicht bloß für das Ganze, sondern für die einzelnen Holzarten, sogar besonders für das Banholz.

Die Ausgleichung der periodischen Erträge erfolgt durch Verschiebung der Bestände aus einer Periode in die andere und namentlich durch die Zwischennutzungen.

Für die Sicherstellung des bei der Taxation ausgeworfenen Hiebsjahres glaubte Hartig 1795 noch mit der Führung eines „Lagerbuches“ auskommen zu können, in welches der Wirthschafter die Hiebsergebnisse abtheilungsweise jährlich einträgt. Selbst später (1813) glaubt er noch mit einer Specialcontrole, d. h. jährlichen Notirung des Holztrages und mit der Generalcontrole, d. h. Vergleichung der jährlichen Nutzung mit dem Etat, den Wirthschaftsplan für eine ganze Umtriebszeit in Geltung erhalten zu können.

Ganz ähnlich dem Verfahren von 1804 ist das, welches die von Hartig verfaßte preußische Instruction vom Jahre 1819**) enthält. Für jede Holzgattung wird eine allgemeine Umtriebszeit bestimmt, d. h. ein Zeitraum, binnen welchem alles jetzt vorrätliche Holz von der einjährigen Pflanze an, consumirt werden kann und soll, um nach Ablauf dieses Zeitraumes auf den zuerst verjüngten Districten wieder genügend starkes Holz zu finden. Abweichungen von dieser allgemeinen Umtriebszeit sind für einzelne Jagden und Districte gestattet; nach Boden- und Holzbestand kann eine besondere Umtriebszeit bestimmt werden (l. c. S. 16). Beim vorläufigen Entwurfe des Taxationsplanes ist davon auszugehen, „daß der Holztrug in jeder Periode nicht viel verschieden,

*) Später legt hierauf H. etwas größeres Gewicht. Z. B. in seinem Buche: Die Forstwissenschaft nach ihrem ganzen Umfange. Berlin, 1831. S. 212. Auch in den Instructionen von 1819 u. 1836 spricht er in der Einleitung und im 7. Abschnitte von dem wünschenswerthen Zusammenhange der periodischen Wirthschaftstheile.

**) G. L. Hartig: Neue Instructionen für die königlich Preussischen Forst-Geometer und Forst-Taxatoren. Berlin, 1819. 2. Auflage, 1836.

und von Periode zu Periode etwas steigend sein soll; daß, wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, jede Holzgattung im Hochwalde für sich periodisch fast gleichen Ertrag geben soll; daß aber in dem Falle von der Gleichheit des periodischen Ertrages einer jeden Holzgattung abgewichen werden soll, wenn sie ohne beträchtlichen Verlust an Zuwachs nicht Statt finden kann, oder wenn eine andere Holzgattung, deren periodischer Ertrag ebenfalls abweicht, die Lücken ausfüllen kann, folglich beide Holzgattungen zusammen genommen, einen periodisch gleichen oder verhältnißmäßig steigenden Holztertrag gewähren.“ (S. 27). — Für Niederwald ist eine der normalen Bestockung proportionale Schlageintheilung vorgeschrieben (S. 13).

Dieselben Bestimmungen enthält die Instruction von 1836. Besonders interessant ist es, daß sogar noch in letzterer beispielsweise nicht blos die Haubarkeits-, sondern auch die Durchforstungserträge getrennt nach Kloben- und Knüppelholz für einen 200 jährigen Zeitraum d. h. für 10 Perioden bestandsweise vorgeschrieben sind. — Die Berechnung des progressiv abnehmenden Zuwachses erfolgt nach Procenten. —

Die Unsicherheit aller „Taxation“ für ferne Zukunft, welche namentlich schon Schilcher betont hatte, war in der Praxis bekannt genug, um gegründete Bedenken gegenüber der Sicherheit des Massenfachwerkes hervorzurufen. Der Gedanke der alten Schlageintheilung, daß die Fläche die sicherste Grundlage für die nachhaltige Nutzung bilde, brach sich immer wieder Bahn. Der Schwerfälligkeit und Unmöglichkeit der Schlageintheilung, d. h. der Vertheilung der Hiebsflächen an die Einzeljahre, suchte man endlich dadurch aus dem Wege zu gehen, daß man, wie es Hartig mit den Massen gethan, eine periodische Vertheilung der Flächen vornahm. So entstand das Flächenfachwerk. In hervorragender und einflußreicher Weise gab diesem Gedanken namentlich Heinrich Cotta*) Ausdruck.

Cotta war aber nicht der Mann eines starren Principes, er wollte stets die Methoden anwenden, welche für die gegebenen Verhältnisse am besten paßten. So finden wir von ihm Schlageintheilung, Flächenfachwerk, Massenfachwerk, Verbindung der Flächen mit der Massensmethode empfohlen. Einen Grundgedanken hat er aber nie angegeben, nämlich den, daß die gute Einrichtung eines Waldes gewöhnlich viel wichtiger sei, als die Ertragsbestimmung. (Anweisung zc. 1820. S. IV).

*) H. Cotta: Systematische Anleitung zur Taxation der Waldungen. Berlin, 1804. — Anweisung zur Forst-Einrichtung und Abschätzung. Dresden, 1820.

Hieraus erklärt sich seine Neigung für die Flächenmethoden. Das Buch Cottas von 1804 enthält offenbar Anklänge an Schilcher (3. B. S. 74 und 75), wo er für die Verbindung von Flächen- und Massentheilung spricht. Cotta zeichnet sich aber dadurch aus, daß er unausgesetzt nach größerer Vereinfachung des Verfahrens strebt. Die Zeit theilt Cotta bei 60jährigem und höherem Umtrieb in Perioden von 20 Jahren, bei 40—60jährigem Umtrieb in solche von 10 Jahren, bei 40jährigem und niedrigerem Umtrieb in solche von 5 Jahren. Bei 20jährigen Perioden wird stets die erste wieder in 2 Jahrzehnte getheilt und diese Theilung so oft wiederholt, als eine Periode beendigt ist. Diese Perioden vergleicht er mit „Fächern“, „und in diese Fächer müssen bei der Forsteinrichtung die Waldabtheilungen gebracht werden“. (S. 43.) Auf diesen Ausdruck „Fächer“ läßt sich die spätere Entstehung des Wortes „Fachwerksmethoden“*) zurückführen. Im § 41 seiner Anweisung (1820) behandelt Cotta ein Beispiel rein nach dem einfachsten Flächenfachwerk, indem er die einzelnen Perioden mit gleichen Flächenjäten ausstattet. Er meint, es würden sich oft, bei der größten Verschiedenheit des Ertrages einzelner Orte, die periodischen Erträge dennoch ausgleichen, wenn die Perioden der Fläche nach gleichgestellt werden, da nur selten bloß gute oder bloß schlechte Bestände in einer Periode zur Benutzung kommen. Im Weiteren (§ 44) gedenkt Cotta der Möglichkeit, wo diese Ausgleichung nicht stattfindet, nach der verschiedenen Bestandsgüte der einen Periode etwas mehr Fläche zuzuweisen als der anderen; „so wird man ohne Schätzung eine sehr regelmäßige und dauerhafte Einrichtung machen können, bei welcher Nachhaltigkeit, Sicherheit, und ziemliche Gleichförmigkeit des Ertrags, neben der Freiheit des Betriebes und der ungelähmten Verwaltung aufs Beste bestehen können.“ Es wird also hier ein Flächenfachwerk mit annähernder Reducirung der Flächen empfohlen. Ein reines Flächenfachwerk wendet Cotta auch

*) Der Ausdruck „Fachwerk“ findet sich wohl zuerst in Laurov's Jahrbüchern der gesammten Forst- und Jagdwissenschaft und ihrer Literatur, 2. Jahrgang, 1824, Heft 3. In einem Aufsatz, „Die königlich Sächsische Forstverwaltung“, heißt es daselbst (S. 24): „Diese Perioden dienen als Fachwerke, in welche der Holztertrag gewissermaßen niederlegt wird . . .“ Der Verfasser dieses Aufsatzes ist nicht bekannt, vielleicht war es Cotta selbst. Als solchen citirt ihn v. Wedekind in seiner Anleitung zur Betriebsregulirung und Holztertragserschätzung der Forste (1834), indem er S. 8 unter Bezugnahme auf den erwähnten Aufsatz bemerkt: „ . . . Dieses von Hartig und Cotta zuerst gründlich dargelegte Verfahren, wurde von Cotta selbst, schon längst vor Hundeshagen, Fachwerksmethode genannt.“

beispielsweise für die Umwandlung eines Plenterwaldes in schlagweisen Hochwaldbetrieb an; eine betreffende Tabelle E am Schlusse seiner „Anweisung“ u. s. w. (1820) staltet jede der drei 30-jährigen Perioden mit vollständig gleichen Flächen, aber mit ungleichen Erträgen aus.

In einer anderen Stelle („Anweisung“ u. s. w. 1820, S. 56) bemerkt Cotta gegenüber der einfachen, vorher von ihm empfohlenen Flächentheilung: „Nicht immer ist man jedoch so genügsam bei einer Waldeinrichtung; man verlangt oft nicht nur eine noch größere Gleichförmigkeit des Ertrags, als hierdurch erreicht wird, sondern man will auch den Ertrag zum Voraus wissen, und nicht abwarten, bis er im Laufe der Bewirthschaftung bekannt wird. Es giebt auch allerdings Fälle, wo dieses nöthig oder wenigstens gut ist“. Für solche Fälle lehrt er (S. 58 bis 63) eine specielle Forstertragsbestimmung nach gutachtlicher Schätzung und wendet dabei ein Massenfachwerk an, indem er durch Verschiebung der Abtheilungen und Bestände die Ungleichheit der periodischen Erträge einigermaßen ausgleicht, nachdem der erste Ansatz durch einen mit Rücksicht auf die Bestandslagerung entworfenen Hauungsplan gefunden wurde. Vergleichen wir die Arbeiten Cottas und Hartigs, so stellt sich heraus, daß ersterer stets ein weit größeres Gewicht auf die Herstellung einer guten Bestandsordnung legte, als letzterer. Es erklärt sich dies sehr leicht aus dem verschiedenen Wirkungskreise beider Männer. Während Cotta hauptsächlich zuerst die thüringischen, später die sächsischen Nadelholzforste im Auge hatte, entstand Hartigs Verfahren in den hessischen Laubholzgebieten. *)

Die Idee der Betriebsklassenbildung ist Cotta nicht fremd gewesen, er giebt darüber indeffen keine scharf bestimmten Vorschriften.

Cotta erwarb sich ein besonders Verdienst dadurch, daß er schon 1804 (Systematische Anleitung 2c. 2. Abth. S. 133 u. f.) auf die Nothwendigkeit gründlicher Forstrevisionen hinwies. Diese Revisionen sollten nach Maßgabe der Localverhältnisse alle 10, 15 oder 20 Jahre eintreten und darüber Auskunft geben: „1) ob alle gegebenen Vorschriften bisher gehörig befolgt worden sind? 2) welches der Erfolg dieses Verfahrens gewesen? 3) ob hier und da Abänderungen oder ganz neue Anordnungen gemacht werden müssen? 4) auf welche Weise diese am zweckmäßigsten zu veranstalten sind?“ Auch genaue Vorschriften über Materialcontrole werden gegeben. Noch mehr tritt die

*) Bernhardt: Geschichte des Waldeigentums 2c. 2. Band, 1874. S. 354 und 355.

Wichtigkeit der Revisionen und die der Führung der Wirthschaftsbücher in der Anweisung von 1820 hervor (3. Abth. S. 141 u. f.). In Sachsen wurde die erste Revision 1824 abgehalten.

Wo Cotta ein Massenfachwerk anwendet, vergißt er nicht der Fläche, und wir finden deshalb schon durch Cotta jenes neuere Verfahren angebahnt, welches man combinirtes Fachwerk nennt, da dasselbe bald mehr, bald weniger Massen- und Flächenfachwerk zu vereinigen strebt.

Schon zu Cottas Zeit, als derselbe noch das Forsteinrichtungswesen in Sachsen leitete, entwickelte sich das hier angewendete Verfahren zu einem combinirten Fachwerke (s. § 123)*). Das heißt, man hielt im Interesse der Herstellung einer guten Bestandsordnung am Flächenfachwerke fest und wies den einzelnen, 20 jährigen Perioden nach Umständen gleiche oder verhältnißmäßige Flächen zu, auf welchen die Hiebszeit der einzelnen Orte sich mehr oder weniger nach derjenigen richten sollte, in welcher die ganzen Abtheilungen der künftigen Bestandsfolge halber zur Benutzung kommen sollten.**). Dabei versuchte man allerdings bald mehr, bald weniger zu groß erscheinende Schwankungen der periodischen Erträge auszugleichen, welche anfänglich noch für die ganze Umtriebs- oder Einrichtungszeit nachgewiesen wurden.

Eine wesentliche Vereinfachung der Fachwerksmethoden trat ein, als man aufhörte, specielle Berechnungen der Flächen und Massen für die ganze Umtriebszeit anzustellen. Zuerst war es wohl namentlich der hessische Oberforstdirector Ph. C. v. Klipstein***), welcher vorschlug, die specielle Ertragsberechnung nur für die nächste Periode auszuführen, die folgenden Perioden dagegen nur ganz summarisch zu berücksichtigen. Er gestattete bis 20 % Differenzen. Auch in Sachsen sah man, belehrt durch die Revisionen, bald von der speciellen Bestimmung der Zukunft aller Orte ab, und kurze Zeit auf einem 40-jährigen Hiebsplan feststehend, ging man vom Jahre 1834 an dazu über, die speciellen Hiebsbestimmungen nur auf die nächsten 10 Jahre zu ertheilen und auch den Hiebsatz nur für diesen Zeitraum festzustellen.†)

*) Festschrift für die XXV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Dresden. 1865. 2. Theil, S. 21 u. f.

**) Festschrift zc. 2. Theil, S. 22.

***) v. Klipstein: Versuch einer Anweisung zur Forstbetriebs-Regulirung. Gießen, 1823.

†) Festschrift zc. 2. Theil, S. 24.

III. Die Normalvorraths-Methoden.

Die Normalvorrathsmethoden, auch Weiser- oder Formel-Methoden genannt, berechnen den Hiebssatz mit Hilfe einer Formel aus dem Verhältnis zwischen dem wirklichen und normalen Vorrath und dem Zuwachs eines Waldes; ein Wirtschaftsplau ist zur Entwicklung des Hiebssatzes nicht Voraussetzung.

Die älteste dieser Methoden ist die sogenannte österreichische Kameraltaxe. Am 12./14. Juli 1788 wurde von der Hofkammer in Wien ein Decret erlassen, welches ein bestimmtes Verfahren für „Waldabschätzungen“ vorschreibt.*) Das Decret weist übrigens auf die beim Steuerregulirungsgeschäft bereits angewendeten Schätzungsmethoden hin. War auch der Zweck des Decretes nur der, Vorschriften für Waldabschätzungen, d. h. für Waldwerthrechnungen zu geben, so entwickelte sich doch sehr bald aus ihm jene Ertragsregelungs-Methode, welche allgemein mit dem Namen österreichische Kameraltaxe bezeichnet wird. Offenbar war hierzu nächstliegende Ursache die dem Decrete zu Grunde liegende Idee eines Waldnormalzustandes; es spricht von einem „forstmäßig behandelten und in ordentliche Schläge eingetheilten“ Walde, dem gegenüber von einem „über seine Kräfte hergenommenen“ und von einem „geschonten“ Walde. Wer übrigens zuerst die Vorschriften des Decretes zu Zwecken der Ertragsregelung anwendete, ist nicht bekannt.**) Jedenfalls ist dies aber sehr bald geschehen, denn

*) Der Wortlaut dieses Decretes war in der forstlichen Literatur lange Zeit unbekannt. Verfasser fand dasselbe in dem „Geseßlexikon im Geistlichen-, Religions- und Toleranzfache, wie auch in Güter-, Stiftungs-, Studien- und Censursachen für das Königreich Böhmen von 1601 bis Ende 1800. Aus den Originalakten des k. k. Gubernialarchivs ausgezogen und geordnet von P. K. Jaksch“, VI. Band (1818), und theilte es im Tharander Jahrbuche, 19. Band (1869), S. 78 u. f. mit.

**) Die Geschichte der Kameraltaxe hat J. Kewald durch Veröffentlichung der amtlichen Verhandlungen, welche zum Erlaß des Normales oder Decretes geführt haben, neuerdings geschildert. Zu vergl. Kewald: Zur Geschichte der Cameral- Taxations- Methode. Wien, 1881. (Separatabdruck aus dem V. und VI. Hefte der Mittheilungen des niederösterreichischen Forstvereines). Es ist aber wohl nicht ganz richtig, wenn er dem Verfasser der 1878 erschienenen „Instruction für die Betriebseinrichtung der österreichischen Staats- und Fondsjorste“ ungenügendes Vertrauen mit dem Wesen dieser Methode vorwirft, und wenn er das Tharander Jahrbuch (30. Bd.) tabelt, weil es die Anwendung der Kameraltax-Formel in dieser Instruction damit entschuldigt, daß den österreichischen politischen Behörden, welche wegen Servitutfragen forstliche Wirtschaftspläne zu prüfen haben, gestützt auf das Geseß, die Kameraltaxe als das allein berechtigte Verfahren gelte. Nicht richtig ist hier nur der Ausdruck „Geseß“, es müßte besser heißen „Gebrauch“, ob-

André spricht schon 1811 von der „Kameral-Methode“ als von etwas bereits Bekanntem. Diese Methode lehrt den Normalvorrath („fundus instructus“) als Factor des Normalzustandes kennen und fordert, daß die Wirthschaft Vorrathsmangel oder Ueberfluß während einer Umtriebszeit ausgleiche. Die Betriebsklassen-Eintheilung war dem Verfahren jedenfalls nicht fremd, dagegen ist bei ihm von einem Wirthschaftsplan im Sinne der älteren Fachwerkmethoden keine Rede. Genauer geschildert wurde die Kameraltaxe zuerst von Ch. Carl André und namentlich von seinem Sohne, dem Forstrath Emil A. André*). Letzterer findet einen Vorzug der Kameraltaxe gegenüber dem Fachwerke Hartigs besonders mit darin, daß sie von der Aufstellung von Wirthschaftsplänen für ganze Umtriebszeiten nichts weiß; er bekundet dadurch wirthschaftliche Einsicht, daß er den Wirthschaftsplan nur auf 20 Jahre aufstellen und alle 20 Jahre erneuern will.**)

Ueber die Entwicklung der Formel des Hiebszages und den Gang des Verfahrens selbst zu vergl. § 126. Es stützt sich einzig und allein auf die Größe des Haubarkeits-Durchschnittszuwachses. Ob dies wegen Mangels an Ertragsstafeln oder grundsätzlich geschehen, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. —

Wenige Jahre später, im Jahre 1795, wahrscheinlich aber ohne Kenntniß von der Kameraltaxe zu haben, schrieb anonym der fürstlich Lippe'sche Oberförster Paulsen seine „Kurze, praktische Anweisung zum Forstwesen“ und stellt darin vollständig neue Gesichtspunkte für die Ertragsregelung auf***). Er entwickelt das Verhältniß des

gleich das Jahrbuch den ersteren Ausdruck einer sehr guten Quelle entnommen hatte. Zu vergl. hierüber: Mickliß: Die Anwendung der Cameraltaxations-Methode, im Tharander Jahrbuche 32. Bd. (1882), S. 60 u. f., sowie das Repertorium des Tharander Jahrbuches 33. Bd., S. 254 und 255.

*) Ch. C. André in: Oekonomische Neuigkeiten; seit 1811.

Emil A. André: Versuch einer zeitgemäßen Forstorganisation. 1. Abth. Innere Forstorganisation, enthaltend die vollkommenste Sicherstellung der Nachhaltigkeit. Prag, 1823. (2. Aufl. 1830.)

**) A. a. O. I. e. S. 88. „Nach Verlauf der ersten speciellen Periode von 20 Jahren entwirft man den neuen Wirthschafts- und Kulturs-Plan für die nächstfolgende zweite specielle Periode, oder die folgenden 20 Jahre u. s. w.“

***) Kurze, praktische Anweisung zum Forstwesen oder Grundsätze über die vortheilhafteste Einrichtung der Forsthaushaltung und über Ausmittlung des Werths vom Forstgrunde, besonders auf die Grafschaft Lippe angewendet, verfaßt von einem Forstmanne und herausgegeben von Georg Ferdinand Führer, Fürstl. Lippischen Cammerath, nebst einer Vorrede vom Königl. Churfürstlichen Herrn Oberförster Kunze zu Erzen. Detmold, 1795.

(laufenden) Zuwachses zu dem Ertrage des Forstgrundes im vollkommenen Zustande und schließt aus diesem Verhältniß auf die Größe des Ertrages eines Waldes im unvollkommenen Zustande. Sehr richtig weist Paulsen darauf hin, daß einem Walde im vollkommenen Zustande jährlich nicht mehr und nicht weniger Masse zu entnehmen sei, als jährlich durch den Zuwachs ersetzt werde. Die bis dahin meist übliche Berechnung der Massen und des Zuwachses auf Probemorgen in völlig schlagbarem Holze verwirft er, da (l. c. S. 76) diese „Probemorgen zu keinem richtigen Maasstabe der Bestimmung des möglichen Ertrags vom Forstgrunde dienen können, weil sie kaum die Hälfte des sämtlichen Holzes enthalten, was seit der vorigen Abholzung darauf erwachsen — durch Verdrängung bei der Zunahme des Bestandes aber von der Natur schon vorhin abgeworfen ist, noch was ferner vor dessen gänzlicher Abholzung darauf erwachsen kann.“ Um diesen Fehler zu vermeiden, entwirft er eine Reihe von Erfahrungstafeln für verschiedene Holzarten und Bonitäten. Diese Tafeln enthalten nicht bloß die Haubarkeits-, sondern auch die Zwischennutzungen. Dadurch wird es möglich, durch Summirung und Zurechnung der Abgangsmassen zu den Abtriebserträgen verschiedener Altersstufen den Gesamtertrag verschiedener Umtriebe aufzufinden. Die Summirung der Ertragstafel giebt den Normalvorrath, mit diesem wird in die Summe aus dem Inhalte des u-jährigen Schlages und sämtlicher bis dahin eingehenden Zwischennutzungen dividirt: das Product aus dem erhaltenen Quotienten mit dem wirklichen Vorrath eines der Bonität der Ertragstafel entsprechenden Waldes ist gleich dem jährlich möglichen Gesamtertrage.

Nicht nur durch die Aufstellung von Ertragstafeln*) erwarb sich Paulsen ein Verdienst um die Wissenschaft, sondern sonach auch dadurch, daß er einen einfachen neuen Weg der Ertragsregelung lehrte, dadurch der erste Begründer der auf das Nutzungsprocent gegründeten Abschätzungstheorien wurde**). —

Einen ganz ähnlichen Weg wie Paulsen schlug Hundeshagen***) ein. Fast möchte man glauben, daß ihm Paulsen's

*) Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß zu derselben Zeit auch G. L. Hartig Erfahrungstafeln in seiner Anweisung zur Taxation der Forste veröffentlichte.

**) Th. Hartig: Vergleichende Untersuchungen über den Ertrag der Rothbuche. Berlin, 1847. S. IV — Th. Hartig hat hier die Verdienste Paulsen's zuerst in weiteren Kreisen bekannt gemacht.

***) Hundeshagen: Encyclopädie der Forstwissenschaft. Zweite Abtheilung, 20*

Arbeit nicht fremd geblieben sei, obgleich er dieselbe, so viel uns bekannt, nirgends erwähnt. Möglich ist es aber auch, daß Hundeshagen ganz selbstständig zu derselben Ertragsformel gelangte. Wie Paulsen vertheilt Hundeshagen den Vorraths-Mangel oder Ueberschuß nicht einfach arithmetisch auf die ganze Umtriebszeit, sondern multiplicirt mit dem Quotienten aus Normalvorrath in den normalen Hiebsfuß den wirklichen Vorrath, um einen jährlichen Hiebsfuß zu finden, bei dessen Nutzung sich die Vorrathsdifferenzen allmählig ausgleichen. Diesen Quotienten nannte er das Nutzungsprocent, obgleich derselbe gar kein Procent ist (s. S. 150). Die Rechnung stützt sich durchgängig auf den laufenden Zuwachs; das Nutzungsprocent wird nur mit Hilfe des Abtriebsertrages berechnet, während Paulsen die Zwischennutzungen mit berücksichtigt, da er sie dem normalen Hiebsfuße zurechnet. Hundeshagen nannte sein Verfahren selbst das „rationelle“, wodurch sich der Name „rationelle Methoden“ später auf alle Normalvorraths-Methoden allmählig übertrug. Die Eintheilung des Waldes in Betriebsklassen ist bei Hundeshagen streng durchgeführt. Der Fällungsplan dagegen macht keinen unbedingten Bestandtheil seiner Methode aus. „Periodische Nachschätzungen“ (Revisionen) werden gefordert. Ueber das Verfahren selbst zu vergl. § 127.

Historisch nicht uninteressant ist das Verfahren des königl. bayrischen Salinen-Forstinspectors Huber, welches derselbe schon 1812 seiner Dienstbehörde mittheilte, aber erst später veröffentlichte*). Er setzt den Hiebsfuß gleich dem wirklichen Zuwachs, vermehrt oder vermindert um einen entsprechenden Theil der positiven oder negativen Vorrathsdifferenz $V_w - V_n$, welche er während einer Umtriebszeit in einer fallenden Reihe beseitigen will. Huber schließt sich also der Kameraltage an, berechnet jedoch den Normalvorrath nicht mit dem Haubarkeits-Durchschnittszuwachs, sondern veranschlagt ihn nach seiner

forstliche Gewerbslehre. Tübingen, 1821. — 4. Auflage herausgegeben von J. L. Klauprecht. Tübingen, 1843.

Der selbe: Die Forstabschätzung auf neuen, wissenschaftlichen Grundlagen, Tübingen, 1826. — 2. Auflage herausgegeben von J. L. Klauprecht. Tübingen, 1848.

*) 1824 und 1825 in Behlen's Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen. 2. und 4. Band. — Später, 1832 und 1833 lieferte er in der Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung Nachträge, welche Erläuterungen und einige Abänderungen enthalten.

wirklichen Masse. Ebenso wird der wirkliche Vorrath nach der vorhandenen Masse annähernd eingeschätzt, indem man die Bestände nach ihrem Alter an 4 Perioden vertheilt und für jeden einzelnen Bestand annimmt, daß er das mittlere Alter seiner Periode habe. Nur in den älteren Beständen erfolgt eine specielle Massenaufnahme durch Probeflächen.

Der normale Zuwachs wird als periodischer Durchschnittszuwachs in Rechnung gestellt, der wirkliche als laufend jährlicher während der nächsten 10 Jahre. Der Hiebssatz selbst wird nur für 10 Jahre bestimmt. Eine praktische Bedeutung hat das Verfahren heute wohl nicht mehr.

Auch der fürstlich sigmaringische Forstmeister Karl und Carl Heyer verließen wieder den von Hundeshagen betretenen Weg.

Ersterer veröffentlichte 1838*) eine dem äußeren Anschein nach der Kameraltax-Formel ähnliche Formel für die Berechnung des Hiebssatzes. Die einzelnen Factoren werden aber nicht mit Hilfe des Haubarkeits-Durchschnittszuwachses, sondern mit dem laufenden Zuwachse berechnet, und an Stelle des für die Ausgleichung der Differenz zwischen dem wirklichen und dem normalen Vorrathe von der Kameraltaxe willkürlich gewählten Untriebes bestimmt Karl einen nach den vorliegenden Waldverhältnissen verschieden zu bemessenden Ausgleichungszeitraum. — Derselbe bearbeitete später eine besondere „Fachwerksmethode“, welche in Verbindung mit einer ihr eigenthümlichen Vorraths- und Zuwachsberechnung steht**). Zu vergl. § 129.

Carl Heyer***) schloß sich noch mehr an die Kameraltaxe an, als Karl, indem er wie diese die Rechnung auf den Haubarkeits-Durchschnittszuwachs stützt. Die Ausgleichung der Vorrathsdifferenzen soll wie bei der Methode Karls während eines nach den vorliegenden Waldverhältnissen verschieden zu bemessenden Zeitraumes erfolgen. Auf „Betriebspläne“ legt er besonderes Gewicht, „obgleich ihre Anfertigung gerade nicht durch das Princip dieser Methode bedingt wird“. †) Eigenthümlich ist aber die Thatsache, daß der wirkliche Haubarkeits-Durch-

*) H. Karl: Grundzüge einer wissenschaftlich begründeten Forstbetriebs-Regulirungs-Methode. Sigmaringen, 1838.

***) H. Karl: Die Forstbetriebs-Regulirung nach der Fachwerksmethode auf wissenschaftlichen Grundlagen. Stuttgart, 1851.

***) Carl Heyer: Die Waldertrags-Regelung. Gießen, 1841. — 2. und 3. Auflage herausgegeben von Gustav Heyer. Leipzig, 1862 und 1883.

†) C. Heyer: Die Waldertrags-Regelung. 1841. S. 235.

schnittszuwachs, wie ihn Heyer in Rechnung stellen will, richtig eigentlich nicht früher ermittelt werden kann, als bis man das Abtriebsalter der einzelnen Bestände kennt; es muß also ein specieller Hiebsplan für den ganzen Umtrieb aufgestellt werden, um den fraglichen Zuwachs zu berechnen. Dadurch wird streng genommen das Verfahren zu einer Fachwerksmethode, welche nur mehr oder weniger nebenher bei der Bestimmung des Hiebsjahres durch die Ertragsformel unterstützt wird. Noch deutlicher, als in der 1. Auflage der „Waldertrags-Regelung“ tritt dies in der von G. Heyer herausgegebenen 3. Auflage des Buches hervor. Zu vergl. § 128.

Eine zu den Vorrathsmethoden im strengsten Sinne des Wortes ebenfalls nicht gehörige, indessen denselben sich durch ihre Begründung eng anschließende Methode der Ertragsregelung entwickelte Professor Breymann in Mariabrunn, indem er sich auf den Factor eines der normalen Altersabstufung entsprechenden Durchschnittsalters stützte*). Zu vergl. § 130.

Endlich verdient hier noch jenes Verfahren Erwähnung, welches durch eine officielle Instruction vom Jahre 1856 für die Vermessung und Abschätzung der österreichischen Reichsforste bestimmt wurde, da es wenigstens theilweise den Normalvorrathsmethoden angehört. Es schließt sich an die Kameraltaxe an, unterscheidet sich von dieser jedoch wesentlich in der Ermittlung der einzelnen Factoren. An Stelle dieser Instruction trat eine neue im Jahre 1878. Zu vergl. § 131.

IV. Ertragsermittlungen nach Durchschnittsgrößen.

Mit verschiedenen Modificationen ist in der Praxis eine große Anzahl solcher Methoden versuchsweise in Anwendung gebracht oder auch nur empfohlen worden.

Wir können dieselben in folgende Kategorien theilen:

1) Bestimmung des Hiebsjahres nach den Ergebnissen der bisherigen Abnutzung.

Ist letztere als Durchschnittssatz aus einer längeren Reihe von Jahren zu entwickeln, dann kann sie allerdings eine sehr brauchbare Hilfsgröße für die Bestimmung des künftigen Hiebsjahres werden, das

*) Breymann a. a. O.: Anleitung zur Berechnung des Holzzuwachses und nachhaltigen Ertrages. Wien, 1855. — Anleitung zur Holzmesskunst, Waldertragsbestimmung und Waldwerthberechnung. Wien, 1868.

heißt nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der allmäligen Gestaltung des Alters- und Bonitätsklassen-Verhältnisses.

2) Ertragsbestimmung nach den Zuwachsverhältnissen ungefähre passender Erfahrungstafeln.

3) Ermittlung des Hiebssatzes durch Vergleichung des Waldes mit ähnlichen, bereits eingerichteten Wäldern.

Die unter 2 und 3 genannten Methoden sind nur dann von Werth, wenn es sich darum handelt, in ganz kurzer Zeit ein ungefähres Urtheil abzugeben.

4) Ertragsbestimmung durch unmittelbare Untersuchung des wirklichen Zuwachses, und zwar soll der Hiebssatz gleich sein

a) dem laufend jährlichen Zuwachs, oder

b) dem Haubarkeits-Durchschnittszuwachs, oder

c) dem jährlichen, durchschnittlichen Zuwachs, bezogen auf das gegenwärtige Alter und die vorhandene Masse der Bestände.*)

Daß die unter IV. genannten Methoden keinen großen Werth haben, bedarf eines weiteren Beweises nicht, sie können nur Hilfsgrößen für die Bestimmung des Materialertrages bieten. Wir werden sie daher im Folgenden nicht näher besprechen.

Wiederholt hat man versucht, die verschiedenen Methoden der Ertragsbestimmung in ein bestimmtes System zu bringen. Die Schwierigkeit der Entwicklung eines solchen Systemes liegt in den zahlreichen Uebergangsformen, welche die verschiedenen Methoden unter einander verbinden, dann in der gleichzeitigen Anwendung verschiedener Methoden, also in einer Vermengung derselben. In der Praxis stehen, wie Martin**) sehr richtig bemerkt, die verschiedenen Methoden gar nicht so scharf getrennt gegenüber, als unsere Lehrbücher und Zeitungsartikel glauben machen. Wir haben es deshalb vorgezogen, in den folgenden §§ nur einige typische Formen der Hauptmethoden zu schildern, ohne uns an ein strenges System zu binden.

Forstmeister Dr. Stöber***) hat in neuester Zeit ein System der Methoden der Ertragsregelung aufgestellt, welches in der Hauptsache wenigstens mit unserer Anordnung derselben übereinstimmt.

*) Hierher gehört die Methode des bayer. Forstmeister Martin: Der Wälder Zustand und Holzsertrag u. s. w. München, 1836.

**) Dr. H. Martin: Wegnez, Eintheilung und Wirtschaftsplan in den Gebirgsforsten. München, 1882.

***) Forstwissenschaftliches Centralblatt. 1884. S. 522 u. f.: Einige Bemerkungen über den Begriff der Fachwerkmethoden.

Dasselbe lautet wörtlich wie folgt:

Alle Methoden der Ertragsregulirung verfolgen den Zweck, die Nachhaltigkeit des Waldertrags zu sichern und die Abnutzung zu regeln. Sie erreichen das Ziel:

- | | |
|--|---|
| <p>I. Durch örtliche Einteilung des Waldes in fest abgegrenzte Jahresschläge</p> | <p>A. Flächen- oder Schlageinteilung.</p> |
| <p>II. Mit Hilfe und auf Grund eines in Fächer eingetheilten tabellarischen Planes</p> <p>1. mit Flächenfächer</p> <p>2. „ Massenfächer</p> <p>3. „ Flächen- u. Massenfächer</p> <p style="padding-left: 2em;">a) für den ganzen Einrichtungszeitraum</p> <p style="padding-left: 2em;">b) für einen Theil desselben</p> <p>4. theils mit Flächen- und Massenfächer, theils mit bloßen Flächenfächer</p> | <p>B. Fachwerksmethoden.</p> <p>a) Flächenfachwerk.</p> <p>b) Massenfachwerk.</p> <p>c) Combinirtes Fachwerk.</p> <p>α) volles combinirtes Fachwerk.</p> <p>β) unvollkommenes combinirtes Fachwerk (z. B. Judeich's Bestandswirthschaft).</p> <p>δ) Gemischtes Fachwerk (z. B. Klipstein's, Grebe's Verfahren).</p> |
| <p>III. Durch Ableitungen aus dem arithmetischen Verhältniß zwischen Vorrath und Zuwachs, zu deren Entwicklung ein Wirthschaftsplan nicht Voraussetzung, sondern nur eventuelles Darstellungsmittel ist</p> | <p>C. Normalvorraths- od. Formelmethode.</p> |

Dieses System hat jedenfalls eine historische Basis und zeichnet sich durch Einfachheit aus. Wir lassen es dahingestellt sein, ob man nicht das unter 4 genannte gemischte Fachwerk als eine Unterart des vielseitigen combinirten Fachwerkes betrachten könne.

Hinzufügen wären der Vollständigkeit wegen die von uns unter IV aufgeführten Methoden der Ertragsermittelung nach Durchschnittsgrößen, obgleich dieselben nur einen höchst zweifelhaften Werth besitzen und nur für ganz oberflächliche Gutachten Anwendung finden können.

§ 119.

Die Schlageinteilung.

Diese Methode theilt die Fläche des Waldes in einzelne Jahresschläge und grenzt letztere örtlich fest ab; der Ertrag jedes einzelnen Schlages giebt den Niebsatz der Abtriebsnutzung für das betreffende Jahr.

Es wird also streng genommen gar kein Massen-, sondern nur ein Flächen-Niebsatz, kurzweg Flächenatz bestimmt.

Für den jährlichen Betrieb ist letzterer gleich dem Jahresschlage, also nach § 27 $\frac{F}{u}$ oder $\frac{F}{u+n}$, je nachdem die Begründung des neuen Bestandes dem Abtriebe des alten sofort folgt oder nicht.

Für kleine Waldungen mit aussetzendem Betriebe würde sich der Flächenfuß berechnen durch $\frac{nF}{u}$, wenn nur alle n Jahre ein Schlag geführt werden soll.

Man unterscheidet:

- a) die einfache oder geometrische Schlagtheilung,
- b) die Theilung in Proportionalschläge.

Erstere, wohl die älteste Form, besteht einfach darin, daß man den Wald ohne Rücksicht auf Bestands- oder Standortsbonität in gleich große Jahresschläge theilt. Je nach den Terrain- und sonstigen Verhältnissen wird man mehr oder weniger regelmäßige Form und Aueinanderreichung der letzteren erlangen können.

Für Niederwald eine wohl brauchbare Methode, denn wenn man von einem 20 ha großen Walde, welcher im 20jährigen Umtriebe bewirthschaftet werden soll, jährlich $\frac{20}{20} = 1$ ha abtreibt, so wird schon im nächsten Umtriebe stets 20 jähriges Holz zum Hiebe kommen.

Während des ersten Umtriebes ergeben sich hierbei mehr oder weniger große Schwankungen des Ertrages wegen der Alters- und Bonitäts-Differenzen der einzelnen Schläge. Für die folgenden Umtriebe bleiben bei geometrisch gleich großen Schlägen Schwankungen des jährlichen Ertrages wegen der Verschiedenheit der Bonitäten. Um dies zu vermeiden, wurde die Theilung in Proportionalschläge angewendet, d. h. man bestimmte die Größe der einzelnen Schläge nach dem umgekehrten Verhältnisse ihrer Bonität, und zwar entweder nach der Standortsbonität oder nach der Bestandsbonität.

Könnte man die Standortsgüte genau bestimmen, so würde dies erstere Verfahren Ertragsdifferenzen nur für die erste Umtriebszeit in Folge abnormen Alters- und Bonitäts-Klassenverhältnisses der Bestände ergeben, die folgenden Umtriebe müßten gleiche Erträge liefern.

Ermittelt man die Schlaggröße nach dem Verhältnisse der gegenwärtigen Bestandsbonität, so wird der erste Umtrieb zwar gleiche Jahreserträge gewähren, soweit das gegenwärtige Altersklassenverhältniß nicht unvermeidliche Störungen verursacht; dagegen werden künftig die Differenzen der Standortsbonitäten auf die Dauer Schwankungen des Hiebsfußes hervorrufen.

Die Rechnungsform bleibt sich gleich, wir mögen die Schlaggröße nach der Bonität des Standortes oder nach der des Bestandes ermitteln.

Beispiel. Ein 100 ha großer Niederwald mit 20jährigem Umtriebe enthalte drei verschiedene Standortsklassen:

- a) 30 ha mit 4 fm Haubarkeits-Durchschnittszuwachs,
 b) 50 " " 3 " " "
 c) 20 " " 2,5 " " "

Mittlere Bonität:

$$\frac{30 \cdot 4 + 50 \cdot 3 + 20 \cdot 2,5}{100} = 3,2 \text{ fm.}$$

Reducirte Flächen:

$$a) 30 \times \frac{4}{3,2} = 37,5 \text{ ha,}$$

$$b) 50 \times \frac{3}{3,2} = 46,9 \text{ "}$$

$$c) 20 \times \frac{2,5}{3,2} = 15,6 \text{ "}$$

Zusammen 100 ha.

$$\text{Jahresschlag } \frac{100}{20} = 5 \text{ ha.}$$

Größe der einzelnen Proportionalschläge:

$$\text{Von a) } 4 : 3,2 = 5 : x, \text{ hieraus } x = \frac{3,2 \cdot 5}{4} = 4,00 \text{ ha,}$$

$$\text{" b) } 3 : 3,2 = 5 : x, \text{ " } x = \frac{3,2 \cdot 5}{3} = 5,33 \text{ "}$$

$$\text{" c) } 2,5 : 3,2 = 5 : x, \text{ " } x = \frac{3,2 \cdot 5}{2,5} = 6,40 \text{ "}$$

Hiernach würde liefern:

$$a) \frac{30}{4} = 7,50 \text{ Jahresschläge,}$$

$$b) \frac{50}{5,33} = 9,38 \text{ "}$$

$$c) \frac{20}{6,4} = 3,12 \text{ "}$$

20 Jahresschläge*).

*) Zu vergl. § 77.

Die einzelnen Schläge werden nun im Walde am besten durch bleibende Steine begrenzt. Hierbei ist selbstverständlich auf die Terrain- und Transportverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Die Proportionaltheilung eines Mittelwaldes wird den Zweck der Gleichmäßigkeit der Jahresnutzung nicht viel besser erreichen, wie die einfache geometrische Schlageintheilung, weil die Erträge des Oberholzes viel zu schwankende sind; trotzdem empfiehlt es sich auch für diese Betriebsart, den Wald in einzelne, fest abgegrenzte Jahresschläge zu theilen, deren Größe im umgekehrten Verhältnisse zur Standortsbonität steht.

Bei dem geregelten Plenterbetrieb ist weniger eine Eintheilung des Waldes in Schläge für die einzelnen Jahre, als in solche für längere Zeiträume, z. B. für Jahrzehnte (Decennialschläge) zu empfehlen. Es bildet diese Form der Schlageintheilung den Uebergang zum Flächenfachschnitt. Nach den jetzt allgemein herrschenden, gewiß auch begründeten Ansichten sind im Plenterbetriebe nur jene Wälder oder Waldtheile zu bewirthschaften, welche auf exponirten Kuppen, Bergrücken, Küsten u. als eigentliche Schutzwälder zu betrachten sind, bei denen die Erhaltung eines entsprechenden Waldstandes über die Bedeutung des Holzertes zu stellen ist. Wir empfehlen deshalb hier ohne Weiteres die einfache geometrische Theilung des Ganzen in Decennial- oder überhaupt in solche Schläge, welche dem Zeitraume von einer Revision bis zur anderen entsprechen.

Allgemeine Würdigung der Schlageintheilung.

Die Schlageintheilung ist unter allen Methoden der Ertragsregelung diejenige, welche am meisten direct der Herstellung des normalen Altersklassenverhältnisses in Größe und Vertheilung zustrebt. Sie fordert deshalb die Erfüllung vieler Voraussetzungen, wenn nicht die größten Opfer der Wirthschaft auferlegt werden sollen:

Erstens muß, sollen sich die Schläge wirklich aneinander reihen, ein fast regelmäßiges Altersklassenverhältniß vorhanden sein, weil sonst ganz ungerechtfertigte Opfer durch den Hieb unreifer und durch das Stehenlassen überreifer Bestände zu bringen wären.

Zweitens muß ein regelmäßiger Fortgang des Hiebes ohne alle äußere Störung durch Absatzverhältnisse oder Elementar-Ereignisse stattfinden können.

Solche Anforderungen befriedigt der schlagweise Hochwaldbetrieb

selbst für die bloße Material-Ertragsregelung niemals, um so weniger, je höher der Umtrieb, entschieden gar nicht, wenn die Grundsätze der Finanzrechnung Anwendung finden sollen. Im Vorstehenden wurde deshalb dieser Betrieb nicht besonders erwähnt.

Anwendbar ist die Methode für den Niederwald und Mittelwald, mit den angegebenen Modificationen auch für den Plenterwald.

§ 120.

Die Fachwerksmethoden überhaupt.

Als man einsah, daß für den schlagweisen Hochwaldbetrieb eine Schlageintheilung nicht durchführbar war, um so weniger, je höher der Umtrieb, oder je mehr man Anspruch machte auf eine gewisse Gleichmäßigkeit des Hiebsfazes, verließ man die Eintheilung des Ganzen für die Einzeljahre und suchte sie auf längere Zeitabschnitte (Perioden, Fächer) zu begründen. Man entwarf einen für den ganzen Umtrieb oder für einen diesem mehr oder weniger nahestehenden Einrichtungszeitraum (S. 321) einen maßgebend sein sollenden Wirthschaftsplan, welcher sich auf die Periodeintheilung stützte. Als charakteristische Eigenthümlichkeit der Fachwerksmethoden erscheint hienach der Umstand, daß sie mit Hilfe eines in Fächer eingetheilten, tabellarischen Wirthschaftsplanes die Gleichstellung oder eine gewisse Regelmäßigkeit der Nutzung nach Fläche oder Masse nicht für die Einzeljahre, sondern für längere Zeitabschnitte (Perioden) entwickeln, und den jährlichen Hiebsfaz an Fläche oder Masse, bezüglich dessen mehr oder weniger große Schwankungen gestattet sein können, durch Division des periodischen Hiebsfazes mit der Anzahl der Periodenjahre finden.

Zuerst war es G. L. Hartig, welcher die Perioden mittelst eines allgemeinen Wirthschaftsplanes mit gleichen oder allmählig steigenden Massenerträgen anzustatten versuchte; er wurde dadurch der Begründer des später sogenannten Massenfachwerkes (s. S. 298 u. f.). Die mehr oder weniger regelmäßige Eintheilung des Waldes in einzelne Periodenflächen fand dabei entweder nicht statt oder trat wenigstens gegenüber der Massenvertheilung in den Hintergrund.

Anderen waren die Massen- und Zuwachserhebungen zu unsicher, sie theilten deshalb den einzelnen Zeitabschnitten (Perioden) bestimmte, gleiche oder annähernd gleiche Flächen zu und übertrugen diese Eintheilung in mehr oder weniger regelmäßiger Form auf den Wald

selbst. So entstand das sogenannte Flächenfachwerk. Als einer der einflußreichsten Vertreter dieser Methode ist Heinrich Cotta zu betrachten, obgleich derselbe je nach den gegebenen Verhältnissen auch Massenfachwerk, Schlageintheilung oder combinirtes Fachwerk angewendet wissen wollte. Den Ausdruck „Fächer“ für die Perioden hat Cotta zuerst gebraucht (s. S. 302).

Aus der Verbindung der Ziele des Massenfachwerkes mit denen des Flächenfachwerkes entstand später das sogenannte combinirte Fachwerk.

In der Theorie, noch mehr in der Praxis entwickelten sich zahlreiche Variationen aus den Grundgedanken der Fachwerksmethoden. Die Besprechung der Hauptformen der letzteren in den folgenden §§ kann nur einzelner dieser Variationen nebenher gedenken, sie soll zunächst die Hauptmethoden in einfachster Form schildern. Sind auch diese einfachsten Grundformen wohl niemals, wenigstens nicht für längere Zeit ohne die verschiedenartigsten Modificationen in Anwendung gekommen, so tritt bei ihnen das leitende Princip doch am schärfsten hervor.

In neuester Zeit hat Oberförster Denzin ein System der Fachwerksmethoden aufgestellt.*) Er versteht unter letzteren „diejenigen Methoden der Waldertrags-Regelung, welche die Etatsbestimmung auf die Bedingung basiren, daß die Betriebsfläche im Laufe eines im Voraus bestimmten Zeitraumes gerade einmal bis zu Ende genutzt wird. Die Betriebsfläche umfaßt diejenigen Betriebsklassentheile, deren Abtrieb bei der Ermittlung des Etats in Anschlag gebracht werden soll.“ Sein System lautet:

Man stellt die Betriebsfläche und deren Nutzungszeitraum fest und bemißt sodann den Etat derartig, daß während jenes Zeitraumes die Schläge der Einzeljahre

- | | | |
|--|---|--------------------------|
| a) gleiche Flächengröße besitzen, | } | Flächen- |
| b) Flächen von gleicher normaler Ertragsfähigkeit besitzen, | | |
| c) an sich gleiche Holzmassenerträge versprechen, | } | Massen- |
| d) ergänzt durch die Erträge der Zwischennutzungen gleiche Massenerträge versprechen, | | |
| e) partiellweise (etwa zu 20) in Summa annähernd sowohl gleiche Flächengröße besitzen, als auch gleichgroße Holzmassenerträge versprechen und in diesen Partien einzeln gleiche Massenerträge erwarten lassen, | } | Kombinirtes
Fachwerk. |

*) Denzin: Zur Kenntniß und Würdigung des Massenfachwerks. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung. 1877. S. 44 u. f. — Dasselbst 1883. S. 292.

- | | |
|---|-----------------------------------|
| f) partienweise (etwa zu 20 oder 40) in Summa gleiche Flächengröße besitzen und innerhalb dieser Partien einzeln gleiche Massenerträge versprechen, | } Partielles Flächenfachwerk. |
| g) innerhalb von Partien, die alle Bestände derselben Altersklasse umfassen und soviel Schläge erhalten, als die Altersklasse normalmäßig Jahre zählt, einzeln gleiche Flächengröße besitzen, | |
| h) gleiche Massenerträge versprechen. | } Unvollkommenes Flächenfachwerk. |
| | } Unvollkommenes Massenfachwerk. |

Dieses System, welches für eine Gruppe gewisser Ertragsregelungs-Methoden an sich ganz richtig ist, paßt unserer Ansicht nach gerade für die Fachwerksmethoden deshalb nicht ganz, weil bei ihm der Begriff „Fachwerk“ gänzlich verschwindet, wodurch es allerdings allein ermöglicht wird, die „Schlageintheilung“ zu den Fachwerken zu rechnen.

Deshalb giebt auch Denzin den Ausdruck „Fachwerksmethoden“ (später*) auf und führt dafür die Namen „Normal-Altersabstufungs-“ oder „Normal-Abstufungs-“ oder kurz „Abstufungs-Methoden“ ein. „Wie nämlich die Normalvorrathsmethoden die Tendenz verfolgen, den Normalvorrath herbeizuführen, so erblicken die Normal-Abstufungs-Methoden ihr Ziel darin, daß die Betriebsfläche durch Jahr für Jahr geführte Schläge im Laufe des Umtriebes gerade einmal abgetrieben und wieder angebaut wird und mithin auf ihr eine Stufenfolge von 1—u jähr. Holze, also in Bezug auf das Alter normale Abstufung entsteht“ Hiernach nennt Denzin die bisher als Schlageneintheilung und als Flächenfachwerk bezeichneten Methoden: Abstufungs-Methoden mit Flächenausgleichung, die bisherige proportionale Schlageneintheilung und das Massenfachwerk: Abstufungs-Methoden mit Massenausgleichung u. s. w

§ 121.

Das Flächenfachwerk.

Unter Flächenfachwerk verstehen wir diejenige Regelungsmethode, welche mit Hilfe eines Wirthschaftsplanes die Nutzung eines Waldes für eine ganze Umtriebs- oder Einrichtungszeit derartig vertheilt, daß die einzelnen Perioden (Fächer) mit annähernd gleichen concreten oder reducirten Flächen ausgestattet werden.

Den jährlichen Hiebsjah für die Abtriebsnutzung findet das strengste Flächenfachwerk durch Division der periodischen Hiebsfläche mit der Anzahl der Periodenjahre; praktisch richtiger erscheint indessen die Modification, den Quotienten aus der Anzahl der Periodenjahre

*) Denzin: Zur Kenntniß der Fachwerksmethoden. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung. 1883. S. 289 u. f.

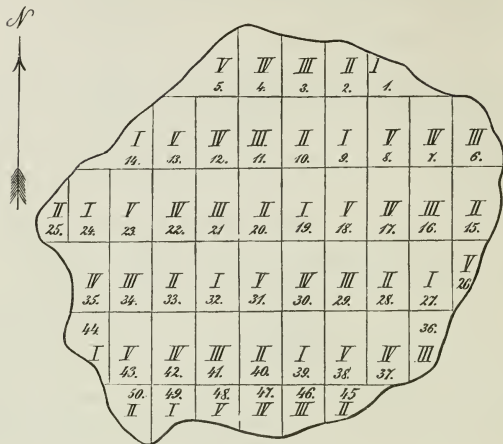
in den periodischen Massen-Hiebsjah als jährlichen Hiebsjah anzunehmen. Um den Normalzustand des Waldes zu erreichen, strebt das Flächenfachwerk nach Herstellung des normalen Altersklassenverhältnisses in Größe und Vertheilung.

Man theilte jede Abtheilung (§ 110) einer bestimmten Periode im Sinne der Hiebsfolge zu. Hätte man z. B. einen Wald von 1000 *ha* im 100jährigen Umtriebe zu bewirthschaften, so würden sich 5 Perioden in 20jähriger Abstufung ergeben, und die Summe der einer solchen Periode zugewiesenen Abtheilungen müßte dann wenigstens annähernd gleich sein $\frac{1000}{5} = 200$ *ha*. Diesen Nachweis findet man in älteren, sächsischen Forsteinrichtungsarbeiten in einer besonderen Tabelle, der sogenannten „Zusammenstellung der Periodenflächen“ geliefert.

Je nachdem man nun verschieden strenge Anforderungen stellte, verlangte man annähernde Gleichheit bloß der concreten Fläche, die überhaupt einer Periode zugewiesen wurde, oder annähernde Gleichheit der nach der Standortsbonität reducirten Fläche. Letztere Bedingung war praktisch fast ganz unvereinbar mit der Tendenz des Flächenfachwerkes, die Periodentheilung auch auf den Wald selbst in einer der besten Hiebsordnung möglichst entsprechenden Weise zu übertragen; man hat daher meistens davon abgesehen. Die Möglichkeit dieser Vereinfachung gab erstens der Umstand an die Hand, daß sich wenigstens auf größeren Revieren die Bonitätsverschiedenheiten der einzelnen Theile jeder summarischen Periodenfläche von selbst gegenseitig annähernd ausgleichen, und zweitens die gewonnene Einsicht, daß die volle Gleichmäßigkeit der Jahresnutzung nicht nothwendiges Erforderniß der Wirthschaft, daß sie im Gegentheile manchen anderen Rücksichten nachzustellen sei, so namentlich denen auf eine wohlgeordnete Hiebsfolge.

Letztere wurde bei der Uebertragung der Eintheilung auf den Wald selbst fast allein maßgebend, nur wenig modificirend konnten dabei die zufällig vorhandenen Bestandsverhältnisse einwirken. Da man erstens nicht in der Richtung des Hiebes neben einander liegende Abtheilungen einer und derselben Periode zuweisen durfte, weil man sonst zu breite Schläge erhalten hätte, da man zweitens dies eben so wenig mit Abtheilungen, welche verschiedenen Hiebszügen angehörig an den Wirthschaftsstreifen aneinander grenzen, thun konnte, weil dies zu lange Schläge ergeben hätte, so war durch Bestimmung einiger weniger Periodenflächen die ganze übrige Eintheilung gegeben.

Die Betrachtung folgender Figur mag das Gesagte erläutern.



Die deutschen Zahlen bezeichnen die Abtheilungen, die römischen die Perioden, welchen letztere zugewiesen wurden. Würde dieses ebene, daher eine regelmäßig rechtwinkelige Eintheilung vertragende Revier im 100 jährigen Umtriebe bewirtschaftet, so entsprächen die Periodenzahlen auch den einzelnen Altersklassen in 20jähriger Abstufung. Denkt man sich die Abtheilungen in diesem Falle mit Beständen der betreffenden Altersklassen bestockt, so bietet die Figur das Bild des vom Flächenfachwerk erstrebten Normalzustandes*).

Es ist aus der Figur ersichtlich, daß z. B. die nebeneinander liegenden Abtheilungen 10 und 11 oder 39 und 40 u. s. w. nicht einer und derselben Periode zugewiesen werden können, weil dadurch die Jahresschläge doppelt so breit werden müßten, als sie der erstrebte Normalzustand fordert. Eben so wenig kann man die Abtheilungen 3 und 10 derselben Periode zutheilen, denn in Folge dessen würden die einzelnen Schläge die doppelte Länge erhalten. Noch unrichtiger

*) Bis vor etwa 40 Jahren wurden im Maßstabe der Bestandskarten und mit denselben Farbentönen derartige Karten zur bildlichen Darstellung des erstrebten Normalzustandes als sogenannte Hauungspläne in Sachsen gezeichnet.

wäre es, die Abtheilungen 3, 10, 19, 30, 39, 46 in eine und dieselbe Periode zu schreiben, dies würde die Hiebsordnung gänzlich stören, denn die Schläge müßten sich dann in einem Zusammenhange über das ganze Revier ausdehnen, und die Wirthschaftstreifen verblören jede Bedeutung.

Bei der Bestimmung der Periodenflächen erforderte namentlich die Wahl der mittleren, also der II. und III. Periode im Hochwalde viel Aufmerksamkeit, weil man die dort vorhandenen Bestände entweder so zum Abtriebe bringen mußte, wie sie gerade vorlagen, oder sie wären planmäßig zum Ueberhalten für länger als eine ganze Umtriebszeit zu bestimmen gewesen. Aus diesem Grunde wurden in der Regel zuerst die nach den gegenwärtigen Bestandsverhältnissen für die III. Periode am meisten geeigneten Abtheilungen ausgewählt, die anderen Periodenflächen waren hiermit durch die Hiebsfolge gegeben. Den Bestandsverhältnissen der I. und IV., oder überhaupt denen der späteren, IV., V. und VI. Periode ließ sich durch gegenseitige Verschiebungen und Ausgleichungen leichter Rechnung tragen.

Eine eigentliche Betriebsklasseneintheilung war dem Flächenfachwerk anfänglich fremd, obgleich sie ganz gut mit dieser Regelungsmethode verbunden werden kann und auch später verbunden worden ist*). Die verschiedenen Betriebsarten wurden zwar stets getrennt gehalten, jedoch nicht die verschiedenen Umtrieben angehörigen Flächen einer und derselben Betriebsart. Aus letzterem Grunde wurde eine Veranstaltung nöthig, mittelst deren man die verschiedenen Umtriebe neben einander gleichsam in einen Rahmen bringen und nach bestimmten Zeitabschnitten übersehen kann. Man nannte diesen Rahmen den Einrichtungszeitraum und theilte diesen, aber nicht den Umtrieb, in Perioden. Bisweilen konnten Umtrieb und Einrichtungszeitraum zusammenfallen, doch waren und sind es zwei verschiedene Begriffe.

Man kann hiernach unter Einrichtungszeitraum jene Zeit verstehen, binnen welcher man einmal mit dem Hiebe das ganze Revier durchlaufen will, um wenigstens einige Ordnung in die Bestandsverhältnisse zu bringen.

Die auf den Wald übertragene Periodentheilung des Einrichtungszeitraumes oder unter gewissen Verhältnissen auch des Umtriebes gab die erste Grundlage für den aufzustellenden, allgemeinen Hiebsplan.

*) Cotta: Grundriß der Forstwissenschaft. 6. Auflage, 1872. § 371.
Judeich, Forsteinrichtung 4. Aufl.

Deffen Bestreben mußte vorzugsweise dahin gerichtet sein, die Vertheilung der Altersklassen so zu bewirken, daß sie der Periodentheilung sich allmählig mehr und mehr anpaßte.

Man setzte deshalb zum Hieb in erster Reihe für die erste Zeitperiode die abtriebsbedürftigen Bestände der letzten, IV., V. u. f. w. Periodenflächen, um diese in derselben Einrichtungs- oder Umtriebszeit behufs Gleichstellung der ganzen Fläche noch einmal zum Abtriebe bringen zu können. Diese Hiebsflächen dienten dazu, die auf der Fläche der I. Periode nicht haubaren Orte zu ersetzen. Für die II. und III. Periode, namentlich für die letztere, mußte man die Bestände fast ganz so nehmen, wie sie kamen, weil hier der doppelte Abtrieb nicht möglich, es mußten daher große Opfer gebracht werden.

Für die IV., V. u. f. w. Periode hoffte man, die Schläge fast ganz regelmäßig führen zu können, weil die bis dahin übergehaltenen Bestände entschieden absatzfähiges Material enthalten mußten, weil ferner die in der ersten Zeitperiode abgeholzten Flächen letzteres wenigstens wahrscheinlich machten.

Auf diese Weise suchte man den Zweck des Planes, sämtliche Perioden mit gleichen Hiebsflächen zu versehen, möglichst zu erreichen, um dann nach Ablauf des ersten Umtriebes oder Einrichtungszeitraumes fast ganz regelmäßige Hiebsfolge einhalten zu können. Der Hiebsplan selbst wurde speciell für den ganzen Einrichtungszeitraum entworfen.

Der Hiebsatz war Folge des Planes und mußte um so ungleicher ausfallen, je mehr man der Anforderung des Flächenfachwerkes Rechnung tragen wollte, jede Periode mit gleichen Flächen auszustatten.

Den Zuwachs berechnete man, wie bereits früher erwähnt, so, daß alle Bestände mit jenem Alter in Ansatz gebracht wurden, welches sie in der Mitte jener Periode erreicht haben würden, der sie zum Hiebe zugewiesen waren. Man schlug daher bei 20jährigen Perioden dem gegenwärtigen Alter der Bestände zu: Für die I. Periode 10, für die II. 30, für die III. 50, für die IV. Periode 70 Jahre u. f. w.

Thatsächlich sollen z. B. von den Hiebsorten der II. Zeitperiode die ersten nach 20 Jahren, die letzten nach 40 Jahren abgetrieben werden, im Durchschnitt berechnen sich demnach 30 Jahre.

Als etwas Sicheres, Unverändliches betrachtete man den auf den Wald selbst übertragenen Periodenrahmen mit seinem Schneisenetze.

Sollten sich im Verlaufe der Zeit Aenderungen des Umtriebes nöthig machen, so blieben diese jederzeit ohne störenden Einfluß. Im obigen, durch die Zeichnung verdeutlichten Beispiele war man vom 100jährigen Umtrieb oder Einrichtungszeitraum ausgegangen, es entfielen daher bei 5 auf einander folgenden Periodenflächen für jede durchschnittlich 20 Jahre; wollte man nun später denselben Eintheilungsrahmen für einen 80jährigen Umtrieb benutzen, so würden jeder Periodenfläche durchschnittlich 16 Jahre zufallen, weil der Jahresschlag größer werden müßte.

Um das Einrichtungswerk im Gange zu erhalten, wurden periodische Revisionen angeordnet. Diesen Revisionen fiel anfänglich nicht die Aufgabe zu, neue Pläne zu entwerfen, sondern nur die, den alten für den ganzen Umtrieb oder Einrichtungszeitraum geltenden Plan zu berichtigen und aufrecht zu erhalten, was wegen der zu erwartenden, unvermeidlichen Störungen durch Elementarereignisse zc. nothwendig erschien.

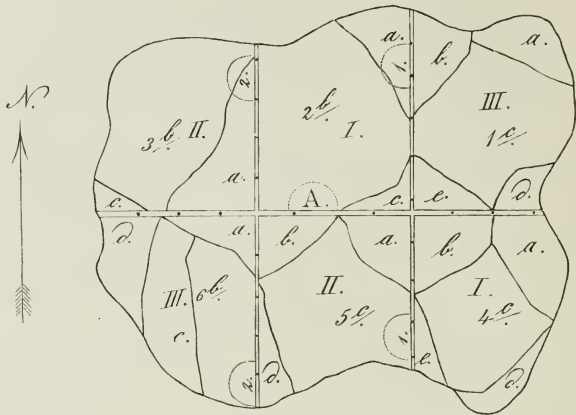
Für die erste Periode, nach Einführung 10 jähriger Revisionszeiträume, wurde innerhalb der Grenzen des allgemeinen Planes ein specieller Hiebssplan angefertigt und diesem ein Kulturplan zur Seite gestellt.

Anmerkung. Von den zahlreichen Modificationen, welche das Flächenfachwerk erlitten, verdient hier besonders die eine Erwähnung, welche von einer rationellen Waldeintheilung entweder ganz oder fast ganz absteht und sich nur mit jener Eintheilung begnügt, welche natürliche Begrenzungslinien der Abtheilungen und Wege gewährt. Daß ein solches Fachwerk durch Vertheilung der Bestände oder Bestandsgruppen an die einzelnen Zeitperioden ebenfalls einen Flächen- oder Massen-Hiebssatz bestimmen kann, versteht sich von selbst; auch wird es die Normalität der Altersklassen bezüglich der Größe der einzelnen Klassen allmählig herstellen, so weit dies die stets unvermeidlichen Störungen der Wirthschaft durch unglückliche Ereignisse gestatten. Das Ziel der normalen Vertheilung der Altersklassen wird es aber nie auch nur annähernd erreichen, weil es sich dieses Ziel nicht klar macht, und deshalb ist bei ihm auch die Herstellung und Erhaltung der normalen Größe der Altersklassen viel problematischer, als bei einem Flächenfachwerke, welches sich auf eine gute Waldeintheilung stützt.

Beispiel einer Ertragsregelung nach dem Flächenfachwerke.

Nachstehender Nadelholzwald sei 103,6 *ha* groß, davon entfallen 1,1 *ha* auf den Wirthschaftsstreifen, verbleiben 102,5 *ha* für den Holzboden.

Die römischen Zahlen bedeuten die Perioden, die deutschen die Abtheilungsnummern, die Buchstaben die Bestandsbezeichnungen.



Die Bestandsbonität ist zum Theil die der § 11 mitgetheilten Erfahrungstafel, zum Theil eine niedrigere. Bezeichnen wir erstere mit 4., letztere mit 3. Bonität, und geben dieser folgende Erträge:

Alter.	Ertrag.	Periodischer Zuwachs.	Alter.	Ertrag.	Periodischer Zuwachs.
Jahre.	F e s t m e t e r.		Jahre.	F e s t m e t e r.	
5	5	7	55	271	35
10	12	15	60	306	34
15	27	22	65	340	32
20	49	25	70	372	30
25	74	28	75	402	28
30	102	31	80	430	25
35	133	33	85	455	22
40	166	34	90	477	19
45	200	35	95	496	16
50	235	36	100	512	

Die Eintheilung ergibt zwei Niebszüge: 1. 2. 3. und 4. 5. 6.
Die Bestände haben folgende Größen, Alter und Bonitäten:

1 a.	2,50	ha	5	jährig.	4.	Bonität.
b.	2,50	"	75	"	3.	"
c.	10,50	"	5	"	3.	"
d.	1,25	"	90	"	4.	"
e.	1,75	"	20	"	4.	"
<hr/>						
Abth. 1.	18,50	ha.	III. Periode.			
2 a.	2,50	ha	75	jährig.	3.	Bonität.
b.	15,75	"	40	"	4.	"
c.	1,00	"	20	"	4.	"
<hr/>						
Abth. 2.	19,25	ha.	I. Periode.			
3 a.	4,75	ha	40	jährig.	3.	Bonität.
b.	11,75	"	15	"	3.	"
e.	0,75	"	100	"	4.	"
<hr/>						
Abth. 3.	17,25	ha.	II. Periode.			
4 a.	3,00	ha	90	jährig.	4.	Bonität.
b.	2,80	"	20	"	4.	"
c.	7,50	"	50	"	4.	"
d.	1,20	"	Blöße.			
e.	1,00	"	30	jährig.	4.	"
<hr/>						
Abth. 4.	15,50	ha.	I. Periode.			
5 a.	2,25	ha	20	jährig.	4.	Bonität.
b.	1,80	"	40	"	4.	"
c.	11,20	"	25	"	3.	"
d.	1,50	"	5	"	4.	"
<hr/>						
Abth. 5.	16,75	ha.	II. Periode.			
6 a.	1,75	ha	40	jährig.	3.	Bonität.
b.	6,00	"	5	"	4.	"
c.	4,75	"	Blöße.			
d.	2,75	"	100	jährig.	4.	"
<hr/>						
Abth. 6.	15,25	ha.	III. Periode.			

Die Fläche der I. Periode beträgt hiernach 34,75 ha,

" " " II. " " " 34,00 "

" " " III. " " " 33,75 "

Summe 102,50 ha.

Der Kürze wegen sei ein nur 60-jähriger Umtrieb angenommen, so daß die Rechnung nur für 3 zwanzigjährige Perioden durchzuführen ist.

Setzt man nun voraus, daß die einzelnen Bestände ihren Bonitätscharakter bis zum dereinstigen Abtriebe behalten, und berechnet deren durchschnittliches Hiebsalter nach dem früher Gesagten auf die Mitte der betreffenden Periode, so daß also der I. 10, der II. 30, der III. Periode 50 Jahre zugeschlagen werden, dann ergeben sich bei folgender Vertheilung nachstehende Abtriebserträge:

Bezeichnung.	Fläche.		Ertrag in Festmetern		Bemerkungen.
	ha.	Durchschnittliches Abtriebsalter. Jahre.	1 ha.	Summe.	
I. Periode.					
1b.	2,50	85	455	1138	Sollen während desselben Umtriebes in der III. Periode abermals zum Abtriebe kommen, sind deshalb zuerst in Angriff zu nehmen.
d.	1,25	100	630	787	
2 a.	2,50	85	455	1137	Lozhieb, um da zum Zwecke des Ueberhaltens an den freien Stand zu gewöhnen. Wie 1b d.
b. } davon }	12,00	50	275	3300	
3 c.	0,75	110	670	502	
4 a.	3,00	100	630	1890	
c.	7,50	60	354	2655	
5 c. } davon }	1,00	35	133	133	
6 d.	2,75	110	670	1843	
Summe	33,25			13385	

Bezeichnung.	fläche.		Ertrag in festmetern.		Bemerkungen.
	ha.	Durchschnittliches ab- triebssalter. Jahre.	1 ha.	Summe.	
II. Periode.					
2b. } der Rest }	3,75	70	433	1624	
3a.	4,75	70	372	1767	
b.	11,75	45	200	2350	
4e.	1,00	60	354	354	
5b.	1,80	70	433	779	
c. } der Rest }	10,20	55	271	2764	
Summe	33,25			9638	
III. Periode.					
1a.	2,50	55	314	785	
b.	2,50	40	200	500	3ft als in der Mitte der I. Periode verjüngt zu betrachten. Die Bonität hat sich von 3. auf 4. gehoben.
c.	10,50	55	271	2846	
d.	1,25	40	200	250	Alter ermittelt, wie bei 1b.
e.	1,75	70	433	758	
5d.	1,50	55	314	471	
6a.	1,75	90	477	835	
b.	6,00	55	314	1884	
c.	4,75	50	275	1306	
d.	2,75	40	200	550	Wie 1b.
Summe	35,25			10185	

Wiederholung der Summen:

Niebsfläche der I. Periode 33,25 ha mit 13385 fm Ertrag.

" " II. " 33,25 " " 9638 " "

" " III. " 35,25 " " 10185 " "

Summe während des }
ganzen Zeitraumes } 101,75 ha mit 33208 fm Ertrag.

Die geringe Ungleichheit der Hiebsflächen in den einzelnen Perioden während des ersten Umtriebes widerspricht dem Principe des Flächenfachwerkes nicht.

Für den zweiten Umtrieb wäre es nun möglich, ohne irgend nennenswerthe Opfer regelmäßig Schlag an Schlag zu reihen, denn das seiner Vertheilung nach günstige Altersklassenverhältniß würde beim Beginne dieses Umtriebes folgende Größen nachweisen:

I. Klasse	1—20	jährlig	35,25	ha	(Hiebsfläche der III. Zeitperiode.)
II. "	21—40	"	33,25	"	(" " II. ")
III. "	41—60	"	34,00	"	(nämlich:
					26,75 von der Hiebsfläche der I. Zeitperiode.
					7,25 über 60jährig: 2c., 4bd., 5a.)

Summe 102,50 ha.

Um den gesammten Hiebsjag des Reviers zu bestimmen, wäre noch der Betrag der Zwischenutzungen den oben ermittelten Abtriebs-erträgen nach mehr oder weniger summarischer Rechnung zuzuschlagen. Dies geschieht in der Regel nur für die erste Periode.

Die Ungleichheit der Erträge ist nach dem Principe des Flächenfachwerkes nicht zu vermeiden, sie ist Folge des auf dem Wirtschaftsplane fußenden Strebens, die normale Hiebsordnung in kürzester Zeit herzustellen. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß unter abnormeren Verhältnissen, als die des vorliegenden Beispieles sind, noch weit größere Ertragsdifferenzen vorkommen können und müssen.

Bestünde der ganze kleine Wald aus einer Altersklasse, beispielsweise aus 40jährigem Holze, so kämen in der ersten Periode 34 ha 50 jähriges, in der II. 34 ha 70 jähriges, und in der III. nur 90 jähriges Holz zum Hiebe. Die große Verschiedenheit der periodischen Erträge läge hier auf der Hand.

Die Einrichtung im Walde würde nicht gestört, natürlich aber der Wirtschaftsplan selbst Veränderungen erleiden, wenn man sich später entschließen wollte, einem anderen Umtriebe zuzustreben. Würde z. B. künftig ein 90jähriger Umtrieb gewählt, so würden, anstatt daß jetzt jeder Periodenfläche 20 Jahre angehören, 30 Jahre dafür entfallen, die Jahresschläge selbst verhältnißmäßig kleiner werden.

Allgemeine Würdigung des Flächenfachwerkes.

Diese Methode zeichnet sich dadurch aus, daß sie, wie die Schlageintheilung, binnen kürzester Zeit, wenn nicht störende Elementarereignisse

oder dergleichen eintreten, den Normalzustand des Revieres oder einer Betriebsklasse im Sinne der Material-Ertragsregelung herstellt. Durch Beschaffung des normalen Altersklassenverhältnisses wird natürlich auch die Normalität des Vorrathes und Zuwachses erreicht, vorausgesetzt, daß Waldbau und Waldpflege für besten Zuwachs der Bestände Sorge tragen.

Da die Gleichmäßigkeit der periodischen Nutzung nicht unbedingtes Erforderniß der Forstwirtschaft ist, so vermögen wir aus dem Mangel der ersteren dem Flächenfachwerke nur dann einen Vorwurf zu machen, wenn jene Grenzen der Differenzen überschritten werden, welche der Holzmarkt der Wirtschaft zieht. — Die Berechnung der in ferner Zukunft liegenden, periodischen Erträge, namentlich bei hohen Umtrieben, ist zwar etwas Unschädliches, um so mehr aber etwas Ueberflüssiges, weil Schwankungen des Hiebsjahres an sich unvermeidlich sind, auch gar nicht dem Principe der Methode widersprechen.

Der Schlageintheilung gegenüber hat das Flächenfachwerk den Vorzug, daß bei ihm eine specielle Angabe über die Reihenfolge der einzelnen Jahresschläge nicht erfolgt, sondern nur die Angabe der Periode, in welcher die Bestände genutzt werden sollen; dadurch wird eine wenigstens etwas größere Beweglichkeit der Wirtschaft erzielt, wenn auch der Periodenrahmen für eine rationelle Wirtschaft immer noch zu enge Fesseln bildet. Außerdem ist beim Fachwerke das Rechnungswerk weit einfacher, denn die Berechnung der periodischen Erträge ist viel leichter auszuführen, als die der einzelnen Jahresschläge.

Entchiedene Nachtheile für den Erfolg der Wirtschaft ruft das Flächenfachwerk dadurch hervor, daß es bei consequenter Durchführung oft unbegründete Opfer fordert, welche theils im Abtriebe nicht hiebsreifer, theils im langen Ueberhalten entschieden hiebsreifer Orte bestehen. Diese Opfer werden um so größer, je abnormer das wirkliche Altersklassenverhältniß ist. Bedeutende Vorrathsüberschüsse werden oft lange verschleppt, während bei Vorrathsmangel der Hieb die noch zuwachsreichsten Bestände trifft.

Die Anwendung der Methode hat ferner für viele Wälder große Nachtheile dadurch zur Folge gehabt, daß bei hohen Umtrieben die Hiebszüge viel zu lang wurden. Da man gern jede Abtheilung einer einzigen Periode zuwies, entstanden z. B. bei 100jährigem Umtriebe mit 5 Perioden Hiebszüge aus 5 hinter einander liegenden Abtheilungen. Ist dieser Uebelstand auch nicht überall eingetreten, so doch z. B. auf einigen Revieren in Sachsen; wo er aber eintrat, ist er unter allen

Umständen mit den größten Nachtheilen für die feinere Beweglichkeit der Wirthschaft verknüpft gewesen. Es lassen sich solche Fehler nur äußerst schwer und langsam wieder verbessern, um so schwerer, je näher man dem falschen Ideale der Hiebsfolge bereits gekommen ist. Auch darf bezüglich der letzteren nicht übersehen werden, daß das Flächenfachwerk nicht selten viel mehr künstliche Altersklassen-Ordnung geschaffen, wenigstens zu schaffen versucht hat, als für manche Wälder gut ist, namentlich gilt dies für Gebirgswaldungen. Wir wiederholen jedoch, daß dieser Fehler nicht im Principe der Methode, sondern nur in der Anwendung derselben hervortritt.

Mit den Anforderungen der Finanzwirthschaft steht das alte Flächenfachwerk nur soweit in Harmonie, als es die Tendenz verfolgt, Ordnung in den Gang des Hiebes zu bringen.

§ 122.

Das Massenfachwerk.

Unter Massenfachwerk verstehen wir diejenige Regelungsmethode, welche mit Hilfe eines Wirthschaftsplanes die Nutzung eines Waldes für eine ganze Umtriebs- oder Einrichtungszeit derartig vertheilt, daß die einzelnen Perioden (Fächer) mit annähernd gleichen, unter Umständen mit steigenden, selten mit allmähig sinkenden Massen bedacht werden.

Der jährliche Hiebssatz wird gefunden, indem man den für eine Periode entfallenden Ertrag durch die Anzahl der Periodenjahre dividirt.

Begründer dieses Verfahrens ist G. L. Hartig (f. S. 298 u. f.). Als Basis der zukünftigen Wirthschaft dient eine Summe von Wirthschaftsvorschriften, welche bald mehr, bald weniger auf Ordnung des Hiebsganges Rücksicht nehmen. Aus dem gegenwärtigen Vorrath und Zuwachse der einzelnen Bestände berechnen sich die zu erwartenden Nutzungen an Abtriebs- und Zwischenenerträgen. Um die periodischen Schwankungen derselben zu vermeiden, werden die Bestände so lange aus einer Periode in die andere verschoben, bis die erstrebte Gestaltung, in der Regel Gleichmäßigkeit des Hiebssatzes, erreicht ist. Die Größe der Periodenflächen muß dadurch eine ungleiche werden, weil sie sich aus der Nutzung berechnet, während umgekehrt das Flächenfachwerk die Nutzung aus der Fläche entwickelt.

Zum alleinigen Zwecke der Bestimmung des Hiebssatzes braucht das Massenfachwerk eine Betriebsklasseneintheilung nicht, weil sich

erstere aus der Summe des Vorrathes und Zuwachses der einzelnen Bestände berechnet. Die künftige Zuwachsgröße jedes einzelnen Bestandes wird nach dem ihm eigenthümlichen Wachsthumsgange, sei es durch passende Erfahrungstafeln oder durch Zuwachsaufrechnung zum vorhandenen Vorrathe gefunden. In Folge dessen kann man denselben Wirtschaftskörper zusammensetzen aus Beständen sehr verschiedenartigen Wachsthumsganges. Die dem Ertrage proportionale Größe jeder Periodenfläche kann sich zusammensetzen aus Beständen verschiedener Holzart, verschiedenen Haubarkeitsalters, selbst verschiedener Betriebsart, ohne daß die Prämissen der Ertragsberechnung durch die endliche Ertragserhebung verletzt werden.

Eine durch Schneisen bewirkte Waldeintheilung, welche das von uns als typische Form geschilderte Flächenfachwerk seines Strebens nach geordneter Hiebsfolge wegen gar nicht entbehren kann, braucht das Massenfachwerk zur Ermittlung des Hiebsjahres nicht unbedingt.

Die Betriebsklassenbildung ist aber bereits G. L. Hartig nicht fremd, indem er schon 1795 wenigstens das Gebiet einer jeden Holzart als selbstständige Betriebsklasse betrachtet. Später in der 2. Aufl. seiner „Anweisung“ (1804) verbesserte er sein Verfahren wesentlich dadurch, daß er dasselbe auf einen vorläufigen Wirtschaftsplán stützte, welcher nicht mehr bloß das Hiebsalter der einzelnen Bestände, sondern, wenn auch in unvollkommener Weise, auch die Ordnung der Altersklassenvertheilung ins Auge faßte. Dadurch mußte auch für ihn die durch ein Schneisennetz gewonnene Eintheilung des Waldes in Hiebsfiguren Bedeutung gewinnen.

Die Ausgleichung der periodischen Erträge erfolgte durch wiederholtes Verschieben der verschiedenen Bestände aus einer Periode in die andere. Hartig selbst legte ganz wesentliches Gewicht darauf, zu dieser Ausgleichung die Zwischennutzungen zu benutzen, um nicht durch die Verschiebungen der Hiebsorte gezwungen zu werden, dieselben viel vor oder nach ihrem forstlichen Haubarkeitsalter abzutreiben, dadurch aber Zuwachsverluste zu erleiden.

In nachstehenden Rechnungsbeispielen soll jedoch von dem Ansatze der Zwischennutzungen der Einfachheit wegen abgesehen werden.

1. Rechnungsbeispiel.

Für den Seite 324 u. f. beschriebenen Wald wurde ebenfalls ein 60jähriger Einrichtungszeitraum mit 3 Perioden gewählt. Die zuerst

versuchte Ertragsberechnung habe ähnliche Resultate ergeben, wie das Flächenfachwerk, so erwächst dem Massenfachwerke die Aufgabe, die periodischen Erträge durch Verschiebung der Hiebsorte in gleiche oder allmählig steigende zu verwandeln.

Lassen wir der Kürze wegen die Vorerträge hier unberücksichtigt, so kann nach wiederholtem Verschieben und Probiren endlich folgende periodische Vertheilung der Hiebsflächen und Erträge erreicht werden:

Bezeichnung.	Fläche.	Durchschnittliches Abtriebsalter.	Ertrag in Festmetern.		Bemerkungen.
			1 ha.	Summe.	
I. Periode.					
1b.	2,50	85	455	1138	
d.	1,25	100	630	787	
2a.	2,50	85	455	1137	
b. } davon }	4,75	50	275	1306	
3c.	0,75	110	670	502	
4a.	3,00	100	630	1890	
e.	7,50	60	354	2655	
5c. } davon }	1,00	35	133	133	Loßhieb.
6d.	2,75	110	670	1843	
Summe	26,00			11391	
II. Periode.					
2b. } der Rest }	11,00	70	433	4763	
3a.	4,75	70	372	1767	
3b. } davon }	5,00	45	200	1000	
4e.	1,00	60	354	354	
5b.	1,80	70	433	779	
c. } der Rest }	10,20	55	271	2764	
Summe	33,75			11427	

Bezeichnung.	Fläche.		Ertrag in festmetern.		Bemerkungen.
	ha.	Durchschnitt- liches Al- tersalter. Jahre.	1 ha.	Summe.	
III. Periode.					
1 a.	2,50	55	314	785	Dieser Doppelhieb läßt sich wegen der Hiebsfolge nicht gut vermeiden.
e.	10,50	55	271	2846	
d.	1,25	40	200	250	
e.	1,75	70	433	758	
3 b. } der Rest }	6,75	65	340	2295	
5 d.	1,50	55	314	471	
6 a.	1,75	90	477	835	
b.	6,00	55	314	1884	
c.	4,75	50	275	1306	
Summe	36,75			11430	

Summarische Zusammenstellung:

Hiebsfläche der I. Periode 26,00 ha mit 11391 fm Ertrag.

" " II. " 33,75 " " 11427 " "

" " III. " 36,75 " " 11430 " "

Summe während des }
ganzen Zeitraumes } 96,50 ha mit 34248 fm Ertrag.

Das Altersklassenverhältniß für den Beginn des zweiten Umtriebes würde hiernach sein:

I. Klasse: 1—20 jähr.: 36,75 ha Hiebsfläche der III. Zeitperiode.

II. " 21—40 " 33,75 " " " II. "

III. " 41—60 " 24,75 " v. d. " " I. "

über 60 " 7,25 " 2c, 4bd, 5a.

Summe 102,50 ha.

Bei der Vertheilung nach dem Massenfachwerke beträgt die summarische Nutzung während der ersten 60 Jahre 1040 fm mehr, als bei der des Flächenfachwerkes. Dieser Umstand erklärt sich dadurch, daß

Bestandstheile aus der I. Periode in die II. und aus dieser in die III. verschoben wurden, weshalb am vorhandenen Vorrathe mehr Zuwachs erfolgte. Zweitens ist aber auch in Folge dieses Mehrverschlages das Altersklassenverhältniß, wenn auch nur unbedeutend, ungünstiger in Größe und Vertheilung, als nach dem Plane des Flächenfachwerkes.

Daß die Differenzen beider Methoden nicht greller hervortreten, liegt in der Natur des Beispiels, da wir hier nicht extreme Verhältnisse wählten.

2. Rechnungsbeispiel.

Der Deutlichkeit wegen sei noch ein Zahlenbeispiel gegeben, bei dem die Hiebsfolge so einfacher Natur sein mag, daß hier eine Karte entbehrlich ist:

Ein für den 80jährigen Umtrieb bestimmter Wald von 96 *ha* Größe, dem die Erfahrungstafel unserer 4. Bonität (§ 11) entspricht, besteht aus zwei Beständen, nämlich a, in welchem der Hieb begannen kann, 56 *ha* 60jährig und b 40 *ha* 40jährig.

Das Flächenfachwerk würde 4 Periodenflächen zu 24 *ha* und folgende Ertragsresultate geben:

I.	Periode	von a.	24 <i>ha</i>	70jährig	10392 <i>fm</i> ,
II.	"	"	24 "	90 "	13800 "
III.	"	"	8 "	110 "	} 14560 "
			b. 16 "	90 "	
IV.	"	"	24 "	110 "	16080 "

Summe 54832 *fm*.

Die Herstellung des dann vollständig normalen Altersklassenverhältnisses wäre durch große Zuwachsoffer erkauft, da sämtliche Bestände mit Ausnahme jener der ersten Periode über hiebsreif werden müssen.

Das Massenfachwerk findet durch mehrfaches Probiren und Verschieben der Hiebsflächen folgendes Resultat:

I.	Periode	von a.	30,55 <i>ha</i>	70jährig	13228 <i>fm</i> ,
II.	"	"	23,00 "	90 "	13225 "
III.	"	"	2,45 "	110 "	} 13256 "
			b. 20,20 "	90 "	
IV.	"	"	19,80 "	110 "	13266 "

Summe 52975 *fm*.

Die summarische Wenigernutzung von 1857 *fm* macht sich am Schlusse des ersten Umtriebes durch ein Ueberwiegen der Althölzer geltend. Es sind dann nämlich vorhanden:

I. Altersklasse	19,80 ha,	4,20 ha	zu wenig.
II. "	22,65 "	1,35 "	" " "
III. "	23,00 "	1,00 "	" " "
IV. "	30,55 "	6,55 "	" " viel.
	<hr/>		
	96 ha.		

Beide Methoden schädigen in solchem Falle das Interesse des Waldbesitzers, wenn wir letzteres auch nur vom Standpunkte der bloßen Materialertragsregelung betrachten. Das Flächenfachwerk thut dies dadurch, indem es nutzbare Vorräthe bis in die letzten Perioden in ungerechtfertigter Weise verschleppt. Beim Massenfachwerke geschieht dies eines Theiles weniger, indem es die erste Periode etwas reichlicher bedenkt, anderen Theiles aber um so mehr, da es sogar dem zweiten Umtriebe noch überschüssigen Vorrath hinterläßt.

Allgemeine Würdigung des Massenfachwerkes.

Der Vorzug dieser Methode gegenüber dem Flächenfachwerke besteht grundsätzlich darin, daß es etwas mehr den Anforderungen des Einzelbestandes Rücksicht tragen kann. Dies that z. B. Hartig, namentlich in dem zuerst (1795) von ihm geschilderten Verfahren bezüglich des forstlichen Hanbarkeitsalters.

Unbegründete Ertragsopfer fordern beide Fachwerke von der Wirthschaft, in je nach Umständen bald weniger, bald mehr ausgedehnter Weise. Dabei geht das Flächenfachwerk von der unlogischen Voraussetzung aus, es müsse während der nächsten Umtriebszeit oder des nächsten Einrichtungszeitraumes der Normalzustand des Waldes möglichst hergestellt werden, während sich das Massenfachwerk auf eine andere irrige Basis stützt, nämlich auf die Gleichmäßigkeit der periodischen Erträge. Die Idee, gerade während des nächsten Umtriebes mit den zufällig vorhandenen Vorräthen und dem an diesen erfolgenden Zuwachse haushalten zu müssen, entbehrt der Begründung. Im Geiste Hartigs und der Vertreter des Massenfachwerkes spielt die Sorge für die fortdauernde Befriedigung des Bedarfes der Consumenten eine größere Rolle als die Interessen des Waldbesitzers, wenn letztere auch nicht ganz unbeachtet gelassen werden. Der Waldwirth hat sich

im Sinne dieser Nachhaltswirthschaft nicht bloß auf die fortdauernd gleichmäßige Befriedigung des bisherigen Bedarfes der Consumenten zu beschränken, nicht bloß auf die grundsätzliche Unantaftbarkeit derjenigen nutzbaren Holzmassen, die den normalen Vorrath eines Wirthschaftskörpers bilden, sondern er muß selbst da, wo die Verbesserung unregelter Waldzustände ein Schwanken der Ertragsgrößen bedingen und rechtfertigen würde, eine gleichmäßige oder steigende Vertheilung der periodischen Nutzung für die nächste Umtriebs- oder Einrichtungszeit vornehmen. Nur ausnahmsweise mag der Waldbesitzer durch Nutzung übergroßer Vorrathsmassen einen sinkenden Hiebsfuß einhalten.*)

Die Nothwendigkeit, für einen ganzen Umtrieb die Haubarkeits- und sogar auch die Vorerträge in Rechnung zu stellen, um aus diesen Ansätzen den periodischen Hiebsfuß abzuleiten, ist eine schwache Seite des Massenfachwerkes. Es werden dabei viele ganz unsichere Factoren in die Rechnung eingeführt, welche diese für die Aufrechterhaltung des Regelungswerkes wesentlich erschweren, da es unvermeidlich ist, bei der Revisionen immer wieder neue Bestandsverschiebungen vorzunehmen, um erfolgte Störungen auszugleichen.

Im Sinne der Materialertragsregelung kennt das Flächenfachwerk wenigstens ein leitendes Princip, die normale Hiebsfolge. Das Massenfachwerk giebt grundsätzlich fast nichts an die Hand, was die Wirthschaft der Normalität des Waldes zuführen könnte, die es sich überhaupt nicht klar macht. Unter der Voraussetzung der richtigen Bildung von Betriebsklassen wird zwar die Berücksichtigung der Hiebsfolge beim Entwurfe des Planes den Zustand des Waldes verbessern, in vielen Fällen wird jedoch durch die Bestandsverschiebungen, welche durch die Gleichmäßigkeit der Nutzung bedingt werden, diese Rücksicht auf die Hiebsordnung so in den Hintergrund gedrängt, daß auch ohne die unvermeidlichen Störungen durch Brüche u. s. w. die Vertheilung der Altersklassen erst nach Verlauf mehrerer Umtriebszeiten eine etwas normalere werden dürfte. Daß das Massenfachwerk rechnermäßig den Normalzustand herstellt, wenn auch viel später, als das Flächenfachwerk, wurde von Denzin**) nachgewiesen. Bezüglich der Vertheilung der Altersklassen, und dies ist doch eine Hauptsache, kann es aber nur

*) Zu vergleichen hierüber auch Th. Hartig: System und Anleitung zum Studium der Forstwirthschaftslehre. Leipzig, 1858. N. a. D. S. 45, 76 u. f., S. 311.

**) Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 1877, S. 46 u. f.

ein solches Massenfachwerk thun, welches beim Entwurfe des Hiebsplanes in entschiedener Weise auf die räumliche Ordnung des Hiebes Bedacht nimmt.

Im Sinne der Finanzrechnung vermag das Massenfachwerk eben so wenig zu befriedigen, wie das Flächenfachwerk, da es der Gleichmäßigkeit der periodischen Erträge zu große Opfer bringt.

§ 123.

Das combinirte Fachwerk.

Unter combinirtem Fachwerk verstehen wir diejenige Regelungsmethode, welche mit Hilfe eines Wirtschaftsplanes die Nutzung eines Waldes derartig zu vertheilen sucht, daß die einzelnen Perioden (Fächer) mit annähernd gleichen Flächen und annähernd gleichen Massen oder theils mit annähernd gleichen Massen, theils mit annähernd gleichen Flächen ausgestattet werden.

Die Vertheilung selbst erfolgt:

- a) für eine ganze Umtriebs- oder Einrichtungszeit, oder
- b) für einen kürzeren Zeitraum.

Je nachdem größeres Gewicht auf die Flächenfache oder auf die Massenfache gelegt wird, ergeben sich zahlreiche Formen des combinirten Fachwerkes. Die Ausgleicung der Massen kann mit oder ohne Hilfe der Vorerträge erfolgen. Die annähernde Gleichstellung der periodischen Hiebsflächen kann sich auf die absolute oder auch auf die reducirte Fläche beziehen.

Der jährliche Hiebssatz ist aus dem periodischen entweder mit vorwiegender Berücksichtigung der Massen oder mit vorwiegender Berücksichtigung der Flächen zu entwickeln.

Die zahlreich verschiedenen Formen dieses Fachwerkes, welche als unvollkommenes, als partielles, als gemischtes u. s. w. Fachwerk bezeichnet werden können, verfolgen in der Hauptsache dasselbe Ziel, indem sie darnach streben, der Herstellung des normalen Waldzustandes mehr Rechnung zu tragen, als dies von Seite des Massenfachwerkes geschieht, dabei aber auch die sehr große Ungleichheit der periodischen Erträge zu vermeiden, welche die Anwendung des Flächenfachwerkes zur Folge hat.

Die Unmöglichkeit, das ideale Ziel des combinirten Fachwerkes zu erreichen, führte zu der praktischen Vereinfachung, daß man die Rechnung nicht mehr für sämtliche Perioden des Umtriebes oder des Einrichtungs-Zeitraumes durchführte, sondern entweder auf eine oder

auf die beiden ersten Zeitperioden beschränkte, den späteren aber durch den allgemeinen Hiebsplan annähernd gleiche Flächen zuwies.*) Hierin lag ein entschiedener Fortschritt, denn man gab das Streben nach strengster Nachhaltigkeit dadurch auf und begnügte sich damit, planmäßig der ferneren Zukunft eine genügende Anzahl von Beständen zum Hiebe zu übergeben.

Das Verfahren selbst bedarf nach den für das Flächen- und Massenfachwerk gegebenen Beispielen keiner weiteren, beispieelsweisen Erläuterung. Durch versuchsweises Hin- und Herschieben der Bestände aus einer Periode in die andere strebte man nach möglichster Erreichung des obengenannten Zieles. Je nachdem man hierbei ein größeres Gewicht auf annähernde Gleichstellung der periodischen Erträge oder auf die der periodischen Hiebsflächen legt, je nachdem man die Ordnung der Altersklassen nach Größe und Vertheilung mehr oder weniger Einfluß auf den Wirthschaftsplan nehmen läßt, ergeben sich in der Praxis die verschiedensten Modificationen des Verfahrens. —

Zum combinirten Fachwerke gehört die im Königreich Preußen übliche Methode der Forsteinrichtung und Ertragsregelung.***) Gestützt auf die im Jahre 1836 von dem Oberlandforstmeister v. Neuß verfaßte „Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten“ hat man das „Abschätzungs-Verfahren“ später mehr und mehr vereinfacht, je mehr die Erfahrung lehrte, wie unsicher alle zu weit gehenden Vorausbestimmungen für spätere Zeiten seien. Sehr richtig wird als ein Hauptziel die Herstellung eines normalen Altersklassenverhältnisses nach Größe und Vertheilung, also die Herstellung einer geordneten Hiebsfolge in das Auge gefaßt. Dabei sucht man grundsätzlich jene Opfer möglichst zu vermeiden, welche durch das Stehenlassen von Beständen weit über das Alter des höchsten Durchschnittszuwachses hinaus erfolgen und gestattet auch Abtriebe jüngerer Orte, wenn die Abweichungen von dem für den Bestand an sich zweckmäßigsten Abtriebsalter nicht gar zu beträchtliche sind, und sich nicht auf verhältnißmäßig zu große Flächen erstrecken.

Sind die Bestandsverhältnisse eines Hochwaldes sehr ungleichmäßig und verschiedenartig, die einzelnen Bestände sehr ungleichalterig,

*) Zuerst gründlicher erörtert durch v. Klipstein: Versuch einer Anweisung zur Forstbetriebsregulirung. Gießen, 1823.

**) Zu vergl. v. Hagen: Die forstlichen Verhältnisse Preußens. Berlin, 1867. S. 131 u. f. — 2. Aufl., herausgegeben von Donner, Berlin, 1883. 1. Band, S. 162 u. f

werden namentlich vielfache Aushiebe in nächster Zeit aus den Beständen der späteren Periode nöthig, so wird die Ertragsberechnung, welche sich immer nur auf das Verbholz beschränkt, für mehrere oder alle Perioden der Berechnungszeit (des Einrichtungszeitraumes) durchgeführt. Stellen sich darnach die Erträge der einzelnen Perioden sehr ungleich, und sind nicht überwiegende Gründe für Gestaltung ungleicher, periodischer Erträge vorhanden, so wird versucht, durch Verschiebung geeigneter Bestände aus einer Abtriebsperiode in die andere die Ungleichheit zu beseitigen, dabei aber die Gleichheit der periodischen Abtriebsflächen thunlichst zu erhalten. Dabei gilt im Allgemeinen die Regel, den Materialertrag der ersten, 20 jährigen Periode an haubaurem Holze so zu normiren, daß er den berechneten, durchschnittlichen periodischen Materialertrag der Umtriebs- oder Berechnungszeit annähernd erreicht, während über die Ungleichheiten des Materialertrages der späteren Perioden leichter hinweggegangen wird. Die Durchforstungserträge werden nur für die 1. Periode in Ansatz gebracht.

Sind die Bestandsverhältnisse regelmäßiger, so beschränkt sich die Ertragsberechnung nur auf die erste Periode, und werden zum Nachweise der Nachhaltigkeit der für die erste Periode ermittelten Abnutzung nur die den einzelnen Perioden der Berechnungszeit zum Abtriebe überwiesenen Bestandsflächen nach ihrer durch die Bodenqualität bedingten Ertragsfähigkeit auf eine, der Ertragsfähigkeit der besten oder auch der im Reviere überwiegend vorkommenden Bodenklasse entsprechende Fläche reducirt. Ergiebt die Summirung dieser reducirten Flächen für die einzelnen Perioden sehr ungleichmäßige Beträge, so wird gleichfalls durch Verschiebung geeigneter Flächen aus einer Periode in die andere, soweit thunlich, die gewünschte Gleichmäßigkeit herbeigeführt und namentlich die reducirte Abtriebsfläche der ersten Periode der durchschnittlichen, reducirten Periodenfläche der Berechnungszeit möglichst gleichgestellt.*) —

Zum combinirten Fachwerke ist jene Methode zu rechnen, welche der herzogl. anhaltische Forstinspector Büschel eingeführt und veröffentlicht hat.**) Sie schließt sich eng an das in Preußen übliche Verfahren an, indem sie dasselbe noch weiter vereinfacht.

In besonders eingehender und klarer Weise wurde ein zum com-

*) v. Hagen, l. c. S. 142 und 143. — 2. Auflage von Donner, 1. Band, S. 170.

**) Büschel: Die Forsteinrichtung oder Vermessung und Eintheilung der Forsten, Ausarbeitung von Wirthschaftsplänen und Ertragsberechnung Dessau, 1869. °

binirten Fachwerk gehöriges Verfahren neuerer Zeit von Grebe geschildert. *)

Allgemeine Würdigung der Methode.

Das combinirte Fachwerk in der einfachsten Grundform kann seinen idealen Zweck selbstverständlich nur durch günstiges Zusammenwirken zufälliger Umstände erreichen. Gewöhnlich wird es ein unlösbarer Widerspruch bleiben, sämmtliche Perioden mit annähernd gleichen Flächen und Massen auszustatten, dies um so mehr, je abnormer die vorliegenden Waldzustände sind, und je mehr man Ursache hat, Rücksichten auf eine geordnete Hiebsfolge zu nehmen. — Zufälliger Weise kann in größeren Hochwäldungen mit reichem Wechsel der Antriebe das planmäßige Ziel rechnungsmäßig im Wirthschaftsplane erreicht werden, den thatsächlich erfolgenden Störungen bleibt diese Methode ebenso ausgesetzt, wie jede andere. Kleinere, irgend abnorm bestockte Wälder für welche die Rechnung des Planes zufällig passen möchte, gehören, jedenfalls zu den großen Seltenheiten, weshalb wir auch auf eine weitere, beispielsweise Erläuterung verzichten. In den Seite 324 und Seite 334 gegebenen Fällen ist die strengste Durchführung des ursprünglichen Principes des combinirten Fachwerkes nicht möglich. Der erste, 103,6 *ha* große Wald im 60jährigen Umtriebe ließe sich vielleicht durch Mißhandlung der Hiebsfolge in den papiernen Rahmen hineinzwängen, der zweite, 96 *ha* große Wald im 80jährigen Umtriebe dürfte wohl jeder derartigen Bemühung spotten.

Trotzdem hat diese Methode in der Praxis viel Anwendung gefunden, jedoch nur in ihrer vereinfachten Form, welche auf die Ertragsberechnung für die späteren Perioden Verzicht leistet. Nur darf man nicht vergessen, daß der bloße Nachweis bestandener Hiebsflächen für die späteren Perioden eine Garantie strengster Nachhaltigkeit nicht bietet. Sieht man aber von letzterer ab, was wir vollständig billigen, dann genügt für die Garantie einfacher Nachhaltigkeit der Nutzung, die keinen Anspruch darauf erhebt, eine ganz gleichmäßige zu sein, der summarische Nachweis, daß man der Zukunft überhaupt einen entsprechenden Theil des Waldes zur Nutzung überläßt.

Ein Hauptverdienst ist dem combinirten Fachwerk in der erwähnten, einfacheren Form nicht abzuspreehen, es ist die Emancipation der

*) C. Grebe: Die Betriebs- und Ertrags-Regulirung der Forsten. Wien, 1866. — 2. Auflage, Wien, 1879.

Wirthschaft von den Fesseln der strengsten Nachhaltigkeit, das heißt Gleichmäßigkeit der Nutzung nach Fläche oder Masse. In verschiedenen Modificationen hat wohl namentlich deshalb die Praxis mit richtigem Bewußtsein diese Methode gewählt, wenn dies auch nicht immer offen zugestanden wird. Ferner lag in diesem Verlassen eines nunmehr ziemlich veralteten Dogmas der Anstoß zu weiteren Fortschritten.

§ 124.

Sächsisches Verfahren bis zur Mitte der 1860er Jahre.

Als Heinrich Cotta 1811 nach Sachsen berufen worden war, legte man noch kein so großes Gewicht auf den Entwurf eines Hauungsplanes, wie später, sondern betrachtete die Ertragsermittelung als die Hauptsache. Maßgebend war dabei mehr die Berücksichtigung des Alters der Hiebsorte, als die Ordnung der Hiebsfolge, ebenso wie dies bei Hartig anfänglich der Fall war. Man brachte einfach das älteste Holz in die I., das jüngere in die II. Periode u. s. w. Aber schon nach kurzer Zeit überzeugte man sich von der Unzweckmäßigkeit dieses Verfahrens. So wurde schon 1816 und 1817 z. B. für den Tharander Wald eine Umarbeitung der Abschätzung von 1811 ausgeführt, indem man eine periodische, fest begrenzte Flächeneintheilung entwarf. Es war dies das erste Mal, daß in Sachsen derartig verfahren wurde. Das ursprünglich angewendete Massensachwerk wurde durch das Flächenfachwerk ergänzt. Diese Ergänzung litt noch an dem großen Fehler, daß man viel zu große Hiebsfiguren bildete. Deshalb wurde bereits 1827 der Tharander Wald anstatt einer 10jährigen Revision einer neuen Einrichtung und Abschätzung unterworfen. Man bildete kleinere, wenn auch im heutigen Sinne noch viel zu große, Hiebsfiguren, und für die verschiedenen Betriebsarten Betriebsklassen. So wurde Nadelholz-, Buchen-, Mittelwaldbetrieb u. s. w. unterschieden. Für jede Betriebsklasse*) wurde zunächst eine Periodeintheilung entworfen, welche die einzelnen 20jährigen Perioden mit annähernd gleichen Flächen ausstattete, soweit dies möglich war, indem jede der einzelnen im Walde gebildeten und fest begrenzten Abtheilungen im Sinne der Hiebsordnung einer bestimmten Zeitperiode zugetheilt wurde, wie es das Flächenfachwerk verlangt. Dagegen wurde für den 100jährigen Einrichtungszeitraum eine Vertheilung der Abtriebs- und Zwischenutzungen

*) Der Ausdruck „Betriebsklasse“ fand aber noch keine Anwendung.

in Summe sämtlicher Betriebsklassen im Sinne eines Massenfachwerkes vorgenommen, die erste Periode dabei in zwei Jahrzehnte getheilt. Bei dieser Vertheilung wurde allerdings nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse wegen Ueberschusses an älteren und jüngeren abtriebsbedürftigen Beständen die erste Periode mit wesentlich größerer Hiebsfläche und Masse ausgestattet, als die übrigen vier Perioden. Auf den Bestandskarten wurden die einzelnen Abtheilungen mit ihren entsprechenden Periodenziffern bezeichnet.

Wir finden also hier eine Verbindung des Flächenfachwerkes mit dem Massenfachwerk, eine Art combinirtes Fachwerk. Der Grundsatz Cottas, daß die gute Einrichtung des Waldes wichtiger sei, als die Ertragsbestimmung, trat 1828 noch schärfer hervor als 1816.

Der bei der nächsten 10jährigen Revision i. J. 1838 aufgestellte Wirthschaftsplan des Tharander Revieres nimmt noch Bezug auf die 1828 den einzelnen Perioden bis zum Jahre 1927 zugewiesenen Massen, während in dem das Jahrzehnt 1848/57 betreffenden Plane nichts mehr davon zu lesen ist.

Mehr und mehr gewann nämlich bei den stets regelmäßig abgehaltenen Revisionen die begründete Ansicht Oberhand, daß der Schwerpunkt der ganzen Ertragsregelung nicht in dem beim Anfange der Einrichtung für Fläche und Masse entworfenen Periodenrahmen, sondern in den Revisionen selbst zu suchen sei. Letztere nahmen dadurch einen anderen Charakter an, als ihnen die älteren Fachwerksmethoden gegeben hatten, sie wurden zu periodischen Fortsetzungen des Einrichtungswerkes, namentlich der Ertragsregelung selbst. Die ursprüngliche Aufgabe der Revisionen läßt sich in kurzen Grundzügen in folgende Fragen zusammenfassen: Wie haben sich die Bestimmungen des Planes bisher bewährt? Welche Störungen sind durch unvorhergesehene Ereignisse eingetreten? Wie lassen sich die Folgen dieser Störungen oder sonst etwa nöthige Veränderungen mit dem bereits gegebenen, fertigen Wirthschaftsplane vereinigen? — Den Revisionen der späteren, neueren Zeit blieben von den genannten drei Fragen die beiden ersten ebenfalls zur Beantwortung übrig, die letzte jedoch, welche für die ursprünglichen Revisionen die Hauptsache war, entfiel dagegen bis auf wenige Punkte. Ein vollständig gegebener, fertiger Wirthschaftsplan liegt nicht vor, letzterer reducirt sich vielmehr nur auf die durch die Waldeintheilung der Zukunft in allgemeinen Umrissen angebahnte Ordnung der Hiebsfolge. Eine Berichtigung des früheren Planes im Sinne der älteren Vorschriften kam also nicht erfolgen. Dagegen

fragt die Revision jeden einzelnen Bestand, sowohl vom Gesichtspunkte der waldbaulichen Pflege, als von dem der Ernte, darnach, was mit ihm in nächster Zeit zu geschehen habe. Das ist die Hauptsache. Hierdurch wurde praktisch der wichtige Fortschritt, die summarische Waldwirthschaft in die feinere Bestandswirthschaft umzuwandeln, bereits vor langer Zeit angebahnt, ehe die Theorie sich diesen Grundsatz vollständig klar machte.

Bei jeder Revision wird für das kommende Jahrzehnt ein neuer Plan entworfen, für den nur etwas Allgemeines, die mit der gegebenen Eintheilung des Waldes zusammenhängende, planmäßige Richtung des Hauungsganges feststeht, soweit diese nicht Verbesserungen nöthig macht. Die Ermittlung des neuen Hiebssatzes, die speciellen Vorschriften des neuen Planes für das kommende Jahrzehnt benutzen die durch vergangene, planmäßige Wirthschaft gewonnenen Erfahrungen, sie stützen sich aber nicht unbedingt auf die früher gegebenen Vorschriften, deren Durchführung man die Erfahrungen zu danken hat. Von Revision zu Revision gewinnt deshalb das ganze Werk der Einrichtung und Ertragsregelung an Sicherheit. Um die Nachhaltigkeit der Nutzung so zu wahren, wie sie als wirthschaftliche Nothwendigkeit thatsächlich Erforderniß ist, jedoch nicht ängstlich in einer Art und Weise zu schützen, wie sie von einer unbegründeten Theorie der Waldwirthschaft künstlich aufgezwungen wurde, stützt man die Rechnung besonders auf drei Factoren: den normalen Jahresschlag, das Altersklassenverhältniß, die frühere Abnutzung. Dadurch entfällt die Nothwendigkeit der Vertheilung der einzelnen Bestände auf sämmtliche Perioden der Zukunft.

Wo bei ganz neu vorzunehmenden Regelungen Buch und Rechnung keine genügenden Anhaltspunkte aus der Vergangenheit gewähren, wie es wohl vorkommen kann, bleibt freilich nichts anderes übrig, als den Regulator der Hiebsfläche und des Hiebsatzes für das nächste Jahrzehnt durch eine etwas weiter gehende Betrachtung der Zukunft zu gewinnen. Fast immer genügt zu diesem Zweck ein Hauungsplan für 3 bis höchstens 4 Jahrzehnte; von der Tabellenspielerei, vier bis sechs zwanzigjährige Perioden mit Hiebsflächen im speciellen Ansatz zu decken, sieht man dabei ab, weil man weiß, daß solche Zahlen nur den forstlichen Laien blenden.

Eine bestimmte Vorschrift für jeden einzelnen Fall, ein specielles Schema für die Ermittlung des Hiebsatzes, wie es andere Regelungsmethoden leicht geben können, läßt sich nur in den allgemeinsten Grundzügen entwerfen, da in jedem vorliegenden Falle nach Maßgabe ver-

schiedener Umstände anders verfahren werden kann. Das hauptsächlichste Streben der Einrichtung bleibt auf Herstellung der annähernd normalen Gestaltung des Altersklassenverhältnisses in Größe und Vertheilung gerichtet. Der Wege, die zum Ziele führen, giebt es viele, und ist es dem einzelnen Falle vorbehalten, selbst für den einzuschlagenden Weg maßgebend zu sein. Zunächst stützt man die Berechnung des Hiebsfazes auf die Abtriebsnutzung, ohne jedoch den zu erwartenden Ertrag der Vornutzungen unbedingt einflußlos auf Bestimmung der Größe ersterer bleiben zu lassen.

Schon seit langer Zeit wurde nun darauf Bedacht genommen, dem gegenwärtigen Waldbesitzer nicht unfruchtbaren Theorien zu Liebe ungerechtfertigte Opfer aufzubürden, deshalb aber immer mehr und mehr durch Einrichtung kleiner Hiebszüge im Gegensatz zu den alten, oft viel zu langen Periodentouren, nach einer größeren Beweglichkeit des Hiebes gestrebt.

Auf diese Weise entwickelte sich im steten praktischen Fortschritte allmählig ein Einrichtungsweisen, welches nur noch geringer Modificationen bedurfte, um jener freien Methode der Bestandswirtschaft Spielraum zu gewähren, welche wir nach Besprechung der Normalvorraths-Methoden specieller schildern wollen, weshalb von eingehenden Details hier abgesehen werden kann.

Zur Erläuterung seien nur die in den §§ 121 und 122 gegebenen Beispiele hier so behandelt, wie man sie nach dieser sächsischen Methode behandeln kann. Die Möglichkeit ist dabei durchaus nicht ausgeschlossen, je nach Maßgabe besonderer, äußerer oder innerer Waldverhältnisse anders zu verfahren, ohne gegen die Grundsätze der Methode zu verstoßen. — Wir setzen hier voraus, daß uns die Vergangenheit wegen früherer Abnutzung und allmähliche Gestaltung des Altersklassenverhältnisses nicht überliefert habe.

1. Rechnungsbeispiel.

Ermittelung des Hiebsfazes für den 102,5 ha Holzboden enthaltenden Wald mit 60jährigem Umtriebe. (Zu vergl. S. 324 u. f.)

Die Waldeintheilung ist so auszuführen, wie wir sie bei Besprechung des Flächenfachwerkes gegeben, der Wald selbst zerfällt hiernach in 2 Hiebszüge, deren jeder aus 3 Abtheilungen besteht. Eine Perioden-theilung wird nicht vorgenommen.

Für den 60jährigen Umtrieb berechnet sich bei 1,68 *ha* Jahresschlag als normaler Blöße einer jeden Altersklasse eine Fläche von 33,60 bis 33,61 *ha*. Die Vergleichung des wirklichen Klassenverhältnisses mit dem normalen ergibt folgendes Resultat:

	Normales Altersklassenverhältniß.	Wirkliches	Zu viel.	Zu wenig.
Blößen	1,68	5,95	4,27	—
I. Kl.	33,60	40,05	6,45	—
II. "	33,61	36,25	2,64	—
III. "	33,61	7,50	}	13,36
IV. "	—	5,00		
V. "	—	7,75		

Die Bonitätsverhältnisse erheischen kaum eine besondere Berücksichtigung, da allein ihrer schlechten Bonität wegen abtriebsbedürftige Hölzer nicht vorkommen; allenfalls ist zu beachten, daß gerade die ältesten Bestände der besseren Bonität angehören, wodurch es möglich wird, den Mangel an Fläche derselben durch deren größere Erträge zu ersetzen.

In Anbetracht nämlich, daß selbst für den nur 60jährigen Umtrieb etwas zu wenig Altholz vorhanden, kann es nicht rätlich erscheinen, für die nächsten 10 oder 20 Jahre den normalen Schlag in Ansatz zu bringen. Es dürften in dem kommenden Jahrzehnt höchstens 25 bis 30 *ha*, in einem Jahrzehnte sonach durchschnittlich etwa 12 bis 15 *ha* zum Hiebe gelangen, und zwar in dem ersten etwas weniger, als in dem zweiten, weil es mit den ältesten, ertragsreichsten Beständen ausgestattet ist.

Dem Taxator fällt nun die Aufgabe zu, zunächst die wegen der Hiebsfolge entschieden abzutreibenden Bestände in Rechnung zu stellen, dann die gesammte für das kommende Jahrzehnt nöthige Hiebsfläche von etwa 12 bis 13 *ha* durch sachverständige Auswahl aus den im Manual als abtriebsbedürftig oder abtriebsfähig bezeichneten Orten zu ergänzen.

Als wirthschaftliche Nothwendigkeit erscheint der Hiebsfolge wegen für das nächste Jahrzehnt die Umhauung von 2c und 5a, welche etwa 0,75 *ha* von 2b und 1 *ha* von 5c beansprucht. Von den besseren Althölzern läßt sich wegen Ordnung des Hiebes füglich kein Bestand für das zweite Jahrzehnt überhalten, dagegen ist es möglich, sogar dieser Ordnung wegen erwünscht, wenigstens 2a aufzuparen. Setzt

man übrigens alle über 60 Jahre alten Hölzer zum Hiebe, so ergibt sich folgender Haunungsplan:

Bezeichnung.	Fläche.		Ertrag in festmetern.		Bemerkungen.
	ha.	Durchschnitt- liches Ab- triebsalter. Jahre.	1 ha.	Summe.	
1 b.	2,50	80*)	430	1075	
d.	1,25	95	604	755	
2 b. } davon }	0,75	45	237	178	Lozhieb längs 2c.
3c.	0,75	105	653	490	
4a.	3,00	95	604	1812	
5c. } davon }	1,00	30	102	102	Lozhieb längs 5a.
6d.	2,75	105	653	1796	
Summe	12,00			6208	

Der jährliche Hiebssatz der Abtriebsnutzungen beträgt hiernach 620,8 *fm*. Demselben sind nun nicht nach specieller Schätzung, sondern nach summarischer Veranschlagung die zu erwartenden Zwischennutzungen zuzurechnen, um in der Summe den gesammten Hiebssatz zu erhalten. Die zur Durchforstung vorliegenden Bestände werden einzeln mit Fläche im Plane verzeichnet, jene, aus denen Räumungen von Waldrechtern oder dergleichen zu erfolgen haben, nur genannt, und außerdem wird ein ungefährer Ansatz für zufällige Nutzungen, z. B. Wind, Schneebruchhölzer u. gegeben.

Will man bei dem Mangel an Unterlagen aus der Vergangenheit vorsichtig zu Werke gehen, so wäre noch für das zweite Jahrzehnt ein vorläufiger, jedoch nicht maßgebender Plan für die Abtriebsnutzungen zu entwerfen. Er würde nach vorliegenden Verhältnissen folgendermaßen lauten:

*) Wir haben hier in Consequenz der Theorie einen durchschnittlichen Zuschlag von 5 Jahren für das nächste Jahrzehnt gegeben, erwähnen jedoch, daß man sich in der Praxis hierauf nicht einzulassen pflegt.

Bezeichnung.	Fläche.	Durchschnittliches Abtriebsalter.	Ertrag in Festmetern.		Bemerkungen.
			1 ha.	Summe.	
2a.	2,50	90	477	1193	
2b. } davon }	5,00	55	314	1570	
4c.	7,50	65	394	2955	
Summe	15,00			5718	

Ein Ansaß der Zwischennutzungen wird für dieses zweite Jahrzehnt nicht gegeben.

Unter der Voraussetzung, daß der Hieb ohne Störungen planmäßig erfolgen konnte, würde am Anfange des dritten Jahrzehntes das Altersklassenverhältniß folgendes sein:

	Blößen (letzter Jahresschlag)	1,50 ha.
I. Klasse	5,95 kultivirte, alte Blößen,	} 31,45 "
	12,00 Hiebsfläche des 1. Jahrzehntes,	
	13,50 " " 2. " "	
II. "	Fläche der anfänglich I. Klasse	40,05 "
III. "	" " " II. " "	} 29,50 "
	nach Abzug der Hiebsorte	

Summe des Holzbodens 102,50 ha.

Nach Maßgabe dieses Klassenverhältnisses kann später der normale Jahresschlag des 60jährigen Umtriebes genutzt werden, da der ältesten Klasse nur noch 4 ha fehlen. Ob auch diese Kleinigkeit im dritten und vierten Jahrzehnt erspart werden soll oder nicht, darüber kann die Zukunft entscheiden. Vorläufig bedarf es eines anderen Beweises der gesicherten Nachhaltigkeit nicht, als dieses, den das Klassenverhältniß bietet. Alle weiteren Rechnungen für künftige Perioden erscheinen gänzlich überflüssig.

2. Rechnungsbeispiel.

Ermittlung des Hiebsjahres für den 96 ha großen Wald mit 80jährigem Umtriebe. (S. 334 u. f.)

Die Vergleichung des normalen mit dem wirklichen Altersklassenverhältniß ergibt folgendes Resultat:

	Normales Klassenverhältniß.	Wirkliches	Zu viel.	Zu wenig.
Blößen	1,19	—	—	1,19
I. Kl.	23,70	—	—	23,70
II. "	23,70	40,00	16,30	—
III. "	23,70	56,00	32,30	—
IV. "	23,71	—	—	23,71

Bei dieser gänzlichen Abnormität ist zunächst zu bedenken, daß die 40 *ha* II., sowie die 56 *ha* III. den höchsten Stufen ihrer betreffenden Klassen angehören, mithin schon im Verlaufe der nächsten Jahre in die folgenden Klassen übertreten. Will man daher diese Bestände nicht zu alt werden lassen, so ist es nöthig, etwas mehr als die Fläche des normalen Schlages zum Hiebe zu stellen. Im Ganzen wird es sich deshalb rechtfertigen, mit den Hauungen in etwa 60 bis 70 Jahren einmal den ganzen Wald zu durchlaufen, so daß für den Jahresschlag 1,4 bis 1,6 *ha* entfallen würden. Da nun der Hieb während des ersten Jahrzehntes verhältnißmäßig junge Hölzer, nämlich durchschnittlich nur 65jährige trifft, während die Hiebsorte des zweiten und dritten Jahrzehntes annähernd im Haubarkeitsalter zur Verjüngung gelangen, später jedoch dieses wieder wesentlich überschreiten, so empfiehlt es sich zwar, für die erste Zeit noch etwas mehr, als obigen Maximalsatz an Fläche zum Hiebe zu bestimmen, jedoch immerhin den Hiebsfuß erst vom zweiten Jahrzehnte an steigen zu lassen, um nicht im ersten zu viele der zuwachsreichen Orte abtreiben zu müssen.

Der vorläufige Hauungsplan könnte daher lauten:

1. Jahrzehnt:

17 *ha* im Mittel 65jährige Hölzer mit 6698 *fm*.

2. Jahrzehnt:

16 *ha* im Mittel 75jährige Hölzer mit 7552 *fm*.

Zu Anfang des dritten Jahrzehntes lautet dann das Altersklassenverhältniß, wenn keine Störungen eintreten:

Blößen:	1,6 <i>ha</i> ,
I. Kl.	31,4 "
II. "	— "
III. "	40,0 "
IV. "	23,0 "

Dieses Klassenverhältniß weist darauf hin, im dritten Jahrzehnte zwar eine kleinere Hiebsfläche, aber vielleicht etwas mehr, wenigstens ebensoviel Masse anzusetzen, wie im zweiten, damit die Bestände einst nicht zu alt werden. Erst vom vierten oder fünften Jahrzehnte an würde ein allmähliges Sinken des Massenhiebssatzes bis zu jener Zeit hin in Aussicht zu nehmen sein, wo er seine normale Größe von etwa 6100 fm erreicht. Dazu bedarf es indessen jetzt einer weiteren Periodenrechnung durchaus nicht, und zwar um so weniger, weil man in 20 Jahren besser wissen wird, was dann zu geschehen habe, als jetzt.

Allgemeine Würdigung der Methode.

Schon Eingang des Paragraphen hoben wir hervor, daß ein Hauptverdienst der sächsischen Methode darin bestand, die Wirthschaft von den Fesseln unrichtiger Theorien frei zu halten, eine größere Beweglichkeit des Hiebes anzubahnen.

Dem Verfahren fehlte zur theoretischen Correctheit nur noch zweierlei: Erstens, die klare Lehre von der wirthschaftlichen Reife der Bestände, welche wir erst der neueren Wissenschaft, namentlich Preßler verdanken. Zweitens, die formelle Anerkennung des Grundsatzes, an Stelle der Waldwirthschaft aus dem groben Ganzen die feinere Bestandswirthschaft treten zu lassen. Namentlich bezüglich der letzteren bleibt indessen hervorzuheben, daß thatsächlich schon seit mehr als 30 Jahren die Rücksicht auf die Anforderungen der verschiedenen einzelnen Bestände immer mehr Boden gewann, so daß wir mit der Forderung einer Bestandswirthschaft keine neue Methode begründen, sondern nur die theoretische Consequenz aus einer langjährigen, praktischen Anwendung ziehen.

Das sächsische Verfahren wurde hier an die Fachwerkmethoden angeschlossen, weil es sich aus diesen entwickelt hat; eigentlich gehört es ihnen aber von jener Zeit nicht ganz streng mehr an, als es die Periodeneintheilung, das Fachwerk, fallen ließ. Insofern kann man es allerdings noch zu den Fachwerkmethoden rechnen, als die kleinen Hiebszüge eine Art Fachwerk zum Zwecke der Hiebsordnung bilden.

§ 125.

Die Normalvorrathsmethoden überhaupt.

Die Normalvorrathsmethoden, auch Weiser- oder Formelmethoden genannt, berechnen den Hiebsatz mit Hilfe einer Formel aus dem Ver-

hältniß zwischen dem wirklichen und dem normalen Vorrath und dem Zuwachs eines Waldes; ein Wirthschaftsplan ist zur Entwicklung des Niebsfages nicht Voraussetzung.

Von den Fachwerkmethoden, von der Schlageintheilung, sowie von dem in § 124 geschilderten, sächsischen Verfahren unterscheiden sich die Normalvorrathsmethoden also principiell dadurch, daß sie den Wirthschaftsplan entweder nicht kennen oder nur modificirend auf den aus einer Formel entwickelten Niebsfag einwirken lassen.

Während dem reinen Massenfachwerk in einfachster Form keine Grundbedingung des normalen Waldzustandes klar wird, während die Schlageintheilung, das Flächen- und das combinirte Fachwerk, so auch das ältere sächsische Verfahren, mit mehr oder weniger Opfern in erster Reihe der Normalität des Altersklassenverhältnisses in Größe und Vertheilung zustreben, finden die Normalvorrathsmethoden in der Herstellung des normalen Vorrathes und Zuwachses ihr nächstes Ziel. —

Was den Zuwachs anlangt, so kann derselbe nur durch gute Kultur, Bestandspflege und Ordnung des Niebsganges, namentlich auch dadurch verbessert werden, daß man die zuwachsarmen Bestände zuerst verjüngt. Dieses Streben nach Verbesserung des Zuwachses ist jedoch allen Methoden gemeinsam, wenn sie es auch nicht direct aussprechen, sondern ganz selbstverständlich finden. Der Charakter der Normalvorrathsmethoden ist also vorzugsweise durch die Einführung des Normalvorrathes als eines direct wirkenden Rechnungsfactors in die Formel des Niebsfages bedingt. Die aus diesem Grunde höchst zweckmäßige, technische Bezeichnung „Normalvorrathsmethoden“ wurde zuerst vom Forstmeister Kraft*) in Anwendung gebracht.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Grundformen der Normalvorrathsmethoden besprochen werden.

§ 126.

Die Kameraltaxe.

Nach den bisher bekannt gewordenen, geschichtlichen Notizen (i. S. 305) ist die österreichische Kameraltaxe die älteste der Normalvorrathsmethoden, wenn es auch möglich ist, daß spätere Theorien

*) Kritische Blätter, 48. Bd. 1. Heft. S. 233, in einem Aufsätze, betitelt: Zur Würdigung der neueren Fachwerkmethod, dem C. Heyer'schen Regelungsverfahren gegenüber (S. 222—240).

selbstständig entwickelt wurden, ohne daß deren Begründer Kenntniß von der Kameraltage hatten.

Die Verschiedenheit der für einen Wald angenommenen Betriebssysteme und Umtriebszeiten bedingt für die Kameraltage die Bildung von Betriebsklassen.

Den jährlichen Hiebsfuß an Haubarkeitsnutzung (e) einer Betriebsklasse findet diese Methode in der Summe aus dem jährlichen Gesamtzuwachse (Z) und dem Quotienten aus der Umtriebszeit (u) in die positive oder negative Differenz zwischen dem wirklichen (V_w) und dem normalen (V_n) Vorrathe.

Die Formel des Hiebsfußes lautet hiernach:

$$e = Z + \frac{V_w - V_n}{u}.$$

Die Kameraltage strebt also darnach, durch Ersparung bei einem Vorrathsmangel, durch Mehrnutzung bei einem Vorrathsüberschusse den wirklichen Vorrath während einer Umtriebszeit dem normalen gleich zu stellen.

Die Vorräthe werden mittelst des wirklichen Haubarkeits-Durchschnittszuwachses berechnet. Der Normalvorrath (fundus instructus) wird gefunden, indem man durch Anwendung der Formel $\frac{uZ}{2}$ den jährlichen gleich dem durchschnittlichen Zuwachs an Haubarkeitsmasse setzt. Dadurch wird V_n gleich der Hälfte jener Holzmasse, welche die Betriebsklasse besäße, wenn sie ganz mit Holz im normalen Haubarkeitsalter, d. h. mit u -jährigem Holze bestockt wäre, oder auch gleich jener Masse, welche eine Betriebsklasse besitzt, die durchgängig mit $\frac{u}{2}$ -jährigem Holze bestanden ist.

Der wirkliche Vorrath berechnet sich als die Summe der Producte aus Fläche, Alter und Haubarkeits-Durchschnittszuwachs der einzelnen Bestände.

Durch diese Berechnung von V_w gleicht sich, wenn die Bestandsverhältnisse nicht zu abnorm sind, der Fehler genügend aus, welcher dadurch begangen wird, daß man den Normalvorrath gleich $\frac{uZ}{2}$ setzt. Beide Vorräthe werden in der Regel zu groß. Da es in der Formel des Hiebsfußes jedoch nur auf die Differenz, auf das arithmetische Verhältniß zwischen V_w und V_n ankommt, nicht auf die

absolute Größe der letzteren, so bleibt dieser gemeinsame Fehler ohne wesentlichen Einfluß, wenn nicht ein ganz abnormes Altersklassenverhältniß vorliegt.

Der Zuwachs wird fast stets als wirklicher berechnet und nicht als normaler. Uns ist ein einziger Fall von Bedeutung bekannt geworden, wo man in Böhmen zum Zwecke einer fideicommissarischen Abschätzung den Normalvorrath mit Hilfe eines höheren, als des wirklichen Zuwachses ermittelte, weil der Wald nachweisbar durch Streunutzung in seinem Ertragsvermögen so geschwächt worden war, daß er nicht mehr den standortsgemäßen Zuwachs lieferte.

Durch Abtrieb, Anbau und sonstige Einflüsse wird der wirkliche Zuwachs eine veränderliche Größe, bei guter Wirthschaft wachsen, bei schlechter sinken. In gleichem Verhältnisse verändert sich daher auch der Normalvorrath. Dieser Umstand macht principiell auch für die Kameraltage Revisionen nothwendig, welche die ursprüngliche Methode jedoch nicht kennt.

Einen Wirthschaftsplan fordert die alte Kameraltage nicht. Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Taxator einen Wirthschaftsplan aufstellen kann, nur wird letzterer einflußlos auf den Niebsatz bleiben.

1. Rechnungsbeispiel.

Der 102,5 ha Holzboden enthaltende Nadelholzwald im 60jähr. Umtriebe entspreche den S. 324 u. f. näher entwickelten Verhältnissen, so daß derselbe im 60sten Jahre für die 3te Bonität 5,1, für die 4te 5,9 fm Durchschnittszuwachs der Abtriebs- oder Haubarkeitsmasse zeige. Wie groß ist der mögliche Niebsatz?

Da unter Voransetzung, daß die 5,95 ha Blößen der 4ten Bonität des Standortes angehören, der fragliche Wald 57,55 ha 4ter und 44,95 ha 3ter Bonität enthält, so berechnet sich der gesammte Haubarkeits- Durchschnittszuwachs auf

$$57,55 \times 5,9 + 44,85 \times 5,1 = 568,8 \text{ fm,}$$

und der Normalvorrath auf

$$V_n = 568,8 \times \frac{60}{2} = 17064 \text{ fm.}$$

Oder nach § 77 betrüge die geometrisch mittlere Bonität 5,549 fm, folglich

$$V_n = \frac{5,549 \times 102,5 \times 60}{2} = 17063 \text{ fm.}$$

Der wirkliche Borrath wird nun, wie oben hervorgehoben, nicht nach der absoluten, gegenwärtigen Masse der vorhandenen Bestände gefunden, sondern als Product aus Fläche, Haubarkeits-Durchschnittszuwachs und Alter. Für Abtheilung 1 berechnete er sich demnach z. B. folgendermaßen:

$$\begin{aligned}
 V_w \text{ 1a} &= 2,50 \times 5,9 \times 5 = 73,75 \text{ fm,} \\
 \text{b} &= 2,50 \times 5,1 \times 75 = 956,25 \text{ " } \\
 \text{c} &= 10,50 \times 5,1 \times 5 = 267,75 \text{ " } \\
 \text{d} &= 1,25 \times 5,9 \times 90 = 663,75 \text{ " } \\
 \text{e} &= 1,75 \times 5,9 \times 20 = 206,50 \text{ " } \\
 \hline
 &\text{Summe } 2168,00 \text{ fm.}
 \end{aligned}$$

Nach Analogie dieser Rechnung wird der Borrath für sämtliche Bestände gefunden, und stellt sich dann in Summe

$$V^w = 17902 \text{ fm.}$$

Der jährliche Niebsatz beträgt hiernach:

$$e = 568,8 + \frac{17902 - 17064}{60} = 582,8 \text{ fm.}$$

Da der der Rechnung zu Grunde gelegte wirkliche Zuwachs eine veränderliche Größe ist, im vorliegenden Falle z. B. die Bestände der 3. Bonität in Folge des Abtriebes und des neuen Anbaues durch solche der 4ten ersetzt werden, so steigen hier die Größen von Z und V_n allmählig. Kämen in den nächsten 20 Jahren von den Beständen 3. Bonität 1b mit 2,5, von 5c 1,0, 2a mit 2,5, zusammen also 6 ha zum Abtrieb, und würden durch Kulturen 4. Bonität ersetzt, so stiegen:

$$Z \text{ auf } 63,55 \times 5,9 + 38,95 \times 5,1 = 573,6 \text{ fm,}$$

$$V_n \text{ " } \frac{573,6 \times 60}{2} = 17208 \text{ fm.}$$

Für größere Waldgebiete kann deshalb der Niebsatz wesentliche Aenderungen erfordern, für das vorliegende, kleine Beispiel ist der Einfluß ziemlich unbedeutend.

Anmerkung. Wollte man die Größen Z und V_n nach dem normalen Zuwachs, also nach der Standortsbonität obigen Waldes ermitteln, so würde

$$e = 604,75 + \frac{17902 - 18142}{60} = 600,75 \text{ fm.}$$

Die jährliche Nutzung wäre daher etwas zu groß, um die Borrathsdifferenz ausgleichen zu können, da thatsächlich in der nächsten Zeit nur 568,8 fm Durchschnittszuwachs erfolgen, durch einen Mehrverschlag von jährlich 32 fm der Borrath

kleiner, anstatt größer werden müßte, was nach hier gestellter Voraussetzung eigentlich doch geschehen sollte.

Wollte man dagegen nur V_n nach dem normalen Zuwachse bestimmen, den Zuwachs Z jedoch als wirklichen in Rechnung stellen, so würde der Niebsatz:

$$e = 568,8 + \frac{17902 - 18142}{60} = 564,8 \text{ fm,}$$

mithin zu klein, oder die Ersparniß unnötig groß.

2. Rechnungsbeispiel.

Das S. 334 u. f. mitgetheilte Beispiel des 96 ha großen Waldes im 80jährigen Umtrieb ergibt unter der Annahme, daß der Haubarkeits-Durchschnittszuwachs abgerundet 6,4 fm für das ha betrage, folgendes Resultat:

$$\begin{aligned} Z &= 6,4 \times 96 = 614,4 \text{ fm.} \\ V_n &= \frac{614,4 \times 80}{2} = 24576 \text{ fm.} \\ V_w &= 56 \times 6,4 \times 60 + 40 \times 6,4 \times 40 = 31744 \text{ fm.} \\ e &= 614,4 + \frac{31744 - 24576}{80} = 704 \text{ fm.} \end{aligned}$$

Für 20 Jahre entfallen demnach $704 \times 20 = 14080 \text{ fm}$, und gestaltet sich die Vertheilung des Niebes, wie folgt:

Erstes Jahrzehnt:	von a	31,43 ha	70 j.	zu	448 fm	=	14080,6 fm.
Zweites	"	"	24,44 "	90 j.	"	576 "	= 14077,4 "
Drittes	"	"	0,13 "	110 j.	"	704 "	} = 14082,5 "
	"	b	24,29 "	90 j.	"	576 "	
Viertes	"	"	15,71 "	110 j.	"	704 "	} = 14078,1 "
	"	a	7,86 "	60 j.	"	384 "	

Für den Beginn des zweiten Umtriebes berechnet sich der wirkliche Vorrath:

23,57 ha,	im Mittel	10jährig:	$10 \times 6,4 \times 23,57 =$	1508,5 fm,
24,42 "	"	30 "	$: 30 \times 6,4 \times 24,42 =$	4688,6 "
24,44 "	"	50 "	$: 50 \times 6,4 \times 24,44 =$	7820,8 "
23,57 "	"	70 "	$: 70 \times 6,4 \times 23,57 =$	10559,4 "
96 ha.				24577,3 fm.

Er hat sich also bis auf eine verschwindend kleine Differenz der Voraussetzung gemäß gleich dem normalen Vorrathe gestellt.

Der bedeutend größere Ertrag, welcher sich nach der Kameraltaxe im vorliegenden Beispiele gegenüber den Resultaten der Fachwerke be-

rechnet, hat erstens seinen Grund darin, daß die Ausgleichung der Vorraths-Differenzen den Abtrieb eines Theiles des während der ersten Umtriebszeit erwachsenen, neuen Vorrathes gestattet, zweitens in der Anwendung des Durchschnittszuwachses zur Berechnung der Erträge der Bestände in allen Altersstufen. Der erstere Grund ist ein wissenschaftlich gerechtfertigter, der zweite entschieden ein Fehler der Methode, den man aber consequenter Weise begehen muß, wenn die Rechnung stimmen soll.

Allgemeine Würdigung der Methode.

Der Kameraltage ist zunächst vom Standpunkte der Materialertrags-Regelung das Verdienst nicht abzuspochen, der späteren forstlichen Theorie eine Basis für die Idee des Normalwaldes geschaffen zu haben. Die Annahme, daß das Verhältniß zwischen V_w und V_n ein einfach arithmetisches sei, auf welche die Formel des Hiebs-satzes begründet ist, ist eine entschieden richtige. — Ferner läßt es sich nicht leugnen, daß gegen Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts eine so einfache Ertragsregelung nach dem Durchschnittszuwachs um so mehr für sich hatte, als brauchbare Erfahrungstafeln noch fehlten.

Dagegen lassen sich ihr, von demselben Standpunkt ausgehend, folgende Vorwürfe machen:

Der Fehler bei der Ermittlung des Normalvorrathes durch die Formel $\frac{uZ}{2}$ gleicht sich zwar für die weitere Rechnung ziemlich dadurch wieder aus, daß man bei der Ermittlung des wirklichen Vorrathes denselben Fehler begeht, das heißt den Haubarkeits-Durchschnittszuwachs in allen Lebensaltern der Bestände gleich dem laufenden setzt, so daß unter Annahme des forstlichen Umtriebes beide Vorräthe gewöhnlich zu groß werden; dagegen ist wohl zu beachten, daß die der Berechnung von V_w zu Grunde liegende Größe des wirklichen Durchschnittszuwachses um so unrichtiger wird, je mehr das wirkliche Hiebsalter der Bestände vom normalen, das heißt von u abweicht.*) Ebenso wird bei der Erfüllung des Hiebsatzes durch die wirkliche Nutzung die Unterstellung des durchschnittlichen Z_w in der Formel stets um so mehr zu Widersprüchen führen, je mehr es nothwendig erscheint, Be-

*) Ausführlicher ist diese Frage bei Besprechung des Verfahrens von G. Heyer erörtert. Zu vergl. § 128.

stände weit unter oder erst weit über dem angenommenen Haubarkeitsalter zu nutzen.

Eine gänzlich unbegründete Annahme ist die, daß die Ausgleichung der Vorrathsdifferenzen gerade innerhalb einer Umtriebszeit erfolgen müsse, während es je nach den vorliegenden Verhältnissen oft viel richtiger sein kann, einen kürzeren oder auch einen längeren Ausgleichungszeitraum zu wählen.

Bei dem entschieden verwerflichen Mangel eines Wirthschaftsplanes wird die Kameraltaxe auch für jenen Wald einen, wenn auch kleinen Niebsatz als möglich berechnen, der nicht einen einzigen schlagbaren Baum aufzuweisen hat. Bestände in dem zweiten Rechnungsbeispiele der ganze 96 *ha* große Wald nur aus einem einzigen 5jähr. Bestande, so würde $V_w = 3072 \text{ fm}$. Der jährliche Niebsatz betrüge nach der Formel:

$$614,4 + \frac{3072 - 24576}{80} = 345,6 \text{ fm},$$

während thatsächlich vor Ablauf vieler Jahre nicht ein einziger Baum geschlagen werden kann. Zu solchen unsinnigen Resultaten darf eine Methode aber nicht führen, wenn sie Anspruch auf wissenschaftliche Correctheit erheben will.

Irrige Consequenzen können in anderer Beziehung wegen Veränderlichkeit des wirklichen Zuwachses eintreten. Wenn durch den Abtrieb zuwachsarmer Bestände und gelungenen Neubau dieser Flächen Z_w bedeutend gehoben wird, so wird sich zwar ein etwas größerer Niebsatz berechnen, als vorher, allein selbst für den Fall, daß anfänglich der Normalvorrath gleich dem wirklichen war, eine negative Differenz zwischen beiden Vorräthen entstehen und bleiben, bis der neue Vorrath selbst aus Beständen gebildet wird, welche durchschnittlich das halbe Umtriebsalter erreicht haben, bis er also selbst gleich dem normalen geworden. Betrachten wir einen ganz einfachen, deshalb künstlichen Fall. Ein 100 *ha* großer Wald bestehe aus einem 50-jährigen Bestande mit 4 *fm* Haubarkeits-Durchschnittszuwachs, u sei gleich 100. Durch den Abtrieb und Wiederaubau werden Bestände geschaffen, welche 6 *fm* Durchschnittszuwachs besitzen.

Gegenwärtiger Niebsatz:

$$400 + \frac{20000 - 20000}{100} = 400 \text{ fm}.$$

Während der nächsten 20 Jahre werden also genutzt 8000 *fm*, und gehören dazu 33,33 *ha* des im Mittel dieser Zeit 60-jährigen Bestandes mit $60 \cdot 4 = 240 \text{ fm}$ Ertrag.

Geſetzt nun, im 21ſten Jahre erfolge eine neue Ermittlung des Hiebsjaheß, ſo iſt Z von 400 geſtiegen auf $66,67 \times 4 + 33,33 \times 6 = 466,66$; V_n beträgt $\frac{466,66 \times 100}{2} = 23333$; V_w dagegen $66,67 \times 4 \times 70 + 33,33 \times 6 \times 10 = 20667,4 \text{ fm}$. Der künftige Hiebsjaß wird nun zwar ſteigen:

$$e = 466,66 + \frac{20667,4 - 23333}{100} = 440 \text{ fm},$$

dagegen ſtellt ſich eine Vorrathsdifferenz von 2665,6 *fm* heraus. Wo nun, wie es heute z. B. in Deſterreich noch geſchieht, bei Abſchätzungen des Vermögensbeſtandes der Fideicommiß-Herſchaften die negative Differenz zwiſchen dem fundus instructus und dem wirklichen Vorrath aus dem Allodial-Vermögen erſetzt werden muß, dort kann es alſo vorkommen und iſt thatſächlich vorgekommen, daß aus der Verlaſſenſchaft eines Fideicommiß-Inhabers ein durch vorzügliche Kulturen hervorgeruhenes Deficit des Vorrathes erſetzt werden muß. Hätte der verſtorbene Waldbefizer ſchlecht kultivirt und dafür geſorgt, daß die Beſtandsbonitäten keine beſſeren geworden, ſo brauchte die Verlaſſenſchaft im obigen Falle z. B. nicht 2665,6 *fm* in Geldwerth zu erſetzen. Ein Urtheil hierüber abzugeben, ſcheint überflüſſig zu ſein.

Vom wirthſchaftlichen oder mit anderen Worten, vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, hat endlich dieſe Methode nur negativen Werth, da ſie bei Mangel an Althölzern hiebsunreife Orte rückſichtslos herunterſchlägt, da ſie ferner bei Ueberſchuß an alten Beſtänden deren zuwachsarmen Vorrath unnöthiger Weiſe durch eine ganze Umtriebszeit hinſchleppt, um einen im Sinne der Ertragsregelung nur untergeordneten Factor, den Normalvorrath, zu erreichen. Dieſe Vorwürfe treffen die Methode ſelbſt dann, wenn ſie ihrer Rechnung den finanziellen Antrieb unterſtellt, da ihr die Rückſichten auf die Anforderungen des Einzelbeſtandes fremd bleiben.

§ 127.

Hundesshagen's Verfahren.

Hundesshagen*) erkannte den Fehler der öſterreichiſchen Kameraltaxe, den Durchſchnittszuwachß allen Altersſtufen als einen gleichen

*) Hundeshagen: Encyclopädie der Forſtwiſſenſchaft. Zweite Abtheilung, forſtliche Gewerbslehre. Tübingen, 1821. — 4. Auflage herausgegeben von J. L. Klauprecht. Tübingen, 1843.

Derſelbe: Die Forſtabſchätzung auf neuen, wiſſenſchaftlichen Grund-

zu unterstellen, berechnete deshalb den normalen Vorrath mittelst Erfahrungstafeln, den wirklichen so, wie ihn die Bestände thatsfächlich besitzen. Ferner gab er die an sich richtige Grundidee der Kameraltaxe auf, daß das Verhältniß zwischen V_w und V_n ein einfaches, arithmetisches sei, stellte dafür den Satz auf, daß sich der Normalvorrath zum normalen Niebsfage verhalte, wie der wirkliche Vorrath zum wirklichen Niebsfage. Seine Formel des Niebsfages läßt sich wenigstens auf diesen Gedanken zurückführen, denn das „Nutzungsprocent“ entwickelt sich aus der Proportion

$$V_n : e_n = V_w : e_w,$$

hieraus

$$e_w = V_w \times \frac{e_n}{V_n}.$$

Der Factor $\frac{e_n}{V_n}$ ist das sogenannte Nutzungsprocent.

Der Normalvorrath berechnet sich als Summe einer Ertragstafel, welche den betreffenden Standorts- und Betriebsverhältnissen entspricht. Der normale Niebsfag ist, wie wir früher sahen, im Normalwalde gleich dem ältesten Gliede der betreffenden Ertragstafel oder auch gleich der Summe des gesammten, normalen Haubarkeits-Durchschnittszuwachses, oder auch gleich der Summe des laufenden Zuwachses aller Bestände.

Einer directen Ermittlung des wirklichen Zuwachses bedarf es bei dieser Methode eigentlich nicht, höchstens für die in den nächsten Niebsplan aufzunehmenden Orte, dagegen machen die aus anderen Gründen nöthigen Schätzungsarbeiten die Bestimmung dieser Größe sehr leicht.

Als einen Vorzug seiner Methode bezeichnet Hundeshagen die Ersparung eines Fällungsplanes, wenn dieser auch für längere oder kürzere Zeit gestattet sei. Deshalb, namentlich aber, weil der wirkliche Vorrath eine veränderliche Größe ist, werden mit Recht Revisionen, „periodische Nachschätzungen“ vorgeschrieben, welche in nicht kürzeren als 10 jährigen, unter Umständen in längeren Zeiträumen einzutreten haben.

lagen. Tübingen, 1826. — 2. Auflage herausgegeben von J. L. Klauprecht. Tübingen, 1848. — Wie S. 306^f erwähnt ist, hatte Paulsen schon 1795 eine ähnliche Methode der Ertragsregelung entwickelt, wie Hundeshagen, so daß man nicht unberechtigt das hier geschilderte Verfahren das Paulsen-Hundeshausen'sche nennen könnte. Da jedoch letzterer die Methode gründlicher und weit ausführlicher behandelt hat, als Paulsen, so haben wir die Bezeichnung „Hundeshausen's Verfahren“ beibehalten.

Die Ertragsberechnung beschäftigt sich zuerst bloß mit dem Hau-barkeitsertrag; ist dieser regulirt, so werden die Zwischenutzungen entweder summarisch im Verhältnisse zu demselben ermittelt und an-gesetzt, oder man bestimmt letztere nach der Summe ihres durchschnittlich jährlichen Betrages aus den verschiedenen Beständen*).

Eine Vereinfachung des Verfahrens für größere Waldcomplexe mit verschiedenen Betriebsklassen besteht darin, für letztere ein summa-risches Nutzungsprocent zu bestimmen.

Endlich wird als abgekürztes Verfahren noch vorgeschlagen, nur die Vorräthe der älteren Bestände und der Mittelhölzer zu erheben, in analoger Weise auch den Normalvorrath und mit Hilfe desselben ein „partiellcs Nutzungsprocent“ zu berechnen.

Hundeshagen nannte selbst seine Methode die rationelle.

1. Rechnungsbeispiel.

Für den im 60jährigen Umtriebe zu bewirthschaftenden Wald nach §. 324 sei der Niebsfaß zu berechnen.

Die Standortshonität des ganzen Waldes entspricht der § 11 mitgetheilten Erfahrungstafel. Die Elemente der Formel des Niebs-faßes werden demnach folgendermaßen gefunden:

$$V_n = \left(6 + 20 + 40 + 65 + 96 + 129 + 164 + 200 + 237 + 275 + 314 + \frac{354}{2} \right) 5$$

$$= 8615 \text{ fm, d. h. für } 60 \text{ ha.}$$

$$e_n = 354 \text{ " " " " } 60 \text{ "}$$

Hieraus:

$$\text{Nutzungsprocent } \frac{354}{8615} = 0,0411.$$

Wirklicher Vorrath:

$$1 \text{ a } 2,5 \times 6 = 15,0 \text{ fm,}$$

$$\text{b } 2,5 \times 402 = 1005,0 \text{ "}$$

$$\text{c } 10,5 \times 5 = 52,5 \text{ "}$$

$$\text{d } 1,25 \times 575 = 718,75 \text{ "}$$

$$\text{e } 1,75 \times 65 = 113,75 \text{ "}$$

u. j. w.

$$\text{Summe } 15204,8 \text{ fm.}$$

Jährlicher Niebsfaß der Abtriebsnutzung:

$$15204,8 \times 0,0411 = 624,92 \text{ fm.}$$

*) Hundeshagen: Forstabschätzung, 4. Auflage 1848, a. a. D. S. 132, 182.

Dieser Hiebsfuß ist streng genommen bereits im nächsten Jahre ein anderer, da sich V_w fortdauernd ändert.

Kommen in den nächsten 10 Jahren jene 12 *ha* mit 6208 *fm*, welche im Speciellen S. 346 nachgewiesen sind, außerdem zur Erfüllung des Hiebsfußes noch 0,1 *ha* von 2a mit 43 *fm* zur Nutzung, und werden die beiden Blöcke sofort angebaut, so beträgt am Beginne des zweiten Jahrzehntes der wirkliche Vorrath nur noch 14202 *fm*, also weniger, als der normale, obgleich er anfänglich über letzterem stand. Der Hiebsfuß für das zweite Jahrzehnt berechnet sich dann auf $14202 \times 0,0411 = 583,70$ *fm*. Hätte man nun am Schlusse des ersten Jahrzehntes keine Revision eintreten lassen, sondern die 625 *fm* durch 20 oder 30 Jahre fortgeschlagen, so wäre endlich V_w sehr bedeutend kleiner als V_n geworden.

Anmerkung. Könnte man in dem vorliegenden Beispiele von der Voraussetzung ausgehen, daß die gegenwärtigen Bestandsbonitäten auch dem Standort entsprächen, so hätte man Normalvorrath und normalen Hiebsfuß des ganzen Waldes nach den Flächen der beiden Bonitäten zu berechnen.

Für 57,55 *ha* 4ter und 44,95 *ha* 3ter Bonität ist $V_n = 13608,5$ *fm* und $e_n = 568,79$ *fm*, Nutzungsprocent daher:

$$\frac{568,79}{13608,5} = 0,0418.$$

Der jährliche Hiebsfuß betrüge dann für die nächste Zeit:

$$15205 \times 0,0418 = 635,56 \text{ fm.}$$

Diese kleine Differenz kommt daher, weil nach der vorausgesetzten Ertragstafel bei dem 60jährigen Umtriebe das Nutzungsprocent für die dritte Bonität etwas größer ist, als für die vierte.

2. Rechnungsbeispiel.

Berechnung des Hiebsfußes für das S. 334 gegebene Beispiel eines 96 *ha* großen Waldes im 80jährigen Umtriebe.

Normalvorrath:

$$5 \left(6 + 20 + 40 + 65 + 96 + 129 + 164 + 200 + 237 + 275 + 314 + 354 + 394 + 433 + 472 + \frac{509}{2} \right) \\ = 17267,5 \text{ fm für } 80 \text{ ha.}$$

Normaler Hiebsfuß = 509 *fm* für 80 *ha*.

$$\text{Nutzungsprocent} = \frac{509}{17267,5} = 0,0295.$$

Wirklicher Vorrath:

$$a) 56 \times 354 = 19824 \text{ fm,}$$

$$b) 40 \times 200 = 8000 \text{ „}$$

$$\text{Summe } 27824 \text{ fm.}$$

Jährlicher Niebsſatz für das nächste Jahrzehnt:

$$27824 \times 0,0295 = 820,81 \text{ fm.}$$

Zum Niebe kommen von dem im Mittel 65jährigen Bestande a 20,83 ha, welche $20,83 \times 394 = 8207 \text{ fm}$ Abtriebsnutzung liefern würden.

Nach Ablauf dieser Zeit beträgt der wirkliche Vorrath, da die Niebsfläche von 20,83 ha im Mittel als 5jährig zu betrachten:

$$\begin{array}{l} \text{a) } \left\{ \begin{array}{l} 20,83 \times 6 = 124,98 \text{ fm,} \\ 35,17 \times 433 = 15228,61 \text{ "} \end{array} \right. \\ \text{b) } \quad 40,00 \times 275 = 11000,00 \text{ "} \end{array}$$

$$\text{Summe } 26353,59 \text{ fm.}$$

Jährlicher Niebsſatz für das zweite Jahrzehnt:

$$26353,6 \times 0,0295 = 777,43 \text{ fm.}$$

Zur Erfüllung dieses Niebsſatzes werden von dem im Mittel 75jährigen Altholze für das Jahrzehnt nöthig 16,47 ha, welche $16,47 \times 472 = 7773,84 \text{ fm}$ Abtriebs'ertrag gewähren.

Am Schluffe des zweiten Jahrzehntes beträgt der wirkliche Vorrath:

$$\begin{array}{l} 20,83 \text{ ha im Mittel 15jährig, sonach } 20,83 \times 40 = 833,20 \text{ fm,} \\ 16,47 \text{ " " " 5 " " } 16,47 \times 6 = 98,82 \text{ "} \\ 18,70 \text{ " " " 80 " " } 18,70 \times 509 = 9518,30 \text{ "} \\ 40,00 \text{ " " " 60 " " } 40,00 \times 354 = 14160,00 \text{ "} \end{array}$$

$$\text{Summe } 24610,32 \text{ fm.}$$

Der jährliche Niebsſatz für das dritte Jahrzehnt betrage:

$$24610,32 \times 0,0295 = 726 \text{ fm.}$$

u. ſ. w.

Allgemeine Würdigung des Verfahrens.

Stellt man sich zunächst auf den Standpunkt der Theorie der strengsten Nachhaltigkeit der Materialnutzung, so ist bei der Hundes'hagen'schen Methode allerdings anzuerkennen, daß sie V_n und V_w richtiger berechnet, als die alte Kameraltaxe, dagegen entbehrt die Formel des Niebsſatzes streng genommen der wissenschaftlichen Berechnung. Die Proportion $V_n : e_n = V_w : e_w$ ist an sich nicht ganz logisch gedacht, denn es giebt keinen Grund, der darauf hinwiese, daß sich der Normalvorrath zu dem normalen Niebsſatze verhalten müsse, wie der

wirkliche Vorrath zu dem wirklichen Hiebsfuß. Ueberdies ist die Formel $V_w \times \frac{e_n}{V_n}$ im rein mathematischen Sinne eine irrationale, da eine ganz genaue Ausgleichung des abnormen Vorrathes dadurch nie erfolgt, worauf wir indessen ein großes Gewicht nicht legen wollen. Dagegen ist hervorzuheben, daß der bei der Kameraltaxe gerügte Fehler, die Ausgleichungszeit willkürlich gleich dem Umtriebe zu setzen, beim Hundesøhagen'schen Verfahren dem Irrthume Platz macht, über die Ausgleichungszeit gar keinen Ansschluß zu geben.

Mit der Kameraltaxe hat übrigens diese Methode den Fehler gemein, auf die zeitlichen Absatzverhältnisse oder auf die Bedürfnisse des Waldbesizers gar keine Rücksicht zu nehmen. Bei bedeutenden Vorrathsüberschüssen in zuwachsarmen Hölzern findet eine ungerechtfertigte Verschleppung alter Bestände statt, bei Vorrathsmangel kann die Anwendung der Formel des Hiebsfußes zum Abtriebe ganz unreifer Orte führen, da sich eine Abtriebsnutzung selbst für einen Wald berechnet, welcher nicht einen einzigen schlagbaren Bestand besitzt.

Gegenüber Paulsen verfährt Hundesøhagen richtiger, indem er den normalen Hiebsfuß nur für den Haubarkeitsertrag und nicht, wie ersterer, für Haubarkeits- und Zwischenutzung berechnet.

Zu rügen ist der Mangel eines allgemeinen Flächeneinrichtungsplanes, doch läßt sich der nach Hundesøhagen bestimmte Hiebsfuß mit einem solchen Plane vereinigen.

Vom finanzwirthschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet hat die Methode Hundesøhagen's für sich allein keinen größeren Werth, als die Kameraltaxe. Der mit ihrer Hilfe ermittelte Hiebsfuß ist indessen trotz der Mängel des Verfahrens eine Näherungsgröße, die unter gewissen Verhältnissen gut zu verwerthen ist. Erstens kann man denselben als allgemeinen Regulator für den aus der Methode der Beståndswirthschaft folgenden Hiebsfuß gebrauchen, wenn ein besonderes Gewicht auf die gleichmäßige Nachhaltigkeit der Nutzung gelegt werden muß. Zweitens ist er ein einfaches, daher recht schätzbares Hilfsmittel, um bei Vorrathsüberschuß, welcher den Wirthschafter zwingt, bedeutend mehr zu schlagen, als der strenge Nachhaltsbetrieb gestattet, rechnungsmäßig sicher zu stellen, wie viel des bestimmten Hiebsfußes als Waldrente zu betrachten, und wie viel der Masse nur aus der Wirthschaft herausgezogenes Kapital sei. Gesezt z. B. den Fall, für einen Wald ergebe sich wegen bedeutenden Ueberschusses an zuwachsarmen Althölzern nach der Beståndswirthschaft ein Hiebsfuß von 12000 *fm*, während

nach Hundeshagens Verfahren nur 9000 resultiren, so würden annähernd 0,75 der jährlichen Nutzung als Waldrente zu betrachten sein, 0,25 derselben wäre flüssig gemachtes Kapital, welches der Wirthschaft nicht entzogen werden darf, sondern in anderer Form durch Meliorationen, Ankäufe u. dergl. wieder zugeführt werden muß, wenn erstere keinen Nachtheil erleiden soll. Für manche Verhältnisse, namentlich für Fideicommißbesitz, ist solche Rechnung zu empfehlen, vorausgesetzt, daß sie mindestens alle 10, noch besser alle 5 Jahre erneuert wird, und daß nicht etwa durch directe Bestimmungen der ganze zufällig vorhandene Holzvorrath als Fideicommißkapital anzusehen ist.

§ 128.

Carl Heyer's Verfahren.

Carl Heyer*) stützt sich auf die Kameraltaxe. Er geht dabei von folgenden Gesichtspunkten aus:

Ist eine Betriebsklasse im Normalzustande, d. h. sind deren Zuwachs, Vorrath und Altersstufenfolge normal, dann läßt sich der dem jährlichen Haubarkeits-Durchschnittszuwachse gleiche, normale Niebsatz so lange fortsetzen, als keine obiger Grundbedingungen gestört wird.

Wäre der Normalvorrath bei einem abnormen Altersklassenverhältnisse vorhanden, so stellt sich letzteres von selbst normal, wenn man den jährlich erfolgenden, wirklichen Zuwachs im jedesmal ältesten Holze nachhaltig nutzt und zugleich die Nachzucht besorgt.**)

Bei Abnormität des Vorrathes ist dieser dadurch auf seinen normalen Stand zu bringen, daß man entweder spart, wenn er zu klein, oder mehr nutzt, als den Zuwachs, wenn er zu groß ist.

Ein beträchtliches Zuwachsmanko an altem Vorrathe kann zur schnelleren Herstellung des Normalzuwachses einen rascheren Gang der Verjüngung erfordern, selbst wenn dadurch die Herstellung des normalen

*) Carl Heyer: Die Waldertrags-Regelung. Gießen, 1841. — 2. und 3. Auflage herausgegeben von Gustav Heyer. Leipzig, 1862 und 1883. — Nach der Vorrede zur 1. Auflage hat der Verfasser sein Verfahren bereits gegen Ende der zwanziger Jahre im Manuscript zum Drucke vollendet gehabt. Es ist also keineswegs eine bloße Veränderung der im folgenden Paragraphen zu schildernden Carl'schen Methode.

**) Waldertrags-Regelung. 1. Auflage, S. 73. — 2. Auflage, S. 67. — In der 3. Auflage, S. 57, ist der Satz etwas anders gefaßt, namentlich fehlen die Worte „im jedesmal ältesten Holze“, von deren Unrichtigkeit sich wohl Gustav Heyer überzeugt hatte.

Vorrathes verzögert, oder sogar letzterer, wenn er zufällig vorhanden, gestört wird.

Der Zeitraum, binnen welchem ein abnormer Vorrath auf den normalen Stand gebracht werden soll, läßt sich nur unter Berücksichtigung der gerade vorliegenden Waldverhältnisse bestimmen, er entwickelt sich aus einem allgemeinen Wirthschaftsplane, der den Ansprüchen des Waldbesitzers möglichst Rechnung trägt.

Der Normalvorrath wird für jede Betriebsklasse nach der Formel $\frac{uZ}{2}$ berechnet, worin Z den gesammten normalen Haubarkeits-Durchschnittszuwachs bedeutet.

Der wirkliche Vorrath wird, wie bei der Kameraltaxe, für alle Bestände als Product aus Alter, Fläche und wirklichem Durchschnittszuwachse für das muthmaßliche Haubarkeitsalter ermittelt.

Das Verhältniß beider Vorräthe betrachtet Heyer, wie die Kameraltaxe, als ein einfaches, arithmetisches.

Bezeichnen wir nun den gesammten, wirklichen Durchschnittszuwachs für das wahrscheinliche Haubarkeitsalter mit Z_w , den Ausgleichungszeitraum mit a , so lautet die Formel des Hiebsjahres:

$$e = \frac{V_w + Z_w \times a - V_n}{a},$$

d. h. man findet e , wenn man zu dem gegenwärtigen Vorrathe den summarischen Zuwachs während a addirt, von dieser Summe den Normalvorrath abzieht, und den Rest durch die Jahre der Ausgleichungszeit theilt. Es ist für die Richtigkeit der Formel Voraussetzung, daß Z_w während der a Jahre sich gleich bleibe, was jedoch in der Regel nicht der Fall ist.

In eine der österreichischen Kameraltaxe analoge Form läßt sich obiger Ausdruck folgendermaßen umwandeln:

$$e = Z_w + \frac{V_w - V_n}{a}.$$

Der Ausgleichungszeitraum a ist nur in dem Falle durch die auf den Wirthschaftsplan allein zu nehmenden Rücksichten bestimmbar, wenn V_w größer, als V_n . Man hat es dann in der Hand, a beliebig lang oder kurz zu wählen; nur ist dabei nicht zu vergessen, daß ein zuwachsarmer Vorraths-Überschuß einerseits ein todtcs Kapital bildet, andererseits aber auch nicht immer in wenigen Jahren zu verwerthen ist.

Ist dagegen V_w kleiner als V_n , handelt es sich also um eine Ersparung, so muß der Ausgleichungszeitraum mindestens so groß sein, daß $Z_w < a = V_n - V_w$. In diesem Falle würde $e = 0$, daß heißt, während des Zeitraumes a fände gar keine Abtriebsnutzung statt, höchstens entfielen einige Zwischenerträge, der ganze wirkliche Zuwachs würde zum Ersatz des Vorrathsmangels verwendet.

Ist ein bestimmter Niebsatz gegeben, und man will wissen, wie groß der Ausgleichungszeitraum sei, so berechnet sich letzterer leicht aus der Formel

$$e = Z_w + \frac{V_w - V_n}{a}.$$

Hieraus

$$a = \frac{V_w - V_n}{e - Z_w} \text{ oder in anderer Form } \frac{V_n - V_w}{Z_w - e}.$$

Da Z_w eine veränderliche Größe ist, bei guter Wirthschaft durch allmälige Verbesserung nach und nach dem Normalzuwachs sich nähert, so wird obige Formel des Niebsatzes bei einem Vorrathsmangel etwas früher, bei Vorrathsüberschuß etwas später die Ausgleichung bewirken, als der dafür gewählte Zeitraum besagt. Carl Heyer bringt deshalb für die summarische Haubarkeitsnutzung E_s während eines angenommenen Zeitraumes a , an dessen Ende der Normalvorrath vorhanden sein soll, und für den Fall, daß man die Vorrathsausgleichung in gleichen jährlichen Raten bewirken will, folgende Formel in Vorschlag:

$$E_s = V_w + Z_{ws} - V_n,$$

worin Z_{ws} den summarischen wirklichen Haubarkeitszuwachs während a bezeichnet. Hieraus folgt der jährliche Niebsatz

$$e = \frac{V_w + Z_{ws} - V_n}{a}$$

für den Zeitraum der Ausgleichung. — Ein Uebelstand dabei ist jedoch der, daß sich die Größe Z_{ws} von Haus aus nicht bestimmen läßt. Es ist dies nur dann möglich, wenn man einen speciellen Hauungsplan für den ganzen Antrieb entwirft und aus dessen Resultaten Z_{ws} zu ermitteln versucht. *)

*) In der 3. Auflage der „Waldertrags-Regelung“ hat Gustav Heyer diesen Weg eingeschlagen und durch ein Beispiel erläutert. Wir werden im folgenden Rechnungsbeispiel ebenso verfahren, da man streng genommen Z_w überhaupt nicht anders ganz richtig finden kann.

Die Nothwendigkeit von Revisionen wird schon von Carl Heyer ausdrücklich betont, ebenso von Gustav Heyer.

Die Regelung des Hiebsjahres stützt sich bloß auf die Haubarkeitsnutzungen. Die muthmaßlichen Zwischennutzungsbeträge werden gewöhnlich nur für die nächste Periode oder bei langen Perioden für den nächsten „Zeitabschnitt“ veranschlagt. Man benützt hierzu Ertrags tafeln, deren Ansätze man nach Maßgabe der concreten Bestandsverhältnisse modificirt. Sind die zu durchforstenden Bestände von denjenigen des vorhergehenden Zeitraumes nach Holzart, Alter und Bestandschluß nicht zu sehr verschieden, so kann man den Ertrag der Zwischennutzungen nach dem Verhältniß berechnen, in welchem dieselben seither zur Haubarkeitsnutzung standen. Man wirft sie alsdann in Summe für sämtliche Bestände, welche einer Durchforstung bedürfen, aus.*)

Rechnungsbeispiel.

Für den Seite 324 beispieleweise geschilderten 102,5 ha Holzboden enthaltenden Wald sei der Hiebsjahz zu berechnen. Das Maximum des Haubarkeits=Durchschnittszuwachses fällt in das 80ste bis 90ste Jahr, wir wählen deshalb einen 80 jährigen Umtrieb, zerfallen diesen in 4 Perioden zu 20 Jahren. Die einzelnen Bestände werden mit dem auf zwei Decimalen abgerundeten Haubarkeits=Durchschnittszuwachs in Rechnung gestellt, welchen die Ertragstafeln S. 29 und S. 324 für die verschiedenen Bonitäten ergeben.

a) Berechnung des normalen Zuwachses.

Da wir von der Voraussetzung ausgehen, daß die Standortsbonität durchgängig die der Ertragstafel § 11 entsprechende 4te sei, so daß also alle Bestände, welche jetzt noch der 3. Bonität angehören, nach dem Abtrieb durch solche 4. Bonität ersetzt werden, stellt sich der normale Haubarkeits=Durchschnittszuwachs für den 80 jährigen Umtrieb auf

$$6,36 \times 102,5 = 651,9 \text{ fm.}$$

b) Berechnung des normalen Vorrathes.

$$\text{Nach der Formel } \frac{uZ_n}{2} = \frac{80 \times 651,9}{2} = 26076 \text{ fm.}$$

*) Waldertrags-Regelung, 3. Auflage, S. 226. Gustav Heyer scheint hier nach unter Zwischennutzungen nur die Durchforstungserträge zu verstehen.

Anmerkungsweise erwähnt Gustav Heyer in der 3. Auflage der Waldertrags-Regelung (S. 217), daß sich gegen diese Berechnungsweise, welche Carl Heyer vorschreibt, Bedenken erheben ließen. Es sei zum Zwecke der Ertragsregelung wohl richtiger, auch für die Berechnung des Normalvorrathes nicht den normalen, sondern den wirklichen Haubarkeits=Durchschnittszuwachs zu Grunde zu legen, wodurch sich der Unterschied zwischen V_w und V_n auf eine ungleiche Summe von „Alterseinheiten“ reduciren würde.

e) Berechnung des wirklichen Zuwachses.

Bereits bei Besprechung der Kameraltage machten wir darauf aufmerksam, daß sich der wirkliche Haubarkeits=Durchschnittszuwachs richtig nicht mit Hilfe des Umtriebsjahres berechnen läßt, wie es dort geschehen ist*), sondern nur mit Hilfe der verschiedenen wirklichen Abtriebsjahre der einzelnen Bestände. Um dies thun zu können, wird es nothwendig, einen speciellen Nießplan für die ganze Umtriebszeit zu entwerfen. Für solche Orte, welche während des ersten Umtriebes gar nicht zur Nutzung gelangen, muß man die ungefähre Abtriebszeit während des zweiten Umtriebes ermitteln.

Die Seite 371 angefügte Tabelle ist der Berechnung der Größen Z_w und V_w gewidmet. Bezüglich der Zuwachsberechnung diene noch Folgendes zur Erläuterung:

1. Findet der Abtrieb eines Bestandes erst nach Ablauf des Berechnungszeitraumes a statt, so ist der summarische Zuwachs Z_{ws} dieses Bestandes während der a Jahre gleich dem Product aus a und dem mit Hilfe der muthmaßlichen Abtriebszeit des Bestandes ermittelten Haubarkeits=Durchschnittszuwachs.

Beispiel: Von dem 10,50 *ha* großen Bestand 1c kommen nach der Tabelle 5 *ha* in der III., 5,5 *ha* in der IV. Periode im muthmaßlich 55- und 75-jährigem Alter zum Abtriebe. Der Haubarkeits=Durchschnittszuwachs beträgt also für die 5 *ha*, wenn $a = 40$, für diesen Zeitraum $5 \times 4,93 \times 40 = 926$ *fm*, für die 5,5 *ha* dagegen $5,5 \times 5,36 \times 40 = 1179$ *fm*.

2. Findet der Abtrieb des Bestandes innerhalb des Zeitraumes a statt, so sind zwei Fälle zu unterscheiden.

a) Der Bestand ist normal beschaffen und kommt in dem nämlichen Alter, wie der nachzuziehende Bestand zur Nutzung. In diesem

*) In den früheren Auflagen unserer Forsteinrichtung haben wir diese nicht ganz richtige Rechnung auch für die Formel Heyer's angewendet, weil Carl Heyer sich darüber nicht bestimmt ausdrückt. Die 3. Auflage der „Waldertrags-Regelung“ veranlaßte uns, das Beispiel nach der von G. Heyer gegebenen Anleitung zu berechnen.

Falle ist der summarische Zuwachs während der Zeit a gleich dem Haubarkeits-Durchschnittszuwachs $\times a$.

Dieser Fall kommt bei der ersten Vertheilung in unserem Rechnungsbeispiele nicht vor, dagegen mit 3 ha von 4 e in der zweiten Berechnung (S. 375). Es wird hier einfach der normale Zuwachs in die Rechnung eingestellt.

b) Der Bestand ist abnorm beschaffen oder kommt in einem andern Alter, als der nachzuziehende Bestand zur Nutzung. In diesem Falle muß der Zuwachs für beide Bestände getrennt, und zwar für jeden mit dem ihm entsprechenden Haubarkeits-Durchschnittszuwachs berechnet werden.

Beispiele. Der 2,5 ha große Bestand 2a, welcher der 3. Bestandskonität angehört, kommt in der I. Periode, also im Mittel nach 10 Jahren oder 85jährig zum Abtrieb; er wird durch einen Bestand 4. Bonität ersetzt, welcher wahrscheinlich im normalen, 80jährigen Haubarkeitsalter genutzt werden wird. Der summarische Zuwachs während der nächsten 40 Jahre berechnet sich demnach:

$$2,5 \times 5,35 \times 10 + 2,5 \times 6,36 \times 30 = 133,75 + 477 = 611 \text{ fm.}$$

Von dem Bestande 5 e kommen 6 ha in der II. Periode im Mittel 55jährig zum Abtriebe, der auf dieser Fläche nachzuziehende Bestand wird der 4. Bonität angehören und vermuthlich im normalen Haubarkeitsalter von 80 Jahren genutzt werden, so beträgt der summarische Zuwachs während der a Jahre:

$$6 \times 4,93 \times 30 + 6 \times 6,36 \times 10 = 887,4 + 381,6 = 1269 \text{ fm.}$$

3. Blößen, deren Anbau sofort bewirkt wird, können mit ihrem amaligen Durchschnittszuwachs in Ansatz gebracht werden. Verschieben jedoch noch b Jahre bis zu ihrem Anbau, so wäre der Durchschnittszuwachs nur mit $a - b$ zu multipliciren.

Beispiel. Die Blöße 4d wird sofort angebaut, der neu begründete Bestand 4. Bonität kommt voraussichtlich in der I. Periode des zweiten Umtriebes, also 90jährig zum Abtriebe. Der summarische Zuwachs beträgt:

$$1,2 \times 6,39 \times 40 = 307 \text{ fm.}$$

Käme diese Blöße erst nach 5 Jahren zum Anbau, so würde sich unter denselben Voraussetzungen der summarische Zuwachs berechnen mit

$$1,2 \times 6,4 \times (40 - 5) = 269 \text{ fm.}$$

Die Berechnung des wirklichen Zuwachses (ebenso die Berechnung von V_w) wird im Gegensatz zu derjenigen des normalen Zuwachses (und V_n) getrennt für jeden Bestand, und wenn dieser an verschiedene Perioden vertheilt wird, getrennt für jeden Bestandstheil vorgenommen.

Dabei ist ferner in unserem Beispiele vorausgesetzt, daß die Bestände, welche innerhalb der nächsten a Jahre zum Siebe gelangen, zum zweiten Male als u jährige, das heißt im normalen Haubarkeits-

alter mit 6,36 *fm* Haubarkeits-Durchschnittszuwachs abgetrieben werden. Wollte man diese Voraussetzung nicht unterstellen, weil deren Richtigkeit sehr fraglich ist, so müßte man noch für den ganzen zweiten Umtrieb einen speciellen Hiebsplan entwerfen. Wir haben nur die I. Periode des zweiten Umtriebes soweit berücksichtigt, als einige der bereits vorhandenen Bestände dies nöthig machten.

d) Berechnung des wirklichen Vorrathes.

Der wirkliche Vorrath wird in der Weise berechnet, daß man den wirklichen Haubarkeits-Durchschnittszuwachs jedes zur Zeit der Aufstellung des Hiebsjahres vorhandenen Bestandes mit dessen gegenwärtigem Alter multiplicirt.

Der wirkliche Vorrath jeder Blöße, auch wenn dieselbe sofort beim Beginne des Zeitraumes *a* angebaut wird, ist = 0.

Beispiele. Der 2,5 *ha* große, 75 jährige Bestand 2a hat bis zur Mitte der I. Periode für 1 *ha* einen wirklichen Haubarkeits-Durchschnittszuwachs von 5,35 *fm*, sein V_w beträgt daher:

$$2,5 \times 5,35 \times 75 = 1003 \text{ fm.}$$

Der Antheil an dem jetzt 25 jährigen Bestande 5c, welcher mit 6 *ha* in der II. Periode zum Hiebe gesetzt ist, hat auf dem *ha* 4,93 *fm* Haubarkeits-Durchschnittszuwachs. Sein V_w beträgt daher:

$$6 \times 4,93 \times 25 = 739 \text{ fm.}$$

e) Tabelle zur Berechnung des wirklichen Zuwachses und Vorrathes.

Nach den unter c und d gegebenen Erläuterungen dürfte die Berechnung des summarischen Haubarkeits-Durchschnittszuwachses und des wirklichen Vorrathes in nachstehender Tabelle leicht verständlich sein. Zur Erklärung der Vertheilung der Hiebsorte und der Wahl des Berechnungs-Zeitraumes *a* fügen wir noch Folgendes hinzu:

Auch ohne Berechnung der Vorräthe zeigt das Altersklassenverhältniß (s. S. 253), daß ein bedeutender Mangel an Altholz, also auch an Vorrath vorhanden ist. Es handelt sich also darum, in den nächsten Jahrzehnten sparsam zu wirthschaften, also nicht den ganzen jährlichen Zuwachs zu nutzen. In Anbetracht des Umstandes, daß man nur durch große Sparsamkeit vermeiden kann, mit dem Abtriebe viel vollständig unreife Bestände zu treffen, wie es unsere Rechnung nach dem Flächen- und nach dem Massenfactore namentlich deshalb thut, weil beispielsweise ein nur 60jähriger Umtrieb angenommen wurde, unter

der Voraussetzung ferner, daß Mittel und Wille des Waldbesitzers gestatten, einen ziemlich kurzen Ausgleichungszeitraum zu wählen, beabsichtigt man, die Vorrathsdifferenz womöglich während der beiden ersten, 40 Jahre umfassenden Perioden zu beseitigen. Es müssen deshalb diese beiden Perioden mit weniger Fläche und Masse ausgestattet werden, als die späteren und setzen wir vorläufig den Ausgleichungszeitraum gleich dem Berechnungszeitraum, also gleich jenem, für welchen Z_w ermittelt wird, nämlich gleich 40. Erläuternd sei hierzu noch bemerkt, daß die Gleichheit dieser beiden Zeiträume durchaus nicht unbedingt nöthig ist.

In diesem Sinne wurde die Vertheilung der Bestände so bewirkt, daß unter steter Beachtung der räumlichen Ordnung des Hiebes soweit als thunlich die ältesten Bestände zuerst zum Abtriebe bestimmt wurden. Trotzdem war es nicht zu vermeiden, auch abgesehen von den Loshieben, mit dem Hiebe einige Bestände zu treffen, deren mittleres Hiebsalter sich erst auf 55 Jahre beläuft.

Bezüglich der Hiebsordnung erfolgte die Vertheilung der Bestände nach denselben Grundsätzen, wie bei den Fachwerksmethoden. Doppelabtriebe kommen hier jedoch nicht vor, da sie der hier gewählte höhere, nämlich 80 jährige Umtrieb nicht nöthig machte.

Die theilweise Berücksichtigung der I. Periode des zweiten Umtriebes erfolgte, wie schon erwähnt wurde, insoweit, als in derselben die jetzt bereits vorhandenen Bestände 2c, 4b und 5a, sowie der im ersten Jahre zu begründende Bestand 4d höchst wahrscheinlich zum Abtriebe gelangen. Anders ließ sich deren wirklicher Zuwachs und Vorrath nicht berechnen. Die Summe dieser Bestände, 7,25 *ha*, umfaßt daher keineswegs alle in dieser Periode einst zum Abtriebe gelangen sollenden Hiebsorte.

Bezeichnung.	Fläche.	Hofart.	Gegenwärtiges Alter.	Standortsgröße.	Bestandsgröße.	Perioden zu 20 Jahren.					I. des 2. Umtriebes.	Mittelmäßiges Abtriebsalter.	Späbarkeits-Durchschnittszunachs.	Zws. für die ersten 2 Perioden.	Wirklicher Vorrath.
						I.	II.	III.	IV.						
						ha.									
1 a.	2,50	Di.	5	IV.	4	—	—	2,50	—	—	55	5,71	571	71	
b.	2,50	"	75	"	3	2,50	—	—	—	—	85	5,35 6,36	134 477	1003	
c.	10,50	"	5	"	3	—	—	5,00	—	—	55	4,93	986	123	
d.	1,25	"	90	"	4	1,25	—	—	5,50	—	75	5,36	1179	147	
e.	1,75	"	20	"	4	—	—	—	1,75	—	100	6,30 6,36	79 238	709	
2 a.	2,50	"	75	"	3	2,50	—	—	—	—	85	5,35 6,36	134 477	1003	
b.	15,75	"	40	"	4	1,00	—	—	—	—	50	5,50 6,36	55 191	220	
						—	14,75	—	—	—	70	6,19 6,36	2739 938	3652	
c.	1,00	"	20	"	4	—	—	—	—	1,00	110	6,10	244	122	
3 a.	4,75	"	40	"	3	—	—	4,75	—	—	90	5,30	1007	1007	
b.	11,75	"	15	"	3	—	—	6,00	—	—	65	5,23	1255	471	
									5,75	—	85	5,35	1231	461	
c.	0,75	"	100	"	4	0,75	—	—	—	—	110	6,10 6,36	46 143	458	
4 a.	3,00	"	90	"	4	3,00	—	—	—	—	100	6,30 6,36	189 572	1701	
b.	2,80	"	20	"	4	—	—	—	—	2,80	110	6,10	683	342	
c.	7,50	"	50	"	4	7,50	—	—	—	—	60	5,90 6,36	442 1431	2212	
d.	1,20	—	0	"	—	—	—	—	—	1,20	90	6,39	307	—	
e.	1,00	Di.	30	"	4	—	1,00	—	—	—	60	5,90 6,36	177 64	177	

Seitenbetrag: 70,50 18,50 15,75 18,25 13,00 5,00 16436 14103

Bezeichnung.	Fläche.	Hofz. art.	Gegenwärtiges Alter.	Standortsgüte.	Bestandsgüte.	Perioden zu 20 Jahren.					I. des 2. Umtriebes.	Muthmaßliches Abtriebsalter.	Haubarkeit's-Durchschnittszuwachs	Zw ₂ für die ersten 2 Perioden.	Wirklicher Vorrath.
						I.	II.	III.	IV.	I.					
						ka.									
Uebertrag:	70,50	18,50	15,75	18,25	13,00	5,00	.	.	16436	14103	
5 a.	2,25	Fi.	20	IV.	4	—	—	—	—	2,25	110	6,10	549	274	
b.	1,80	"	40	"	4	—	0,80	—	—	—	70	6,19	148	198	
								1,00	—	—	90	6,36	51		
c.	11,20	"	25	"	3	1,00	—	—	—	—	35	6,39	256	256	
												6,36	38	95	
												6,36	191		
							6,00	—	—	—	55	4,93	887	739	
												6,36	382		
d.	1,50	"	5	"	4	—	—	4,20	—	—	75	5,36	900	563	
								1,50	—	—	55	5,71	343	43	
6 a.	1,75	"	40	"	3	—	—	—	1,75	—	110	4,91	344	344	
b.	6,00	"	5	"	4	—	—	—	6,00	—	75	6,29	1410	189	
c.	4,75	—	0	"	—	—	—	—	4,75	—	70	6,19	1176	—	
d.	2,75	Fi.	100	"	4	2,75	—	—	—	—	110	6,10	168	1678	
												6,36	524		
Σe.:	102,50	22,25	22,55	24,95	25,50	7,25	.	.	23803	18482	

f) Feststellung des Niebsjahres.

Der Niebsjahr einer Periode setzt sich zusammen aus dem innerhalb derselben erfolgenden wirklichen Zuwachs und dem zu nutzenden oder zu ersparenden Theil der Vorraths-Differenz.

Der summarische wirkliche Zuwachs für zwei Perioden beträgt 23803, für eine Periode also $\frac{23803}{2} = 11901 \text{ fm.}$

Der Unterschied zwischen V_w und V_n beträgt
 $18482 - 26076 = -7594 \text{ fm.}$

Aus den früher hervorgehobenen Gründen beabsichtigt man diesen Vorrathsmangel während der ersten beiden Perioden auszugleichen, es sind also in jeder Periode zu ersparen $\frac{7594}{2} = 3797 \text{ fm.}$

Hiernach beträgt der Hiebsatz für jede der beiden Perioden 11901 — 3797 = 8104 *fm*.

Dasselbe Resultat erhält man nach der Formel

$$E_s = V_w + Z_{ws} - V_n$$

$$E_s = 18482 + 23803 - 26076 = 16209 \text{ fm,}$$

für eine Periode sonach $\frac{16209}{2} = 8104 \text{ fm.}$

g) Erfüllung des Hiebsjahres.

a) Erste Berechnung.

I. Periode.

Die der I. Periode vorläufig zugewiesenen Bestände lassen folgende Abtriebserträge erwarten:

Bezeichnung.	Fläche.	Abtriebsalter.	Durchschnittszuwachs.	Ertrag.
1 b.	2,50 ×	85 ×	5,35 =	1137
d.	1,25 ×	100 ×	6,30 =	787
2 a.	2,50 ×	85 ×	5,35 =	1137
von 2 b.	1,00 ×	50 ×	5,50 =	275
3 c.	0,75 ×	110 ×	6,10 =	503
4 a.	3,00 ×	100 ×	6,30 =	1890
c.	7,50 ×	60 ×	5,90 =	2655
von 5 c.	1,00 ×	35 ×	3,80 =	133
6 d.	2,75 ×	110 ×	6,10 =	1845
	<u>22,25 ha</u>			<u>10362 fm.</u>

Es überschreitet sonach die Summe der Abtriebserträge den Hiebsatz um 10362 — 8104 = 2258 *fm*.

Obgleich durch eine wesentliche weitere Ersparrung die Hiebsfläche der I. Periode in Rücksicht auf die künftige Gestaltung des Altersklassenverhältnisses eigentlich zu klein wird, sind doch der ganze Bestand 2a und von 4c etwa 3 *ha* der II. Periode zuzuweisen, so daß also noch 5,50 *ha* und 2199 *fm* erspart werden.

Der Hiebsatz für die I. Periode stellt sich demnach auf 10362 — 2199 = 8163 *fm*, und sind zu dessen Erfüllung 16,75 *ha* Hiebsfläche nötig.

Von diesem Hiebsjahre wären 11901 *fm* auf den Zuwachs und als Ersparrung, folglich negativ 3738 *fm* auf den Vorrathsmangel zu rechnen.

II. Periode.

Da in der I. Periode 3738 *fm* erspart wurden, reducirt sich die nothwendige Ersparung für die II. Periode auf 7594 — 3738 = 3856 *fm*.

Der Hiebsatz für die II. Periode berechnet sich sonach auf 11901 — 3856 = 8045 *fm*.

Die dieser Periode vorläufig in der Tabelle und aus der I. Periode zugewiesenen Bestände lassen folgende Abtriebserträge erwarten:

Bezeichnung.	Fläche.	Abtriebsalter.	Durchschnittszuwachs.	Ertrag.
2 a.	2,50 ×	105 ×	5,02 =	1318
von 2 b.	14,75 ×	70 ×	6,19 =	6391
von 4 c.	3,00 ×	80 ×	6,36 =	1526
4 e.	1,00 ×	60 ×	5,90 =	354
von 5 b.	0,80 ×	70 ×	6,19 =	347
von 5 c.	6,00 ×	55 ×	4,93 =	1627
<hr/>				
28,05 <i>ha</i>				11563 <i>fm</i> .

Es übersteigt sonach die Summe der Abtriebserträge den Hiebsatz um 11563 — 8045 = 3518 *fm*. Unter Berücksichtigung der Hiebsordnung sind deshalb in eine spätere Periode zu verschieben von 2 b 5 *ha* mit 2166 *fm*, 5 b 0,80 *ha* mit 347 *fm* und von 5 c 3,5 *ha* mit 949 *fm*, so daß sich der Hiebsatz für die II. Periode auf 11563 — 3462 = 8101 *fm* mit 18,75 *ha* Hiebsfläche stellt. In Rücksicht auf die ohnehin etwas kleinen Hiebsflächen erscheint die volle Ersparung des Mangels um so weniger nöthig, als durch die Verschiebungen eine kleine Vergrößerung des Z_{ws} zu erwarten ist.

β) Zweite Berechnung.

Durch die Verschiebungen, welche zur Erfüllung des Hiebsatzes der beiden ersten Perioden stattgefunden haben, wurden die Abtriebsalter der betreffenden Bestände geändert, was wieder eine Aenderung des Haubarkeits-Durchschnittszuwachses, also auch eine solche des Z_{ws} und V_w zur Folge hat. Diese Größen sind deshalb neu zu berechnen, und ist hiernach der Hiebsatz nöthigenfalls zu corrigiren. Zunächst sind nur diejenigen Positionen neu zu calculiren, welche eine Aenderung erlitten haben. Da jedoch durch die nicht unwesentliche Verschiebung von 9,30 *ha* aus der II. Periode die ohnehin schon sehr stark bedachten späteren Perioden III und IV zu viel Hiebsfläche erhalten, erscheint es angezeigt, auch die durch einige weitere Verschiebungen nothwendig werdenden Aenderungen der Tabelle S. 371 mit in Rech-

nung zu stellen. Diese werden wenigstens darin bestehen, daß 1a und 1c aus der III. in die IV. Periode, sowie 1e und 6c aus der IV. Periode in die I. des zweiten Umtriebes verschoben werden.

Zweite Berechnung.										Die erste Berechnung ergab:				
Bezeichnung.	Gegenwärtiges Alter.	Perioden.					I. des 2. Umtriebes.	Muthmaßliches Altersalter.	Quantitäts- Durchschnittszuwachs.	Z _{ws}	V _w	Bezeichnung.	Z _{ws}	V _w
		I.	II.	III.	IV.									
2a.	75	—	2,50	—	—	—	105	5,02	376	941	2a.	134	1003	
									159			477		
von 4c.	50	—	3,00	—	—	—	80	6,36	763	954	von 4c.	177	885	
												572		
von 2b.	40	—	—	5,00	—	—	90	6,39	1278	1278	von 2b.	928	1238	
												318		
von 5b.	40	—	—	0,80	—	—	90	6,39	204	204	von 5b.	148	198	
												51		
von 5c.	25	—	—	3,50	—	—	75	5,36	750	469	von 5c.	518	431	
												223		
1a.	5	—	—	—	2,50	—	75	6,29	629	79	1a.	571	71	
von 1c.	5	—	—	—	5,00	—	75	5,36	1072	134	von 1c.	986	123	
1e.	20	—	—	—	—	1,75	110	6,10	427	213	1e.	447	224	
6c.	0	—	—	—	—	4,75	90	6,39	1214	—	6c.	1176	—	
Summa									6872	4272		6726	4173	
Z _{ws} und V _w der ersten Berechnung . .									6726	4173				
Unterschied der ersten gegen die zweite Berechnung									146	99				
Die erste Berechnung gab im Ganzen									23803	18482				
Also Stand des gesammten wirklichen Zuwachses und Vorrathes nach der zweite Berechnung									23949	18581				

Für eine Periode beträgt daher der summarische, wirkliche Zuwachs $\frac{23949}{2} = 11974 \text{ fm.}$

Die zu ersparende Vorrathsdifferenz beträgt im Ganzen 18581 — 26076 = — 7495.

Vertheilt man dieselbe auf zwei Perioden, so entfallen auf jede

$$\frac{— 7495}{2} = — 3747.$$

Hiernach sollte der Niebsatz für jede der beiden Perioden eigentlich betragen:

$$11974 — 3747 = 8227 \text{ fm.}$$

Der Unterschied zwischen dem nach der ersten und dem nach der zweiten Berechnung ermittelten Niebsätze stellt sich daher für beide Perioden auf $16454 — 16264 = 190 \text{ fm.}$ Er ist so unbedeutend, jährlich nur $4,75 \text{ fm.}$, daß man füglich davon absehen kann, eine neue Berechnung des Niebsatzes vorzunehmen. Andernfalls müßte man in Folge eines größeren Ueberschusses wieder eine entsprechende Niebsfläche in die erste und zweite Periode zurückverschieben, wodurch sich abermals die Größen Z_{ws} und V_w etwas ändern würden.

Einer weiteren Berechnung des Niebsatzes für die III. und IV. Periode bedarf es nicht, da man ohnehin nicht erwarten kann, daß alle Voraussetzungen in Erfüllung gehen werden, auf welche sich die für die beiden ersten Perioden vorgenommene Rechnung stützt. Spätestens am Schlusse der zweiten Periode müßte doch eine neue Ermittlung des Niebsatzes stattfinden. Wir verzichten daher darauf, das Beispiel weiter durchzuführen, obgleich dies Gustav Heyer mit dem von ihm gegebenen Rechnungsbeispiele zum Zwecke der Erläuterung thut. *)

Es sei hier nur noch erwähnt, daß am Schlusse der zweiten Periode V_w annähernd gleich V_n geworden, ja, daß wegen des etwas zu klein bemessenen Niebsatzes ein kleiner Ueberschuß vorhanden sein muß, wenn alle Voraussetzungen erfüllt würden. Es kam deshalb vom Beginne der III. Periode an höchst wahrscheinlich der ganze jährliche Zuwachs jährlich geschlagen werden, und würde daher plötzlich eine bedeutende Erhöhung des Niebsatzes eintreten. Will man dies vermeiden, so müßte man die Ausgleichung der Vorrathsdifferenz schon jetzt auf mehr als zwei Perioden vertheilen. Für die beiden ersten hätte dies zwar einen etwas größeren Niebsatz zur Folge, würde aber vom Gesichtspunkte des 80 jährigen Umtriebes aus das Opfer bedingen, während der II. und III. Periode ebensoviel unreife Orte schlagen zu müssen, als die erste Vertheilung der Tabelle S. 371 zeigt.

Wollte man z. B. einen 80 jährigen Ausgleichungszeitraum wählen, so könnte man auf unsere erste Vertheilung zurückgreifen. In jeder

*) Waldertrags-Regelung, 3. Auflage, S. 239 u. f.

Periode wären nur $\frac{7594}{4} = 1899 \text{ fm}$ zu ersparen, und würde sich der Hiebsfuß für jede der ersten beiden Perioden mit $11\,901 - 1899 = 10\,002 \text{ fm}$, für beide zusammen mit $20\,004 \text{ fm}$ berechnen. Da nun die erste Berechnung für die erste Periode $10\,362$, für die zweite Periode nach der Tabelle, also ohne die ihr nachträglich zugewiesenen Bestände 2a und 4c, $8\,719 \text{ fm}$, für beide zusammen $19\,081 \text{ fm}$ ergibt, so wären nur wenige Verschiebungen nothwendig, welche auf Z_{ws} und V_w nur einen ganz geringen Einfluß haben könnten. Man würde aus der I. Periode von 2a etwa $0,75 \text{ ha}$ der II. zuweisen und letztere noch durch ungefähr 2 ha des Bestandes 3a ergänzen. — Vielleicht läge eine solche Vertheilung der Hiebsorte mehr im Sinne G. Heyer's, als die von uns für einen 40jährigen Ausgleichungszeitraum gegebene, weil aus der Behandlung seines Rechnungsbeispiels hervorgeht, daß er wegen der Rücksichtnahme auf den zweiten Umtrieb ganz erhebliches Gewicht auf die möglichste Gleichheit der Hiebsflächen in den einzelnen Perioden legt. Für uns war der kürzere Ausgleichungszeitraum hier namentlich mit deshalb erwünscht, weil er die durch ihn nothwendig werdenden Verschiebungs-Rechnungen deutlicher hervortreten ließ, als es ein 80jähriger Zeitraum gethan hätte.

Wegen der großen Umständlichkeit der Rechnung verzichteten wir auf die Durchführung unseres zweiten Rechnungsbeispiels, obgleich dasselbe seiner Einfachheit wegen kürzer zu behandeln wäre, als das erste von uns gewählte. Dieses war aber geeigneter, den Gang der Rechnung zu erläutern.

Die Zwischennutzungen lassen wir hier unberücksichtigt. G. Heyer veranschlagt als solche nur Durchforstungs-Erträge, und zwar für die einzelnen Bestände auf den Zeitraum der I. Periode. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, daß er auch solche Durchforstungs-Erträge als Zwischennutzungen betrachtet, welche in den Hiebsorten dieser Periode ausfallen.

Anmerkung. Sollte man, wie wir es früher gethan, den Hiebsfuß nach der Formel von Carl Heyer, $e = \frac{V_w + Z_w \times a - V_n}{a} = Z_w + \frac{V_w - V_n}{a}$ derartig ermitteln, daß man Z_w einfach nach dem gewählten Umtriebe berechnet, so können sich unter Umständen vielleicht ähnliche Resultate wie die richtigen ergeben, wenn in einem größeren Reviere sich zufällig das Mehr und Weniger des in Ansatz gebrachten Z_w ausgleicht. Gewöhnlich wird aber der Fehler erheblich hervortreten, weil derselbe beide positive Größen der Formel, nämlich nicht bloß Z_w , sondern auch V_w trifft,

die negative Größe jedoch unberührt läßt. Ein zu groß angelegter Betrag von Z_w muß deshalb auch einen zu großen Hiebssaß zur Folge haben.

In unserem Beispiel würde sich für den 40jährigen Ausgleichungszeitraum die Rechnung stellen wie folgt:

$$Z_w = 44,95 \times 5,38 + 57,55 \times 6,36 = 607,8.$$

Es sind nämlich, wie die Klassenübersicht (S. 253) nachweist, 44,95 ha Bestände 3. und 51,60 ha Bestände 4. Bonität vorhanden, und müssen die 5,95 ha Blößen ihres Standortes wegen der 4. Bonität zugerechnet werden.

V_w wird für jeden Einzelbestand berechnet als Product aus Fläche \times Hau-
barkeits-Durchschnittszuwachs \times Alter.

Also z. B.

$$\begin{aligned} 1a & 2,5 \times 6,36 \times 5 = 79,5, \\ b & 2,5 \times 5,38 \times 75 = 1008,75, \\ c & 10,5 \times 5,38 \times 5 = 283,45, \\ d & 1,25 \times 6,36 \times 90 = 715,5 \\ & \text{u. s. w. für alle Bestände.} \end{aligned}$$

$$\text{Summe von } V_w = 19\,163 \text{ fm.}$$

V_n bleibt, wie Seite 368 nachgewiesen, 26 076 fm.

Der jährliche Hiebssaß e berechnet sich nun nach umstehender Formel mit

$$608 + \frac{19163 - 26076}{40} = 435 \text{ fm.}$$

Für eine ganze Periode betrüge demnach der Hiebssaß $435 \times 20 = 8700 \text{ fm}$, also 537 fm mehr, als ihn die richtige Rechnung für die I. Periode ergibt.

Allgemeine Würdigung des Verfahrens.

Vom Standpunkte der bloßen Materialertragsregelung betrachtet, gebührt jedenfalls dem scharf denkenden Heyer das Verdienst, eine Regelungsmethode mit logischer Consequenz durchgeführt zu haben, welche sich von den bisher besprochenen Normalvorrathsmethoden wesentlich unterscheidet. Namentlich ist die Betonung der Nothwendigkeit eines Wirtschaftsplanes, sowie der Revisionen und ganz vorzugsweise die Einführung eines von inneren oder äußeren Waldverhältnissen abhängigen Ausgleichungszeitraumes anzuerkennen. Ebenso verdient die Ansicht Heyer's über seine eigene Methode, welche er wiederholt, so auch Seite 218 der „Waldertragsregelung“ (2 Aufl.) ausspricht, volle Beachtung, weshalb wir sie hier wörtlich wiedergeben:

„In diesen einfachen Grundzügen erblicke man nur den arithmetischen Nachweis der Regeln zur Herstellung und Sicherung des Waldnormalzustandes im Allgemeinen — aber keineswegs die Möglichkeit einer jederzeitigen ganz strengen Durchführung dieser Verfahren in allen Fällen und glaube überhaupt nicht: daß die praktische Etatsordnung mit gutem Erfolge in die engen Grenzen einer mathematischen Formel sich einzwängen lasse. Wir wiederholen

nochmals: daß die unüberschbare Verschiedenheit der Waldzustände, die Ungleichheit der Ansprüche und Bedürfnisse der Waldbesitzer und die Mannigfaltigkeit der auf das Waldertragsverhältniß fortwährend einwirkenden und im Voraus nicht bemessbaren, äußeren Einflüsse häufige Aenderungen von jener Regeln veranlassen und mitunter selbst zwingen, den schon mühsam errungenen Normalzustand einer oder der anderen Klasse zeitweise wieder aufzugeben. Allein immerhin muß man früher oder später die bezeichneten Wege wieder einschlagen, wenn man mit den geringsten Opfern der höchsten Stufe der Wirtschaft — dem Waldnormalzustande — sich nähern will.“

Trotzdem dürfen wir doch nicht verkennen, daß der Methode Heyer's ebenfalls nicht volle Correctheit zugesprochen werden kann. — Erstens ist es ein entschiedener Irrthum, wenn Carl Heyer meint, es stelle sich die fehlende normale Altersstufenfolge von selbst her, sobald beim Vorhandensein des Normalvorrathes entweder der normale Zuwachs, wenn dieser vorhanden, oder ist letzteres nicht der Fall, der gesammte wirkliche Zuwachs der Betriebsklasse dem Betrage nach im jedesmal ältesten Holze genutzt werde. Er ist auf diese Idee dadurch geführt worden, daß er als ungünstigsten Fall der Altersstufenvertheilung den Mangel aller Altersklassen bis auf eine einzige betrachtet, und führt rechnungsmäßig ein Beispiel durch, in welchem vorausgesetzt wird, daß ein im 100 jährigen Umtriebe zu bewirtschaftender Wald durchgängig aus 50 jährigem Holze bestehe.*) Für dieses Beispiel stellt er allerdings mit Recht obigen Satz auf. Keineswegs ist dies aber ein ungünstigster Fall des Altersklassenverhältnisses. Wie dann, wenn zufälliger Weise V_n vorhanden, jedoch die Vertheilung der Altersklassen eine solche wäre, daß sie der möglichen Hiebsfolge direct entgegensteht? In den Fichtenwäldungen mancher Gebirge kommen hier und da Bestandsgruppen vor, welche sich in früherer Zeit durch Windbruch allmählig verjüngten und in Folge dessen eine so ungünstige Vertheilung der Altersklassen zeigen, daß das älteste Holz am Ende, das jüngste am Anfange des Hiebszuges liegt. Auch solche Parteen fehlen nicht, wo unsere Vorfahren an Berghängen von unten nach oben verjüngt haben, so daß die alten Hölzer jetzt den Fuß des Berges bedecken, während oben die jüngsten zu finden sind. Bei abermals so fortschreitender Verjüngung müßte stets der Holztransport durch die Kulturen seinen Weg nehmen. — In beiden hier angedeuteten Fällen ist die Verschlagung des Hiebssatzes im jedesmal ältesten Holze ein Ding der Unmöglichkeit, wenn man einer normalen Altersstufenfolge zustreben

*) Waldertrags-Regelung, 1. Auflage, S. 73 u. f. — 2. Auflage, S. 68 u. f.

will. — Hätte Carl Heyer an solche, nicht seltene Fälle gedacht, so würde er die Herstellung der normalen Schlagreihe gewiß nicht der des Normalvorrathes so untergeordnet haben. — Wir behaupten im Gegentheil, daß letzterer von selbst sich entwickelt, wenn man den beiden anderen Factoren des Normalzustandes, nämlich dem normalen Altersklassenverhältniß und dem normalen Zuwachse zustrebt. — Gustav Heyer hat wohl die Unrichtigkeit dieses Grundgedankens der Methode später erkannt und sagt deshalb*): „Ist der normale Vorrath und der normale Zuwachs vorhanden, so stellt sich die normale Altersstufenfolge mit normalen Flächenanteilen der einzelnen Stufen allmählig ganz von selbst her, wenn man jährlich oder periodisch den normalen Etat (welcher gleich dem normalen Zuwachse ist) nutzt und zugleich für sofortige Nachzucht der abgetriebenen Bestände sorgt.“ Ganz richtig ist der Satz aber immerhin nicht, denn die Nothwendigkeit einer richtigen Vertheilung der Altersklassen ist darin nicht erwähnt.

Ferner läßt es sich nicht läugnen, daß die Anwendung des Haubarkeits-Durchschnittszuwachses nach Art der Kameraltaxe bei der Berechnung des Niebsjages diesen selbst unrichtig macht. Bezüglich der Vorrathsermittlung ist zuzugeben, daß in den meisten Fällen die Differenz $V_w - V_n$ richtig genug wird, weil beide Größen annähernd von demselben Fehler berührt werden. Anders ist es aber mit dem berechneten Niebsjage und der wirklich erfolgenden Nutzung, deren richtige Vergleichung möglich sein muß. Das auch in die 3. Auflage der Waldertrags-Regelung aufgenommene Beispiel (S. 57 u. f.) ermöglicht einen solchen Vergleich nur dadurch, daß die irrige Voraussetzung unterstellt wird, der Durchschnittszuwachs sei wirklich in allen Lebensaltern des Bestandes derselbe, nämlich gleich dem Haubarkeits-Durchschnittszuwachs des u -jährigen Bestandes. In dem später (l. c. S. 227 u. f.) ausgeführten Rechnungsbeispiele, nach welchem wir auch das unsrige berechnet haben, ist Z_w mit Hilfe eines für einen ganzen Umtrieb entworfenen Wirthschaftsplanes grundsätzlich richtig in Rechnung gestellt, allein es kann doch Niemand erwarten, daß wirklich alle Bestände in dem veranschlagten Alter zur Nutzung gelangen. Wozu also die lange, umständliche Rechnung, deren Resultat schließlich nicht viel Werth hat? Eine Abänderung des doch nach gutachtlichem Ermessen zu bestimmenden Ausgleichungszeitraumes um ein oder mehrere Jahr-

*) Waldertrags-Regelung, 3. Auflage, S. 57.

zehnte ändert viel mehr an dem Hiebsjah, als sich mit einer so mühsam auf ganze Umtriebe hinausgeführten Rechnung verträgt.

Ueberhaupt kann es sehr zweifelhaft sein, ob man nach den in der 3. Auflage der Waldertrags-Regelung gegebenen Erläuterungen und nach dem dort entwickelten Beispiele die Methode Heyer's noch zu den Normalvorrathsmethoden rechnen darf, ob man sie nicht richtiger zu den Fachwerkmethoden zählen müsse. Wenn wir hier noch ersteres gethan haben, so geschah es aus dem einfachen Grunde, weil die Methode ursprünglich im Sinne Carl Heyer's eine Normalvorrathsmethode war und sein sollte, denn die Herstellung dieses Vorrathes bildet ihr nächstes Ziel. Auch erkennt C. Heyer zwar die wirtschaftliche Nützlichkeit und Nothwendigkeit von Betriebsplänen an, meint aber doch, daß diese nicht durch das Princip der Methode bedingt würden.*) Der ganze Wirtschaftsplan erscheint hiernach bezüglich der Bestimmung des Hiebsjahres nur als ein Hilfsmittel, um Z_w zu finden; man wendet es nur nothgedrungen an, weil man diese Größe leider nicht anders ermitteln kann. Die Methode Carl Heyer's ist deshalb ihrer historischen Entwicklung nach allerdings eine Normalvorrathsmethode.

Anderes ist es freilich mit der weiter ausgebildeten Methode Gustav Heyer's. Bei dieser tritt die Nothwendigkeit des Wirtschaftsplanes viel schärfer hervor. Und wenn der Verfasser ausdrücklich sagt**): „Die Aufstellung der Wirtschaftspläne hat zum Zweck, den Etat eines ganzen Waldes zu bestimmen“, so erscheint unter Berücksichtigung der gegebenen Erläuterungen und Beispiele die Methode als eine Fachwerkmethode, welche nur nebenher zur Entwicklung des Hiebsjahres die bekannte Formel benutzt. Die Nothwendigkeit letzterer entfällt eigentlich vollständig, denn ebensogut wie man nach gutachtlichem Ermessen die Größe des Ausgleichungszeitraumes bestimmen muß, kann man auch nach demselben Ermessen mit Hilfe des aufgestellten Hiebsplanes ohne Weiteres bestimmen, welche Bestände und welche Massen in den ersten Perioden zum Hiebe kommen sollen.

Vom finanzwirtschaftlichen Standpunkte aus läßt sich Heyer's Methode ein sehr großer Werth nicht zusprechen. Anerkannt muß allerdings werden, daß der bewegliche Ausgleichungszeitraum durch die Rücksichtnahme auf die begründeten Ansprüche des Waldbesitzers

*) Waldertrags-Regelung, 1. Auflage, S. 235. — 2. Auflage, S. 222.

***) Waldertrags-Regelung, 3. Auflage, S. 204.

dieselbe über die Kameraltaxe und auch über Hundeshagens Verfahren hebt. Durch das Aufgeben der strengen Umtriebswirthschaft würde sich den zuletzt genannten Methoden die Heyer's in ganz ähnlicher Weise voranstellen, wie das im § 124 geschilderte sächsische Verfahren durch Aufgeben der strengen Periodenwirthschaft gegenüber den älteren Fachwerken, wenn nicht die richtige Ermittlung des Z_w die Vertheilung aller Bestände an sämtliche Perioden eines ganzen Umtriebes nöthig machte.

Endlich ist aber die ganze Rechnung nach dem Durchschnittszuwachse nicht vereinbar mit finanzwirthschaftlichen Grundsätzen, da sie die wahre Hiebsreihe der einzelnen Bestände verschleiert, da überhaupt der zu wählende Umtrieb selbst mit Hilfe des Durchschnittszuwachses nicht ermittelt werden kann.

§ 129.

Karl's Verfahren.

Der fürstlich sigmaringensche Forstmeister Karl veröffentlichte im Jahre 1838 eine Betriebs-Regulirungs-Methode*), deren Grundgedanken wohl auch durch die österreichische Kameraltaxe angeregt worden waren, die sich aber noch mehr von dieser entfernte, als es Heyer gethan. Wie letzterer, setzte Karl an Stelle des als Ausgleichungszeitraum von der Kameraltaxe gewählten Umtriebes einen anderen, von wirthschaftlichen Verhältnissen abhängigen Zeitraum zur Herstellung des Normalzustandes. Ferner ermittelte er den Normalvorrath mit Hilfe von Ertragstafeln, den wirklichen durch Erhebung der thatsächlich vorhandenen Masse, also nicht als Product aus Alter, Fläche und Haubarkeits-Durchschnittszuwachs. Dagegen ähnelt Karl's Ertragsformel der Heyer's in so fern, als darin ebenfalls die positive oder negative Differenz zwischen normalem und wirklichem Vorrathe durch den Ausgleichungszeitraum getheilt, der so erhaltene Quotient dem wirklichen Zuwachse zugerechnet wird. Um die Veränderung des letzteren, d. h. dessen allmälige Annäherung an den normalen in Rechnung zu stellen, wird der Formel noch ein drittes Glied, nämlich das Product aus dem Quotienten des Ausgleichungszeitraumes in die Zuwachsdifferenz mit der seit der Schätzung verflossenen Anzahl Jahre,

*) Karl: Grundzüge einer wissenschaftlich begründeten Forstbetriebs-Regulirungs-Methode u. s. w. Sigmaringen, 1838.

zugefügt. Ferner wird überall der laufende, nicht der Durchschnittszuwachs der Rechnung zu Grunde gelegt.

Karl's Formel für den Hiebsfuß lautet:

$$e = Z_w + \frac{D_m}{a} + \frac{D_z}{a} \times n.$$

Es bedeuten darin:

- e den jährlichen Hiebsfuß der Haubarkeitsnutzung,
- Z_w den wirklichen, laufend jährlichen Zuwachs beim Beginne der Ausgleichungszeit,
- D_m die Differenz zwischen wirklichem und normalem Vorrathe, also entweder $V_w - V_n$ oder $V_n - V_w$,
- D_z die Differenz zwischen dem wirklichen und normalen Zuwachse, also entweder $Z_w - Z_n$ oder $Z_n - Z_w$,
- a die Ausgleichungszeit,
- n die Anzahl der seit der Schätzung verflossenen Jahre.

Für den Anfang des ersten Jahres, also beim Beginne der Schätzung ist $n = 0$. — Da nun streng genommen in Folge des Wachstums von n in jedem Jahre ein anderer Hiebsfuß erfolgen muß, so schlägt Karl die Wahl von 10jährigen Perioden vor und setzt dann $n = 5$, nämlich gleich der Mitte der Periode, für welche e gleich groß sein soll.

Vor der Massendifferenz (D_m) wird stets das Zeichen + beizubehalten sein, wenn $V_w > V_n$, im entgegengesetzten Falle tritt das Zeichen — ein. Die Zuwachsdifferenz (D_z) erhält stets das entgegengesetzte Vorzeichen der Massendifferenz. Ist letztere positiv, so wird erstere negativ und umgekehrt.

Der Wirthschaftsplan soll nur ganz allgemein gehalten werden, um den Wirthschafter nicht zu sehr zu beengen. Deshalb und wegen der stetigen Veränderlichkeit der der Rechnung zu Grunde liegenden Factoren empfiehlt Karl mit Recht 10jährige Revisionen.

Für Schätzung und Vorrathsrechnung schlägt Karl nur eine Ertragsstafel für jede Holz- und Betriebsart vor, und zwar nur für die beste Standortsklasse. Diese wird gleich 1 gesetzt, und werden bei der Bonitirung die geringeren Güteklassen sowohl des Standortes als des Bestandes in Decimalen ausgedrückt. Die Standorts-Bonität nennt Karl „Ertragsfähigkeit“, die des Bestandes „Ertragsvermögen“. (Wäre z. B. erstere 0,8, letzteres 0,6 für einen 10 ha großen, 40 Jahre alten Fichtenbestand, und die betreffende Normal-Ertragsstafel wiese in diesem Alter

200 *fm* Ertrag nach, so würde seine jetzige Masse $10 \times 0,8 \times 0,6 \times 200 = 960$ *fm* betragen. Es schließt diese Rechnung indessen den anderen Weg nicht aus, zuerst die wirkliche Bestandsmasse zu ermitteln und nach dieser die Bestandsbonität zu beziffern.)

Die Ertragsregelung stützt sich nur auf die Hanbarkeitsnutzung. Der Ertrag der Durchforstungen wird summarisch ermittelt und dem Niebsätze zugeschlagen. Man zieht von der gesammten Fläche des Holzbodens die jüngsten, stets außer der Durchforstung liegenden Flächen ab, dividirt die Differenz durch die Zahl des Zeitabschnittes der Wiederholung der Durchforstungen und multiplicirt den Quotienten mit dem durchschnittlichen Durchforstungsertrag aus allen Altersklassen. Das Product giebt den jährlichen Durchforstungs-Ertrag. (l. c. § 13 und 39.)

Rechnungsbeispiel.

Bestimmung des Niebsatzes für den 102,5 *ha* Holzboden enthaltenden Wald im 60jährigen Umtriebe. —

Setzen wir der Kürze wegen voraus, die Fläche von 102,5 *ha* sei bereits auf eine Standortsgüte reducirt, welcher die Erfahrungstafel § 11 entspricht, so berechnet sich der Normalvorrath auf

$$8615 \times \frac{102,5}{60} = 14717,3 \text{ fm.}$$

Der wirkliche Vorrath erhält dieselbe Größe, wie sie § 127 für die Hundeshagen'sche Methode mittheilt, nämlich 15204,8 *fm*.

Der normale Zuwachs ist

$$354 \times \frac{102,5}{60} = 604,75 \text{ fm.}$$

Der wirkliche Zuwachs wird als laufender für die einzelnen Bestände berechnet, wobei wir den durchschnittlich periodischen gleich dem laufend jährlichen setzen können, da die betreffenden Tafeln (§ 11 und § 121) 5jährige Abstufung enthalten. Von Blößen wird ein Zuwachs nicht angejct.

Wirklicher Zuwachs:

- 1 a. $2,5 \times 2,8 = 7,00 \text{ fm}$,
- b. $2,5 \times 5,6 = 14,00 \text{ „}$
- c. $10,5 \times 1,4 = 14,70 \text{ „}$
- d. $1,25 \times 5,8 = 7,25 \text{ „}$
- e. $1,75 \times 6,2 = 10,85 \text{ „}$
- u. f. w.
- 6 a. $1,75 \times 6,8 = 11,90 \text{ „}$
- b. $6,00 \times 2,8 = 16,80 \text{ „}$
- c. $4,75 \text{ — —}$
- d. $2,75 \times 4,6 = 12,65 \text{ „}$

Summe 102,50 ha. 513,80 fm wirklicher Zuwachs.

Hiernach der Hebesatz für die folgenden 10 Jahre, wenn wir einen 10 jährigen Ausgleichungszeitraum annehmen:

$$D_m = 15204,8 - 14717,3 = + 487,5.$$

$$D_z = 604,75 - 513,80 = - 90,95.$$

$$e = 513,8 + \frac{487,5}{10} - \frac{90,95}{10} \times 5 = 517 \text{ fm}.$$

Nach Ablauf des 10 jährigen Zeitraumes mit einer Nutzung von 5170 fm, welche aus den S. 346 nachgewiesenen Beständen, mit der Ausnahme erfüllt werden kann, daß nicht ganz 6d, sondern nur 1,16 ha dieses Bestandes zum Hebe gesetzt werden, würde der Normalvorrath keineswegs hergestellt sein. Der wirkliche Vorrath würde nämlich beim Beginne des zweiten Jahrzehntes 15303 fm betragen und wäre hiernach anstatt kleiner, größer geworden. Es erklärt sich dies theils aus den während des Jahrzehntes erfolgenden Zuwachsveränderungen, da der wirkliche Zuwachs von 513,8 auf 597,1 gestiegen ist, theils dadurch, daß sich im vorliegenden Beispiele zufälliger Weise die beiden Glieder der Formel, welche D_m und D_z betreffen, gegenseitig bis auf die geringe Differenz von 3,28 ausgleichen.

Wollte man, was uns jedoch der Vorschrift Karl's zuwider zu laufen scheint, die Rechnung etwas anders führen, und in mathematischer Consequenz die Vorzeichen nicht für D_m und D_z entgegengesetzt geben, sondern für $(V_w - V_n)$ und für $(Z_w - Z_n)$, die Formel also unter allen Umständen folgendermaßen fassen:

$$e = Z_w + \frac{V_w - V_n}{a} - \frac{Z_w - Z_n}{a} \times n,$$

so würde zwar hier die Vorrathsdifferenz ihr + behalten, da $V_w > V_n$, die Zuwachsdifferenz würde sich jedoch in eine positive Größe verwandeln, da hier $Z_w < Z_n$. Der Hiebsatz würde dann lauten:

$$e = 513,8 + \frac{15204,8 - 14717,3}{10} - \frac{513,8 - 604,75}{10} \times 5 \\ = 513,8 + 48,75 + 45,47 = 608 \text{ fm.}$$

Berechnen wir hiernach abermals den wirklichen Vorrath unter Voraussetzung des §. 346 gegebenen Verschlagess, mit Ausnahme, daß von 6d nur 2,56 ha zum Hiebe kommen, um den Hiebsatz von 6080 zu erfüllen, so erhalten wir 14373 fm, im Vergleiche mit dem normalen Vorrath also einen zu kleinen Betrag.

Allgemeine Würdigung des Verfahrens.

Vom Standpunkte der Materialertragsregelung läßt es sich nicht leugnen, daß Karls Methode wohl die rationellste aller Normalvorrathsmethoden ist, insoweit sich ihre Formel der Carl Heyer's mit dem Unterschiede nähert, den laufenden Zuwachs an Stelle des Durchschnittszuwachses in die Rechnung einzuführen. An sich betrachtet ist auch der Gedanke nicht unrichtig, die Veränderungen des Zuwachses während der Ausgleichungszeit zu berücksichtigen, doch geschieht dies durch die Anwendung des letzten Formelgliedes $\frac{D_z}{a} \times n$ nicht in entsprechender Weise, wie auch unser Zahlenbeispiel lehrt. Der Quotient aus der Ausgleichungszeit in die Zuwachsdifferenz würde für das Resultat nur dann ein richtiger Regulator sein, wenn die Aenderungen des Zuwachses im directen Verhältnisse zu denen des Vorrathes ständen, so daß also dem größeren oder kleineren Vorrath auch stets ein größerer oder kleinerer Zuwachs entspräche. Das ist aber keineswegs der Fall, denn eine Verminderung des Vorrathes kann sehr oft mit einer Vermehrung des Zuwachses Hand in Hand gehen. Wir können daher nicht bloß die Vorschrift, daß das letzte Glied der Formel $\left(\frac{D_z}{a} \times n\right)$ stets das entgegengesetzte Zeichen des vorhergehenden Gliedes $\left(\frac{D_m}{a}\right)$ erhalten solle, d. h. daß der Quotient aus der Ausgleichungszeit in die Zuwachsdifferenz stets zu dem anfänglich vorhandenen wirklichen Zuwachs addirt werden müsse, so lange der Vorrath steigt, im um-

gekehrten Falle aber abzuziehen sei, wenn der Vorrath sich vermindert, nicht billigen, sondern wir können überhaupt diesem Endgliede der Formel weder einen praktischen, noch wissenschaftlichen Werth beilegen. Das was Karl durch dieses Endglied erreichen wollte, erreicht man viel besser durch zehnjährige Revisionen, denn die während der Ausgleichungszeit erfolgenden Zuwachsveränderungen sind Folgen der stattfindenden Abtriebe, Abane und Maßregeln der Bestandspflege (z. B. Durchforstungen), lassen sich also durchaus nicht rechnungsmäßig vorausbestimmen.

Gemeinsam mit der Hoyer'schen Methode gebührt der Karl's das Verdienst, den beweglichen Ausgleichungszeitraum an Stelle des starren Umtriebes bei der Kameraltage gewählt zu haben. Nur fehlt in dem citirten Buche jedwede Anleitung darüber, nach welchen Grundsätzen die Länge des Ausgleichungszeitraumes zu bestimmen sei, worüber dagegen Hoyer sich ausführlich verbreitet. *)

Vom Standpunkte der Finanzrechnung aus betrachtet besitzt Karl's Verfahren gegenüber den anderen Normalvorrathsmethoden den auch der Methode Hoyer's eigenthümlichen Vorzug, welchen der bewegliche Ausgleichungszeitraum bedingt, und ist wohl auch die Rechnung nach dem laufenden Zuwachse wissenschaftlich richtiger, als die nach dem durchschnittlichen. — Bei nur oberflächlichem Urtheil scheint es fast, als ob Karl eine Ahnung von finanzwirthschaftlichen Grundsätzen gehabt habe, indem er den Holzvorrath mit einem Geldkapitale vergleicht. Eine rationelle Durchführung, überhaupt ein wirkliches Verständniß eines solchen Vergleiches fehlt Karl jedoch gänzlich, er wird dadurch nur zu dem oben erwähnten Trugschlusse geführt, daß der Zuwachs als Zins des Kapitals mit der Größe des Vorrathes wachsen müsse u. s. w.

Einen Werth hat hiernach Karl's Ertragsregelung für den Finanzrechner zwar nicht, doch läßt sich seine Formel mit Hinzulassung des letzten Gliedes recht gut als berücksichtigungswerther, aber niemals maßgebender Regulator des Niebsjahres gebrauchen.

*) Da wir diesen Fragen der reinen Materialertragsregelung nach strengstem Nachhaltsbetriebe hauptsächlich nur noch historischen Werth beilegen können, fühlen wir uns nicht veranlaßt, hierauf noch specieller einzugehen und verweisen deshalb bezüglich der Methoden Hoyer's und Karl's auf eine sehr ausführliche Schrift: Eduard Hoyer: Die Waldertrags-Regelungsverfahren der Hfn. u. Dr. Carl Hoyer und H. Karl nach ihren Principien geprüft und verglichen. Gießen, 1846.

Anmerkung. In einem 1851 erschienenen Werke*) versucht Karl eine Vereinigung der Fachwerks- mit einer modificirten Normalvorraths-Methode. Die Rechnung stützt sich auf Durchschnittszuwachs-Einheiten, deren Gesamtvorrath für die einzelnen Waldtheile gefunden wird, wenn man die Fläche mit dem Bestandsalter multipliziert. Die Summe der so gefundenen einzelnen Producte giebt den Gesamtvorrath an Durchschnittszuwachs-Einheiten für den ganzen Wald. Der Normalvorrath an solchen Einheiten wird ermittelt, indem man die Fläche einer normalen Bestandsreihe mit der halben Umtriebszeit multipliziert. Die jährliche Nutzungsgröße an Durchschnittszuwachs-Einheiten berechnet sich sowohl für den Einzelbestand als für eine ganze Bestandsreihe, wenn man zu dem gegenwärtigen Vorrathe der Durchschnittszuwachs-Einheiten den vollen Zuwachs solcher Einheiten bis zum Beginne des Anstiebes und den halben Zuwachs während der Abtriebsdauer addirt. —

Wir begnügen uns hier mit dieser Andeutung, da das Verfahren so schwerfällig und unsicher ist, daß es nicht einmal vom Standpunkte der bloßen Materialertragsregelung irgend welche Empfehlung verdient. — Für den Finanzrechner hat diese Methode Karl's keine Bedeutung, denn der allgemeine Regulator des aus der Bestandswirthschaft entwickelten Hiebssatzes muß auf möglichst einfachen Grundsätzen beruhen.

§ 130.

Breymann's Verfahren.**)

Professor Breymann geht von der Ansicht aus, daß der gegenwärtige und der normale Holzvorrath einer Betriebsklasse von dem gegenwärtigen und normalen Durchschnittsalter derselben abhängig seien. Deshalb könne man schließen, daß sich der gegenwärtige Hiebssatz einer Betriebsklasse zu ihrem gegenwärtigen Durchschnittsalter verhalte, wie der normale Hiebssatz zum normalen Durchschnittsalter.

Bezeichnet man den gesuchten Hiebssatz mit e_w , den normalen mit e_n , das gegenwärtige Durchschnittsalter mit m , das normale nach seiner Größe mit $\frac{u}{2}$, so lautet die entsprechende Proportion:

$$e_w : m = e_n : \frac{u}{2};$$

hieraus

$$e_w = e_n \times \frac{2m}{u}.$$

*) Karl: Die Forstbetriebs-Regulirung nach der Fachwerks-Methode auf wissenschaftlichen Grundlagen Stuttgart, 1851.

**) Zuerst mitgetheilt in der Oesterreichischen Vierteljahresschrift IV. Band, 4. Heft, 1854 —; dann in Breymann: Anleitung zur Waldwerthberechnung sowie zur Berechnung des Holzzuwachses und nachhaltigen Ertrages der Wälder.

Das gegenwärtige Durchschnittsalter (m) aller Holzbestände einer Betriebsklasse wird gefunden, wenn man die auf eine Bonität reducirten Flächen der einzelnen Bestände mit ihrem Alter multiplicirt, diese Producte addirt und die Productensumme durch die reducirte Gesamtfläche dividirt.

Das Durchschnittsalter einer normal bestockten Betriebsklasse berechnet sich auf diese Weise mit $\frac{u}{2}$.

Rechnungsbeispiel.

Hiebssatz des 102,5 ha Holzboden enthaltenden Waldes im 60-jährigen Umtriebe.

Setzt man die daselbst angenommene 4. Bonität gleich 1, so reduciren sich die Bestandsflächen der 3. Bonität durch Multiplication mit $\frac{5,1}{5,9} = 0,864$. Die reducirte Gesamtfläche beträgt hiernach:

4. Bonität	$57,55 \times 1$	$= 57,55$
3. „	$44,95 \times 0,864$	$= 38,84$
		$F_r = 96,39 \text{ ha,}$

Das gegenwärtige Durchschnittsalter berechnet sich folgendermaßen:

1 a.	$2,50 \times 1$	$\times 5 = 12,50$
b.	$2,50 \times 0,864$	$\times 75 = 162,00$
c.	$10,50 \times 0,864$	$\times 5 = 45,36$
d.	$1,25 \times 1$	$\times 90 = 112,50$
e.	$1,75 \times 1$	$\times 20 = 35,00$
	u. f. w.	
6 a.	$1,75 \times 0,864$	$\times 40 = 60,40$
b.	$6,00 \times 1$	$\times 5 = 30,00$
c.	$4,75 \times 1$	$\times 0 = 0,00$
d.	$2,75 \times 1$	$\times 100 = 275,00$

Summe	102,50	$3033,70.$
-------	--------	------------

Hiernach:

$$m = \frac{3033,7}{96,39} = 31,47 \text{ Jahre.}$$

Es ist ferner

$$e_n = 96,39 \times 5,9 = 568,7.*)$$

Die betreffenden Werthe in die Formel eingesetzt, ergibt:

$$e_w = 568,7 \times \frac{2 \cdot 31,47}{60} = 596,6 \text{ fm.}$$

Anmerkung. Breymann versteht unter Bonität die des Bestandes, durch welche er aber auch die zeitliche Standortbonität ausdrücken will, da der gegenwärtige Holzbestand Product seines Standortes sei; wir konnten daher im obigen Beispiele die Reductionen nach den gegebenen Bestandsbonitäten vornehmen.

Der berechnete, wirkliche Hiebsfuß (e_w) kann wegen der Veränderlichkeit der ihn bedingenden Factoren, namentlich wegen Veränderlichkeit der Bonitäten nur für mehr oder weniger kurze Zeit gelten. Breymann schlägt deshalb 10jährige Revisionen vor, bei denen stets eine neue, berichtigende Ermittlung des Hiebsfußes stattzufinden hat.

Allgemeine Würdigung des Verfahrens.

Streng genommen ist Breymann's Methode nichts Anderes, als eine Veränderung, jedoch keine Verbesserung des Hundeshagen'schen Verfahrens. Der Voraussetzung, es müsse sich der normale Hiebsfuß zu dem normalen Durchschnittsalter verhalten, wie der wirkliche Hiebsfuß zu dem wirklichen Durchschnittsalter, fehlt eine logische Basis.

Wir brauchen uns deshalb auf Specialitäten der Ausführung nicht näher einzulassen, und können dieser Methode weder vom Standpunkte der Materialertragsregelung, noch weniger von dem der Finanzwirthschaft einen anderen, als einen historischen Werth beilegen, der ihr indessen nicht ganz abgesprochen werden mag.

§ 131.

Verfahren für die Betriebseinrichtung der österreichischen Reichsförste.

1. Nach der Instruction von 1856.

Das Verfahren**) schließt sich wenigstens theilweise den Normalvorrathsmethoden an, indem die Instruction zwei Hauptwege der

*) Die geringe Differenz dieses e_n mit dem S. 352 berechneten erklärt sich dadurch, daß der Reductionsfactor (0,864) nur mit drei Decimalstellen in Ansatz gebracht wurde.

**) Ausführlich und erläuternd von Tschuppik mitgetheilt in der Vereinschrift

Ertragsregelung dem Forsteinrichter frei giebt. Der eine Weg ist der des combinirten Fachwerkes, der andere eine summarische Ermittlung aus Rechnung mit Vorrath und Zuwachs.

Der wirkliche Vorrath (V_w) wird durch unmittelbares Ausprechen oder Auszählen der Bestände mit Hilfe allgemeiner Waldbestands-Tafeln ermittelt (§ 30 der Verordnung).

Der normale Vorrath (V_n) scheint ebenfalls nach Ertragstafeln berechnet werden zu sollen, d. h. nicht, wie bei der Kameraltage, nach $\frac{uZ}{2}$. Der betreffende § 34 der Verordnung läßt darüber im Unklaren, doch spricht die Größe von V_n in einem (§ 46) mitgetheilten Zahlenbeispiele für erstere Annahme, da V_n daselbst kleiner, als $\frac{uZ}{2}$ ist.

Eigenthümlich ist die Bestimmung des § 29 über die Ermittlung des Zuwachses. Der gegenwärtige Zuwachs (Z_w) einer Betriebsklasse wird als laufender berechnet, und zwar in den abzuschätzenden, älteren Beständen durch die Abmessung der letzten Jahresringe, in jüngeren Orten durch Anwendung von Ertragstafeln. Der künftige Zuwachs (Z_k) soll zum Theil als Haubarkeits-Durchschnitts-, zum Theil als periodischer Durchschnitts-Zuwachs ermittelt werden. Ersteres hat mit Hilfe von Ertragstafeln für alle während der Umtriebszeit erst neu zu begründenden Bestände zu geschehen. Für die bereits vorhandenen Bestände wird die Differenz ihrer gegenwärtigen und der bei ihrem Abtriebe zu erwartenden Masse durch die Anzahl der bis dahin verfließenden Jahre getheilt. Warum man nicht ohne Weiteres entweder überhaupt den laufenden oder den Haubarkeits-Durchschnittszuwachs gewählt hat, bleibt unklar. Je geringer indessen die betreffenden Differenzen in der Regel sein werden, um so mehr hat wohl Breymann Recht (l. c. S. 137), letzteren ein für allemal als Z_k anzunehmen, da unter Voraussetzung des Normalzustandes die Summe des Haubarkeits-Durchschnittszuwachses aller Bestände gleich der des laufenden Zuwachses ist. In nachstehendem Zahlenbeispiele soll deshalb ebenso verfahren werden.

Stimmen V_w und V_n nahezu überein, so werden auch Z_w und Z_k ziemlich gleich sein, und ist in diesem Falle der jährliche Abtriebs-

für Forst-, Jagd- und Naturkunde, herausgegeben vom böhmischen Forstverein 1857 und 1858 (Neue Folge 14. und 16. Heft).

Zu vergl. auch Breymann: Anleitung zur Holzmeßkunst 2c. 2c. 1868.

ertrag sämtlicher bezüglichlichen Wirthschaftsperioden vorläufig dem ange-
geschätzten Durchschnittsertrage (Z_k) gleichzusetzen. Findet jedoch eine
Differenz zwischen Z_w und Z_k statt, so ist das arithmetische Mittel
beider Größen als jährlicher Abtriebsertrag anzunehmen.

Stimmen die genannten Vergleichsgrößen V_w und V_n nicht über-
ein, so ist zunächst das Verhältniß zu bestimmen, nach welchem der
jährliche Holzertrag geregelt werden soll. Im Allgemeinen sind auf-
fallende Sprünge von dem bisher bezogenen zu dem künftig bezie-
baren Holzertrage möglichst zu vermeiden, es hat daher je nach Um-
ständen entweder eine allmälige Steigerung oder ein allmäliges Sinken
des Hiebsjahres einzutreten. In der Regel sollen jedoch während des
Verlaufes einer Umtriebszeit etwaige Vorraths-Differenzen so aus-
geglichen werden, daß die periodischen (10 oder 20jährigen) Erträge
nach ziemlich gleichen Differenzen steigen oder fallen.

Die Formel des Hiebsjahres lautet nun:

$$e = \frac{Z_w + Z_k}{2} + \frac{V_w - V_n}{u}$$

Rechnungsbeispiel.

Berechnung des jährlichen Abtriebsertrages des 102,5 ha Holz-
boden enthaltenden Waldes im 60jährigen Umtriebe (S. 324).

Z_w nach § 129 wie für Karl's Methode berechnet ist
= 513,8 *fm*.

Z_k ebenfalls wie dort $5,9 \times 102,5 = 604,75$ *fm*.

V_w wie bei der Hundeshagen'schen und Karl'schen Methode
= 15204,8 *fm*.

V_n ebenso = 14717,3 *fm*.

$$e = \frac{513,8 + 604,75}{2} + \frac{15204,8 - 14717,3}{60} = 640,5 \text{ fm.}$$

Da nun nach Herstellung des Normalzustandes 605 *fm* ge-
schlagen werden könnten, so ist die Differenz kaum erheblich genug,
um die periodischen Erträge deshalb verschieden groß zu machen.
Sollte dies trotzdem geschehen, so würden vielleicht folgende Ansätze
entsprechen:

1. und 2. Jahrzehnt	13330 <i>fm</i> ,
3. " 4. " "	12800 " "
5. " 6. " "	12300 " "

Summe 38430 *fm* = $640,5 \times 60$.

Allgemeine Würdigung des Verfahrens.

Unter den Normalvorraths-Methoden gehört dasselbe jedenfalls zu den besseren, namentlich vom Standpunkte der bloßen Material- Ertragsregelung aus betrachtet. Das erste Glied der Ertragsformel $\left(\frac{Z_w + Z_k}{2}\right)$ trägt den wahrscheinlichen Zuwachsänderungen eigentlich mehr Rechnung, als bei der Voraussetzung periodischer Revisionen nothwendig ist, und erschwert daher das Rechnungswerk ohne Grund; einfacher und richtiger wäre es wohl, nur Z_w zu wählen. Dagegen verdient es Anerkennung, daß die Ausgleichung der Vorrathsdifferenzen nur in der Regel, also nicht stets während des Zeitraumes des ersten Umtriebes erfolgen soll, dem Forsteinrichter daher in dieser Beziehung nach den vorliegenden Verhältnissen ein gewisser Spielraum gelassen wird.*)

Letzterer Umstand gestattet übrigens auch, ähnlich wie bei den Methoden C. Heyer's und Kar'l's, den Anforderungen der Finanzrechnung wenigstens etwas mehr Rechnung zu tragen, als dies nach der Kameraltaxe, nach Hundeshagen oder nach Breymann möglich ist. Einen besondern Werth können wir der Methode indessen von diesem Gesichtspunkte aus ebenfalls nicht zusprechen. Wir theilen sie nur deshalb mit, weil sie für die Entwicklung der Lehre von der Ertragsregelung überhaupt nicht ohne historisches Interesse ist.

2. Nach der Instruction von 1878.

Bezüglich der Waldeintheilung gelten nach dieser Instruction**) ähnliche Grundsätze, wie wir sie S. 260 u. f. gegeben haben. Jedes

*) Die Berechnung von V_n nach $\frac{uZ}{2}$ ist dem Geiste des Verfahrens zuwider, würde auch nicht anwendbar sein, denn dadurch würde der Factor V_n ganz aus der Formel verschwinden, ebenso Z_k selbst:

$$e = \frac{Z_w + Z_k}{2} + \frac{V_w - Z_k \frac{u}{2}}{u};$$

$$ue = Z_w \frac{u}{2} + Z_k \frac{u}{2} + V_w - Z_k \frac{u}{2};$$

$$e = \frac{Z_w}{2} + \frac{V_w}{u}.$$

**) Instruction für die Begrenzung, Vermarktung, Vermessung und Betriebseinrichtung der österreichischen Staats- und Fondsforste. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1878.

Wirtschaftsganze wird nach Bedürfniß in Betriebsklassen, diese werden in Hiebszüge, letztere in Abtheilungen getheilt durch Benutzung natürlicher Trennungslinien (Bergrücken u.), durch Straßen, Eisenbahnen, Kanäle u., oder durch Herstellung künstlicher Linien, Wirtschaftsstreifen längs der Hiebszüge und Begrenzungslinien für die Abtheilungen.

In die Abtheilungen werden auf der Karte Periodennummern eingetragen, um den Gang des Hiebes anschaulich zu machen, oder es geschieht dies durch Einzeichnung von Pfeilen.

Für die taxatorischen Vorarbeiten werden Local-Ertragsstafeln gefordert.

Die „Betriebsvorschläge“ haben u. A. ein Ideal für die künftige Lagerung und Reihenfolge der Bestandsaltersklassen zu enthalten (l. c. S. 76).

Der Ertrag wird getrennt für die Haubarkeits- und für die Zwischennutzung berechnet. Nur im Plenterwalde findet dieser Unterschied nicht statt.

Für die Berechnung des Haubarkeitsertrages gelten folgende Gesichtspunkte (l. c. S. 80 u. f.):

Der Hiebssatz ist nur auf den im nächsten Jahrzehnte zu hoffenden Durchschnittszuwachs an Haubarkeitsmasse und auf die sicher nachgewiesenen Ueberflüsse des Materialkapitales, soweit solche in diesem Jahrzehnt aufgezehrt werden dürfen, zu basiren. — Etwa eintretende Zuwachserhöhungen finden von selbst Beachtung durch die regelmäßig wiederkehrenden 10jährigen Revisionen, bei welchen stets neue Ertragsermittelungen vorgenommen werden. — Ist der wirkliche Vorrath kleiner als der normale, so ist nur dann weniger zu schlagen, als zuwächst, wenn durch die Verminderung des Hiebssatzes nicht der dringende Abtrieb schwächwüchsiger, gering bestockter Bestände verzögert wird. In § 45 der Instruction heißt es: „Für die Ermittlung des jährlichen Haubarkeitsertrages der Betriebsklassen mit schlagweiser Holznutzung, und zwar für jede Betriebsklasse speciell, dient die Formel der österreichischen Kameraltaxationsmethode, und zwar $e = Z + \frac{V_n - V_w}{u}$, wobei Z = der in der Bestandstabelle zu findenden Summe des Altersdurchschnittszuwachses zur Zeit der Haubarkeit der betreffenden Betriebsklasse;

V_n = derjenigen Größe, welche der stockende Massenvorrath besitzen sollte, wenn das Altersklassenverhältniß normal, die mittlere

Bestockungsgüte jedoch nicht höher wäre, als die durchschnittliche Bestockung des gegenwärtigen oder mittleren Massenvorrathes;

V_w = der Summe des wirklichen Massenvorrathes nach der Bestandstabelle;

u = dem bewilligten Ausgleichungszeitraume (resp. dem Nutzungsturnus) zu setzen ist.“ —

Zur Erläuterung diene noch Folgendes:

Die Rechnung der Kameraltaxe ist hier nicht streng festgehalten, da V_n nicht mit Hilfe des Haubarkeits-Durchschnittszuwachses, sondern auf Grund einer Local-Ertragstafel berechnet werden soll, wie es Hundeshagen und Karl thun. Dabei tritt noch die Modification ein, daß eine entsprechende Minderung der Masse erfolgt, wenn die Ertragstafel mit Hilfe vollerer Bestände construirt wurde, als der Wald enthält, für welchen die Berechnung des Niebsatzes vorgenommen wird. Ebenso wird auch V_w nicht als Product aus Alter, Fläche und Haubarkeits-Durchschnittszuwachs berechnet, sondern so, wie er sich wirklich vorfindet.

Ältere Blößen oder neue Schläge, auch wenn sie in jüngster Zeit angebaut wurden, oder stellenweise auf ihnen Samen angefliegen ist, bleiben so lange außer Rechnung, bis die Bestandsgründung vollkommen gesichert erscheint. Es wird also so lange für sie kein Zuwachs, aber auch kein Antheil an V_n in Ansatz gebracht (l. c. S. 69).

Rechnungsbeispiel.

Berechnung des jährlichen Abtriebsertrages des 102,5 *ha* Holzboden enthaltenden Waldes (S. 324).

Z nach § 126 wie für die Kameraltaxe berechnet, jedoch mit Hinweglassung der 5,95 *ha* großen Blößen, beträgt:

$$51,60 \times 5,9 + 44,95 \times 5,1 = 533,7 \text{ fm.}$$

V_n wird, ebenfalls unter Hinweglassung der der 4. Standortbonität angehörigen Blößen, nach den für die 3. und 4. Bonität gegebenen Ertragstafeln bestimmt, welche wir hier als Localtafeln betrachten wollen. Nach Summirung der letzteren beträgt V_n für 1 *ha* der 3. Bonität durchschnittlich 118,92, für 1 *ha* der 4. Bonität durchschnittlich 143,58 *fm*; in Summe sonach

$$V_n = 51,60 \times 143,58 + 44,95 \times 118,92 = 12754,2 \text{ fm.}$$

V_w berechnet sich wie bei Hundeshagen und Karl auf 15204,8 *fm*.

Jährlicher Hiebsfuß hiernach:

$$e = 533,7 + \frac{12754,2 - 15204,8}{60} = 574,5 \text{ fm.}$$

Dieser Hiebsfuß von rund 575 *fm* Haubarkeitsnutzung gilt für das nächste Jahrzehnt; zur Erfüllung desselben werden nach Maßgabe ihrer Erntereife (wegen zu geringen Zuwachspromilles), nach Maßgabe der Hiebsordnung und nach waldbaulichen Rücksichten die Bestände ausgewählt, in welchen geschlagen werden soll.

Von dem Hiebsfüße der Haubarkeitsnutzung wird im Vorausschlage, wie beim Vergleiche des Erfolges, der der Zwischennutzungen getrennt gehalten. Dieser wird ebenfalls nur für das nächste Jahrzehnt bestimmt, und zwar durch bestandsweise Schätzung der Läuterungen und Durchforstungen, insoweit deren Bezug innerhalb des Jahrzehntes sicher zu erwarten steht. Diesem Quantum ist ferner noch der erfahrungsgemäße Ausfall von einzelnen Brüchen und Dürrlingen zuzuzählen, insoweit diese nicht zur Haubarkeitsnutzung gehören. Letzteres ist der Fall, wenn sie in Hiebsorten erfolgen oder anbausfähige Blöcke, von ungefähr 0,2 *ha* und darüber, oder endlich so große Lücken auch in Nichthiebsorten verursachen, daß der einstige Abtriebsertrag entschieden Abbruch erleiden muß. (§§ 43, 47, 51 und 52 der Instruction.) —

Der Ertrag des Plenterwaldes, sowie der des Oberholzes im Mittelwalde, wird mittelst entsprechender Nutzungsprocente, welche in dem betreffenden Walde selbst erhoben wurden, berechnet (§ 46).

Für den Plenterwald gilt ein dem Hundeshagen'schen ähnliches Verfahren.*) V_w wird unter Berücksichtigung der drei Hauptaltersstufen: Altholz, Mittelholz und Jungholz durch Auszählung und geeignete Probestflächen ermittelt; beim Jungholze bleiben die nicht meßbaren, allerjüngsten Forste ungeschätzt. Zur Bestimmung des Nutzungsprocentes wählt man für jede wesentlich abweichende Form, Zusammensetzung und Standortsgüte des Plenterwaldes Probestflächen aus, auf denen die nöthigen Altersklassen, wie sie dem Normalzustand annähernd entsprechen, vertreten sind. An den gefälltten Mittelstämmen werden nach Preßler's Methode die Zuwachspromille für jede Altersklasse der Stämme, außerdem auf Grund der vorangegangenen klassenweisen Ausklüppirung auch die gegenwärtigen Massenvorräthe

*) Der Plenterwald und dessen Behandlung. Wien. Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1878. S. 8.

erhoben, aus welchen zwei Größen (m z $\frac{q}{100}$) die wirkliche Zuwachsmasse jeder Altersklasse hervorgeht. Die Summe des Massenvorrathes aller Altersklassen verglichen mit der Summe des Zuwachses der letzteren giebt das mittlere Zuwachspröcent für die ganze Probefläche.

Zum Beispiel auf 1ha Probefläche befinden sich:

Massenvorrath.	von Stämmen und abständigem oder unterdrücktem Gehölz.	Zuwachs %.	daher Zuwachsmasse.
32,5 fm	160 jährig	0,50	0,162 fm
26 "	140 "	1,00	0,260 "
22 "	120 "	1,25	0,275 "
18 "	100 "	1,50	0,270 "
15 "	80 "	1,75	0,262 "
10 "	60 "	2,00	0,200 "
8 "	40 "	5,0	0,400 "

Der Vorrath in 20jährigen Stämmen war nicht zureichend meßbar.

131,5 fm Summe des Vorrathes. Summe des Zuwachses: 1,829 fm.

Das mittlere Zuwachspröcent für ein Jahr auf dem Probefektar beträgt hiernach $\frac{1,829 \times 100}{131,5} = 1,39$.

Durch Multiplication des V_w mit dem aus dem Zuwachspröcente durch Division mit 100 zu findenden Nutzungsprocent Hundeshagen's berechnet sich der jährliche Niebsatz für die nächsten 10 Jahre. Eine Trennung von Haubarkeits- und Zwischenutzung findet nicht statt.

Zur Erfüllung dieses Niebsatzes werden die am meisten niebs- oder plenterungsbedürftigen oder fähigen Orte im Sinne einer guten Niebsordnung ausgejucht.

Allgemeine Würdigung des Verfahrens.

Gegenüber den älteren Normalvorrathsmethoden hat dasselbe mancherlei Vorzüge, gehört also zu den besseren.

Besondere Anerkennung verdient die Vorschrift, daß der Niebsatz grundsätzlich nur für die nächsten 10 Jahre bestimmt, in Folge dessen großes Gewicht auf die 10 jährigen Revisionen gelegt wird. Die Einführung von 5 jährigen Zwischenrevisionen gestattet übrigens Berichtigungen, wenn diese dringend nothwendig erscheinen.

Als Vorzug ist ferner hervorzuheben, daß das Verfahren den großen Werth der Waldeinheitung und der durch diese bewirkten Niebsordnung richtig erkennt.

Bezüglich der Vorschriften für die Ertragsregelung des schlagweisen Betriebes ist besonders Folgendes zu erwähnen:

Die Nichtberücksichtigung der Blößen und in vielen Fällen auch der jüngsten Kulturen bei Berechnung des Hiebssatzes spricht für eine große Vorsicht bei Bestimmung desselben. Werden die 10-jährigen Revisionen wirklich streng durchgeführt, so ist eigentlich so weit gehende Vorsicht nicht nothwendig.

Formell setzen wir an der Ertragsformel aus, daß man nicht lieber $Z + \frac{V_w - V_n}{u}$ geschrieben, und daß die Instruction sich nicht klar genug darüber ausdrückt, ob man V_n wirklich nach Ertrags tafeln, oder nach $\frac{uZ}{2}$ berechnet. Der Sinn der Instruction spricht indessen entschieden für erstere. Der Gedanke, den mit Hilfe von localen Ertrags tafeln gefundenen V_n zu modificiren, wenn die Tafeln auf Bestände mit vollerer Bestockung basirt sind, als sie der einzurichtende Wald bietet, hat sehr viel für sich, denn es wird dadurch verhindert, daß durch zu niedrigen Hiebssatz der Abtrieb zu lichter, räumlicher Bestände zu sehr verlangsamt wird. Das Wieviel der Modification muß indessen in der Praxis oft ziemliche Schwierigkeiten hervorrufen.

Der Anschluß an die Kameraltaxe dürfte vielleicht seinen Grund darin haben, daß die meisten österreichischen Staatsforste noch mit Servituten belastet sind, daß in Folge dessen eine Prüfung der Wirthschafts- und Haunungspläne durch die politischen Behörden stattfindet, für welche nach dem Gebrauche die Kameraltaxe als das allein berechnete Verfahren gilt. Um so mehr verdient es Anerkennung, daß man wenigstens für die Berechnung von V_w und V_n den Haubarkeitsdurchschnittszuwachs über Bord geworfen hat.

Ein Vorzug des Verfahrens gegenüber dem nach der Instruction von 1856 besteht entschieden darin, daß das Z der Ertragsformel nur den im nächsten Jahrzehnte zu erwartenden wirklichen Haubarkeitsdurchschnittszuwachs bedeutet. § 44 der neuen Instruction betont mit Recht, daß dadurch kein Verlust entsteht, weil man beim Beginne des nächsten Decenniums die Ertragsermittelung erneuert und somit einer etwa eingetretenen Zuwachssteigerung genügend Rechnung tragen kann.

Das Verfahren für den Plenterwald ist gut durchdacht, doch dürfte die vorgeschriebene Weise der Ermittlung des Nutzungsprocentes wegen Mangels an normalen Probeflächen große Schwierigkeiten bieten. Es fragt sich, ob man auf einfachere Weise nicht ebenso richtige Resultate erhalten könnte, wenn man mit einiger localen Modification das einer localen Ertrags tafel des schlagweisen Hochwaldbetriebes ent-

nommene Nutzungsprocent anwenden wollte. Obnehin enthalten die Bestimmungen über die Behandlung des Plenterwaldes wegen der weitaus überwiegenden Abnormität der dieser Betriebsart zugewiesenen Waldtheile noch modificirende Vorschriften, welche unter anderem namentlich verhindern sollen, einen mit Hilfe des Nutzungsprocentes berechneten Hiebsfuß auch dann wirklich schlagen zu wollen, wenn es an nutzbaren Stämmen fehlt. In Plenterwald-Betriebsklassen mit überwiegend jüngeren, vielleicht auch annähernd gleichalterigen Beständen, soll nur für jene Orte, welche mit schon hiebsreifen und in den nächsten Perioden nutzbaren Hölzern versehen sind, der Abgabefuß bestimmt, und der Hauungsplan mit Ausschluß der jüngeren Bestände für das nächste Jahrzehnt oder für die nächsten zwei Jahrzehnte entworfen werden.*) Diese Vorschrift ist jedenfalls zu billigen. Unserer Ansicht nach muß beim Plenterwalde die waldbauliche Behandlung und die Rücksicht auf einstige Hiebsordnung, worauf die erwähnten Vorschriften übrigens ebenfalls mit Recht großes Gewicht legen, der Einhaltung eines bestimmten Hiebsfußes weit vorausgehen, weshalb letzterer nur die Bedeutung eines ganz ungefähren Vorausschlages haben kann.

§ 132.

Verfahren der Bestandswirthschaft.

Bereits früher erwähnten wir, daß die hier zu schildernde Methode nicht mit dem Anspruch auftreten kann, etwas Neues zu sein, sondern daß sie nur die theoretische Consequenz aus einer langjährigen, praktischen Anwendung ist, wie sie im § 124 mitgetheilt wurde. Dieser fehlte zur theoretischen Correctheit nur noch zweierlei, erstens die klare Lehre von der wirthschaftlichen Reife der Bestände, zweitens die formelle Anerkennung des Grundsatzes, an Stelle der Waldwirthschaft aus dem groben Ganzen, die feinere Bestandswirthschaft treten zu lassen.

Was den ersten Punkt, die wirthschaftliche Reife der Bestände anlangt, so verweisen wir hier auf die betreffenden Paragraphen 15 und 16 unseres Buches.

Bezüglich des zweiten Punktes diene Folgendes als Erläuterung:

Sämmtliche bisher betrachteten Methoden suchen auf die ihnen eigenthümliche Weise den jährlichen Hiebsfuß durch Beurtheilung des

*) Der Plänterwald und dessen Behandlung. S. 10.

gesamten Waldvermögens summarisch zu ermitteln, sei es nach Maßgabe der Fläche, sei es nach der Masse. Diese Rücksichten auf die wirthschaftlichen Anforderungen des Einzelbestandes vermögen bald mehr bald weniger modificirend auf den summarischen Hiebsatz einzuwirken, und gebührt jedenfalls den Methoden der Vorzug vor den übrigen, welche diese Modificationen am schärfsten hervortreten lassen.*) Unter den Normalvorrathsmethoden sind es die C. Heyer's und Karl's, sowie das österreichische Verfahren nach der Instruction von 1878; unter den Flächenmethoden ist es ohne Zweifel das im § 124 entwickelte, sächsische Verfahren.

Die Methode der Beståndswirthschaft betritt, wie aus dem Folgenden näher hervorgeht, den entgegengesetzten Weg.

Der allgemeine Wirthschaftsplan.

Bis zu einer gewissen Grenze ist ein allgemeiner Wirthschaftsplan ebenso Grundlage der Forsteinrichtung und Ertragsregelung für das Verfahren der Beståndswirthschaft, wie für die älteren und neueren Fachwerkmethoden, als wie für das in § 124 geschilderte sächsische Verfahren.

Der gesammte Flächeneinrichtungsplan ist durch die Waldeintheilung (s. S. 260 u. f.) gegeben, das heißt der Wald wurde mit Hilfe natürlicher Trennungslinien, wie Gewässer, Thalschluchten, Wiesengründe u., mit Hilfe der bleibenden Wege, endlich mit Hilfe künstlicher Trennungslinien, Wirthschaftsstreifen und Schneisen, unter steter Beachtung des Terrains, der Transportverhältnisse in Betriebsklassen (§ 108) in Hiebszüge (§ 109) und Abtheilungen (§ 110) getheilt. Diese Waldeintheilung bahnt die allgemeine Ordnung des Hiebsganges an, giebt einen allgemeinen Rahmen für den Gang des Hiebes, ähnlich wie die Periodentheilung des Flächenfachwerkes. Von letzterer unterscheidet sich dieser Rahmen namentlich durch Folgendes:

Erstens fordert die Beståndswirthschaft viel kürzere Hiebszüge, als die Periodentouren des Flächenfachwerkes waren und sind. Im großen Ganzen kann man wohl annehmen, daß diese Hiebszüge an Flächenausdehnung höchstens die Hälfte, wohl auch nur den dritten oder vierten Theil der alten Periodentouren umfassen sollen.

*) Die älteren Methoden, wie z. B. das erste Verfahren G. L. Hartig's vom Jahre 1795 (zu vergl. S. 298), lassen wir bei diesem Vergleich unberücksichtigt, da sie nur noch historischen Werth haben und für die Praxis heute ohne alle Bedeutung sind.

Zweitens sieht die Bestandswirthschaft, gerade so wie das im § 124 geschilderte Verfahren, davon ab, jede einzelne „Abtheilung“ einer bestimmten Zeitperiode zuzutheilen. Dies wird schon dadurch unmöglich, weil man bei den kurzen Hiebszügen dann die Abtheilungen so klein machen müßte, daß dadurch der Wald mit Schneisen überladen würde. Es ist aber, wie eine 30 bis 40 jährige, im Großen gewonnene Erfahrung gelehrt hat, durchaus nicht nothwendig, im Voraus zu bestimmen, ob ein jetzt z. B. 10 bis 20 jähriger Bestand in 60 oder in 80 oder in 100 Jahren zum Abtriebe zu bringen sein wird. Diese Nothwendigkeit verschwand mit den langen Periodentouren. Man konnte sich dieser Erkenntniß um so weniger verschließen, als die Erfahrung gelehrt hatte, daß wenigstens in den Sturm-, Insecten- und mancherlei anderen Gefahren stark ausgelegten Nadelholzwäldern ohnehin alle die bis in graue Zukunft reichenden Vorausbestimmungen Nebelbilder waren.

Freilich giebt es für den Forsteinrichter kaum etwas Bequemereres, als die vier oder fünf Periodenrubriken mit den betreffenden Hiebsorten auszufüllen. Es sieht auch auf dem Papier recht gut aus, wenn die Summen in 80 und 100 oder noch mehr Jahren recht schön übereinstimmen. Mit solcher Arbeit kann sich aber die Bestandswirthschaft nicht begnügen. Ihr Wirthschaftsplan besteht mehr in dem, was im Walde gethan, als was auf das Papier geschrieben wird. Jeder einzelne Hiebszug fordert sowohl für sich allein, als auch in Rücksicht auf die benachbarten Hiebszüge die eingehendsten Erwägungen darüber, ob und wo in ihm der Hieb zu beginnen, ob er rascher oder langsamer vorzuschreiten habe. Die zahllos verschiedenen Gruppierungen der Bestände, die sehr verschiedenen Rücksichten auf Bestandsgründung, Pflege und Ernte lassen sich absolut nicht schematisch schildern und in tabellarische Rubriken bringen. Die Richtung des Hiebes ist schon allgemein durch die Waldeintheilung gegeben, im Speciellen entscheidet darüber in jedem einzelnen Hiebszug oft allein der erste Anhieb. Dort wo wirthschaftliche Maßregeln Vorausbestimmungen für längere Zeit fordern, müssen dieselben natürlich gegeben werden, und namentlich sind die speciellen Bestimmungen für das nächste Jahrzehnt im Sinne der ersteren zu treffen. Z. B. bei Umwandlungen einer Betriebsart in eine andere; oder wenn es sich darum handelt, für Althölzer dazu geeigneter Baumarten (Kiefern, Eichen 2c.) eine größere Lichtstellung durch Unterbau eines Bodenschuhholzes zu ermöglichen und auf diese Weise besonders starke Sortimente erziehen zu können u. s. w. Weil

aber einige Hiebszüge in solchen Fällen weitergehende Vorausbestimmungen nöthig machen, ist man durchaus nicht gezwungen, in solchen Hiebszügen, welche dies nicht fordern, derartige Zukunftsvorschriften zu geben.

So fassen wir den allgemeinen Wirthschaftsplan auf, wollen ihn also auf keinen Fall entbehren. In solchem Sinne könnte man auch die „Bestandswirthschaft“ vielleicht „Bestandscomplex-Wirthschaft“ oder „Bestandsgruppen-Wirthschaft“ nennen, wenn ersteres Wort nicht seiner Kürze und Form wegen den Vorzug verdiente.

B. Die Abtriebsnutzungen.

Die Waldeintheilung ist gegeben und dadurch die allgemeine Ordnung des Hiebsganges bereits angebahnt.

Soweit es nicht bereits bei der Bestimmung der Betriebsklassen geschehen, sucht nun der Taxator den finanziellen Umtrieb durch die Berechnung der Bodenrenten aus charakteristischen Beständen zu ermitteln, diese Ermittlung durch Berechnung einer Reihe von Weiserprocenten zu unterstützen. Es ist auf diese Weise möglich, den Umtrieb innerhalb gewisser Grenzen, beispielsweise von 10 bis 20 Jahren festzustellen. Bleibt auch eine größere Genauigkeit wohl wünschenswerth, so ist sie doch thatsächlich nicht zu erreichen, und auch um so weniger unbedingt nöthig, als der finanzielle Umtrieb stets eine veränderliche Größe bleiben wird.

Dieselbe giebt einen allgemeinen Anhaltspunkt darüber, innerhalb welcher Grenzen sich die Hiebsfläche während der nächsten Zeit, etwa während der nächsten 10 bis 20 Jahre zu bewegen hat, soweit nicht andere, äußere oder innere Forstverhältnisse maßgebend einwirken. Unter letzteren kann namentlich bedeutende Abnormität des Altersklassenverhältnisses in Größe und Vertheilung hervorragend wichtig sein.

Hierauf folgt die mit Hilfe eines gut geführten Taxationsmannuals und mit Hilfe der vorliegenden Bestandskarte nicht schwierige Zusammenstellung der einzelnen Hiebsorte für die nächste Zeit, beispielsweise für ein Jahrzehnt.

Unter steter Rücksichtnahme auf die Hiebsfolge, um weder Gefahren des Windbruches, noch Schwierigkeiten bezüglich der Abfuhr hervorzurufen, werden in den ersten Hiebsentwurf aufzunehmen sein:

1. Alle wirthschaftlichen Nothwendigkeiten. Dahin gehören alle Loshiebe, ferner jene Schläge, welche zur Verkürzung der Hiebszüge angelegt werden müssen.

2. Alle entschieden hiebsreifen Orte, deren Weiserprocent ungewiß ist unter den angenommenen Wirthschaftszinsfuß gesunken, soweit es überhaupt möglich ist, in diesen Beständen unter Beachtung der Hiebsordnung zu schlagen. Ein entschieden hiebsreifer Ort, dessen Abtrieb augenscheinlich Windbruchsgefahr für dahinter liegende Mittelholzer hervorrufen würde, müßte z. B. stehen bleiben.

3. Alle jene Bestände, welche der Ordnung der Hiebsfolge entschieden als Opfer fallen müssen. Z. B. kleine Mittelholz-Bestände, welche innerhalb entschieden hiebsreifer liegen, deshalb nicht übergehalten werden können; ein von einem 120 jährigen Bestande allseitig umschlossenes, 60 jähriges Fichtenstangenholz u. s. w. — Auf eine genaue Zuwachsermittlung kann es bei solchen Beständen nicht ankommen, sobald sie nothwendiger Weise fallen müssen, wenn man nicht zur Gewinnung localer Erfahrungen überhaupt derartige Objecte benutzen will. —

Bezüglich der unter 2 und 3 genannten Bestände kann es selbstverständlich oft zweifelhaft sein, welches Opfer größer ist, entweder das Stehenlassen eines hiebsreifen oder der Abtrieb eines unreifen Ortes. In der Regel wird darüber schon die größere oder geringere Flächenausdehnung des einen oder des anderen Bestandes ein Anhalten gewähren, da man z. B. nicht einen 0,5 ha großen, entschieden abtriebsbedürftigen Bestand abtreiben wird, wenn dieser Abtrieb für 20 ha gutwüchsiges, unreife Orte Windbruchsgefahr hervorruft; da man andererseits nicht ein 20 ha umfassendes, reifes Altholz schonen wird, um einen darin gelegenen, unreifen 50—60 jährigen Bestand noch länger überhalten zu können, wenn dieser nur 1 ha Fläche enthält. — Je schwieriger in solchen Fällen die Entscheidung, desto geringer sind natürlich die Opfer, man mag für oder gegen den Abtrieb beschließen, weshalb in allen Zweifelsfällen die Rücksicht auf Ordnung des Hiebsanges maßgebend werden kann.

4. Jene Bestände, deren Hiebsreife im Sinne des Weiserprocentes zweifelhaft ist, soweit diese überhaupt vom Hiebe getroffen werden können. Es sind dies die Orte, welche zwar am meisten eine möglichst genaue Bestimmung des Weiserprocentes nöthig machen, bezüglich deren jedoch eben wegen der geringen Differenzen etwaige Irrthümer auch mit den geringsten wirthschaftlichen Opfern verknüpft sind. —

Sind für die nächsten 10 oder 20 Jahre die unter 1 bis 4 genannten Hiebsorte mit ihren Erträgen zusammengestellt, dann resultirt

in der Summe der Hiebsatz für Fläche und Masse als Folge der absoluten Bestandswirthschaft.

Für kleine Waldwirthschaften, welche auf jede Regelmäßigkeit der jährlichen Nutzung leicht Verzicht leisten, mit aussehendem Betriebe zufrieden sein können, bedarf es eines weiteren Regulators nicht. Etwas Anderes ist es mit größeren Waldungen, für welche aus verschiedenen Gründen, namentlich wegen der Rücksichten auf den Holzmarkt und auf die Waldarbeiter, der aussehende Betrieb unmöglich ist, allzugroße Ertragschwankungen mindestens nachtheilig wirken. Dann muß der aus dem Ansatze der einzelnen Bestände gewonnene Hiebsatz einem modificirenden Regulator unterliegen. Als solcher ist am einfachsten der dem finanziellen Umtrieb entsprechende, normale Jahresschlag zu betrachten, wenn das Altersklassenverhältniß annähernd seiner Normalität entspricht. Ist dies nicht der Fall, so wird man nicht die einfache Größe des Jahreschlages, sondern eine solche als Regulator wählen, welche sich durch Berücksichtigung der vorhandenen Abnormität ermittelt, bei einem bedeutenden Ueberschuß an Althölzern also etwas mehr, bei einem Mangel derselben etwas weniger Fläche beträgt. Es handelt sich hierbei durchaus nicht um eine scharf bestimmte Größe, sondern nur um die Angabe des Maximums und des Minimums der möglichen Hiebsfläche. Bewegt sich nun der aus der Bestandswirthschaft berechnete Hiebsatz innerhalb dieser Grenzen, so unterliegt dessen Vorschlag einem weiteren Bedenken nicht. Bleibt die Summe der vorläufig angeetzten Hiebsorte hinter dem Minimum der möglichen Hiebsfläche zurück oder überschreitet sie deren Maximum, so wird eine Correctur derselben nothwendig, welche in der Regel leicht mit Hilfe der unter 4 bezeichneten, fraglichen Orte erfolgen kann.

Es liegt hiernach auf der Hand, daß für solche Regelungsmethode ebenjowenig ein Recept vorgeschrieben werden kann, als für das im § 124 geschilderte, ältere sächsische Verfahren, oder für die Ermittlung des Ausgleichungszeitraumes in Heyer's oder Karl's Formel.

Anstatt des Flächenregulators läßt sich auch auf Grund des Maximums und Minimums der finanziellen Umtriebszeit mit Hilfe der Formel einer Normalvorrathsmethode ein Massenregulator entwickeln, wir geben jedoch ersterem der größeren Einfachheit wegen den Vorzug. Für spätere Revisionen gewinnt das Endresultat der Abnutzungstabelle (§ 104) den Charakter eines ganz vorzüglichen, höchst einfachen Regulators des künftigen Hauungsatzes.

Daß mit dieser Methode die Aufstellung eines speciellen Wirthschaftsplanes und die Abhaltung mindestens 10 jähriger Revisionen unbedingt verbunden sein müssen, versteht sich von selbst.

Bezüglich der Abtriebs- oder Haubarkeits-Nutzung allein, würden die wiederholt angewendeten Rechnungsbeispiele folgende Resultate ergeben:

1. Rechnungsbeispiel.

Bestimmung des Niebsjahres für den 102,5 ha Holzboden enthaltenden Wald.

Setzen wir voraus, daß Standorts- und Abjagverhältnisse ungefähr der S. 64 mitgetheilten, finanziellen Erfahrungstafel entsprechen, so würde der finanzielle Umtrieb bei beispielsweise dreiprocentiger Rechnung in das 80ste bis 90ste Jahr fallen.

Nehmen wir dagegen an, daß die bisherige Buchführung die Zusammenstellung einer solchen Tafel nicht gestatte, weil über den Ertrag der Vornutzungen nur mangelhafte oder auch gar keine Angaben zu finden seien, so veranschlagen wir diese Erträge nach Analogie anderweit gewonnener Erfahrungen etwa mit 25 % des Hauptertrages. Stellen wir ferner die Kulturkosten mit 30 fl. in Rechnung, so erhalten wir dasselbe Resultat, da nach § 26 eine innerhalb überhaupt möglicher Grenzen sich bewegende, irrige Veranschlagung der Vorerträge keinen Einfluß auf die relative Höhe des finanziellen Haubarkeitsalters nimmt.

Kulturkostenfreier Gesamtertrag:

im 70sten Jahre:	1429 + 357 — 238 = 1548.
„ 80 „ „	2036 + 509 — 319 = 2226.
„ 90 „ „	2875 + 719 — 429 = 3165.
„ 100 „ „	3780 + 945 — 577 = 4148.

Bodenbruttorente:

im 70sten Jahre	$\frac{1548}{230,59} = 6,71.$
„ 80 „ „	$\frac{2226}{321,36} = 6,93.$
„ 90 „ „	$\frac{3165}{443,35} = 7,14.$
„ 100 „ „	$\frac{4148}{607,29} = 6,83.$

Soweit wir den Umtrieb für die Rechnung brauchen, genügt es zu wissen, daß derselbe also ein 80 bis 90-jähriger sein muß. Der normale Jahresschlag stellt sich hiernach auf 1,13 bis 1,26 *ha*.

Die Vergleichung des wirklichen mit dem normalen Altersklassenverhältniſſe giebt folgendes Resultat:

Klassen.	Altersklassenverhältniß.			für den 80 j. U.		für den 90 j. U.	
	wirkliches	normales		zu viel	zu wenig	zu viel	zu wenig
		80 j. U.	90 j. U.				
B.	5,95	1,26	1,13	4,69	—	4,82	—
I.	40,05	25,31	22,53	14,74	—	17,52	—
II.	36,25	25,31	22,53	10,94	—	13,72	—
III.	7,50	25,31	22,53	—	17,81	—	15,03
IV.	5,00	25,31	22,52	—	} 12,56	—	17,52
V.	7,75	—	11,26	—		—	3,51

Bei dem entschiedenen Ueberwiegen der jungen, oder bei dem Mangel an älteren Hölzern, wie er hier für die gewählten, hohen Umtriebe unzweifelhaft zu Tage tritt, erscheint natürlich möglichste Sparjamkeit geboten, und muß sich in diesem Sinne der regulirende Einfluß des summarisch ermittelten Flächenjahres auf die der reinen Bestandswirthschaft entsprechenden Resultate geltend machen.

Letztere sind folgende:

1. Als wirthschaftliche Nothwendigkeit ist die Umhauung von 2c und 5a zu betrachten, und kommen deshalb in Ansatz von 2b 0,75 und von 5c 1 *ha*.

2. Entschieden hiebsreife Orte, deren Weiserprocent unter den Wirthschaftszinsfuß gesunken, sind die beiden 100-jährigen Bestände 3c und 6d. In zweiter Reihe erscheinen als solche die beiden 90-jährigen Orte 1d und 4a.

3. Bestände, welche nur der Ordnung der Hiebsfolge entschieden als Opfer fallen müssen, kommen nicht vor, da der Abtrieb der unter 2 genannten Orte in diesem Sinne zwar nothwendig, jedoch nicht mit Opfern verknüpft ist.

4. Zweifelhafter Natur sind 1b und 2a. — Dieselben gehören

der 3. Bonität (S. 324) an; um deren Weiserprocent zu ermitteln, sei Folgendes vorausgesetzt.

Der Vorrath des 75 jährigen Bestandes beträgt 402, der wahrscheinliche Vorrath des 85 jährigen 455 *fm*, während dieser Zeit, etwa in der Mitte derselben sind 10 *fm* Zwischennutzungen zu erwarten. Der erntekostenfreie Preis des 75 jährigen Holzes ist 3,5, der des 85 jährigen 4,2, der des Vorertrages 2,6 fl.

Quantitäts-Zuwachsprocent.

$$a = \frac{465 - 402}{465 + 402} + \frac{200}{10} = 1,45 \text{ \%}.$$

Qualitäts-Zuwachsprocent.

$$Q = \frac{455 \cdot 4,2 + 10 \cdot 2,6 \cdot 1,03^5}{455 + 10} = 4,175.$$

$$q = 3,5.$$

$$b = \frac{4,175 - 3,5}{4,175 + 3,5} \times \frac{200}{10} = 1,76 \text{ \%}.$$

Das Grundkapital kann auf dem Näherungswege nach § 74 für den 80 und 90 jährigen Umtrieb berechnet werden, und sind Massen wie Preise der 4. Bonität in Anwendung zu bringen, da der Standort solcher Bonität entspricht:

$$0,13 H_{80} = 0,13 \times 509 \times 4 = 264,7.$$

$$0,09 H_{90} = 0,09 \times 575 \times 5 = 258,8.$$

Zu runder Zahl können 260 fl. angenommen werden.*)

Der mittlere Holzvorrathswerth beträgt

$$\frac{1941 + 1407}{2} = 1674 \text{ fl.}$$

Reductionsbruch hiernach

$$\frac{1674}{1674 + 260} = 0,87.$$

*) Wollte man das Grundkapital unter Anwendung der 3. Bonität berechnen und dabei die wahrscheinlichen Preise von 3,8 und 4,5 fl. annehmen, so erhält man

$$0,13 H_{80} = 0,13 \times 430 \times 3,8 = 212,4 \text{ fl.}$$

$$0,09 H_{90} = 0,09 \times 477 \times 4,5 = 193,2 \text{ „}$$

in abgerundeter Zahl sonach 200 fl.

Das Weiserprocent würde sich dann etwas höher, nämlich auf 2,86 berechnen.

Weiserprocent

$$(a + b) 0,87;$$

$$(1,45 + 1,76) 0,87 = 2,79 \text{ } \%.$$

In Anbetracht, daß die Näherungsrechnung stets ein etwas zu kleines Resultat liefert, kann man abgerundet sonach das Weiserprocent der fraglichen Bestände für das nächste Jahrzehnt durchschnittlich zu knapp 3 annehmen, wobei zu beachten, daß es am Anfange dieses Zeitraumes höher steht, als am Schlusse desselben.

Die Erntereife von 1b und 2a erscheint hiernach fraglicher Natur, und werden für ihren Abtrieb allein andere Rücksichten maßgebend sein können.

Die Flächensumme der in den vorläufigen Entwurf aufgenommenen Hiebsorte ist nun:

unter 1)	von 2b	0,75	<i>ha</i> ,
	" 5c	1,00	"
" 2)	" 3c	0,75	"
	" 6d	2,75	"
	" 1d	1,25	"
	" 4a	3,00	"
" 3)	" —	—	"
" 4)	" 1b	2,50	"
	" 2a	2,50	"

Zusammen 14,50 *ha*.

Die als allgemeiner Regulator aus der Vergleichung des wirklichen mit dem normalen Altersklassenverhältnisse berechnete Hiebsfläche belehrt uns, daß höchstens der normale Schlag des 90jährigen Umtriebes mit 11,3 *ha*, womöglich jedoch noch etwas weniger zum Hiebe gesetzt werden möchte, widrigen Falles man sonst Gefahr laufen würde, im zweiten Jahrzehnte zu sehr in die unreifen Orte greifen, also finanzielle Opfer bringen zu müssen. Wir sparen deshalb die zweifelhaften Bestände 1b und 2a noch auf und setzen von ersterem, um den Hieb darin anzubahnen, nur etwa 0,5 *ha* mit an.

Die Abtriebsnutzung von den auf diese Art zum Hiebe bestimmten 10 *ha* würde 5348 *fm* betragen. (Zu vergl. S. 346.)

Die am Beginne des zweiten Jahrzehntes eintretende Revision wird darüber zu entscheiden haben, welche Bestände dann für diesen Zeitraum zum Hiebe zu stellen seien. Die Forsteinrichtung hat den Gang desselben soweit geordnet und angebahnt, als es nothwendig

war. Dadurch, daß nicht einmal der volle Jahresschlag des 90 jährigen Umtriebes zum Hiebe gelangt, ist die Nachhaltigkeit soweit gesichert, als irgend wie von der Gegenwart zu Gunsten der Zukunft gefordert werden kann, wenn auch zu erwarten ist, daß der Hiebsfuß im zweiten Jahrzehnte noch etwas sinken und erst später wieder steigen dürfte.

2. Rechnungsbeispiel.

Bestimmung des Hiebsfußes für den 96 *ha* großen Wald.

Nach der Annahme, daß die Bestockungsverhältnisse ganz der § 22 mitgetheilten, finanziellen Erfahrungstafel entsprechen, würde der Umtrieb in das neunte Jahrzehnt fallen. Bei dem gänzlichen Mangel an hiebsreifen Beständen, da das Weiserprocent des 60 jährigen Ortes a noch auf knapp 4 % lautet, ist jeder Abtrieb im Sinne der Finanzwirthschaft mit einem kleinen Verluste verknüpft. Gewiß kann es jedoch nicht rathsam erscheinen, gar keine Abtriebsnutzung der nächsten Zeit zu überweisen, weil erstens die äußeren Verhältnisse dies in der Regel nicht gestatten, und weil sich zweitens eine zu große Menge hiebsreifer Bestände später auf einmal der Art darbieten würde, wollte man warten, bis der erste Schlag thatsächlich hiebsreif geworden sei. Der finanzielle Gewinn, welcher durch das vorläufige Stehenlassen des ganzen Bestandes a zu erzielen wäre, würde später möglicherweise dadurch gänzlich paralyfirt, vielleicht sogar in Verlust verwandelt, wenn man die zu großen Massen dem local sehr beschränkten Markte nicht bieten könnte.

Zieht man ferner in Betracht, daß unsere Methode großes Gewicht auf die allmälige Herstellung einer geordneten Hiebsfolge legen muß, so rechtfertigt sich der Abtrieb eines mäßigen Schlages im unreifen Bestande vollständig. Jedoch würde man mit einer Hiebsfläche von 10 *ha*, sonach mit einer Abtriebsnutzung von $10 \times 394 = 3940 \text{ fm}$ wohl zufrieden sein können, worauf freilich eine bedeutende Steigerung der letzteren in den folgenden Jahrzehnten sicher in Aussicht genommen werden muß. Die mit solcher Steigerung verbundenen Schwankungen der Nutzung würden nur dann wirthschaftlich zu vermeiden sein, wenn die äußeren Waldverhältnisse unbedingt größere Gleichmäßigkeit des Abgabefußes fordern, daher auch größere finanzielle Opfer rechtfertigen möchten.

C. Die Zwischennutzungen.

Im Sinne des Normalwaldes werden Zwischen- oder Vornutzungen fast nur als Durchforstungen (im weitesten Begriffe des Wortes) er-

folgen. Die Wirthechaftsführung fordert dagegen eine formelle Abgrenzung, welche den Begriff der Zwischennutzungen etwas erweitert, um den thatsächlichen Verhältnissen des wirklichen Waldes in Buch und Rechnung entsprechen, namentlich um letztere in kurzen Zeiträumen abschließen zu können.

Zur Erklärung des Begriffes „Zwischennutzungen“ gehen wir von dem der Abtriebsnutzung aus, wie er für die Buchführung am meisten passend erscheint.

Im Anschluß an die in Sachsen für die Taxations-Nachtragsarbeiten 1873 erlassene Instruction betrachten wir als **Abtriebsnutzung**

1. alle Erträge, welche in Beständen oder in Bestandstheilen ausfallen, die zur Verjüngung bestimmt sind,
2. bei anderen Orten diejenigen Erträge, welche in Folge von Naturereignissen in solcher Art und Wirkung ausfallen, daß dadurch die Verjüngung des betreffenden Bestandes oder Bestandstheiles geboten erscheint, gleichviel ob der Abtrieb in nächster Zeit wirklich erfolgen kann oder nicht.

Als Zwischennutzungen gelten alle übrigen bei und behufs der Bestandspflege ausfallenden Massen, sowie die zufällig eingehenden Einzelerträge außerhalb der zum Abtriebe vorliegenden Bestände oder Bestandstheile. Zu ihnen gehören also:

1. Die Erträge der Durchforstungen,
2. die der Läuterungs- oder Reinigungshiebe in Beständen der jüngsten Altersklasse,
3. Erträge von Räumungen oder Aufräumarbeiten übergehaltener Waldrechter u. s. w.,
4. zufällige Nutzungen, als Räumungen von dürren Bäumen, Wind- und Schneebruchhölzern und dergl. insoweit sie nicht in Hiebsarten erfolgen.

Es liegt auf der Hand, daß trotz dieser formellen Abgrenzung, namentlich bezüglich der unter 4 genannten, zufälligen Erträge manchmal Zweifel darüber entstehen können, ob sie zu den Abtriebs- oder zu den Zwischennutzungen zu rechnen seien. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß in solchen Fällen die Entscheidung über den wirthechaftlichen Charakter der Nutzungen eine weitgehende, möglicherweise das Rechnungswerk störende Bedeutung nicht haben kann, weil es sich eben um Zweifelsfälle handelt. Ferner läßt sich eine so scharfe Abgrenzung der Nutzungen überhaupt nicht geben, welche jeden Zweifel ausschließen

möchte, wenn nicht zu ganz künstlichen Bestimmungen gegriffen werden soll. *)

Daß die Zwischennutzungen dem Hiebssatze zugerechnet werden, halten wir für richtig, dagegen ist nur von Fall zu Fall darüber zu entscheiden, ob deren Größe durch specielle Schätzung oder durch summarische Veranschlagung auf Grund der Erfahrungen aus der Vergangenheit bestimmt werden soll, ferner ob deren zu erwartender Betrag Einfluß auf die Bestimmung der Größe der Abtriebsnutzung nehmen soll und kann oder nicht. Letzteres wird zwar in der Regel nicht der Fall sein, da es ganz verkehrt wäre, die durch Anforderungen der Wirthschaft begründeten Ansätze des Abtriebsertrages grundsätzlich durch die stets schwankende Größe der Vorerträge beeinflussen zu lassen; doch können diese in gewissen Fällen thatsächlich benutzt werden, um Ungleichheiten der Abtriebserträge ausgleichen zu helfen. (B. B. bei Umwandlungen, vorläufigem Mangel hiebtreifer Bestände u. s. w.)**)

*) Die preussische Staatsforstverwaltung zählt zu den Vornutzungen

1. „Die Durchforstungen, welche den Nebenbestand betreffen;
2. Die stamm- und gruppenweisen Haunungen der Bestandspflege im Hauptbestande, welche keine Bestandsergänzung oder über 5^o. betragende Verminderung des vorausgesetzten Hauptnutzungsertrages begründen (Läuterungshiebe, Auszugshiebe).
3. Die Holznutzungen, welche in Folge von Waldbeschädigungen eingehen, ohne jedoch zu einer Bestandsergänzung zu nöthigen und ohne die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5^o. zu schmälern (Einzeltrocknuß, Einzelbruch durch Wind re.).

Soweit die Nutzungen zu 1 bis 3 in Beständen der laufenden Wirthschaftsperiode eingehen, sind sie aber als Hauptnutzung zu behandeln. Alle Erträge des Mittel- und des Pflenterwaldes zählen ebenfalls zur Hauptnutzung.“ — Zu vergl. v. Hagen: „Die forstlichen Verhältnisse Preussens“, 2. Auflage, bearbeitet von Donner, 1883. 1. Bd. S. 178. —

Einen beachtenswerthen Vorschlag über die Trennung von Abtriebs- und Zwischennutzungen machte neuerdings Oberförster Lasch im Tharander forstlichen Jahrbuch, 31. Band, 1881, S. 89 u. f. Derselbe will zu den Abtriebsnutzungen alle Entnahmen rechnen, welche ein Bestand nach seinem Eintritt in das Haubarkeitsalter liefert. Die Veränderlichkeit des Umtriebes und die Thatsache, daß auch in jüngeren als u jährigen Beständen Abtriebsnutzungen ansfallen, scheinen ihm von geringerer Bedeutung zu sein, als die nach der jetzt in Sachsen geltenden Bestimmung vielfach möglichen Zweifel.

**) Schwieriger ist die Erledigung der Frage, in wie weit der Wirthschafter an die Erfüllung der planmäßigen Abtriebsnutzung gebunden sein soll, wenn der

Die Schätzung der Größe des Zwischennutzungs=Ertrages könnte nur bei den eigentlichen Durchforstungen und bei den Räumungen von Waldbrechtern und dergl. bestandsweise erfolgen, denn der Ertrag der Lässerungshiebe ist in der Regel zu unbedeutend, und die zufälligen Nutzungen lassen sich im Einzelnen im Voraus nicht bestimmen. Deshalb empfiehlt es sich überhaupt, summarisch nach Maßgabe der Erfahrungen aus der Vergangenheit vorzugehen, diese allerdings mit Hinblick auf den gegenwärtigen Zustand des Waldes, sowie auf Veränderungen der Wirtschaft überhaupt zu modificiren.

Wenn z. B. in der Vergangenheit durch einen ungewöhnlich großen Schneebruch der Betrag der Zwischennutzungen ein besonders hoher war, so kann er nicht ohne durch diesen Umstand bedingte Modification für die Zukunft angesetzt werden. — Ebenso verdient es wesentlich Beachtung, ob die Durchforstungen früher besonders stark betrieben wurden, oder ob sie zurückblieben u. s. w.

erfolgende Ertrag der Zwischennutzungen den angeetzten Ertrag entweder nicht erreicht oder überschreitet.

Im Allgemeinen ist wohl principiell festzuhalten, daß die zum Hiebe gesetzten Bestände, wenn irgend möglich, während des bestimmten Wirtschaftszeitraumes auch thatsächlich abgetrieben werden sollen, doch ist dieses Princip nicht vollständig durchführbar. Es sind Modificationen nothwendig, bezüglich deren hier Folgendes zu bemerken ist:

1. Erreicht der wirkliche Ertrag der Zwischennutzungen den angeetzten nicht, so muß der gesammte Hiebsjah unerfüllt bleiben, denn es ist mit dem Plane nicht vereinbar, deshalb mehr Bestände, als dazu bestimmt wurden, zum Abtriebe zu bringen.
2. Uebersteigt der wirkliche den angeetzten Ertrag der Zwischennutzungen, so ist nach Maßgabe der Ursachen dieses Erfolges verschieden zu verfahren:
 - a) Die Erträge von Durchforstungen, Lässerungshieben, Räumungen von Waldbrechtern und dergl. können wohl zur Ausgleichung von Unregelmäßigkeiten der einzelnen, jährlichen Abtriebsnutzungen verwendet werden, dagegen soll eine Ersparung an planmäßiger Hiebsfläche niemals Folge derartiger Mehrerträge sein.
 - b) Zufällige Erträge von dürren Hölzern, Wind- und Schneebrüchen u. s. w. veranlassen Zurückstellungen von der planmäßigen Hiebsfläche:
 1. wenn sie planwidrige Flächenabtriebe, „Vorhauungen“ bedingen; (in diesem Falle verlieren sie ohnehin den Charakter der Zwischennutzungen und sind zu den Abtriebsnutzungen zu rechnen),
 2. wenn sie nachweisbar, und zwar mit bedeutendem Betrage auf Kosten der künftigen Abtriebserträge einzelner Bestände erfolgen, selbst ohne daß planwidrige Flächenabtriebe vorgenommen werden können oder müssen.

Im Allgemeinen halten wir immer die summarische Veranschlagung der Zwischennutzungen, unter Umständen getrennt nach den oben genannten Kategorien, für den richtigsten Weg. — Die zu durchforstenden Bestände sind mit Fläche, aber ohne Angabe des zu erwartenden speciellen Ertrages dem Wirthschaftsplane zuzufügen. Letzteres kann zwar geschehen, dürfte aber deshalb eine überflüssige Mühe sein, weil der Gesamtertrag der Zwischennutzungen dadurch doch keine sichere Größe wird.

Wo alle localen Erfahrungen aus der Vergangenheit fehlen, dort werden dem geübten Forsteinrichter wohl fast immer von anderen, mehr oder weniger ähnlichen Revieren brauchbare Durchschnittsgrößen zu Gebote stehen.

Bezüglich der unter 2 und 3 genannten Zwischennutzungen empfiehlt es sich, im Wirthschaftsplane die Bestände zu bezeichnen, aus denen sie erfolgen sollen. Die Angabe der Flächen kann hier erspart werden.

Eine kurze Betrachtung unserer beiden Lehrbeispiele ergibt für die Zwischennutzungen folgendes Resultat.

1. Rechnungsbeispiel.

Ansatz der Zwischennutzungen für den 102,5 *ha* Holzboden enthaltenden Wald.

Aus ähnlichen Revieren gewonnene Erfahrungen, welche mit den localen Rechnungen der letzten Jahre ziemlich übereinstimmen, ergeben im Durchschnitt für die Gesamtfläche 10 bis 12 *fm* Vorerträge im Jahrzehnt. In Anbetracht, daß für die Abtriebsnutzung sämtliche Althölzer zum Hiebe gesetzt worden sind, zufällige Erträge einzelner Dürrehölzer und Windbrüche nur in höchst geringer Ausdehnung erwartet werden können; in Anbetracht ferner, daß es an über 40 Jahre alten Mittelhölzern fast ganz fehlt, also auch die Durchforstungen nur geringe Massenrerträge liefern werden; in Erwägung endlich, daß auch die Läuterungshiebe und Räumungen von Walddrechtern nur unbedeutende Ausdehnung haben, glaubt man obigen Durchschnittsatz nicht ganz erreichen, sondern für das nächste Jahrzehnt nur 6 bis 7 *fm* für ein Hektar, im Ganzen sonach nur 650 *fm* Zwischennutzungen annehmen zu dürfen, so daß sich also die gesammte Nutzungsgröße auf $5348 + 650 = 5998$ oder abgerundet auf 6000 *fm* stellen wird.

Bezüglich des speciellen Ansatzes zu vergleichen § 138.

2. Rechnungsbeispiel.

Bestimmung der Zwischenutzungen für den 96 *ha* großen Wald.

Auf Grund des Haunungsplanes werden nur 10 *ha* zum Abtriebe bestimmt, es verbleiben also 86 *ha* durchforstungsfähige Bestände übrig, welche um so stärker von den Zwischenutzungen getroffen werden können und müssen, als man für die späteren Jahrzehnte wesentlich höhere Abtriebsnutzungen mit Sicherheit erwarten kann. Durchforstet man die nicht zum Hiebe gestellte Fläche im nächsten Jahrzehnte zweimal, so können füglich vom Hektar im Durchschnitt 30 bis 33, im Ganzen sonach circa 2600 bis 2800 *fm* Zwischenutzungen erwartet werden.

Die Abtriebsnutzung beträgt 3940, und ist hiernach die gesammte Nutzungsgröße abgerundet auf 6700 *fm* zu stellen.

Je mehr es gerechtfertigt ist, bezüglich der Bestimmung dieses Hiebsjahres summarisch, ohne ängstliche Genauigkeit vorzugehen, desto weniger wird es nöthig, sich streng an diese Größe zu binden. Besonders im vorliegenden Falle wäre entschieden darauf zu halten, daß die angelegte Fläche wirklich abgeholzt werde, sowie daß alle waldbaulich und nach den Marktverhältnissen möglichen Durchforstungen wirklich zur Ausführung gelangen, selbst wenn deren Materialertrag Ueberschreitungen des Hiebsjahres zur Folge hätte.

D. Stockholz.

Dieses in jeder Waldwirthschaft unregelmäßigste Sortiment wird am zweckmäßigsten getrennt von dem übrigen Hiebsjahre gehalten. Man wird nämlich niemals mehr nutzen können, als nach Maßgabe der erfolgten Schläge und der Terrain-, sowie der Absatzverhältnisse möglich ist. Es genügt daher ein ganz ungefährer Voranschlag entweder nach localen Erfahrungstafeln aus der Vergangenheit, wo diese fehlen, nach Analogie ähnlicher Verhältnisse.

Wüßte man z. B., daß im großen Durchschnitt auf 3 bis 4 *fm* Derbholz 1 *rm* Stockholz entfiele, so würden für den 102,5 *ha* großen Wald, wenn dessen Hiebsjahr mit 5000 *fm* Derbholz und 1000 *fm* Reifig wahrscheinlich zur Verschlagung gelangte, 1400 *rm* Stockholz anzusetzen sein.

Es versteht sich von selbst, daß diese Zahl in keiner Art bindend sein kann.

Anmerkung. Das hier für den Kahlschlagbetrieb erläuterte Verfahren bedarf für die Anwendung auf den Plenter Schlagbetrieb nur geringer, und zwar nur formeller Modificationen. Als Regulator des aus der Bestandswirthschaft ermittelten Hiebsjahres erscheint eben so gut die unter Beachtung des Altersklassenverhältnisses berechnete Hiebsfläche und womöglich die Abnutzung während früherer Jahre. — Bei Besprechung des „Wirthschaftsplanes“ werden wir auf eine formelle Abweichung zu sprechen kommen, welche der Plenter Schlagbetrieb bezüglich des planmäßigen Anlasses der Hiebsflächen nöthig macht.

§ 133.

Anwendung der im § 132 geschilderten Methode auf andere Betriebsarten, als auf den Schlagweisen Hochwaldbetrieb.

A. Niederwald.

Für diese einfache Betriebsform ist nur der finanzielle Umtrieb zu ermitteln und eine auf diesem basirte geometrische, bei wesentlich verschiedenen Standortsverhältnissen annähernd proportionale Schlageintheilung durchzuführen. Der aus letzterer folgende Hiebsjahr bedarf einer weiteren Regelung nicht. Ist die Eintheilung einmal bewirkt, so wird man davon absehen müssen, die jährlichen Erträge gleichmäßiger gestalten zu wollen, als sie die Schlageintheilung giebt, denn jeder Vorgriff aus einem Schlage in den anderen, ebenso jedes Zurückbleiben des Hiebes würde natürlich die ganze Schlageintheilung allmählig zerstören.

Zwischennutzungen von Bedeutung wird der Niederwald nur bei verhältnißmäßig höheren Umtrieben, wie sie z. B. in manchen Nadelwäldern vorkommen, liefern. Je rascher der Hieb den ganzen Wald durchläuft, desto sicherer werden die aus der Vergangenheit zu gewinnenden, ganz summarischen Veranschlagungen in dieser Beziehung sein.

B. Mittelwald.

In der Hauptsache beruht die dieser Betriebsart nöthige Regelung zunächst auf einer für das Unterholz, wie beim Niederwalde, zu treffenden Schlageintheilung. Wahrscheinlich dürfte wohl in den meisten Fällen der finanzielle Umtrieb des Unterholzes etwas niedriger liegen, als in einem Niederwalde gleichen Standortes und gleicher Holzarten, da die Beschirmung des Oberholzes den späteren Wuchs der Stock-

auszuschläge mehr beeinträchtigt, als wie es in den jüngeren Altern der Fall ist. Uebrigens gestattet auch der niedrigere Umtrieb des Unterholzes eine feinere Oberholzpflge, als der höhere.

Was das Oberholz anlangt, so muß dessen Bewirthschaftung rein in das Gebiet der Forstgärtnerci fallen, weshalb erstens der Mittelwaldbetrieb für größere Waldcomplexe Schwierigkeiten bietet, wie die Erfahrung wiederholt gelehrt hat, weshalb es aber zweitens ein verfehltes Beginnen wäre, hier einen anderen, als ganz elastischen, ungefähren Hiebsatz zu entwerfen. Die von uns empfohlene Beståndswirthschaft wird in dem an Arbeit intensiven Mittelwaldbetriebe zur Baumwirthschaft, wenn man wirklich rationell verfahren will.

Um den Hiebsatz zu bestimmen, bleibt nichts anderes übrig, als nach bewirkter Schlageintheilung eine je nach Bedürfniß mehr oder weniger genaue Schätzung der auf den nächsten 10 Jahresschlägen wahrscheinlich zum Abtriebe kommenden Oberhölzer, soweit diese hiebsreif und hiebsfähig oder aus waldbaulichen Rücksichten hiebsnötig erscheinen. Die Summe aus der so gefundenen Masse und dem Betrage des Unterholzes giebt den Hiebsatz des nächsten Jahrzehntes. Dem Wirthschafter wird es aber nicht in den Sinn kommen dürfen, mehr oder weniger des Oberholzes zu nutzen, als eine feine Baumwirthschaft erfordert oder ermöglicht, nur um diesen Satz genau zu erfüllen. Letzterer muß eine ganz elastische Größe bleiben.

Auf diese Weise allein wird es möglich, den Mittelwald thatsächlich in entsprechendem Zustande zu erhalten. Ferner wird dadurch aber auch jede vorausgehende Bestimmung eines Umtriebes für das Oberholz erspart.

Bei irgend niedrigem Umtriebe des Unterholzes von 10 bis 20 Jahren werden in der Regel Zwischennutzungen entweder gar nicht oder nur in geringen Beträgen zu erwarten sein. Kommen sie für gegebene Verhältnisse erfahrungsmäßig vor, dann genügt ein summarischer Voranschlag nach Erfahrungen aus der Vergangenheit.

Halten wir es im Allgemeinen für einen Fehler, die annähernde Gleichmäßigkeit der jährlichen oder periodischen Nutzung als leitendes Princip an die Spitze der Ertragsregelung zu stellen, so müssen wir dies ganz besonders beim Mittelwalde betonen, der nur bei größter Freiheit der Bewegung gedeihen kann. Sollen größere Waldcomplexe thatsächlich in dieser Betriebsart erhalten werden, so wird allmählig die geordnete Buchführung in der Abnutzungstabelle bereits nach wenigen Revisionen werthvolles Anhalten für die summarische Veran-

schlagung des künftigen Hiebsfußes gewähren. — So weit es überhaupt möglich ist, wird der Nachhaltigkeit durch die erwähnte Schlag-eintheilung Rechnung getragen. —

Recht beachtenswerth ist das schon bei der Behandlung des Normalzustandes mehrfach erwähnte Buch des Oberförster Weise*) auch bezüglich der Bestimmung des wirklichen Hiebsfußes im Mittelwalde. Er versucht letzteren mit Hilfe einer Normalvorrathsmethode zu ermitteln.

Derselbe giebt zuerst zu, daß der von ihm aufgestellte Normalwald für die Praxis nicht direct anwendbar sei. Der Normalvorrath soll nach geeigneten Probe-stücken oder nach für die Flächeneinheit giltigen Erfahrungssätzen in seiner Summe ermittelt und als Wirthschaftsziel festgehalten werden. Die theoretische Berechnung dient bloß zur Zerfällung des Gesamtvorrathes in die Einzelvorräthe jeder Altersklasse (l. c. S. 31).

Der wirkliche Vorrath wird durch Bestandsaufnahme, wie auch der normale, nur für das Derbholz bestimmt. Für die Lafräuser tritt Flächenrechnung ein. — Die Zuwachsberechnung soll wesentlich eine Procentrechnung sein, und ist ihr stets eine der Unterholzumtriebszeit gleiche Anzahl von Jahren zu Grunde zu legen (l. c. S. 44), weil innerhalb dieser Zeit durch Freistellung und allmälige Wiederherstellung des Schlusses die Jahresringbreiten in der Regel am breitesten und wieder am schmälisten werden.

Offenbar bereitet die Bestimmung aller dieser Factoren die allergrößten Schwierigkeiten. Sind sie aber einmal ermittelt, so wird für einen Schlag

$$e = Z_w + \frac{V_w - V_n}{a},$$

wobei Z_w den innerhalb eines Unterholzumtriebes erfolgenden Zuwachs an Derbholz und a die Anzahl der Unterholzumtriebe bedeutet, innerhalb welcher der Normalvorrath hergestellt werden soll.

Für den ganzen Wald wird der Hiebsfuß gefunden, indem man die Einzelsätze sämmtlicher Schläge für jeden einzelnen Block (Betriebsklasse) addirt, die Summe durch das zugehörige u dividirt und die erhaltenen Quotienten addirt (l. c. S. 77).

Die einzelnen Schläge sind nun in eine solche Reihenfolge zu bringen, daß die Jahreserträge des Waldes möglichst gleich werden. Am liebsten ist es Weise, wenn neben dem Mittelwald auch Hochwald besteht, dann kann eine nach der Vorrathsaufnahme bewirkte Eintheilung der Schlagreihe genügen, Verschiebungen nach der Ertragsberechnung können unterbleiben; man hat im Mittelwalde lediglich nach den „Schlagetats“, die Ausgleichung erfolgt durch Mehr- oder Weniger-Nutzung im Hochwalde (l. c. S. 79).

Der Verfasser erkennt nämlich sehr richtig, daß eigentlich jeder Mittelwald allmählig zu Grunde gehen muß, in welchem man alljährlich einen aus dem ganzen Walde ermittelten Hiebsfuß gleichmäßiger entnehmen will, als es die gegebene Schlageintheilung ermöglicht. Jeder Vorgriff aus einem Jahresschlag in den anderen, jedes Zurückbleiben muß nämlich allmählig mehr und mehr den besten Mittelwaldzustand stören. Am meisten ist das aber der Fall, wenn man der Gleichheit des Hiebsfußes zu Liebe auf einem Schlage mehr oder weniger Oberholz entnimmt,

*) W. Weise: Die Taxation des Mittelwaldes. Berlin, 1878.

als mit dem erstrebten Mittelwaldbzustande vereinbar ist; dann muß das Uebel bei jeder Wiederkehr des Hiebes auf denselben Schlag um so schlimmer werden.

Die außerordentlich gründlich durchdachte, aber sehr complicirte Behandlung der Ertragsberechnung des Mittelwaldes von Seite des Oberförster Weise, der wir hier nur einige Andeutungen widmen konnten, hat uns die schon 1871 ausgesprochene Ansicht bekräftigt, daß man bei der Mittelwalbwirthschaft unbedingt große Schwankungen der jährlichen Erträge gestatten muß, und daß man mit dem oben von uns empfohlenen Verfahren auszukommen hat.

Außer Weise hat sich in neuerer Zeit mit der Bestimmung des Hiebsfußes für den Mittelwald Kraft*) beschäftigt. Derselbe giebt eine ausführliche, mathematische Entwicklung, betont aber doch, daß den Hauptrahmen der Wirthschaftsführung die Eintheilung derselben in Jahresschläge, und zwar in solche von absolut gleicher Fläche bilde, da die sogenannte Proportional schlägeintheilung namentlich für den Mittelwald unpraktisch sei (l. c. S. 231). Er gelangt schließlich zu der Ansicht, daß der Betrieb im Mittelwalde sich an die Schlaggrenzen halten und ein Material-Abnutzungssatz für denselben nur den Zwecken der Natural- und Geld-etatsanschläge dienen, niemals aber als regulative Norm für die Wirthschaft vorgeschrieben werden sollte (l. c. S. 232). Wir sind ganz damit einverstanden, können daher auch allen Formeln für den Hiebsfuß des Mittelwaldes nur wissenschaftlichen Werth insofern zusprechen, als sie irgend einem leitenden wirthschaftlichen Gedanken einen mathematischen, klaren Ausdruck geben; praktischen Werth haben sie nicht.

Grebe**) vertritt bezüglich des Mittelwaldes eine der von uns oben (S. 416) ausgesprochenen ganz ähnliche Ansicht. Nur will er die Ertragsansätze auf eine Umtriebszeit ausdehnen, während wir uns mit 10 Jahren begnügen. Der Unterschied ist bei dem meist kleinen u des Mittelwaldes nicht sehr groß.

C. Plenterwald.

Seinem ganzen inneren Wesen nach ähnelt der Plenterbetrieb sehr einem Mittelwalde, welcher viel Oberholz enthält. Namentlich ist dies der Fall beim Laubholze. Unzweifelhaft sind die älteren Mittelwaldungen nicht auf Grund vorausgegangener Ueberlegung künstlich geschaffen worden, sondern durch starke Plenterung aus alten Laubholz-Hochwaldungen entstanden. Auch im reinen Nadelholzwald ist die Mengung der Altersklassen etwas der Mittelwaldform Ähnliches, obgleich hier selbstverständlich der Ausschlag und mit diesem die Unterholzwirthschaft fehlt.

*) Kraft: Zur Rentabilitäts- und Ertragsberechnung für den Mittelwald. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 1878, S. 230 u. f. — Ferner: Ueber die Ertragsregelung des Mittelwaldes. Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen, 1868, S. 165 u. f.

**) Grebe: Die Betriebs- und Ertrags-Regulirung der Forsten. 2 Auflage, Wien, 1879, S. 306.

Je mehr wir den Plenterwald in jene Lagen verweisen müssen, wo der Wald überhaupt einen mehr oder weniger scharf ausgeprägten Charakter des Schutzwaldes erlangt, oder wo Parkwirthschaft getrieben werden soll, je mehr in Folge dessen die Waldpflege die Nutzung selbst überwiegen muß, desto weniger erscheint auch für diese Betriebsart eine strenge Nachhaltwirthschaft angezeigt. Ferner läßt sich nicht verkennen, daß in Folge dieses dem Plenterwald eigenthümlichen Charakters auch die finanziellen Rücksichten sich weit mehr denen der Waldpflege unterordnen müssen, als bei irgend welchem anderen Betriebe.

Soweit es thunlich, wird man den zu wählenden Umtrieb dem finanziellen nähern, ihn also nicht unnötig hoch bestimmen. Wir geben aber gern zu, daß wohl in den seltensten Fällen eine Uebereinstimmung zu erzielen sein wird. Die Umlaufszeit wähle man nicht zu lang, damit die öftere Wiederkehr der Plenterung gestattet, nie zu viel auf einmal aus einem Orte zu schlagen.

Der zehnfache Quotient aus der Umlaufszeit in die Gesamtsfläche ergibt die normal für das nächste Jahrzehnt zur Plenterung anzusetzende Fläche.

Bezüglich eines idealen Bildes in dieser Beziehung verweisen wir auf S. 102, bemerken hierzu jedoch, daß zum Zwecke der Orientirung und zur Erleichterung des Transportes durch mehr oder weniger regelmäßig liegende Schneisen, besser noch durch entsprechende Wege, jeder der Haupttheile a, b, c und d in 4 bis 6 Abtheilungen zu zerlegen sein würde. Es wäre dies Hauptaufgabe der Forsteinrichtung.

Nehmen wir an, der dort in idealer Form geschilderte Plenterwald von 600 ha Größe sei gegenwärtig vollständig unregelmäßig bestockt, weil früher planlos auf der ganzen Fläche herumgeplentert wurde, so würde man für die nächsten 10 Jahre den Waldtheil a zum Hiebe in der Art ansehen, daß dessen dritter Theil oder jährlich $\frac{1}{30}$, also 5 ha, in kleinen Horsten herausgenommen würden. Die Schätzung der zu erwartenden Masse würde die mögliche Abtriebsnutzung ergeben. Da man voraussichtlich die ältesten, stärksten Bäume in erster Reihe entnehmen wird, so läßt sich voraussagen, daß mehr, als der dritte Theil des in a überhaupt vorhandenen Vorrathes zur Nutzung gelangen wird. Beträge der wirkliche Vorrath in a für 1 ha 400, im Ganzen sonach 60000 fm, so dürften leicht gegen 25000 fm Abtriebsnutzungen im nächsten Jahrzehnt entfallen.

Selbstverständlich kann dieser Betrag dem Wirthschafter nur ein ungefähres Anhalten gewähren, keineswegs eine bindende Größe sein.

Die zufälligen Nutzungen und etwaige Durchforstungs-Erträge u. s. w. in den nicht zur Plenterung angelegten Waldtheilen b, c und d würden den Charakter von Zwischen- und Vornutzungen annehmen.

Einer weiter gehenden Ertragsregelung bedarf ein solcher Plenterwald nicht.

D. Umwandlungen.

Umwandlungen aus einer Betriebsart in die andere giebt es sehr verschiedene, und lassen sich deshalb specielle Vorschriften für die möglichen, einzuschlagenden Wege nicht geben. Im Allgemeinen wird die Basis der Ertragsregelung in der möglichen Hiebsfläche zu suchen sein.

Nehmen wir beispielweise den Fall an, es solle ein unregelmäßiger Nieder- und Mittelwald-Complex in Nadelholz-Hochwald umgewandelt werden.

Vorauszusetzen ist, daß mit den Hilfsmitteln der forstlichen Finanzrechnung zunächst die Vortheile der Umwandlung in so weit klar dargestellt wurden, als es nach dem Standpunkte der Wissenschaft überhaupt möglich ist.

Die erste und wichtigste Aufgabe ist die Eintheilung des Ganzen in kleine Hiebszüge und Abtheilungen mit Hilfe eines Schweißen- und Wegenezes, wie es den künftigen Verhältnissen des Nadelholz-Hochwaldes entspricht.

Soweit die Umtriebsfrage bezüglich des letzteren nicht zur Entscheidung darüber gebraucht wurde, ob überhaupt umgewandelt werden soll oder nicht, kann sie gewöhnlich fast ganz außer Acht gelassen werden. Dagegen ist es nothwendig, einen Umwandlungszeitraum zu bestimmen, welcher die Anzahl der Jahre angiebt, binnen welchen die Umwandlung zu vollenden ist, welcher daher die Größe der Fläche bestimmt, die jährlich zum kahlen Abtriebe und zum Aufbau mit Nadelholz gelangen soll. — Dieser Umwandlungszeitraum bewegt sich zwischen zwei Grenzen. Am längsten würde er dauern, wenn er mit dem für das künftige Nadelholz wahrscheinlichen, finanziellen Umtrieb übereinstimmte. In der Regel wird man aber eine so lange Dauer des erstereu nicht wählen, da der schlechte, den wirthschaftlichen Anforderungen nicht entsprechende Zustand des Mittel- oder Niederwaldes die Veranlassung zur Umwandlung gegeben haben dürfte, da sonach deren baldige Vollendung wünschenswerth sein muß. Soll nun der jährlichen Nachhaltigkeit in so weit Rechnung getragen werden, daß alljährlich wenigstens etwas Ab-

triebsnutzung entfällt, so muß der Umwandlungszeitraum mindestens so lang sein, daß das zuerst angebaute Nadelholz bis zur Vollendung der Umwandlung überhaupt abfaßfähiges Material liefert und auch im Sinne der Finanzwirtschaft nicht mehr allzuweit von seinem Reifealter entfernt ist. Wären hierzu 50 Jahre nothwendig, so dürfte der Umwandlungszeitraum auch nicht kürzer gewählt werden.

Für die Ertragsermittlung sind nun zwei Handlungsreihen zu unterscheiden: Erstens die Reihe der Kahlschläge, zweitens die allmählig kleiner werdende Schlagreihe des Mittel- oder Niederwaldes.

Nach Maßgabe der vorliegenden Waldeintheilung wird nun in jeden Hiebszug ein Schlag gelegt, dabei möglichst darauf Bedacht genommen, zuerst die schlechtesten, zuletzt die besseren Bestände des Mittel- oder Niederwaldes zur Umwandlung zu bringen.

Rechnungsbeispiel.

Ein 1000 *ha* großer Mittelwald soll in Nadelholz binnen 50 Jahren umgewandelt werden, so ergibt sich für das nächste Jahrzehnt aus der Reihe der Kahlschläge eine Hiebsfläche von $\frac{1000}{5} = 200$ *ha*.

Die Vertheilung der Schläge wird nach den oben angedeuteten Rücksichten erfolgen. Bestimmte die Eintheilung für den fraglichen Wald 20 kleine Hiebszüge, so würde in jedem derselben eine Fläche von 10 *ha* anzusetzen sein. Dem Wirtschaftster bleibt es überlassen, für gehörigen Wechsel mit den Schlägen dadurch zu sorgen, daß er mit dem Hiebe nicht jedes Jahr jeden Hiebszug berührt, den einzelnen Schlägen also eine Ausdehnung von etwa 2 bis 3 *ha* giebt. Der abzuschätzende Ertrag der zum Kahlabtriebe bestimmten 200 *ha* giebt den einen Theil der Abtriebsnutzung für das nächste Jahrzehnt.

Der andere Theil wird aus dem Reste des Waldes entnommen, welcher im ersten Jahrzehnte noch als Mittelwald fortzubewirtschaften ist. Im gegebenen Falle bleiben 1000 — 200 = 800 *ha* Mittelwald übrig. Ist der früher für das Unterholz festgehaltene Umtrieb nicht zu hoch, so wird man im ersten Jahrzehnte davon absehen, auf der voraussichtlichen Hiebsfläche des zweiten Abtriebsnutzungen eintreten zu lassen, wenn es der Zustand der Bestände irgend gestattet. Bei 15-jährigem Umtriebe würde das älteste Unterholz, und zwar auf dem letzten Schläge des zweiten Jahrzehntes, höchstens ein Alter von 15 + 20 = 35 Jahren erreichen, was bei angemessener Durchforstungs-

pflege wohl möglich ist; dies um so mehr, als die Erhaltung der Ausschlagsfähigkeit der Stöcke durchaus nicht erwünscht sein kann. Die im ersten Jahrzehnt als Mittelwald zu bewirthschaftenden Bestände reduciren sich sonach auf $\frac{3}{5}$ der Gesamtfläche, auf 600 *ha*. Die mögliche Nutzung von dieser Fläche bildet den zweiten Theil der Abtriebserträge.

Zwischennutzungen werden in der Hauptsache die dem zweiten Jahrzehnte zugewiesenen Hiebsorte liefern. Die Summe dieser Erträge und der etwa ausfallenden, geringen Zwischennutzungen der als Mittelwald fortzubewirthschaftenden 600 *ha* giebt den betreffenden Hiebssatz.

Auf weitere Rechnung braucht sich die Ertragsregelung nicht einzulassen.

Dehnen wir jedoch beispielsweise unsere Betrachtung bis zum Ende des Umwandlungs=Zeitraumes aus, so ergibt sich folgendes Resultat:

Im zweiten Jahrzehnte betragen die Kahlschläge abermals 200 *ha*, der Mittelwaldbetrieb umfaßt nur noch $\frac{2}{5}$ der Gesamtfläche, also 400 *ha*.

Im dritten Jahrzehnte Kahlschläge wie vorher, Mittelwaldbetrieb 200 *ha*.

Im vierten und im fünften Jahrzehnte findet gar keine Mittelwaldwirthschaft mehr statt, sondern es ist jedes derselben nur mit 200 *ha* Kahlschlägen ausgestattet.

Auf diese Weise wird allerdings ein allmäliges Sinken des Hiebs=satzes bis zum vierten Jahrzehnt unvermeidlich sein. Dem wird indessen dadurch etwas vorgebeugt, daß man erstens schon im ersten und zweiten Jahrzehnte darauf Bedacht nimmt, die Nutzung des Oberholzes möglichst zu beschränken, so daß die größere Masse desselben den Flächenausfall einigermaßen deckt, daß zweitens den letzten Jahrzehnten die auf den zuerst umgewandelten Flächen möglichen Durchforstungserträge zu Hilfe kommen.

§ 134.

Gustav Wagener's Verfahren.

Vom Grundsatz der Reinertragslehre ausgehend, daß die höchste volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Forstbetriebes nicht durch die Fortsetzung der bisherigen Benützungsort der Waldungen, auch nicht

durch das illusorische Streben nach den höchsten Gebrauchswerthen, sondern lediglich durch die rein privatwirthschaftliche Regelung der Forstwirthschaft herbeigeführt werden könne, versucht G. Wagener ein besonderes Verfahren der Regelung des Forstbetriebs zu entwickeln.*)

Er verlangt Eintheilung des Waldes in Betriebsklassen, für Fichtenwirthschaft auch in Hiebszüge. Letzterer bedarf es in anderen Waldungen nicht. Die Betriebsklasse ist ihm ein Wirthschafts-Ganzes, und erfolgt die weitere Rechnung in diesem Sinne. Besonderen Werth legt er auf die Berechnung der Werth-Erträge für die wahlfähigen Bewirthschaftsarten. So z. B. muß man für eine Betriebsklasse mit nördlicher oder östlicher Abdachung auf gutem Boden in Rechnung stellen die wählbaren Umtriebszeiten des Fichtenhochwaldes mit Tannen und Lärchen und Buchen, die Kiefernumtriebszeiten, den Mittelwaldbetrieb mit vorherrschender Eichenzucht u. s. w. Bei unzureichenden Holzvorräthen würde beispielsweise in erster Reihe der Uebergang zur Niederwaldwirthschaft zu unterstellen sein; man würde hierauf die Verjüngung zu Mittelwald und die Einführung des Hochwaldbetriebes mit den örtlich wählbaren Umtriebszeiten betrachten. Dabei sollen anfänglich nur die Wertherträge der jetzt vorhandenen Bestockung während des Einrichtungszeitraumes beachtet werden.

Alle Ertragsberechnungen werden nach Werthmetern ausgeführt. Die Regelung des Waldertrages lediglich nach Masseneinheiten beruht von vornherein auf einer trügerischen unhaltbaren Grundlage (l. c. S. 158). Der Werthmaßstab ist örtlich ein verschiedener, und gilt die Regel, daß diejenige Holzsorte, welche den Werthertrag im letzten Jahrzehnt in erster Reihe geliefert hat, dazu zu wählen ist. Bei vorwiegender Buchen-Brennholz-Wirthschaft wird man z. B. das Raummeter Buchenscheitholz, bei Fichtenwirthschaft das Festmeter Bloch- oder Bauholz von etwa 20—30 em mittlerer Stärke, bei Niederwald-Wirthschaft das Raummeter Buchen- oder Hainbuchen-Prügelholz oder 100 Wellen zc. als Werthmaßstab (Werth-Einheit) benutzen können (l. c. S. 164).

Ist die einträglichste Benutzung der jetzt vorhandenen Bestockung ermittelt, so kann diese noch Abänderungen im Hinblick auf die concreten Erträge der normalen Altersklassen u. s. w. erleiden. In allen Fällen wird der Stand der Altersklassen nach Ablauf der ersten Umtriebszeit nachgewiesen, in der Regel speciell nach der Vertheilung der Flächen

*) G. Wagener, gräfll. Castell'scher Forstmeister: Anleitung zur Regelung des Forstbetriebs nach Maßgabe der nachhaltig erreichbaren Rentabilität und im Hinblick auf die zeitgemäße Fortbildung der forstlichen Praxis. Berlin, 1875.

der Bonitätsklassen auf die Altersgruppen der Zukunft. Wenn dabei nicht ganz auffallende und absolut unzulässige Ungleichheiten erscheinen, so wird die Ausgleichung des Flächenstandes durch anderweite Vertheilung der Werth-Erträge unterlassen, denn diese Dispositionen, die der forstlichen Ertragsordnung im zwanzigsten und einundzwanzigsten Jahrhundert vorgreifen, haben, nach dem Zeitwerthe betrachtet, untergeordnete Bedeutung.

Nach Feststellung des Ertrages des ersten Nutzungs-Umlaufes werden die Erträge der nachzubauenden Bestockung bestimmt, die sogenannten Normal-Erträge. Deshalb ist schon bei der Bonitirung lediglich die thatsächliche Leistungsfähigkeit des Standorts ins Auge zu fassen.

Das Endziel der ganzen Rechnung gipfelt in dem sogenannten Unternehmergewinn, welcher die Hauptsache für die Ertragsregelung ist.

Man berechnet den Anfangswert der in Werthmetern ausgedrückten Waldrente der jetzigen Bewirthschaftung für die Einrichtungszeit u , addirt hinzu den Zeitwerth der nach u Jahren beginnenden ewigen Waldrente für die erstrebte Umtriebszeit; für diese Summe des „Wald-Erwartungs-Werthes“ ermittelt man mit Hilfe des der Rechnung unterstellten Zinsfußes den Jahresertrag. Die Unterstellung verschiedener Umtriebe und Zinsfüße ergibt verschiedene Jahreserträge, in deren Differenzen sich der jährliche Unternehmergewinn ausdrückt.

Wir wagen nicht, die Fälle von Ziffern zu ermitteln und mitzutheilen, welche unser kleines Beispiel der Ertragsregelung für den 103,6 ha großen Wald ergeben würde, wenn wir ihn nach diesem Verfahren behandeln wollten, sondern beschränken uns darauf, dem Buche selbst (S. 318) folgendes Beispiel zu entnehmen.

Eine Buchenbetriebsklasse giebt bei fortgesetzter Buchenwirthschaft im 80-jährigen Umtriebe:

Jahresertrag von der vorhandenen Bestockung 2150 Werthmeter.

„ „ „ nachzuziehenden „ 3000 „

(also beginnend nach 80 Jahren).

Hieraus Walderwartungswert:

$$\text{mit } 5\% = 2150 \times \frac{1,05^{80} - 1}{1,05^{80} \cdot 0,05} + \frac{3000}{1,05^{80} \cdot 0,05} = 43343$$

$$\text{„ } 3\% = 2150 \times \frac{1,03^{80} - 1}{1,03^{80} \cdot 0,03} + \frac{3000}{1,03^{80} \cdot 0,03} = 74330$$

Hiernach Jahresertrag der jetzigen Bewirthschaftung.

$$\text{mit } 5\% = 43343 \times 0,05 = 2167,$$

$$\text{„ } 3\% = 74330 \times 0,03 = 2230.$$

Die Ueberführung derselben Betriebsklasse in einen 60jährigen Kiefernhochwald würde ergeben:

Jahresertrag von der vorhandenen Bestockung 2360 Werthmeter

" " " nachzuziehenden " 3050 "

(also beginnend nach 60 Jahren).

Hieraus Walderwartungswert:

$$\text{mit } 5\% = 2360 \times \frac{1,05^{60} - 1}{1,05^{60} \cdot 0,05} + \frac{3050}{1,05^{60} \cdot 0,05} = 47939$$

$$\text{" } 3\% = 2360 \times \frac{1,03^{60} - 1}{1,03^{60} \cdot 0,03} + \frac{3050}{1,03^{60} \cdot 0,03} = 82570$$

Hiernach Jahresertrag der neuen Unternehmung:

$$\text{mit } 5\% = 47939 \times 0,05 = 2397,$$

$$\text{" } 3\% = 82570 \times 0,03 = 2477.$$

Die Einführung der 60jährigen Kiefernwirtschaft wird sonach dem Waldbesitzer jährlichen Unternehmerngewinn gewähren:

$$\text{bei der Rechnung mit } 5\% = 2397 - 2167 = 230 \text{ Werthmeter,}$$

$$\text{" " " " } 3\% = 2477 - 2230 = 247 \text{ "}$$

Untersucht man diese Verhältnisse für alle möglichen Bewirtschaftungsarten und Umtriebszeiten, so ergibt sich diejenige Waldbenutzungsart, welche den höchsten Unternehmerngewinn gewährt. Die Entwicklung der verschiedenen Zinsfußes entsprechenden Ertragsgrößen giebt dem Waldbesitzer auch ein Anhalten darüber, nach welchem Zinsfuß dieser oder jener Waldbenutzungsort arbeitet. Wagener legt deshalb auch Gewicht darauf, zum Vergleiche die Rechnung mit 5, 4, 3 und 2% durchzuführen.

Auf die Schilderung des von ihm empfohlenen Verfahrens zur Ermittlung der Abtriebsreihenfolge für die einzelnen Bestände verzichten wir hier, da es unmöglich ist, diesen sehr complicirten Weg in Kürze klar zu stellen.

Für das nächste Jahrzehnt wird endlich ein specieller Wirtschaftspland aufgestellt, von zu erwartenden Massenerträgen ist darin ebensowenig die Rede, wie im allgemeinen Plane für den ganzen Einrichtungszeitraum, sondern nur von Werthmetern.

Zuletzt wird die Nothwendigkeit periodischer, mindestens zehnjähriger Revisionen betont.

Allgemeine Würdigung des Verfahrens.

Wir haben dasselbe nur der Vollständigkeit wegen in unser Lehrbuch aufgenommen. Irgend welchen praktischen Werth können wir ihm nicht zusprechen, wenn auch der Rechnung selbst, namentlich für

Lösung der Frage von Umwandlungen einer Betriebsart in die andere, ein richtiger Gedanke zu Grunde liegt.

Weil wir die forstlichen Ertragsrechnungen unter allen Umständen auf unsichere, schwankende Größen stützen müssen, ist möglichste Einfachheit geboten. Diese erstrebt das von uns empfohlene Verfahren. Wagener scheint dagegen durch die Anwendung einer geradezu erschreckenden Menge von Größen die Unsicherheit der einzelnen Zahlen verschleiern zu wollen. Unmögliches soll man aber nicht erstreben.

Ein wesentlicher Fortschritt des Forsteinrichtungswesens der neueren Zeit besteht in der Emancipation von künstlichen, zu weit getriebenen Zukunftsrechnungen. Da nun Wagener letztere in bisher kaum geahnter Ausdehnung wieder anwenden will, würde sein Verfahren auf dem wichtigen Gebiete der Forsteinrichtung einen Rückschritt bedeuten, wenn es in der Praxis wirklich Anwendung finden sollte. Zu fürchten ist dies jedoch schwerlich.

Wir halten es deshalb auch nicht für nothwendig, hier auf weitere Einzelheiten einzugehen, sondern verweisen auf das Buch selbst, auf unsere Besprechung desselben im Tharander Jahrbuche*), sowie auf die zahlreichen Journalartikel Wageners**). Letztere haben unsere früher ausgesprochene Ansicht nur bestätigt, daß Wagener zwar geistvolle, anregende Gedanken in großer Anzahl gebracht hat, daß er sich indessen ein Verständniß der einfachen Grundlehren Preßler's und unsere Bestandswirthschaft nicht erworben hat.

Kaum bedarf es besonderer Erwähnung, daß wir es für entschieden falsch halten müssen, wenn er eine räumliche Ordnung des Hiebes nur in Fichtenwaldungen für nützlich erklärt, indem er ausdrücklich sagt: (I. c. S. 299) Hiebszüge, Loshiebe u. s. w. gewähren nur in Waldungen, in denen der Fichten-Betrieb heimisch ist oder eingebürgert werden soll, entsprechenden Nutzen.

*) Tharander forstliches Jahrbuch. 27. Band, 1877. S. 265.

***) Centralblatt für das gesammte Forstwesen. 4. Jahrgang, 1878. S. 483. 536. — 5. Jahrg., 1879. S. 229 — 6. Jahrg., 1880. S. 160. — 7. Jahrg., 1881. S. 55. — 8. Jahrg., 1882. S. 113.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 12. Jahrgang, 1880. S. 129. 578.

Zu vergl. Entgegnung von Preßler in: Centralblatt für das gesammte Forstwesen. 6. Jahrgang, 1880. S. 2. 459. — In demselben Blatt auch von Kraft: 7. Jahrgang, 1881. S. 366.

D. Zusammenstellung des Wirthschaftsplanes.

§ 135.

Der Wirthschaftsplan überhaupt.

Wir verstehen hier unter „Wirthschaftsplan“ jenes Actenstück, in welchem die wesentlichsten Resultate der Vorarbeiten, der Ertragsbestimmung und die Betriebsanordnungen für das nächste Jahrzehnt, unter Umständen auch für einen kürzeren oder längeren Zeitraum, so geordnet zusammengestellt werden, daß es dem Revierverwalter als übersichtliche Basis für die Wirthschaftsführung dienen kann.

In den folgenden Paragraphen mögen die einzelnen Theile des „Wirthschaftsplanes“ näher besprochen werden.

§ 136.

Allgemeine Beschreibung und die ihr zugehörigen Beilagen.

Die sogenannte allgemeine Beschreibung hat den Zweck, eine kurze Uebersicht über den forstlichen Thatbestand und eine Begründung der Einrichtung überhaupt, sowie der Ertragsbestimmung im Speciellen zu geben. Sie soll ferner den Sinn und Geist darlegen, in welchem die Forstverwaltung bei der künftigen Bewirthschaftung zu handeln hat, so daß in Fällen, wo die gegebenen Bestimmungen nicht mehr ausreichen, sich erkennen läßt, was zu thun sei, um im Sinne des Ganzen zu verfahren.*)

Der Sache nach läßt sich die allgemeine Beschreibung in einzelne Abschnitte oder Kapitel zerfällen, welche sich zum Theil zwar gegenseitig ergänzen, die wir jedoch hier unter Bezugnahme auf die betreffenden, bereits besprochenen Paragraphen getrennt, und zwar kurz schematisch behandeln wollen. Je nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse wird die eine oder die andere Frage bald mehr, bald weniger ausführlich behandelt werden müssen, und erscheint es noth-

*) Cotta: Grundriß der Forstwissenschaft. 6. Auflage. § 399.

wendig, bei einzelnen Punkten Vorschläge zu Verbesserungen anzuknüpfen, z. B. Ablösung von Berechtigungen, Grenzverbesserungen u.

1. Kapitel. Der forstliche Thatbestand.

Topographische Verhältnisse. Geschichte des Forstes. Eigentumsverhältnisse. Allgemein wirtschaftlicher Zustand der Gegend. Anderweite auf die Wirthschaft Einfluß nehmende Verhältnisse. (Zu vergl. §§ 85—90.)

Summarische Resultate der geometrischen Vorarbeiten: Flächengröße des Holz- und Nichtholzbodens; Angabe ob und aus welchen Parzellen der Forst besteht, wie die Grenzen beschaffen sind, wann, nach welcher Methode und welchem Maßstabe und durch welche Personen die Vermessung und Aufnahme erfolgte.

Summarische Resultate der taxatorischen Vorarbeiten: Standortverhältnisse, Klima, Terrain, Boden (§ 55 u. f.); hierzu als Beilage die „Standortsklassentabelle“ (§ 103). Bestandsverhältnisse, Holzart, Bonität u. (§ 67 u. f.); hierzu als Beilagen die zur Bonitirung benutzte Erfahrungstafel und die Klassenübersicht (§ 102). Betrachtung der ortsüblichen Raummaße (§ 65).

Bisherige Erträge und Kosten. Frühere Behandlung des Waldes und deren Einfluß auf den gegenwärtigen Zustand; (zu vergl. die §§ 79—84). Hierzu als Beilage die Abnutzungstabelle (§ 104) u. f. w.

2. Kapitel. Die Waldeintheilung.

Entwicklung der Ansichten und Grundsätze, welche bei der Theilung eines größeren Waldcomplexes in einzelne Reviere, bei dem Entwurfe des Schneisennetzes, bei der Bildung der Betriebsklassen und Hiebszüge geleitet haben (§ 107 u. f.); hierzu als Beilagen: Wegebauplan, wo derselbe entweder ganz neu zu entwerfen oder wo ein älterer wesentlich zu verbessern ist, und eine Zusammenstellung der Hiebszüge. Letztere hat zu enthalten: Angabe der Abtheilungen, aus denen jeder einzelne Hiebszug besteht, der Flächengröße und der Gründe, aus welchen so und nicht anders geschlagen werden soll.

Namentlich bei sehr ungünstigen Terrainverhältnissen, wo die Bestimmung des Hiebsganges nicht selten eine der schwierigsten Aufgaben des Forsteinrichters ist, legen wir besonderes Gewicht auf letztgenannte Beilage, denn sie vermag am Besten vor etwaigen Vorwürfen künftiger Wirthschafter zu schützen, wenn vielleicht

wohldurchdachte Anordnungen sich nicht ganz bewähren sollten. Diese Zusammenstellung giebt den leitenden Gedanken eines sogenannten generellen oder allgemeinen Wirthschaftsplanes Ausdruck, ersetzt also das vollständig, was das alte Fachwerk durch seine Periodeuthellung bezweckte.

3. Kapitel. Ertragsbestimmung.

Kurze Begründung der Wahl des vorläufigen Umtriebes, sowie der Ermittlung des Hiebsjahres. Angabe der Größe des letzteren getrennt nach Abtriebs- und Zwischenutzung, Holzart (Laub- und Nadelholz), nach Sortimenten, so weit dies nöthig. Betrachtungen allgemeiner Natur über den wahrscheinlichen, künftigen Abgabesatz, ob derselbe steigen oder fallen, oder sich gleichbleiben werde. Hierzu als Beilage eine begründete Berechnung des Umtriebes, des Hiebsjahres nach Fläche und Masse.

Wir verweisen letztere Einzelheiten in eine besondere Beilage, weil anderenfalls dieser Theil der allgemeinen Beschreibung zu umfangreich werden und dadurch an Uebersichtlichkeit verlieren würde.

4. Kapitel. Künftige Waldbehandlung.

In ganz allgemeinen Grundzügen sind leitende Gesichtspunkte über den gesammten Wirthschaftsbetrieb, Gründung, Pflege und Ernte der Bestände zu geben. Speciell ist hier der Kulturen, Entwässerungen, der Durchforstungen zu gedenken. Angabe der Ausdehnung der ersteren (Blößen, Ausbesserungen, Verjüngungen). Hierzu kann eine Beilage unter dem Titel: „Allgemeine Wirthschaftsvorschriften“ gegeben werden; es muß dies geschehen, wo ein geringer Grad der Fachbildung des Verwaltungspersonales specielle Vorschriften unentbehrlich macht.

5. Kapitel. Verschiedenes.

Besondere Localverhältnisse können es wünschenswerth machen, noch manches zu erwähnen, was sich nicht unter die Rubriken der genannten vier Kapitel bringen läßt, es wird dies hier nachträglich bemerkt. Am Schlusse ist anzugeben, durch wen und wann die Einrichtung und Abschätzung besorgt wurde, sowie der Zeitpunkt, von welchem an der „Wirthschaftsplan“ Geltung erlangt, von wann er datirt.

Anmerkung. Handelt es sich um Einrichtung größerer, aus mehreren Revieren bestehender Walbcomplexe, so empfiehlt es sich, eine allgemeine Beschreibung für das Ganze zu geben, in den Wirthschaftsplänen für die einzelnen Reviere nur das als allgemeine Bemerkungen voranzuschicken, was von speciellem Interesse für jedes einzelne Revier ist.

§ 137.

Specielle Beschreibung.

(Flächen- und Bestands-Register.)

An die allgemeine Beschreibung reiht sich in dem Wirthschaftsplane die sogenannte specielle Beschreibung. Sie hat für jeden einzelnen Bestand (Unterabtheilung) genaue Angaben über Flächeninhalt, Lage, Boden und Holzbestand zu enthalten, ist sonach streng genommen nichts Anderes, als eine hie und da vervollständigte Abschrift des Taxationsmanuals (§ 100). Wo letzteres in entsprechender Form geführt und aufbewahrt wird, kann man daher die specielle Beschreibung ersparen und an deren Stelle ein sogenanntes Flächen- und Bestands-Register treten lassen, ähnlich wie es in den Arbeiten für die königlich sächsischen Staatsforste üblich ist. Dasselbe enthält nur eine ganz kurze Beschreibung jedes einzelnen Bestandes, und zwar Angabe der Flächengröße, Holzarten, Altersklasse und Bestandsbonität. Dabei empfiehlt es sich für oft wiederkehrende Worte Abkürzungen zu gebrauchen, z. B. Fi. statt Fichten, Bu. statt Buchen, Rde. statt Räumde, Bl. statt Blöße, Untw. statt Unterwuchs, übh. statt übergehaltene, hstw. statt horstweis, einz. statt einzeln, ei. statt einige u. s. w., ferner ein für allemal die Altersklassen mit römischen, die Bonitätsklassen mit deutschen Ziffern zu bezeichnen. (Zu vergleichen übrigens § 67.)

Zur Erläuterung mag folgendes Beispiel dienen:

Bezeichnung.	Größe.		Bemerkungen.	Altersklasse.	Boutatsklasse.
	ha	a			
A. Das Schenkholz.					
1 a.	2	50	Fi. ei. übgg. Bu.	I.	4.
b.	2	50	0,7 Fi. 0,3 La. ei. Bu.	IV.	3.
c.	10	50	Fi. ei. übgg. La. mit Bi.	I.	3.
d.	1	25	0,5 Fi. 0,5 La. ei. Bu.	V.	4.
e.	1	75	0,8 Fi. 0,2 Ki.	I.	4.
1.	18	50			
u. j. w.					
B. Am steinernen Bild.					
4 a.	3	—	0,5 La. 0,4 Fi. 0,1 hjtws. Bu.	V.	4.
b.	2	80	0,7 Fi. 0,2 Ki. 0,1 La.	I.	4.
c.	7	50	0,8 Fi. 0,1 Bu. 0,1 La.	III.	4.
d.	1	20	Bl. ei. übgg. La.	—	—
e.	1	—	Fi.	II.	4.
4.	15	50			

u. j. w.

In gleicher Weise wird jede einzelne Abtheilung kurz beschrieben, dann die Summe von sämmtlichen Abtheilungen gezogen.

Am Schlusse werden die einzelnen Nichtholzbodenflächen verzeichnet und ebenfalls summiert, so daß zuletzt aus dem Flächen- und Bestands-Register zu ersehen ist, wie viel das Revier Holzboden, wie viel es Nichtholzboden enthält.

Sehr zweckmäßig ist es, den Nichtholzboden mit rother Tinte einzuschreiben, damit sich die ihm zugehörigen Bezeichnungen und Ziffern in die Augen fallend von denen des Holzbodens unterscheiden.

Besteht ein Revier aus mehreren, von einander durch fremde Grundstücke getrennten Parzellen; so wird jede derselben für sich abgeschlossen und ein Hauptabschluß für das ganze Revier am Schlusse des Flächen- und Bestands-Registers gegeben.

Den Abschluß nach Sectionen (S. 241) wie er in den sächsischen Wirtschaftsplänen üblich, halten wir für überflüssig, sogar für störend, da die Sectionen keine Bedeutung für das Einrichtungswert haben.

§ 138.

Der specielle Haunungsplan.

Der specielle Haunungsplan hat den Zweck, in tabellarischer Übersichtlicher Form erstens alle die einzelnen Bestände unter Angabe ihrer Flächengröße und ihres Ertrages zu verzeichnen, welche innerhalb des nächsten Wirtschaftszeitraumes — gewöhnlich innerhalb eines Jahrzehntes — zum Abtriebe gelangen, also die Abtriebs- oder Haubarkeitsnutzung gewähren sollen; zweitens hat er eine Angabe aller jener Orte zu enthalten, welchen Zwischennutzungen zu entnehmen sind, um drittens eine Uebersicht der Gesamtnutzung zu geben. Der specielle Plan zerfällt hiernach in drei Haupttheile, zu deren formeller Erläuterung das einfache Beispiel des 103,6 *ha* großen Waldes nach § 132 gewählt werden mag. Dieses Beispiel soll jedoch durchaus nicht als Recept dienen, sondern es ist wohl zu beachten, daß andere, complicirtere Verhältnisse einzurichtender Waldungen manche formelle Abweichung bedingen. Wir setzen voraus, daß es sich um einen Fichtenwald handelt, der theilweise mit Laubholz gemischt ist.

I. Abtriebsnutzungen.

a) Linke Seite des Hauungsplanes.

Abtriebsnutzung.

forstort.	Bestandsart, Alters- und Bonitäts- klasse.	ganz oder davon.	fläche.		Masse in festmetern.				Bemerkungen.
					Laubholz.		Nadelholz.		
			ha	a	1 ha	über- haupt.	1 ha	über- haupt.	
			A. Das Schenkholz.						
1 b.	Fi. IV. 3*)	dv.	—	50	10	5	420	210	Gegen Ende des Jahrzehntes von Osten her.
d.	Fi. V. 4.	g3.	1	25	24	30	580	725	Bald abzutreiben.
2 b.	Fi. II. 4.	dv.	—	75	—	—	237	178	Sofortiger Loschieb längs 2c, um diesen Ort an den freien Stand zu gewöhnen.
3 c.	Fi. V. 4.	g3.	—	75	20	15	633	475	Die Schläge sind in der Richtung von Ost nach West gleichzeitig in 3e und 6d zu führen. Vorverjüngung unter Benutzung des vorhandenen, natürlichen Unterwuchses.
B. Um feineren Bild.									
4 a.	Fi. V. 4.	g3.	3	—	30	90	574	1722	
5 c.	Fi. II. 3.	dv.	1	—	2	2	100	100	Sofortiger Loschieb längs 5a, um diesen Bestand rechtzeitig frei zu stellen.
6 d.	Fi. V. 4.	g3.	2	75	3	8	650	1788	Gleichzeitig mit und ebenso wie 3c.
			10	—	.	150	.	5198	= 5348 fm Summe.
		als:		6	50	Rahlschläge,			
				3	50	Vorverjüngungsschläge.			

*) In den sächsischen Hauungsplänen werden neuerdings, ähnlich wie auf den Bestandskarten, neben die Buchstaben (zu vergl. S. 243), die Bonitätsziffern oben neben die der Altersklassen geschrieben, wenn der betreffende Bestand der älteren Hälfte, unten neben diese Ziffern, wenn er der jüngeren Hälfte der Alters-
Judeich, Forsteinrichtung. 4. Aufl.

In der Regel pflegt man die Ertragsangaben abzurunden, da es doch nicht möglich ist, Schätzungen bis auf einzelne Festmeter vorzunehmen. Wir haben diese Abrundung hier absichtlich unterlassen, um nicht durch Differenzen mit der früher geführten Rechnung Mißverständnisse hervorzurufen. Ohne den Schätzungen einen Zwang anzuthun, würde man sehr leicht die Zahlen so geben können, daß die Summe auf 5350 fm (5200 Nadelholz und 150 Laubholz) lauten möchte. Noch weit stärkere Abrundungen sind zu gestatten.

Wenn die Schläge in einer Abtheilung gleichzeitig über mehrere durch Alter oder Bonität verschiedene Unterabtheilungen hinwegzuführen sind, kann es ausnahmsweise gestattet sein, sowohl im Ansätze des Planes, als bei den Rechnungsnachträgen (§ 144 u. f.) die Erträge zusammenzufassen, um dem Verwaltungsbeamten die Arbeit der Numeration und die Verbuchung der Hölzer zu erleichtern. Nicht selten kommt es vor, daß sich zwei Bestände wesentlich von einander nach Alter, Mischungsverhältniß und Bonität unterscheiden, dabei aber so allmählig in einander übergehen, daß ihre Abgrenzung sehr relativ ist. In solchen Fällen ist die Trennung der Erträge oft illusorisch und dabei sehr zeitraubend. — Die Flächen selbst müssen jedoch immer getrennt gehalten werden. Wo zum Zwecke feinsten Wirtschaft die einzelnen Bestände im Walde selbst kenntlich und scharf abgegrenzt wurden, um eine Buchführung zu ermöglichen, wie wir sie im § 151 angedeutet haben, ist selbstverständlich ein solches Zusammenfassen mehrerer Unterabtheilungen unstatthaft.

Im umstehend gegebenen Beispiele handelt es sich um die einfachste Form des Hochwaldbetriebes, nämlich um Nahlschläge oder solche Vorverjüngungen, deren Vollendung innerhalb des nächsten Jahrzehntes vorausgesetzt werden kann. Anders gestaltet sich die Rechnung, wenn aus Beständen zum Zwecke natürlicher oder künstlicher Vorverjüngung nur ein Theil der Masse zum Hieb angesetzt wird. Da wir die summarische, regulirende Berechnung des Abgabesatzes auf die Fläche stützen, so ist in solchen Fällen nur die nach dem Massenverhältnisse reducirte Fläche im Plane unter der Rubrik „Fläche“ anzugeben.

klasse angehört. Hier würde also z. B. zu schreiben sein: 1b Zi. IV^a, da dieser Bestand 75jährig, dagegen 5c Zi. II^a, da dieser Bestand 25jährig ist. — So zweckmäßig wir ein solches Verfahren für die Schrift auf der Bestandskarte halten, so meinen wir doch, daß es für die Tabellen des Wirtschaftsplanes besser sei, einfach eine Rubrik für die Altersangabe zuzufügen, um dieselbe genauer zu haben, als man sie durch die Altersklassenziffern allein erhält.

Wäre z. B. von den Beständen 3e und 6d zum Zwecke der Vorverjüngung nur ungefähr 0,6 der Masse im nächsten Jahrzehnte zu schlagen, so würden sie im Plane mit folgenden Größenangaben erscheinen:

3e	}	0,45 ha,	Nadelholz	285 fm
davon	}	.	Laubholz	9 "
6d	}	1,65 ha,	Nadelholz	1073 fm.
davon	}	.	Laubholz	5 "

Auf diese Weise erhält man dann in der Hiebsflächensumme eine Größe, welche zum Vergleiche mit dem der Rechnung zu Grunde liegenden Jahresschlag geeignet ist. Es bedarf hier durchaus keiner ängstlich genauen Reductionen, da sich jeder Fehler in dieser Beziehung spätestens mit dem letzten Räumungsschlag im betreffenden Bestande ausgleichen muß. Zum Zwecke leicht ersichtlichen Unterschiedes sind solche reducirte Hiebsflächen roth zu unterstreichen. In der Rubrik „Bemerkungen“ ist die nöthige Erläuterung dazu zu geben und die absolute Fläche anzuführen.

Anmerkung. In den sächsischen Hauungsplänen verfährt man anders. Früher wurde die ganze absolute Fläche solcher zur Vorverjüngung angelegten Bestände roth unterstreichen in die Rubrik „Größe“ oder „Fläche“ eingetragen, in die Ertragsrubrik dagegen die wahrscheinlicher Weise zu entnehmende Masse. Dies hatte den großen Nachtheil, daß die in der Summe nachgewiesene Hiebsfläche einen Vergleich mit der zur Ermittlung des Hiebsjahres berechneten Jahres- oder Jahrzehntes-Schlagfläche nicht gestattete. Später hat man eine Verbesserung dadurch vorgenommen, daß man bei derartigen Hiebsorten die nach der Masse reducirte Fläche mit rother Tinte unter die absolute Fläche schreibt. Ebenso wird in der Hauptsumme nicht bloß die Summe der absoluten Hiebsfläche angegeben, sondern mit rother Tinte auch jene Summe, welche sich berechnet aus den vollständigen Abtriebsflächen und aus den reducirten Flächen.

So z. B. weist der Wirtschaftsplan eines sächsischen Revieres für 1878/87 im Ganzen 173,53 ha Hiebsorte nach, von diesen sind 12,80 ha nur zur theilweisen Nutzung mit 5,31 ha reducirter Fläche angelegt; die Hauptsumme lautet demnach:

173,53 ha
oder 166,04 „ reducirte Fläche.

Hierdurch wird das allerdings erreicht, was wir beabsichtigen, inessen möchten wir dem von uns empfohlenen Verfahren doch den Vorzug geben.

Geringe plentweise Entnahmen werden wohl auch ganz ohne Fläche unter die Abtriebsnutzungen geschrieben, ein Verfahren, was uns nicht ganz richtig zu sein scheint.

Nieder- und Mittelwald-Schläge sind wie die Kahlschläge mit ganzen Flächen in Ansatz zu bringen.

Im Plenterwalde dient als summarisches Maßhalten für den Flächen-Hiebsfuß der Quotient aus der Umlaufszeit in die Gesamtfläche, es ist demnach folgerichtig nicht eine nach der Masse reducirte Fläche, sondern die absolute im Hauungsplane zu verzeichnen. Wie viel Bestandsmasse entnommen werden soll, giebt die Ertragsrubrik an, und ist unter den „Bemerkungen“ zuzufügen, in welchem Verhältniß ungefähr die zu entnehmende zu der vorhandenen Masse steht.

Setzt sich das Revier aus verschiedenen Betriebsklassen zusammen, so ist entweder ein specieller Hauungsplan für jede einzelne zu entwerfen und abzuschließen, oder es können auch die einzelnen Hiebsorte ihrer Numerfolge nach verzeichnet werden. Letzteren Falles ist jedoch die Endsumme der Flächen und Massen in den den einzelnen Betriebsklassen zugehörigen Beträgen nachzuweisen. — Folgendes Beispiel mag die Form bezüglich der Flächen verdeutlichen. Ein Hauungsplan enthalte in der Summe der Flächenrubrik 325,5 *ha*, so ist zu bemerken: Von obigen 325,5 *ha* gehören:

200 *ha* zu der Betriebsklasse des Nadelholzhochwaldes,

u. z. 150 *ha* Kahlschläge,

50 „ auf den Vollbestand reducirte Vorverjüngungsschläge, deren absolute Fläche 100 *ha* beträgt.

100 *ha* zu der Betriebsklasse des Buchenhochwaldes,

u. z. 40 *ha* auf den Vollbestand reducirte Verjüngungsklassen, deren absolute Fläche gleich 120 *ha*.

60 „ reducirte Vorverjüngungsschläge in Vollbeständen, deren absolute Fläche gleich 150 *ha*.

5,5 „ zu der Betriebsklasse des Mittelwaldes.

20,0 „ zu der Betriebsklasse des Plenterwaldes.

S. w. o.

Die Trennung der zugehörigen Massen bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Ferner ist, mag das Revier aus mehreren Betriebsklassen bestehen oder nicht, ersteren Falles getrennt, letzteren Falles nur für die Gesamtsumme nachzuweisen, aus welchen Altersklassen und Bestandsbonitäten sich die Hiebsfläche zusammensetzt. — In dem Seite 433 gegebenen Beispiele würde es heißen

Von den zum Abtriebe bestimmten 10 *ha* gehören an:

1,00 <i>ha</i>	den	21— 30	jährigen	Beständen	der	I.	Altersklasse,
1,25	"	"	71— 80	"	"	"	IV.
4,25	"	"	81— 90	"	"	}	V.
3,50	"	"	91— 100	"	"		"

⊗. w. o.

sowie

1,5 *ha* der 3. Bonität,

8,5 " " 4. "

⊗. w. o.

Schließlich werden ohne Flächen- und Ertragsangabe jene Bestände namhaft gemacht, in welchen während des ersten Jahres der nächstfolgenden Periode (gewöhnlich des nächstfolgenden Jahrzehntes) geschlagen werden kann, wenn alle Hiebsorte bis dahin durchgeschlagen sein sollten, da in diesem ersten Jahre der neue Plan erst aufgestellt wird, also noch nicht fertig vorliegt. — Für unser kleines Beispiel würden zu nennen sein 1b und 4c.

b) Rechte Seite des Hauungsplanes.

Auf dieser Seite ist correspondirend mit den einzelnen Hiebsansätzen der linken Seite des Planes der Nachweis über die in jedem Jahre abgetriebene Hiebsfläche zu führen. Nachfolgendes Schema mag die Form verdeutlichen, wobei wir voraussetzen wollen, daß 5 Jahre des Wirthschaftszeitraumes 1871/80 verflossen seien.

A b t r i e b s u n g.

Nachweis über die stattgehabte Ausfuhrung.

Bezeichnung.	1871.		1872.		1873.		1874.		1875.		Summe.		1878.		1879.		1880.		Summe.		
	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	
A. Das Eichenholz.																					
1 b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1 d.	—	30	—	—	—	45	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	
2 b. } davon }	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75
3 c.	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	45
B. Um feineren Bild.																					
4 a.	—	—	—	20	—	—	—	50	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	30
5 c. } davon }	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 d.	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	2	05	—	95	—	95	1	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Davon sind																					
Stabschläge	2	05	—	20	—	45	1	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Sorbet-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
igschläge,	—	—	—	75	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
reduc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stächen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

©. w. v.

Hierzu sei Folgendes erläuternd bemerkt:

Die nach Maßgabe der gewonnenen Masse reducirten Schlagflächen in 3e und 6d sind roth zu unterstreichen. Die Reduction erfolgt nur ungefähr, denn jede damit zusammenhängende Differenz muß sich ausgleichen, sobald der betreffende Ort ganz durchgeschlagen ist, weil zu diesem Zeitpunkte die reducirte Fläche gleich der absoluten Fläche werden muß.

Die Form der Tabelle ist den in Sachsen üblichen Wirtschaftsplänen entnommen, für welche wegen der fünfjährigen Revisionen ein Abschluß nach Ablauf des ersten Jahrzehntes unbedingt nöthig ist, daher die doppelte Rubrik „Summe“. Halten wir auch diese fünfjährigen Revisionen nicht für unbedingt nothwendig, so ist doch jedenfalls zur Orientirung im Verhältnisse der Ausführung zum Plan ein solcher Abschluß nach Ablauf der ersten Hälfte des planmäßigen Wirtschaftszeitraumes sehr wünschenswerth.

Der Nachweis der erfolgten Erträge findet sich in dem Wirtschaftsbuche (§ 144 u. f.), ebenso die Angabe über planwidrige Hauungen (Vorhauungen). Will man letztere auch im Wirtschaftsplane unter der Rubrik Ausführung mit verzeichnen, was manche Vortheile bietet, so müßte dies mit anderer Tinte geschehen, um sie übersichtlich scharf hervortreten zu lassen.

II. Zwischennutzungen.*)

Die Zwischennutzungen wurden mit

650 fm,

als:

600 fm Nadelholz und

50 „ Laubholz

z. w. o.

veranschlagt und werden durch folgende Wirtschaftsmaßregeln gewonnen:

*) Es sei hier ebenfalls der Ablauf des ersten Jahrzehntes vorausgesetzt, um die „Ausführung“ beispielsweise eintragen zu können.

Zwischennutzungen.

1. Durchforstungen.

Durchforstungs-Plan.				Ausführung.										
Bezeichnung.	Forstort. Bestandsart, Alters- und Bonitäts- klasse.	davon.		Bemerkungen.	Jahr.	Fläche.		Derbholz.		Kessig.	Summe.	Bemerkungen.		
		ganz oder davon.				ha	a	ha	a				Nadelh.	Breit- h.
		ha	a											
A. Das Eichenholz.														
1b.	Si. IV. 3. *)	dv.	2	—	Mit Aus- nahme des Hiebsthelmes.	1871	2	—	Nadelh.	6,56	4,50	1,50	12,56	
c.	Si. I. 4.	gg.	1	75		Borzüglich auf Entfer- nung der Kie- fern Bedacht zu nehmen.								
2a.	Si. IV 3.	gg.	2	50	Der nicht zum Hieb an- gesetzte Theil.	1872	2	50	Nadelh.	6,03	5,25	3,00	14,28	
									Laubh.	0,55	0,75	0,20	1,50	
b.	Si. II. 4.	dv.	15	—	Der nicht zum Hieb an- gesetzte Theil.	1871	5	—	Nadelh.	65,20	3,00	5,30	73,50	
							1874	10	—	Nadelh.	98,30	7,50	20,50	126,30
c.	Si. I. 4.	gg.	1	—										
3a.	Si. II. 3.	gg.	4	75	Mäßig. Ge- gen Ende des Jahrzehntes.	1874	4	75	Nadelh.	39,44	6,00	10,00	55,44	
b.	Si. I. 3.	gg.	11	75										
B. Am steinernen Bild.														
4b.	Si. I. 4.	gg.	2	80	Wie bei 1e.	1875	6	—	Nadelh.	60,28	9,00	12,50	81,78	
c.	Si. III. 4.	gg.	7	50										
e.	Si. II. 4.	gg.	1	—										
5a.	Si. I. 4.	gg.	2	25	1872	1	80	Nadelh.	19,10	3,00	4,80	26,90		
b.	Si. II. 4.	gg.	1	80										
c.	Si. II. 3.	dv.	10	20										
6a.	Si. II. 3	gg.	1	75	Mit Aus- nahme des Hiebsthelmes.	1873	1	75	Nadelh.	15,20	2,25	3,50	20,95	
												Laubh.	—	0,75
			66	05										

*) Bezüglich der Bonitätsziffern zu vergl. die Bemerkung auf S. 433.

2. Räumungen übergehaltener Walddrechter,
Läuterungs- oder Reinigungshiebe in Beständen jüngster
Alterklasse.

Be- zeich- nung.	Art der Wirthschaftsmaßregel.	Ausführung.			
		Jahr.	Ertrag.		Bemerkungen.
			Holzart.	fm	
	A. Das Schenthholz.				
1 a.	Räumung, beziehungsweise Auf- astung der übergehaltenen Bu- chen.	1871	Laubholz.	3,75	
c.	Sofortiger, nöthigen Falles zu wie- derholender Ausstich der Birken. Räumung des größten Theiles der übergehaltenen Tannen.	1872	Laubholz.	1,50	
			Nadelholz.	4,35	
	B. Am steinernen Bild.				
4 d.	Vor der Kultur sind die überge- haltenen Tannen zu räumen.	1871	Nadelholz.	2,80	
5 d.	Die einzelnen, übergehaltenen Bu- chen sind größtentheils zu ent- fernen. Uebrigens Ausstich der Birken-, Weiden- und Pappeln- Ausstiche. Letztere Maßregel nöthigen Falles zu wiederholen.	1871	Laubholz.	0,90	Läuterung, nämlich Räu- mung der Ausstiche.
		1874	"	1,50	Buchenräu- mung.
6 b.	Wie 5 d.	1873	Laubholz.	1,50	Ausstiche.
		1875	"	5,20	Buchen.

Anmerkung. Bezüglich der unter 1. und 2. genannten Zwischennutzungen, denen die Rubrik „Ausführung“ beigegeben ist, empfiehlt es sich, die planmäßigen Ansätze recht weisläufig zu schreiben, damit es nicht an correspondirendem Platze fehlt, wenn die Ausführung mehrere Jahre in Anspruch nimmt.

Beide Tabellen stimmen mit der jetzt in Sachsen üblichen Form überein, mit der einzigen Ausnahme, daß ich hier noch die Rubrik „Holzart“ zugefügt habe.

3. Zufällige Nutzungen, als Aufbereitung von dünnen Bäumen, Schnee- und Windbruchhölzern u. s. w.

Specielle Ansätze sind für diese Rubrik selbstverständlich unmöglich, Nachweise der Ausführung deshalb hier unnöthig.

III. Gesamtnutzung.

Gesamtnutzung.

Größe der zu verjüngenden Fläche.		Masse in Festmetern.			Bemerkungen.
ha	a	Laubholz.	Nadelholz.	Uebershaupt.	
10	—	150	5200	5350	Abtriebsnutzung.
		50	600	650	Zwischennutzung.
		200	5800	6000	Gesamtnutzung.

IV. Zusammenstellung des Hiebssatzes.

Der jährliche Hiebssatz wurde für das Jahrzehnt 1871/80 festgesetzt auf:

600 fm

als:

580 fm Nadelholz,

20 „ Laubholz.

Es. w. o.

Deren Verschlag wird zu geschehen haben mit:

500 fm Drehholz, darunter 300 fm Nutzholz,

und zwar,

485 „ Nadelholz, darunter 295 fm Nutzholz,

15 „ Laubholz, „ 5 „ „

Es. w. o.

und:

100 fm Reijig,

und zwar:

95 fm Nadelholz,

5 „ Laubholz.

Es. w. o.

Außerdem ist jährlich auf einen Stockholz-Ausfall zu rechnen von 140 Raummetern, und zwar Nadelholz.

Anmerkung. Wo, wie in Sachsen, nicht bloß zehn- sondern auch fünfjährige Revisionen abgehalten werden, ist auf Grund des speciellen, für das Jahrzehnt aufgestellten Haunungsplanes dieser „Hiebsatz“ nur für das nächste Jahrzehnt zu geben.

§ 139.

Der specielle Kulturplan.

Der specielle Kulturplan soll in tabellarisch geordneter Form eine Uebersicht über alle im nächsten Wirtschaftszeitraume (Jahrzehnt) voraussichtlich auszuführenden Kulturen und Maßregeln der Kultur- und Bestandspflege gewähren.

I. Die Kulturen zerfallen nach Art der zu kultivirenden Orte in
Blößen,
Ausbesserungen und
Verjüngungen.

Die „Blößen“ bedürfen keiner Erläuterung. (Zu vergl. § 68.)
— Bezüglich der „Ausbesserungen“ sei erwähnt, daß dieselben stets in ihrer Flächenausdehnung anzusetzen sind, und zwar ist nicht die Gesamtfläche des auszubessernden Bestandes, sondern nur die thatsächlich nöthige Ausbesserungs-Fläche anzugeben. Wenn z. B. auf einer 2 *ha* großen Kulturfläche der vierte Theil der Pflanzen eingegangen ist, so werden zur Ausbesserung 0,5 *ha* vorgeschrieben. — Unter „Verjüngungen“ versteht man jene Kulturen, welche in Folge der in Aussicht genommenen Abtriebe nöthig werden.

Wie für die Abtriebsnutzung wird auf die linke Seite des Planes der planmäßige Ansaß, auf die rechte Seite der Nachweis der Ausföhrung geschrieben. Um letzteren im folgenden Schema geben zu können, setzen wir voraus, daß 5 Jahre des Wirtschaftszeitraumes 18⁷¹/₈₀, welcher für den 103,6 *ha* großen Wald gewählt wurde, verstrichen seien.

Durch besondere Anmerkungen sind am Schlusse, wo es nöthig, mögliche Differenzen zu erläutern, welche die im Kulturplane nachgewiesenen Flächensummen der Blößen und Verjüngungen gegenüber denen der Klassenübersicht, beziehungsweise des Haunungsplanes ergeben. Solche Differenzen kommen in unserem einfachen Beispiele nicht vor, sie können aber dadurch entstehen, daß Loshiebe (Sicherheitsstreifen) ihrer geringen Breite wegen, andere Blößen ihrer Lage wegen vorläufig ganz unangebaut liegen bleiben sollen. Ferner sind solche Differenzen in der Rubrik der Verjüngungen oft von großer Ausdehnung, wo Vorverjüngungsschläge mit reducirten Flächen erscheinen, wo größere Mittel- und Niederwaldschläge geführt werden, welche entweder gar keine Kulturmaßregeln oder nur Ausbesserungen nöthig machen.

Zuletzt ist endlich der durchschnittlich jährliche Kulturfuß (Etat) anzugeben. Man rechnet dabei, daß im nächsten Jahrzehnt alle angelegten Blößen angebaut, alle Ausbesserungen ausgeführt werden, von den Verjüngungen dagegen nur etwa 0,9 zum Anbau gelangen, weil selbstverständlich die Schläge des letzten Jahres nicht im laufenden Wirthschaftszeitraume kultivirt werden können. In unserem Beispiele würde demnach der jährliche Kulturfuß auf durchschnittlich 1,7 ha lauten.

Erläuternd sei hierzu noch Folgendes bemerkt:

1. Nach dem sächsischen Verfahren ist es üblich, den Kulturplan nach Ablauf des ersten Jahrfünftes vollständig neu zu entwerfen, es genügt daher, den Nachweis über die stattgehabte Ausführung mit fünf Jahres-Nubriken zu versehen. Um jedoch den Wirthschaftsplan überhaupt, also auch soweit er die Kulturen betrifft, für das ganze Jahrzehnt in einem Actenstücke zu vereinigen, wird eine voraussichtlich entsprechende Anzahl linearer Bogen für die Kulturen des zweiten Jahrfünftes, und zwar für Plan und Ausführung beigeheftet.

2. Auf alle Fälle empfiehlt es sich, die linke Seite des Planes recht weitläufig zu schreiben, damit es nicht an correspondirendem Plage für den Nachweis der Ausführung fehlt. Es ist dies namentlich dann nöthig, wenn man auch nicht planmäßig angelegte Kulturen mit eintragen will, was mit hervortretender, z. B. rother Tinte geschehen müßte. Solche nicht planmäßige Kulturen können aus verschiedenen Ursachen nöthig werden, z. B. Ankauf, planwidrige Abtriebe, Ausbesserungen, die nicht vorauszusehen waren u. s. w.

3. Die „Bemerkungen“ zu dem Kulturplane bilden gewissermaßen eine specielle Ergänzung der „Allgemeinen Wirthschafts-Vorschriften“ (§ 136, 4. Kapitel), soweit diese den Kulturbetrieb betreffen. Je geringer der Grad der Fachbildung des ausführenden Verwaltungspersonales ist, desto nothwendiger wird es, sich hier auf specielle Vorschriften bezüglich der Wahl der Holzart oder Kulturmethode einzulassen. Aber selbst dort, wo der Verwaltungsbeamte ganz auf der Höhe seines Faches steht, ist dies im einzelnen, schwierigen und fraglichen Falle nicht zu umgehen. Oftmals sind solche Bestimmungen erst das Resultat vielseitiger Berathungen; ferner ist zu bedenken, daß der Wirthschaftsplan wesentlich mit den Zweck hat, bei etwaigem Wechsel der Beamten den neuen Revierverwalter, welchem die Localverhältnisse möglicherweise noch fremd sind, bald und sicher in seinem Wirkungsbereiche zu orientiren.

a) Linke Seite des Kulturplanes.

I. Kulturen.

Be- zeich- nung.	Blößen.		Aus- besser- ungen.		Verjüng- ungen.		Bemerkungen.
	ha	a	ha	a	ha	a	
A. Das Schenkholz.							
1 a. } c. }	—	—	1	—	—	—	Nach erfolgter Räumung, beziehungs- weise Aufastung der alten Buchen und Tannen, sowie der Birken. Theilweis, auf den trockneren Stellen wenigstens, mit Kiefern auszuführen.
b. } davon }	—	—	—	—	—	50	
d. }	—	—	—	—	1	25	
2 b. } davon }	—	—	—	—	—	75	Erst im zweiten Jahrzehnt anzubauen.
3 c. }	—	—	—	—	—	75	Der vorhandene, natürliche Nachwuchs ist zu benutzen.
B. Am steinernen Bild.							
4 a. }	—	—	—	—	3	—	
d. }	1	20	—	—	—	—	Nach Entfernung der alten Tannen. Der feuchte, südliche Theil ist durch Fichten-Hügelpflanzung in Bestand zu bringen. (Schlag von 1869.)
5 c. } davon }	—	—	—	—	1	—	Wie 2 b.
d. }	—	—	—	20	—	—	
6 b. }	—	—	1	—	—	—	Ersatz der durch den Rüsselkäfer getöb- teten Pflanzen.
c. }	4	75	—	—	—	—	Schläge von 1869 und 1870. Nach erfolgter Stockrodung.
d. }	—	—	—	—	2	75	Wie 3 c. Auf den besonders guten Standort zeigenden Partien nach dem Wirtschaftsstreifen zu ist auf Erziehung einiger Horste von Eschen, Rüstern und Buchen Bedacht zu nehmen.
5 95 2 20 10 —							

18,15 ha Gesamtbetrag.

b) Rechte Seite des Kulturplanes.

Nachweis über die stattgehabte Ausführung.

Bezeichnung.	1871.		1872.		1873.		1874.		1875.		Summe 1871/75		Bemerkungen.										
	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a											
	A. Das Schenkholz.																						
1 a. } c. }	—	25	—	55	—	—	—	—	—	—	—	80	20 a Wenigerbedarf.										
b. } davon }	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—											
d. }	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	75	—											
2 b. } davon }	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—											
3 c. }	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—											
B. Am steinernen Bild.																							
4 a. }	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	20	—		1876 u. f. w.									
d. }	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	1	20											
5 c. } davon }	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—											
d. }	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20											
6 b. }	—	50	—	—	—	50	—	—	—	—	—	1											
c. }	2	75	2	—	—	—	—	—	—	—	4	75											
d. }	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—											
											3	70	3		75	—	50	—	20	—	75	8	90

II. Maßregeln der Kultur- und Bestandspflege.

Hierher sind diejenigen Operationen und Anlagen zu rechnen*), welche von der Begründung der Bestände an während der ganzen Umtriebszeit hindurch behufs Erziehung eines besseren Holzbestandes, sowie zum Zwecke der Erhaltung und Mehrung der Bodenkraft ausgeführt werden, sofern nicht — wie dies bei Durchforstungen in der Regel, bei Läuterungsarbeiten meist oder doch vielfach der Fall ist — der entsprechende Kostenaufwand durch den summarischen Betrag der tarifmäßigen Schläger- und bez. Rüdlerlöhne für das ausfallende Material vollständig gedeckt wird. — Maßnahmen gegen Insektenschäden gehören nicht hierher. Besonders sind aufzunehmen:

Bewässerungsanlagen. — Vorrichtungen zur Verhinderung von Bodenabschwemmungen oder Bodenabrutschungen. — Nachträgliche Anlagen von Schutz- und Windmänteln an Bestandsrändern zur Verhinderung der Laubverwehung oder der Bodenaustrocknung. — Unterbau, bezw. Bodenverwundung zur Begünstigung der natürlichen Ansamung auf Bestandslücken u. s. w., sofern man dabei nicht die Verjüngung des betreffenden Ortes, sondern vorwiegend die Erziehung von Bodenschutzholz im Auge hat. — Durch- bez. Ueberpflanzung buttender, aber bereits als voll bestockt zu betrachtender Kulturen, wie die nachträgliche Einbringung von Bestandschutz-, Treib- oder Zwischenhölzern. — Vertilgung von Forstunkräutern. — Beschneiden, Anpfählen zc. von Laubholzheistern. — Aufastungen, bez. Entnahmen verdämmender Kiefern zc. zu Gunsten der Fichten. — Entnahme schädlicher Ausschläge und Weichhölzer. — Köpfen von Fichten zu Gunsten von Eichen zc. — Aufastungen. — Durchlichtung zu dichter Saaten u. s. w.

Diese Maßregeln gehören zwar nicht eigentlich zur Forsteinrichtung, fanden aber hier deshalb Erwähnung, weil sie in Sachsen in den Kulturplan neuerdings besonders aufgenommen werden. Wir begnügen uns jedoch mit der Andeutung, daß sie ähnlich wie die „Kulturen“ in einer tabellarischen Uebersicht, links für den Ansaß, rechts für die Ausführung, dem Plane beizufügen sind. Diese Uebersicht enthält nur zwei Rubriken, eine für die Ortsbezeichnung, die andere für die Angabe der Maßregel.

Entwässerungen werden in Sachsen unter den Forstverbesserungen besonders, nicht bei den Kulturen verrechnet, finden also auch keinen Platz im Wirtschaftsplane. Kleinere Entwässerungen könnten allenfalls in den „Bemerkungen“ zum Kulturplan erwähnt werden. Ist in einem Reviere mit ausgedehnten Verjümpfungen ein umfassender Entwässerungsplan nöthig, so würde dieser in geeigneter Form dem Kulturplan als Anhang beizufügen sein.

*) Nach der in Sachsen erschienenen officiellen „Anweisung zur Berauschlagung und Nachweisung der Ausführung der Forstverbesserungen“ vom 1. October 1883.

E. Erhaltung und Fortbildung des Einrichtungswerkes.

§ 140.

Allgemeines.

Nicht bloß der gesunde Menschenverstand, sondern auch die vielfachsten Erfahrungen lehren, daß durch die einmalige Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, durch die einmalige Berechnung eines Hiebsjahres für die rationelle Ordnung der Waldwirthschaft nur wenig gethan ist. Die fortwährenden planmäßigen und die unvermeidlichen planwidrigen Aenderungen im inneren Zustande des Waldes, die nicht selten eintretenden Aenderungen der äußeren Waldverhältnisse, die niemals ganz zu vermeidenden Irrthümer der Voranschläge machen unbedingt gewisse Vorkehrungen nöthig, welche das Einrichtungswerk ergänzen und lebenskräftig erhalten. Wer heute noch glauben wollte, durch Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und durch Entwicklung eines Hiebsjahres genug gethan zu haben, würde vollständig irren, selbst unter der Voraussetzung, daß der planmäßige Hiebssatz vom Wirthschafter streng eingehalten und die Kulturen gewissenhaftest ausgeführt würden.

Die nöthigen Vorkehrungen zur lebenskräftigen Erhaltung und Fortbildung des Forsteinrichtungswerkes bestehen in folgenden Maßregeln:

- I. Vermessungsnachträge.
- II. Führung des Wirtschaftsbuches.
- III. Revisionen.

Den Revisionen muß der Zeitfolge nach die sorgfältige Ausführung der unter I. und II. genannten Arbeiten vorausgehen, weshalb wir diese zuerst betrachten wollen.

I. Abschnitt.

Vermessungsnachträge.

§ 141.

Aufgabe der Vermessungsnachträge.

Die Aufgabe der Vermessungsnachträge ist eine doppelte; sie haben es zu thun:

A. mit den Veränderungen des ursprünglich vorhandenen Thatbestandes,

B. mit Berichtigung oder Beseitigung im Verlaufe der Zeit entstehender Mängel.

Zur Erläuterung dieser Aufgabe diene Nachstehendes:

A. Veränderungen des ursprünglich vorhandenen Thatbestandes.

Zum Zwecke der übersichtlichen Darstellung lassen sich dieselben in folgende sechs Gruppen bringen:

1) Aenderungen der Gesamtfläche.

Diese werden hervorgerufen durch größere oder kleinere An- oder Verkäufe, durch Vertauschungen, durch Grenzberichtigungen.

2) Aenderungen des Verhältnisses zwischen Holz- und Nichtholzboden.

Dahin gehören: Die Anlage von breiten, mit Fläche zu verrechnenden Wegen, Holzlagerplätzen, Wiesen u. s. w.; Uebergabe von Nichtholzbodenflächen, Feldern, Wiesen, Teichen, Wegen u. s. w. an den Holzboden, das heißt forstliche Kultur dieser Grundstücke u. s. w.

3) Aenderungen der Bestandsverhältnisse.

Diese werden veranlaßt durch die laufenden, planmäßigen oder planwidrigen Schläge.

Die Aenderungen, welche durch das regelmäßige Weiterwachsen der einzelnen, verschiedenen Bestände im Altersklassenverhältniß oder durch Unglücksfälle im Bonitätszustand entstehen, berühren die laufenden Nachtragsarbeiten nicht, diese zu berücksichtigen, ist Sache der Revision.

4) Aenderungen des Nichtholzbodens unter sich.

Diese werden hervorgerufen durch Wegebau auf Nichtholzbodenflächen, durch Verwandlung von Teichen in Wiesen, durch Umwandlung letzterer in Lagerplätze, Vergrößerung der Dienstgebäude u. s. w.

5) Veränderungen im Walde, welche die Größe der einzelnen Bestände und Nichtholzbodenflächen überhaupt unberührt lassen.

Dahin gehören: Neubau oder Verlegung oder Einziehung schmaler, nicht mit Fläche zu berechnender Abfuhrwege, Reit- oder Fußsteige, Anlage von Entwässerungsgräben, Regulirung der Bäche, Bau von Brücken u. s. w.

6) Veränderungen außerhalb des Waldes.

Vorzüglich sind hierher zu rechnen: Wege- oder Eisenbahnbauten, welche auf den Holztransport Einfluß haben; Errichtung neuer Ge-

bände, namentlich Fabriken; Kulturveränderungen, wie Umwandlung angrenzender Waldungen in Feld oder Wiese u. s. w. Selbstverständlich kommen diese Veränderungen nur so weit in Betracht, als sie für das Bereich der für die Karten nothwendigen, sogenannten „Ueberarbeitung“ fallen.

Alle unter 1 bis 6 genannten Aenderungen müssen, soweit irgend möglich, jährlich nachgetragen, das heißt auf den Karten in der üblichen Weise verzeichnet werden, und sind die Flächenveränderungen unter 1 bis 4 rechnungsmäßig nachzuweisen.

Besonders muß hier der jährliche Nachtrag der laufenden Schläge hervorgehoben werden, da er von so manchen Forstverwaltungen noch für überflüssig gehalten wird. Derselbe ist aber unbedingt nöthig bei jeder Forsteinrichtungsmethode, die eine wesentliche Basis in der Hiebsfläche findet, weil man ganz im Dunkeln tappt, wenn man nicht einmal weiß, wie viel jährlich abgetrieben wurde. Ferner ist eine irgend brauchbare Kulturrechnung unmöglich, wenn man nicht einmal die jährlich anzubauende Fläche kennt. Bezüglich der Ausführung dieses Nachtrages erinnern wir daran, daß es sich empfiehlt, Vorverjüngungsschläge mit ihren nach Verhältniß der Masse reducirten Flächen einzutragen. Der Nachtrag der Schläge auf den Karten selbst erfolgt nur auf der Specialkarte, und zwar durch scharfgezogene Bleistiftlinien; die betreffende Jahreszahl ist ebenfalls mit Bleistift daselbst einzuschreiben.

B. Berichtigung oder Beseitigung im Laufe der Zeit entlehender Mängel.

Die richtige Erhaltung des Vermessungswerkes beruht im Wesentlichen auf der Erhaltung aller Grenzzeichen, sowie des Schneisenetzes und der Sicherheitssteine.

Durch Elementarereignisse, z. B. durch Hochwässer, Erdabruptschungen u. s. w., sowie durch den Holztransport geschieht es nicht selten, daß Grenz- oder Sicherheitssteine verloren gehen oder wenigstens herausgerissen und von ihrem eigentlichen Standpunkt entfernt werden. Dadurch wird die Sicherheit der Grenzen und die des Schneisenetzes gefährdet. Eine Hauptaufgabe der Vermessungsnachträge ist es nun, solche Mängel möglichst bald zu beseitigen.

Gewöhnliche Aufgabe der eigentlichen Verwaltung ist es zwar, für Offenhaltung der Schneisen zu sorgen, ebenso wie für die der Grenzlinien. Es können jedoch durch Elementarereignisse, z. B. durch Windbruch, die Schneisenlinien so unkenntlich werden, daß es namentlich

bei Verletzung der Sicherheitssteine nicht ohne Weiteres leicht möglich ist, dieselben wieder aufzufinden. In diesem Falle ist die neuerliche Bestimmung der Schneisenlinie Aufgabe des die Nachträge besorgenden Beamten. (Unter Umständen wird dies der Revierverwalter natürlich selbst sein.)

§ 142.

Das Notizenbuch.

Die unter A genannten Veränderungen treten zum Theil nur allmählig ein, oder die Berichtigung der unter B erwähnten Mängel ist nicht sofort thunlich. Aus diesen Gründen kann leicht das Eine oder das Andere in Vergessenheit gerathen. Der Revierverwalter hat deshalb zum Zwecke der Vermessungsnachträge ein sogenanntes Notizenbuch zu führen, in welches alle Aufgaben der Nachträge eingetragen werden.

Das Notizenbuch zerfällt, wie nachstehendes Schema zeigt, in drei Rubriken. *)

Die erste Rubrik dient zu einer kurzen Bezeichnung der Gegenstände durch fortlaufende Nummern und Buchstaben, und zwar so, daß die Nummerfolge jedes Jahr von Neuem beginnt.

In die zweite Rubrik hat der Revierverwalter alle die unter A und B des vorigen § erwähnten Veränderungen oder Mängel einzutragen, welche Nachtragsarbeiten nöthig machen.

In der dritten Rubrik ist vom Nachtragsarbeiter, sei es der Revierverwalter oder ein Anderer, zu bemerken, was in Bezug auf die angegebenen Gegenstände von ihm geschehen ist.

*) Instruction in Bezug auf die Forsttaxationsnachträge. Dresden, 1873.

Wir haben für dieses Schema, ebenso für das des Nachtragsbuches (§ 143) beliebige Beispiele zur Ausführung gewählt, da das für die Ertragsbestimmung u. s. w. von uns durchgeführte Beispiel nicht genug Vielseitigkeit der Notizen ermöglicht.

Nr.	Angabe der nachzutragenden Gegenstände.	Bemerkungen über den Erfolg.
Forstjahr 1877.		
1.	Schläge.	
a.	Vom Forstjahre 1876. 24a Vorverjüngungsschlag.	} Nachgetragen am 28. September 1877.
b.	Vom Forstjahre 1877. 2b Kahlschlag. 25d desgleichen (durchgeschlagen). 40ab desgleichen (a durchgeschlagen).	
2.	Veränderungen und Mängel.	
a.	Von 7b wurden 0,45 ha an den Gutbesitzer N. verkauft, die amtliche Verainnung erfolgte am 20. April 1877.	} Nachgetragen am 29. Sept. 1877.
b.	Die Grenzsteine No. 125 und 126 (an Ab- theilung 14) wurden durch Hochwasser her- ausgerissen.	} Die Grenzpunkte wurden durch starke Pfähle wieder bestimmt. Am 30. August 1877.
c.	Der Henweg in Abtheilung 25 soll durch Ab- theilung 24 verlängert werden, und ist der Bau bis 24f ausgeführt.	} Die Aufnahme unterblieb, soll im künftigen Jahr erfolgen, wenn der Weg fertig ist.
d.	Von der Kahlwiese (lit. m) wurde die schmale nördliche Spitze mit Fichten zugepflanzt.	} Nachgetragen am 30. Sept. 1877.
e.	Die Schneise 12 wurde 3,5 m breit planirt, dabei der Sicherheitsstein No. 25 um 1 m versetzt.	} Desgleichen.

§ 143.

Das Nachtragsbuch.

Das Nachtragsbuch soll als Unterlage dienen, theils zu den für die Revisionen aufzustellenden Uebersichten über stattgehabte Flächenveränderungen („Flächenaufstellungen“), theils zur Berichtigung und Ergänzung der Karten und Grenzregister, überhaupt sollen darin alle die Bemerkungen niedergelegt werden, welche sowohl für den Betrieb der Nachtragsgeschäfte selbst, als auch zur Förderung des Forsteinrichtungswerkes nöthig erscheinen.

Zu diesem Zwecke müssen alle außer den Schlägen*) vorkommenden Flächenveränderungen mit ihren Ortsbezeichnungen, Größen- und Grenzmaßen, ferner alle diejenigen Gegenstände nachgewiesen werden, welche Behufs der Instandhaltung der Karten, Grenzregister u. von Einfluß sind. Am Schlusse eines jeden Jahres ist die neueste Größe des Revieres, und zwar getrennt nach Holz- und Nichtholzboden anzugeben.

Zur Erläuterung diene nachfolgendes Schema, für welches vorausgesetzt ist, daß irgend ein Wirthschaftsplan am Anfange des Jahres 1879 beginnt.

Auf der inneren Seite des Umschlages des von 10 zu 10 Jahren neu anzulegenden Nachtragsbuches wird der Niebsatz für das nächste Jahrzehnt oder auch nur Jahrstunft unter Angabe der verschiedenen Sortimenten bemerkt.

Werden gelegentlich der fünfjährigen Revisionen (z. B. in Sachsen) oder sonst Aenderungen am Hauungsplane beschlossen, so ist eine kurze Notiz aus dem betreffenden Protokoll und der neue Niebsatz zuzufügen.

*) Die Schlagflächen werden in einem besonderen Verzeichnisse zusammengestellt, aus welchem sie in die Holzschlagtabellen und in das Wirthschaftsbuch übertragen werden, dieselben auch im Nachtragsbuch aufzuführen, erscheint deshalb unnöthig.

Nr.	Nachtragsarbeiten.	Bemerkungen.
	<p>Die Größe des Revieres betrug am Anfange des Forstjahres 1879</p> <p style="text-align: center;">1250 ha 85 a, als 1228 ha 25 a Holzboden, 22 „ 60 „ Nichtholzboden,</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p style="text-align: center;">S. w. o.</p>	
<p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p>4.</p> <p>5.</p> <p>6.</p>	<p style="text-align: center;">1879.</p> <p style="text-align: center;">a) Flächenveränderungen.</p> <p>Angekauft wurde die zwischen 14a und 15b gelegene Wiese mit einer Fläche von 1,75 ha, welche zum Holzboden gezogen werden soll. Nach Verlängerung der Schneise 12 gewinnen hierdurch 14 a 1,20 ha, 15 b 0,55 „</p> <p>Verkauft wurden an den Gutbesitzer N. von 25 b 0,75 ha, „ 25 c 0,15 „</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p style="text-align: center;">0,90 ha in Summe.</p> <p>Die alten Grenzsteine No. 10 bis 13 entfallen daher, die Grenzmaße der neuen Steine betragen: No. 9 bis 10 = 10,24 m, Grenzwinkel bei No. 9 = 80° 35' „ 10 „ 11 = 20,13 „ „ „ „ 10 = 150° 30' „ 11 „ 14 = 25,10 „ „ „ „ 11 = 210° 15' „ „ „ „ „ „ „ 14 = 100° 20'</p> <p>Die Steine No. 12 und 13 kommen ganz in Wegfall.</p> <p>In 30f wurde ein Lagerplatz angelegt, und verliert dieser Bestand dadurch 0,30 ha an den Nichtholzboden.</p> <p style="text-align: center;">b) Sonstige Veränderungen.</p> <p>Nachgetragen wurde ein neugebauter, einfacher Weg längs der Abtheilung 10.</p> <p>Die seither an N. verpachtete Wiese lit. m wurde dem Revierverwalter als Dienstraum zugewiesen.</p> <p>Am Schlusse des Forstjahres 1879 beträgt die Größe des Revieres</p> <p style="text-align: center;">1251 ha 70 a, als 1228 ha 80 a Holzboden 22 „ 90 „ Nichtholzboden.</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p style="text-align: center;">S. w. o.</p>	<p>Die Grenzsteine sind zur Zeit noch stehen geblieben, haben aber keine Bedeutung mehr.</p> <p>Die Punkte für die nöthigen Sicherheitssteine wurden vorläufig durch starke Pfähle bestimmt.</p>
	<p style="text-align: center;">1880 u. f. w.</p>	

II. Abschnitt.

Führung des Wirthschaftsbuches.

§ 144.

Aufgabe und Eintheilung des Wirthschaftsbuches.

Dem Wirthschaftsbuche fällt die Aufgabe zu, eine Uebersicht der dem Walde überhaupt und den einzelnen Beständen im Speciellen entnommenen Nutzungen zu gewähren, ferner soll es einen Vergleich des Niebsfazes mit der Gesamtnutzung und Vergleiche der einzeln geschätzten Materialerträge mit den wirklichen Erträgen geben.

Das Wirthschaftsbuch zerfällt in 6 Abtheilungen:

Abtheilung A zum Zwecke der Angabe der einzelnen Nutzungen nach Material und Geld.

Abtheilung B zur Vergleichung des Materialertrages einzelner, durchgeschlagener Niebsorte mit der Schätzung.

Abtheilung C zur Angabe der Abtriebs-, Zwischen- und Gesamtnutzung nach Material und Geld.

Abtheilung D zur Vergleichung der erfolgten Jahresnutzung mit dem Niebsfaze.

Abtheilung E zum Zwecke der Angabe der Nebennutzungen vom Holz- und Nichtholzboden.

Abtheilung F die Reinertragstabelle.

Setzt sich ein Revier aus mehreren Betriebsklassen zusammen, welche thatsächlich bedeutend und scharf unterschieden sind, so ist für jede derselben ein besonderes Wirthschaftsbuch mit den vier ersten Abtheilungen zu führen, ebenso wie auch für jede ein besonderer Niebsfaze u. s. w. ermittelt wurde. Die Reinertragstabelle und Abtheilung E ließen sich wegen der das ganze Revier treffenden, allgemeinen Kosten und Erträge nur schätzungsweise trennen. — In einem Hauptwirthschaftsbuche sind dann die Summen der Abtheilungen D und E, sowie die Abtheilung F für das Ganze zu geben.

Anmerkung. Die Unterlagen für die verschiedenen Tabellen des Wirthschaftsbuches müssen die von der Revierverwaltung zu führenden Rechnungen geben. In Sachsen dient hierzu als Basis die jährlich anzufertigende „Holzschlagstabelle“ B, welche sich aus denselben Rubriken zusammensetzt, wie nachstehende Abtheilung A des Wirthschaftsbuches, nur fehlen ihr die Querspalte „Abtheilung Nr.“ und die Rubriken „Forstjahr“ und „Bemerkungen“. Durch Verordnung vom 29. December 1882 ist es den Revierverwaltern überlassen, ob sie fernerhin Geldeinträge bewirken wollen oder nicht. Wo dies nicht geschieht, leiden natürlich auch die Nachweise des Wirthschaftsbuches an demselben Mangel.

Abtheilung Nr. I.

A.

Forstjahr.	Forstort.	Größe der Durchforstungsfläche.	Grund oder Art der Benutzung.	Laub- oder Nadelholz.	Der Holz.				Reisig.		Gesamter Kubikinhalt.		Stoßholz.	Festmeter.		Bemerkungen.	
					Rußholz über- haupt.	Rußholz über- haupt.	von- dem Rinde.	Summe.	Reisig.	Summe.	Ab- treibungs- nungung.	Summe.		Summe.	Summe.		
1871	a.	—	Bucheneräumung	Σ.	0,75	—	—	—	0,75	0,75	—	—	—	—	—	2,2,48	22,50
	b.	2,00	Durchforstung	W.	6,56	—	—	—	1,50	1,50	—	—	—	—	—	43,65	37,68
	d.	0,30	Nachschlag	"	120,15	3,00	—	—	23,50	23,50	180,40	—	—	—	—	954,99	902,00
1872	e.	—	Wirtenaushieb und Tannen- räumung	"	3,12	—	—	—	1,00	1,00	10,12	—	—	—	—	65,52	60,72
	d.	0,45	Nachschlag und Warentnahme	W.	2,80	—	—	—	0,80	0,80	—	—	—	—	—	10,00	10,00
1873	d.	0,45	Nachschlag und Warentnahme	"	185,08	4,50	—	—	3,55	—	—	—	—	—	—	23,48	21,75
	d.	—	Warentnahme	Σ.	5,78	—	—	—	1,80	1,80	15,08	—	—	—	—	1595,30	1512,94
1874	d.	0,50	Warentnahme	W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97,88	90,48
	b.	0,20	Warentnahme	"	153,55	5,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110,00	60,00
1875	d.	—	Warentnahme	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1651,54	1553,76
	d.	—	Warentnahme	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155,29	141,75
																364,10	198,60

Die Rinde wurde von den Empfängerinnen ungenutzt anbereitet.
 Die Wärschieb befohlen die Empfängerinnen ungenutzt.
 Rinde wie oben.
 Rinde wie oben.

§ 145.

Abtheilung A des Wirthschaftsbuches.

Nach erfolgtem Abschlusse der Forstrechnungen ist die jedem einzelnen Bestande entnommene Holzmasse und deren Geldertrag in dieser Abtheilung so einzutragen, wie das vorstehende Schema (S. 457) zeigt, welches zu dem im § 132 u. f. gegebenen Beispiele gehört.

Jeder Revierabtheilung, deren Numer die Tabelle oben in der rechten Ecke enthält, sind in der Regel 2 Seiten für den allmählig erfolgenden Eintrag zu widmen. Für besonders kleine Abtheilungen genügt eine Seite.

Anmerkung. Vorstehendes Schema gleicht der in der kgl. sächs. Staatsforstverwaltung üblichen Abtheilung A des Wirthschaftsbuches mit der einzigen Ausnahme, daß ich eine Rubrik „Bemerkungen“ zugefügt habe. — Die Durchforstungsflächen werden blau, die Laubholzmassen roth eingetragen, um sie sofort von den übrigen Zahlen unterscheiden zu können. Wir haben hier erstere durch kleineren, letztere durch Cursiv=Saß kenntlich gemacht.

§ 146.

Abtheilung B des Wirthschaftsbuches.

Diese Abtheilung enthält die Vergleichung des Materialertrages einzelner, durchgeschlagener Hiebssorte mit der Schätzung.

Ein Ort ist dann als „durchgeschlagen“ zu betrachten, wenn dessen Abtrieb vollendet ist, wenn er also entweder ganz abgetrieben wurde, oder wenn auf der Fläche nur einzelne Horste und Bäume in der Absicht übergehalten wurden, sie fortwachsen zu lassen.

Das nachfolgende Schema bedarf keiner näheren Erläuterung.

Nächstliegender Zweck dieser Vergleichung ist nur der, über die Differenzen zwischen Schätzung und Materialertrag, die ganz niemals fehlen, einen Nachweis zu gewinnen, der eine Ueberschreitung oder Nichterfüllung des Hiebssages an Abtriebsnutzungen zu erklären vermag.

Anmerkung 1. Wollte man diese Tabelle zur Erfüllung weiterer Zwecke zu einer finanziellen ergänzen, so wäre erstens das Stockholz mit einzutragen, zweitens der Geldertrag. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß die gewonnenen Gelderträge auf einen Zeitpunkt entweder prolongirt oder discountirt werden müßten, sobald der Abtrieb des betreffenden Ortes nicht auf einmal, sondern in mehreren Jahresschlägen erfolgte. Für solchen Zweck empfehlen wir indessen mehr, gelegentlich der Vorarbeiten zu den Revisionen eine Zusammenstellung nicht bloß der durchgeschlagenen, sondern aller jener Hiebssorte zu fertigen, welche ihrer Beschaffenheit und Lage nach besonders charakteristisch für die Verhältnisse des Revieres sind.

Anmerkung 2. Nachstehendes Schema gleicht der in Sachsen jetzt üblichen Form, mit Ausnahme der Schluß=Rubriken „mehr“ und „weniger“, die ich etwas übersichtlicher gegeben habe.

B.

forst- ort.	Bestandsart, Alters- und Bonitätsklasse.		Größe. ha	Jahr des Durchganges.		Durchschnittliches Alter.	Schätzung.				Ertrag.				Der Ertrag beträgt gegen die Schätzung.				Be- merk- ungen.
							Stkmeter.				Stkmeter.				Stkmeter.				
								Zaubholz.	Nadelholz.	Summe.	pro ha.	Zaubholz.	Nadelholz.	Summe.	pro ha.	mehr.	weniger.	überhaupt	procent.
2b.) dabon	Si. II. 4.		0,75	1871	41		—	178,00	178,00	237	—	170,50	170,50	227	—	7,50	7,50	10	4,2
5c.) dabon	Si. II. 3.		1,00	1871	26		2,00	100,00	102,00	102	1,75	82,25	84,00	84	—	0,25	17,75	18	17,6
1d.	Si. V. 4.		1,25	1874	91,95		30,00	725,00	755,00	604	25,20	754,28	779,48	624	—	29,28	4,80	24,48	3,2

§ 147.

Abtheilung C des Wirthschaftsbuches.

Diese Abtheilung ist eine Ergänzung der Abnutzungstabelle (§ 104). Die in einem Jahre erfolgten Abtriebsnutzungen werden von den Zwischennutzungen getrennt gehalten, und ist der Werth derselben einschließlicly und ausschließlicly der Erntekosten beizuschreiben. Unter letzteren sind Schläger-, Koller- und Rückerlöhne zu verstehen.

Um die Abtheilung C nicht zu breit machen und dadurch die handliche Uebersicht stören zu müssen, wird sie in drei Unterabtheilungen getrennt.

Die erste Unterabtheilung enthält die Schlagflächen mit Angabe der Abtriebsnutzungen nach Masse und Werth*), die zweite die gesammte Holzbodenfläche und die Zwischennutzungen. Die Rinde wird nach der Art ihrer Verwendung entweder zu dem Nutz- oder zu dem Brennholze gerechnet.

Die dritte Unterabtheilung giebt eine Uebersicht der Gesamtnutzung nach Masse und Werth mit Bezug auf die gesammte Holzbodenfläche.

Der Gelderlös kann erst dann eingetragen werden, wenn sämmtliches in einem Jahre gewonnenes Holz verkauft ist. Bleiben mit Jahreseschluß Reste, so ist die Ausfüllung der betreffenden Rubriken bis nach erfolgtem Verkaufe zu verschieben.

Umstehendes, die drei Jahre 1871/73 unseres Beispiels betreffendes Schema mag die Form der Tabelle verdeutlichen.

Dieser Nachweis des Verhältnisses der Zwischen- zu den Abtriebsnutzungen u. s. w. hat selbstverständlich nur untergeordneten Werth für künftige Rechnung, so lange er nur kurze Zeiträume umfaßt. Von Jahr zu Jahr gewinnt jedoch die Tabelle an Bedeutung für die Ermittelung der künftigen Hiebssätze. Deshalb ist auch am Schlusse jedes Jahrünftes, beziehentlich Jahrzehntes ein Durchschnitt aus allen vorhergehenden Jahren zu ziehen. Dieser vermag dem Regulator des Hiebssatzes, welchen wir in der Fläche erblicken, ergänzend zur Seite zu treten. Ueberhaupt gewähren die in der Abtheilung C niedergelegten Zahlen über Material und Werth verschiedene Stützpunkte zur Beurtheilung der vergangenen wie der künftigen Wirthschaft.

*) Namentlich die hier erfolgenden Angaben über die Durchschnittserträge der Schlagflächen zeigen deutlich, wie nothwendig es ist, diese Flächen beim Vorverjüngungsbetriebe nach der Masse des ihnen entsprechenden Vollbestandes zu reduciren.

Aktiebesinnung.

Jahr.	Größe der Flächen nach der letzten Aufstellung.	Durchschlag.		Derschlag.		Reifsch.		Gesamter Inhalt.		Stockholz.	Erflos		Für 1 ha der Schlagfläche.			
		durchschlag.	schlag.	Nußholz.	Brennholz.	Nußholz.	Brennholz.	Summe.	Summe.		Summe.	Summe.	Summe.	Summe.	Summe.	Summe.
1871	2,05	445,02	—	233,77	125,75	359,52	—	85,50	85,50	445,02	250,0	2136,91	1768,72	217	1042	863
1872	0,95	122,86	460,30	1,00	423,25	85,00	508,25	75,91	75,91	584,16	300,0	4030,07	3648,01	615	4242	3840
1873	0,95	290,16	320,60	3,00	437,16	98,75	535,91	77,85	77,85	613,76	32,0	3586,88	3369,19	646	3776	3547

u. f. w.

Zwiebelsinnung.

Jahr.	Größe der Flächen nach der letzten Aufstellung.	Durchschlag.		Derschlag.		Reifsch.		Gesamter Inhalt.		Stockholz.	Erflos		Für 1 ha der Schlagfläche.		
		durchschlag.	schlag.	Nußholz.	Brennholz.	Nußholz.	Brennholz.	Summe.	Summe.		Summe.	Summe.	Summe.	Summe.	Summe.
1871	102,50	86,06	7,45	73,96	10,50	84,46	1,50	7,55	93,51	—	206,56	166,08	0,91	2,02	1,62
1872	102,50	42,68	5,85	28,48	9,75	38,23	4,65	5,65	48,53	—	106,11	82,96	0,47	1,04	0,81
1873	102,50	21,80	1,50	15,20	3,00	18,20	—	5,10	23,30	—	37,83	27,10	0,23	0,37	0,26

u. f. w.

Gesamtsinnung.

Jahr.	Größe der Flächen nach der letzten Aufstellung.	Durchschlag.		Derschlag.		Reifsch.		Gesamter Inhalt.		Stockholz.	Erflos		Für 1 ha der Schlagfläche.		Bemerkungen.
		Nußholz.	Brennholz.	Nußholz.	Brennholz.	Nußholz.	Brennholz.	Summe.	Summe.		Summe.	Summe.	Summe.	Summe.	
1871	102,50	307,73	136,25	443,98	1,50	93,05	94,55	538,53	2343,47	1934,80	6,35	22,86	18,88	100 rm Stockholz kamen davon erst 1872 zum Verkauf.	
1872	102,50	451,73	94,75	546,48	4,65	81,56	86,21	632,69	4136,18	3730,97	7,49	40,35	36,40		
1873	102,50	452,36	101,75	554,11	—	82,95	82,95	637,06	3624,71	3396,29	6,36	35,36	33,13		

u. f. w.

Die Größe der Holzbodenfläche „nach der letzten Aufstellung“ in den die Zwischennutzung und die Gesamtnutzung betreffenden Tabellen ist jene, welche sich für jedes einzelne Jahr aus dem Abschlusse des Nachtragsbuches (f. S. 455) ergibt.

Anmerkung. Das vorstehende Schema schließt sich wenigstens in der Hauptsache der in Sachsen üblich gewesenen und noch theilweise üblichen Form an. Für die Gesamtnutzung weisen die sächsischen Wirthschaftsbücher in der letzten Spalte noch den erntefreien und Brutto-Erlös für das Festmeter nach. Wir haben diese Notiz weggelassen; soll dieselbe einen Werth haben, so müßten verschiedene Angaben zusammengestellt werden, je nachdem man im Material und im Geld nur das Verbholz oder die Gesamtnutzung mit oder ohne Stockholz berücksichtigt. Betreffende Zahlen lassen sich übrigens aus den Tabellen des Wirthschaftsbuches leicht ermitteln. — Wie aus der Bemerkung auf S. 456 hervorgeht, fehlt jetzt auf vielen Revieren der Nachweis des Geldertrages überhaupt.

§ 148.

Abtheilung D des Wirthschaftsbuches.

Am Schlusse des Forstrechnungsjahres ist der Betrag der gesammten Holznutzung des Revieres — beziehungsweise einer Betriebsklasse — zusammenzustellen und mit dem Niebsätze zu vergleichen. Hierzu dient die Abtheilung D.

Die Beurtheilung, ob im Ganzen ein Rückstand vorhanden oder ob ein Vorgriff erfolgt ist, kann nur unter Berücksichtigung der vorhergegangenen Jahre geschehen, es muß daher vom zweiten Jahre des Wirthschaftszeitraumes an alljährlich noch das Resultat des vorherigen Jahres mit in Rechnung gestellt werden.

Nachfolgendes Schema auf S. 463 mag die Form der betreffenden Tabelle verdeutlichen. Wir setzen dabei voraus, daß schon zwei Jahre abgeschlossen wären, daß es sich also um das dritte Jahr 1873 unseres Beispiels handele.

Jedem Jahre ist eine besondere Seite zu widmen.

Anmerkung. Das Schema schließt sich der Form an, welche in den neuesten sächsischen Wirthschaftsbüchern üblich ist.

Der leichteren Uebersicht wegen trägt man das Laubholz mit rother Tinte ein; wir haben dasselbe hier durch *Cursiv-Satz* kenntlich gemacht.

D.

Vergleichung der im Vorkjahre 1873 gefschlagenen Holzmasse mit dem Viebsjahre.

Größe der Schläge.	Art	Durch- forstete Fläche. ha	Saub- (Σ.) oder Nadel- (N.) holz.	Der Holz.			Reisig.			Gesamm- ter Kubik- inhalt.	Stoch- holz.		
				Nutzholz. davon überhaupt. Kinde.	Vrennholz. davon überhaupt. Kinde.	Summe.	Nutz- reisig.	Brenn- reisig.	Summe.				
												S e k t o r e r.	
0,45	Nahschläge		N.	445,58	9,50	91,50	—	537,08	10,50	68,65	79,15	616,23	32
0,50	Vorverj.-Schl. (redur. Flächen).	5,50	Σ.	6,78	—	10,25	—	17,03	—	3,80	3,80	20,83	—
0,95	—	5,50	Σumme:	452,36	9,50	101,75	—	554,11	10,50	72,45	82,95	637,06	32
			Der Viebsjaß befaßt:	300	—	200	—	500	—	—	100	600	140
			Mithin wurden gefschlagene:	mehr	—	weniger	—	mehr	—	—	weniger	mehr	weniger
				152,36	—	98,25	—	54,11	—	—	17,05	37,06	108
			N.	mehr	—	weniger	—	mehr	—	—	weniger	mehr	weniger
				150,58	—	98,50	—	52,08	—	—	15,85	36,23	108
			Σ.	mehr	—	mehr	—	mehr	—	—	weniger	mehr	—
				1,78	—	0,25	—	2,03	—	—	1,20	0,83	—
				Σ. w. o.	—	Σ. w. o.	—	Σ. w. o.	—	—	Σ. w. o.	Σ. w. o.	Σ. w. o.
			Bis zum Schlusse des Vorkjahres 1872	mehr	—	weniger	—	weniger	—	—	weniger	weniger	mehr
			wurden gefschlagene:	159,46	—	169,00	—	9,54	—	—	19,24	28,78	270
			Es wurden daher gegen den Viebsjaß	mehr	—	weniger	—	mehr	—	—	weniger	mehr	mehr
			überhaupt gefschlagene:	311,82	—	267,25	—	44,57	—	—	36,29	8,28	162
			N.	mehr	—	weniger	—	mehr	—	—	weniger	mehr	mehr
				312,12	—	262,75	—	49,37	—	—	31,70	17,67	162
			Σ.	weniger	—	weniger	—	weniger	—	—	weniger	weniger	—
				0,30	—	4,50	—	4,80	—	—	4,59	9,39	—
				Σ. w. o.	—	Σ. w. o.	—	Σ. w. o.	—	—	Σ. w. o.	Σ. w. o.	Σ. w. o.

und zwar:

und zwar:

§ 149.

Abtheilung E des Wirthschaftsbuches.

Diese Abtheilung betrifft die Nebennutzungen des Waldes. Je verschiedener der Nebennutzungs-Betrieb unter verschiedenen Verhältnissen ist, desto weniger läßt sich ein bestimmtes Schema der Tabelle für die Verrechnung dieser Nutzungen geben. Wir erinnern beispielsweise nur an den Unterschied, welcher zwischen Waldungen mit regelmäßigem Waldfeldbau und jenen besteht, die eine solche Nutzung nicht gewähren.

Im Folgenden sollen ganz einfache Verhältnisse vorausgesetzt werden, wie sie in unseren Gebirgswaldungen nicht selten sind.

Der Zweck eines solchen Nachweises besteht weniger darin, das Quantum der Nebennutzungs-Erträge anzugeben, als vielmehr den reinen Gelderlös. Solche Nutzungen entfallen theils vom Holzboden, theils vom Nicht-Holzboden. Die Nebennutzungen vom Holzboden gehören entweder bestimmten Beständen oder dem Ganzen an, so z. B. wird letzteres mit der Leesholznutzung, der Jagd u. s. w. gewöhnlich der Fall sein. Bezüglich des Nicht-Holzbodens ist zu erwähnen, daß hier nur jene Flächen in Betracht kommen können, welche wirklich zur Forstwirthschaft gehören, also Wirthschaftsstreifen, Wege, Lagerplätze u. c., denn die Nutzungen von Feldern, Wiesen, Teichen und dergleichen dürfen nicht mit eingerechnet werden, wenn diese Flächen auch dem Revierbeamten zur Verwaltung mit übergeben sind.

In der Natur des Einganges der Nebennutzungen liegt es, daß dieselben dort, wo sie nicht sehr erheblich sind, am übersichtlichsten nach Jahren geordnet werden, wie nachfolgendes Schema zeigt. Wo ein besonders belangreicher Nebennutzungs-Betrieb Regel ist, z. B. die Harznutzung u. c., dort kann und wird es nothwendig sein, selbstständige Unterabtheilungen für E des Wirthschaftsbuches zu schaffen.

Anmerkung. Die sächsischen Wirthschaftsbücher enthalten diese Tabelle nicht.

E.

Zubeich: Forsteinrichtung. 4. Aufl.

Holzboden.		Nichtholzboden.					
Bezeichnung.	Gegenstand und Art der Nutzung.	Geldertrag.		Gegenstand und Art der Nutzung.	Geldertrag.		
		brutto.	ernctlosten= frei.		brutto.	ernctlosten= frei.	
		Gulden.		Gulden.			
1871.							
1 a.	Grasnutzung	4,00	4,00	10 Häufen Streu	12,00	8,00	
1 c.	desgl.	10,00	10,00		Summe	12,00	8,00
5 d.	desgl.	1,00	1,00			Hierzu vom Holzboden	46,00
6 b.	desgl.	5,00	5,00		58,00		54,00
6 d.	Für Granitplatten	8,00	8,00		1871 Gesamttertrag		
2 a.	Streugewinnung auf der Schneise	0,50	0,50				
b.		0,50	0,50				
überhaupt	Für Leihholzzeichen	5,00	5,00				
"	Sagdpacht	12,00	12,00				
Summe		46,00	46,00				

Wirthschafts= streifen.

Anmerkung. Die Gewinnung des Grajes, der Streu etc. erfolgte durch die Empfänger selbst, daher erschienen keine Erntekosten.

1872.

II. f. IV.

§ 150.

Abtheilung F des Wirthschaftsbuches.

(Die Reinertragstabelle.)

Die Reinertragstabelle hat den Zweck, alle den Holzboden und forstlichen Nichtholzboden treffenden Einnahmen und Ausgaben summarisch nachzuweisen, die Differenz beider, also die reine Waldrente, in Vergleich mit dem Waldkapitale zu stellen, d. h. anzugeben, zu welchem Procentfusse sich dieses Kapital verzinst.

Nachstehendes Schema mit Resultaten der Jahre 1871, 72 und 73 unseres Beispielles verdeutlicht die Form der Tabelle.

Die Fläche des Holzbodens und des forstlichen Nichtholzbodens ist stets nach dem neuesten Befund in dem betreffenden Jahre einzutragen.

Um die Ausgabeposten für Forstverbesserungen, Verwaltung und Schutz, Verschiedenes u. s. w. im Einzelnen angeben zu können, wie wir es im Folgenden nur angedeutet haben, empfiehlt es sich, jedem Jahre eine ganze Seite zu widmen, dafür am Schlusse des Jahrzehntes auf einer Seite eine summarische Wiederholung der Einzeljahre zu geben.

Das Waldkapital ist gleich der Summe aus Boden- und Holzvorraths-Kapital. Seine Berechnung bietet große Schwierigkeiten und kann eine mathematisch genaue Größe dafür nicht gefunden werden. Zum Zwecke der Buchführung muß die Ermittlung desselben von anderen Grundsätzen ausgehen, als die Waldwerthrechnung. Hätte man einen Wald gekauft, so wäre der gezahlte Kaufschilling das für die Buchführung einzustellende Kapital. Meist liegt die Sache aber nicht so einfach, sondern es handelt sich um Waldungen, deren Kaufpreis gar nicht bestimmt werden kann, oder in so längst vergangener Zeit erlegt wurde, daß er absolut nicht mehr maßgebend ist.*)

Grundsätzlich muß es sich darum handeln, für Boden- und Holzwerth eine Näherungsgröße mit Hilfe des Kostenwerthes zu finden, denn als Anlagekapital kann eigentlich nur der Kostenwerth gelten.

*) Wir haben uns ausführlich verbreitet über die Ermittlung des Waldkapitales zum Zwecke der Buchführung im Tharander forstlichen Jahrbuche, 29. Band, 1879. S. 1 u. f. Auf Grund dieser Erwägungen weicht die Berechnung des Waldkapitales bereits in der 3. Auflage der „Forsteinrichtung“ wesentlich von der in den früheren Auflagen ab.

Stellen wir die Erwartungswerthe in Rechnung, so bewegen wir uns mehr oder weniger im Kreise.

Erwartungswerthe sind nur als Hilfsgrößen zur Bestimmung des Bodenwerthes zu benutzen, für diesen aber auch ortsübliche Kauf- und Verkaufs-Preise zu berücksichtigen. Der auf solchem Wege schätzungsweise gefundene Bodenwerth ist als eine constante Größe zu betrachten, und läßt sich mit Hilfe derselben der Kostenwerth des Holzvorrathes ebenfalls näherungsweise ermitteln.

Nehmen wir z. B. an, daß für das uns vorliegende Beispiel Buch- und Rechnung aus der Vergangenheit fehlen, so würde folgender Weg einzuschlagen sein:

Zur Ermittlung des Bodenwerthes benutzen wir Erfahrungen aus ähnlichen Waldungen, deren Bodenwerthswerth sich beispielsweise auf 100 bis 200 *fl* stellt. Einige, nicht durch besondere Affectionswerthe beeinflusste Käufe weisen für Waldboden unter ähnlichen Verhältnissen ebenfalls 200 *fl* für das *ha* nach. Da nun Einzelkäufe natürlich stets höhere Preise ergeben, wie An- oder Verkäufe größerer Complexe, so nehmen wir schätzungsweise einen Bodenwerth von 150 *fl* für das *ha* an.

Kulturaufwand, Verwaltungskosten und Grundsteuer berechnen wir nach Maßgabe der jetzt gegebenen Verhältnisse, ersteren mit 30 *fl*, letztere mit 3 *fl* für das *ha*. Als Wirtschaftszinsfuß seien beispielsweise 3 % angenommen.

Um den Kostenwerth des Holzvorrathes zu ermitteln, bedürfen wir noch der Vorerträge. Auch über diese stehen uns keine sicheren Angaben zu Gebote. Nach Analogie ähnlicher Verhältnisse veranschlagen wir sie im Verhältnisse zu den noch nicht durch Vorerträge entlasteten Kostenwerthen der über 60jährigen Bestände mit 25 %, der 51 bis 60jährigen mit 20, der 41 bis 50jährigen mit 15, der 31 bis 40jährigen mit 10, der 20 bis 30jährigen Bestände mit 5 %.

Für einen größeren Wald würde man sich damit begnügen, nach den Altersklassen zu rechnen, die Bestände der I Klasse, also durchschnittlich 10jährig, die der II. durchschnittlich 30jährig u. s. w. anzusetzen. Besser ist es allerdings noch, wenn die Vorarbeiten eine Klassenübersicht in 10jähriger Abstufung ergeben, wie es jetzt in Sachsen der Fall ist. Für unser kleines Beispiel mag die Rechnung ausnahmsweise für die einzelnen Bestände nach ihrem Alter geführt werden, da die meisten derselben auf der Grenze ihrer Altersklassen stehen, die Durchschnitte also unrichtige Resultate geben müßten.

Nebennutzungen, z. B. Gras und Streu etc., lassen wir der Kürze wegen hier unbeachtet oder denken sie uns mit in obigen Procentsätzen enthalten.

Die Rechnung ergibt folgendes Resultat:

Bei einer Annahme von 150 *fl* Bodenkapital und 3 *fl* Verwaltungskosten und Steuern berechnet sich für 1 *ha* die Bodenbruttorente auf 7,5 *fl*.

1. 3e und 6d, 3,50 ha 100jährige Bestände.

$$100\text{j. Endwerth der Bodenbruttorente } 7,5 \times \frac{1,03^{100} - 1}{0,03} = 4554,66$$

$$100\text{j. Nachwerth der Kulturkosten} \quad 30 \times 1,03^{100} = 576,56$$

Summe 5131,22

Hiervon ab 25 % Vornutzungen 1282,81

Kostenwerth des 1 ha großen Bestandes 3848,41

$$3,50 \times 3848,41 = 13469 \text{ fl.}$$

2. 1d und 4a, 4,25 ha 90jährige Bestände.

$$90\text{j. Endwerth der Bodenbruttorente } 7,5 \times \frac{1,03^{90} - 1}{0,03} = 3325,12$$

$$90\text{j. Nachwerth der Kulturkosten} \quad 30 \times 1,03^{90} = 429,01$$

Summe 3754,13

Hiervon ab 25 % Vornutzungen 938,53

Kostenwerth des 1 ha großen Bestandes 2815,60

$$4,25 \times 2815,60 = 11966 \text{ fl.}$$

3. 1b und 2a, 5,00 ha 75jährige Bestände.

$$75\text{j. Endwerth der Bodenbruttorente } 7,5 \times \frac{1,03^{75} - 1}{0,03} = 2044,73$$

$$75\text{j. Nachwerth der Kulturkosten} \quad 30 \times 1,03^{75} = 275,37$$

Summe 2320,10

Hiervon ab 25 % Vornutzungen 580,02

Kostenwerth des 1 ha großen Bestandes 1740,08

$$5 \times 1740,08 = 8700 \text{ fl.}$$

4. 4e, 7,50 ha 50jähriger Bestand.

$$50\text{j. Endwerth der Bodenbruttorente } 7,5 \times \frac{1,03^{50} - 1}{0,03} = 845,98$$

$$50\text{j. Nachwerth der Kulturkosten} \quad 30 \times 1,03^{50} = 131,52$$

Summe 977,50

Hiervon ab 15 % Vorerträge 146,62

Kostenwerth des 1 ha großen Bestandes 830,88

$$7,5 \times 830,88 = 6232 \text{ fl.}$$

5. 2b, 3a, 5b und 6a, 24,05 ha 40jährige Bestände.

$$40\text{j. Endwerth der Bodenbruttorente } 7,5 \times \frac{1,03^{40} - 1}{0,03} = 565,51$$

$$40\text{j. Nachwerth der Kulturkosten } . . . 30 \times 1,03^{40} = 97,86$$

Summe 663,37

$$\text{Hiervon ab 10 \% Vornutzungen } 66,34$$

$$\text{Kostenwerth des 1 ha großen Bestandes } 597,03$$

$$24,05 \times 597,03 = 14359 \text{ fl.}$$

6. 4e, 1 ha 30jähriger Bestand.

$$30\text{j. Endwerth der Bodenbruttorente } 7,5 \times \frac{1,03^{30} - 1}{0,03} = 356,81$$

$$30\text{j. Nachwerth der Kulturkosten } . . . 30 \times 1,03^{30} = 72,82$$

Summe 429,63

$$\text{Hiervon ab 5 \% Vornutzungen } 21,48$$

$$\text{Kostenwerth des 1 ha großen Bestandes } 408,15$$

$$1 \times 408,15 = 408 \text{ fl.}$$

7. 5e, 11,20 ha 25jähriger Bestand.

$$25\text{j. Endwerth der Bodenbruttorente } 7,5 \times \frac{1,03^{25} - 1}{0,03} = 273,44$$

$$25\text{j. Nachwerth der Kulturkosten } . . . 30 \times 1,03^{25} = 62,81$$

Summe 336,25

$$\text{Hiervon ab 5 \% Vornutzungen } 16,81$$

$$\text{Kostenwerth des 1 ha großen Bestandes } 319,44$$

$$11,2 \times 319,44 = 3578 \text{ fl.}$$

8. 1e, 2e, 4b und 5a, 7,80 ha 20jährige Bestände.

$$20\text{j. Endwerth der Bodenbruttorente } 7,5 \times \frac{1,03^{20} - 1}{0,03} = 201,53$$

$$20\text{j. Nachwerth der Kulturkosten } . . . 30 \times 1,03^{20} = 54,18$$

Summe 255,71

$$\text{Hiervon ab 5 \% Vornutzungen } 12,78$$

$$\text{Kostenwerth des 1 ha großen Bestandes } 242,93$$

$$7,8 \times 242,93 = 1895 \text{ fl.}$$

9. 3b, 11,75 ha 15jähriger Bestand.

15j. Endwerth der Bodenbruttorente	$7,5 \times \frac{1,03^{15} - 1}{0,03} =$	139,49
15j. Nachwerth der Kulturkosten . . .	$30 \times 1,03^{15} =$	46,74
Kostenwerth des 1 ha großen Bestandes		186,23
	$11,75 \times 186,23 =$	2188 fl.

10. 1a, c, 5d und 6b, 20,50 ha 5jährige Bestände.

5j. Endwerth der Bodenbruttorente	$7,5 \times \frac{1,03^5 - 1}{0,03} =$	39,82
5j. Nachwerth der Kulturkosten . . .	$30 \times 1,03^5 =$	34,78
Kostenwerth des 1 ha großen Bestandes		74,60
	$20,5 \times 74,6 =$	1529 fl.

Summe des Holzvorrathskapitales überhaupt:

3,50 ha 100jährige Bestände:	13469 fl.
4,25 " 90 " "	11966 "
5,00 " 75 " "	8700 "
7,50 " 50 " "	6232 "
24,05 " 40 " "	14359 "
1,00 " 30 " "	408 "
11,20 " 25 " "	3578 "
7,80 " 20 " "	1895 "
11,75 " 15 " "	2188 "
20,50 " 5 " "	1529 "
5,95 " Blößen	—
102,50 ha Holzboden mit	64324 fl. Vorrathskapital.
Hierzu Bodenkaptal 103,60 ha \times 150 fl. =	15540 "
Summe des Waldkapitales	79864 fl.

Das Waldkapital ist insoweit als eine constante Größe zu betrachten, als es nicht Veränderungen durch An- oder Verkäufe, durch mancherlei Aenderungen der Waldverhältnisse überhaupt, sowie durch Abtriebe und neuen Anbau erleidet. Dergleichen Veränderungen treten alljährlich ein, und muß das Waldkapital deshalb bei jeder 10 jährigen Revision neu ermittelt werden. Man behält den einmal angenommenen Bodenwerth der Flächeneinheit grundsätzlich bei. Sind Ankäufe von Waldboden erfolgt, so müssen diese mit dem bezahlten Preise zugerechnet werden; haben Verkäufe stattgefunden, so ist mit den betreffenden Flächen nur jener Betrag in Abschreibung zu bringen, mit welchem sie ursprünglich gebucht waren, der Verkaufspreis mag höher oder niedriger lauten. Die abgetriebenen Bestände werden mit dem Betrage vom Vorrathskapital abgeschrieben, mit welchem sie ursprünglich gebucht worden waren, auch wenn der Erlös höher oder niedriger lautet. Für die neuen Anbaue werden auf Grund des ursprünglich eingestellten Bodenwerthes und der wirklich erfolgten Ausgaben und Einnahmen die Kostenwerthe ermittelt. Der verbliebene alte Vorrath wird nach seinem Kostenwerthe berechnet wie früher, wobei allerdings der Ansatß der Vorerträge allmäligen Berichtigungen unterliegen kann. Auf diese Weise gewinnt die Größe des Waldkapitales von Revision zu Revision an Sicherheit, wenn sie auch absolut richtig nie werden kann.

F.

Jahr.	Fläche.			Verkaufte Holzmasse.						Einnahme.			Aus-	
	Holzbo-den.	Nichtholzbo-den sonst er d. Forst- wirthsch. gehort.	Summ e.	Kuchholz.	Brennholz.	Kinde.	Reifig.	Summe der oberirdischen Holzmasse.	Stochholz.	Für Holz.	Für Waldneben- nutzungen.	Summ e.	Erntekosten	
													für Holz.	für Wald- neben- nutzungen.
Hektar.	Festmeter.						Raum- meter.	Gulden.			Gulden.			
1871	102,50	1,10	103,60	304,73	136,25	3,00	94,55	538,53	250	2343,47	58,00	2401,47	408,67	4,00
														Kulturen Entwässerungen Wegebau
1872	"	"	"	442,23	94,75	9,50	86,21	632,69	200	3936,18	34,50	3970,68	405,21	2,50
														Kulturen Entwässerungen Wegebau
1873	"	"	"	442,86	101,75	9,50	82,95	637,06	132	3824,71	25,40	3850,11	228,42	3,00

Einnahme.					Wald-Reinertrag		Wald-Kapital.			Das Waldkapital verzinste sich ferner mit	Bemerkungen.
Forstverbesserungen, Kultur u. f. w.	Verwaltung und Schutz.	Steuern.	Berücksichtigtes.	Summe.	überhaupt.	für 1 Hektar.	Boden.	Holzvorrath.	Summe.		
Gulden.					Gulden.		Gulden.			Procent.	
92,50 als: 80,00 2,50 10,00	207,20	103,60	6,20 als: 5,00 1,20	822,17	1579,30	15,24	15540	64324	79864	1,98	Von der geschlagenen Holzmasse blieb nichts im Rest.
§. w. o.			§. w. o.								
130,40 als: 115,40 3,00 12,00	230,00	103,60	15,00 als: 3,00 12,00	886,71	3083,97	29,77	"	"	"	3,86	Der hohe Ertrag erklärt sich dadurch, daß 1872 in den besten Beständen geschlagen werden mußte. Unverkauft im Rest blieben 100 <i>mm</i> Stockholz.
§. w. o.			§. w. o.								
45,50	230,00	103,60	10,50	621,02	3229,09	31,17	"	"	"	4,04	Der hohe Ertrag erklärt sich, wie 1872. Die 1872 im Rest verbliebenen 100 <i>mm</i> Stockholz wurden 1873 mit verkauft, daher nichts mehr im Rest von der geschlagenen Holzmasse.

u. j. w.

Am richtigsten wäre es natürlich, das Waldkapital alljährlich neu zu bestimmen. Es ist dies aber deshalb nicht möglich, weil nur alle 10 Jahre eine neue Taxation des Revieres stattfindet. Deshalb muß wenigstens der Antheil, welchen der Holzvorrath daran nimmt, in der Regel für das laufende Jahrzehnt unverändert bleiben. Dagegen kann die Angabe der Flächengröße und deren Antheil am Waldkapital alljährlich so eingetragen werden, wie der Schluß des Nachtragsbuches (f. S. 455) besagt. Sind nicht unwesentliche Veränderungen mit der Fläche vorgegangen, so verliert die an sich ganz sichere Angabe der Waldrente für die Flächeneinheit an Werth, sobald man die eingetretenen Flächenveränderungen unberücksichtigt läßt.

Ganz gewiß ist es, trotz der Unsicherheit der Unterlagen, von Bedeutung, wenn wir von einer Betriebsklasse, von einem Reviere sagen können: Unter Annahme eines gewissen Bodenwerthes, unter Annahme eines gewissen Wirthschafts-Zinsfußes gewährt die Waldrente diese oder jene Verzinsung des Waldkapitales. Namentlich ist aber ein solches Resultat werthvoll für den Vergleich verschiedener Reviere eines und desselben großen Waldgebietes, wenn die Rechnung für alle nach gleichen Grundsätzen geführt wird. — Der Maßstab, welcher auf der schätzungsweise Annahme eines constanten Bodenwerthes und Wirthschaftszinsfußes beruht, ist ein künstlicher, das läßt sich nicht leugnen; wir halten aber einen künstlichen Maßstab immer noch für besser, als gar keinen.

Zu bemerken bleibt noch, daß am Schlusse des Zeitraumes, für welchen der Wirthschaftsplan gilt, gewöhnlich also am Schluß eines Jahrzehntes, der summarische Durchschnitt aus den Resultaten aller einzelnen Jahre zu ziehen ist.

Anmerkung. Die für die sächsischen Staatsforsten übliche Reinertragstabelle hat etwas anderen Inhalt. Statt der von uns gegebenen „verkauften Holzmasse“ enthält dieselbe die „geschlagene Verbholzmasse“ und den Hiebsfuß. Die Angabe des zu forstlichen Zwecken dienenden Nichtholzbodens fehlt. Die Größe des Waldkapitales soll neuerdings mit Hilfe eines annähernd zu ermittelnden Bodenwerthes, der Holzvorrath aber für alle Altersklassen nach dem Erwartungswerthe berechnet werden. Wir können uns mit dieser Form, namentlich mit der Berechnung der Erwartungswerthe, nicht einverstanden erklären. — Den Wirthschaftsbüchern soll nach der Instruction für die Taxations-Nachträge die Reinertragstabelle nur mit ihren summarischen Resultaten angefügt werden, also ohne die in den Rubriken der Ausgabe von uns gegebenen Erläuterungen. Letztere sind jedoch in der Reinertragstabelle enthalten, welche zu den Acten der Revierverwaltung gehört.

§ 151.

Andeutungen für eine speciellere Buchführung.

Wir haben in den Paragraphen 144 bis 150 eine Form des Wirtschaftsbuches geschildert, welche sich an die jetzt in Sachsen übliche Form in der Hauptsache anschließt. Abweichungen unserer Vorschläge wurden anmerkungsweise erwähnt. *)

Für eine weniger feine Wirtschaft, wie sie in den meisten größeren, deutschen Waldungen bisher noch die gewöhnliche ist, dürfte die gegebene, summarische Form des Nachweises von Kosten und Erträgen genügen. Anders ist es aber dort, wo thatsächlich eine feinere Bestandswirtschaft erzielt werden kann und soll. Dann wird zunächst für die Abtheilung A eine ganz andere Form der Buchführung in Anwendung gebracht werden müssen.

Jeder einzelne Bestand (Unterabtheilung) ist als ein mehr oder weniger selbstständiges Glied der Wirtschaft überhaupt zu betrachten, und sind ihm daher zwei Seiten des Buches zu widmen, auf welchen alljährlich die betreffenden Erträge (Haupt- und Nebennutzungen) und Kosten einzutragen sind. Von letzteren können nur jene beim Jahreseintrag im Einzelnen unbeachtet bleiben, welche den ganzen Wald treffen, daher als Durchschnittsgrößen für die Flächeneinheit aus dem Ganzen berechnet werden.

Von 10 zu 10 Jahren und jedesmal, wenn ein Bestand vollständig abgetrieben, ist die Bilanz zwischen Kosten und Ertrag zu ziehen.

Uebrigens ist der Nachweis über die erntekostenfreien Erträge der Holznutzung nicht bloß summarisch, sondern getrennt nach den Rubriken Nutzholz, Brennholz, Reisig und Stockholz zu geben.

Mit Hilfe einer derartigen Buchführung wären wir im Stande, einst von jedem Bestande nachzuweisen, was er gekostet und was er bereits getragen habe. Daß ein solcher Nachweis für eine wirklich feine Wirtschaft, also für eine solche, der wir nach Zeit und Ort verschieden, hier früher, dort später zustreben müssen, sehr wünschenswerth ist, scheint nicht zweifelhaft zu sein. Namentlich über die Höhe des finanziellen Umtriebes würden wir dadurch genügenderen Aufschluß erhalten, als wir jetzt zu erlangen im Stande sind.

Da jedoch für die zweckmäßigste Form solcher Buchführung noch der praktische Versuch fehlt, uns ist wenigstens noch keiner bekannt

*) Die im Jahre 1873 erlassene Instruction gilt bezüglich der Form des Wirtschaftsbuches nicht mehr.

geworden, so mögen vorläufig diese Andeutungen als Anregung hier genügen.

Eine nicht zu verkennende Hauptschwierigkeit zur Lösung der Aufgabe liegt in der Veränderlichkeit der Flächengröße einzelner Bestände.

Diese Schwierigkeit sollte aber wenigstens nicht davon abhalten, auf jedem Reviere einige durch ihre Lage und sonstige Beschaffenheit dazu besonders geeignete Bestände, namentlich solche der III. und IV. Altersklasse in der Rechnungsführung derartig zu behandeln, daß wir von Revision zu Revision allmählig sichereres Anhalten über den localen Quantitäts- und Qualitätszuwachs gewinnen. —

Namentlich wäre es aber auch wünschenswerth, nach Analogie des Wirtschaftsbuches, welches eigentlich richtiger „Erntebuch“ heißen sollte, wenigstens noch ein „Kulturbuch“ zu führen.

III. Abschnitt.

Die Revisionen.

§ 152.

Allgemeines.

Bereits im § 124 mußten wir auf die Revisionen hinweisen, da sich das für die Ertragsregelung in den königl. sächsl. Staatsforsten übliche Verfahren von ähnlichen Methoden hauptsächlich durch das Verhältniß unterscheidet, in welchem die Revisionen zu dem bei dem Beginne der Einrichtung aufgestellten Plane stehen. Es sei unter Hinweisung auf diesen § hier nochmals nur hervorgehoben, daß die Revisionen durchaus nicht bloß die Aufgabe haben, das Forsteinrichtungswerk innerhalb des Rahmens des anfänglichen Wirtschaftsplanes ausgleichend und berichtend sicher zu stellen, sondern daß sie periodische Fortsetzungen der Forsteinrichtung, namentlich der Ertragsregelung sind, die zwar alle durch planmäßige Verbuchung oder sonst gewonnene Erfahrungen als sicherste Basis benutzen, die aber stets einen vollständig neuen Hiebsfuß zu ermitteln haben. Das einzige, wenn auch nicht unabänderlich Bindende ist der durch die Waldeintheilung geordnete Gang des Hiebes im Allgemeinen. In diesem Sinne fassen wir wenigstens die sogenannten Hauptrevisionen auf, welche in einem geordneten Forsthaushalte mindestens alle 10 Jahre wiederkehren müssen. Charakteristisch ist für diese Revisionen, daß an jeden einzelnen Bestand, sei er klein oder groß,

jung oder alt, die wirthschaftliche Frage zu richten ist, was mit ihm in nächster Jahrzehnte zu geschehen habe. Es ist mit einem Worte ein neuer Wirthschaftsplan aufzustellen.

Je weniger sich dieser der Form nach von dem besprochenen, als Resultat ganz neuer Einrichtungsarbeiten aufgestellten Plan unterscheidet, um so kürzer vermögen wir unter Bezugnahme auf bereits Gesagtes diese Revisionen zu behandeln.

Den alle 10 Jahre wiederkehrenden Hauptrevisionen treten in Sachsen noch die sogenannten fünfjährigen oder Zwischenrevisionen zur Seite. Diese haben sich allerdings nur innerhalb der Grenzen eines gegebenen, fertigen Wirthschaftsplanes berichtigend und ergänzend zu bewegen. Bei einem in der Hauptsache ungestört verlaufenden Betrieb und unter Voraussetzung eines tüchtigen Verwaltungspersonales halten wir diese Zwischenrevisionen bezüglich der Forsteinrichtung allein nicht, wie die 10 jährigen Revisionen, für unbedingt nothwendig, werden dieselben deshalb nur kürzer besprechen.

Gelegentlich der Haupt- und Zwischenrevisionen werden in Sachsen noch verschiedene Fragen zur Erledigung gebracht, welche mehr oder weniger in das Gebiet der Forstverwaltung im engeren Sinne des Wortes gehören. Wir lassen dieselben unberührt, da wir es hier nur mit der Forsteinrichtung zu thun haben. Besonders die fünfjährigen oder Zwischenrevisionen tragen den Charakter von Betriebsrevisionen, während die 10 jährigen vorwiegend Forsteinrichtungsrevisionen sind.

A. Die zehnjährigen oder Hauptrevisionen.

§ 153.

Aufgabe der Hauptrevisionen.

Die Aufgabe der Hauptrevisionen, soweit dieselbe das Forstwirtschaftswerk betrifft, läßt sich in drei Theile zerfällen:

- 1) Untersuchungen darüber, wie die Bestimmungen des abgelaufenen Wirthschaftsplanes befolgt worden sind, ob und welche Gründe etwaige Abweichungen von diesen Bestimmungen rechtfertigen.
- 2) Untersuchungen darüber, wie sich die Bestimmungen des Planes bewährt haben.
- 3) Aufstellung des neuen Wirthschaftsplanes.

Als actenmäßige Unterlagen für die Revision findet der mit den betreffenden Geschäften betraute Beamte vor:

- a) Den vor 10 Jahren aufgestellten Wirthschaftsplan mit Angabe des Erfolges der Hauungen und Kulturen (§§ 135 bis 139).
Haben fünfjährige Zwischenrevisionen stattgefunden, so ist noch das betreffende Revisionsprotokoll mit seinen Bestimmungen, Abänderungen des ursprünglichen Planes u. s. w. hierher zu rechnen.
- b) Die durch jährlich erfolgte Vermessungsnachträge fortwährend berichtigten und ergänzten Specialkarten, dazu im Nachtragsbuche die Angaben über alle stattgehabten Flächenveränderungen (§§ 141 bis 143).
- c) Das Wirthschaftsbuch mit dem Nachweis aller Flächenabtriebe, sowie der Material- und Gelderträge.
- d) Die von der Revierverwaltung geführten Forstrechnungen über Fällungsbetrieb und „Forstverbesserungen“ (Kulturen, Entwässerungen, Wegebau).

Unter Umständen kann aus diesen actenmäßigen Unterlagen selbst der Revision noch die weitere Aufgabe der Prüfung in mehr oder weniger ausgedehnter Weise erwachsen. Es mag dies jedoch hier unberücksichtigt bleiben.

1. Untersuchungen darüber, wie die Bestimmungen des abgelaufenen Planes befolgt wurden, ob und welche Gründe etwaige Abweichungen rechtfertigen.

§ 154.

Vergleichung der erfolgten Nutzung mit dem Hiebssaße.

Dieser Vergleichung dienen als Unterlagen vorzugsweise die Abtheilungen C und D des Wirthschaftsbuches (§§ 147 und 148).

Man kann sich hierbei begnügen, wie es bis jetzt in Sachsen geschieht, die nach Holzart (Laub- und Nadelholz), Drehholz, Reisig und Stockholz getrennten Jahresnutzungen übersichtlich zusammenzustellen, empfehlenswerther wäre es noch, die Abtriebs- und Zwischennutzungen getrennt zu behandeln, obgleich deren gegenseitiges Verhältniß aus der Abtheilung C des Wirthschaftsbuches leicht zu ersehen ist.

Folgendes Schema mag für diese Vergleichung als Anhalt dienen. Wir fügen der in Sachsen üblichen Form nur noch die Rubrik über die Hiebsfläche bei. Der Abschluß wurde nur für die ersten 5 Jahre nach den Größenverhältnissen unseres Beispiels für die Ertragsregelung gegeben. Dieses Schema entspricht eigentlich der für die fünfjährige Revision üblichen Form. Dieselbe Tabelle für die 10jährige Revision unterscheidet sich von der gegebenen formell indessen nicht, es werden in ihr die speciellen Resultate des zweiten Jahrfünftes niedergelegt und dem „mehr“ und „weniger“ die betreffenden Größen des ersten Jahrfünftes am Schlusse der Tabelle summarisch zugerechnet.

Angeschlossen können der Tabelle noch werden Notizen über den Betrag des Nutzholzes oder über andere nach den vorliegenden Localverhältnissen besonders wichtige Sortimenten, z. B. Rinde im Eichen-schälwalde u. s. w.; desgleichen eine Uebersicht der abgeholzten Flächen nach den Bestandsbonitäten, wenn man es nicht vorzieht, wie es jetzt in Sachsen geschieht, diese Uebersicht in einer besonderen Tabelle zusammenzustellen.

§ 155.

Zusammenstellung der planwidrigen Hauungen.

Planwidrige Hauungen oder sogenannte „Vorhauungen“ kommen auf jedem größeren Reviere wohl in jedem Jahrzehnte vor. Sie werden verursacht durch Naturereignisse, nicht vorausgesehenen Wegebau u. s. w. In der Regel sind als eigentliche Vorhauungen nur die Flächenabtriebe zu betrachten, von den Zwischennutzungen nur jene, welche als zufällige Erträge entschieden in die Kategorie der Abtriebsnutzung deshalb gehören (s. S. 410), weil sie die Hiebsbedürftigkeit einzelner Bestände bedingen.

Die Vorhauungen sind übersichtlich geordnet zusammenzustellen, und ist bei jeder der Grund der Veranlassung anzugeben.

Eines besonderen Tabellenschemas bedarf es hierzu nicht.

§ 156.

Zusammenstellung der Durchforstungen.

Je wichtiger der Durchforstungsbetrieb als Maßregel der Ernte und der Bestandspflege in allen jenen Waldungen ist, deren Absatzverhältnisse denselben in entsprechender Weise gestatten, desto nothwendiger erscheint es, hierauf bei den Revisionen besonderes Augenmerk zu richten.

Die betreffende Rubrik über Ausführung im Hauungsplane (§ 138), sowie die Abtheilung A des Wirthschaftsbuches geben die Unterlagen für eine Zusammenstellung der wirklich erfolgten Durchforstungen. Diese kann nach dem auf Seite 481 gegebenen Schema erfolgen.

Wo sich der Ansatß der Durchforstungs-Erträge, wie es jetzt in Sachsen geschieht, zum Theil mit auf die Trennung der zu durchforstenden Bestände nach Alters- und Bonitätsklassen stützt (zu vergl. S. 441), wäre es ganz gewiß zweckmäßig, auch den erzielten Erfolg in gleicher Weise zusammenzustellen, d. h. zu untersuchen, welchen Ertrag jede Alters- oder Bonitätsklasse wirklich gegeben hat.

Jahr der Durchforschung.	Sortir.	Bestandsart, Alters- und Bonitätsklasse.	Stöße des durchforsteten Bestandes ober Bestandsstheiles.	Ob ganz oder theilweise.	Laub- (L.) oder Nadel- (N.) Holz.	Massenertrag.						Erlös überhaupt.		Ertrag eines Hektar.		Bemerkungen.	
						Ders Holz.		Reisig.		Summe überhaupt.		Gulden.	Gulden.	flm	Gulden.		
		Laubholz.	Nadelholz.	Summe.	Reisig.	Summe.	Reisig.	Summe.	Reisig.	Summe.	Reisig.					Summe.	Reisig.
Bestmeter.																	
1871	1b.	Si. IV. 3.	2,00	Ganz, mit Ausnahme des Viebs-theiles.	N.	6,56	4,50	11,06	—	1,50	1,50	12,56	43,65	37,68	6,28	21,82	
"	"	Si. II. 4.	5,00	$\frac{1}{3}$ D. ange-seht. Theils.	N.	65,20	3,00	68,20	—	5,30	5,30	73,50	119,57	88,20	14,70	17,64	
1872	2a.	Si. IV. 3.	2,50	Ganz.	N.	6,03	5,25	11,28	—	3,00	3,00	14,28	41,24	35,70	5,71	15,18	
"	5b.	Si. II. 4.	1,80	Ganz.	N.	0,55	0,75	1,30	—	0,20	0,20	1,50	3,10	2,25	0,60	14,94	16,39

u. f. w.

Die Rubrik „Ob ganz oder theilweise“ ist namentlich dann unentbehrlich, wenn die Durchforstung eines Bestandes während mehrerer Jahre erfolgt, ohne daß eine bestimmte Jahresfläche angegeben werden kann, weil die Maßregel in jedem einzelnen Jahre den ganzen Bestand trifft. In solchem Falle wäre die Fläche nur beim ersten Jahre einzutragen, und zwar nach ihrem ganzen Betrag, in der genannten Rubrik würde „theilweise“ zu bemerken sein. Die späteren Durchforstungen in demselben Bestande sind nur Ergänzungen der ersten, erscheinen mit derselben Bemerkung, jedoch ohne Fläche.

Am Schlusse der Tabelle ist die Summe für Fläche und Ertrag zu ziehen und zu ermitteln, welcher Material- und Geldertrag im Durchschnitt auf die Einheit der durchforsteten Fläche entfällt.

Endlich ist ein Vergleich der zur Durchforstung angelegten mit der wirklich durchforsteten Fläche zu geben. Bei wesentlichen Differenzen sind die Gründe namhaft zu machen, welche dies erklären.

Eine weiter gehende Feinheit für hochstehende Wirthschaft könnte unser Schema dadurch erhalten, daß man die Gelderträge nicht bloß summarisch, sondern getrennt nach den einzelnen Sortimenten einträgt.

Die bei jeder 10jährigen Revision unentbehrlichen, taxatorischen Arbeiten zum Zwecke neuer Bestandsbeschreibung geben Aufschluß darüber, ob im Sinne rationeller Bestandspflege die Durchforstungen entsprechend, ob sie zu stark oder zu schwach ausgeführt wurden.

Anmerkung. Wir weisen diese Tabelle über Durchforstungen den Revisionsarbeiten zu. Gewiß ließe es sich auch rechtfertigen, dieselbe als besondere Abtheilung dem Wirthschaftsbuche einzuverleiben. In Sachsen wird sie neuerdings nicht mehr, dafür aber eine Haupttabelle über die gesammten Zwischennutzungen angefertigt (s. S. 483).

§ 157.

Betrachtung der übrigen Zwischennutzungen.

Theils nach dem vorliegenden Wirthschaftsplane mit seinen Ausführungsnotizen, theils nach dem Wirthschaftsbuche läßt sich beurtheilen, ob die Bestimmungen über Lässerungshiebe, Räumung von Waldbrechtern und dergleichen befolgt wurden, beziehungsweise befolgt werden konnten, ferner: welchen Betrag die zufälligen Erträge erreichten. Die neue Taxation des Revieres giebt Aufschluß darüber, ob die betreffenden Ausführungen entsprechende waren oder nicht.

In Sachsen legt man seit 1878 eine „Zwischennutzungstabelle“ in nachstehender Form den Revisionsarbeiten bei:

Größe der Luft- badenfläche.	Die Zwischennutzung betrug:												Dieselbe zerfällt in:			
	Im Jahre.		Derbstoß.		Reifig.		Gesamtmasse.		gemeinjährig.		Durchforstung.		Zänterung, Kämmung u. dergl.		Zufällige Stuhung.	
ha	überhaupt.	von Zanbstoß.	überhaupt.	von Zanbstoß.	überhaupt.	von Zanbstoß.	überhaupt.	von Zanbstoß.	überhaupt.	von Zanbstoß.	überhaupt.	von Zanbstoß.	überhaupt.	von Zanbstoß.	überhaupt.	von Zanbstoß.
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
102,50	1871	84,46	3,00	9,05	1,65	93,51	4,65				7,00	86,06	12,29	7,45	—	—
102,50	1872	38,23	1,30	10,30	1,70	48,53	3,00				4,30	42,68	9,93	5,85	—	—
102,50	1873	18,20	0,75	5,10	1,60	23,30	2,35	74,84	2,21	89,07	1,75	21,80	12,46	1,50	—	—
102,50	1874	154,24	1,00	31,50	0,50	185,74	1,50				14,75	181,74	12,32	1,50	2,50	0,02
102,50	1875	79,08	5,00	15,20	2,20	94,28	7,20				6,00	83,78	13,96	5,20	5,30	0,05

Vorstehende Tabelle umfaßt für unser Rechnungsbeispiel das erste Jahrzehnt. Am Schlusse des zweiten Jahrzehntes wird abermals für die Rubrik „gemeinjährig“ der fünfjährige Durchschnitt gezogen, außerdem aber die Summe für das ganze Jahrzehnt und der hieraus berechnete zehnjährige Durchschnitt (der Uebersichtlichkeit wegen mit rother Tinte) zugeschrieben. Diese Zwischennutzungstabelle ist daher eine nothwendige Ergänzung der Abnutzungstabelle (s. S. 257), und werden, soweit es möglich ist, auch die Resultate früherer Jahrzehnte zugefügt, um den Durchschnitt aus einer längeren Reihe von Jahren zu gewinnen. *)

Form und Inhalt solcher tabellarischer Uebersichten müssen sich übrigens den localen und zeitlichen Wirthschaftsverhältnissen anpassen. Gewisse wirthschaftliche Maßregeln können von so hervorragender Wichtigkeit sein, daß es wünschenswerth ist, bei den Revisionen lieber ähnliche Specialübersichten aufzustellen, wie wir sie für die Durchforschungen empfohlen haben.

So können z. B. zeit- oder ortsweise die Läuterungen von ganz besonderer Bedeutung werden, wie Aushiebe von Laubholz = Ausschlägen aus den Nadelholzkulturen, welche mitunter Gelderträge (Besenreisig) gewähren, mitunter aber nur Kosten verursachen. Ebenso können die „zufälligen Erträge“ besondere Zusammenstellungen wünschenswerth machen, wenn sie in außerordentlicher Höhe durch gewisse Ursachen bedingt erfolgen, z. B. Käferfraß, außergewöhnliche Wind- oder Schneebrüche u. s. w. Bei einem regelmäßigen, gewöhnlichen Verlaufe der Wirthschaft genügt dagegen eine summarische Angabe der zufälligen Erträge, um für den neuen Plan Anhaltspunkte über den Betrag dieses Theiles der Zwischennutzungen zu gewinnen.

§ 158.

Die Nebennutzungen.

Bei irgend erheblicher Bedeutung des Nebennutzungs = Betriebes enthält der Wirthschaftsplan darüber Bestimmungen, in welcher Weise derselbe zu handhaben sei. Es sind z. B. gewisse Hiebssorte für den Waldfeldbau, andere für die Harznutzung bestimmt, die Streugewinnung, als Servitut oder freie Nutzung wurde in gewisse Grenzen gebannt u. s. w. Bezüglich aller solcher Bestimmungen hat die Revision zu er-

*) Beispielsweise geben die „Vorarbeiten zur Taxations-Revision über die 5, bez. 10 Jahre 1879/83 und 1874/83 für das 1174 ha Holzboden umfassende Königsteiner Revier den Betrag der Zwischennutzungen während der 30 Jahre 1854/83 mit 33085 fm, gemeinjährig sonach mit 1103 fm oder für 1 ha der Holzbodenfläche mit 0,94 fm an.

mitteln, ob sie eingehalten wurden oder nicht, letzteren Falles zu untersuchen, welche Ursachen etwaige Abweichungen bedingten.

In Sachsen finden die Rebenutzungen eine summarische Berücksichtigung bei Zusammenstellung der Unterlagen für die Berechnung des Waldkapitales.

§ 159.

Forstverbesserungen.

a) Kulturbetrieb.

Die dem Kulturplane beigelegten Notizen über die Ausführung, sowie die weiteren von der Verwaltung zu führenden Kulturrechnungen geben die Unterlagen an die Hand, um zu ermitteln, ob die planmäßig angelegte Fläche wirklich kultivirt worden ist, ob die Kulturen außer dem Plane, welche sich während des verflossenen Wirtschaftszeitraumes nothwendig machten (Vorhaunungsflächen, Ausbesserungen u.) ausgeführt wurden, endlich welchen Aufwand die Kulturen erforderten. Diese Ausgaben sind übersichtlich geordnet zusammenzustellen, dabei vorkommenden Falles die Gründe anzugeben, welche das Verbleiben von Kulturresten veranlaßten.

Ueber die Qualität der ausgeführten Kulturen kann erst die neue Taxation des Revieres Auskunft geben. Ebenso kann erst nach Vollendung dieser Arbeit berechnet werden, was ein Hektar in Bestand zu bringen kostete, da die in Fläche ausgedrückte Ausbesserungs- = Bedürfnistigkeit der wirklich kultivirten Fläche von dieser in Abzug gebracht werden muß.

Gesetzt den Fall, es wären z. B. im vergangenen Jahrzehnt auf einem Reviere 200 *ha* kultivirt, dafür 5500 *fl* ausgegeben worden; bei der neuen Taxation stellte sich nun heraus, daß in Folge Rüsselkäferfraßes oder anderer Unglücksfälle auf der kultivirten Fläche noch 40 *ha* Ausbesserungen nöthig seien, so würde 1 *ha* in Bestand zu bringen nicht $\frac{5500}{200} = 27,5$ *fl* kosten, sondern $\frac{5500}{200 - 40} = 34,38$ *fl*.*)

*) Es ist uns wiederholt begegnet, in manchen Forstwirthschaften scheinbar sehr billige Kulturen zu finden, weil man falsch rechnet. Nicht nur wird die hier gegebene Rücksicht oft außer Acht gelassen, sondern sogar wiederholte Ausbesserungen werden oft ganz falsch behandelt. Man liest z. B.: im Jahre oder Jahrzehnte wurden kultivirt 150 *ha* Blößen und Verjüngungen, 50 *ha* Ausbesserungen, der Aufwand betrug 5000 *fl*, folglich kostet 1 *ha* 25 *fl*. Das ist aber grundfalsch, sobald unter den 50 *ha* Ausbesserungen wiederholte Kulturen auf derselben Fläche der 150 *ha* Blößen und Verjüngungen enthalten sind. Wären von den Ausbesserungen z. B. nur 10 *ha* älteren Kulturen angehörig, 40 *ha* aber Wiederholungen, so sind thatsächlich nur 160 *ha* kultivirt worden, und 1 *ha* kostet nicht 25 *fl*, sondern $\frac{5000}{160} = 31,25$ *fl*.

b) Entwässerungen.

Entweder wurden über die nothwendigen Entwässerungen nur Notizen dem speciellen Kulturplane beigefügt, oder es wurde, wie wir Seite 448 andeuteten, ein besonderer Entwässerungsplan aufgestellt. In beiden Fällen hat die Revision die Frage zu erledigen, was in dieser Beziehung geschehen sei, ferner zu untersuchen, ob und welche Gründe etwaige Abweichungen vom Plane rechtfertigen.

c) Wegebau.

Für den Entwurf und die Ausführung des Schneisennetzes betonten wir (§ 111) die Nothwendigkeit eines vorausgehenden, allgemeinen Wegebauplanes. Der Revision fällt auch hier die Aufgabe zu, zu untersuchen, ob der Wegebau die nöthige Pflege und Beachtung im Sinne des gegebenen Planes, sowie im Geiste einer rationellen Wirthschaft überhaupt fand.

2. Untersuchungen darüber, wie sich die Bestimmungen des Planes bewährt haben.

§ 160.

Vergleichung des Ertrages mit der Schätzung einzelner Bestände.

Diese Vergleichung dient hauptsächlich dazu, zu ermitteln, ob die erfolgten Abtriebsnutzungen der planmäßig zum Hiebe gesetzten Bestände mit der Schätzung übereinstimmen oder ob sich ein Mehr- oder Minderertrag herausstellt, welcher Differenzen des Hiebssatzes mit der Nutzung überhaupt erklärt.

Genau können allerdings nur die durchgeschlagenen Orte verglichen werden. Die vollständigen Unterlagen hierzu giebt die Abtheilung B des Wirthschaftsbuches. Diese Abtheilung hat man für den Zweck der Revision nur zu summiren, um ein Durchschnittsresultat zu gewinnen. Einer besonderen Tabelle bedarf es nicht.

Um übrigens das Resultat möglichst reichhaltig zu gestalten, ist es gestattet, bei der Revision auch solche Orte, von denen nur ein sehr kleiner Rest stehen geblieben, der Abtheilung B zuzufügen, d. h. mit zum Vergleiche zu ziehen. Selbstverständlich muß in diesem Falle von dem geschätzten Ertrage ein dem Hiebsrest entsprechender Antheil in Abzug gebracht werden. In der Rubrik „Bemerkungen“ der genannten Abtheilung ist die nöthige Erläuterung dazu zu geben.

§ 161.

Die Zwischennutzungen.

Die im Wirthschaftsbuche, Abtheilung C, niedergelegten Notizen sowie die in den vorhergehenden, betreffenden Paragraphen vorgeschrie-

benen Zusammenstellungen und Untersuchungen geben in Verbindung mit der neuen Taxation des Revieres Material genug an die Hand, um den vor zehn Jahren gegebenen Hiebsfuß der Zwischennutzungen hinsichtlich seiner annähernden Richtigkeit zu prüfen. Diese Prüfung ist namentlich deshalb nothwendig, um aus der Beantwortung der Frage, wie sich die betreffenden Bestimmungen des abgelaufenen Planes bewährt haben, Unterlagen für den neuen Ansatz der Zwischennutzungen zu gewinnen.

§ 162.

Die Hiebsfolge.

Bekanntlich legen wir auf die Herstellung einer den Localverhältnissen möglichst entsprechenden, geordneten Hiebsfolge ein sehr großes Gewicht, weil durch dieselbe eine nach allen Rücksichten rationelle Wirthschaft wesentlich mit begründet wird. In manchen Waldungen, z. B. in den Kiefernwaldungen ausgebehnter Ebenen, im Niederwalde u. s. w. vermag wohl die erste Forsteinrichtung immer das Richtige zu treffen; es würden in solchen Fällen nur dann Aenderungen der Hiebsordnung einzutreten haben, wenn sie durch Aenderungen des Wegeneztes u. dgl. bedingt werden. Anders ist es unter den oft recht schwierigen Verhältnissen der Gebirgs-, namentlich der Fichtenwälder. Hier kommen Fälle vor, wo der aufrichtig sein wollende Forsteinrichter bekennen muß, daß erst die künftige Erfahrung lehren könne, ob er den rechten Weg eingeschlagen habe oder nicht. Hier tritt namentlich an die ersten Revisionen als eine der wichtigsten die Aufgabe heran, die Frage darnach zu beantworten, wie sich die Bestimmungen der Hiebsfolge bewährt haben.

Durch das Schneisenetz ist zwar ein Rahmen gegeben, innerhalb dessen sich der Gang des Hiebes zu bewegen hat, allein dort, wo sich die früheren Bestimmungen entschieden als irrthümliche kennzeichnen, müssen Aenderungen getroffen werden, selbst wenn dieselben Abänderungen einzelner Theile des Schneisenetzes unvermeidlich machen sollten, was übrigens durchaus nicht immer der Fall ist.

Selbstverständlich können solche Aenderungen auch in diesen Wäldern durch Aenderungen der Absatz- und Transportverhältnisse nothwendiger Weise bedingt werden.

§ 163.

Die Nebennutzungen.

Enthält der abgelaufene Wirthschaftsplan Bestimmungen über einflußreiche Nebennutzungen (z. B. Waldfeldbau, Harznutzung, Weide etc.),

so geben die Resultate des abgeschlossenen Jahrzehntes den besten Prüfstein dafür, ob diese Bestimmungen wirthschaftlich entsprechende waren oder nicht. Bei jeder Revision sind Ermittlungen anzustellen über das Verhältniß des Reinertrages solcher Nutzungen zu dem Schaden, den sie möglicher Weise der Wirthschaft durch Erschöpfung des Bodens, Benachtheiligung der Kulturen, Verschlechterung der Holzqualität u. s. w. bringen.

Die Resultate dieser Untersuchungen werden maßgebend dafür, ob eine Aenderung der früheren Bestimmungen vorzunehmen sei, oder ob diese in Kraft bleiben sollen.

§ 164.

Forstverbesserungen.

Soweit der Wirthschaftsplan allgemeine und specielle Bestimmungen über die Forstverbesserungen, also über Kulturbetrieb, Entwässerungen und Wegebau enthält, sind dieselben auf Grund der während des abgelaufenen Wirthschaftszeitraumes gewonnenen Erfahrungen bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit zu prüfen. Namentlich ist es nicht selten, daß bestimmte Vorschriften über die Wahl der anzubauenden Holzarten, über die der Kulturmethode überhaupt, oder auch nur für einzelne Fälle gegeben wurden.

Ist dies geschehen, so erwächst hierdurch der Revision die weitere Aufgabe, zu untersuchen, ob diese Bestimmungen zweckmäßige gewesen seien oder nicht. — Besonderer Beispiele hierzu bedarf es nicht.

3. Aufstellung des neuen Planes.

§ 165.

Allgemeines.

Die Aufstellung des neuen Wirthschaftsplanes, keineswegs bloß die Berichtigung oder Ergänzung des alten, abgelaufenen, bildet die Hauptaufgabe der zehnjährigen Revisionen. Streng genommen haben die in den §§ 154 bis 164 vorgeschriebenen Untersuchungen und Zusammenstellungen, sowie das Wirthschaftsbuch, hauptsächlich mit dem Zweck, die Aufstellung des neuen Planes zu erleichtern, nämlich eine der localen Erfahrung zu entnehmende Basis für diesen Plan zu gewinnen.

Wie für jede neue Einrichtung und Ertragsregelung sind auch bei den Revisionen geometrische und taxatorische Vorarbeiten zu erledigen, ehe zur Feststellung des neuen Planes geschritten werden kann. Bezüglich der ersteren ist jedoch zu bemerken, daß dieselben in der Regel

viel weniger Zeit und Kosten in Anspruch nehmen, weil die Resultate der ersten Vermessung und Aufnahme, sowie die der Nachträge vorliegen und nur Ergänzungen nöthig machen.

§ 166.

Die geometrischen Vorarbeiten bei den Revisionen.

Diese Arbeiten haben den Zweck, das ganze Vermessungswerk in Karten und Schriften auf den Befund am Schlusse des letzten Jahres des abgelaufenen Wirthschaftszeitraumes zu bringen. Ihr Endresultat finden dieselben erstens in den Angaben der Größen aller einzelnen Holz- und Nichtholzbodenflächen, wie solche zur Aufstellung eines neuen „Flächen- und Bestandsregisters“ (§ 137) gebraucht werden; zweitens in der vollständigen Richtigstellung, beziehungsweise Erneuerung der Karten.

Wie bei neuen Forsteinrichtungen müssen sonach die geometrischen mit den taxatorischen Arbeiten Hand in Hand gehen, zum Theil müssen letztere sogar vorausgehen, z. B. wo es sich um vorzunehmende Aenderungen einzelner Bestandsgrenzen, des Schneisennetzes und dergleichen handelt.

Als erste Unterlage dient den geometrischen Arbeiten das „Nachtragsbuch“ (§ 143). Aus diesem, welches den speciellen Nachweis über alle in jedem einzelnen Jahre vorgekommenen Flächenveränderungen enthält, ist die sogenannte „Flächen-Aufstellung“ zu fertigen, welche denselben Nachweis für den ganzen abgelaufenen Wirthschaftszeitraum liefert.

Zur Erläuterung diene nachstehendes Schema, zu dessen Ausfüllung wir beliebige Angaben wählen, da wir in dem kleinen Beispiele für die Ertragsregelung Flächenveränderungen der Einfachheit wegen vermeiden wollten.

Die zweite Unterlage geben die im Wirthschaftsbuche verzeichneten Schlagflächen, eine dritte die erfolgten Nachträge auf den Specialkarten, die vierte endlich die taxatorischen Vorarbeiten, insoweit durch dieselben Flächenveränderungen bedingt werden.

Mit Hilfe der Flächenanstellung und der zuletzt genannten Unterlagen werden die Größen aller einzelnen Holz- und Nichtholzbodenflächen, welche Veränderungen erlitten, neu bestimmt. Erstere werden zunächst in das Revisionsmanual (§ 168) eingetragen, über die Nichtholzbodenflächen wird ein besonderes Verzeichniß gefertigt.

H o l z b o d e n.

Bezeichnung.	In den Jahren 18...				Bemerkungen.
	verminderte sich		vermehrte sich		
	ha	a'	ha	a	
14 a.	—	—	1	20	Durch Ankauf 1870 und im Jahre 1872 erfolgte Bepflanzung der früher zum Gute N. gehörigen Wiese.
15 b.	—	—	—	55	
25 b.	—	75	—	—	Durch Verkauf an den Gutbesitzer N. 1870.
e.	—	15	—	—	
30 f.	—	30	—	—	Wurden zu einem Holzlagerplatze (lit. x) verwendet.
40 a.	—	10	—	—	Durch die Fortsetzung des Baues des 9 m breiten A-Beges 1872.
b.	—	5	—	—	
41 c.	—	12	—	—	
	1	47	1	75	Verminderung.
			1	47	
			—	28	Vermehrung des Holzbodens.

Nichtholzboden.

Bezeichnung.	In den Jahren 18...				Bemerkungen.
	verminderte sich		vermehrte sich		
	ha	a	ha	a	
lit. x.	—	—	—	30	Neu angelegter Lagerplatz; von 30 f.
A-Weg	—	—	—	27	Von 40 ab u. 41 c. Fortsetzung des Baues 1872 (9 m breit).
lit. o.	—	70	—	—	Verkauf der Wiese an den Gutsbesitzer N. 1873.
	—	70	—	57	
			—	70	Verminderung.
			—	13	Verminderung des Nichtholzbodens.
			—	28	Vermehrung des Holzbodens.
			—	15	Vermehrung der Gesamtfläche. Die Größe des Revieres beträgt am Schlusse des Jahres 18... ha ... a und zwar ha ... a Holzboden, " " Nichtholzboden.
					S. w. v.

Bezüglich der Specialkarten finden die Nachtragsarbeiten und die geometrischen Arbeiten bei der Revision dadurch ihren Abschluß, daß alle farbige sein sollenden Linien, welche von dem Nachträger vorläufig oft nur mit Bleistift eingezeichnet wurden (z. B. Wege etc.), mit den entsprechenden Farben angelegt werden. Ferner werden die letzten Schlaglinien in jenen Beständen, welche nur theilweise zum Abtriebe gelangten, mit grüner Deckfarbe ausgezogen; die Grenzlinie zwischen der Blöße und der bereits kultivirten Fläche in einer und derselben Unterabtheilung ist schwarz zu punktiren. (Dieses Verfahren hat sich wenigstens in Sachen durch langjährige Erfahrung sehr gut bewährt.) Endlich sind dort, wo Abänderungen der Bezeichnungen erfolgen mußten, dieselben vorzunehmen.

Wo es irgend thunlich, sind jedoch Aenderungen der Bestandsbezeichnungen zu vermeiden, weil dadurch alle historischen Nachweise des Wirtschaftsbuches u. s. w. für die einzelnen Bestände verloren gehen. Wohl kann es oft zweckmäßig erscheinen, frühere Bestandstrennungen fallen zu lassen oder auch neue zu bilden, wodurch die Buchstabenfolge gestört wird. Letzterer aber das Opfer durchgreifender Aenderungen zu bringen, halten wir für ganz ungerechtfertigt. — Wenn z. B. zwei Bestände, a und b, ersterer ein Buchen-, letzterer ein Fichtenort, gleichzeitig abgetrieben wurden, und es findet sich nun an Stelle beider eine gleichmäßig beschaffene Fichtenpflanzung, so kann freilich ein Buchstabe entfallen, besser ist es aber dann, denselben der betreffenden Abtheilung künftig ganz fehlen zu lassen, als die Buchstabenfolge durch weitere Aenderungen wieder herzustellen. Auch ist hier sehr zu beachten, daß z. B. scharf ausgesprochene Unterschiede in der Bonität der abgetriebenen, alten Bestände zwar im jungen, neu begründeten Bestände anfänglich verschwunden sein können, später aber wieder hervortreten, insofern äußerlich vielleicht kaum bemerkbare Unterschiede der Standortsbonität das frühere Bonitätsverhältniß der Bestände bedingten. — Ist ein Hiebsort n nur theilweise geschlagen, so daß sich auf der Fläche n nunmehr dreierlei Bestandsformen, nämlich der alte Rest, eine Blöße und jüngste Altersklasse finden, so ist immerhin die frühere Bezeichnung n beizubehalten.

Auf der Bestandskarte werden Aenderungen nicht nachgebracht, sondern dieselbe ist bei jeder Revision vollständig neu zu zeichnen, weshalb es sich namentlich für diese Karte empfiehlt, alle voraussichtlich wenig Veränderungen unterliegende Zeichnung und Schrift lithographiren zu lassen.

Terrain-, Boden- und Netzkarte werden soweit berichtigt, als es stattgehabte Aenderungen (z. B. An- und Verkäufe u. s. w.) fordern.

Die Ergänzung und Berichtigung des Grenzregisters ist selbstverständlich, sobald sie nicht bereits vor der Revision bei jeder einzelnen Grenzveränderung stattfand.

§ 167.

Die taxatorischen Vorarbeiten bei den Revisionen.

Die Aufgabe dieser Arbeiten ist bei den Revisionen genau dieselbe, wie bei den neuen Einrichtungen. Es handelt sich daher um die Standort- und Bestandsverhältnisse, sowie um die bisherigen Kosten und Erträge, endlich um die allgemeinen und äußeren Forstverhältnisse. Ihr Endresultat finden diese Arbeiten in der Aufstellung der Tabellen über Standortsklassen, Alters- und Bonitätsklassen, sowie über die bisherige Abnutzung (zu vergl. die §§ 101 bis 104); ferner in den Unterlagen, welche sie den geometrischen Arbeiten für die neuen Flächenberechnungen und für die Berichtigung der Karten, namentlich auch für die Herstellung der neuen Bestandskarte, liefern.

a) Standortverhältnisse.

Insoweit diese unveränderlicher Natur sind oder überhaupt keine Veränderungen erlitten haben, bedarf es höchstens berichtigender Ermittlungen gelegentlich der Revision. Gebirgsart, Klima, Neigung der Hänge bleiben dieselben.

Durch Unglücksfälle (z. B. Waldbrand) kann der Standort im Einzelnen oft wesentlich verschlechtert werden, umgekehrt können durch gute Pflege erhebliche Verbesserungen eintreten, z. B. durch Beseitigung der Streunutzung, durch Entwässerungen, durch die Folgen des Anbaues verangerteter Kahlfächen u. s. w.

Diese Umstände bedingen bei jeder Revision eine neue Standortsbonitirung, welche sich von der früheren nur dadurch unterscheidet, daß sie in Folge der zu Gebote stehenden Unterlagen leichter auszuführen ist, namentlich weil in den meisten Fällen die nöthigen Rendungen oder Berichtigungen nur mehr oder weniger unerhebliche Ausdehnung haben.

Bezüglich der speciellen Ausführung können wir daher hier auf die §§ 54 bis 57 verweisen.

b) Bestandsverhältnisse.

Die stetige Veränderlichkeit aller Bestandsverhältnisse bedingt für jede Revision vollständig neue Abschätzung aller Bestände. Diese unterscheidet sich von der bei ganz neuen Forsteinrichtungen einzig

und allein dadurch, daß sie auf Grund der mittelst Buch und Rechnung gewonnenen localen Erfahrungen wesentlich an Sicherheit gewinnt. Die §§ 66 bis 76, welche von der „Bestandsbeschreibung“ handeln, haben volle Giltigkeit auch für die bei den Hauptrevisionen auszuführenden, betreffenden Arbeiten.

e) Bisherige Kosten und Erträge.

Ein gut geführtes Wirthschaftsbuch vermag die hier in Betracht kommenden Ermittlungen außerordentlich zu erleichtern und weit sicherere Resultate zu gewähren, als man oft bei neuen Einrichtungsarbeiten zu gewinnen im Stande ist. Es handelt sich um alle in den §§ 79 bis 84 speciell angegebenen Gegenstände, endlich auch um die abermalige Berechnung des Waldkapitales.

Sehr zu empfehlen ist eine Zusammenstellung der einzelnen, abgetriebenen Bestände mit Material- und Geldertrag. (Zu vgl. Anm zu § 146.)

d) Allgemeine und äußere Forstverhältnisse.

Diese werden oftmals keine Veränderung erlitten haben, bedürfen dann auch keiner besonderen Erörterung. Oft ist jedoch auch das Gegentheil der Fall.

Durch Kauf, Verkauf oder Tausch können Grenzveränderungen eingetreten sein. Die Gerichts- oder Verwaltungsbezirke sind andere geworden. Für die Geschichte des Forstes können hervorragende Ereignisse Bedeutung erlangt haben (z. B. besondere ungewöhnliche Unglücksfälle, wie der Windbruch von 1868 u. s. w.). Die Eigenthumsverhältnisse ändern sich oft wesentlich durch Wechsel der Besitzer, Ablösungen &c. Der allgemein wirthschaftliche Zustand der Gegend wird nicht selten innerhalb eines Jahrzehntes ein anderer; aufblühende Industrie fördert den Absatz, erschwert die Gewinnung von Arbeitern; neue Eisenbahnen erweitern den Holzmarkt, bringen jedoch auch Concurrenz; gewisse Forstrevell verschwinden, andere treten an deren Stelle u. s. w. — Kurz Alles, was wir in den betreffenden §§ 85 bis 90 angedeutet haben, erfordert die Beachtung der Revision, dies um so mehr, je mehr Einfluß etwaige Veränderungen auf die Waldwirthschaft nehmen.

§ 168.

Die für die Revisionsarbeiten nöthigen Manuale.

Diese Manuale bilden die tagatorische, schriftliche Grundlage für die gesammten Revisionsarbeiten, also für die Beurtheilung der Vergangenheit, sowie für Aufstellung des neuen Planes mit allen seinen Tabellen.

1. Zusammenstellung der Schlagflächen, sowie der Abtriebs- und Zwischennutzungs-Erträge für das Jahr fünf 18 , beziehentlich Jahrzehnt 18

Diese Zusammenstellung wird mit Hilfe des alten Wirthschaftsplanes und des Wirthschaftsbuches gefertigt.

a) Für die Abtriebsnutzungen ist in Sachsen folgende Form üblich:

Bezeichnung.	Jahr.	Größe.		Ertrag.		Hiebsreste.			Bemerkungen.	
		ha	a	fn	pro ha	Be- zeich- nung.	Schätz- ung pro ha	Größe		
								ha		a

Die Zusammenstellung erfolgt in diesem Manuale einfach nach der Numerfolge der Abtheilungen. Sie ist die beste Controle der Richtigkeit der vom Nachträger in dem Wirthschaftsbuche bewirkten Einträge der Flächenabtriebe und Abtriebsnutzungen. Ihre Resultate geben eine treffliche Grundlage für die Einschätzung eines großen Theiles der neuen Hiebsorte.

In der Rubrik „Bemerkungen“ wird Alles kurz bemerkt, was von Wichtigkeit erscheint, z. B. namentlich:

Welche Bestände oder Bestandtheile durch Beschluß gelegentlich der fünfjährigen Revision aus den Hauungen austraten, welche hinzu kamen.

Welche Flächenabtriebe und Massennutzungen als „Vorhauungen“ zu betrachten sind, welche Gründe diese Vorhauungen veranlaßten.

Welche Orte „durchgeschlagen“ sind und zur Vergleichung gelangen können.

Ob und welche Correcturen der Schlagflächen vielleicht nöthig wurden u. s. w.

Ungeschlossen ist ein specieller Auszug sämmtlicher „Vorhauungen“, getrennt nach den beiden verfloßenen Jahr fünfsten.

Ferner ist zugefügt die Zusammenstellung der Flächenabtriebe nach Bestandsbonitäten, ebenfalls getrennt nach beiden Jahr fünfsten.

b) Für die Zwischenutzungen ist ein bestimmtes Formular nicht vorgeschrieben.

Sie werden aus dem Wirthschaftsbuche getrennt nach den drei

Kategorien: 1. Durchforstungen, 2. Läuterungen (Räumungen, Aufastungen u.), 3. Zufällige Nutzungen übersichtlich zusammengestellt, so daß das Manual die Unterlage für die im § 157 erwähnte Zwischenutzungstabelle giebt.

2. Das Kulturmanual.

Aus den von der Verwaltung geführten Kulturrechnungen und mit Hilfe des Wirthschaftsplanes werden die im letztvergangenen Jahres fünf ausgeführten Kulturen in Sachsen nach folgendem Schema zusammengestellt:

Bezeichnung.	Jahr des Aufbaues.	Angebaute Holzart.	Saat oder Pflanzung.	Neubau oder Ausbesserung.	Flächen nach den Angaben der Verwaltung.			Flächen nach dem Wirthschaftsbuche.					
					ha	a	Bemerkungen.	Bezeichnung.	ha	a	Jahr.		

Diese Rubriken füllen die linke Seite des in Quartform zu führenden Manuales aus. Die ganze gegenüberliegende rechte Seite ist bestimmt für „Notizen über die stattgehabte Ausführung“. Letztere können zum Theil schon im Zimmer gegeben werden, soweit sie z. B. die Flächengrößen betreffen, zum Theil sind sie erst bei und nach erfolgter Besichtigung der Kulturen im Walde zuzufügen.

Angefügt werden diesem Manuale noch Angaben über Saat- und Pflanzkämpfe, über Kosten u. s. w.

Ferner sind noch angeschlossen Zusammenstellungen der anderen „Forstverbesserungen“, nämlich der Wegebaue und Entwässerungen.

3. Das Revisionsmanual.

Dieses Manual tritt bei Anfertigung der Revisions-Vorarbeiten an Stelle des Taxationsmanuals für neue Forsteinrichtungen. Wir empfehlen deshalb auch für die Revision die von uns im § 100 gegebene Form, da es sich ja hier ebenfalls um vollständig neue Taxirung des Revieres handelt.

Die Größe der Bestände, welche Veränderungen erlitten, liefern die geometrischen Vorarbeiten (§ 166); die unveränderten Flächen können ohne Weiteres aus dem früheren Flächen- und Bestandsregister eingetragen werden. Für die Ausfüllung der übrigen Theile des Manuales ergeben die taxatorischen Arbeiten (§ 167) und die hier unter 1 und 2 erwähnten Manuale das nöthige Material.

Am Schlusse des Revisionsmanuals sind stets einige nicht mit Rubriken versehene Seiten beizufügen, auf welche ganz kurz alle jene Notizen niederzulegen sind, welche bezüglich der bisherigen Kosten und Erträge, der allgemeinen und äußeren Forstverhältnisse Erwähnung verdienen oder noch anderweite Erörterungen nöthig machen. Es handelt sich hierbei oft um Dinge, welche erst nach Vollendung der geometrischen und taxatorischen Arbeiten im Walde nachträglich zur Erledigung gebracht werden können; betreffende Notizen schützen solchen Falles am besten vor dem Vergessen.

Die in Sachsen übliche Form des Revisionsmanuals ist eine andere, und zwar folgende:

Bezeich- nung.	Größe.		Holzarten.	Frühere		Jetzige		Schätzung nach <i>fm</i> pro <i>ha</i> .		Ansbesser- ungsbedürf- tigkeit.	
	<i>ha</i>	<i>a</i>		Alter- klasse.	Boni- tät- klasse.	Alter- klasse.	Boni- tät- klasse.	Laub- holz.	Nadel- holz.	<i>ha</i>	<i>a</i>

Dieser linken Seite des in Quartformat zu führenden Manuals steht rechts eine ganze Seite für „Notizen“ gegenüber.

§ 169.

Der Wirthschaftsplan.

Als hauptsächlichstes Endresultat der Revision ist der neue, in der Regel abermals für 10 Jahre geltende Wirthschaftsplan zu betrachten. *)

*) Wie bereits früher erwähnt, lassen wir jenen Theil der Revisionsarbeiten hier entweder ganz unberücksichtigt oder deuten ihn nur an, welcher nicht unmittelbar mit der Forsteinrichtung und Ertragsregelung zusammenhängt. In Sachsen handelt es sich hierbei noch um verschiedene Erörterungen, welche jedoch mehr oder weniger den Charakter einer Revision der Thätigkeit der Revierverwaltung an sich tragen, also nicht hierher gehören.

Ferner sei noch hervorgehoben, daß in Sachsen sämmtliche Resultate der Revisionsarbeiten, welche theils die Untersuchungen über die Vergangenheit betreffen, theils als Unterlagen für den neuen Plan dienen, als sogenannte „Vorarbeiten zur Taxations-Revision“ mit entsprechendem Text in einem Actenstücke vereinigt und der eigentlichen Revisionscommission vorgelegt werden, an deren Spitze der oberste Forstbeamte (Referent im Ministerium) steht. Letzteres ist natürlich dort nicht notwendig, wo andere Verhältnisse einen anderen Geschäftsgang bedingen, jedenfalls ist es aber überall zu empfehlen, alle schriftlichen Unterlagen und Resultate der betreffenden Arbeiten in geordnetem Actenstücke der Zukunft aufzubewahren.

Dieser unterscheidet sich von dem bei der ersten Einrichtung entworfenen Plane durch die Hinweglassung der allgemeinen Beschreibung und eventuell dadurch, daß er die Hauungen stets nur für den nächsten Wirtschaftszeitraum enthält, während es beim ursprünglichen Plane dann wünschenswerth sein konnte, einen längeren, künftigen Zeitraum specieller in das Auge zu fassen, wenn es an brauchbaren Unterlagen aus der Vergangenheit fehlte. Wir können uns daher unter Bezugnahme auf das früher Gesagte hier mit folgenden Andeutungen begnügen.

An die Stelle der „Allgemeinen Beschreibung“ (§ 136) treten als Einleitung die sogenannten „Vorbemerkungen“ zu dem Wirtschaftsplane. Diese können bezüglich des forstlichen Thatbestandes und der Waldeintheilung in so weit auf die früher gegebene „Allgemeine Beschreibung“ verweisen, als nicht Aenderungen erfolgt sind. Letztere sind jedenfalls hervorzuheben. Auf alle Fälle sind Angaben über Flächengröße des Holz- und Nichtholzbodens, über Standorts- und Bestandsverhältnisse, sowie über die bisherigen Massen- und Gelderträge in diese Vorbemerkungen aufzunehmen. — Als Beilagen werden, wie im ersten Plane angefügt: Die Standortsklassentabelle (§ 103), die zur Bonitirung benutzte Erfahrungstafel, die Klassenübersicht*) (§ 102), die Abnutzungstabelle (§ 104). Letztere zwei Beilagen enthalten, wie schon erwähnt, den früheren Befund, gewinnen mit der Zeit an Werth, wenn sie längere Zeiträume, mehrere Jahrzehnte umfassen.

Das Kapitel über die Ertragsbestimmung unterscheidet sich formell von dem des ersten Planes nicht, sachlich jedoch dadurch, daß für die Wahl der Umtriebszeit und die Ermittlung des Hiebsfuges von Revision zu Revision brauchbarere Erfahrungen gewonnen werden. Wie in der „Allgemeinen Beschreibung“ sind auch in den „Vorbemerkungen“ nur die Hauptresultate, die Ergebnisse der speciellen Untersuchungen anzugeben, die ausführliche Mittheilung der letzteren selbst ist in eine besondere Beilage „Begründung des Hiebsfuges“ zu verweisen.

Das Kapitel über die künftige Waldbehandlung ist formell in derselben oder wenigstens in ähnlicher Weise zu fassen, wie es der erste Wirtschaftsplan enthält. Auch hier ist zu beachten, daß mit jeder weiteren Revision die allmählig gewonnenen, localen Erfahrungen reichlicher werden und dem Wirtschaftsplane größere Sicherheit verschaffen.

*) Die Klassentabelle wird nicht dem Wirtschaftsplane, sondern dem Actenstücke beigegeben, welches die durch die Revisionsarbeiten gewonnenen Unterlagen umfaßt.

Das Flächen- und Bestandsregister, der specielle Hauungsplan und der Kulturplan werden für den neuen Wirthschaftsplan formell genau so abgefaßt, wie für den abgelaufenen. (Zu vergl. §§ 137, 138, 139.)

B. Die fünfjährigen oder Zwischenrevisionen.

§ 170.

Wesen und Aufgabe derselben.

Die Aufgabe, welche man früher fast allgemein den Revisionen überhaupt zuschrieb, einen vorliegenden, fertigen Wirthschaftsplan zu ergänzen und zu berichtigen, fällt im Sinne des in Sachsen üblichen Verfahrens nur noch den sogenannten fünfjährigen oder Zwischenrevisionen zu. Es handelt sich also dabei um Erledigung der bereits Seite 342 ange deuteten Fragen:

Wie haben sich die Bestimmungen des Planes bisher bewährt?

Welche Störungen sind durch unvorhergesehene Ereignisse eingetreten?

Wie lassen sich die Folgen dieser Störungen oder die sonst etwa nöthigen Veränderungen mit dem gegebenen Wirthschaftsplane vereinigen?

Mit Ausnahme der neuen Forstabschätzungs=Arbeiten sind daher bei den fünfjährigen Revisionen fast dieselben Vorarbeiten auszuführen, wie für die zehnjährigen.

Die Vergleichung der erfolgten Nutzungen mit dem Hiebssatze, Zusammenstellungen der planwidrigen Hauungen, der Durchforstungen, der Zwischennutzungen überhaupt, eine Vergleichung des Ertrages der durchgeschlagenen Orte mit der Schätzung, Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit der Hiebssolge, über die Forstverbesserungen, alle diese Dinge hat auch die fünfjährige Zwischenrevision zu erörtern und zur Erledigung zu bringen. Ein neuer Wirthschaftsplan wird dagegen nicht aufgestellt, es werden deshalb das Flächen- und Bestandsregister, die Standort- und Altersklassentabelle, ebenso die Klassenübersicht nicht neu zusammengestellt. Bezüglich der Flächenveränderungen wird nur mit Hilfe des Nachtragsbuches die sogenannte Flächenauftstellung (§ 166) ganz in derselben Weise, wie bei der Hauptrevision angefertigt, um die Größen des Holz- und Nichtholzbodens sicher zu stellen.

Bei der Vergleichung der erfolgten Abnutzung mit dem Hiebssatze hat die Zusammenstellung der Hiebssorte nach ihren Bestandsbonitäten besondere Bedeutung, da sich aus ihr ergibt, ob in dem ersten abgelauenen Jahrfünftes vorzugsweise gute oder schlechte Bestände abgetrieben wurden, oder ob die Nutzung nach ähnlichem Bonitätsverhältniß erfolgte, wie der Ansaß.

Der Hiebssatz wird zwar in jedem Wirthschaftsplane für das ganze Jahrzehnt bestimmt, die fünfjährige Revision hat indessen zu untersuchen, ob er zu ändern sei oder nicht. Einige Anhaltspunkte hierzu gewährt die erwähnte Zusammenstellung der Hiebssorte nach ihren Bonitäten. Ferner sind sämtliche Hiebssreste neu einzuschätzen, und ist zu ermitteln, ob nicht einzelne derselben aus dem Hauungsplane zu streichen, andere Orte dafür einzusetzen seien. Letzteres geschieht natürlich nur in sehr beschränkter Weise, und zwar nur dann, wenn wirklich zwingende Nothwendigkeit vorliegt.

Die Unterlagen für die Bestimmung des neuen Hiebssatzes werden folgendermaßen gewonnen: Erstens werden angesetzt mit Fläche und nach neuer Ermittlung mit Masse die Hiebssreste, eventuell nach Abzug oder Zutritt einzelner Orte, zweitens werden von dem so gewonnenen Resultate die während des ersten Jahrfünftes erfolgten planwidrigen Haunungen mit Fläche und Masse abgezogen. Der Rest ergibt den Betrag des neuen Hiebssatzes.

Dieses Verfahren kann zwar je nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse verschiedenen Modificationen unterliegen, es ist jedoch die einfache Basis der Rechnung, welche eines erläuternden Zahlenbeispiels hier kaum bedarf.

Die Zwischennutzungen unterliegen nach Maßgabe ihres durchschnittlichen Ertrages während des abgelauenen Jahrfünftes im Vergleiche mit dem planmäßigen Ansaße besonderer Ermittlung. Selbstverständlich sind hierbei die gegebenen Waldverhältnisse im Allgemeinen wesentlich von Einfluß. So wird beispielsweise ein umfangreicher Schneebruch in den Mittelhölzern während des abgelauenen Jahrfünftes oft eine Abminderung der zu erwartenden Durchforstungserträge veranlassen. Ein gleicher Schneebruch, der zufälliger Weise am Schlusse des ersten Jahrfünftes auftrat, dessen Holzmassen noch nicht aufgearbeitet sind, kann umgekehrt einen besonders hohen Ansaß der Zwischennutzungen nöthig machen. Sind im ersten Jahrfünft alle zur Räummung bestimmt gewesenen Walddrehter entfernt, alle Läuterungshiebe besorgt worden, so kann natürlich für diese Kategorie der Zwischen-

nutzungen für das zweite Jahrzehnt ein weiterer Ansat nicht erfolgen, wenn diesen nicht vorliegende Bestandsverhältnisse auch außerhalb der Grenzen des alten Planes bedingen.

Die Summe aus dem zu erwartenden Betrage der Abtriebs- und dem der Zwischennutzungen giebt den gesammten Hiebsatz für das zweite Jahrzehnt.

Ein neuer, specieller Hauungsplan wird nicht angefertigt, da es genügt, die gelegentlich der fünfjährigen Revision vorgenommenen Aenderungen in der betreffenden Acten schriftlich anzugeben.

Ohnehin wird man Aenderungen des anfänglich bestimmten Hiebssatzes für das zweite Jahrzehnt nur dann vornehmen, wenn sie wirklich geboten erscheinen.

Anderes verhält es sich mit dem Kulturplane. Dieser wird nach vorausgegangener Besichtigung aller Kulturflächen zum Zwecke des Ansatzes der Ausbesserungen vollständig neu zusammengestellt, weshalb dem Wirthschaftsplan am Anfange des Jahrzehntes, wie wir früher erwähnten, so viele lithographirte Bogen des Kulturplanes leer beigeheftet werden, als für diese Aufgabe der fünfjährigen Revision voraussichtlich ungefähr nöthig sind.

In Folge der bei diesen Zwischenrevisionen vorgenommenen Abschlüsse des Vergleiches der Nutzung mit dem Hiebsatz u. s. w. verändert sich die Form der betreffenden Tabellen für die Hauptrevision in so fern etwas, als diese dann Specialitäten nur für das zweite Jahrzehnt nachzuweisen haben, zu denen einfach die bei der fünfjährigen Revision gewonnenen, summarischen Resultate addirt werden. —

Wir haben hier Form und Wesen der Zwischenrevisionen so angedeutet, wie wir sie für zweckmäßig halten. Keineswegs wurden und werden sie indessen in Sachsen immer so behandelt. Namentlich bei der Bestimmung des Hiebssatzes verfährt man etwas anders.

Zur Erläuterung dieses Verfahrens sei hier ein Beispiel der „Etatsregelung“ vom Loßnitzer Reviere, die 5 Jahre 1884/88 betreffend, angefügt:

	Schlag- fläche.	Laub- holz.	Nadel- holz.	Summe. (<i>pro ha.</i>)
	<i>ha</i>	<i>fm</i>	<i>fm</i>	<i>fm</i>
I. Abtriebsnutzung.				
Die Summe der Abtriebsnutzung für die 10 Jahre 1879/88 ist im Hauungsplane angeeetzt mit . .	132,85	600	52400	53000 (399)
Nach den Ergebnissen, welche die Vergleichung der durchgeschlagenen und angehauenen Orte des I. Jahrzehntes geliefert hat, ist die Summe im Nadelholze rechnermäßig um 3 % zu erhöhen, dagegen im Laubholze rechnermäßig um 16 % zu erniedrigen, und sonach abzuändern auf	—	504	53972	54476
Davon wurden im I. Jahrzehnt geschlagen . .	81,13	333	32441	32774 (404)
(einschl. der Vorhaunngen an — — <i>ha</i> mit — — <i>fm</i> Ertrag.)				
bleiben demnach verfügbar für's II. Jahrzehnt	51,72	171	21531	21702 (420)
Im Durchschnitt jährlich	10,34	34	4306	4340
Waren zeitlich angeeetzt	13,29	60	5240	5300

	Holz- boden- bez. Durch- forst- ungs- fläche.	Laub- holz.	Nadel- holz.	Summe.	Gemein- jährig.	Pro ha und Jahr der Holzboden- bez. Durch- forstungs- fläche.
	ha	fm	fm	fm	fm	fm
II. Zwischennutzung.						
Angezeigt waren dieselben lt Wirthschaftsplan für die 10 Jahre 1879/88 mit . .	1229	200	26800	27000	2700	2,20
Geliefert haben dieselben im I. Jahrfünft	1229	382	9237	9619	1924	1,57
Veranschlagt werden die- selben für's II. Jahrfünft und zwar:	1228	200	12100	12300	2460	2,00
waren angezeigt für die 10 Jahre 1879/88						
1. die Durchforstungen mit .	500,42	—	12600	12600	1260	25,2
2. „ Lässerungen mit.	—	200	14200	14400	1440	1,17
3. „ zufällig. Nutzungen mit						
Summe	500,42	200	26800	27000	2700	2,20
haben geliefert im I. Jahrfünft 1879/88						
1. die Durchforstungen;						
a. planmäßige . . .	306,13	8	5580	5588	1118	18,2
b. außerplanmäßige	—	—	—	—	—	—
2. „ Lässerungen	—	330	445	775	155	0,13
3. „ zufälligen Nutzungen .	—	44	3212	3256	651	0,53
Summe	306,13	382	9237	9619	1924	1,57
werden veranschlagt für das II. Jahrfünft 1884/88						
1. die Durchforstungen;						
a. v. d. planm. Restfläche	194,29	—	3700	3700	740	14,0
b. an noch bez. nochm. zu durchforstenden Orten	70,62					
2. „ Lässerungen	—	100	500	600	120	0,10
3. „ zufälligen Nutzungen .	—	100	7900	8000	1600	1,30
Summe	264,91	200	12100	12300	2460	2,00

	Schlag- bez. Durch- forst- ungs- fläche.	Laub- holz.	Nadel- holz.	Summe.	Pro ha und Jahr der Schlag- bez. Holzboden- fläche.
	ha	fm	fm	fm	fm
III. Gesamtnutzung.					
Dieselbe stellt sich nach Vorstehendem für's zweite Jahrzehnt auf:					
I. Abtriebsnutzung	51,72	171	21531	21702	4,20
II. Zwischennutzung	264,91	200	12100	12300	2,00
Ueberhaupt	{ 51,72 264,91 }	371	33631	34002	5,53
Zm Durchsch jährlich	{ 10,34 52,98 }	74	6726	6800	—
abgerundet	—	70	6730	6800	—
Darunter Derbholz	—	20	4580	4600	—
(Reißigprocent von der Gesamt- masse zeither)	—	67	31	—	—
(Reißigprocent von der Gesamt- masse künftig)	—	71	32	—	—
Davon Nutzholz	—	—	3900	3900	—
(Nutzholzprocent zeither) . . .	—	46	87	86	—
(Nutzholzprocent künftig) . . .	—	—	—	85	—
Zeitheriger Etat.					
Gesamtmasse	{ 13,29 50,04 }	80	7920	8000	—
Darunter Derbholz	—	50	5750	5800	—
Der berechnete künftige Etat beträgt ge- gen den zeitherigen im Derbholze:					
mehr	—	—	—	—	—
weniger	—	30	1170	1200	—

Unter II. und III. werden die Durchforstungs-Flächen der Ueberächtlichkeit wegen mit blauer Tinte eingetragen. Wir haben dieselben hier durch Cursiv=Saß kenntlich gemacht.

Das durch vorstehende Rechnung gewonnene Resultat ist nun keineswegs für den neuen Hiebsjaß allein maßgebend, sondern dient nur als Hilfsmittel für das weitere gutachtliche Ermeßen. So wurde z. B. für das Loßnitzer Revier thatsächlich ein wesentlich höherer Hiebsjaß als 6800 *fm* für das Jahrjünzt 1884/88 angenommen, weil es wegen der Hiebsfolge und wegen Hiebsbedürftigkeit einiger Orte nothwendig erschien, noch einige Bestände zum Hiebe zu setzen, welche der Hauungsplan für die 10 Jahre 1879/88 nicht mit enthielt.

Stellen sich zwischen Schätzung und Ertrag der im ersten Jahrzehnt abgetriebenen Bestände bedeutendere Differenzen heraus, als es hier der Fall war, so gestaltet sich die Rechnung mitunter dadurch etwas anders, daß man die für das zweite Jahrjünzt verbliebenen Hiebsreste neu einschätzt, wie wir es oben (§. 500) empfohlen haben.

§ 171.

Bedeutung der Zwischenrevisionen.

Die Meinung darüber, ob die fünfjährigen Revisionen wirklich nothwendig seien oder nicht, ist hier in Sachsen eine getheilte.

Stellt man sich allein auf den Standpunkt der Forsteinrichtung und Ertragsregelung, so läßt sich nicht verkennen, daß diese Zwischenrevisionen vielleicht erspart werden könnten. Der Wirtschaftsplau giebt für 10 Jahre den Rahmen, innerhalb dessen sich die Revierverwaltung zu bewegen hat; die Ausgleichung der einzelnen Jahre innerhalb dieses Rahmens kann der Verwaltung überlassen bleiben. Sollen und müssen dagegen, unvorhergesehener Umstände wegen, einzelne Abweichungen vom Plane vorgenommen werden, so wäre bei einiger Erheblichkeit derselben von Fall zu Fall die Genehmigung der obersten Forstbehörde einzuholen. Das genügt für den gewöhnlichen Verlauf der Wirtschaft. Je mehr wir uns bei der ganzen Ertragsregelung nach den vorausgegangenen, finanzwirtschaftlichen und sonstigen Erwägungen auf die Hiebsfläche als auf einen allgemeinen Regulator stützen, desto mehr muß als Grundprincip für die Ausführung gelten, daß innerhalb des vorliegenden Jahrzehntes die planmäßig angelegte Hiebsfläche, eventuell nach Abzug der Vorhauungen, wirklich genutzt werde. Dazu bedarf es eigentlich keiner weiteren Revision, welche in der Hauptsache sich auf dasselbe Princip stützt. Treten dagegen so mächtige Störungen der Wirtschaft ein, daß der Plan absolut nicht mehr paßt, dann kann es vortheilhafter sein, denselben überhaupt abzuschließen und einen ganz neuen Plan aufzustellen,

also alle die Arbeiten der Hauptrevision noch vor Schluß des Jahrzehntes auszuführen. Solche Störungen hatte z. B. auf vielen Revisionen Mittel-Deutschlands der Windbruch vom 7. December 1868 hervorgerufen.

Auf der anderen Seite läßt es sich aber nicht leugnen, daß z. B. in Sachsen die strenge Durchführung auch der fünfjährigen Revisionen wesentlich mit dazu beigetragen hat, das gesammte Forsteinrichtungswerk in Ordnung zu halten. Namentlich gilt dies für die Prüfung der geometrischen und taxatorischen Nachträge, welche unter Umständen nicht mehr in genügender Weise erfolgen kann, wenn ein Zeitraum von 10 Jahren bereits verfloßen ist.

Dienen übrigens alle Revisionen, zehn- und fünfjährige, nicht bloß den Zwecken der Forsteinrichtung, sondern werden sie von der obersten Forstbehörde zugleich als Betriebsrevisionen betrachtet, so haben auch die Zwischenrevisionen ihren besonderen Werth, welcher deren Abhaltung sehr wünschenswerth macht. Die weitere Betrachtung dieser Frage gehört jedoch nicht in das Bereich unserer Aufgabe, sondern in das der forstlichen Dienstverwaltung überhaupt.

Anhang.

§ 172.

Behandlung größerer, aus mehreren Revieren bestehender Waldungen.

Wir haben in den §§ 47 bis 171 die Forsteinrichtung und Ertragsregelung eines einzelnen, für sich bestehenden Revieres betrachtet, größerer Waldungen nur beiläufig gelegentlich der Waldeintheilung und der allgemeinen Beschreibung gedacht.

Ähnlich wie sich einzelne Bestände oder Bestandsgruppen zu den einzelnen Betriebsklassen, diese zu dem einzelnen Reviere verhalten, so verhält sich letzteres als Glied eines größeren Ganzen zu diesem. Wäre es überall möglich, die Bestandswirthschaft in strenger Reinheit durchzuführen, so wäre dies der einfachste Weg, die wirthschaftliche Gesundheit des Ganzen durch die seiner einzelnen Theile herzustellen. Wir haben jedoch gesehen, daß der aus der reinen Bestandswirthschaft entwickelte Hiebssatz eines allgemeinen Regulators bedarf, weil größere Waldwirthschaften eine gewisse Gleichmäßigkeit der Jahresnutzung wünschenswerth machen, wenn nachtheilige Störungen des Holzmarktes und der Arbeiterverhältnisse vermieden werden sollen.*) Wir fanden diesen Regulator unter Beachtung des Altersklassenverhältnisses hauptsächlich in der dem finanziellen Umtrieb entsprechenden Hiebsfläche.

Ebenso wie es nöthig ist, eine Modification des aus der reinen Bestandswirthschaft entwickelten Hiebssatzes durch Rücksichten auf das ganze Revier eintreten zu lassen, wird dies nun auch nöthig für die einzelnen Reviere, welche Theile eines größeren Waldganzen in der Hand eines Besitzers, namentlich Theile eines und desselben Marktgebietes sind.

*) Die oftmals bedeutende Schwierigkeit, größere Windbruchmassen ohne wesentliche Verluste abzufegen, ist ein schlagender Beweis dafür, wie empfindlich der Holzmarkt gegen plötzliche Ueberfüllung ist.

Bestimmte formelle Vorschriften hierüber lassen sich nicht geben, es liegt jedoch auf der Hand, daß man oft die Schwankungen des Hiebsjahres einzelner Reviere mit großem Vortheil gegenseitig ausgleichen kann. Gesezt z. B. den Fall, das eine Revier habe einen bedeutenden Ueberschuß erntereifer oder überreifer Bestände, das andere leide Mangel daran, besitze jedoch dafür einen Ueberschuß an zuwachsreichen Mittelhölzern, welche dem ersten Reviere fehlen. Nichts wäre wohl verkehrter, als hier durch ferneres Ueberhalten der Althölzer und den Abtrieb der Mittelhölzer nach der Normalität der Altersklassenverhältnisse für beide Reviere auf kürzestem Wege direct zu streben. Der Forsteinrichter würde zu bedenken haben, daß dem allmählig sinkenden Hiebsjahre des vorrathreichen Revieres ein allmählig steigender des anderen ergänzend zur Seite tritt.

Handelt es sich um eine größere Anzahl von Revieren, so können derartige Erwägungen von größtem Einflusse auf die Bestimmung des Hiebsjahres einzelner Reviere sein, erfordern aber große Reife des wirtschaftlichen Urtheiles.

Selbstverständlich verdient die Thatsache der Zusammengehörigkeit einzelner Reviere nicht bloß bei neuen Forsteinrichtungen alle Beachtung, sondern stets auch bei den Revisionen. Von diesem Gesichtspunkte aus, wäre es am besten, wenn letztere für alle Reviere eines größeren Waldkörpers stets gleichzeitig vorgenommen werden könnten. Bis zu einer gewissen Ausdehnung des Besitzstandes läßt sich dies durchführen, allein für sehr große Waldgebiete ist es wegen zu großer Anhäufung der Arbeiten auf einmal nicht gut möglich. Gewiß ist es dann aber nothwendig, dem Besten dadurch möglichst nahe zu kommen, daß man wenigstens die Reviere eines Inspectionsbezirktes gleichzeitig der Revision unterwirft. Kann man dabei vermeiden, die einem Marktgebiete zugehörigen Reviere bezüglich ihrer Revisionszeiträume zu trennen, desto besser.

Hieraus folgt von selbst, daß für sehr große Waldungen eines Besitzers ein Plan darüber entworfen und festgehalten werden muß, in welchen Jahren die einzelnen Reviere zur Revision zu gelangen haben.

§ 173.

Das Personal zur Ausführung der Forsteinrichtungs-Arbeiten.

Die Frage, wem die Ausführung der Forsteinrichtungs-Arbeiten zu übertragen sei, ist vielfach in der Literatur erörtert, von der Praxis

verschieden beantwortet worden. Offenbar gehört sie streng genommen nicht ganz hierher, sondern zur Lehre der forstlichen Diensteseinrichtung, deshalb mögen nur einige Andeutungen darüber hier Platz finden, die wir jedoch nicht ganz übergehen zu können glauben, weil die Brauchbarkeit des Forsteinrichtungswerkes wesentlich von Erledigung dieser Frage mit abhängt.

Eine absolute Entscheidung darüber, welche Diensteseinrichtung überhaupt die beste sei, läßt sich bekanntlich nicht geben, da bei der geringen Arbeits-Intensität der Forstwirtschaft hierfür die Größe des Waldbesitzes zunächst maßgebend ist. Der in einer Hand vereinigte Großbesitz von beispielsweise 50000 und mehr Hektaren ver trägt nicht bloß, sondern fordert eine andere Einrichtung des Dienstes, wie der mittelgroße Besitz von etwa 5 bis 10000 Hektaren, und dieser wieder eine andere, als der Kleinbesitz. Trotzdem ist für alle Besitzformen ein allgemein wirtschaftlicher Grundsatz vorhanden, nämlich der, einer wohlgegliederten Arbeitstheilung so weit Rechnung zu tragen, als es die Verhältnisse irgend gestatten. Gerade der Umstand, daß bei der Waldwirtschaft nur ein großer Besitz die Forderungen der Arbeitstheilung befriedigen kann, begründet einen wesentlichen Vorzug desselben gegenüber dem Kleinbesitze.

Bei jeder Frage der Diensteseinrichtung, so auch bei der hier vorliegenden, müssen demjenigen, der sie rationell entscheiden will, diese allgemeinen Gesichtspunkte klar vor Augen stehen.

Fassen wir hauptsächlich den großen Waldbesitz in das Auge, wie er sich etwa in den Händen der kleinen, deutschen Staaten oder auch in denen einzelner, großer Grundherren befindet, weil sich hier die beste Organisation leicht durchführen läßt.

Nicht bloß die für jede Forsteinrichtung nöthigen geometrischen, sondern auch die tagatorischen Vorarbeiten erfordern eine größere Uebung und Gewandtheit, als gewöhnlich im Verwaltungsdienst erlangt werden können. Schon dieser Umstand allein begründet die Nothwendigkeit bestimmte, namentlich jüngere Kräfte längere Zeit hindurch mit diesen Arbeiten zu beschäftigen. *)

Besondere, durch vielseitige Erfahrung gereifte Kenntnisse,

*) Die Arbeitstheilung so weit auszudehnen, daß man die geometrischen Arbeiten durch Nichtforstleute, Landmesser besorgen läßt, halten wir indessen nicht für recht zweckmäßig, da erstere sehr häufig mit den tagatorischen Arbeiten eng verbunden sind; dagegen können für die Zeichnung der Karten auch außerforstliche Kräfte mit zu Hilfe genommen werden.

mehr als sie sich im Verwaltungsdienste allein erwerben lassen, bedarf ferner der Beamte, welchem die Aufgabe zufällt, die Waldeintheilung und die Ertragsbestimmung selbst auf Grundlage der Vorarbeiten zum endgiltigen Abschlusse zu bringen. Soll ein solcher Beamter allen Anforderungen entsprechen, so muß er durch die Schule des Verwaltungsdienstes gegangen sein, muß aber auch durch längere Thätigkeit im Gebiete der Forsteinrichtung sich für seine specielle Aufgabe besondere Befähigung verschafft haben.

Diese Gründe sprechen entschieden dafür, das Forsteinrichtungs- wesen einer besonderen Behörde zu übergeben, welche mehr oder weniger als Theil der obersten Forstdirection zu betrachten ist.

Die Vortheile eigener Forsteinrichtungs- (Taxations-) Behörden liegen auf der Hand und haben sich stets dort herausgestellt, wo man dieselben in entsprechender Weise einrichtete. Es sind hauptsächlich folgende:

1) Durch sachgemäße Arbeitstheilung erwirbt sich das Personal der Einrichtungsbehörde jene wünschenswerthe Gewandtheit und Uebung in allen geometrischen und taxatorischen Arbeiten, wie sie der Revierverwalter als solcher nicht leicht sich erwerben und bewahren kann, weil der größte Theil seiner Zeit durch andere Arbeiten in Anspruch genommen wird.

2) Die Bonitirungen des Standortes sowohl, wie die der Bestände werden durch das einer Behörde angehörige Personal viel mehr nach einem übereinstimmenden Maßstabe erfolgen, als wenn sie für jedes Revier von einem anderen Revierverwalter vorgenommen werden, dem dieselbe Aufgabe vielleicht nur drei- oder viermal in seinem Leben zufällt. Auch hat es seine begründeten Bedenken, vom Revierverwalter die Bonitirung der von ihm selbst ausgeführten Pflanzungen u. s. w. zu fordern.

3) Es ist nicht zu unterschätzen, wenn von 10 zu 10 Jahren an jeden einzelnen Bestand die Frage, was mit ihm zu geschehen habe, nicht bloß vom Revierverwalter, sondern auch von anderen Personen gestellt wird, die mit der speciellen Verwaltung selbst nichts zu thun haben. Dadurch entsteht ein fruchtbarer Meinungsaustrausch.

4) Endlich vermag nur eine eigene Einrichtungsbehörde sämtliche Einrichtungsarbeiten nach einem gemeinsamen Plane mit übereinstimmenden Formen der Karten und Schriften durchzuführen, ohne daß dieser Plan zur nachtheiligen Fessel wird. Will man durch detaillierte Instruktionen die Einhaltung des gemeinsamen Planes von den Revierverwaltern erzwingen, so artet derselbe nur allzuleicht in

einen papierenen Schematismus aus, der den Fortschritt auf dem wichtigen Gebiete des Forsteinrichtungswesens zwar nicht unbedingt verhindert, jedoch in bedenklicher Weise erschwert. — Hierauf möchten wir nach mancherlei Erfahrungen ganz besonderes Gewicht legen.

Von anderer Seite hat man namentlich Folgendes geltend gemacht:

a) Größere Wohlfeilheit des Verfahrens, wenn der Revierverwalter einen großen Theil der Einrichtungs- oder Revisionsarbeiten nebenher fertigen könne.

Wir halten dies jedoch nur für Schein. Denn entweder muß der Verwalter, während er sich mit diesen Arbeiten beschäftigt, seine eigentlichen Berufsaufgaben zurücktreten lassen, oder die ersteren werden den Charakter nebenher gelieferter Arbeiten deutlich an der Stirn tragen; deren Qualität wird dann auch der Wohlfeilheit entsprechen.

b) Die Verwerthung der gründlicheren Kenntniß aller örtlichen Verhältnisse mache den Localbeamten besonders geeignet für alle Einrichtungs- und Revisionsarbeiten.

c) Der Revierverwalter werde Lust und Liebe an der Aufrechterhaltung und Durchführung seines eigenen Regelungswertes haben, dagegen dem Werke Anderer eher Schwierigkeiten in den Weg legen.

Die beiden hier unter b und c erwähnten Bedenken verschwinden ganz durch einen Geschäftsgang, wie wir denselben in Vorschlag bringen, verlieren ohnehin ihre Bedeutung, wenn der Wechsel des Dienstes andere Beamte dem betreffenden Reviere bringt. —

Wir stimmen entschieden dafür, die Forsteinrichtungsarbeiten einer besonderen Behörde zu übertragen, ohne daß die Revierverwaltung dadurch von der Betheiligung an diesen Arbeiten ausgeschlossen werde.

Der Geschäftsgang wäre in seinen Grundzügen etwa folgender:

A. Neue Forsteinrichtungen.

Sämmtliche geometrischen und tagatorischen Vorarbeiten werden von dem Personale der Einrichtungsbehörde besorgt.

Die Waldeintheilung wird durch den Vorstand der letzteren in Gemeinschaft mit dem Verwaltungs-, beziehungsweise auch Inspectionsbeamten festgesetzt. Bei Verschiedenheit der Ansichten entscheidet die Forstdirection. Das Personal der oben genannten Behörde führt die betreffenden Arbeiten im Walde aus.

Ueber den Wirthschaftsplan, besonders über die räumliche Ordnung des Hiebes, über die Hiebsorte, Abtriebs- und Zwischennutzungen, unter Umständen auch über Kulturmaßregeln u. s. w. erstattet der Re-

viervverwalter, soweit es ihm die zu Gebote stehenden Unterlagen möglich machen, gutachtliche Vorschläge an den Inspectionsbeamten. Dieser fügt letzteren ihm nothwendig oder wünschenswerth scheinende Bemerkungen zu und legt sie dem Vorstande der Einrichtungsbehörde vor. Der die taxatorischen Arbeiten besorgende Beamte dieser Behörde stellt auf Grund seiner Vorarbeiten einen vorläufigen Wirthschaftsplan, in erster Reihe Hauungsplan auf, welchen er zunächst dem Vorstande der Behörde unterbreitet und mit diesem an Ort und Stelle bespricht.

Der von der Verwaltung vorgelegte und der von der Einrichtungsbehörde vorläufig entworfene Plan werden nun theils im Zimmer, theils an Ort und Stelle im Walde einer gemeinsamen Berathung durch den Vorstand der Einrichtungsbehörde, den ausführenden Beamten derselben, den Inspectionsbeamten und den Revierverwalter unterzogen. Meist werden sich bei dieser Berathung Meinungs-differenzen soweit ausgleichen, daß der Hauungsplan für den nächsten Wirthschaftszeitraum in der Hauptsache, festgestellt, der Hiebsfuß berechnet werden kann. Alle nicht ausgeglichenen Meinungs-differenzen, sowie überhaupt besonders wichtige und zweifelhafte Fragen werden einer zweiten, unter Vorsitz eines Mitgliedes der Forstdirection von den oben genannten Beamten theils im Zimmer, theils im Walde abzuhaltenen Berathung unterworfen und möglichst zum Abschlusse gebracht.

Jene Fraglichkeiten, über welche man sich bei dieser zweiten Berathung nicht einigen kann, werden schließlich durch die Forstdirection (Ministerium) entschieden.

Die formelle Ausarbeitung des vollständigen Wirthschaftsplanes erfolgt durch die Einrichtungsbehörde allein.

B. Geschäfte zur Aufrechterhaltung und Fortsetzung des Einrichtungswerkes.

a) Nachtragsarbeiten.

Diese fallen ganz dem Revierverwalter zu.*) Eine Ausnahme findet statt, wenn größere Kauf- oder Tauschobjecte umfangreichere, geometrische Aufnahmen erfordern, deren Erledigung zweckmäßiger durch einen Forstgeometer der Taxationsbehörde erfolgt.

*) In Sachsen ist dies nicht der Fall, sondern die Nachtragsarbeiten werden entweder durch das Personal der Forsteinrichtungs-Anstalt besorgt, oder es sind damit einzelne Revierverwalter beauftragt, welche sie aber nicht bloß auf ihrem eigenen Reviere, sondern auf einer größeren oder geringeren Anzahl benachbarter Reviere ausführen.

Am Schlusse jedes Jahres hat der Revierverwalter über diese Arbeiten entweder direct dem Vorstande der Taxationsbehörde oder dem Inspectionsbeamten Anzeige unter Beifügung des Nachtragsbuches zu erstatten. Letzteren Falles sammelt der Inspectionsbeamte die einzelnen Anzeigen aus seinem Bezirk und sendet der Taxationsbehörde einen Hauptjahresbericht.

β) Revisionen.

Für die zehnjährigen oder Hauptrevisionen stehen dem Revierverwalter im Geiste des ganzen Forsteinrichtungswerkes gezeichnete Karten und geführte Bücher (Wirthschaftsplan und Wirthschaftsbuch) zu Gebote. Er ist deshalb mehr in der Lage, vollständige und begründete Vorschläge bezüglich des neu aufzustellenden Planes zu machen, als dies bei neuen Einrichtungen der Fall ist. Diesen Vorschlägen hat er namentlich auch die ihm auf Grund seiner Localerfahrungen nothwendig erscheinenden Anträge auf Aenderungen der räumlichen Ordnung des Hiebes beizufügen. Er kann unter Umständen einen fast vollständigen, neuen, wenn auch formell nicht abgeschlossenen Wirthschaftsplan vorlegen. Im Uebrigen bleibt der Geschäftsgang derselbe, wie wir ihn unter A empfohlen haben.

Die fünfjährigen oder Zwischenrevisionen könnten allenfalls in die Hände der Revierverwaltung gelegt werden. — Gewiß ist es zweckmäßig, einmal in der Mitte des Jahrzehntes einen Ueberblick über die Resultate der Wirthschaft zu gewinnen, um sich zu überzeugen, ob so fortgewirthschaflet werden könne, wie bisher, oder ob und welche Aenderungen des Planes wünschenswerth erscheinen. Hierzu bedarf es keiner umfangreichen, geometrischen und taxatorischen Vorarbeiten, das Wenige könnte man wohl vom Revierverwalter fordern, ohne ihn zu sehr von seinen eigentlichen Berufsgeschäften abzuziehen. Die Resultate eines solchen Rückblickes und die darauf gestützten Vorschläge für das zweite Jahrünft des laufenden Wirthschaftszeitraumes wären dann von der Verwaltung, beziehungsweise von der Inspection, der Forsteinrichtungsbehörde einzusenden, und bliebe es dem Vorstande der letzteren unter Vernehmung mit der Inspection überlassen, zu entscheiden, ob beantragte Veränderungen des Planes eine Localbesichtigung von seiner Seite erfordern oder nicht. Auch hätte er sich darüber auszusprechen, ob er selbst eine Abänderung des Planes nach dieser oder jener Richtung für nöthig hält. Endgiltige Entscheidung würde nach vorausgegangener, mündlicher Berathung die Forstdirection geben.

Trotzdem müssen wir uns doch für jene großen Forsthaushalte, welche eigene Forsteinrichtungsanstalten als bleibende Behörden haben, dafür aussprechen, auch die Vorarbeiten der fünfjährigen Revision lieber durch das Personal dieser Anstalten ausführen zu lassen. Ein Hauptgrund ist die so sehr wichtige Prüfung der Nachtragsarbeiten, welche namentlich dort, wo die Wirtschaftsbücher ähnlich, wie wir es empfohlen haben, auch die Gelderträge nachweisen, nach mehr als 5 Jahren kaum mehr genügend möglich ist. Das ganze Forsteinrichtungswerk gewinnt, wie wir schon oben hervorhoben, an Werth, wenn es in den Händen einer besonderen Behörde liegt, so daß allzu bindende oder detaillirte, daher leicht schädlich werdende Instructionen erspart werden können.

Werden übrigens die fünfjährigen Revisionen dazu benutzt, nicht bloß den Wirtschaftsplan und seine Erfolge, sondern gleichzeitig die Thätigkeit der Verwaltung selbst zu prüfen, so ist es doch wohl auch empfehlenswerther, die dazu nöthigen Vorarbeiten durch andere Beamte und nicht durch die Verwaltung selbst besorgen zu lassen, wenn man auch zugeben kann, daß das möglich sei.

Anderes erfordern die Verhältnisse großer Staaten mit sehr ausgedehntem Waldbesitze. Hier empfiehlt es sich, für einzelne Provinzen gesonderte Forsteinrichtungsbehörden zu bilden, obgleich man heutzutage in Folge des regen Eisenbahnverkehrs derartige Localisirungen nicht mehr so weit auszudehnen braucht, als früher.

Wieder Andern fordert jener kleinere Besitz, der nicht einmal die Trennung von Inspection und Direction ermöglicht, nicht selten sogar wie es auf vielen Privatherrschaften der Fall ist, den Schwerpunkt der Verwaltung in die Hände des sogenannten Forstamtes legt, dessen Vorstand, Oberförster oder Forstmeister, in den Förstern nur ausführendes, technisches Schutz- und Hilfspersonal erblicken kann. Dort ist von einer besonderen Forsteinrichtungsbehörde natürlich keine Rede. Doch kann man den Forderungen der Arbeitstheilung so weit Rechnung tragen, daß wenigstens für alle geometrischen und tagatorischen Vorarbeiten, für die Besorgung der Nachträge dem Forstamt ein besonderer Beamter beigegeben wird. Die Aufgaben des Vorstandes der Einrichtungsbehörde erledigt der Forstmeister selbst, und zwar entweder allein oder unter Zuziehung eines fremden Sachverständigen.





Tharander Forstliches Jahrbuch.

In Vierteljahrsheften herausgegeben unter Mitwirkung der
Lehrer an der Königl. Sächs. Forstakademie

vom
Geh. Oberforstrath Dr. **Judeich**, Director.

Mit Holzschnitten und lithogr. Tafeln.

18—24. Band (1868—1874). Preis à M 6.—.

25—35. Band (1875—1885). Preis à M 8.—.

Supplemente dazu:

- I. Band 1. Heft: **Kunze**, Prof. W., Beiträge zur Kenntniß des Ertrages der Fichte auf normal bestockten Flächen. (Mit 3 lithogr. Tafeln.) 1877. Preis M 3.—.
- I. Band 2. Heft: **Schröder**, Dr. Zul., Forstchemische und pflanzenphysiologische Untersuchungen 1. Heft. 1878. Preis M 3.—.
- II. Band 1. Heft: **Kunze**, Prof. W., Die Formzahlen der gemeinen Kiefer. 1881. Preis M 2.—.
- II. Band 2. Heft: **Kunze**, Prof. W., Die Formzahlen der Fichte. 1882. Preis M 2.—.
- III. Band 1. Heft: **Kunze**, Prof. W., Untersuchungen über die Genauigkeit, welche bei Holzmassenaufnahmen durch Klassenprobestämme zu erreichen ist. —
Kunze, Prof. W., Beiträge zur Kenntniß des Ertrages der Fichte auf normal bestockten Flächen. 1883. Preis M 3.—.
- III. Band 2. Heft: **Kunze**, Prof. W., Beiträge zur Kenntniß des Ertrages der gemeinen Kiefer auf normal bestockten Flächen. 1884. Preis M 3.—.

Siebenstellige Kreisflächen für alle Durchmesser von 0,1 bis 99,99. Von Max Friedrich Kunze. 4. geh. Preis M 3.—.

Massentafel für NadelholzklöÙe nach Oberstärke. Von Max Kunze, Professor an der Forstakademie Tharand. Lex. 8. eleg. geh. Preis M —.50.

Die wichtigsten Formeln der Zins- und Rentenrechnung. Für das Bedürfniss des Forstwirthes zusammengestellt von Max Friedr. Kunze, Professor an der Forstakademie zu Tharand. 8. eleg. geh. Preis M —.80.

Meteorologische und hypsometrische Tafeln. Von Max Kunze, Professor in Tharand. gr. 8. eleg. geh. Preis M 4.—.

Die wirthschaftliche Bedeutung der Aufastung. Entwurf eines Planes zur Einrichtung und Fortführung von Versuchen darüber im Königreich Sachsen. Eine von der K. S. Akademie zu Tharand gekrönte Preisschrift von Gölestin Uhlig, K. S. Förster. gr. 8. eleg. geh. Preis M 2.—.

Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Von G. H. Edmund Jahn. v. Berg, Dr. phil., tgl. sächs. Oberforstrath a. D. etc. gr. 8. eleg. geh. Preis M 7.20.

Pürschgang im Dickicht der Jagd- und Forstgeschichte. Von G. H. Edmund Jahn. v. Berg, Dr. phil., Königl. Sächs. Oberforstrath a. D. 8. Preis eleg. geh. M 5.—. in Pracht-Einband M 6.—.

Ueber eine einfache Methode nach welcher naturgetreue Abbildungen des Holzzuwachses hergestellt werden können. Von Prof. Dr. Julius von Schroeder. (Mit 1 Holzschnitt u. 6 Tafeln Abbild.) 8. Preis M —.60.

Das Holz der Coniferen. Von Dr. Julius Schroeder. Mit 11 Holzschnitten. 8. eleg. geh. Preis *M* 1.60.

Beiträge zu der Frage über die naturgeseklichen und volkswirthschaftlichen Grundprincipien des Waldbaues von Dr. Kenning. 8. brosch. Preis *M* —.60.

Jägerhörlein. Jägerlügen. Jägerlieder. Thierzauber. Des Jäger-Breviers anderer Theil. gr. 8. Eleg. gebunden in Ganzleinwand mit Vergoldung. Preis *M* 4.—.

Darstellung der Kgl. Sächs. Staatsforstverwaltung und ihrer Ergebnisse. (Der Festschrift für die XXV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Dresden 1865. Zweiter Theil.) Lex. 8. X. u. 72 S. u. 11 Tabellen. eleg. geh. Preis *M* 2.—.

Es giebt dieser Separatabdruck aus der Festschrift eine Beschreibung der Principien und der Resultate der Bewirthschaftung der Staatswäldungen Sachsens und beruht überall auf positiven Grundlagen und amtlich festgestellten Thatsachen.

Die mikroskopischen Feinde des Waldes. Naturwissenschaftliche Beiträge zur Kenntniss der Baum- und Holzkrankheiten, für Forstmänner und Botaniker bearbeitet und in zwanglosen Heften herausgegeben von Dr. Moritz Willkomm, fr. Professor an der Königl. Sächs. Akademie für Forst- und Landwirthse.

Das erste Heft (mit 4 Holzschnitten und 8 lithographirten Tafeln, wovon 4 in Buntdruck) enthält: **Einleitung.** I. Die Methode der Forschung. II. Die mikroskopischen Schmarotzer der Holzgewächse. — Zur Kenntniss der **Roth-** und **Weissfäule.** Erster Artikel. — Der **schwarze Brand der Rothbuchenriebe.** Eine neue Baumkrankheit. — Lex. 8. Eleg. geh. Preis *M* 8.40.

Zweites Heft mit 3 Holzschnitten und 6 lithographirten Tafeln (wovon 2 in Buntdruck) nach Originalzeichnungen des Verfassers. Inhalt: Die Rostpilze der Nadelhölzer und die durch sie verursachten Krankheiten. — **Der Rindenkrebs der Lärche oder die Lärchenkrankheit.** — Berichtigungen und Zusätze zum ersten Hefte. — Zur Abwehr und Verständigung. — Lex. 8. Eleg. geh. Preis *M* 6.60.

Die Nonne, der Kiefernspinner und die Kiefernblattwespe. Populäre Beschreibung der Lebensweise und der Vertilgung dieser forstschädlichen Insecten, im Auftrage der hohen Königl. Sächs. Staatsregierung herausgegeben von Prof. Dr. Moritz Willkomm. Mit Holzschnitten. Lex. 8. eleg. geh. Preis *M* 1.—.

Deutschlands Laubhölzer im Winter. Ein Beitrag zur Forstbotanik von Dr. Moritz Willkomm, R. R. Staatsrath, ordentlicher Professor der Botanik und Direktor des Botanischen Gartens in Prag. 3. umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. Mit 106 nach Original-Zeichnungen des Verfassers ausgeführten Holzschnitten. 1880. gr. 4. in Ganzleinwand. Preis *M* 3.50.

Die Literatur bot vor Erscheinen der ersten Ausgabe dieses vortrefflichen Buches kein Werk über die Laubhölzer im blattlosen Zustande, daher fanden die früheren Ausgaben die günstigste Aufnahme, welche auch der dritten umgearbeiteten und vermehrten Ausgabe nicht fehlen wird.

